



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

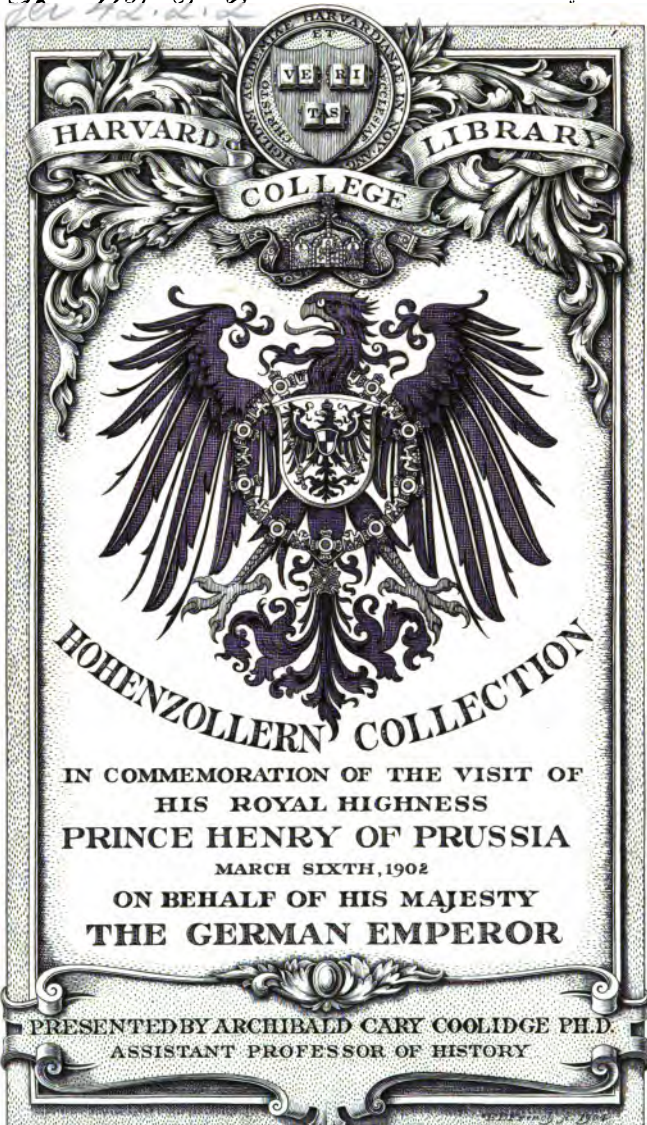
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



3 2044 020 159 349



Co. 42.2.2



HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 4023

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Stettin, 1876.

In Kommission bei Th. von der Nahmer.

Ger 42.2.2
HARVARD COLLEGE LIBRARY

OCT 28 1905

HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Druck von Herrcke & Lebeling, Stettin.

Der Dom zu Cammin

von

F. W. Lüpke, Archidiaconus.

I.

Die Gründung der Domkirche.*)

a. Die Zeit bis 1175.

Am 24. Juni 1124 kam Bischof Otto von Bamberg zuerst nach Cammin, nachdem bereits in Pyritz die ersten Pommeren getauft waren. Dieser Tag hat sein Gedächtniß dadurch bewahrt erhalten, daß Johanni dem Täufer als Patron die hiesige Domkirche geweiht ist. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß der Pommerapostel selbst den Grund zu dieser

*) Anm. der Redaction. Der Herr Verfasser, der diesen ersten Abschnitt seiner interessanten Arbeit über den Camminer Dom auch gesondert als Festschrift zu der am 24. Juni d. J. begangenen Feier des 700jährigen Bestehens desselben hat erscheinen lassen, glaubt den Beweis dafür, daß im Jahre 1175 das pommerische Bisthum seinen Sitz in Cammin erhalten habe, aus den Urkunden geschöpft und in Obigem gegeben zu haben. Nach der Meinung der Redaction ist ihm dies nicht gelungen, weil ein bestimmtes Jahr für die Gründung sich eben nicht feststellen läßt. Die im Text mehrfach angezogenen Quellen sagen nur soviel, daß nachdem Wollin, der bisherige Sitz des Bisthums, ungefähr 1172 von den Dänen zerstört worden war, Bischof Conrad I. um der größeren Sicherheit willen dasselbe nach Cammin verlegte und die dortige St. Johanniskirche zu seiner Kathedrale erkor, bei der dann Herzog Casimir I. ein Domkapitel errichtete, dem er 1176 die Wahl der Bischöfe übertrug. Innerhalb des Zeitraumes von 1172—1176 hat also die Erhebung Cammins zum Bischofsitz und die Stiftung der Domkirche stattgefunden, mehr aber läßt sich nicht sagen. Es ist nun durchaus nicht die Absicht der Redaction, dem Herrn Verfasser, der durch seine Forschung zu andern Resultaten gelangen zu müssen

Kirche gelegt hat und die Angabe Seifrid's*, der einer der Reisebegleiter Cunos war, daß er diese von ihm gegründete Kirche auch mit einem silbernen Kelch und dem übrigen heiligen Geräth, sowie mit Messbüchern und Priestergewändern versehen haben soll, ist mit der anderen, die auch von Zeitgenossen berichtet worden ist, „er habe neben der Gründung einer steinernen Kirche bei seiner Anwesenheit in Cammin noch eine aus Holz oder Baumzweigen gebaut, Altar und Heiligthum — also den Chor — geweiht,“ wohl vereinbar. Warum sollte er nicht zwei Kirchen zugleich in Angriff genommen haben? Es sind Fingerzeige dafür vorhanden, nach welchen es garnicht anders gewesen sein kann. Ich lasse hier zunächst folgen, was der um die Erforschung der Geschichte unserer Stadt wohlverdiente Ludwig Rüden in seiner noch ungedruckten Chronik Seite 17 darüber sagt: „Noch im 16. und 17. Jahrh. ging die Sage, daß Bischof Otto die alte Stadtkirche erbaut habe, welche, kleiner als die jetzige, 1750 wegen Baufälligkeit abgetragen werden mußte; und auf derselben Stelle, besonders auf den nördlichen und östlichen alten Fundamenten, wurde dann unsere heutige Stadt- oder Marienkirche gebaut. Bei der Einweihung dieser neuen Kirche wurde dies von dem damaligen Präpositus Krause in der Einweihungspredigt — die noch vorhanden — ausdrücklich gesagt mit dem Zusatz, daß die alte Kirche die älteste in ganz Pommern glaubt, in der Art entgegen zu treten, daß hier unten in den Anmerkungen dasjenige umgeworfen wird, was oben im Text aufgebaut worden, es soll vielmehr in möglichst objektiver Weise der differirende Standpunkt gewahrt werden. Die übrigen Abschnitte werden behandeln:

- II. Den Gottesdienst der Alten, nach dem Muster ihrer Kirchweihe.
- III. Die Beschreibung des Doms.
- IV. Die Domschule.
- V. Die alte Bischofscurie.
- VI. Verzeichnisse der Bischöfe und Brälaten, evangelischen Geistlichen und Schulbeamten am Dom und in der Camminer Synode.

*) Herbord II. c. 22 in Jaffé, Mon. Bamberg. Seite 765.

gewesen und damals bei ihrem 1750 erfolgten Abbruch 626 Jahre gestanden habe *). Eine Aufzeichnung im Camminischen Stadtbuch aus dem 17. Jahrh. sagt dasselbe mit dem weiteren Zusätze, daß der vom Herzoge geschenkte Acker später, als das Bisthum von Wollin nach Cammin verlegt sei, der Stadtkirche abgenommen und zum Dom gelegt sei. Vielleicht war die Stelle der St. Marienkirche früher eine heidnische Opferstelle. Die während der Anwesenheit Ottos hier errichtete hölzerne Kirche hat wohl auf der Stelle des heutigen Doms gestanden, vielleicht gerade dort, wo Otto getauft hat, bis Herzog Casimir I. dann dort den Dom gründete. Eine vor mir liegende Zeichnung der alten St. Marienkirche vom Jahre 1686 (im Städtischen Archiv) zeigt in der That in ihren Fensterbogen den reinen romanischen Stil des zwölften Jahrhunderts wie ihn auch der älteste Theil unseres Doms, das Portal des nördlichen Kreuzflügels, erkennen läßt.“

Das wichtigste Zeugniß aber bietet Ebo, der Zeitgenosse und Biograph Ottos, er sagt II., c. 5**) ausdrücklich: *Ecclesias de ramis arborum, ut novella tunc plantatio exigebat, construxit*; redet also von mehreren Kirchen, die von Otto in Cammin hergerichtet seien. Der Anonymus in der Priestlinger Quelle, deren Wichtigkeit und Priorität vor Ebo Haag***) dargethan hat, gebraucht folgende Worte: *Exstructa quoque illic basilica et sanctificato altari et sanctuario collatisque illuc per duces praediis ac dote in sustentationem sacerdotis, pater liberalissimus, sicut omnibus ecclesiis in terra illa faciebat, libros contulit et in dumenta sacerdotalia, calicem quoque argenteum cum caeteris utensilibus,*

*) Stadtarhiv zu Cammin, Memorabilia Seite 648.

**) Jaffé, Mon. Bamberg. Seite 628.

Anm. der Redaktion. Der Ausdruck *de ramis arborum* scheint doch darauf hinzudeuten, daß hier eher an einen provisorischen, dem augenblicklichen Bedürfniß genügenden (Laubhütten), als an einen zu längerer Dauer bestimmten Bau gedacht werden soll.

***) Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibungen Ottos, Seite 4 ff.

deque suis sacerdotibus unum, qui populum instruere posset, eidem praefecit ecclesiae. Barthold bringt*) noch die Notiz, deren Ursprung leider nicht angegeben wird, daß die herzogliche Hofstätte südlich von diesem Gotteshause gestanden habe. Ist dies gegründet, so ist damit die Möglichkeit ausgeschlossen, die Worte des Briesflinger Anonymus auf die Marienkirche zu deuten. Die herzogliche Hofburg stand nämlich, wie aus den weiter unten ausführlicher zu behandelnden Hausakten des Herrn Kreisgerichtsrath Reich hervorgeht, auf der Stelle des jetzigen Reichschen Terrains, und dies liegt genau südlich vom Dom, während es von der Marienkirche aus mehr östlich als südlich belegen ist. Nimmt man hinzu, daß der erste Einzug Ottos in die herzogliche Burg am Johannisstage geschah, so lag es nahe, für die dort zu gründende erste Kirche auch den Namen Johannis des Täufers zu wählen.

Dem Alter der Marienkirche wird dadurch noch Nichts abgezogen. Es hat die Vermuthung L. Rückens, daß die Marienkirche auf der Stelle eines alten Gößenaltars aufgerichtet sei, den Umstand für sich, daß die Heidentempel in der slavischen Zeit auf Höhen vor den Thoren der Burgflecken angelegt zu sein pflegten. Diese Opferstätte unangerührt fortbestehen zu lassen, war für die Beförderung des Christenthums nicht zweckdienlich, im Gegentheil mußte man dort dem Heidenthum so zu sagen den Fuß auf den Nacken setzen, um es unterzutreten, und es entsprach darum ganz dem Vorbilde des Bonifacius, der die Domnereiche bei Geismar fällen und eine Kapelle daraus bauen ließ**), wie dem späteren Verfahren der Heiden-Befehrer noch im Jahre 1831, wenn Otto den Gößenaltar resp. Tempel reinigte und zum Dienste des lebendigen Gottes weihte.

Daß die Kirche den Namen der Maria empfang, war ebenso bezeichnend. Man hat jetzt in der römischen Kirche wohl ganz die Idee verloren, die Maria symbolisch als Repräsentantin der Kirche aufzufassen, als Bild der *ecclesia militans* nach

*) Gesch. v. Rügen u. Pommern II., Seite 45.

**) Neander, Kirchengeschichte, 1834, III. Seite 70, 71 und die Anmerkung ebenda.

Offenbarung Joh. 12. Dem Mittelalter war der Gedanke sehr geläufig: nicht bloß die bildliche Darstellung im Altarschrein des hohen Chors unseres Doms drückt ihn aus, wo diese symbolische Figur als die anbetende von den Vertretern des alten wie von den Aposteln des neuen Testaments umgeben erscheint, sondern auch der in Urkunden selbst des 15. Jahrh. uns begegnende Name „*orthodoxa*“*) und die Sequenz für die Kirchweihe, die also beginnt: *Psallat ecclesia mater illibata et virgo sine ruga honorem hujus ecclesiae***). Zu den Zeiten des Bischof Anselm von Canterbury († 1109), Bernhards von Clairvaux († 1153) war die Marienverehrung erst im Werden und fand Seitens der Genannten noch ein schärferer Widerspruch gegen dieselbe statt, als zur Zeit des Thomas von Aquino, der doch auch nicht für dieselbe eintritt***). Und unser altes Breviarium aus dem 13. Jahrhundert hatte in der ursprünglichen Anordnung noch nicht das festum conceptionis Mariae; dies ist vielmehr später erst eingefügt und wurde dazu der Name des Anselmus gemißbraucht.

Dem Obigen ist noch hinzuzufügen, daß der jetzige hohe Chor der Kirche nicht der erste, von Otto geweihte, sein kann. Vielmehr wird in der Urkunde Nr. 23 des städtischen Archivs ein Altar erwähnt, der deutsch heißt *dat olde promissen altar, situm in parte aquilonari*: er ist ein Altar corporis Christi oder trium regum; in der Urkunde Nr. 37 vom Jahre 1493 über die Stiftung der Antonius-Brüderschaft wird gesagt, daß hier das corpus Christi aufbewahrt werde, deshalb dort eine stets brennende Wachskerze gestiftet wurde. Die Camminer Matrifel nennt geradezu noch den *antiquus chorus* mit drei Altären, der Catharina, des Laurentius, des Jacobus †). Alle diese Momente sprechen in ihrer Zusammenfassung dafür, daß wir den *antiquus chorus in parte aquilonari situs* als den ältesten Theil der Kirche

*) Stadtarchiv zu Cammin, No. 21, 23, 27.

**) Siehe den vollständigen Abdruck derselben unten in Abth. II.

***) Neander a. a. O. V., Seite 438, 441, 443.

†) Klempin, diplom. Beitr. Seite 334 ff.

anzusehen haben, dessen größere Wichtigkeit durch die Wahl des alten vromissen Altars für das Sanctissimum, dessen Alter durch den Umstand noch besonders beglaubigt wird, daß er zugleich als Altar der heiligen drei Könige, der Erstlinge aus den Heiden, diente. Es bleibt in der jetzigen Kirche kaum eine andere Stelle übrig, an welcher man den antiquus chorus suchen könnte als die Sacristei. Was Otto mit dem Gözenaltar that, den er der Kirche (Maria) dienstbar machte, das predigen hier noch die Steine, freilich nicht an der Außenseite, denn da hat eine mehrfache Restauration dem Alten den gothischen Stempel aufgedrückt, sondern im Innern. Teufel tragen den Altarbogen, Ungeheuer die Gewölberippen. Daß diese Sacristei einst ein Chor gewesen sei, ließe sich von Bauverständigen auch vielleicht daraus herleiten, daß wir hier, wo doch, wenn es nur darauf ankam, die Altarnische auszuzeichnen, ein Gurtbogen genügt hätte, deren zwei nacheinander finden, entsprechend dem Triumphbogen der großen Kirche, der den Eingang in den hohen Chor überwölbt. Der Charakter einer Missionskirche ist also in der Structur dieser älteren Theile schon von Anfang an ausgedrückt, von den späteren Baumeistern festgehalten worden. Ein scheinbar sehr nebensächlicher Umstand darf hierbei nicht unbeachtet bleiben. Unter den Dingen, die als Alterthümer (Reliquien) bei uns aufbewahrt werden, befindet sich ein Straußenei, uns lange ein Räthsel. Wie kommt das hierher? Durantus, eine Autorität im Gebiet der Liturgik († 1294), giebt darüber in seinem *Rationale officii divini* folgende Notiz: *In nonnullis ecclesiis ova strutionum et ejusmodi, quae admirationem inducunt et quae raro videntur, consueverunt suspendi, ut per hoc populus ad ecclesiam trahatur et magis afficiatur etc.* Was hier gesagt wird, kann doch nur in einer Zeit geschehen sein, wo noch wirklich Heiden vorhanden waren und durch das Anstaunen merkwürdiger und ihnen auffallender Gegenstände der Kirche nahe gebracht und bei den Kirchthüren festgehalten wurden, bei welcher Gelegenheit dann Bekehrungsversuche stattfanden.

Die weitere Nachricht, daß der Marienkirche eine Ackerdotation vom Herzoge Wartislaw geschenkt und diese später bei Gelegenheit der Verlegung des Bisthums von Wollin nach Cammin dem Dom überwiesen sei, mag doch wohl richtiger so aufzufassen sein, daß die Dotation nur der Person des fungirenden Geistlichen zu Gute kam, in sustentationem sacerdotis*) sagt das obige Citat. Es ist wenigstens sehr auffallend, daß der Rath der Stadt, nachdem die lange verödete St. Marienkirche 1621 restaurirt war, für die Abhaltung der dort einzurichtenden Gottesdienste zuerst mit dem Dom. Jonas Staudius aus Stralsund, der auch zugleich Sacellan (Archidiaconus) am Dom war, ein Privatabkommen traf, später durch einen ähnlichen Vertrag den Tischler Anton Woldecke, den Pbritzer Studenten der Theologie Adam Cordow (bis 1671) und weiter den Schneider Joachim Spandow (bis 1696) zur Abhaltung von Wochenbetstunden nach guten Formularen verpflichtete, und daß in der Ordinanß wegen der Continuirung der Gottesdienste in St. Marien**) folgende Worte stehen: „Ob auch zwar ein Ehrbar Rath lieberß nicht sehen möchten, den das alsofort ein bestendiger Pastor mochte beruffen werden, welcher ein exercitium pietatis in Predigen und anderen Gottesdiensten in solchem Kirchlein verrichten konnte, derselbe aber, ohne sonderbare Recognition auffzuwartend nicht schuldig, und das Kirchlein mit redivibus allerdingß noch nicht provisioniret, so ist Eines Erbaren Raths Meinung die Bettstunden Gott dem Allmechtigen zu ehren vorerzehltermaßen darein zu verrichten, und wenn man zum allerforderlichsten mittel und wege erfinden kann, dadurch ein Pastor besoldet werden möge, wil man alsdann specificiren, zu welcher Zeit und wie oft des Jahrs darein solle geprediget werden, darauff mit einem oder anderen der Pastoren ufm Thum im fal es ihnen also gelegen und Ein Rath sich mit ihnen treffen können, accordiren und darein uff Zeit und stunde, als wird ernand werden, umb

*) Herbord, II. c. 22 in Jaffé, Mon. Bamberg.

**) Stadtarchiv zu Cammin, Memorabilia, Seite 507 unter 6.

ein billiges Salarium so eintheils vom Rathhause andertheils aus der Caste sol gefolget werden eine Predigt verrichten lassen.“ Dieß sich wirklich nachweisen, daß die Akerdotation der Kirche gehörte, so würde der Rath das ohne Zweifel geltend gemacht und auch erlangt haben, daß die Prediger, sofern sie im Genuß des kirchlichen Akers standen, nun auch zur Verrichtung ihres kirchlichen Amtes verpflichtet wurden.

Nach meinem Dafürhalten gestaltete sich das ursprüngliche Verhältniß der beiden Kirchen zu einander so, daß der Bamberger Geistliche, den Otto zurück ließ, sowohl die Johannes- als die St. Marienkirche zu bedienen hatte*). In der letzten, weil sie eher fertig wurde, — da vielleicht die Umfassungswände des Heidentempels benutzt werden konnten —, hielt er zuerst die Gottesdienste ab, bis auch die erstgenannte soweit vollendet war, daß sie gebraucht werden konnte. Daß der Johanniskirche wegen ihrer Lage in der Hofburg auch schon vor 1175 bald ein gewisser Vorzug erwuchs, ist sehr wahrscheinlich.

Der erste pastor Caminensis hatte in der Gemeinde seine Aufgabe zu lösen: er war dazu gesetzt „ut populum instrueret“, mußte deshalb neben dem Halten der canonischen Stunden und der täglichen Messe auch noch unterrichten. In letzter Beziehung war wohl Otto selbst sein Vorbild und die Schilderung Thomas Kanthows**) von der

*) Anm. der Redaction. Schon oben haben wir uns mit der Annahme zweier Kirchen in Cammin nicht einverstanden erklärt, es war ja dazu in dem trotz der herzoglichen Burg doch immerhin wenig umfangreichen Orte gar keine Nothwendigkeit vorhanden. Noch weniger können wir hier dem Verfasser beispflichten, wenn er dem von Bischof Otto zurückgelassenen einen Geistlichen die Bedienung zweier Kirchen überträgt. Nach altem Kirchenrecht gehört zu jedem officium das entsprechende beneficium, und soll jedes Amt seinen Mann nähren, die unirten Parochien dagegen sind Nothbehelf, Ausnahme. Warum sollte denn Otto die Ausnahme hier als Regel hinstellen? Schließlich reden auch die Zeugnisse der vitae Ottonis der Ansicht des Herrn Verfassers nicht das Wort.

**) Ausgabe von Rosgarten, 1816, I. Seite 89 ff.

Art und dem Umfang des Unterrichts wird auch für Cammin noch auf die ersten Jahrzehnte nach 1124 wohl passen. Das Camminer Brevier faßt, ganz kurz den Inhalt des Hirtenbriefes Otto's*) wiedergebend, fol. 401 Alles so zusammen: Quibus (sc. Pomeranis) domino opitulante conversis et baptizatis ecclesias construxit ac consecravit. Unde juxta sanctorum patrum instituta multa eos servare edocuit, ut secundum canonum instituta poenitentiam agant et in omni christiana religione et observatione obedientes sint et ut mulieres post partum ad ecclesiam veniant et benedictionem a sacerdote, ut mos est, accipiant. Bei der „instructio populi“ hat man aber sicher nicht bloß an die Erwachsenen zu denken, sondern vor Allem an die Jugend. Die Stiftungen der Schulen sind der Kirche überall naturgemäß gewesen nach dem Worte des Herrn: „Lasset die Kindlein zu mir kommen!“ Hier haben wir die Anfänge der Domschule zu suchen, welche später als kirchliches Institut ihre festere Gestaltung erhielt.

Die kirchlichen Verhältnisse Pommerns hatten zwar durch Otto's und Wartislaw's I. Uebereinkunft, daß in Wollin „des Bischofs Gesäß“ wäre**), welches dem Begleiter Ottos Adalbert als Unterbischof überwiesen wurde, einen Mittelpunkt erhalten; indessen war Manches doch noch unsicher, und die fast ununterbrochenen Kriegswirren mit den Obotriten, Rugianern, Lutitiern, der Wechsel der weltlichen Oberherren, der Umschlag in Wollin und Stettin, deren Bewohner das wilde Heidenleben in Leppigkeit und Wollust der strengeren Zucht des Christenthums vorzogen, machten die zweite Reise des Pommernapostels im Jahre 1129 bringend nöthig. Wartislaw berief den Landtag zu Usedom und durch seine politischen Auseinandersetzungen wie durch Ottos christliche Ermahnungen wurde der Widerstand der heidnischen Priester überwunden und die Annahme des Christenthums beschlossen, Wollin und Stettin erkannten ihren Irrthum, viele Vornehme in Stadt und Land

*) Ebo II. c. 12.

**) Rangow a. a. O. Seite 111.

ließen sich taufen, Heidentempel wurden zerstört, Adalbert als Oberhirt von Pommern wieder eingesetzt. Aber noch gab es Gefahren für die junge Kirche; die Lütitier, Rugianer und Preußen machten Herzog Wartislaw zu schaffen, so daß er nur mit Mühe im Verein mit Adalbert, dem zur Besoldung der Kirchendiener der Zehnte bewilligt wurde, für die Erbauung neuer Gotteshäuser und Anstellung der Geistlichen Sorge tragen konnte, und seinen Bekennereifer mit seiner Ermordung zu Stolp an der Peene büßen mußte, 1135. Doch erstarkte die Kirche, durch das in der Person Ottos gegebene persönliche Band zunächst an Bamberg geknüpft, wie aus der Verordnung Kaiser Lothars II. vom 16. August 1136*), der auf Ansuchen Ottos den Landtschaften Großwin mit Rochow, Laffan, Meseritz und Zietzen — zu Brandenburg gehörig — einen Tribut an Bamberg zu leisten auferlegte, und noch deutlicher aus der nach Ottos Tode (1139) erlassenen Bulle Innocenz I. vom 20. October 1139**) hervorgeht, welche verordnet, daß die Kirchen unter den Barbaren, die der Bischof Otto bekehrt habe, so lange unter dessen Nachfolger Egilbert stehen sollen, bis sie einen eigenen Bischof erlangt haben würden. Denn bis dahin war die päpstliche Anerkennung des Adalbert als Bischof von Pommern noch nicht erfolgt, sie trat erst ein in der Bulle desselben Innocenz vom 14. October 1140***), worin der Papst das Pommersche Bisthum in seinen Schutz nimmt, den Sitz des Bischofs in Wollin bei der St. Adalbertskirche bestellt, seine gegenwärtigen Güter und Einkünfte, nämlich die Stadt Wollin mit dem Markt und dem Krüge, die Burgen Demmin, Tribsees, Güzkow, Wolgast, Ushedom, Großwin, Pyritz und Stargard nebst den dazu gehörigen Dörfern, Stettin und Gammin mit dem Krüge, dem Markt und den Dörfern, Colberg mit einem Salztothen, dem Zoll, dem Markt und dem Krüge, außerdem von jedem Pfluge in ganz Pommern bis

*) Klemplin, Pomm. Urk.-B., Nr. 27.

***) Ebenda Nr. 28.

****) Ebenda Nr. 30.

zur Leba zwei Scheffel Getreide und fünf Pfennige, sowie den Zehnten des Markts Zietzen bestätigt.

Der Zusammenhang mit Bamberg dauerte aber fort. Kloster Michelsberg bei Bamberg, in welchem des Pommernapostels Gebeine ruhen, hatte das Patronat über St. Jacobi in Stettin und erhob einen Wachszehnten aus den Krügen Pommerns*). In beiden Stücken erwies Pommern seine Dankbarkeit gegen die Mutterkirche Bamberg, im Uebrigen stand der Pommersche Bischof ganz frei und selbständig da. Es hatte zwar Papst Innocenz II. auf Antrag des Erzbischofs Norbert von Magdeburg durch die Verordnung vom 4. Juni 1133**) bestimmt, daß die Bisthümer Stettin, Lebus, Pommern, Posen, Gnesen, Krakau u. diesem Metropolitan laut früherer Verfügungen unterstellt bleiben sollten, und der Erzbischof von Gnesen, festhaltend an der politischen Oberherrschaft Polens über Pommern, machte noch im 14. Jahrhundert vor dem päpstlichen Gericht Ansprüche auf die Unterordnung des Bischofs von Pommern unter seinen Hirtenstab. Es mag bei den Verhandlungen um die Leitung der pommerschen Kirche die Frage in Anregung gekommen sein, ob es nicht zweckmäßiger sei, der neuen Pflanzung zwei Bischöfe zu geben, deren einer in Stettin, der andre in Wollin seinen Sitz haben sollte, indeß wurde dieser Plan bald wieder aufgegeben. Auch die Ansprüche des Magdeburger Erzbisthums blieben ohne praktische Wirkung und das Stift Bamberg, dem bis zur definitiven Regelung dieser Angelegenheit die Leitung der kirchlichen Dinge in Pommern anvertraut worden, trat im Jahre 1136 alle seine Rechte dem neuen Bisthum von Pommern ab. Nun wurde auch Adalbert, bisher Pfarrer an der Vorstadtkirche zu Wollin, zum ersten Bischof von Pommern gewählt.

Er übte denn auch sein Hirtenamt zum Segen des Landes aus. Wir finden ihn bei Gelegenheit des Kreuzzuges gegen die Wenden in seiner bischöflichen Würde als Friedensvermitt-

*) Klemplin, Pomm. Urk.-B., Nr. 91 und 108.

**) Ebenda Nr. 23; Hasselbach-Rosergarten, Codex dipl. Pom. Nr. 12.

ler in Stettin 1147*); er bestätigt das vom Herzog Ratibor an der Stelle, wo sein Bruder Wartislaw erstochen war, gegründete Kloster Stolp an der Peene und verleiht der neuen Pflanzung den Zehnten aus dem Lande Grotzwin sowie das Aufsichtsrecht über die in dem letzteren erbauten oder noch zu erbauenden Kirchen**) am 3. Mai 1153, obwohl die ursprünglich dem Kloster gegebene Bevölkerung, Benedictiner aus dem Kloster Bergen, unter Magdeburgs Einfluß gestanden; dergleichen bestätigt er dem Augustinerkloster Grobe auf Usedom, gegründet um 1150 von demselben Fürsten, alle Güter und Hebungen und legt ihm die Zehnterhebung und alles ihm als Bischof in den dem Kloster gehörenden Dörfern zustehende Recht bei (8. Juni 1159***). Bischof Adalbert starb nach den Untersuchungen Klempins am 3. April, sei es 1160, 1161 oder 1162 †).

Zu seinem Nachfolger wurde Conrad I. gewählt, nach Cramer Pommersche Kirchengeschichte Seite 70 mit Bewilligung des Capitels. Desselben wurde aber bis dahin gar nicht erwähnt in den citirten Urkunden und es ist eine irrthümliche Annahme, daß schon ein Capitel bestanden habe, wie später nachgewiesen werden wird; Ranhow sagt ††) richtiger, daß er mit Willen der Fürsten (Wogislaw I. Casimir I. Wartislaw II.) das Regiment angenommen. Dagegen ist das richtig, was Cramer hinzusetzt, daß während seiner Amtsführung „eitel Krieg in Pommern gewesen“. Der Kampf, welcher sich wegen des Obotritenfürsten Pribislaw — von Heinrich dem Löwen vertrieben, von den Pommernherzogen unterstützt — entspann, lief für die letzteren noch verhältnißmäßig günstig ab; schwerer war die Noth der darauf folgenden Kriege mit den Dänen.

König Waldemar von Dänemark und sein kriegslustiger und erfahrener Bischof Absalon von Roskilde nahmen Veranlassung,

*) Mon. Germ. SS. XVII. Seite 663.

**) Klempin, Pomm. Urk.-B. Nr. 42.

***) Ebenda Nr. 48.

†) Ebenda Nr. 49.

††) I. Seite 143.

das noch bestehende Heidenthum auf Rügen mit Gewalt der Waffen auszurotten, weil die rügischen Fürsten unter Tetzlavs Führung mehrfach und mit wechselndem Erfolge Angriffe auf Dänemark gemacht hatten*). Der Kampf begann, Artona und Carenga widerstanden, Waldemar, bereits mit Heinrich dem Löwen verbunden, erbat Hülfe von Bogislaw und Casimir, erhielt sie, und die Heidenfesten und Göztempel fielen (1168); aber Waldemar hielt die den Pommernherzogen gegebenen Versprechungen nicht; es kam zwischen denen, die zur Befiegung des Heidenthums vereint gewesen waren, zum blutigen Kriege. Rügen, das Waldemar bei der dem Dänenvolke abgeneigten Gesinnung seiner Bewohner nicht zu eng mit seinem eigenen Reiche verbinden wollte, wurde auch den Pommernherzogen nicht überwiesen, sondern behielt eigene Fürsten; in kirchlicher Beziehung theilten sich Absalons Priester, zu dessen Sprengel Papsst Alexander III. Rügen gelegt hatte**) und der Mönch Berno in die Befehrungsarbeit, und es wurde dem letzteren, als Bischof von Schwerin, dafür sein Sprengel auch über pommerische Landschaften, Demmin und das zum Herzogthum Sachsen gehörige Land der Rugianer erweitert***). Die Pommernfürsten grollten und Waldemar, der auf Heinrich des Löwen Beistand rechnen konnte, war dem Kampfe nicht abgeneigt, in welchem er Pommern zu demüthigen hoffte. Das Einzelne dieses Krieges, von Saxo dem Dänen und Ranzow dem Pommern nicht unparteiisch dargestellt, übergehend, sei nur das hier hervorgehoben, daß — für die Geschichte unsers Doms bedeutungsvoll — Wollin, dessen Macht dem Dänenkönige immer ein Dorn im Auge gewesen war, wiederholt erobert und zuletzt fast ganz zerstört, weder für die Sicherheit seiner eigenen Bürger noch für die des pommerischen Bischofs den Schutz gewähren konnte, den die feste Burg Cammin unter dem Befehl des tapferen Castellans Zavisst darbot. Die pommerischen Fürsten ließen trotz des Krieges sich die

*) Tischstedt, Seite 22.

**) Klempin, Pomm. Urk.-B. Nr. 52.

***) Ebenda, Nr. 53.

Förderung der Kirche sehr angelegen sein: in diese Zeit fällt die Gründung der Klöster Dargun 1172, Colbzig 1173*), mit Cisterciensern aus Esrom auf Seeland bevölkert. Der Umstand, daß Wollin in Trümmern lag und Cammin größere Sicherheit für den Pommerschen Bischof versprach, gab dem frommen Casimir den Gedanken ein, das Bisthum nach Cammin zu verlegen.

b. Das Jahr 1175.

Welches ist das Jahr der Verlegung? Eine Frage, die für unsere Säcularfeier wichtig ist.

Alle älteren Geschichtsschreiber geben 1175 an, ohne irgend einen Zweifel, vgl. Thomas Ranzow I. Seite 185, Valentin v. Sidstedt Epitome Annal. Pomer. Seite 25, Memorabilia des Camminer Stadtarchivs Seite 165, Cramer Pomm. Kirchen-Gesch. II. Seite 18, Anderer zu geschweigen.

Es kommen hierbei drei Urkunden in Betracht, von deren Wiedergabe hier um so mehr Abstand genommen werden kann, als sie in dem Hasselbach-Rosengarten'schen Cod. dipl. Pom. und in Klempin, Pomm. Urk.-B. abgedruckt sind. Der Kürze halber bezeichnen wir sie mit den Buchstaben A (Cod. dipl. Pom. Nr. 39; Pomm. Urk.-B. Nr. 67). B (Cod. dipl. Pom. Nr. 42; Pomm. Urk.-B. Nr. 69). C (Cod. dipl. Pom. Nr. 41; Pomm. Urk.-B. Nr. 70). Nur A ist datirt und geht daher voraus.

Rango**) allein würde nicht entscheiden, da er der Urkunde und dem Transsumt von 1308 selbst die Jahreszahl 1175 gegeben, wodurch Barthold***) zu der Meinung gekommen ist, als stehe diese Jahreszahl wirklich in der letzteren Urkunde, was nach Hasselbach nicht der Fall †).

*) Klempin, Pomm. Urk.-B. Nr. 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65.

**) Origines Pom. Seite 152 und 158.

***) Gesch. von Rügen und Pommern II., Seite 244.

†) Anm. der Redaction. Nicht Alles, was der Herr Verfasser in diesen Blättern als Quelle charakterisirt, verdient diese Bezeichnung; auch die Meinungen eines Ranzow, Sidstedt, Rango, Cramer u. können für die Entscheidung der vorliegenden Frage

Wichtiger dürfte schon die Notiz sein, daß eine alte, durch den Notar des Domcapitels Johannes Brand 1544 angefertigte und beglaubigte Abschrift dieser Urkunde in den Acten des Staats-Archivs zu Stettin am Rande die Jahreszahl 1175 hat. Klempin, der*) diese Notiz bringt, findet es freilich nach dem Zeugenverzeichniß glaubwürdiger, daß die Verhandlung beider Urkunden B und C erst am 15. August 1176 stattfand. Der andere Grund, den er anführt, daß Casimir in augenblicklicher Rührung, da er den Abten von Colbäk und Stolp etwas Liebes erwiesen, nun auch dem Bischof und dem Domcapitel, welche die Gelegenheit wahrgenommen, ihn um eine Gunst — die Rechte und Freiheiten einer Cathedrale — zu bitten, ihre Bitte freigebig bewilligt habe, hat nur den Werth einer ungegründeten Vermuthung. In Beziehung auf das Zeugenverzeichniß ist ein Irrthum des Copisten möglich, da die Urkunde, wie auch bei anderen der Fall war, erst später geschrieben und ausgefertigt werden konnte. Es würde so sehr viel nicht verschlagen, daß der Propst Walter von Usedom als Abt bezeichnet und der Abt Hermann von Dargun ausgelassen ist. Wird doch auch der erst den 15. Aug. 1176 zum Abt geweihte Eberhard bereits in der Urkunde von 1173, darin Bogislav I. das von seinem Verwandten Wartislav gegründete Colbäk in seinen Schutz nimmt, als Abt genannt. Jedenfalls ist dieser Umstand kein untrüglicher Grund gegen das Factum der Verlegung des Bisthums nach Cammin im Jahre 1175.

Wenn der Herzog die Dotation des Klosters Colbäk mit Prielip, die schon von Casimir persönlich in Colbäk selbst ausgesprochen war**), hier feierlich wiederholte, warum sollte dasselbe nicht auch möglich gewesen sein mit der Bewidmung des Doms? Lag das bei dieser großen Feierlichkeit in ipso loco nicht noch näher als jenes, auch ohne die von Klempin gemuthmaßte

nicht schwerer wiegen, als diejenigen anderer gewissenhafter Forscher. Es kommt eben einzig und allein auf eine ungezwungene Interpretation der drei vom Herrn Verfasser citirten Urkunden an.

*) Pomm. Urk.-B. Seite 44 f.

**) Ebenda Nr. 68, Anm. Seite 43.

etwas weitgehende Bitte des Bischofs und des Capitels? Namentlich wenn man das von Hasselbach*) so sehr betonte und gegen die Annahme des Jahres 1175 verwerthete forte deveni in Camyn im Munde des Bischofs Conrad noch in Erwägung nehmen wollte, so hätte gerade dieser Umstand der persönlichen Anwesenheit des Bischofs für den Herzog Casimir ein Moment in sich gehabt, das ihn drängen konnte, von Angesicht zu Angesicht, an heiligster Stätte, nach vollendeter Messe und feierlicher Einweihung der Aelte das auszusprechen und zu bestätigen, was er durch seine bisherigen Anordnungen schon bewirkt; ich verweise auf das Perfectum in fundavimus und duximus der Urkunde C, gegenüber dem Präsens donamus in B; er nimmt die bereits von ihm selbst fundirte und gebaute Domkirche in seinen fürstlichen Schutz.

Es ist immerhin dabei noch möglich, — dieses Zugeständniß glaube ich dem Ausdruck „forte deveni“ machen zu müssen —, daß der Bischof, auch wenn er mit vollem Rechte sagt und sagen kann: in conspectu ecclesiae nostrae**) noch keine feste Wohnung in Cammin genommen hatte: wohl aber war nach B schon ein Capitel dort — dessen keine Erwähnung in den Urkunden geschieht, so lange das Bisthum in Wollin war, — vgl. auch die Ausdrücke der Urkunde B über das freie Wahlrecht des Capitels, die dieses als etwas Besonderes erscheinen lassen, wovon bisher noch nicht die Rede war — mehrere Canoniker werden in A mit Namen genannt, nämlich Conrad, Gerard und Reiner und in C neben Bischof Conrad und Präpositus Sigfrid noch ceteri canonici —; ferner war nach B ein claustrum dort, in welchem die Chorberrn gemeinsam wohnten***). Das Capitel und das Kloster werden durch das „forte deveni“ auch nach der schärf-

*) Cod. dipl. Pom. Nr. 39, Anm. Seite 99.

**) Siehe vorige Note und Pomm. Urk.-B. die Bemerkungen zu Nr. 70, Seite 45.

***) locum claustrum circumjacentem, Klemplin, Pomm. Urk.-B. Nr. 69.

sten Kritik nicht beseitigt werden können: sie existirten vor 1176 bei der Johannis-Kirche.

Wir müssen aber weiter die Annahme Klempins beleuchten, daß die beiden Urkunden B und C an demselben Tage ausgestellt seien, „indem der letztere Text den ersteren nur ausführlicher erläutert.“ Ich muß bekennen, daß diese Begründung mir die Sache im höchsten Grade unwahrscheinlich macht. Man sieht wirklich nicht recht ein, warum, was in einer Urkunde gesagt war und gesagt werden konnte und vernünftigerweise gesagt werden mußte, an demselben Tage noch der Erklärung einer zweiten Urkunde bedürfen sollte. Sehen wir genauer zu, so finden wir, daß die Objecte der beiden Schenkungsurkunden B und C doch sich entfernt nicht decken, wenn sie sich auch berühren. Ich setze den kurzen Inhalt beider her, wie ihn Klempin*) selber angegeben.

Nr. 69:

Herzog Casimir I. von Pommern schenkt dem St. Johannis-Dom zu Cammin den das Domkloster umgebenden Raum, befreit die von ihm und seinen Edlen geschenkten Güter und Hebungen der Domherren von allen weltlichen Lasten und von der Laien-Gerichtbarkeit, bestimmt, daß ihre Streitigkeiten im Capitel vom Propst entschieden werden sollen, und ertheilt ihnen als besondere und specielle Gunst die freie Wahl der Domherren (fratres) und Präpöste (praepositi) nach dem Vorbild der Kölner Kirche und der anderen Cathedral- und Conventual-Kirchen des Reichs.

Nr. 70:

Herzog Casimir I. von Pommern verleiht den von ihm an der neugegründeten St. Johannis-Kirche zu Cammin bestellten Domherren freien Nießbrauch ihrer Einkünfte, freie Wahl des Bischofs, der Prälaten und Domherren**),

*) Pomm. Urk.-B. Seite 43.

**) Der Codex dipl. Pom. Nr. 41 sagt in der Inhaltsangabe genauer „hinfort — post decessum episcopi sui“ — denn das war bisher nicht so gewesen, vgl. das oben über Wollin Gesagte.

nach dem Vorbilde von Köln, das Recht, Widmungen und Vermächtnisse der Edlen des Landes anzunehmen, Befreiung ihrer Untersassen von der weltlichen Gewalt, insofern, daß ihre Abgaben nicht von dem weltlichen Executor, sondern durch den Boten des Propstes eingesammelt werden, sie auch bloß der geistlichen, und nicht der weltlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, und von aller Bede, besonders der naraz, oszep und goztitua, von den Führen zu Wasser und zu Lande, und von dem Bau der herzoglichen Häuser befreit werden, aber zur Instandhaltung der Burg und der öffentlichen Brücken beitragen, auch zur Vertheidigung der Provinz innerhalb ihrer Grenzen bei feindlichen Angriffen bereit sein sollten.

Ich behaupte, die beiden Urkunden gehören weder der Zeit noch dem Inhalte nach so zusammen, daß die letztere die erste erklären soll. Das in B vorkommende Kloster findet in C gar keine Erwähnung; B sagt keine Sylbe von der Wahl des Bischofs — es steht nur da praepositorum und zwar nach fratrum, während in C die Wahl des Bischofs voraus, die eines Prälaten oder Canonikers danach genannt ist; ebenso wenig sagt B etwas von der Pflicht der Landesvertheidigung, während C völlig schweigt über die Schlichtung der Streitigkeiten unter den Canonikern durch den Präpositus. Das sind denn doch zu wesentliche Unterschiede, aus denen hervorgeht, daß B, in welcher zu alledem höchst auffallender Weise kein einziger Zeuge genannt wird, während C sowohl die Hochwürdenträger als auch die weltlichen Großen alle namentlich aufführt, um eine geraume Zeit — ich nehme an mindestens 1—1½ Jahr — vor C erlassen ist.

Das würde die Errichtung des Convents, auch bei der noch zu prüfenden Annahme, daß A und C demselben Zeitpunkte angehören, schon im Jahre 1174, spätestens 1175 sicher stellen. Daß dieses Factum aber mit Verlegung des Bischofssitzes in unmittelbarem Zusammenhange steht, wird zugegeben werden müssen, da der Convent auch die freie Wahl des Bischofs verliehen erhielt, nach C.

Welches ist nun das Verhältniß zwischen Urkunde A und C? Klemplin hält es für glaubwürdiger, daß A, B und C am 15. August 1175 verhandelt wurden, als daß C die Jahreszahl 1175 empfangen könnte. Die Herausgeber des Cod. dipl. schwanken in der Ueberschrift von Nr. 40 und 41 zwischen 1175 und 1176, bemerken aber in den Zusätzen, es sei 1176 wahrscheinlicher. Auch Dreger erscheint erst schwankend zwischen 1175 und 1176 und hat später, freilich irrthümlich, 1172 angenommen.

Der einzige Grund, worauf sich Klemplin stützen kann, ist die Nennung der Zeugen Abt Eberhard und Abt Helwig; er muß aber, um den dritten Abt, der noch gezählt wird „tribus abbatibus,“ heraus zu bekommen, hier dem Copisten einen Schreibfehler andichten und die Urkunde so corrigiren, daß der Darguner Abt Hermann, der bei Urkunde A genannt, bei C nicht genannt ist, in letzterer eintritt für den in C genannten Walter, Präpositus von Usedom, der damals noch nicht Abt gewesen sei.

Es scheint doch ein solches Verfahren sehr gewagt und gewaltsam, und ein solcher Schreibfehler unbegreiflich in einem so wichtigen Schriftstücke, das die Registratur führt*): „*Litera ducis Kazimari super primeva fundacione ecclesie cum libertate eligendi episcopum, confirmatione honorum, et exemptione ab exactione.*“ Konnten denn nicht, wie Eberhard schon 1173 so hier seine Collegen Helwig und Walter den Titel abbas führen, wenn sie für diese Würde vom Fürsten oder Convent oder Bischof erkoren, der päpstlichen Genehmigung gewärtig waren, der es doch zur feierlichen Einweihung nur noch bedurfte? Lag diese Titulatur nicht noch näher bei der Annahme, daß die Ausfertigung des Schriftstücks vielleicht erst Jahr und Tag später erfolgte? Fungirten die Genannten bei dieser officiellen Handlung nicht als Vertreter der Abteien Colbatz, Stolp,

*) Cod. dipl. Pom. Seite 102.

Ufedom (Grobe)? Wäre aus diesem Umstande der präsumirte Titel abbas für Jeden der drei nicht zu erklären?

Viel schwieriger als dies ist folgender Umstand, wenn man die Gleichzeitigkeit von A und C annimmt, wie es Klempin thut. Es werden in A unter den Zeugen genannt Wartislav von Stettin, der Verwandte des Herzogs Kasimir, und Engilbert, sein Capellan. Wenn man nun auch die in C genannten Zeugen: den Camminer Präpositus Sigfrid, den Kolberger Präpositus Hermann und den genannten Engilbert allerdings nur mit Noth — weil viel weniger hervorragende, für die außerdem ein allgemeiner Ausbruch auch noch da ist, wie der Conrad, Gerard und Reiner mit Namen in A genannt werden — bei dieser Urkunde unter dem „videns clerus“ noch unterbringen könnte, wo bleibt aber neben den in C durchgängig namentlich aufgeführten weltlichen Beamten des Herzogs Casimir desselben Verwandter Wartislav, der doch, wenn A und C gleichzeitig sind, unter ihnen nothwendig die erste Stelle einnehmen mußte?

Die Voraussetzung der Gleichzeitigkeit von A und C ist falsch, der Schreiber der Urkunden hat nicht geirrt, C ist früher verhandelt als A, vielleicht aber später abgefaßt. Hermann von Dargun erschien bei der Feierlichkeit des 15. August 1176 als Ordensgenosß des Eberhard (beide waren Cistercienser) und Gast, mit ihm zugleich Wartislav von Stettin, der Stifter des Cistercienser Klosters Colbaß. Bei der Verhandlung der Urkunde C sind die Hochwürdenträger des bischöflichen Sprengels in amtlicher Eigenschaft gegenwärtig, dort hatte Abt Hermann von Dargun Nichts zu suchen, da er zum Schweriner Sprengel gehörte*).

Das Ergebnis der Prüfung der schriftlichen Denkmale ist somit, daß B zuerst, dann C und zuletzt A verhandelt wurde, und ich bezeichne C wie die alte Registratur als *Litera super primeva fundacione ecclesiae Camminensis* und setze sie mit Rang und mit der Copie des Johannes

*) Cod. dipl. Pom. Nr. 35; Pomm. Urk.-B. Nr. 77.

Brand ins Jahr 1175, welches Jahr wie oben bemerkt auch sämmtliche ältere Geschichtsschreiber überliefert haben*).

Einen Belag für unsere Resultate meine ich weiter in denjenigen Theilen unserer Domkirche finden zu können, die dem von Casimir beschlossenen und ausgeführten Erweiterungsbau über den chorus antiquus hinweg angehören, wie in den ältesten Theilen (dem unteren Geschoß) des Kreuzgangs. Wir müssen dabei zugleich an den oben abgebrochenen Faden der Geschichte anknüpfen.

Die Stadt Wollin wurde wiederholt von den Dänen

*) Anm. der Redaction. Da daran festgehalten werden muß, daß ein zwingender Beweis für die Existenz des Bischofs-sizes zu Cammin im Jahre 1175 sich nicht führen läßt, so kann der Versuch des Herrn Verfassers auf Seite 18 ff. auch nur als nicht gelungen angesehen werden. Auch bei Beantwortung der Frage, wer glücklicher gewesen ist in Beseitigung der von vorn herein nicht sehr großen Schwierigkeiten, die die mehrfach citirten Urkunden bieten, können wir keinen Augenblick der von Klempin im Pomm. Urkundenbuch gegebenen Erklärung unsere Zustimmung versagen. Seine Annahme, die vom Herrn Verfasser mit C. bezeichnete Urkunde sei nur eine ausführliche Erläuterung von B, hat sogar viel Wahrscheinliches, und die Meinung, Herzog Casimir habe, nachdem er den beiden neugeweihten Aebten von Colbag und Stolp eine Gunst erwiesen, nun auch den Bischof und das Capitel von Cammin in gleicher Weise erfreuen wollen, verdient nicht die strenge Abweisung, die der Herr Verfasser derselben ertheilt. Was das Capitel anlangt, so waren ja überhaupt die kirchlichen Zustände des Landes noch sehr in den Anfängen begriffen. Hatte doch Bischof Adalberts Wahl auch nicht, wie es das Kirchenrecht der Zeit erfordert hätte, von den Würdenträgern der Kirche vollzogen werden können, sondern geschah durch die einzige damals überhaupt vorhandene Körperschaft, die weltlichen Landstände. Die Berechtigung zur Feier des siebenhundertjährigen Jubiläums soll von uns hierdurch in keiner Weise bestritten werden, nur halten wir fest, daß das Jahr 1875 nicht das Jahr, sondern eins der Jahre ist, in denen die Feier stattfinden konnte. Den geehrten Herrn Verfasser aber bitten wir, sich durch diese Meinungsverschiedenheit nicht abschrecken zu lassen, sondern in seinen fleißigen Forschungen zur Geschichte des ehrwürdigen Domes zu Cammin fortfahren zu wollen.

heimgesucht. Für ihre erste Zerstörung ist kein Jahr angegeben. Barthold merkt sie*) nach folgendem Citat aus Saxo Gram. an: „Postera adversus Slavos expeditione promotam classem Zvinensibus ostiis inserit, Julinique vacuas defensoribus aedes incendio adortus rehabilitatae urbis novitatem iterata penatium strage consumpsit.“ Schon die erste Zerstörung hatte den Herzog Casimir darauf hingeführt, für die Sicherung des Kirchenoberhauptes in dem festeren Cammin Sorge zu tragen. Das kleine Kirchlein mit dem antiquus chorus genügte als bischöfliche Kirche nicht, sie mußte erweitert werden. Zugleich sollte der pommerischen Kirche eine Kräftigung beschafft werden, die bis dahin als Missionskirche ihre Aufgabe so weit gelöst hatte, daß das Heidenthum als überwunden galt, vgl. Urkunde A im Eingang, der in großen historischen Zügen Alles nach einander anmerkt, was hier in Betracht kommt. Dazu waren Ordensleute de longinquis provinciis nöthig. Die Cistercienser aus Esrom auf Seeland kamen nach Cammin und wurden vom Fürsten Casimir „per diversa regionis sue“ disponirt. Sie halfen bei dem Erweiterungsbau der Kirche und bauten nach dem Muster ihres ehemaligen erzbischöflichen Domes in Lund an der Nordseite des Querschiffs die Wand aus gehauenen Quadern mit dem Portal, legten auch das aus ebenso bearbeiteten Steinen hergestellte Fundament des Kreuzgangs, der ursprünglich nur auf ein Geschöß berechnet war. Die Verzahnung an der Ostseite desselben läßt noch jetzt erkennen, daß dort eine Galerie in der Höhe des Dachs angebracht werden sollte**). Das in Urkunde B genannte Kloster, wahrscheinlich vor der Hand nur leicht aufgeführt, stand mit diesem Kreuzgange irgendwie in Verbindung. Nur derjenige Theil desselben, der zwischen dem nördlichen Kreuzarme und dem Langschiff des jetzigen Doms

*) Gesch von Rügen und Pommern II, Seite 232.

***) Vgl. über solche Anlagen: W. Lübe, Geschichte der Architectur, Seite 328.

liegt, wurde gleich anfangs so hoch gebaut, wie er jetzt noch ist: er hat die Structuren des Nord- und Südgiebels der Kirche, gehört also dem Erweiterungsbau Casimirs an. Die Ostwand dieses Gebäudes ist in den betreffenden Theilen zugleich die westliche Wand des nördlichen Kreuzflügels. Da man, als der nördliche Kreuzflügel mit seinem Portal in der Mitte seine Structur schon erhalten hatte, sich noch vor Anlegung der großen nördlichen Fenster des Kreuzschiffs zur Errichtung des Klosters und Verbindung desselben mit der Domkirche entschloß, so benutzte man die aus Quadersteinen erbaute Westwand des nördlichen Kreuzflügels und baute darauf weiter, so daß dadurch die Wunderlichkeit entstand, die man heute noch sieht, daß die Fenster, die nun doch die Mitte halten sollten der durch die Kreuzgangsmauer verringerten ursprünglichen Breite des nördlichen Querschiffs, in welcher das Portal die Mitte bildet, und das Portal schief zu einander stehen. 1174 gingen die Cistercienser aus Esrom, die wahrscheinlich bis dahin in Cammin am Dom gebaut hatten, nach Colbacz*) und zwar im Februar; um diese Zeit ist Urkunde B bereits vorhanden. Man baute eifrig weiter, so daß, als im nächsten Jahre 1175 die gräuliche Verwüstung Wollins eintrat, hier in Cammin Alles bereit war, dem Bischof fortan diese Kirche als die seine zuzuweisen und dem Capitel seinen festen Platz zu übergeben, den es nöthigerweise auch vertheidigen sollte mit der Waffe in der Hand. Vgl. Urkunde C, die somit ins Jahr 1175 fällt.

Dies gegenüber jeder Unsicherheit und Zweifelsucht zu erhärten, war eine der Hauptaufgaben dieser Arbeit, die damit zugleich die Berechtigung zur Feier des siebenhundertjährigen Jubiläums im Anschluß an die Zeugnisse der Alten nachweist.

Mit dem Jahre 1175 erhielten die pommerischen Bischöfe den Titel Bischöfe von Cammin. Sie standen an der Spitze eines auserwählten Collegiums von Geistlichen, die sich in die Hauptzweige der Regierung und Leitung der Kirche theilten,

*) Klemplin, Pomm. Urk.-B. Nr. 64.

unter einander aber fest durch eidliche Verpflichtung verbunden waren. Klemplin hat das Verdienst, die urkundlichen Grundlagen, woraus die ganze Einrichtung des Capitels, der Personen Rang und Verhältnisse, ihre Einnahmen, ihre Geschichte und Folge erkannt werden können, ans Licht gefördert zu haben in den Diplomatischen Beiträgen zur Geschichte Pommerns*), Abschnitt I. und II. gehören ganz besonders hierher. Es ist mir nicht möglich gewesen, den Stoff so durchzuarbeiten, daß das Ergebnis als etwas Selbständiges angesehen werden konnte. Ich sehe hier davon ab, da die wesentlichsten Punkte in einer kurzen populären Darstellung den Theilnehmern an unserer Festfreude sollen dargeboten werden. Nur das Eine möchte ich noch anmerken, daß die päpstliche Bestätigung des caminschen Bisthums erst von Clemens III. am 25. Februar 1188 erfolgt ist. Diese Verzögerung ist vielleicht daher entstanden, daß Gnesen und Magdeburg beim päpstlichen Stuhle zugleich ihre schon oben berührten Ansprüche geltend zu machen suchten. Der Papst stellte eben aus dem Grunde, weil er weder dem einen noch dem anderen Erzbischofe dadurch zuwider sein wollte, daß er die Pommersche Diöcese einem von beiden unterordnete, dazu dem Fürstenhause nicht den Schmerz der Zerreißung in einen Ost- und Westtheil bereiten mochte, dies caminsche Bisthum unmittelbar unter den römischen Stuhl**). Das Memorabilienbuch unsers Stadtarchivs bringt leider in schlechtem Auszuge auch eine Bestätigungsurkunde, die wohl ähnlich, aber doch auch im Einzelnen wesentlich verschieden ist; sie stehe hier zur Vergleichung:


*) Berlin, 1859.

***) Codex dipl. Pom. Nr. 63; Pomm. Urk.-B. Nr. 111.

Diploma

Clementis Pontificis Romani, Litera
Confirmationis Episcopatus Camminensis
de anno 1188.

Clemens Episcopus Romanus, Servus Servorum Dei, Venerabili fratri Sigefrido, Camminensi Episcopo salutem. Auctoritate Apostolica statuimus, sancimus et ordinamus, cum civitas, quae Wollin dicitur, in qua sedes Episcopalis esse solebat, propter guerrarum incommoda deserta esse proponatur, ut in Ecclesia Sancti Johannis Baptistae, apud civitatem Camminensem, quae populosior est et securior habetur, haec ipsa sedes Episcopalis sit et perpetuis temporibus inviolabiliter permaneat Similiter privilegia, bona et possessiones ejusdem Ecclesiae confirmamus, Civitas nempe Camyn cum taberna et foro, villis et omnibus earum appendiciis; castra haec scilicet Demin, Triboses, Chotzko, Wolgast, Hutznoym, Groswyn, Pyris, Stargard, Prentzlau cum foro et taberna et suis omnibus appendicijs. Tota Pomerania usque ad Lebam fluvium cum foris et tabernis, decima fori Sichem. Datum Laterani per manum Moysi Lateranensis canonici Vicem agentis Cancellary VI. Cal. May Indict. VI. Incarnationis Dominicae anno MCLXXXVIII Pontificatus vero Domini Clementis Papae tertij anno primo.



II.

Die Kirchweihe der Alten,

eine Probe, den ehemaligen Gottesdienst zu veranschaulichen.

Um den Lesern einen genaueren Einblick in die Art der Kirchweihfeier der vorreformatorischen Zeit zu gewähren, habe ich das vollständige Material, das für unsere Verhältnisse überreich ist, aus unseren alten Quellen abdrucken lassen. Es mag ja dasselbe noch in anderer Weise, als wir es für die Säcularfeier am 24. Juni d. J. benutzt haben, ausgebeutet werden und zu liturgischen Studien anregen, welche in unserer Zeit mit doppeltem Eifer getrieben werden sollten, zumal das Material so groß und größtentheils sehr werthvoll ist.

Es stehen uns folgende Quellen zu Gebote, auf die wir hier Bezug nehmen, andere übergehend:

I. für die Vespern, das Completorium, die Nocturnen, die Matutin (laudes) und die canonischen Stunden (prima, tertia, sexta, nona):

a. Breviarium Caminense des 13. Jahrhunderts, mit etlichen Zusätzen späterer Hand, dem Dome noch jetzt gehörig, in schöner Minuskelschrift, dessen Hymnen der Verfasser bereits 1871 herausgegeben hat.

b. Breviar. Cam. 1500 von dem vicarius perpetuus ecclesiae Cam. Michael Birche auf eigene Kosten hergestellt, gleichfalls gut geschrieben.

c. Brev. Cam. secundum Camin. ecclesiae rubricam . . . expensis Petri Wernitzer (seu Schwab derzeit Consul zu Frankfurt a./D.) et Alberti Buchholz (Frankfurter Bürger), industria et labore Conradi Kachelofen (Leipziger Mitbürger) 1505 impressum.

(b. und c. sind der Bibliothek des Marienstifts-Gymnasii seiner Zeit überwiesen worden.)

d. Ein höchst werthvoller großer Pergamentcodex aus dem 15. Jahrhundert, zusammen gebunden 1580 in ganz unkundiger Weise. Die Schrift ist theils mit dem Pinsel, theils mit Rohr ausgeführt, die Initialen der ersteren durch Bilder, die der zweiten durch charakteristische Schnörkel verziert. Diesen Codex hat in den dreißiger Jahren die Gesellschaft für Pomm. Gesch. und Alterthumskunde von dem damaligen Kronprinzen, späteren Könige Friedrich Wilhelm IV. zum Geschenk erhalten, er wird später eine eingehendere Beschreibung erfahren. Er enthält in prächtiger Notenschrift größtentheils ein Antiphonar für die Heiligtage und dazu die Antiphonen für das tägliche Benedictus der Matutin und das Magnificat der Vesper. Die Frage, ob er ehemals Cammin gehörte, und die andere, wie er von hier weggekommen und von wem er dem kunstfönnigen Kronprinzen zum Verkauf angeboten ist, kann für jetzt unerledigt bleiben.

e. Der Psalmengesang kann erkannt werden aus zwei Psalterien, deren eins aus dem 13. Jahrhundert freilich defect (dem Dome gehörig) doch noch erkennen läßt, daß das zweite aus dem 15. Jahrhundert (der Biblioth. des Marien-Gymnasiums zu Stettin überwiesen) die überlieferte Ordnung enthält.

II. für die Messe:

a. Missale nach den Exemplaren der größeren Stadtkirche zu Basel, die unter den übrigen Büchern der Welt von den Vätern des Baseler Concils am meisten empfohlen sind, gedruckt von Nicolaus Kessler 1485. Für Cammin von späterer Hand durchcorrigirt in einzelnen Stellen (— ich vermuthe zur Zeit des Bischofs Martin Karith); die Stellen für die Notenschrift bleiben frei zum Eintragen der Camminer Weisen; für die Hymnen und Sequenzen war hinten weißes Papier angebunden; es war also in dieser Beziehung den localen Eigenthümlichkeiten Rechnung getragen worden, und man ist berechtigt anzunehmen, daß die in dem:

b. *Missale Caminense*, gedruckt 1506, auch zur Zeit des Bischofs Martin Karith nach dessen *ordinarius* (gedrucktem Pergamentsquartant in prächtiger Ausstattung 1501 vom Magister Joh. Otto, *Canonicus* zu Cammin und Stettin, *Official* des Bischofs zu Cammin, an die Cantorei zu St. Marien in Stettin geschenkt — jetzt zu der Bibliothek des Marien-Gymnasiums gehörig) wirklich die bis in die frühesten Zeiten der Gründung unserer Kirche hinaufreichende Tradition der Texte und Weisen vorliegt, wie wir sie für den Altargesang noch jetzt haben. Der Kürze wegen citire ich im Folgenden die obigen Bücher nach ihrer Stelle I. a. b. c. d. e. II. a. b.

Das ganze officium, zu welchem die Domherren außer der täglichen Messe verpflichtet waren, wird bezeichnet als *horae canonicae*, vgl. Klempin diplom. Beiträge p. 311. Sie sind nach feststehenden Weisen (*modis*), Tönen (*tonis*) und Noten (*notis*) abzuhalten in Gesang und Gebet. Man scheidet ein *officium nocturnum* und *diurnum*, das Gebet sollte Tag und Nacht erfüllen, das war der ursprüngliche Gedanke und nur so ist die Möglichkeit denkbar, daß in diesen canonicischen Stunden allwöchentlich der ganze Psalter nebst den betreffenden Hymnen und Sequenzen durchgesungen, alljährlich die ganze Schrift durchgelesen wurde. Letzteres geschah nach einem mit den Zeiten des Kirchenjahres in vortreffliche Verbindung gebrachten feststehenden Plan. Es würde die Grenzen dieser Schrift weit überschreiten, wollten wir auch nur für die Hauptfeste das Material hier abdrucken lassen. Die Probe des für die Kirchweihe Bestimmten wird beweisen, daß aus der h. Schrift A. und N. Testaments Nichts fehlt, das für diese Feier bedeutsam ist, und vor Allem sei darauf aufmerksam gemacht, wie Alles dem Einen dienen soll, unser Herz dem Herrn zur Wohnstätte zu bereiten.

Die eingestreuten Bemerkungen zu dem laufenden Text habe ich mir um derentwillen erlaubt, die sich mit eingehenderen liturgischen Studien nicht beschäftigt haben: die Kun-

digen mögen sie überschlagen oder ihrer kritischen Prüfung unterwerfen, was mir noch lieber ist. Zugleich wollte ich, ohne weitläufig zu werden, die Verwendung der Reliquien anschaulich machen, deren genauere Beschreibung A. Rasten schon vor Jahren geliefert hat.

In festo dedicationis.

Ueber die Zeit der Feier vgl. den Nachweis in den Bemerkungen zur Messe:

Ad primas Vesperas (Vorabend).

Vicar: Deus in adiutorium meum intende:

Chor: Domine ad adjuvandum me festina.

Gloria patri . . . Amen. Alleluja.

Antiphona: (bis zum Theilungsstomma von Einem angehoben, von Mehreren bis ans Ende gesungen vor den Psalmen: nach denselben vom Chor wiederholt.) Tu domine universorum, qui nullam habes indigentiam, voluisti templum tuum fieri in nobis: Conserva domum istam immaculatam in aeternum domine.

Pss. Laudate per omnia also nach Luthers Zählung:

1. Ps. 113. Laudate pueri dominum.

2. Ps. 117. Laudate dominum omnes gentes.

3. Ps. 146. Lauda anima mea dominum.

4. Ps. 147,12. Lauda Jerusalem.

5. Ps. 147,1—11. Laudate dominum quoniam sämmtlich nach dem freudigen achten Psalmenton gesungen, wie ihn auch Lucas Vossius bei ihnen hat.

Gloria patri . . . Ant: Tu domine vom Chor.

Capitulum: (heißt die Tageslection vom Anfang der Epistel, wird a pastore ad domesticos et scientes gesprochen — ohne Titelangabe, da die Hörer wissen sollen, wo die Lection steht, auch ohne das Jube domne und die darauf folgende benedictio bei den Nocturnen. Weil sie

vom Episcop. oder Sacerdos, qui vicem Christi gerunt, gelesen wird, fällt hier auch im Gegensatz zu den Nocturnen das Tu autem miserere fort).

Vidi civitatem Sanctam Jerusalem novam descendentem de coelo a deo paratam: sicut sponsam ornatam viro suo.

Chor: Deo gratias.

Responsorium:

Vicar: Benedic domine domum istam et omnes habitantes in illa:

Chor: Sitque in ea sanitas, humilitas, sanctitas, castitas, virtus, victoria: fides spes et caritas, benignitas, temperantia, patientia, Spiritualis disciplina et obedientia: Per infinita saecula.

Versus:

Vicar: Conserva domine in ea timentes te, pusillos cum majoribus: Per infinita saecula.

Chor: Gloria patri Per infinita saecula. (Die Worte Per infin. saec. heißen die repetitio).

Hymnus: Urbs beata Jerusalem.

vgl. des Verf. Hymnarium Camminense Nr. 49
Wackernagel Kirchenlied I. Nr. 124.

Antiph: ad Magnificat: O quam metuendus est locus iste: Vere non est hic aliud nisi domus Dei et porta coeli (in den alten Notizen vorhanden in Codex I. d.)

Magnificat (antiphonatim):

Chor: Gloria patri Ant: O quam metuendus.

Vicar: Dominus vobiscum.

Chor: Et cum spiritu tuo.

Wenn der Priester betet, sagt er erst: Dominus vobiscum, um das Volk zum Mitbeten zu erwecken und zur Fürbitte für sich selbst: ebenso nach beendigtem Gebete. Jedes officium mit Ausnahme der Nocturnen wird mit oratio und benedictio geschlossen. Die Nocturnen endigten nämlich eigentlich erst in der Matutin.

Collecta:

Vicar: Oremus: (Nach später allgemein beobachteter Vorschrift betet der Priester nach Osten gewandt; doch bemerkt Durantus: Augustin habe darauf bestanden, daß Gott nirgend eine solche Vorschrift gegeben habe).

Deus qui nobis per singulos annos hujus sancti templi tui consecrationis reparas diem et sacris nos semper mysteriis repraesentas incolumes: exaudi preces populi tui et praesta, ut quisquis hoc templum beneficia petiturus ingreditur cuncta se impetrasse laetetur: Per dominum nostrum Jesum Christum.

Chor: Amen.

Pueri: (die Domschüler) Benedicamus Domino.

Resp.: Deo gratias.

Completorium (Vor dem Schlafengehen).

Vicar: Converte nos deus salutaris noster.

Chor: Et averte iram tuam a nobis.

Vic.: Deus in adjutor

Chor: Domine ad adjuvandum. Gloria patri mit Wiederholung des Converte.

Psalmi (diese wurden täglich im Complet. gesungen).

1. Ps. 4. Cum invocarem.

2. Ps. 31. In te domine speravi.

3. Ps. 91. Qui habitat.

4. Ps. 134. Ecce nunc benedicite.

Capitulum: Ecce tabernaculum dei cum hominibus et habitabit cum eis et ipsi populus ejus erunt et ipse Deus cum iis erit eorum deus.

Chor: Deo gratias.

Hymnus (beim Complet. sonst stehend Te lucis ante terminum . . cf. Hymnar. Camm. No. 9.)

Hoc in templo (v. 7—9 von Urbs beata Jerusalem.)

Vicar: Versiculus: Beati qui habitant in domo tua domine.

Chor: In saecula saeculorum laudabunt te!

Antiphona (super Nunc dimittis) Tu domine etc.
wie oben.

Nunc dimittis (antiph.)

Gloria patri Ant.: Tu domine. etc.

Vicar: Versic. Domum tuam decet sanctitudo:

Chor: In longitudine dierum.

Vic.: Dom. vobisc.

Chor: Et cum spir.

Collecta: Oremus: Quaesumus omnipotens deus, ut hoc in loco nomini tuo dedicato cunctis petentibus aures tuae pietatis accommodare digneris: (weiter folgt nun die tägliche Collecte zum Complet.) Illumina, quaesumus domine tenebras nostras et totius hujus noctis insidias tu a nobis repelle propitius; salva nos, omnipotens deus, et lucem nobis concede perpetuam Per dominum nostrum Jesum Christum, qui tecum vivit et regnat in unitate spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum.

Chor: Amen.

Vic.: Dom. vobisc. Et cum spiritu . . .

Pueri: Benedicamus.

Chor: Deo gratias.

Vicar. Benedictio: Coelesti benedictione benedicat et custodiat nos divina majestas et una deitas Pater et filius et spiritus sanctus.

Respons: Amen.

In primo nocturno. (in der alten Kirche zur Zeit des ersten Schlags: Durantus, rationale fol. 90.)

Vicar: Domine labia mea aperies.

Resp.: Et os meum annuntiabit laudem tuam.

Vicar: Deus in adjutorium meum intende.

Resp.: Domine ad adjuvandum me festina.

Vicar: Gloria patri . . .

Resp.: Sicut erat Amen. Alleluja.

Invitatorium: Vicar: Templum hoc sanctum ingredientes.

Resp.: Rex pie exaudi domine.

Venite exultemus domino: jubilemus deo salutari nostro.

Praeoccupemus faciem ejus in confessione: et in psalmis jubilemus ei.

Templum hoc sanctum ingredientes: Rex pie exaudi domine.

Quoniam deus magnus dominus: et rex magnus super omnes deos. Quia in manu ejus sunt omnes fines terrae: et altitudines montium ipsius sunt.

Rex pie exaudi domine.

Quoniam ipsius est mare et ipse fecit illud: et siccam manus ejus formaverunt. Venite adoremus et procidamus ante deum et ploremus ante dominum, qui fecit nos: quia ipse est dominus noster.

Et nos populus pascuae ejus: et oves manus ejus.

Rex pie etc.

Hodie si vocem ejus audieritis: nolite obdurare corda vestra. Sicut in irritatione secundum diem temptationis in deserto: ubi temptaverunt me patres vestri, probaverunt et viderunt opera mea.

Rex pie etc.

Quadraginta annis offensus fui generationi illi: et dixi semper errant corde. Et isti non cognoverunt vias meas ut juravi in ira mea: si intrabunt in requiem meam.

Rex pie etc.

Gloria patri : Sicut erat Amen.

Templum hoc sanctum ingredientes: Rex pie exaudi domine.

Antiphona: Dominus in templo sancto suo: dominus in coelo. Alleluja.

Psalm (11). In domino confido.

Gloria patri . . . Dominus in templo sancto suo etc.

Antiph.: Tollite portas principes vestras: et elevamini portae aeternales.

Psalm (24). Domini est terra.

Gloria patri . . . Tollite etc.

Antiph.: In templo domini omnes dicent gloriam.

Psalm (29). Afferte domino.

Gloria patri In templo domini etc.

Hier folgte nun der Versikel. Er wird nach Durantus rationale fol. 87—88 mit lauter und erhobener Stimme vom Vicar gesprochen zur Erweckung der Trägen, die etwa unter dem Psalmengesang vom Stehen ermüdet waren. Der Versikel bildet zugleich den Uebergang zu den Lectionen, die man sitzend anhörte. Die Chorstühle haben darum die Einrichtung, daß man den Sitz auf- und niederlassen kann.

In I. a. und b. ist kein besonderer Versikel angemerkt: I. c. hat: Domine dilexi decorem domus tuae: et locum habitationis gloriae tuae.

Der Lector geht zu dem Buche auf den gradus, bittet vom Presbyter oder Bischof den Segen und die Erlaubniß zu lesen, indem er sagt: Jube domne benedicere (er soll nicht sagen domine). Der Presbyter oder Bischof sagt darauf: Benedictionem perpetuam tribuat nobis dominus.

Durantus merkt hier an: Episcopo volenti legere et dicenti „Jube domne benedicere“ nullus minor benedicere debet, unde in quibusdam ecclesiis nihil ei respondetur; in aliis vero respondet unus presbyter: „Ora pro nobis pie pater ad dominum“ et tunc episcopus dicit: „Magnificate dominum mecum.“

Es folgen hier nun die Lectionen und zwar nach I. a. Lectio prima*): Quotiescunque fratres carissimi

*) Die Mehrheit der Lectionen bezeichnet nach Durantus die Mehrheit der Prediger in der Zeit der Gnade, während deren geringere Anzahl in profestis raritatem significat tempore legis. Der Wechsel der Lectores, welche das jube domne zu sagen haben, bedeutet, daß sie alle die licentia erbitten und erhalten, daß aber Niemand in der Kirche predigen soll nisi missus. Wie in der Kirche sapientes und insipientes sind, so giebt es auch zwei Arten

altaris vel templi festivitatem colimus, si fideliter et diligenter attendimus et sancte ac juste vivimus, quicquid in templis manufactis agitur, totum in nobis spiritali aedificatione completur.

I. c. hat als Lectio prima: Recte festa ecclesiae colunt, qui se ecclesiae filios cognoscunt. Haec enim omnium credentium mater est, quae natos ad mortem regenerat ad salutem. Haec est post synagogam quidem vocata, sed ante signata.

Tu autem domine miserere nobis.

Chorus: Deo gratias.

Responsorium. Vicarius: In dedicatione templi decantabat populus laudem. Chor: Et in ore eorum dulcis resonabat sonus.

Vicar: Versus. Fundata est domus domini super verticem montium et exaltata est super omnes colles. Et in ore.

Lectio II: Non enim mentitus est ille qui dixit: Templum dei sanctum est, quod estis vos. Et iterum: Nescitis quoniam corpora vestra templum sunt Spiritus sancti, qui in vobis est? Quibus meritis nisi per gratiam dei meruimus fieri templum dei?

(I. c. hat als Lectio secunda: Nam sicut ex Adae latere fabricata est Eva: ita ex Christi corpore et vulnere redempta crevit ecclesia, quae dilectissimum

von Sectionen: in den zur Messe gelesenen werden die Sapientes instruit, in den während der Nacht gelesenen werden die insipientes erudiirt, weshalb sie auch ausgelegt werden. — Das tu autem domine etc. will den Sactor bei Gott entschuldigen quasi dicat: domine peccavi legendo, forsā modulate pronuntians cupidine laudis humanae vel captando ventum humani favoris; et audientes similiter forte peccaverunt vanis cogitationibus intendentes vel a lectione auditum avertentes. — Das von Allen geantwortete deo gratias bezieht sich nicht auf das tu autem domine miserere nobis, sondern auf die Section, als ob die Gemeinde sagte: „Deus pavit nos verbis salutis, quae sunt cibus animae, et pro hujus beneficio Deo gratias (sc. exsolvimus.)

deo- populum saeculo senescente jam progenuit.)

Tu autem . . . Deo gratias (wie oben).

Responsorium: Fundata est domus domini super verticem montium et exaltata est super omnes colles.

Chor: Et venient ad eam omnes gentes et dicent: gloria tibi domine.

V. Benedic domine domum istam, quam aedificavi nomini tuo. Et venient . . .

Lectio III: Quantum possumus cum ipsius adjutorio laboremus, ne deus noster in templo suo hoc est in nobis ipsis inveniat, quod oculos suae majestatis offendat, sed habitaculum cordis nostri evacuetur vitiis et virtutibus repleatur. Claudatur diabolo et aperiaturo Christo.

(I. c. hat hier die obige Lectio prima.)

Tu autem . . . Deo gratias.

(Man denke hierbei an das über die Zeit der Gründung — den Sieg des Lichts über die Finsterniß — Gesagte zurück.)

Responsorium: Benedic domine domum istam quam aedificavi nomini tuo: Venientium in locum istum Exaudi preces in excelso solio gloriae tuae.

V. Qui regis Israhel intende. Exaudi preces . . .

(Nach dem gedruckten Brevier 1505 wurde die Repetition mit Venientium nach dem älteren mit Exaudi begonnen. Die erste Hälfte des Versus umfaßte nach dem Manuscript 1500 noch die Worte qui deducis velut ovem Joseph. Die Repetition beginnt nach demselben Codex wie im alten mit Exaudi.) Da je drei Sectionen mit einem versus abgeschlossen wurden und in keiner der Quellen ein besonderer verzeichnet ist, so hat man vielleicht den gewöhnlichen des ersten Nocturnus auch hier gebraucht:

Versus: Memor fui nocte nominis tui domine: Et custodivi legem tuam.

Pater noster (secrete).

In secundo nocturno. (Ursprünglich media nocte — Durantus a. o. D.)

Antiph.: Erit mihi dominus in deum (in refugium 1505): et lapis iste vocabitur domus dei.

Psalm (43). Judica me deus.

Gloria . . . Erit mihi etc.

Antiph.: Aedificavit Moyses altare domino deo.

Psalm (46). Deus noster refugium

Gloria . . . Aedificavit etc.

Antiph.: Quum evigilasset Jacob de somno ait: Vere dominus est in loco isto.

Psalm (48). Magnus est dominus Gloria . . .

Quum evigilasset etc.

Versiculus: Fundata est domus domini super verticem montium: et exaltata est super omnes colles.

(I. b. hat statt dessen: Beati qui habitant in domo tua domine: in saecula saeculorum laudabunt te. I. c. Beati qui habitant in domo domini: in saecula etc.)

Lectio IV: Et ita laboremus ut nobis bonorum operum clavibus januam regni coelestis aperire possimus; sicut enim malis operibus quasi quibusdam seris ac vectibus vitae nobis janua clauditur, ita procul dubio bonis operibus aperitur.

(I. b. beginnt die lectio IV. mit Sed habitaculum und schließt mit possimus aperire. I. c. hat die obige lectio secunda.)

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: O quam metuendus est locus iste:

Vere non est hic aliud nisi domus dei et porta coeli.

V: Mane surgens Jacob votum vovit domino et ait: Vere non est. . . .

Lectio V: Et ideo fratres carissimi unusquisque consideret conscientiam suam, et quando se vulneratum aliquo crimine esse cognoverit, prius orationibus et jejuniis et eleemosinis studeat mundare conscientiam suam et sic eucharistiam praesumat accipere.

(I. b. beginnt mit *Sicut enim*, schließt mit *aperitur* die *lectio quinta*, so daß die obige als *lectio sexta* gebraucht ist. I. c. hat als fünfte die obige dritte, als sechste die vierte, so daß von *Et ideo* an das Uebrige mit in die *Wochenlection* genommen ist).

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: *Domus mea domus orationis vocabitur dicit dominus: in ea omnis qui petit accipit et qui quaerit invenit: Et pulsanti aperietur.*

V. *Petite et accipietis, quaerite et invenietis:*

Et pulsanti etc.

(I. b. hat als *Versiculus*: *Haec est domus domini firmiter aedificata bene fundata supra petram firmam: In ea omnis qui petit etc.* I. c. im Uebrigen wie I. a. beginnt die *Repetition* jedoch mit *in ea omnis etc.*)

Lectio VI. *Si quis enim agnoscens reatum suum ipse se a divino altari humiliter subtraxerit, cito ad indulgentiam divinae misericordiae perveniet, quia sicut omnis qui se exaltat humiliabitur, et e contrario qui se humiliat exaltabitur.*

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: *Mane surgens Jacob erigebat lapidem, in titulum fundens oleum desuper votum vovit domino: Vere locus iste sanctus est et ego nesciebam.*

V. *Quumque evigilasset Jacob de somno ait: Vere locus iste sanctus est et . . .*

(I. b. hat dasselbe *Responsorium* und denselben *Versikel*. I. c. dagegen *Responsorium*. *Sanctificavit dominus* von *Lectio VIII.*)

Versus (vgl. die Bemerkung gegen Ende des ersten *Nocturn*).

Media nocte surgebam ad confitendum tibi:

Super judicia justificationis tuae.

Pater noster (secrete).

In tertio nocturno. (Wenig vor Tage, so daß bei Tagesanbruch der *Nocturnus* vorbei war; wenn aber die *Morgenröthe* erschien, sang man unter Glockengeläute in der Ma-

tutin das Tedeum im unmittelbaren Anschluß an den letzten Nocturnus. Die Sitte der Alten, auch die Nocturnen streng nach der Stunde zu halten — *media nocte* — war schon lange entschwunden zur Zeit des Durantus; nur für die Vigilien band man sich mehr daran; so wurden die Nocturnen aneinander gereiht und mit der Matutin und weiter der Prima verbunden. Dabei mögen die ursprünglich jeden Nocturnus abschließenden Versus nebst dem stillen Vaterunser ausgefallen sein, wie ja denn unser altes Breviar diese Verse hier nicht hat, wohl aber sonst bei dem officium nocturn. des Sonntags. Der Beginn des dritten Nocturn, dessen erste Antiphone geradezu als Fortsetzung des Versikel vom zweiten erscheint, macht diese Vermuthung fast zur Gewißheit.

Antiphone: *Non est hic aliud nisi domus dei: et porta coeli.*

Psalm (65). *Te decet hymnus.*

Gloria patri . . . *Non est etc.*

Antiphone: *Vidit Jacob scalam, summitas ejus coelos tangebatur et descendentes angelos et dixit vere locus iste sanctus est.*

Psalm (84). *Quam dilecta tabernacula.*

Gloria patri . . . *Vidit Jacob etc.*

Antiph.: *Erexit Jacob lapidem in titulum fundens oleum desuper.*

Psalm (87). *Fundamenta ejus.*

Gloria patri . . . *Erexit*

Versus: *Haec est domus domini firmiter aedificata:*

Bene fundata est supra firmam petram.

(I. b. u. c. haben den Versus: *fundata est domus domini super verticem montium: Et exaltata est super omnes colles.*)

Lectio VII. In illo tempore egressus Jesus perambulabat Jericho. Et ecce vir nomine Zachaeus et hic erat princeps publicanorum. Et reliqua . . .

Venerabilis Bedae. (scil. homilia) *Quae impossibilia sunt apud homines possible sunt apud Deum.*

Ecce enim camelus depositus gibbi sarcina per foramen acus transiit: hoc est dives et publicanus relicto onere divitiarum, contemtoque censu fraudum angustam artamque viam quae ad vitam ducit ascendit.

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: Lapidis pretiosi omnes muri tui: Et turres Jerusalem gemmis aedificabuntur.

V: Structura muri ejus ex lapide jaspide et plateae ejus sternentur auro mundo. Et turres etc.

(I. c. hat hier das Responsorium mit Versus nach Lectio VI.)

Lectio VIII. Qui mira devotione fidei ad videndum salvatorem quod natura minus habuerat ascensu supplet arboris, atque ideo juste quamvis ipse rogare non audeat benedictionem dominicae susceptionis, quam desiderabat, accepit.

Tu autem . . . Deo gratias.

(I. c. ebenso. I. b. theilt die beiden voraufliehenden lectiones in drei Stücke, und hat diese siebente als die neunte und letzte.)

Responsorium: Sanctificavit dominus tabernaculum suum, quia haec est domus dei, in qua invocetur nomen ejus, de qua scriptum est: Et erit nomen meum ibi, dicit dominus.

V. Domus mea domus orationis vocabitur: Et erit.

(I. c. hat als achtes Responsorium das sub lectione VII mit dem Versiculus: Cumque a Johanne describerentur universa secreta coeli intuens civitatem sanctam dixit: Et turres Jerusalem gemmis aedificabuntur.)

Lectio IX. Mystice autem Zachaeus, qui interpretatur justificatus, credentem ex gentibus populum significat, qui quanto curis saecularibus occupatior tanto flagitiis deprimentibus erat factus humilior, sed ablutus est, sed sanctificatus est in nomine domini nostri Jesu Christi et in spiritu dei nostri.

Tu autem . . . Deo gratias.

(Diese Section fehlt in I. b. schließt I. c. mit dem Worte humilior.)

Responsorium: Terribilis est locus iste, non est hic aliud nisi domus dei et porta coeli: Vere etenim dominus est in loco isto et ego nesciebam.

V. Vidit Jacob in somnis scalam, summitas ejus coelos tangebatur, et angelos dei descendentes et ascendentes per eam et ait: Vere etenim etc.

(I. c. Responsorium: Visita quaesumus domine habitationem istam: Et omnes insidias inimici ab ea longe repelle. Versicul: Benedic domine domum istam et omnes habitantes in ea: Et omnes insidias etc.)

Der gewöhnlich den dritten Nocturnus abschließende Versus leitet ungemein passend das Folgende ein, habe also auch hier seine Stelle:

Exaltare domine in virtute tua: Cantabimus et psallemus virtutes tuas.

Beim Anbruch der Morgenröthe beginnen alle Gloden zu läuten und Einer hebt an:

Te deum laudamus. Chor: Te dominum confitemur und wird dann zwischen den beiden Chören zur Rechten und Linken des Altars, die sich gegenseitig ansehen sollen, antiphonisch weiter durchgesungen. Es war das täglich der Fall, wie der Text des Te deum selber sagt:

Per singulos dies benedicimus te; von hier an bis zum Schluß soll stärker gesungen werden.

Ad laudes matutinas:

Antiph.: Domum tuam domine decet sanctitudo in longitudine dierum.

Psalm 93. Dominus regnavit decorem indutus est.

Gloria patri Domum tuam

Ant.: Domus mea domus orationis vocabitur.

Psalm 100. Jubilate deo omnis terra.

Gloria patri Domus mea

Ant: Haec est domus domini firmiter aedificata bene fundata est super firmam petram.

{ Psalm 63. Deus deus meus ad te de luce vigilo.

{ Psalm 67. Deus misereatur nostri

Gloria patri Haec est domus

Ant.: Lapidis pretiosi omnes muri tui et turres Jerusalem gemmis aedificabuntur.

Psalmus: Benedicite omnia opera domini domino (Trium puerorum).

Gloria patri Lapidis pretiosi.

Antiph.: Bene fundata est domus domini supra firmam petram.

[steht in I. a., steht in I. b. an dieser Stelle, I. c. an Stelle der vierten, die vierte dann an fünfter].

Psalm (148—150). Laudate dominum de coelis

Gloria patri Bene fundata est

Capitulum: Vidi civitatem (ut in primis vespere).

Chor: Deo gratias.

Vicar: Dominus vobiscum.

Chor: Et cum spiritu tuo.

Vicar: Collecta: Oremus: Deus qui nobis . .

(I Vesper).

Chor: Amen.*)

*) Weil die Matutin mit den Nocturnen vereinigt, folgt hier kein Responsor. Wird allein die Matutin gefeiert, so muß hier ein Responsor folgen, nach welchem der Chor den Hymnus singt: vgl. Hymnarium Camm. Nr. 3. Ecce jam noctis tenuatur umbra am Sonntag; Nr. 10. Immense coeli conditor — Montag; Nr. 11. Telluris ingens conditor — Dienstag; Nr. 12. Coeli deus sanctissime — Mittwoch; Nr. 13. Magnae deus potentiae — Donnerstag; Nr. 14. Plasmator hominis, deus — Freitag. Da keins der Breviere einen weiteren Hymnus, der hier passen würde, anmerkt, so ist der erste vielleicht am Sonnabend benutzt worden und am Sonntag ausgefallen. Die Hymnen für die Horen waren für gewöhnlich folgende: für die Prim: Jam lucis orto sidere I. c. Nr. 4; die Terz: Nunc sancte nobis spiritus Nr. 5; die Sexta: Rector potens Nr. 6; die None: Rerum deus tenax vigor Nr. 7.

Vic.: Versus: Domum tuam domine decet sanctitudo:
in longitudine dierum.

Ant.: Mane surgens Jacob erigebat lapidem, in titulum
fundens oleum desuper votum vovit domino:
Vere locus iste sanctus est et ego nesciebam.

Canticum Zachariae: Benedictus dominus
deus Israel

Gloria patri Mane surgens etc.

In der Zeit da die Antiphone wiederholt wurde, zündete man das Rauchwerk an, das zuerst zum Altar getragen wurde, weil Zacharias räucherete: es soll damit die Devotion der Herzen bezeichnet werden. Das Feuerbecken stand in einer Nische rechts vom Altar, in der links vom Altar stand der Cordulakasten.

Ad Primam. Diese wurde gleich an die Matutin angeschlossen.

Vic.: Deus in adiutorium meum intende.

Chor: Ad adjuvandum me festina.

Gloria patri etc.

Hymnus: Hoc in templo (v. 7 seqq. wie im Completor.)

Antiphona: Bene fundata est domus domini: super
firmam petram.

Psalm (22). Deus deus meus respice.

(23) Dominus regit me.

Gloria patri.

Psalm (24). Domini est terra.

(25) Ad te levavi.

Gloria patri.

Psalm (26). Judica me domine quoniam.

(54) Domine in nomine tuo.

Gloria patri.

Nach dem Hymnus folgt der Versus mit lauter Stimme gewöhnlich am Sonntage: In matutinis domine meditabor in te: Quia fuisti adjutor meus.

Psalm (118). Confitemini domino.

(119, 1—16) Beati immaculati.

Gloria patri.

Psalm: (119, 17—32). Retribue servo tuo

Symbolum quicumque.

Gloria patri.

Antiph. repet.: Bene fundata est etc.

Capitulum: Ecce tabernaculum (wie im Completor).

Chor: Deo gratias.

Responsor.: Christe fili dei vivi.

Chor: Miserere nobis.

V: Qui sedes ad dexteram patris: Miserere nobis

Versus: Beati qui habitant in domo tua domine:

Chor: In saecula saeculorum laudabunt te.

Versus: Domum tuam decet sanctitudo:

Chor: In longitudine dierum.

Vic.: dominus vobiscum.

Chor: Et cum spiritu tuo.

Collecta:

Oremus: Quaesumus, omnipotens deus, ut hoc in loco nomini tuo dedicato cunctis petentibus aures tuae pietatis accommodare digneris: (von hier an beginnt eins der stehenden Gebete der Prim, das nach I. c. hier angeschlossen werden soll ähnlich wie das Abendgebet des Completor.) Domine sancte pater, qui nos peccatores ad principium hujus diei non nostris meritis sed tua sola sanctissima gratia pervenire fecisti: tua nos hodie, quaesumus, salva et sana virtute: et concede, ut in hac die et in aliis diebus ad nullum declinemus mortale peccatum, nec ullum incurramus corporis et animae periculum vel vitae scandalum, sed semper ad tuam justitiam faciendam omnis nostra actio in tuo moderamine dirigatur. Per Christum etc.

Chorus: Amen.

Die gewöhnliche Ordnung der Gebete, die wir in ihrer

Ausdehnung nicht hierher setzen können, war folgende: Nach dem Respons. *Christe fili dei vivi etc.* (cf. oben) folgte: *Gloria patri* und der Versus: *Exsurge domine et adjuva nos.* Darauf *Kyrie eleison, Christe el., Kyrie el.*, jedes dreimal wiederholt. Darauf das *Pater noster* leise gebetet bis auf die beiden letzten Bitten, mit dem vom Chorus gesprochenen Amen.

Vivet anima mea et laudabit te.

Et judicia tua adjuvabunt me.

Erravi sicut ovis quae periit.

Quaere servum tuum quia mandata tua non sum oblitus.

Credo in deum leise bis auf *Carnis resurrectionem*, dann sagt der sacerdos quasi suspirans:

Et ego ad te domine clamavi;

Et mane oratio mea perveniet ad te.

Repleatur os meum laude etc. und weiter das *Miserere* (Ps. 51) das *Eripe me deus* (Ps. 59) auszugsweise, ebenso Stücke des 103. Psalms. Dann das *Confiteor* der Einzelnen mit der Bitte um wahre Reue und den Trost und Beistand Gottes, woran sich Gebete um die Fürbitte der Maria und Heiligen anschließen.

Der Priester schließt betend um den Segen für das Volk, daß das Werk ihrer Hände gelinge, und befiehlt sich und die Mitbetenden der Gnade des dreieinigen Gottes.

Ad Tertiam.

Deus in adjutorium vgl. oben.

Hymnus: Hoc in templo (v. 7.)

Mit einer von der *Matutin* entlehnten Antiphona wurden folgende Stücke des Psalm 119 gesungen:

1. v. 33 seq. *Legem pone mihi . . . Gloria.*
2. v. 49 seq. *Memor esto verbi tui . . . Gloria.*
3. v. 65 seq. bis 80. *Bonitatem fecisti . . . Gloria.*

Capitul. wie in der Matutin. Vidi civitatem.

Chor: Deo gratias.

Resp.: Domine dilexi decorem domus tuae:

Et locum habitationis gloriae tuae.

Versus: Beati qui habitant cf. Oben.

Collecta: wie in der Matutin.

In dem gewöhnlichen Versus: Adjutor meus esto, deus, ne derelinquas me: Neque despicias me, deus salutaris meus tritt die Bitte hervor: Ne intermittas inceptum meum — und erweitert sich zur Fürbitte für die Priester, den König, den geistlichen Oberhirten, das Volk und schließt mit pater noster, — für schwerere Sünden wird das Miserere gebetet.

Ad Sextam.

Deus in adjutorium etc. Hymnus: Hoc in templo.

Mit einer weiteren Antiph. der laudes matut. werden folgende Stücke des Psalm 119 gesungen:

1. v. 81 seq. Defecit in salutare . . . Gloria.

2. v. 97 seq. Quomodo dilexi . . . Gloria.

3. v. 113 bis 128. Iniquos odio habui . Gloria.

Capit. wie im Complet. Ecce tabernaculum.

Respons.: Beati qui habitant in domo tua:

V: In saecula saeculorum laudabunt te.

Versus: Dominus regit me et nihil mihi deerit.

Chor: In loco pascuae ibi me collocavit.

Collecta wie im Corapletor.

Ad Nonam.

Deus in adjutorium etc. Hymnus: Hoc in templo.

Ant.: (una de laudibus.)

Psalm (119). 1. v. 129 seqq. Mirabilia . . Gloria.

2. v. 145 seqq. Clamavi . . Gloria.

3. v. 161 seqq. Principes . . Gloria.

Gloria patri Antiph. repetitur.

Capitul: Ecce tabernaculum.

Respons.: Haec est domus domini firmiter aedificata:

V: Bene fundata est supra firmam petram.

[I. b. und c. haben Fundata est domus domini super verticem montium V: Et exaltata est super omnes colles.]

Versus: Fundata est domus domini

[I. b. und c. haben als Versus: Domum tuam domine decet sanctitudo: In longitudine dierum.]

Collecta: ut in completor.

Ad II Vesperas:

Deus in adjutorium etc. wie in der ersten Vesper.

Während I. c. als Psalmen-Antiphonien die der laudes gebraucht, haben I. a. und b. folgende besondere:

Ant.: Vota mea domino reddam: in atriis domus dei nostri.

Psalm (116, 10 seq.). Credidi . . . Gloria . . . Vota mea.

Ant.: In domum domini: laetantes ibimus.

Psalm (122). Laetatus sum . . . Gloria . . . In domum.

Ant.: Benefac domine: bonis et rectis corde.

Psalm: (125) Qui confidunt . . . Gloria . . . Benefac.

Ant: Nisi tu domine servabis nos in vanum vigilant oculi nostri.

Psalm (127). Nisi dominus... Gloria... Nisi tu...

Ant.: Quoniam confortavit seras portarum tuarum:

Psalm (147, 12 seq.) Lauda Jerusalem

Gloria Quoniam confortavit

Das Uebrige Alles wie in der ersten Vesper, nur ist die Antiphone zum Magnificat:

Zachaeae festinans descende, quia hodie in domo tua oportet me manere: at ille festinans descendit et

exceptit illum gaudens in domum suam. Alleluja: Hodie domui huic salus a deo facta est Alleluja.

[Nur I. b. hat als Capitulum: Petite et accipietis, quaerite et invenietis, pulsate et aperietur vobis.]

Das **Completorium** wurde ganz wie oben angegeben ist, abgehalten. Wir müßten nun noch nach den Vorschriften des Ordinarius und den Bemerkungen des Breviers I. c. für die ganze Octave die Formulare zusammenstellen; es sei aber genug, wenn hier noch folgt die:

Missa in dedicatione

Zunächst finde hier eine Bemerkung aus dem rubrum (der rothen Schrift, welche durchgehends die Vorschriften des Ordinarius anmerkt für die verschiedenen Feiern) ihre Stelle, welche Miss. Cam. a. 1506 fol. 260 in Vigilia S. Joh. bapt. zu lesen ist: Si Vigilia (S. Joh. bapt.) fuerit in profesto dedicationis, tunc de vigilia totum servatur, quia festum dedicationis in secundam feriam transfertur et celebratur eo quod S. Johannes est patronus dioecesis. Der Ordinarius fügt noch hinzu Si vero vigilia fuerit in die dedicationis, tunc vigilia in sabbato praecedenti peragitur ut supra (sc. notatum est). Sed nona in die dedicationis de vigilia ut praedictum est servatur. Aus diesen Bemerkungen geht hervor, daß die jährliche Kirchweihfeier am Sonntage vor Johannis stattfand; 2. daß, wenn Johannis auf einen Sonntag fiel, dann am Sonnabend die Johannis-Vigilie gehalten und das Kirchweihfest auf den Montag verschoben wurde; 3. daß, wenn die Johannis-Vigilie auf den Kirchweihsonntag fiel, dann die Nona allein der Vigilie eingeräumt wurde, die übrigen Feierzeiten aber für die Kirchweihfe gebraucht wurden.

Es würde hier zu weit führen, wollte ich die ganzen Vorschriften für die Ceremonien, welche Durantus in seinem rationale nebst ihrer Deutung aus der Schrift und der Tra-

dition giebt, hieher setzen: sie füllen nur für die Messe mindestens 50 comprefß und mit Incunabeln gedruckte Folien. Ich beschränke mich auf Folgendes:

1. Die Procession: Man ging aus der Kirche in die Kirche, und zwar entweder nur durch den Kreuzgang, der darum auch zwei Eingänge in die Kirche hatte: der eine steht jetzt noch offen, wird vom Cantor benützt; der andere ging in den nördlichen Arm des Querschiffs und ist bei der Restauration vermauert worden, ist aber in dem einen Holzstall noch deutlich zu erkennen: oder man ging ebenfalls durch den Kreuzgang, aber dann durch das Portal des östlichen Flügels, über welchem das Kreuz in der Mauer bezeichnet und noch eine Verzahnung erkennbar ist, in welche die Anlage des sogenannten Paradieses (vgl. W. Lübke Geschichte der Architectur S. 319) eingreifen sollte, — um den hohen Chor herum und trat in das Ostportal des Querschiffs ein. Daß man von der Thurmseite eingetreten sei, wird aus dem Grunde unmöglich, weil der alte Thurm, dessen Ruinen noch der Herr von Quaß gesehen hat, nach dem in den Acten über den Restaurationsbau befindlichen Bericht, an der Westseite gar keinen Eingang gehabt hat.

Die Procession fand sonntäglich statt, — in früheren Zeiten Donnerstags in Erinnerung an das Himmelfahrtsfest, bei welchem die Jünger de Jerusalem ad Jerusalem gingen, und zwar vor der Tertia, die darum ohne Zweifel verschoben werden mußte bis nach vollendeter Missa, unter dem Geläute aller Glocken. Die Processionsordnung war nicht überall dieselbe. Die gewöhnliche scheint (nach Durantus) folgende gewesen zu sein:

Unter Vorantragung des Kreuzes (*Vexilla regis* prodeunt — daher vielleicht der Name Kreuzgang) oder auch des Evangelienbuchs eröffneten die Cantores mit den Scholaren, zu deren Pflichten die Mitwirkung beim Gesange von ältester Zeit an bis zur Stunde gehört, den Zug, dem sich zunächst — die Wüstenwanderung Israels unter der Leitung der Wolken- und Feuersäule nachahmend, Kerzen- und

Fahnenträger und weiter die Diakonen und Subdia-konen mit planariis (sind wohl Teppiche und Decken) und cap-sis (vielleicht Wasser, Wein, ungeweihte Hostien, Rauchwerk oder Anderes enthaltend — wie derartige Gegenstände noch bis jetzt aufbewahrt sind im Domschatz) angeschlossen. Es folgten dann in Erinnerung an das Tragen der Bundeslade die Presbyter mit den Reliquien (Cordulakasten und die anderen Reliquien-behälter), weiter der Bischof mit der infula (Bischofsmütze) geschmückt und dem elfenbeinernen Stabe in der Hand (beide noch vorhanden) in kostbarem Gewande und Sandalen (Pan-toffeln). Er stellte als rex gregis in einer Person Aron (infula) und Moses (Stab) dar. Ihm schlossen sich dem Range nach geordnet die übrigen residirenden Prälaten an, die abwesenden durch ihre Vikarien vertreten, zuletzt folgte, unmittelbar vor dem Laienzuge (plebs) hergehend der plebanus (auch pontifex oder sacerdos genannt, der fungirende Prie-ster), begleitet von einem Presbyter und einem Diakon. Der Laien-zug war so geordnet, daß die Männer den Frauen voraufgingen.

Während der Procession wurde antiphonisch gesungen. Kräfte waren dazu genug vorhanden, man hatte außer dem Cantor noch einen praecentor (Vorsänger) und succentor (Nachsänger), dazu die Lehrer an der Domschule mit den Knaben.

2. Bei den besonderen Feiertagen wurde mit dem Pro-cessionszuge Station gemacht an dem Altar des betreffenden Heiligen, oft bei dem der Maria, am Kirchweihstage bei dem Johannis des Täufers. Da wurden die Teppiche und Decken auf den Boden gelegt. Es kommen bei Kempin Diplom. Beiträge S. 335 und 336 zwei Altäre vor, die den Namen Johannis tragen: der eine in portico belegen ist wahrschein-lich kein anderer als der nach der Camminer Matrikel in der Capelle St. Johannis bapt. befindliche. Ich vermuthe, da der Raum des jetzigen Rathsstandes ehemals eine Capelle gewesen sein muß, daß dies die Johannis-Capelle war. Dort wurde also Station gemacht und „cum longa nota“ beson-ders feierlich gesungen. Es muß auch außerhalb der Kirche

Station gemacht worden sein, da im Missale von 1506 oft die Bemerkung vorkommt, nachdem Station gemacht worden ist, „in reditu“. Man kann dies nicht gut anders erklären.

3. Von der Station bewegte sich der Zug des Clerus dem Chor zu. Hier nahm der Cantor Platz „in medio choro“ bei größeren Festivitäten, umgeben von den Chorknaben, — auch beim gewöhnlichen Gottesdienst in den Hören mußten wenigstens acht Chorales da sein; die übrigen Prälaten stellten sich in die Stabula (Ställe, darum installatio) rechts und links vom Altar: An der Nordseite nahmen Platz

- 1) der venerandus pater Episcopus.
- 2) der praepositus,
- 3) der vicedominus,
- 4) war hier der Platz, den der Cantor gewöhnlich einnahm,
- 5) der Inhaber der 8. Präbende,
- 6) der Inhaber der 9. Präbende.

An der Südseite:

- 1) der Decanus,
- 2) der Scholasticus,
- 3) der Thesaurarius.
- 4 — 10 die Inhaber der zehnten bis sechzehnten Präbende.

Die übrigen Stabula dienten vielleicht den Vicarien, Diaconen und Subdiaconen.

Die Theilung in zwei Chöre deutet Durantus auf die beiden Völker Juden und Heiden, aus denen sich die Kirche des Herrn erbaut.

Diese Bemerkungen mögen genügen.

Ad processionem.

Responsor.: Fundata est domus domini super verticem montium et exaltata est super omnes colles.

Responsor. Chor: Et venient ad eam omnes gentes et dicent:

Gloria tibi domine.

Benedic domine domum istam, quam aedificavi nomini tuo: Et venient etc.

Responsor.: Benedic domine domum istam, quam aedificavi nomini tuo. Rep. Venientium in locum istum exaudi preces in excelso solio gloriae tuae.

V: Qui regis Israel intende, qui deducis velut ovem Joseph: Exaudi preces in excelso solio gloriae tuae.

In statione cum longa nota. Respons.: Benedic domine domum istam et omnes habitantes in illa: Sitque in ea sanitas, humilitas, sanctitas: Castitas, virtus, victoria: Fides, spes et caritas, benignitas, temperantia, patientia, spiritualis disciplina et obedientia: Per infinita saecula.

Vers.: Beati qui habitant in domo tua domine:
In saecula saeculorum laudabunt te.

In introitu chori: Zachaeae festinans descende, quia hodie in domo tua oportet me manere: at ille Festinans descendit et excepit illum gaudens in domum suam. Alleluja: Hodie domui huic Salus a deo facta est: Alleluja.

Introitus: (Der Chor singt, während dessen der Sacerdos am Altare die allgemeine confessio thut, Absolution erhält und die Ministranten auf ihre confessio gleichfalls absolvirt) Terribilis est locus iste, hic domus dei est: et porta coeli: et vocabitur aula dei.

Psalm (84). Quam dilecta tabernacula tua domine virtutum: concupiscit et deficit anima mea in atria domini. Kyrie eleison

Sacerdos: (intonirt solenniter nach den noch vorhandenen Noten)

Gloria in excelsis deo.

Chor: Et in terra pax hominibus bonae voluntatis. Laudamus te etc.

Sac: Dominus vobiscum!

Chor: Et cum spiritu tuo.

Collecta: Oremus. Deus qui nobis per singulos annos, wie in I. Vesp.

Lectio libri apocalypsis beati Johannis apostoli cap. XXI (In der Messe wurde der Titel immer genannt, bei den Nocturnen nicht.)

In diebus illis Vidi civitatem sanctam Jerusalem Ecce nova facis omnia.

(Keiner, der nicht Subdiacon war, durfte die Epistel lesen. Der Lector trat nach der Lectio und dem Küssen des Buchs zum Bischof oder Sacerdos kniete, und wurde gesegnet.)

Graduale (mit dem folgenden versus Alleluja sich steigend in der Freude, die in der Sequenz als Siegesgesang ausstönt): Locus iste a deo factus est inaestimabile sacramentum irreprehensibilis est.

V. Deus cui astant angelorum chori: exaudi preces servorum tuorum.

Alleluja: Vox exultationis et salutis in tabernaculis justorum.

Sequentia: (nach Wadernagel Kirchenlied I. Nr. 150 von Notker dem Aelteren.)

1. Psallat ecclesia
mater illibata
et virgo sine ruga
honorem hujus ecclesiae.
2. Haec domus aulae coelestis
probatur particeps
In laude regis coelorum
et caerimoniis:
3. Et lumine continuo
aemulans civitatem
sine tenebris,
Et corpora in gremio
confovens animarum,
quae in coelo vivunt.
4. Quam dextera protegat dei
Ad laudem ipsius diu.
5. Hic novam prolem'
gratia parturit:

- Fecunda spiritu sancto
 Angeli cives
 visitant hic suos:
 et corpus sumitur Jesu.
6. Fugiunt
 universa corporis nocua:
 Pereunt
 peccatricis animae crimina.
7. Hic vox laetitiae personat,
 Hic pax et gaudia redundant.
8. Hac domo trinitati
 laus et gloria
 semper resultat.

(Hactenus dum epistola lecta fuit et choro graduale psallente sacerdos tacitus ad dextram partem sedebat altaris . . . Post dictam sequentiam surgens sacerdos et ad sinistram altaris partem accedens pronuntiat evangelium significans, quod Christus non venit vocare justos sed peccatores.

Est ratio cur pars altaris dextera in se principium finemque tenet, mediumque sinistra: dextera Judaeos, gentiles laeva figurat; cepit ab his, defertur ad hos, refertur ad illos nostra fides, et erunt omnes in fide fideles.

Durantus.

Dieß der Diacon, so empfängt er auf seine Bitte die bischöfliche oder priesterliche Benediction, daß sein Herz rein, sein Mund lauter, sein Wandel keusch sein möge, damit er das heilige Evangelium würdig vortragen könne, geht dann auf der südlichen Seite die Stufen zum Ambo hinauf, nach der Lesung steigt er auf der nördlichen Seite hinab.)

Lector: Dominus vobiscum. (Alle erheben sich, nach Osten sehend.)

Chor: Et cum spiritu tuo.

Lector: Sequentia (scil. sunt verba) sancti Evangelii secundum Lucam XIX.

Chor: Gloria tibi domine.

Lector: In illo tempore: Egressus Jesus perambulabat Jericho Venit enim filius hominis quaerere et salvum facere quod perierat.

Chor: Amen oder deo gratias. (Räucherung.)

Wenn zu predigen ist, folgt hier der Sermo, sonst sofort.

Credo (post evangelium fides in corde — credo, laus in ore — offertorium, fructus in opere — sacrificium. Durant.). Der Sacerdos oder Episcopus fängt an mitten am Altar stehend nach Osten gewandt) Credo in unum deum.

Chorus: (antwortet „solenni tripudio“, ist wohl vom Takte, der mit den Füßen angegeben, zu verstehen) Patrem omnipotentem Nach dem Credo wird das Offertorium vom Chor gesungen, wozu Durantus bemerkt, daß die Väter die Verse mit vielem Fleiß ausgesucht haben, daß sie an den meisten Orten ausgelassen würden. Während dieses Gesanges geschah die Darbringung: der Celebrans opfert sich selbst, dann was zum Sacrificium nöthig, die Ministranten bereiten die Abendmahlsgeräthe, das Volk bringt Opfer dar: Episcopo de pulpito venienti devotas offerunt oblationes (Gold, Silber, Sonstiges), die Hauptsache ist mens offerentis, non est curandum, quae quantitas vel species offeratur. Non offerens a muneribus, sed munera ab offerente placent.“ Die Männer opfern vor den Frauen. Die Subdiacone und die Diener empfangen die Opfergaben für den Bischof, der die temporalia durch fremde Hände besorgen läßt. Nach dem Opfergange wendet sich der Episcopus zum Altar zurück. Ueber den Werth des Offertoriums und die Texte vgl. Schöberlein: Schatz, Band I.

Offertorium: Domine in simplicitate cordis mei laetus obtuli universa: et populum tuum, qui repertus est, vidi cum ingenti gaudio: deus Israel custodi hanc voluntatem.

Die weiteren Weihgebete über die Elemente, das Räuchern übergehend, finde hier nur die für den Kirchweihstag bestimmte stille Fürbitte ihren Platz:

Secreta: Annue, quacsumus domine precibus nostris, ut quicumque intra templi hujus, cujus anniversarium dedicationis diem celebramus, ambitum continemur, plena tibi atque perfecta corporis et animae devotione placeamus: ut dum haec praesentia vota reddimus, ad aeterna praemia te adjuvante pervenire mereamur. Per dominum etc. Darauf folgt das *Sursum corda:* *Gracias* agamus etc. mit den bekannten Antworten, die *Praefatio* mit dem *Sanctus* und *Benedictus qui venit . . .* und die eigentliche *Consecratio* mit dem *Vaterunser* und dem *Agnus dei*, dann der Friedensgruß, wobei das in dem Domschatz befindliche *Pacificale* gebraucht worden ist, das zuerst vom *Sacerdos* und weiter von den *ministris* geküßt wurde — eine Veränderung des altchristlichen heiligen Kusses bei der Feier des heiligen Abendmahls. In etlichen Gegenden Pommerns, z. B. in Wartenberg, besteht noch die schöne Sitte, daß man sich die Hände reicht und mir ist noch sehr wohl erinnerlich, mit welcher Wärme Dr. Nißsch für die Wiederaufnahme dieses Gebrauchs in den Vorlesungen über die Liturgie eintrat, gerade an dieser Stelle der heiligen *Communion*. Wir Camminschen Priester theilen gewöhnlich das heilige Abendmahl gemeinschaftlich aus und reichen uns hier die Hände. Darauf folgt die *Communio*, während derer am Kirchweihstage der Chor folgende *Antiphona* sang: *Domus mea domus orationis vocabitur, dicit dominus: in ea omnis, qui petit, accipit, et qui quaerit invenit et pulsanti aperietur.* Nachdem die *Communio* vollendet, wurde als *Completorium* oder *Postcommunio* gebetet:

Deus qui ecclesiam tuam sponsam vocare dignatus es, ut quae haberet gratiam per fidei devotionem, haberet etiam ex nomine pietatem, da, ut omnis haec plebs nomini tuo serviens hujus vocabuli consortio digna esse mereatur, et ecclesia tua in hoc templo, cujus dedicationis anniversarius dies celebratur, tibi collecta, te timeat, te diligat, te sequatur, ut dum jugiter per ves-

tigia tua graditur, ad coelestia promissa te ducente
pervenire mereatur: Per dominum nostrum J. Ch. Amen.

Dann am Festtage: Ite missa est: Alleluja!

oder auch Benedicamus domino und

ein Schlußgebet, Segensspruch, woran sich von der Evangelien-
seite gesprochen noch anschließt der Anfang des Evangeliums
Johannis: In principio erat verbum. . . . Et verbum
caro factum est.

Responsorium: Deo gratias.

Die

Münzfunde von Schwarzow und Groß-Rischow.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die ältesten deutschen Münzen, d. h. die aus der Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser in den damaligen Grenzen unseres Vaterlandes fast gar nicht, desto häufiger aber in den das Becken der Ostsee umfassenden Ländern ausgegraben werden, also in Scandinavien, den russischen Ostseeprovinzen, Polen, Pommern, Mecklenburg und Holstein. Sind auch derartige Funde in den letztgenannten drei Ländern nicht ganz so häufig, als z. B. auf der besonders ergiebigen Insel Bornholm, so sind doch namentlich aus Pommern schon mehrere bekannt, so der von Giedstedtswalde*) und die von mir ausführlich beschriebenen von Stolp, Rummelsburg und Simoißel**). Diesen reihen sich aus neuerer Zeit zwei andere an, welche mir von dem Vorstande der Gesellschaft für pomm. Geschichte und Alterthumskunde durch gefl. Vermittelung des Herrn Dr. v. Bülow zur Benutzung und Beschreibung zugestellt worden sind.

Von der Geschichte des einen derselben, der bei Groß-Rischow unweit Byritz entdeckt worden, wissen wir nichts, auch

*) Grote, Blätter für Münzkunde II. S. 215.

**) Mém. de la Soc. d'archéol. et de num. de St. Pétersb. II. S. 96. Berl. Bl. f. Nyzbe. I. S. 13 und II. S. 150. Nur bei dem Funde von Simoißel ist der Fundort sicher, bei denen von Stolp und Rummelsburg, die ich aus den Händen von Kaufleuten erhalten habe, möchte eher ein Zweifel erlaubt sein, da Händler es mit derartigen Angaben nicht genau zu nehmen pflegen.

liegen von demselben nur wenige Münzen, wahrscheinlich nur ein geringer Bruchtheil des Ganzen vor. -- Desto beträchtlicher ist der andere im Sommer 1874 im Dorfe Schwarzow bei Stettin zu Tage geförderte. Bei Bestellung des Aders kamen zahllose Münzen zum Vorschein, leider nahm davon wer wollte, doch gelang es nach Verlauf einiger Zeit noch Herrn Prof. Hering, etwa zwei Meßen voll an Ort und Stelle zu sammeln, und später hielt Herr Oberlehrer Dr. Kühne noch eine beträchtliche Nachlese *). Der bei Weitem größte Theil dieser Münzen besteht in sogenannten Wendenpfennigen, von denen außerdem eine sehr große Parthie nebst ganz abgeschliffenen werthlosen sonstigen Stücken, im Gewichte von etwa 1³/₄ Kilgr., zum Einschmelzen hierher gelangt und mir zu Gesicht gekommen ist. Das Uebrige vertheilt sich folgendermaßen.

Deutschland.

Franken.

Mainz. 1) Ottonen, mit dem in jedem Winkel mit einer Kugel gefüllten Kreuze, auf der Rückseite eine einfache Kirche, ähnlich wie Göß Kaisermünzen No. 134, 143—146. Zu schlecht zum Beschreiben.

2) Heinrich II. (1002—24, Kaiser seit 1014) *HIN(RICVS R)EX Rf. EOGO(NCIA)**), dasselbe Gepräge wie No. 1. — 3 Gr. (und viele unkenntliche).

Grote's Bl. f. Münzde. III. No. 35.

3) HEIMCH.... Brustbild***) mit Scepter, Rf. ..G....
mehrthürmiges Gebäude. 1 Gr.

Göß 288, 309, 310. Lelewel num. du moyen-âge.
XIX. 41.

*) Einige wenige habe auch ich aus dritter Hand erhalten; es sind die nachstehend durch Klammern ersichtlich gemachten.

***) Von mehreren Exemplaren beschreibe ich stets nur das beste.

***) Unter Brustbild ohne weiteren Beisatz ist ein vorwärts gelehrt zu verstehen.

4) Konrad II. (1024—39, Kaiser seit 1027),
 (†CHVO)NRA(DVS IMP) Kreuz mit einer Kugel in jedem
 Winkel, Rs. (†VRB)S MO(GVN)CIA Kirchenportal mit ★
 in demselben. 1 Ex.

Röhne Zeitschr. f. Münzkd. III. Taf. VI. 6. Cappe Kaiser-
 fernz. I. Taf. IV. 57.

5) Heinrich III. (1039—56) (†HEIN)RICVS ge-
 kröntes bärtiges Brustbild, Rs. (VRBSMOG)ONCIA Kirchen-
 portal mit ★ in demselben. 2 Ex.

Cappe I. Taf. XIV. 233. Göß 286.

6) Erzbischof Willigis ? 975—1011).
 (Mogoncia) kahles Brustbild, Rs. Umschrift (Otto III.
 oder Heinrichs II. Name) verwischt; i. S. Kreuz mit einer Kugel
 in jedem Winkel. 2 Ex.

Selewel III. No. 144. Cappe I. Taf. XVII. 287.

7) Erzbischof Barbo (1031—1051) (†H)EINRI(CVS)
 Kopf Heinrichs III. wie auf No. 5, Rs. (†MO)GON(CIA)

D

Tempel, in welchem BAR vertheilt. 2 Ex.

O

Röhne III. S. 175, Cappe Mainzer Mz. No. 125 u. 126.

Speier.

8) Heinrich III. (†H)EINRICVS (REX) gekröntes
 bärtiges Brustbild, Rs. (†)NEMETIS CIV(ITAS) Ruderschiff.
 7 Ex.

Göß 271. Cappe I. Taf. VI. 89.

9) (S)PIRA.— Kirche, Rs. S(CAM)ARIA Kreuz, in
 jedem Winkel eine Kugel. 1 Ex.

Selewel III. S. 176. (Grote's) Münzstudien I. Taf. 28.
 No. 6.

Worms. Heinrich V.

10) †HE... das gewöhnliche Kreuz mit den vier Ku-
 geln, von denen jedoch eine von einem Halbmonde umgeben ist.
 Rs. (ADA)MRO(W).

(Mehnl. Blätt. f. Münzkd. III. 40.)

Die Ausprägung dieser Wormser Münzen ist wie gewöhn-
 lich eine äußerst mangelhafte, und hier kommt noch die lange

Umlaufszeit hinzu. Kein Wunder also, wenn von den zahlreichen Münzen vorstehenden Gepräges ein großer Theil übrig bleibt, welcher sich nur durch seine Fabrik und das Wormser Münzzeichen des eine der Kugeln umschließenden Mondes als Erzeugnisse dieser Münzstätte zu erkennen geben, eine Entscheidung darüber aber, ob sie von Heinrich oder seinem Vorgänger sind, nicht zulassen. Einige wenige übrigens zeigten einen Bischofsstab in zwei Kreuzeswinkeln, wie Bl. f. Münzbe. III. 66.

Würzburg. Otto III. (983—1002, Kaiser seit 996.)

11) (S)KI(LIA)N ∞ dessen Kopf rechts hin, Kf. OT(TO IMP)E. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. 2 Ex.

Mader krit. Beitr. z. Münzbe. d. M. N. IV. 35. Zelewel XVIII. 3. Cappe I. Taf. XIII. 214.

12) (S)CSKIL.... Brustbild rechts, Kf. VVIR(CEBVRG) Kirche. 1 Ex.

Mader IV. 36. Bl. f. Münzbe. III. 64.

13) Bischof Bruno der Heilige (1034—45) (SK)LIANVS
B
i. J. NRO Kf. (VV)IRCEBVR(G). 4 Ex.
V

Mém. St. Pét. III. Taf. IX. 16.

Erfurt.

14) Erzbischof Bardo (1031—51). 7 Denare mit Kirche und R zur linken, sowie einem Bischofsstabe zur rechten Seite, Kf. dem üblichen Kreuze mit 4 Kugeln; sämmtlich wie gewöhnlich, nur mit wenigen Schriftresten, welche nicht sicher erkennen lassen, ob die Münze Berl. Bl. II. Taf. XIV. 5 mit BA(rdo), Kf. P(ar)TO, oder No. 6 mit BARD(O), Kf. (*)RFHES(fu)RT vorliegt. Ja es ist selbst nicht unmöglich, daß ein ARIBOA..., Kf. *ER..... (a. a. D. 4) darunter wäre. — Von den vorangeführten weichen übrigens unsere Münzen, ein Exemplar ausgenommen, darin ab, daß auf ihnen der Stab nicht links, sondern rechts, dagegen das R links, statt rechts der Kirche steht.

Sachsen.

Herzog Bernhard II. (1011—60).

15) Von den Denaren mit seinem Profilkopfe und Bernhardus dux, Rf. In nomi Dni amen um ein kleines Kreuz (Lelewel XXI. 2) waren nur wenige schlecht erhaltene Stücke, welche augenscheinlich eher ihm als seinem gleichnamigen Vater (973—1011) gehören. Außerdem folgende Arten:

16) Nachahmungen wie Bl. f. Münzfde. III. 84. 1 Ex.

17) Desgl. " " " III. 78. 4 Ex.

18) Denare mit bärtigem Kopfe, Rf. Kirchenfahne wie Bl. f. Münzfde. III. 238—240, sämtlich mit schlecht ausgeprägten und entstellten Umschriften, einer wie im Pflonker Funde (Berl. Bl. VI. S. 155 No. 4) mit GEFRI(DEN ARII). Kein Exemplar hat die deutlichen Umschriften Bernhardus Rf. Bernhardus oder Conradus Rf. Bernhardus, welche die in den Bl. f. Münzfde. a. a. D. abgebildeten Exemplare zeigen, und ihre Beziehung auf den Sachsenherzog fast unabweislich machen. Dies habe ich bereits in den Mittheil. d. num. Gesellsch. zu Berlin S. 151 ausgeführt und dabei nur insofern geirrt, als ich die häufige Erwähnung des Kaisers auf den alemanischen Herzogsmünzen ignorirt habe; der Kaisername Conradus ist also hier durchaus nicht auffällig. An Grafen (Edelherren) von Lippe oder von Werl zu denken, wie man gewollt hat, ist unstatthaft.

19) BERNH(AR)DX, i. S. eine Kugel, Rf. IN NMNE D(NI AMEN) Kreuz.

20) Ähnlich, aber statt der Kugel auch auf der Hf. ein Kreuz.

Von beiden Arten einige mangelhafte Exemplare.

21) BRNHAR Hand auf einem Kreuze, Rf. (LIV) NIBVRH Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel (Groschenfab. I. 1, Götz 188 Lelewel III. S. 123) 12 Ex., von denen die meisten entstellte Umschriften, eins aber (LIV) NIBVRH auf der Hf. (mit der Hand) und BERNHARD auf der Rf. (mit dem Kreuze) trägt.

Bremen.

- 22) Heinrich II. *HEINRIC IM Kopf rechtshin,
S
Hf. BREM 1 Gr.
A

Berl. Bl. IV. Taf. 49. No. 14.

Corvei.

- 23) Abt Rothard (1046—1050). ROTHARDOVS
auf einem breiten Kreuze, in dessen Winkeln ABAS Hf.
HEINRIC-REX Kreuz mit langem Fuße, in jedem Winkel
eine Kugel. 1 Gr.

Röhne V. Taf. VIII. 12, wo jedoch dieser Denar irrig
nach Fulda verlegt ist, welchem Stifte ein gleichnamiger
Abt 1075—96 vorstand.

Dortmund.

- 24) Heinrich II. (Heinricus rex) Kopf Hf. THRETT
MANNI (rückläufig) kleines Kreuz mit einem Ringel in jedem
Winkel. 2 Gr.

Bl. f. Münzbe. III. 34.

- 25) Konrad II. IMRERATOR (rückläufig) gekrönter
Kopf links hin, Hf. CONRADVS RE (rückläufig) Kreuz, eine
Kugel in jedem Winkel. 2 Gr.

Selewel XVIII. 4. Göz 226.

Die Münzstätte ist zwar nicht genannt, durch die Fabrik
aber deutlich bezeichnet.

Halberstadt.

- 26) Bischof Arnolf (996—1023). A(RNOLF)VS
EPS Kopf links hin, Hf. (A)EHLT Kirche. 1 Gr.

Groschenfab. I. Suppl. No. 15. Selewel III. S. 141.

- 27) Bischof Burkhard I. (1036—1059). XSS
tefanus) MR (d. h. martyr) tonsurirter Kopf, vor dem-
selben ein Kreuzstab, Hf. (BV)RCHVDI GA (d. h. gratia)
(EPC) dreithürmige Kirche. 2 Gr.

Röhne III. Taf. V. 16.

Hildesheim.

28) Heinrich II. HNR..... gekrönter bärtiger Kopf,
Rf. S-CA MARIA deren verschleiertes Brustbild. 2 Gr.
Cappe I. Taf. XVII. 289.

Daß diese Münze nicht in Speier, wohin man sie vielfach bezogen hat, geprägt ist, werde ich anderen Ortes ausführen. *)

Magdeburg.

29) Denar mit Magadaburg und Kirche. Rf. In nomi
Dni amen, kleines Kreuz. 1 Gr.

Ähnl. Köhne neue Folge XIV. 2.

Das Urbild zu den zahllosen Wendenpfennigen dieses Schatzes.

30) *SES MAVRIC(IV)S gekrönter bärtiger Kopf
rechtsjin, Rf. MAGADEBVR(G) Gebäude. 7 Gr.
Bl. f. Münzde. III. 62.

Die Umschriften sind verschieden, auf einigen der Stadtname rückläufig, auf einer MAGDEBV(RG), auf einer anderen *SES MAHMCIVB-:, Rf. *MAGEDENBRVGH:

Hier sind anzuschließen die wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise in Magdeburg geprägten Denare von

Otto III. und seiner Großmutter Adelheid.

31) ODDO in den Winkeln eines Kreuzes, Umschrift
D-I CR-A REX, Rf. ATEAHLT Kirche.

Göb 70—86, 88—98. Cappe I. Taf. III. 11, 12.

Neuerst zahlreiche Exemplare in vielen Verschiedenheiten, noch weit häufiger aber Nachahmungen mit breiten Buchstaben und plumper Kirche, der Kaisernamen zu ODOA, OOOA, *SOA, *A*II entstellt.

(f. Kühle v. Sillienstern numismat. Aufsätze Zf. No. 32 und 33, Selewel XVIII. 2.)

*) In einem Werke über Deutschlands älteste Münzen, das jetzt im Druck ist; mit Rücksicht auf dessen Erscheinen trage ich vieles kürzer vor, als sonst geschehen dürfte.

[32] OTTOR.. (rückläufig) ADE(LH)IDA Kopf links-
hin, Hf. *D-I(LR-)A*RE*× Kreuz mit ODDO in den
Winkeln.] 1 Gr.

Ähnlich Göz 66—69. Cappe I. Taf. III. 13.

Minden.

33) Heinrich III. *(H)EINRICVS R(E)X gekrönter
bärtiger Kopf links hin, Hf. *(M)INTEONA Kreuz mit einer
Kugel in jedem Winkel. 2 Gr.

Cappe I. Taf. XXI. 343.

Queelinburg.

34) Otto III. SCS SE(RVA)CIVS (rückläufig) Kirche
zwischen T und (?) Hf. ODDO in den Kreuzwinkeln, Um-
schrift (D-IL)RA*R(EX) rückläufig. 1 Gr.

Göz 137, 138. Selewel XX. 2.

35) ∴ S CBON..... Hand mit Bischofsstab, Hf.
..—L// HAV dreithürmiges Gebäude. 1 Gr.

Bl. f. Münzbe. II. 206.

Ähnliche Exemplare mit SCS Dionisius, Hf. Quidilingb
(Berl. Bl. IV. Tf. 59 No. 8) dienen zur Entzifferung dieses
breiten Denars.

Soest.

36) Konrad II. (CHV)ONIADV... diademirter
Kopf rechts hin, ein Kreuzchen vor demselben. Hf. das Kölner
Monogramm, daneben in sehr kleinen Buchstaben der (hier
entstellte) Stadtname. 2 Gr.

Göz 219. Röhne III. Taf. VI. 4. Selewel XIX. 31.

Friesland.

Staveren.

37) Markgraf Bruno III. (1038—57). *HENRI
CVS RE Kopf Heinrichs III. rechts hin, Hf. STAV-ERVN
i. F. zwischen zwei Perlenlinien BRVN. 1 Gr.

Göz 263, v. d. Chijs, Friesland Taf. I.

Tiel.

- 38) Heinrich II. HEINRI(cus imperat)O gekrönter
(B)O
Kopf, Rs. (T)IELE 1 Gr.
(N)A

Ähnlich Belewel XXI. 7.

Die Rückseite gehört eigentlich Konrad II. an, Heinrich hat sonst TIELE um das Kreuz geschrieben.

- 39) Konrad II. Ähnlich. Rs. um das gewöhnliche Kreuz der Stadtname, mit Ringeln zwischen den einzelnen Buchstaben. Die Umschriften beiderseits fast unlesbar. 1 Gr.

Utrecht.

- 40) Heinrich II. HEINRIC... Brustbild links, Rs. (SCS)IA(RTINIVS) der Heilige mit Bischofsstab. 3 Gr.

Röhne III. Taf. VI. 7.

Daß diese Münze nach Mainz, wohin Röhne sie verlegt, nicht gehört, kann man als sicher betrachten. Minder leicht ist es aber, ihren wirklichen Ursprung ausfindig zu machen; der Fabrik nach möchte ich sie am liebsten der Maasgegend, etwa an Biset zuerkennen, wo der heil. Martin verehrt wurde, und schon unter den Karolingern und noch unter Otto III. geprägt wurde.

- 41) Bischof Bernolf (1027—54). *HRCS·I... der heil. Martin mit Bischofs- und Kreuzstab in halber Figur, Rs. *BERN(O)L...ROS·COPV über einer Mauer TRAIECTV. 1 Gr.

v. d. Ghijs Utrecht I. 6—15.

- 42) *BERN... Kopf mit Tonsur, Rs. (*B)ERNO... Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. 1 Gr.

v. d. Ghijs Utrecht I. 1.

Muthmaßlich in Deventer geprägt.

Lothringen.

Andernach.

42) Erzbischof Pilgrim (1021—36). ✠CHOV

RAD... i. S. ^WLOGI (für PILIGRIM), Rf. ENO-EOR
R

Kirchenportal.

1 Ex.

Ähnlich Selemel XIX. 32.

44) Zahlreiche weitere, mehr entstellte Nachahmungen dieser Münze mit schmalen, unsicher gezogenen Buchstaben.

45) ✠AND(ERNAK)A Kreuz, innen verziert, Rf. (AND)ERN Kirchenportal wie auf No. 43.

1 Ex.

Röhne III. Taf. V. 4.

Deventer.

46) Otto III. ? Umschrift erloschen. Rohgezeichneter stark bärtiger Königskopf, Rf. (D)AVE... Kreuz, eine Kugel in jedem Winkel.

1 Ex.

Ähnlich Cappe I. Taf. XI. 172.

Scheint eher von Otto als von Konrad II., der dasselbe Gepräge mit geringer Veränderung hat.

47) Heinrich II.RIVS IM.... Kopf linksin, Rf. (Davantria), i. S. BONA um ein Kreuzchen.

2 Ex.

Selemel XXI. 1.

Gleich Thiel führte auch Deventer den Beinamen bona.

48) HEIMR.... Hand, mit RE-X daneben. Rf. (D)AVENT... (rückläufig). Kreuz, in jedem Winkel eine Kugel.

17 Ex.

Göb 189. Cappe I. Taf. IV. 54.

Duisburg.

49) Konrad II. ✠CH(VO)N(RA)DVS (IMP) bärtiger Kaiserkopf, Rf. DIVS-BVRG auf breitem durch Doppelbogen gebildeten Kreuze.

3 Ex.

Göb 324. Bl. f. Münzbe. III. 58. Selemel XVIII. 5.

- 50) Heinrich III. *HEINRICVS REX, härtiges Brustbild Heinrichs, mit Scepter, Rf. DI-VS-BV-RG in den Winkeln eines besetzten doppellinigen Kreuzes. 2 Gr.
Göb 278. Cappe I. Taf. VII. 110.

Röln.

- 51) Otto I. *OTTO REX Kreuz mit den 4 Kugeln.
S
Rf. COLONII 12 Gr.
AG

Göb 111—113. Cappe I. Taf. III. 1.

durch ihre mangelhafte Erhaltung und geringen, wohl auf Beschneiden *) zurückzuführenden Umfang die lange Gebrauchszeit andeutend. Ein Stück hat drei Ringel in zwei Gegenwinkeln.

- 52) Otto III. Viele Exemplare mit mehr oder minder entstelltem Oddo imp. aug., Rf. Kölner Monogramm.
Ähnlich Selewel XVII. 17. 18.

- 53) Heinrich II. *HEINRIC(VS REX) gekrönter
S
Kopf, Rf. COLONI 3 Gr.
A

Cappe I. Taf. VI. 86.

- 54) Ähnlich mit LV.... INP (?)

Ob etwa Ludowicus imp zu lesen, wie auf einem Exemplare des Erzbischofs Siegwin? Auch auf Brüsseler, Dortmunder und Eßlinger Münzen dieser Zeit findet sich sein Name, und die von Lausanne führen ihn bis ins XIV. Jahrhundert.

- 54a) Konrad II. *CHO....IND Kreuz mit den vier Kugeln, Rf. (SANCTA) COLONA fünfssäuliger Tempel.

Cappe I. Taf. XIV. 230.

1 Gr.

- 56) Umschrift (Chuonrad imp) erlöseten. Kreuz mit je einer Lilie und je einem O in den entgegengesetzten Winkeln. Rf.ORONIA (für SEA COLONIA ?), fünfssäuliger Tempel zwischen A—H 1 Gr.

Ähnl. Mitth. d. num. Ges. zu Berlin. Taf. X. 64.

*) S. Berl. Bl. II. S. 53 und 59.

56) Erzbischof Pilgrim (1021—1036).

✠OH(VONR)ADVS IMP Kreuz mit PI-LI-CR-IM in den Winkeln, Rs. SAN(CTAC)OLONIA, fünffäuliger Tempel.

Göb 217. Cappe, Köln VI. 86. 87. 1 Gr.

57) Erzbischof Hermann II. (1036—1056).

(✠CR)ISTIANA RELIGIO Kreuz mit HERIMANVS Rs. S(EA)COLONIA fünffäuliger Tempel. 3 Gr.

Cappe Köln VI. 88.

58) (✠CHVO)RADI... Kreuz mit vier Kugeln, Rs. ...ИМА..... Gebäude. 2 Gr.

Ähnlich Cappe I. Taf. IV. 52 und III. Taf. I. 10.

Man hat auf ähnlichen Münzen S. Maternus oder S. Mariae domus lesen wollen und aus letzterem Grunde sie auf Mergentheim bezogen. Beides ist unzulässig; die regelrechte Umschrift, wahrscheinlich Heriman archiepc, bleibt freilich noch zu entdecken.

59) Nachmünze, mit ✠A.....OR das gewöhnliche Kreuz mit den vier Kugeln, denen aber in den beiden oberen Winkeln noch je zwei, in den beiden unteren noch je drei Ringel beige-

fügt sind. Rs. IIIIOIOO
S
A 1 Gr.

60) ✠COLON(DA) VRBS Kirche. Rs. Tempel mit III-MN zur Seite. 1 Gr.

Cappe I. Taf. VI. 83. Köln III. 52.

61) Pfalzgraf Heinrich (Hezilo) von Lothringen und am Rhein (1046—61). XPS MSCII...P diabemirter Kopf rechts hin, Rs. ..OMES PALATIN... Kreuz mit HE-IN-RI-ES in den Winkeln. 1 Gr.

Bl. f. Münzde. II. 225.

Auf dem minder gut erhaltenen Exemplare a. a. D. sind hinter palatin noch die Buchstaben NRI sichtbar, vielleicht also lautet die Umschrift der Rückseite vollständig Heinricus comes palatinus mit nochmals wiederholtem Namen in den Kreuzwinkeln. Der trefflich gearbeitete Kopf hat große Ähnlichkeit mit dem Kaiser Konrads auf kölnischen Münzen von

Pilgrim (Cappe Köln VI. 84). Bisher waren übrigens Münzen dieser alten Pfalzgrafen vor Heinrich dem Jüngern (1196—1227) nicht bekannt, auch letztere nicht am Rheine, sondern in Braunschweig geprägt.

Trier.

62) Erzbischof Poppo (1016—47). Schlecht ausgeprägtes Exemplar des Denars mit HEINRICVS REX und einem Kreuz mit V in jedem Winkel, Rs. POPPO TREVI, im F. großes A,

Göy 108. 109. Bl. f. Münzde. III. 64, Cappe I. Taf. XIII. 220,

doch scheint es fast, als stände hier des Erzbischofes statt des Kaisers Namen.

63) Bärtiger Kopf in einem Portale, über welchem A, Rs. POP... Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. 1 Gr. Mittheil. Taf. IX. 96.

64) Nachahmungen mit Brustbild mit Kreuzstab sowie Kugelf Kreuz, Rs. zwei Schlüssel, deren Bärte die Buchstaben ER darstellen. 3 Gr.

Bl. f. Münzde. II. No. 223 u. 224.

Xanten.

Erzbischof Hermann II. (1036—56).

65) (★HE)RI(M)AN... Brustbild mit Bischofsstab rechts hin, Rs. (SCA)•TROIA fünfsäuliger Tempel, links Kreuzstab, rechts Palme. 1 Gr.

Bl. f. Münzde. IV. No. 220. Cappe Köln VI. 99, 100.

Aus der Colonia Trajana bei Xanten wurde Troja, welcher Name die Bewohner veranlaßte, sich Trojanischer Abkunft zu rühmen; das Sancta aber bezieht sich auf den Märtyrertod, welchen hier im J. 298 die Letzten der Thebanischen Legion erlitten. Dies Sancta ging dann in Sancten und endlich in Xanten über. Alle diese Münzen der Sancta Troja, deren jetzt mehrere Spielarten bekannt sind, zeichnen sich durch besondere Schönheit aus, welche für die frühe Kunstblüthe am Niederrhein Zeugniß ablegt.

66) Gottfried I. Herzog von Niederlothringen (1012 bis 1023). GOT.... DVX Brustbild rechtsin Rf. *AR..... i. F. eine undeutliche Zeile Schrift, über welcher G und unter welcher O. 1 Ex.

Röhne II. Taf. VIII. 3. Rev. de la numism. Belge. II. S. IV. Taf. XIX. 2.

Das Exemplar bei Röhne trägt *ARIVTIN...., dessen Erklärung so wenig als die der Inschrift im Felde hat gelingen wollen; vielleicht bedeutet letztere VICTORIA GO(tfredi), denn andere Gepräge von ihm haben VICTORIA neben dem Schwerte. Möglich übrigens, daß unser Denar, den Röhne mit Unrecht dem berühmten Eroberer des heiligen Landes zuschreibt, von Gottfried II. ist.

Brüssel.

67) *OTGERVS..∞ P O I Kreuz mit einer Art Triquetra im dritten Winkel, Rf. BRVOC-∞ IIA (Bruocsella) über's Kreuz, in den Winkeln Q, T, S, G. 1 Ex.

Nehl. Mém. St. Pét. III. Taf. VIII. 2. v. d. Ghij's Brabant I. 9.

68) Denar mit verstümmelter Umschrift um das Kreuz mit 4 Kugeln, Rf. (BRV∞ ELLE), i. F. MONTA (d. h. moneta) zwischen zwei Kreuzen. 1 Ex.

Rev. Belge II. Bd. I. Taf. XIII. 2. Bd. II. Taf. IX. 3.

Flandern.

69) Graf Balduin IV. (988--1036). *B(alduin ma)RI, (d. h. marchio), Kreuz mit einem an den Enden mit Kleeblättern verzierten Vierecke belegt, Rf. *BOLIV.... sechsförmiger Tempel. 1 Ex.

Von den verschiedenen Denaren dieses Grafen, welche uns erst die neuere Zeit hat kennen lehren, unterscheidet sich dieser durch die Darstellung der Hauptseite. Die Inschrift der Rf. wird nach Ausweis eines Exemplars mit BON.... (eines Nachzüglers aus dem Kloster Funde) BONVS DENARIVS, wie auf anderen Geprägten Balduins lauten.

Lüttich.

- 70) Heinrich II. HEINRI.. diademirter Kopf rechts-
hin, Rs. ...GIA PAX Bischofsstab, neben demselben N u. A.
1 Ex.

Ein ähnliches Exemplar meiner Sammlung (ebenfalls aus der Nachlese des Blonsler Fundes) ergänzt die Umschrift der Rückseite sehr erwünscht zu LEDGIA PAX; das SA (sancta) mag sowohl auf den Städtenamen als auf das PAX bezogen werden, denn ein ähnlicher Denar des Herrn J.-R. Herbst zu Copenhagen hat neben dem Stabe nur SCA—PAX, ohne den Stadtnamen, und sancta wird Lüttich auf Denaren Ottos III. und Heinrichs II. genannt.

- 71) HEI.... Kopf links hin, Rs. Bischofsstab, rechts da-
neben A. 1 Ex.

Des ähnlichen Gepräges halber wird man auch diesen kleinen Denar von unzweifelhaft Niederländischer Fabrik hierher verlegen können.

Dinant.

- 72) Graf Albert III. von Namur (1037—1105).
(AL)BERTVS Kopf links hin, Rs. (★)D(EO)NAM doppel-
liniges Kreuz, einen Halbmond in jedem Winkel. 1 Ex.

Mittheil. Taf. IX. 94. Chalon mon. des ctes de Namur
Taf. I. 9 u. 10.

- 73) DEONAM Kopf links hin, Rs. ohne Umschrift, ein
aus Bogen gebildetes, in tulpenförmige Blüten auslaufendes
Viereck, in der Mitte sowie in jedem Winkel ein Ringel. 1 Ex.

Chalon mon. de ctes de Namur Taf. I. 2.

Namur.

- 74) Derselbe. ALBERTVS diademirter Kopf rechts-
hin, Rs. ★NAM(VCEN)SIS, im Felde MONE. 2 Ex.

Röhne II. Taf. VIII. 5. Chalon Taf. I. 2—8.

- 75) Heinrich II. (IMP H)ENRICVS Kopf links hin,
Rs. ★C.....★M, in dem undeutlich ausgeprägten Felde IOI
1 Ex.

Ganz ähnlich, wenn nicht geradezu identisch mit dem etwas verprägten Denare mit IMP HENRICVS und demselben Kopfe, den ich (Mittheil. Taf. IX. 92. S. 187) nach Namur verwiesen habe. Vielleicht ist Civ. Namucum zu lesen. Wenn aber nicht in Namur selbst, so ist der Prägort doch jedenfalls nicht weit von da zu suchen; zwei (noch unedirte) Denare desselben Kaisers, in dem nahen Thuin geprägt, zeigen ganz die nämliche Fabrik.

Schwaben.

Augsburg.

76) Heinrich II. HE-IN-RI-C-R-X säulenförmig zu beiden Seiten des bärtigen rechtssehenden Königskopfes, Rf. AVGV ∞ TA CIV. Kreuz mit drei Kugeln, Ringel, abermals drei Kugeln und Dreieck in den Winkeln. 2 Gr.

Lelewel XXI. 16. Cappe I. Taf. V. 72. Beyschlag Augsburg Taf. I. 3.

77) Aehnlich. Rf. AVGV ∞ TA CIV fünfsäuliger Tempel. 1 Gr.

Cappe I. Taf. V. 71. Beyschlag I. 4—6.

Könnte wohl von Heinrich III. sein.

78) HEINRIC (DVX ?) Brustbild rechtshin, Rf. A...STA CIVITAS Kirche, in deren Portal zweizeilig H....CVS. 1 Gr.

Die Bestimmung dieser Münze ist schwierig, da zwei wesentliche Stellen der Inschrift, das DVX der Hauptseite und die erste Zeile der Kirchen-Inschrift sehr undeutlich sind. Lautet letztere, wie es namentlich unter Zuhilfenahme eines Ineditus der Thomsenschen Sammlung fast scheint, Henricus, so wäre der Präherr wohl Bischof Heinrich von Augsburg (1047—63). Dann fehlt es zwar an einer Erklärung für das dux, auf den eher als auf einen König Heinrich der Kopf uns hinweist, der ganz dem Herzog Heinrichs (VII. ?) auf gewissen seltenen Regensburger Denaren (Berl. Bl. V. Taf. 57 No. 12) gleicht; aber dieselbe Schwierigkeit bieten auch andere Augsburger Münzen mit sicherem Namen der Baiernherzöge

Heinrich (Berl. Bl. III. Taf. 28. No 8 und 9). Hoffen wir Auskunft von einem deutlicheren Exemplare.

Chur.

79) Bischof Ulrich (1002—26). (Ud)ALR.... Hand, Ms. (C)VRIA CIV.... Gebäude. 1 Ex.

Dünnere und leichter (0,61 Gr.) als die andern Münzen dieses Herrn, im Gepräge gewissermaßen vermittelnd zwischen denen mit der Kirche, welche die ältesten sein mögen, und denen mit der einen Bischofsstab haltenden Hand.

Esslingen.

80) Nachahmung des Denars mit dem Namen Kaiser Ludwigs um das Kreuz mit den 4 Kugeln, Ms. ESSELINGA vier säuliger Tempel. 2 Ex.

Münzstud. VIII. Taf. II. 2 und 3.

81) Heinrich II. (HEIN)RICVS gefronter Kopf rechtshin, Ms. ∞VL—LV ∞ Hand auf einem Kreuze. 2 Ex.

Bl. f. Münzde. III. 43.

Die Originale (Röhne III. Taf. VI 2, Münzstud. VIII Taf. II 5) haben ∞VITALIS. Vgl. Münzstud. VIII. Seite 195, 257, 259, 266.

Straßburg.

Heinrich II. 82) (HEINRICVS REX) Kopf mit Strahlenkrone rechtshin, Ms. (ARGEN)TI(A) zweisäuliges Kirchenportal, in welchem eine Lilie. 1 Ex.

Göb, 256. Cappe I. Taf. V. 81 (aber irrig mit IM statt REX.)

83) (HE) INRICVS (IMP) R (AVG) gekröntes Brustbild. Ms. ARGEN—TINA in einem durch 2 Seiten und 1 Vorderansicht einer Kirche gebildeten Kreuze. 3 Ex.

Göb, 311. Cappe I. Taf. VII. 113.

84)RCVS IMX härteres Kaiserbrustbild, Ms. ARN.... vier säuliger Tempel. 2 Ex.

Cappe III. No. 489.

Diese sehr großen Denare sind vielleicht von Heinrich III., sie haben mehr Verwandtschaft mit Konrads II. als mit Heinrichs II. Geprägen.

85) Konrad II.ADΩ... Kaiserbrustbild, Rf.
ähnlich No. 83. 1 Gr.

Röhne I. Taf. V. 2.

Baiern.

Regensburg.

86) Herzog Heinrich IV. (995—1002, dann König).
*HEINRICIVΩ IO Kreuz mit Ringel, Dreieck, Kugel und
Dreieck in den Winkeln. Rf. DEGHAI DAITAΩ (rück-
läufig) Kirchengiebel mit ONA. 1 Gr.

Ähnlich Cappe, Baiern. Taf. V. 57, 58. Sedlmaier Fund
v. Saulburg, Taf. IV. 83 ff.

87) •HENRICVS•CV* (rückläufig) Kreuz, mit Dreieck,
Kugel, Ringel und Kugel in den Winkeln. Rf. TCTHA
CIVITA ∞ Kirchengiebel mit VVICI. 1 Gr.

Hier wie auf No. 86 ist die Inschrift der Rf. REGINA
CIVITAS zu lesen, nicht Tetnang, wie Sedlmaier Seite 46
annimmt.

88) Herzog Heinrich V. (1004—1009 und 1017
bis 1026.) ^HHEIH u. ^D auf einem in jedem Winkel mit einem
^M

Dreieck und 3 Kugeln verzierten Kreuze. Rf. Entstelltes
REGN CIVITAS Kirchengiebel mit CNC. 1 Gr.

Ähnlich Selewel XXI. 20. Cappe, Baiern VI. 70. Sedl-
maier IV. 99.

Cappe hat ähnliche Münzen (R. M. III. Taf. II 17,
18) für kaiserlich erklärt, indem er die Buchstaben IO und
II bei dem Namen Henricus, welche doch, wie hier IIDMI,
nichts als das entstellte DVX sind, wie sich dasselbe in ver-
schiedenen Graden der Entartung auf zahllosen Exemplaren findet,
sehr leichtfertig und willkürlich für IMP. REX genommen hat.

89) König Heinrich II. Gekröntes bärtiges Brustbild
rechts hin, daneben Schriftreste. Rf. *ICITΩ IIOH Kreuz
mit Dreieck, 3 Kugeln, Dreieck und ? in den Winkeln. 1 Gr.

Ähnlich Selewel XXI. 5.

Herzog Heinrich VI. mit seinem Vater, Kaiser Konrad II. (1026—39.)

90) *OHVONRADVT IM Kreuz, in welchem der etwas entstellte Name des Herzogs. Rf. RADASIONA fünfsäuliger Tempel. 1 Gr.

Ähnlich Sedlmaier, Taf. I. 17. Cappe R. M. I. Taf. V. 69.

91) König Heinrich III. H(EI)NRICVS REX gekröntes Brustbild, sehr an byzantinische Kaiserköpfe erinnernd. Rf. RA(D)ΛΩ PO(NA)H Kirchenportal. 2 Gr.

Cappe, I. Taf. XIX. 312. Mém St. Pét III. Taf. XII. 7.

Unbestimmte deutsche Münzen.

92) Otto III. (OTTO REX) Kreuz mit den vier Kugeln. Rf. VVEAT(ZR?) im Felde M. 1 Gr.

Bl. f. Münzkd. III. 30. Cappe I. Taf. XIII. 212.

Eine Nachmünze, weder nach Wertheim, noch nach Kaiserwerth, woran man gedacht hat, gehörig, und bis zum Austausch eines Exemplars mit regelrechter Inschrift unbestimmbar.

93) Heinrich II. H (?)VS gekrönter Kopf, linksin, Rf. Umschrift verwischt. Ein Vogel mit ausgebreiteten Flügeln. 1 Gr.

Sehr ähnlich ist Cappe II. Taf. XXIV. 273 mit rechtsgekehrtem Kopfe Konrads II. Jedenfalls sind beide Münzen niederländisch, wie ihre Fabrik bezeugt.

94) Konrad II. (?) Umschrift undeutlich Kaiserkopf rechtsin, Rf. *HLVDOVVIO VHP Kreuz mit 4 Kugeln. 1 Gr.

Wie Becker 200 seltene Münzen d. M. A. Taf. III. 79, dort ist die Inschrift der Rf., hier die der Hf. undeutlich. Auch hier setzt die Fabrik die niederländische Herkunft außer Zweifel.

95) Graf Wichmann († 1016.) VVIQMAN COM

Kreuz mit 4 Kugeln. Nj. ERBIZIII—DOBSII in zwei
Zeilen. 2 Gr.

Lelewel XXI. 124 und 125, Bl. f. Münzkd. III. 59.

Ueber diese Münze ist viel geschrieben, man hat sie einem Graf Wichmann 944—68 (Röhne III. 178), nach Lelewel von Hamaland (III. S. 124), zugetheilt und in Ebersdorf oder Ebstorf oder Eresburg geprägt geglaubt. Der Prägort wird sich aber aus der verstümmelten Aufschrift schwerlich feststellen lassen, eher wohl der Münzherr, den ich in dem Enkel des genannten Wichmann († 1016) vermuthete; die Münze ist noch nie in einem vor 1000 vergrabenen Funde vorgekommen, pflegt dagegen in den spätern niemals zu fehlen.

96) OD(DVMF)ECIT eine Art Unterkreuz. Nj.
...HA.. Kreuz. 1 Gr.

Friedländer, Silberfund von Farve Taf. I. 11.

97) *HIADMERSVS Kreuz mit 4 Kugeln. Nj.
∞OVIQO... der sogenannte gordische Knoten. 1 Gr.
Farve I. 11.

98) Verwilderte Umschrift, i. F. Monogramm aus C u. H. Nj. Ebenfalls verwilderte Umschrift, Kreuz mit CIVH in den Winkeln.

Lelewel III. S. 112. Bl. f. Münzkd. II. 194. Revue Belge II. Bd. VI. S. 270.

Auch diese in vielen Exemplaren gefundene Münze wird wie die beiden vorigen niederländischer Herkunft sein. Erklärungsversuche müssen an der Verderbniß der Inschriften scheitern.

99) *BRHIDDAC Kreuz mit OT·H in den Winkeln. Nj. BAR—NH auf einem durch Bogen gebildeten Kreuze, in dessen Winkeln ERCV (crux?) 1 Gr.

Cappe I. No. 892. II. Taf. XXIII. 249. Rühle. 58, 59, Devegge, Catalog 2116.

So gut geprägt diese Münze auch ist, so muß man sie doch für eine Nachmünze halten, die in dem württembergischen Brettach, wohin man sie hat geben wollen, nicht geprägt sein kann (s. auch Münzstudien VII. S. 109, 110, 110^d.)

100)V∞ EX Kopf. Nj. Unleserliche Umschrift. Kreuz

mit einem Bischofsstabe in zwei Winkeln, die beiden andern verziert.

3 Gr.

Auch eine Nachmünze, die Cappe (I. Taf. XXII. 365) auf Grund einer irrigen Lesung, wie solche bei ihm so häufig sind, nach Deventer unter Konrad II. verlegt hat.

101) Eine Nachmünze, vermuthlich aus der Harzgegend, wie Bl. f. Mzf. II. 207 und 208, mit undeutlicher Umschrift.

102) Eine kreuzförmige schleifenartige Verzierung, Kf. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. Die Umschrift beiderseits erloschen.

1 Gr.

Gewicht (0,71 Gr.) und Fabrik lassen mich die Münze für flandrisch halten.

Noch einige andere sehr undeutliche Münzen, meist Nachahmungen, entziehen sich der Beschreibung und können nur durch Abbildung veranschaulicht werden.

Eine kurze Erwähnung verlangen auch noch die Wendenspfennige, von deren gewaltiger Masse ich freilich nur eine kleine Anzahl genauer habe untersuchen können; durch einen Blick auf den ganzen, damals allerdings noch mit Grünspan bedeckten Vorrath, habe ich mich aber überzeugt, daß sie im Wesentlichen wenigstens gleichartig mit dieser Probe waren, was freilich nicht ausschließt, daß nicht aus jener großen Menge einzelne interessante Stücke in den Schmelztiegel gewandert sein mögen. Die meiner näheren Prüfung unterzogenen enthalten hauptsächlich folgende Gepräge:

a) Magdeburger mit Kirche, Kf. Kreuz. Nachahmungen des Urstückes mit (rückläufigem) MAGADABEGOR Kf. III HOMI DHI AMEN.

Röhne, Zeitschr. Neue Folge. Taf. XIV. 2.

b) Nachahmung des Deventerschen Denars Heinrich II. mit AW, wie Röhne a. a. D. XIV. 14. Vermuthlich auch Magdeburger Ursprungs.

c) Die sogenannten Berners von Magdeburg mit VERH, getrennt durch Striche, als Umschrift um das Kreuz.

Auch dieser Fund widerlegt ihre Zuthheilung an Berner, der zu spät (1064—78) gelebt hat.

d) Die sogenannten Debos (Markgraf der Ostmark, 1034—1075), mit ETO.

D. Wärtz hat in der numismat. Zeitung, Jahrg. 1848, No. 15 und 24, die Beziehung dieser Münzen auf den genannten Fürsten herzustellen versucht, schwerlich aber ist dieser Versuch als gelungen zu bezeichnen.

e) Verschiedene Arten mit Kreuz auf jeder Seite, und CRVX, durch Striche getrennt, theilweise auch mit Bischofsstäben. Am merkwürdigsten ist:

f) eine solche Münze, welche in der Umschrift eine kleine Wage hat.

g) Eberhard Graf von Wippera Bischof von Naumburg (1046—78).

ΕΡΕΥΗ (VROΔ) EPC• Kreuz, in dessen Winkeln 2 Punkte mit zwei Ringeln wechseln, Rs. ∞ PELVA∞. Kreuz mit breiten Enden (sogenanntes Malteserkreuz). 1 Gr.

v. Bosern, Sachs. Mz. i. M. A. Taf. XXXIV. No. 1.

h) Ebenso, aber statt der Umschrift XI•I—I•I Bischofsstab IIIII Rs. ∞ C∞ PETRV∞. 1 Gr.

Die vorige Münze beweist, daß diese auch nach Naumburg, nicht nach Bosen gehört, wohin polnische Münzforscher sie verlegen.

Schließlich fanden sich, jedoch nur in wenigen Exemplaren:

i) Einige der ältern größeren Art, mit karolingischem Tempel (undeutlich ausgeprägt) und Kreuz.

Böhmen.

Bracislaus (Brzetislaw) I. (1037—55.)

103) BRACISLAV DVX zwei Männer zur Seite eines langen Stabes, Rs. SCS VVENCEZLAVS blumenartig verziertes Kreuz. 1 Gr.

Voigt, Böhm. Mz. I. S. 243, No. 1.

104) BRACIZLAVS•DVX• ein Kopf über 2 verbundenen Pferdeköpfen, Rs. SCS VVENCEZLAVS• schwörende Hand. 2 Gr.

Voigt I. Seite 243. No. 2.

- 105) BRACIZLAVS DVX Herzog mit einem Kreuze, stehend, Rf. SCS VVENCEZLAVS Vogel 1 Gr.
Voigt, a. a. O. No. 3.
- 106) *B·VIDVAV Hand Rf. B∞∞ DVX doppel-
liniges Kreuz mit einem Halbmonde in jedem Winkel. 1 Gr.
Lelewel XXIV. 1, 2 (irrig unter Polen.)
- 107) Bruchstück des Denars, Voigt a. a. O. No. 5,
Brustbild d. H. Wenzel mit erhobenen Händen. Rf. Vier
Kreuze um einen Ringel.
- 108) Bruchstück des Denars Lelewel XXII. 10 mit
Reiter. Rf. der Heilige stehend.
- 109) Bruchstück des Denars Voigt I. S. 331 No. 2*),
Brustbild des Herzogs mit erhobener Rechten. Rf. Brustbild
des Heiligen mit erhobener Rechten.

Ungarn.

Stephan I. der Heilige (1000—1038.)

- 110) STEPHANVS·REX Kreuz mit einem Dreieck
in jedem Winkel, Rf. REGIA CIVITAS (Stuhlweissenburg)
dasselbe Kreuz. 5 Gr.

Rupp, num. Hungariae I. Taf. I, 1—6.

Andreas I. (1046—1061.)

- 111) Ähnlich, aber mit REX ANDREAS. 1 Gr.
Rupp I. Taf. I. 10—11.

Italien.

Bavia. 112) Otto I. (962—967) *IMPERATOR i. F.

$$\begin{array}{c} \text{O} \\ \text{T T} \\ \text{O} \end{array}$$
 Rf. AVGVSTVS i. F. PA. 1 Gr.

$$\text{PIA}$$

112) (HTE)RCIVS(CE) i. F. $\begin{array}{c} \text{O} \\ \text{T T} \\ \text{O} \end{array}$ Otto III. Rf.

$$\text{PA}$$
 IMPE(RATOR) u. PIA (Bruchstück.

Zanetti, delle monete d'Italia II. Seite 395.

Die Inschrift der Hf. ist zu lesen: Otto tertius Caesar.

*) Hier irrig dem zweiten Bracislaus zugeschrieben, s. Mitth.
d. num. Ges. S. 202.

England.

Ethelred. 978—1016.

114) *EDELRED REX ANCL diademirtes Brustbild linksin, Rs. *BRYNHC ON HAM (Southampton) kleines Kreuz. 1 Gr.

115) Bruchstück eines ähnlichen Penny (Hildebrand anglos. mynt. typ. A.) von Norwich, Rs. *HPA.....ORDP (Norwich).

116) *ÆDELRAE..... Behelmtes Brustbild linksin, Rs. *A-LFPO....DOH (Maldon?) doppeliniges Kreuz, in dessen Winkel CR(V)X. Bruchstück.

Hildebrand kennt dieses Gepräge, eine Verbindung seines typ. E mit C, nicht.

117) *EDELRED REX ANCLO (rückläufig) Brustbild linksin, Rs. ALFPOLD MOZIMII (rückläufig) doppeliniges Kreuz, die Schenkel durch je 2 verzierte Bogen verbunden.

Eine roh gearbeitete Münze, zu deren Rs. ein Knut (Hildebrand typ. E) das Vorbild abgegeben hat. In dieselbe Klasse der Nachahmungen gehört auch:

118) *EDELRED REX ANO Kopf mit Strahlenkrone linksin. Rs. Sinnlose Inschrift in 2 Zeilen. 3 Gr.

Mittheil. d. num. Ges. 3. B. Taf. X. 142.

Den ächten Geprägten Ethelreds ist dieser Typus fremd.

Kanut der Große, 1016—35.

119) CHTV REX AN Brustbild mit Scepter, in spitzem Hute, linksin, Rs. *L·EOFR·IC ON HEORT: (Hertford) verziertes doppeliniges Kreuz. 1 Gr.

Hildebrand, typ. G.

120) Ebenso, aber *CHVT REX ANC:, Rs. *VLF CETL ON LVHDI. 1 Gr.

121) CHTV REX ANC... gekrönter Kopf linksin in viereckiger Einfassung, Rs. OEOFR....T.. doppeliniges Kreuz, die Schenkel durch je zwei verzierte Bogen verbunden. — Bruchstück.

Hildebrand, typ. E. var. i.

122) Nachahmung eines ähnlichen Gepräges, Nf. *E: PASII
ON IDII. 1 Gr.

Harold I. 1035—39.

123) *HAROLD REX diademirtes Brustbild linksin, Nf. *VLEDE ON EOFERPIC (York) verziertes Kolbenkreuz. 1 Gr.

Silbebrand, No. 54.

124) *HAROLD REX ähnliches Brustbild linksin, Nf. SPATA ON LINCOLN dasselbe Kolbenkreuz. 1 Gr.

125) *HAROLD REX A: diademirtes Brustbild mit Scepter linksin, Nf. *DRINTARON LVN verziertes doppel-
liniges Kreuz. 1 Gr.

Silbebrand, typ. B a.

126) *HAROLD RE, Nf. *L·E·OFSICEONNOR
Gepräge wie 123. 1 Gr.

127) *·ROLDR, Nf. *DVRVLFO··ANC (Stratford)
dasselbe Gepräge. — Bruchstück.

Harthafnut. 1039—42.

128) *NARDECH Brustbild linksin, Nf. *ODV
DNCARONS verziertes Kolbenkreuz. Snotingham? jetzt
Nottingham. 1 Gr.

Silbebrand, typ. A.

Dieser Penny, dem Anschein nach englisch, ist vielleicht in
Dänemark geschlagen.

Edward der Bekenner. 1042—66.

129) *PEDPERD RE diademirtes Brustbild mit Scep-
ter linksin, Nf. *ELCLAR ON LVNDE doppel-
liniges Kreuz, auf welchem ein verziertes Biered. 1 Gr.

Ähnlich Silbebrand No. 153.

130) *EDRPED R Brustbild mit Helm und Diadem
linksin, Nf. *CORDSIEEON LV doppel-
liniges Kreuz. 1 Gr.

Ähnlich Silbebrand, No. 187.

131) *·E·D·C·R·E·C·* ähnliches Brustbild mit Scepter,
Nf. *SÆCRNMON DEO (Thetford) doppel-
liniges Kreuz, in den Winkeln PACX. 1 Gr.

Silbebrand, typ. D.

Dänemark.

Harthafnut. 1035—42.

132) *NARDECVT Brustbild linksin, Rf. *ARC
HERIMONORPI Kreuz mit einem Halbmonde in jedem
Winkel. 1 Ex.

Das Gepräge ist dänisch, wenn auch die Inschrift auf Nor-
wich zu deuten scheint.

Aus Magnus oder Svend Estridsens Zeit (1042—
1076).

133) *II..... Christus sitzend (?), nur der Kopf ist
sichtbar, Rf.NLYDDI doppeliniges Kreuz. Bruchstück.

134) OIO—OIOII—OII—II@II zwei gegenübergestellte
Kirchengiebel, zwischen denen IOCIOEPII (?), Rf. *PIOII
*IOHIO*IONIO, der sogenannte gordische Knoten. 1 Ex.

Friedländer, Farbe II, 18.

135) *IDVNHIOII•IITI ein aus Bogen gebildetes brei-
tes Kreuz, auf welchem ein reich verziertes kleineres. Rf. Auf
einem breiten durch mehrere Perlenlinien gebildeten Kreuze
zwei Reihen Schrift: OOOIIQIII — *NCCVN 1 Ex.

Schließlich fand sich noch

136) von einem byzantinischen Miliarefion der Kai-
ser Constantin X. und Romanus II. (948—959), s. de
Saulcy mon. byz. XXI, 2 ein kleines Bruchstück.

Man mag sich wundern, daß unter so außerordentlich
vielen Münzen verhältnißmäßig so wenige Verschiedenheiten, und
überhaupt so wenige von numismatischem Werthe sich befanden,
und möchte daraus schließen, daß schon vorher ein nicht ganz
Unkundiger eine Auswahl getroffen habe. Gewissermaßen
gerechtfertigt könnte eine solche Vermuthung dadurch erscheinen,
daß so viele nicht seltene, aber durch ihr schönes, scharfes
Gepräge den Sammler besonders anziehende Stücke, wie die
Pilgrims und Hermann von Köln, die Augsburger Brunos,
die Regensburger Herzogs- und Kaisermünzen, die Ethelreds
und Knuts theils ganz fehlen, theils in auffallend wenigen
Exemplaren auftreten. Aber einen sichern Schluß kann man

aus diesem Umstande nicht ziehen, denn die Funde verhalten sich in dieser Beziehung verschieden, und der erwähnte von Farve z. B., bei welchem eine Spolirung doch nicht anzunehmen ist, zeigt in dieser Hinsicht wie auch im Uebrigen die größte Aehnlichkeit mit den unsrigen.

Es dürfte daher die Annahme sich mehr empfehlen, daß wir in beiden Funden vorzugsweise die Produkte der nächstgelegenen sächsischen Prägstätten vor uns haben, denen wir auch die Wendenspfennige und die vorstehend aufgeführten No. 95—98 beizählen müssen. Demnach, und da sich Thatsachen, welche jene Annahme bestätigen möchten, von dem bereits Mitgetheilten abgesehen, nicht ermittelt haben, so dürfen wir dann wohl glauben, daß der vorstehend beschriebene Inhalt unseres Fundes trotz so vieler verschleppter Münzen, unter denen freilich der Verlust mancher werthvollen und vielleicht unbekanntes zu bedauern sein mag, uns doch ein ziemlich getreues Bild seiner Gesamtheit liefert, und sich daher die Frage nach der Zeit seiner Vergrabung aus ihnen mit Sicherheit beantworten läßt.

Hier treten uns nun als die spätesten Daten die entgegen, welche die Gepräge von Eberhard v. Raumburg (1046—1078), Rothard v. Fulda (1046—1050) und Andreas I. v. Ungarn (1046—61) liefern; früher als 1046 also ist unser Fund unmöglich der Erde anvertraut worden. Wahrscheinlich aber etwas später, und wenn No. 78 wirklich dem Augsburger Bischof Heinrich (1047—65) angehört, so muß das Datum nach 1047 fallen. Man wird es also gegen 1050 setzen können.

Weniger ist über den Fund von **Groß-Rischow** zu sagen. Es liegen von demselben nur 22 Münzen vor. Von diesen sind 4 vollständig unkenntlich, eine andere scheint mir Otto oder Heinrich II. von Mainz, und noch eine andere zeigt ein vorwärtsgekehrtes, wahrscheinlich kaiserliches Brustbild und auf der Rückseite ein Kreuz, läßt jedoch keine nähere Bestimmung zu. Die übrigen 16 aber vertheilen sich folgendermaßen:

Worms, Otto III. oder Heinrich II. s. oben No. 10. 1 Ex.

Otto und Adelheid. Wie oben No. 31. 5 Ex.

Goslar, Heinrich III. (eher als IV.) PR
(d. h. imperator), Kaiserliches Brustbild, Rf. ✱ S—S
S(imon Ss Juda)S, Vorstellung erloschen. 1 Ex.
Göß No. 280.

Ander nach, Herzog Theodorich (984—1026). ✱NTE
DEPIO DVX gekrönter bärtiger Kopf linksin, Rf. ✱ANDE-
RNARA in zwei Zeilen. 1 Ex.

Röhne, Zeitschr. III. Taf. V.

Röln, Otto I. (OTTO REX) wie oben No. 51. 2 Ex.

Otto III. ähnlich wie No. 52. 2 Ex.

Ein sehr schlechtes Exemplar des von Cappe (III Taf.
IV 78) mit Unrecht dem Könige Arnolf beigelegten Röllner
Denars mit APXR im Felde. 1 Ex.

Toul, Bischof Bruno (1026—51). Denar mit Kreuz,
Rf. mit Kirche, wie Lelewel XIX 18.

Außerdem 2 Wendenpfennige, wie Lelewel XIX 40 und
XXI 22—24.

Berlin, December 1874.

H. Dannenberg.

Nachtrag.

Dem Fleiße des Herrn Dr. Röhne ist es gelungen, noch
etwa 250 Münzen des Schwarzower Fundes zu ermitteln,
welche größtentheils zu den vorstehend beschriebenen Arten
gehören, nämlich 156 Wendenpfennige, 8 Adelheidsdenare,
18 Bernhards mit der Kirchenfahne, während, abgesehen von
einigen ganz unkenntlichen und barbarischen, die übrigen bis
auf 10, von welchen sogleich die Rede sein soll, sich auf die
oben angeführten Gepräge von Mainz, Speier, Worms, Bernhard,

Pilgrim, Andernach, Deventer u. s. w. vertheilen*). Die bisher nicht vertreten gewesenen Gepräge sind aber die folgenden:

1) Worms, Heinrich III. *HEINR(icus imperator) Kaiserkopf, Rf. (Heinrich I.). Kreuz, in jedem Winkel eine Kugel, die eine von einem Halbmonde umschlossen.

Cappe I. Taf. VII. 16. II. Taf. XXIV. 263. Mém. St. Pét. III. Taf. X. 2. Mitth. 228 No. 16.

2) Silbesheim. Verschleierter Kopf der Jungfrau Maria links hin, Rf. Dreithürmiges Gebäude, ähnlich dem auf Bischof Godhards Denaren. 1 Ex.

Die Umschriften sind hier beiderseits unleserlich; das Exemplar des R. Münzkabinetts zu Copenhagen läßt auf der Rf. •IARIA... erkennen, während die Hf. eine sinnlose Umschrift zeigt.

3) Friesland, Kaiser Konrad II.

Nachahmung des Denars mit CONRAD.IMPET, Rf. FRESONIA bei v. d. Ghijz IX. Taf. XVI. 1 und Köhne III. S. 188. No. 44.

4) Groningen, Bernolf. *SCS BONIEACHIARIS Brustbild mit Krummstab, Rf. *VBERHOIPVZ EPSVII, im Felde GRV-ONIN-GE• in drei Zeilen. 1 Ex.

Ähnlich Mém. St. Pét. III. Taf. XVIII. 1. v. d. Ghijz, Utrecht I. 16—18, II. 19—25.

5) Thiel? Konrad II.?REXRO... Kaiserkopf, Rf. TIE.... (rückläufig) Kreuz mit 4 Kugeln in den Winkeln.

1 Ex.

*) Von diesen Münzen gehören zu den oben erwähnten

No.	4	2	Exemplare.
"	9	2	"
"	10	5	"
"	43	1	"
"	48	3 ¹ / ₂	"
"	56	1	"
"	63	1	"
"	95	1	"
"	97	2	"
"	110	2 ¹ / ₂	"

Anm. der Redaction.

Fabrik und Gepräge weisen entschieden auf Thiel, und nach Analogie der Münzen Brunos von Merseburg (Verl. Bl. II. Taf. XIX. 18) wird eher REX Romanorum als etwa REX Kounradus zu lesen sein.

6) Böhmen. Bracislaus I. BRACIZLAUS DVX der Herzog mit Fahne in der Rechten. Rf. SCS WENCEZ LAUS der Heilige, einen Kreuzstab in jeder Hand.

Boigt, Böhm. Mz. I. Seite 243. No. 6.

7) England. Ethelred *EDELRED REX AN. Kopf links, Rf. Mißgestaltete Umschrift, i. J. kleines Kreuz. 1 Ex.

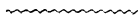
8) England. Ranut. *CNVT RECX AN diademirtes Brustbild mit Scepter links hin, Rf. *EDPIC ON LVNDE verziertes doppelliniges Kreuz. 1 Ex.

9) Dänemark. Magnus? Der sitzende Heiland mit erhobener Rechte und Doppelkreuzstab. Ringsum einige Buchstaben. Rf. *IER: I * I: IHI * RIC I. Ein aus 4 Bogen gebildetes Biered, an jeder Spitze mit einem Kleeblatt besetzt. 1 Ex.

10) Dänemark. Magnus oder Svend Estridsen. *DORCETL. Zwei Brustbilder zur Seite eines verzierten Kreuzstabes, Rf. IV. OIVO — II * I das Gotteslamm mit Kreuzstab. 1 Ex.

Grote, Bl. f. Mz. lde. II. Taf. XV. 195.

S. D.



Bur älteren pommerſchen Chroniſtik.

I.

Ueber das Protocollum des Frater Angelus de Stargard.

Von Dr. Georg Haag.

So dürftig auch die Reſte älterer pommerſcher Chroniſtik ſein mögen, nicht entfernt hinanreichend an Umfang und Bedeutung der ihr gleichzeitigen Geſchichtſchreibung in dem Ordenslande Preußen, dennoch iſt es unſere Pflicht, die vorhandenen Reſte treulich zu beachten, ihre Quellen feſtzuſtellen und neben geringer Ausbeute von Thatſachen aus ihnen mindestens noch eine Vorſtellung von dem damaligen Stande der Studien in Pommern zu gewinnen.

Nächſt der ſogenannten *descriptio Gryphiswaldensis*¹⁾, jener Beſchreibung des Antheils, welchen Greifswald und die ihm verbündeten Städte an dem rügischen Erbfolgekriege vom Jahre 1326—1328 genommen, iſt die obenerwähnte Denkschrift des Bruder Angelus der älteſte Verſuch einer pommerſchen Geſchichtsbetrachtung. Mit Recht forderte vor mehreren Jahren Profeſſor Ottokar Lorenz²⁾ eine Unterſuchung dieſer Denkschrift. Sie wurde im Jahre 1858 im

¹⁾ Die neue und treffliche Ausgabe dieſes Kriegsberichts durch den Verein für meklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde hat die pommerſchen Forſcher der recht eigentlich ihnen zuſtändigen Pflicht überhoben, dieſes Denkmal nach den Anſprüchen heutiger Forſchung zu veröffentlichen.

²⁾ Deutschlands Geſchichtsquellen im Mittelalter p. 170. Anm. 1: Die *Notula satis notabilis* (des Angelus) dürfte in den (pommerſchen) Quellenverzeichniſſen nicht fehlen.

17. Jahrgang der baltischen Studien von Rossegarten aus einer von dem weiland Greifswalder Professor Philipp Palthen im Anfang des 18. Jahrhunderts genommenen Abschrift zuerst abgedruckt. Ein älteres Manuskript, welches jene Palthen'sche Abschrift entbehrlich machte, hat sich auch bis heute nicht gefunden. In wie trostlosem Zustande uns der Text dieser Denkschrift heute vorliegt, werden wir wiederholt zeigen.

Diese Schrift hat Bezug auf jenen vor dem päpstlichen Stuhle geführten Prozeß, durch welchen das Erzbisthum Gnesen dreimal während des 14. Jahrhunderts seinen Anspruch auf Metropolitanrechte über das Bisthum Camin zu verwirklichen gedachte. Diesen Anspruch erhob Gnesen zum ersten Male im Jahre 1317. Doch wußte Bischof Conrad von Camin durch sein persönliches Erscheinen vor dem Papste Johann XXII. sich die Anerkennung der Exemption seines Sprengels zu erwirken.³⁾

Der zweite, viel schwerer wiegende Versuch Gnesens fällt in die Jahre 1343—1347. „Papst Clemens VI. hatte damals dem König Kasimir III. von Polen auf zwei Jahre den zehnten Theil aller Einkünfte von Kirchen, Klöstern und sonstigen kirchlichen Stiftungen aus dem Königreiche Polen und den ehemals dazu gehörigen Ländern, soweit sie noch dem Erzbisthum Gnesen unterworfen seien, bewilligt und auf Suggestion des Erzbischofs von Gnesen unter den von ihm abhängigen Bisthümern Krakau, Posen, Cuhavien, Ploß und Lebus auch das Bisthum Camin benannt, vgl. Theiner Mon. Pol. I. S. 468⁴⁾. Der Bischof Friedrich von Giesstedt protestirte sogleich beim römischen Stuhle gegen die Behauptung, Camin gehöre unter das Erzstift Gnesen und auch nach dieses Bischofs Tode, der Ende des Jahres 1343 erfolgte, „setzte sein Nachfolger, Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg den Widerstand gegen die unberechtigten Ansprüche des Erzbischofs von Gnesen mit nicht geringerem Eifer fort.

³⁾ Notula satis notabilis Balt. Studien XVII. 1. S. 128.

⁴⁾ Klemplin Pommerisches Urkundenbuch pag. 66 (1180) zu Nr. 86.

Auch literarische Federn mischten sich in den Streit und nicht verachtungswerth ist die beredte und für jene Zeit sehr gelehrte Bertheidigungsschrift, welche Bruder Angelus, Lector des Augustinerklosters in Stargard, 1345 dem Herzoge Barnim von Stettin widmete⁵⁾.

Ueber den Verfasser dieser Denkschrift wissen wir nur, was er selbst berichtet. Er nennt sich Bruder „Angelus“, Lector des Augustinerklosters zu Stargard⁶⁾, und erzählt, er habe im Jahre 1345 die beim Antritt eines Caminer Bischofs für die Immedietät dieses Bisthums an den päpstlichen Stuhl schuldige Recognitionengebühr im Betrage von 2212 Goldgulden nach Rom gebracht im Auftrage des Caminer Bischofs Johann von Sachsen-Lauenburg⁷⁾.

Angelus selbst nennt seine Schrift ein „protocollum“, den Namen Notula satis notabilis erhielt die Schrift, wie wir späterhin sehen werden, erst in dem Erbstreite zwischen Pommern und der Mark um d. J. 1469, wo diese Schrift als Beweisinstrument wieder aus dem Dunkel der Vergessenheit von den pommerschen Gelehrten hervorgeholt wurde.

Wenn Klemplin diese Denkschrift schon 1345 dem Herzoge Barnim gewidmet werden läßt, so wissen wir nicht, wie in derselben Schrift Angelus erzählen könnte, er habe im Jahre 1345 die Caminer Gebühr nach Rom gebracht. Somit müssen wir diese Denkschrift als nach dem Jahre 1345 verfaßt bezeichnen.

Da bis heute die Quellen, aus welchen Angelus für seine Denkschrift schöpfte, noch gar nicht aufgesucht und festgestellt sind, so werde ich im Folgenden am Faden einer Inhaltsangabe dieser Schrift die Quellen klar legen.

Gleich zum Beginn bezeichnet Angelus als Zweck seiner Schrift den Nachweis, daß weder das Herzogthum Pommern

⁵⁾ Klemplin a. a. D.

⁶⁾ Baltische Studien XVII. 1. S. 105: frater Angelus de Stargard, — — lectorum sui ordinis, puta fratrum Heremitarum sancti Augustini, minimus.

⁷⁾ Balt. Studien XVII. 1. S. 114. 115.

von dem Königreich Polen, noch das Biſthum Camin von dem Erzſtifte Gneſen jemals in Abhängigkeit geſtanden, vielmehr die Herzöge dem römischen Kaiſer, der Caminer Biſchof dem Papſt unmittelbar untergeben und daher ſowohl die weltliche als geiſtliche Gewalt Pommerns das Anſinnen jeder anderen auswärtigen Macht auf Unterthänigkeitsverpflichtungen abzuweiſen berechtigt ſeien.

Weit höheren Werth als den urkundlichen Zeugniffen ſcheint Angelus den chronikaliſchen Berichten für den Erweis ſeiner Aufſtellungen beizumessen. Wenigſtens verweist er nur einmal ausdrücklich, aber nicht im Wortlaut auf Urkunden, welche die Immedietät Camins verbürgen. Balt. Stud. XVII. 1. S. 128. — Um ſo reichere Stellen zieht Angelus aus verſchiedenen Chroniken, welche er gleich anfangs, doch ziemlich unbeſtimmt aufzählt.⁸⁾

Seine *Chronica communis Slavorum* iſt nichts anderes als Helmolds *Slavenchronik*. Die *Chronica specialis Polonorum* iſt jene alte, ſchleſiſche *Landeschronik*, welche, vornehmlich aus Radlubeſ ſchöpfend, von Stenzel im erſten Bande ſeiner *scriptores rerum Silesiacarum* gleichfalls unter dem Titel *Chronica Polonorum* veröffentlicht wurde.⁹⁾ Die *vita Stanizlai* liegt uns in der bekannten Ausgabe von Bandtkie vor. Die von Angelus benutzten Lebensbeſchreibungen Ottos von Bamberg ſind der *Erbo-* und der *Herbord-*bericht, doch beide in Umarbeitungen, wie wir zeigen werden. Meißt ohne zu fragen, ob der Bericht, den der Verfaffer der *vita Stanizlai* über das Verhältniß Pommerns zu Polen giebt, noch zutreffe für die Zeit des Helmold oder gar des noch ein Jahrhundert ſpäter als Helmold lebenden Verfaſſers der *Chronica Polonorum*, citirt Angelus

⁸⁾ ex autenticis libris tumque antiquissimis Chronicis, scilicet communibus Slavorum specialibusque Polonorum, vitis sanctorum Ottonis episcopi, Apostoli Pomeranorum, Stanizlai martiris et Archiepiscopi Polonorum, aliisque nonnullis scriptis et transcriptis.

⁹⁾ Vergleiche über dieſe Chronik D. Lorenz a. a. D. S. 200.

aus diesen Berichterstatlern lange, wörtliche Stellen ohne chronikalische Anordnung.

Zuerst betrachtet Angelus die Berichte über die Grenzen zwischen Polen und Pommern. Obwohl die *vita Stanizlai* als westliche Grenze des polnischen Reichs nur die Saale erwähnt und Pommerns gar nicht gedenkt¹⁰⁾, ja, obwohl die *Chronica Polonorum* zur westlichen Grenze Polens die Saale, zur nördlichen das Meer macht, ohne Pommern zu erwähnen¹¹⁾, liest Angelus aus seinen Quellen den Beweis heraus, daß Pommern stets in seinen Grenzen klar von Polen unterschieden und nie geographisch zu diesem Reiche gerechnet worden sei¹²⁾. Herborde's freilich und Helmold's Berichte führen ausdrücklich die Grenzen der Pommern und seeanwohnenden Slaven Polen gegenüber auf und bieten so für Angelus gewichtiges Beweismaterial¹³⁾.

Wie entstellt der Text unserer Denkschrift ist, ersieht man sofort aus der ersten, dem Helmold entnommenen Stelle.

Balt. Stud. XVII. 1. S. 107.
Litus australe baltici maris
Slavorum incolunt nationes,
quorum ab occidente primi sunt Ruthi,
deinde poloni habentes a septentrione pruzos,
ab austro Boemos et eos qui dicuntur
Marani sive Karinti atque Sorabii.

Helmold ed. Pertz I. c. i.
At litus australe
Sclavorum incolunt nationes,
quorum ab oriente primi sunt Ruci,
deinde poloni habentes a septentrione Pruzos,
ab austro Boemos et eos qui dicuntur
Moravi sive Karinthi atque Sorabi.

¹⁰⁾ Bandtkie ed. *vita Stanizlai* p. 321.

¹¹⁾ *Chronica Polonorum* ed. Stenzel *Scriptores rerum Silesiacarum* p. 10: *Eius termini fuerunt ab oriente Kive, ab occidente Sals (Angelus: Sala) fluvius in quo (Angelus: inde) defixit (Bolizlaus I.) palum ferreum, a meridie Danubius, ab aquilone (Ang. ab occidente!) mare oceanum.*

¹²⁾ *Baltische Studien* XVII. 1. S. 106—109.

¹³⁾ Herbord ed. *Jaffé* II. 1. *Monumenta bambergensia* p. 745.

Auch die folgende Stelle predigt ſchlimmes Verderbniß des Textes:

Balt. Stud. XVII. 1. S. 108.
 Hec etenim civitas
 (Wineta) per regem
 Slavorum
 aliquando eversa ut in
 eodem capitulo dicitur.

Helmold ed. Pertz I. 2.
 Hanc civitatem
 (Jumnetam) — —
 quidam Danorum
 rex — — funditus
 evertisse fertur.

Nächſt den Berichten über die Grenzen hebt Angelus als zweiten, wichtigen Beweispunkt für die Unabhängigkeit Pommerns von Polen die Nachrichten über den unverſöhnlichen Haß und die ununterbrochenen Kriege zwiſchen den Pommern und Polen hervor.

Aus der Notiz — ohne Frage des Ebo —, Julin ſei von Julius Cäſar gegründet¹⁴⁾, aus dem fabelhaften, auf Radlubek zurückgehenden Bericht der Chronica Polonorum, über die Slaven habe zuerſt ein König Graccus, dann ſeine Tochter Wandela geherrſcht; von letzterer habe das Volk den Namen Vandali erhalten; nach dem Tode der Wanda oder Wandela hätten ſich die Slavenvölker geſpalten, ſo hätten ſich die Hunnen unter Attila zur Zeit Alexanders des Großen (sic!) von den Vandali abgetrennt und ſei das große Wandalenreich verſchwunden¹⁵⁾: aus dieſen Fabeln ſchmiedet Angelus ſeine Urgeſchichte Pommerns, laut deren Attila nach der Trennung von den übrigen Slaven der erſte Specialkönig der pommerſchen Wenden geworden ſei; Julius Cäſar habe dann in Pom-

¹⁴⁾ Ebo vita Ottonis ed. Jaffé III. c. 1. Mon. bamberg. p. 649: Julin a Julio Cesare condita et nominata.

¹⁵⁾ Baltiſche Studien XVII. 1. S. 123, wörtlich wie in der Chronica Polon. ed. Stenzel. Scriptt. Siles. I. p. 4. Man bemerke, daß auch hier eine Fneinswirrung der alten germaniſchen Wandalen mit dem um viele Jahrhunderte ſpäter erſt auftretenden deutſchen Namen für die Slaven, dem Namen der „Wenden“ (Winithi Adam von Bremen) ſtattfindet.

mern befestigte Städte gegen die Polen angelegt¹⁶). Also bis auf Attilas Zeiten und die des Julius Cäsar (welchen Angelus, wie die *Chronica Polonorum*, später als Attila leben läßt) gehe die alte Scheidung, der alte Haß zwischen Pommern und Polen zurück. Daher dürfe man sich nicht wundern, wenn man diesen Haß auch im 11. Jahrhundert zur Zeit Kaiser Heinrich IV. wieder auftauchen sehe. So habe Bignew im Aufstande gegen seinen Vater Wladislaw (1079 – 1102), den König von Polen, sich der Hilfe der Pommern erfreut¹⁷).

Dieser Haß habe auch in jenen pommerischen Kriegshäusern gelebt, welche bei einem Einfall in das polnische Land zur Zeit Boleslav des Schiefmundes (1102—1139) in dem Gnesener Dome die Gräber der polnischen Könige erbrachen, die noch vorhandenen Leichname verbrannten und deren Asche nach allen Winden verstreuten¹⁸). Zum Beweis für diesen Haß muß dem Angelus auch die Erzählung der *Chronica Polonorum* dienen, daß die Pommern im Einverständniß mit Wladislaus Odoniz den Herzog Leszel von Krakau zu Rakel

¹⁶) Balt. Studien XVII. 1. S. 109: in terra pomeranie contra polonos urbes construxit munitas, scilicet Julin et Wolgast tunc Julia Augusta ab eodem sic dicta.

¹⁷) Balt. Studien XVII. 1. S. 109. 110. *Chronica Polonorum* ed. Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 12. Hier wo der entstellte Text des Angelus den Bignew sich in ein utopisches Trusnicia statt in Crusbiciam vor seinem Vater zurückziehen läßt, wird klar ersichtlich, daß Angelus den Wortlaut dieser Erzählung, wie aller auf Polen bezüglichen Stellen nicht dem Radlubet, sondern der *Chronica Polonorum* verdankt. Der Wortlaut dieses Berichtes stimmt nur zwischen Angelus und der Chron. Polon. völlig überein. Der Wortlaut Radlubets (ed. Przewdziecki Cracoviae 1862. lib. II. p. 77) weicht fast durchweg ab. Vergleiche über den Inhalt der Stelle Koepell, Geschichte Polens Band I. S. 216.

¹⁸) Balt. Stud. a. a. O. Ebo III. 13. ed. Jaffé p. 669. Diese Notiz findet sich nicht im Ebo coartatus des J. 1189, der beste Beweis, daß Angelus den ursprünglichen Ebo selbst oder eine selbständige Umarbeitung desselben benutzte.

im Bade überfielen (i. J. 1227), ihn ermordeten und Herzog Heinrich den Bärtigen von Schlefien ſchwer verwundeten.¹⁹⁾

Aus Ebo citirt Angelus dann noch die Worte, welche Boleslav Schiefmund über die Pommeren zu jenem ſpaniſchen Mönch Bernhard geſprochen, der noch vor Otto von Bamberg die Pommeren zu bekehren verſucht, aber aufs Schnödeſte von ihnen nach Polen zurückgejagt worden war: „Hab' ich Dir's nicht vorhergeſagt, daß die Pommeren ein wild, roh Volk ſind, von hündiſcher Wuth und unwerth des Wortes Gottes!“²⁰⁾

Nachdem ſo dem Angelus der Haß der beiden Völker zum Beweis ihrer Unzuſammengehörigkeit gedient, wendet er ſich zum Nachweiſe, daß von jeher die pommerſchen Herzöge nur vom Kaiſer ihr Lehn erhalten haben. Schon Kaiſer Heinrich II. verſammelte zu Werben die Fürſten der Slaven und Wenden um ſich²¹⁾ — ein Beweis, daß Pommeren ſchon im Anfang des 11. Jahrhunderts, ſchon vor ſeiner Chriſtianifirung zum römischen Reiche gehört habe. Denn die Vornehmſten der Wenden (Vinuli) ſind ohne Zweifel die Pommeren. Das pommerſche Herzogthum Slavien iſt ja nichts Anderes (nach Angelus), als daſſelbe Slavien, welches nach dem Berichte der Slavenchronik ſolch Anſehen genoß, daß es zuweilen ſelbſt die königliche Würde ſeinen Herrſchern verſchaffte.²²⁾ Tragen doch heute (zu des Angelus Zeit) unter allen wendiſchen Fürſten allein die pommerſchen noch die Namen jener altſlavischen Herzöge und Könige, welche man

¹⁹⁾ Balt. Studien XVII. 1. S. 111. — Chron. Polonorum ed. Stenzel. Scriptt. siles. I. S. 19. — Vgl. Roepell, Geſchichte Polens Bd. I S. 425.

²⁰⁾ Ebo vita Ottonis II. 1. ed. Jaffé Mon. bamb. p. 617. 619.

²¹⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 112 wörtlich wie bei Helmold ed. Pertz I c. 18. Mitte.

²²⁾ Balt. Stud. XVI. 1. S. 113. — Helmold. ed. Pertz I. 36: Vocatusque est (Henricus) rex in omni Slavorum et Nordalbingorum provincia. Nur daß Angelus S. 108 dieſen Heinrich irrtümlich für Heinrich den Löwen ſtatt für den Obotritenfürſten Heinrich, Gottſchalks Sohn hält.

in der *Chronica Slavorum* findet, Namen wie Zwentopolch, Pribizlaus, Wartizlaus, Barnym, Buchzlaus. So zähe Dauer dieser Namen, ebenso wie der von Julius Cäsar herrührende Städtenamen ist nur in einem ganz autochthonen, von je unabhängigen Lande möglich!

Die alte Zugehörigkeit Pommerns zum römischen Reiche wird auch durch das *registrum imperiale* erwiesen; darinnen werden unter den niederdeutschen Fürsten die pommerschen noch vor den Herzogen von Schleswig und den Königen von Dänemark aufgeführt²³). Auch sind die Pommern nur Einmal besiegt und unterworfen worden, das geschah von Heinrich dem Löwen, einem deutschen Herzoge²⁴).

Aber auch die Caminer Bischöfe sind jederzeit nur vom Papste selbst investirt. Zum Beweise dessen dient die Recognitiongebühr, welche diese Bischöfe früher in mäßigen Sähen jährlich, jetzt nur einmal beim Amtsantritt des Bischofs, aber nach ganz unmäßiger Schätzung zahlen müssen. Diese einmalige Gebühr beträgt 2212 Goldgulden, da doch die jährlichen Einkünfte des Caminer Bischofs noch nicht die Summe von 4000 Goldgulden erreichen. Doch lieber mag sich das Bisthum Camin diese maßlose Schätzung durch die

²³) Balt. Stud. XVII. 1. S. 113: *registrum imperiale*, in quo inter principes imperiales septentrionales prope multum ante principes duos, videlicet ante duces Slezewick et reges danorum, ultimi ponuntur post duces de Gauwerde. Ein Dedipus entziffere, welches Herzogthum unter der Corruptel Gauwerde vrborgen steckt. Ueber Reste der Reichsregistratur aus dieser Zeit vgl. D. Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen i. M. S. 290. Anm. 2. S. 297. Anm. 2. Man sieht, wie zu dieser Zeit die Zugehörigkeit zum Reiche schon nicht mehr als Abhängigkeit vom Kaiser, sondern als Reichsfreiheit betont wird, im Gegensatz zu einer etwaigen Abhängigkeit von Polen.

²⁴) Balt. Stud. XVII. 1. S. 113. Ich bemerke, daß hier wieder dem Angelus die in Anmerkung 21 citirte Stelle des Helmod im Sinne liegt, und er wieder den Obotriten Heinrich, welchen Helmod auch Herr der Pommern sein läßt, für Heinrich den Löwen hält. —

römische Kurie gefallen lassen, als dafür die Abhängigkeit von dem Erzstift Gnesen eintauschen.

Auch bezeugen die einschlägigen, päpstlichen Urkunden von der Stiftung des Caminer Bisthums an, daß Camin stets eremt und nur der römischen Kurie unterworfen gewesen. Dem entspricht auch, daß die Otto-Biographien nur davon reden, Otto sei durch den Papst zu seiner Reise autorisirt worden, nicht durch den Erzbischof von Gnesen²⁵). Hätte Pommern wirklich damals zu Polen, oder nach canonischen Begriffen unter das Erzstift Gnesen gehört, so hätten doch wohl die polnischen Bischöfe das Werk der Befehrung unternommen. Ausdrücklich aber wird berichtet, die polnischen Bischöfe hätten sich Boleslav gegenüber solchem Werke versagt²⁶). Wenn nun Otto die heidnischen Bewohner von Rügen nur mit Erlaubniß des dänischen Erzbischofs, dem sie canonisch unterstellt sind, befehren will, und, als er diese Erlaubniß nicht erhält, von deren Befehrung absteht²⁷), so ist dies der beste Beweis, daß Otto zu der Befehrung der Pommern nur mit

²⁵) Balt. Stud. XVII. 1. S. 115. Ebo II. 3. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 621. 622, Ebo II. 4. p. 627. In Wirklichkeit war damals das Erzbisthum Gnesen erst im Begriff sich zu consolidiren und hatte noch genug damit zu thun, sich den Gehorsam der vorhandenen, ihm schon untergebenen Suffraganbisthümer zu verschaffen, geschweige, daß es daran denken konnte, die Zahl seiner Suffragane zu erweitern. Erst 1123 hatte ein päpstlicher Legat den Umfang und die Competenzen des Gnesener Erzstiftes endgiltig fixirt. 1124 kommt Otto von Bamberg nach Pommern, ja 1133 läßt sich gar Erzbischof Norbert von Magdeburg von Papst Innocenz II. die Metropolitanrechte über die damals noch projectirten zwei Bisthümer Stettin und Pommern zusprechen. Von canonisch begründeten Ansprüchen Gnesens auf Camin war also in dieser ältesten Zeit gar kein Rede. 1140 wird dann durch die Fundationsurkunde die Immedietät Camins entschieden. Siehe Riepin die Exemption des Bisthums Camin. Balt. Stud. XXIII. S. 200—208.

²⁶) Balt. Stud. XVII. 1. S. 117. Herbord vita Ottonis II. 5. ed. Jaffé Mon. bamb. S. 749.

²⁷) Herbord vita Ottonis III. 30. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 822.

der Erlaubniß des betreffenden Erzbischofs geschritten wäre, hätte die Frage klar gelegen, unter welches Erzbisthum Pommern gehöre. Daher dürfen wir uns nicht wundern, wenn Otto in seinem Hirtenbriefe an die Pommern Eingang nur der päpstlichen, keineswegs irgend einer erzbischöflichen Autorisation zu seiner Mission gedenkt²⁸⁾.

Demgemäß hatte Otto selbst das Recht die kirchliche Verwaltung des von ihm bekehrten Pommerns zu organisiren. Die neu gegründete Vorstadtkirche zu Wollin bestimmt Er zur bischöflichen Cathedralkirche Pommerns²⁹⁾ und installirt an ihr seinen Dolmetscher Adalbert als präsumtiven, ersten, pommerschen Bischof³⁰⁾. Wegen des Rückfalls der Wolliner zum Heidenthum und der schlimmen Thätlichkeiten, welche sie gegen Bernhard und Otto selbst unternommen, verlegten dann nach des Angelus Meinung Otto und Wartizlaus bei Ottos zweitem Aufenthalt in Pommern den Bischofsitz nach Usedom. Letztere Umsiedelung berichtet die *Chronica Slavorum*³¹⁾ und dazu,

²⁸⁾ Ebo vita Ottonis II. 12. ed. Jaffé, Mon. bamb. p. 635.

²⁹⁾ Ebo II. 15. ed. Jaffé p. 640.

³⁰⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 118: Et infra: Ac preterea Adelbertum, interpretem suum, episcopum primum Pomeranorum ibidem prefecit. Diese Worte, welche Angelus derselben Handschrift entnimmt, in welcher er das vorige Citat Ebo II. 15 gefunden, stehen weder im Ebo Andreanus (ed. Jaffé), noch im Ebo coartatus. Diese Worte sind ein abgekürzter Bericht aus folgenden Worten des Prieflinger Biographen Ottos II. 19. Mon. Germ. hist. SS. XII p. 896: sed eius (Julinensis) ecclesiae curam sacerdos quidam Adalbertus nomine, qui illi terra marique comes et in peregrinatione tota socius ac consolator exstiterat, episcopo adhuc vivente suscepit. In meiner Festschrift: Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung Ottos von Bamberg. Stettin, 1874. S. 8 habe ich erwiesen, daß das Stargarder Fragment einer selbstständigen Ebobearbeitung auch Stellen aus der vita Prieflingensis enthält. Also lag dem Angelus von Stargard schon dieselbe pommersche Bearbeitung des Ebo vor, von der wir in jenem Coder der Stargarder Gymnasialbibliothek noch einen Rest übrig haben.

³¹⁾ Ipse Wortizlaus fundavit episcopatum Uznam Helmold ed. Pertz II. 4. Schluß.

meint Angelus, ſtimme auch der Wortlaut des Ottobiographen, wo er die Gründung der Kirche zu Uſedom durch Otto als unter Mitwirkung des Udalbert geſchehen berichtet³²⁾. Von Uſedom, meint Angelus, ſei dann der Biſchofsſitz direkt nach Camin verlegt worden.

Ein Beweis, wie die pommerſche Kirche unabhängig von dem Erzſtift Gneſen eingerichtet iſt, liege auch darin, daß die Inſtitute und die kirchlichen Riten der Caminer Diöceſe nach dem Vorbilde des Erzſtiftes Cöln und abweichend von denen Gneſens ſich entwickelten. Ferner haben die pommerſchen Edlen nicht unter dem Drucke fremden, etwa polniſchen Gebots, ſondern freiwillig auf dem Landtage zu Uſedom und einſtimmig (*unanimi conſilio*) das Chriſtenthum angenommen und ſich taufen laſſen (*baptizatis principibus univerſis*)³³⁾.

Zur zweiten Miſſionsreiſe, welche Otto unabhängig von Herzog Boleslav von Polen unternommen, zieht Otto, nachdem er die Erlaubniß von Honorius, dem neuen Papſt, und von Kaiſer Lothar eingeholt³⁴⁾. Auch zur erſten Reiſe war Otto ſicherlich von Kaiſer Heinrich IV. (!) autorisirt³⁵⁾, wenn auch die Biographen nichts davon melden. Gehörte doch Otto zu den nächſten Vertrauten Heinrich IV³⁶⁾. —

Der Annahme, daß beide Reiſen vornemlich auf kaiſerliche Autoriſation hin unternommen worden, widerſpreche auch nicht der Bericht der Slavenchronik über Ottos Miſſion in Pommern³⁷⁾. Die Einladung des Boleslav an Otto zur

³²⁾ Ebo III. 12. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 665. Balt. Stud. XVII. 1. S. 119.

³³⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 120 faſt wörtlich wie bei Ebo vita Ottonis III. 5. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 658.

³⁴⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 121 faſt wörtlich wie bei Ebo III. 3. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 654.

³⁵⁾ Angelus hält Kaiſer Heinrich IV. und V. für Eine Perſon.

³⁶⁾ Vgl. Ebo I. 1—9. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 590—601. Balt. Stud. a. a. D.

³⁷⁾ (Otto) invitante pariter et adiuvente Bolizlao, polonorum duce, deo placitam adiit peregrinacionem ad gentem Slavorum, qui dicuntur Pomerani et habitant inter Poloniam et Oderam. Helmold ed. Pertz I. 40 am Schluß. Balt. Stud. a. a. D.

Mission in Pommern sei, meint Angelus, nicht aus politischen Absichten auf Pommern, sondern aus dem allgemein berechtigten Triebe jedes Christen, das Gebiet seiner Kirche zu erweitern, geschlossen. Habe auch Boleslav den Bernhard zu Otto gesandt, so sei doch sicherlich in Otto der Entschluß zur Pommernbekehrung schon vorher und selbständig gereift gewesen. — Wenn aber die Slavenchronik berichte, schon König Boleslav I. von Polen habe im Einverständniß mit Kaiser Otto III. sich ganz Slavien jenseit der Oder tributpflichtig gemacht³⁸), so gehe, meint Angelus sophistisch, das nicht auf Pommern, denn Pommern liege von Polen aus betrachtet nicht jenseits, sondern diesseits der Oder!

Melde doch die Slavenchronik selbst, daß Raccon und Sederic, die damaligen Herrscher der Winiten (Winuli seu Winitii) zu jener Zeit in vollem Frieden ihr Land regiert hätten³⁹). Auch der Bericht der *Chronica Romanorum*⁴⁰), einst habe ein alter

³⁸) Balt. Stud. XVII. 1. S. 122 wörtlich wie bei Helmold ed. Pertz I. 15 im Anfang.

³⁹) Balt. Stud. XVII. 1. S. 123 wörtlich aus Helmold I. 15. ed. Pertz.

⁴⁰) Diese Stelle über Graccus, Wanda und Attila steht wörtlich so wie bei Angelus auch in der *Chronica Polonorum* bei Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 4, ohne daß in der *Chronica Polonorum* etwa diese Stelle auf eine *Chronica Romanorum* zurückgeführt wäre. Auch bei Kadlubek (ed. Przewdziecki p. 11–13), auf welchen wieder die *Chronica Polonorum* zurückgeht, findet sich keine *Chronica Romanorum* erwähnt. Also ist im Texte des Angelus *Polonorum* statt *Romanorum* zu schreiben. Wie kam nun *Romanorum* in den Text des Angelus? Ein pommerischer Glossator unseres *Protocollis* muß den im Anfang des 15. Jahrhunderts verfaßten *Commentar* des Johannes Dombrowka zu Kadlubek gekannt haben. Darinnen findet sich zum Prolog des Kadlubek folgende Stelle (Kadlubek ed. van Huysen Lipsiae 1712, p. 596): Hic Vandalus multos habuit filios qui generationibus suis ultra quartam partem Europae — — semen suum multiplicando possederunt videlicet Russiam usque ad orientem, Pomeraniam, Sueciam, Cassubiam — — Bulgariam et alias quam plures terras — — Sic etiam reperitur in *Cronicis Romanorum*, quorum regnorum omnium Polonia — mater exstitit et domina. — — Dicitur

König Graccus über alle Slaven, alſo auch über Polen und Pommern zugleich geherrſcht, beweise nichts für polniſche Ansprüche auf Pommern; denn dieſelbe Chronik bezeuge ja, daß, nachdem des Graccus Tochter geſtorben, der große Stamm der Lechiten (Slaven) ſich geſpalten habe; der ſtärkere, anſehnlichere Theil unter König Attila habe den Königstitel und den Namen der Wandalen behalten, während Polen, der geringere Theil, biß zur Zeit Kaiſer Otto IV.⁴¹⁾ immer nur ein Herzogthum geweſen ſei. Die vorzüglichſten der Wandalen oder Winuli, ſo betont Angelus wiederholt, ſeien aber doch wohl die Pommern. Von jenem alten Stammesnamen ſei Wineta benannt. Wie dieſe Stadt ſpäter Julin umgenannt worden, ſo hätte auch ein Theil der ſeeanwohnenden Wandalen oder Winuli ſpäter den Namen Pomerisania aut Pomorania angenommen⁴²⁾. Die Polen hätten ſtatt „Lechiten“ ſich Poloni genannt von „Pole“, dem polniſchen Wort für „Ebene“.⁴³⁾

Als weiteren Beweis für ſeine Geringerſtellung der Polen citirt Angelus die Sage aus der vita Stanizlai, ein Engel

etiam Polonia Vandalia a Vanda filia Graci, a qua ſucceſſu temporis Vandalite ſunt nuncupati — —. Ein ſpäterer Benutzer des Angelus alſo, dem die Ähnlichkeit dieſer Stelle mit der im Angelus auffiel, muß im Texte des Angelus ‚Romanorum‘ ſtatt ‚Polonorum‘ geſetzt haben. Jedenfalls laß Buggenhagen in ſeinem Texte des Angelus ſchon ‚Romanorum‘ und indem er die Stelle über Wanda, die alte Pommern- oder Wandalenkönigin wiedergiebt, darf er ſich billig über eine in ſo ſpäte Verhältniſſe eingeweihte Chronica Romanorum wundern. Bugenhagen Pomerania ed. Balthasar p. 13. —

⁴¹⁾ Angelus rechnet wohl, waß ſelbſt nicht ohne urkundliche Analogie iſt, als erſten römischen Kaiſer dieſes Namens jenen Otto, den Nebenbuhler des Galba. Vgl. Breslau Diplomata C. p. 184. zu Nr. 51. 52.

⁴²⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 125 faßt wörtlich wie Herbord II. 1. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 745. Nam pomē lingua Slavorum ‚iuxta‘ ſonat vel ‚circa‘, moriz autem ‚mare‘; inde Pomerania quaſi Pomerizania, i. e. ‚iuxta‘ vel ‚circa mare sita‘ etc.

⁴³⁾ Polonia lingua Slavorum etimologizatur a pole, i. e. campus, unde Poloni i. e. campeſtres. Balt. Stud. XVII. 1. S. 125.

habe des Nachts im Traum dem Papste verboten, die Königskrone, welche folgenden Tages an Miesco I. von Polen gesandt werden sollte, wirklich dahin zu verabsolgen, vielmehr habe der Engel befohlen, dieselbe dem Könige Stephan von Ungarn zu übersenden. „Denn“, sagte der Engel, „dieses Volk (der Polen) liebt mehr die Ungerechtigkeit als das Recht, mehr die Wildniß als den Ackerbau, mehr die Hunde als die Menschen, mehr die Unterdrückung der Armen, als Gottes Gebote“⁴⁴).

Erzähle die *Chronica Polonorum*, Boleslav Schiefmund habe sein Reich unter seine fünf Söhne vertheilt, Mesco, der eine der Söhne, habe Gnesen und Pommern erhalten, so sei, replicirt Angelus, das ohne jede Beweiskraft; dieselbe Chronik berichte ja, daß der Herzog von Pommern seine Tochter einem Sohne des Mesco zur Ehe gegeben⁴⁵). Wenn Mesco nach väterlichem Testament Herzog von Pommern gewesen wäre, so müßte er demnach der Schwiegervater seines eigenen Sohnes geworden sein. Ein Einschub und völlig apokryph sei das Citat, welches der Gnesener Erzbischof aus einer *vita Ottonis* erbringe, laut dessen Herzog Boleslav Schiefmund den Pommern, als sie christlich geworden, den schuldigen Tribut bis auf 300 Mark Silbers erlassen habe. Diese Stelle sei sicherlich nur von einem habgierigen Polen, welchen Gott strafen möge, in einige Handschriften der *Otto-Biographie* eingeschmuggelt worden⁴⁶).

⁴⁴) Balt. Stud. XVII. 1. S. 125 fast wörtlich wie in der *vita Stanizlai* ed. Bandtkie p. 378. Diese *vita* citirt jene Sage wieder aus den *annales Polonorum* und der *vita beati Stephani*. Darum muß es bei Angelus *annales Polonorum*, nicht *Ungarorum* heißen.

⁴⁵) Balt. Stud. XVII. 1. S. 126. *Chronica Polonorum* ed. Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 14.

⁴⁶) Balt. Stud. XVII. 1. S. 126. Diese Notiz von dem an Boleslav zu entrichtenden Tribut und der Verminderung desselben, als die Pommern Christen geworden, findet sich indeß in allen Handschriften des Herbord, auch in dem von Wilhelm von Giesebrecht 1865 entdeckten Originalwerke Herbords. Herbord II. 30. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 776.

Auch die folgende Deduction des Gneſener Erzbifchofs und der Seinigen iſt hinfällig:

„Da Camin ſelbſt keine Metropole iſt, muß es unter einer ſolchen ſtehen. Aus der Slavenchronik⁴⁷⁾ erhellet nämlich, daß die Magdeburger Erzbiſchofe weſtlich nur bis zur Peene reicht. Aus derſelben Chronik⁴⁸⁾ erſieht man, daß die Hamburger Erzbiſchofe öſtlich ebenfalls nur bis zur Peene geht. Alſo gehört die Biſchofe Camin, welche nördlich der Peene beginnt und bis zur Leba reicht, unter Gneſen⁴⁹⁾. Das wird auch durch das regiftrum der römischen Kurie bewieſen, in welchem Camin als Suffraganbiſthum Gneſens aufgezählt iſt⁵⁰⁾.“

⁴⁷⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 127. Helmold I. 11. ed. Pertz.

⁴⁸⁾ Helmold I. 6 und I. 20 ed. Pertz.

⁴⁹⁾ Hinter dieſem Theile der Gneſener Deduction folgen bei Angelus Balt. Stud. XVII. 1. S. 127 die Worte ergo cet. Dahinter bringt Angelus aus der Gneſener Deduction noch den Satz über das regiftrum papae. Aus dieſem ergo cet. erkennt man, daß wir es hier mit einem wörtlichen Citate aus dem Gneſener Schriftſtücke zu thun haben. Da dieſes Schriftſtück nach Angelus die ratio archiepiſcopi et ſuorum probare volencium ſubiectam ſibi eſſe eccleſiam Caminensem enthält, ein Schriftſtück, welches ebenſo wie Angelus außer urkundlichen, auch chroniſtiſche Beweiſe (aus der Slavenchronik und aus Herbold) herbeiziehet, ſo wird ferner klar, daß wir es hier mit einer Denkschrift der Gneſener zu thun haben, welche — ſo dürfen wir getroſt vermuthen — eben die Gegenschrift unſeres Angelus hervorrief.

⁵⁰⁾ Noch iſt uns eine Notitia eccleſiae Romanae erhalten, in dem Weidenbachſchen Calendarium medii aevi 1854 abgedruckt, worin es p. 268 heißt: (epiſcopatum) Caminensem vel Vladislaviensem. Es rechnete auch dieſes um 1220 verfaßte Verzeichniß Camin ebenſo wie Vladislaw unter Gneſen. „Das Caminer Biſthum hieß bis 1219 auch das Pommerſche (Pomeranensis), ſeit 1219 legte es dieſen Beiſatz ab. Denſelben Beiſatz führte aber auch das Biſthum Vladislaw oder Cuyavien, weil es Pomerellen (Pomerania) umfaßte. Dieſer Zuſatz bei den beiden Biſthümern hat die Veranlaſſung gegeben, daß man in Rom im Anfang des 13. Jhd. ſie mit einander verwechſelte — und ſomit Camin an der Stelle von Vladislaw zum Suffragan von Gneſen machte“. Klempin, Exemption des Biſthums Camin. Balt. Stud. XXIII. S. 254.

Das ist aber ein unlogischer Schluß der Gnesener. Denn es giebt nicht nur die zwei Möglichkeiten, daß ein Bisthum Metropole oder Suffraganat sei, sondern noch ist die Möglichkeit: ein Bisthum sei exempt und stehe nur unter der römischen Kurie. Letzteres aber trifft für Camin ebenso wie für seine Mutterkirche Bamberg wirklich zu.

Diese Exemption wird verbürgt durch den Wortlaut der Gründungsurkunde des pommerischen Bisthums (v. J. 1140) und der Bestätigungsurkunde für die Uebersiedelung des Bisthums nach Camin (v. J. 1188). Dasselbe besagt die Entscheidung, welche Papst Johann XXII. (aus Anlaß der Gnesener Ansprüche v. J. 1317) gefällt hat. Damals wurde vom Papste in Gegenwart des Caminer Bischofs Conrad über diese Frage ewiges Schweigen geboten. Das muß doch genügen, weil die Autorität des infalliblen sacri collegii höher steht als irgend ein registrum, welches leicht interpolirt oder verberbt werden kann⁵¹⁾.

Aus dem Bisherigen folgt nun zwingend, daß Pommern und sein Bisthum völlig unabhängig von der Krone Polen und dem Erzstifte Gnesen, mithin auch nicht zur Leistung von Lasten verpflichtet seien, welche wie der Peterspfennig speciell den Polen obliegen. Diese Zahlung wurde den Polen vom Papste aufgelegt, als sie, so erzählen die *vita Stanizlai* und die *Chronica Polonorum*⁵²⁾, sich den Piasten Casimir I., nachdem er sieben Jahre Mönch im Kloster Clugny gewesen, zum Könige erbaten. Für die päpstliche Erlaubniß, daß Casimir die Königskrone annehmen, und um den Königstamm zu erhalten, heirathen dürfe, wurden die Polen verpflichtet, die Tonsur und die langen, geistlichen Gewänder zu tragen, wie ihr vordem Mönch gewesener König selbst diese stets beibehalten sollte. Außerdem sollten sie zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes zu Rom

⁵¹⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 128.

⁵²⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 129. 130. zum Theil wörtlich wie in der *vita Stanizlai* ed. Bandtkie S. 334 und der *Chronica Polonorum* ed. Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 10.

jährlich eine bestimmte Geldabgabe und zwei Maß Hafer pro Familie nach Rom entrichten. Darauf ward im Jahre 1046 Casimir vom Kaiser Heinrich zum König gekrönt⁵³⁾. Unmöglich können die Pommern damals zu Polen gehört haben, da ihre Fürsten um dieselbe Zeit auf einer Versammlung zu Werben demselben Kaiser Heinrich⁵⁴⁾ das Gelübde der Treue gaben. Ja noch mehr —, schon vor Befehung der Pommern kam die Leistung des Peterspfennigs in Polen selbst außer Gebrauch. Das geschah nach der vita Stanizlai⁵⁵⁾ zur Zeit Boleslav II. des Kühnen (1059–81), der den heiligen Stanislaus, Bischof von Krakau, am Altar ermordete, dann, vom Papst in den Bann gethan, sich nach Ungarn flüchtete, wo er im Wahnsinn starb.

Die Chronica Polonorum⁵⁶⁾ aber meldet, daß einem Boleslaus, dem zweiten dieses Namens, der seit jenem Casimir regierte, schon bei seiner Krönung ein Engel die Krone vom Haupte riß und sie dem König Michael von Ungarn aufsetzte. Seit der Zeit dieses Königs habe Polen den Peterspfennig verweigert, der erst jetzt wieder (zur Zeit Casimir III., des Großen 1343) auflebe, da der polnische König unter päpstlicher Autorisation die Königskrone wiedergetwonnen habe.

Da nun nach den Chroniken entweder seit der Zeit des ersten Boleslaus, der 1078 vertrieben ward, oder jenes zweiten Boleslaus, der 1089 starb⁵⁷⁾, der Peterspfennig von den

⁵³⁾ Die Unwahrheit dieser Erzählung von dem früheren Mönchtum des Casimir hat schon Mabillon, dann Maruscewiz erwiesen. Dieser Casimir regierte von 1039–1058. Vgl. Röpell, Geschichte Polens Bd. I. S. 180. Anm. 7. — Selewel, Geschichte Polens S. 9. 10.

⁵⁴⁾ Hier identificirt Angelus Kaiser Heinrich III., welcher 1046 regierte, mit Heinrich II., von welchem Helmold die Abhaltung der Versammlung zu Werben meldet. s. oben Anm. 20.

⁵⁵⁾ vita Stanizlai ed. Bandtkie S. 375.

⁵⁶⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 131. Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptt. Siles. S. 14.

⁵⁷⁾ Diese Annahme zweier auf einander folgenden Herrscher, die Boleslaw heißen hätten, ist irrig. Auf jenen oben genannten Casimir folgte dessen Sohn Boleslav Smiaty (der Kühne), der den

Polen nicht mehr gezahlt ward, so sind die Pommeren, zu welchen erst 1124 das Christenthum kam, sicherlich von der Zahlung desselben immer frei gewesen. Auch führt Bischof Otto in seinem Hirtenbriefe an die neubekehrten Pommeren⁵⁸⁾ unter den ihnen obliegenden, kirchlichen Pflichten den Peterspfennig nicht auf. Otto mußte doch um die Veranlassung und den Umfang dieser Steuer bei den Polen genau wissen, da er mehrere Jahre als Lehrer in Polen gewohnt hat⁵⁹⁾.

Außerdem sträubte sich von jeher der Charakter des pommerischen Stammes gegen Tributzahlungen an auswärtige Herren. So empörten sie sich gegen Herzog Bernhard von Sachsen, Bennos Sohn, als er sie mit Tributforderungen drückte⁶⁰⁾. Und wiederum warfen sie nach Gottschalks Tode das Joch ab, welches ihnen die Sachsen auferlegt und weigerten den Tribut⁶¹⁾.

Dieser Widerwille gegen erzwungene Leistungen und Zahlungen fließt bei dem Stamm der Wenden (Winuli) aus

Bischof Stanislaw ermordete (1079) und dann vertrieben ward. Ihm folgte 1079 sein Bruder Wladislaw Hermann (1079—1102). Der Sohn des Letzteren war Boleslaw Erzimowity (Schiefmund), der von 1102—1139 regierte, vgl. Köppl, Geschichte Polens Bd. I. 204. 228. Lelewel, Geschichte Polens S. 36—40.

⁵⁸⁾ Ebo II. 12.

⁵⁹⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 132: cum beatus Otto in minoribus constitutus iam pluribus annis in Polonia fuerat conversatus, prout bene de hoc legitur in primo libro vite sue. — Ebo I. 1. läßt den Otto als Kaplan der Königin Judith, Herbord III. 32. ed. Jaffé p. 825 ihn als Schulhalter (scolam puerorum accepit) in Polen weilen. Da aber nicht der Dialog, sondern die Umarbeitung des Herbord, der s. g. Anonymus, diese Nachricht im ersten Buche giebt ed. Jasche I. 1., so müssen wir erklären: Angelus, der diese Nachricht dem I. nicht III. Buche einer Otto-Biographie entnimmt, hat, wie freilich schon ohnedem anzunehmen war, den Herbord-Bericht nicht in der Fassung des Dialogs, sondern des Anonymus benutzt.

⁶⁰⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 132 wörtlich wie bei Helmold I. 16. ed. Pertz aus Adam von Bremen.

⁶¹⁾ Balt. Stud. a. a. O. wörtlich wie bei Helmold I. 25. am Anfang ed. Pertz.

einem ungezügelter Freiheitsſinne und bildet die Rehrſeite ſeiner faſt übertriebenen Freigebigkeit und Gaſtfreundlichkeit. Der Verfaſſer der Slavenchronik hat dieſe Gaſtfreundſchaft ſelbſt erfahren und berichtet, wie die Wenden, wenn es nicht anders geht, ſelbſt durch Raub und Diebſtahl ſich die Mittel ſchaffen, um ihren Vorſtellungen von Gaſtfreundſchaft zu genügen⁶²).

Wer nicht ſelbſt freigebig ſein kann, gilt ihnen nichts, daher verachten ſie den Armen, den Bettler. Daher wiefen ſie höhniſch den Miſſionär Bernhard zurück, welcher nach der Apoſtel Vorbild im Bettleraufzug ſie zu bekehren verſuchte⁶³). Daher ſchenkten ſie dem Biſchof Otto, welcher nach dem Rathe des Bernhard in äußerer Herrlichkeit und Freigebigkeit einzog, viel williger Gehör⁶⁴). Darum überrachte Otto auch gleich bei ſeiner Ankunft den Fürſten Wartiſlaw mit prächtigen Geſchenken⁶⁵).

Wer die Pommern gewinnen will, der muß ihnen, wie Otto, geben, nicht nehmen. Ich will nicht erörtern, was dem begegnen würde, der dieſe kirchliche Steuer heute in Pommern predigen wollte. Nur das Eine weiß ich, was in Stadt und Land, unter Vornehm und Gering in Pommern hierüber einmüthig geurtheilt wird: „Unſere Vorfahren haben vor fünf Menſchenaltern den chriſtlichen Glauben um ſonſt empfangen von Sendboten, die nach dem Beispiele Chriſti und der heiligen Märtyrer das Evangelium nicht um äußeren Vortheils willen predigten. So wollen auch wir unſeren Nachfahren den chriſtlichen Glauben nicht belaſtet mit Forderungen ſchnöden Mammons überliefern. Und käme ſelbſt ein Engel vom Himmel und wollte Anderes predigen als uns der

⁶²) Balt. Stud. XVII. 1. S. 133 wörtlich wie bei Helmold I. 82. am Schluſſe ed. Pertz.

⁶³) Balt. Stud. XVII. 1. S. 134 wörtlich wie Ebo II. 1. ed. Jaffé Mon. hamb. p. 617.

⁶⁴) Balt. Stud. a. a. O. wörtlich wie Ebo III. 9. ed. Jaffé p. 664 und Ebo II. 2. ed. Jaffé p. 621.

⁶⁵) Balt. Stud. XVII. 1. S. 135 wörtlich wie Ebo II. 4. ed. Jaffé Mon. hamb. p. 627.

heilige Otto gepredigt hat, wollte er uns etwa die Zahlung des Peterspfennigs predigen, so sei seine Predigt verflucht!⁶⁶⁾

Solche Steuer von den Pommern fordern — was anders hieße dies, als die Freiheit der Pommern vernichten und die von Rom her gegebene kirchliche Ordnung verletzen.

Auf dem Landtage zu Usedom haben sich einst unsere Edlen einstimmig zum Eintritt in die römisch-katholische, nicht in eine polnische Kirche entschlossen, sie wollten die Kinder Roms, nicht Polens sein.

Soweit die Denkschrift. Der Schluß derselben ist uns verloren. Die letzten Worte bilden ein unvollendetes Citat aus Ebo III. e6. d. Jaffé p. 660: infinite iniquant . . . (nimis esse insipientie se velut abortivos gremio sancte matris ecclesie abalienari). —

Ich resumire das Ergebniß dieser Arbeit. Wir fanden in dieser Schrift ein Citat aus einer gnesenschen Streit-

⁶⁶⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 136: — anathema sit! — Noch einmal verweist dann Angelus S. 136, 137 auf die Worte des enttäuschten Missionars Bernhard Ebo II 2. ed. Jaffé p. 664 und auf das entgegengesetzte Auftreten Ottos in Pommern. Ebo III. 9. ed. Jaffé p. 664. — Zu weiterem Beweise, daß die Ebohandschrift, welche Angelus benutzte, dieselbe ist, auf welche das Stargarder Fragment zurückgeht, dienen folgende, gemeinschaftliche Lesarten:

Angelusp.124, Fragm. Starg.

Cave ne ultra fines

nostros adire presumas.

Angelusp.137, Fragm. Starg.

Unde — — — — —

pater amande, si lucrum aliquod in brutis barbarorum pectoribus (Ang.: pectora) agere volueris, assumpta cooperatorum et obsequentium comitatu sed et victus et vestitus copioso apparatu illuc tendas. Et qui (A. siquidem) humilitatis ingum dura cervice spreverunt, diviciarum gloriam reveriti colla submittent.

Ebo ed. Jaffé p. 619:

Cave ne ultra fines

nostros attingere presumas.

Ebo ed. Jaffé p. 621:

Unde necesse est ut si tu pater amande lucrum aliquod in brutis barbarorum pectoribus agere volueris, assumpta cooperatorum et obsequentium nobili frequentia sed et victus et vestitus copioso apparatu, illuc tendas. Et qui humilitates ingum effrenata cervice spreverunt; diviciarum gloriam reveriti colla submittent.

ſchrift, gegen welche dann Angelus ſeine eigene Denkschrift gerichtet hat. In dieſer Schrift beruft er ſich nur auf die beweiskräftigen Urkunden und auf ein Register der kaiſerlichen Kanzlei, zieht aber in langen Abſchnitten die Slavenchronik Helmolts, die bei Stenzel gedruckte Polenchronik, die Lebensbeſchreibungen des heiligen Stanislaus und des heiligen Otto wörtlich aus. Als die Ebohandschrift, welche er benutzte, erkannten wir dieſelbe ſelbſtändige Umarbeitung des Ebo, aus welcher auch das Ebofragment der früheren Stargarder Marienkirchenbibliothek, jezt in der dortigen Gymnaſialbibliothek befindlich, geſtoffen iſt. Den Herbordbericht benutzte er in der Umarbeitung des ſ. g. Anonymus.

Noch erübrigt die Benutzung dieſes ſ. g. Protokolls durch Spätere nachzuweiſen.

Die erſte Spur dafür findet ſich, wie ſchon erwähnt, im Erbſtreit zwiſchen Pommern-Volgast und dem Markgrafen Friedrich II. über das ſeit 1464 ledig gewordene Herzogthum Pommern-Stettin. In dieſem Streite wurde das protocollum des Angelus geradezu als Beleg für die uralte Unabhängigkeit Pommerns aufgeführt. Dieſer Benutzung verdankt das Protokoll ſeinen zweiten Titel: *Notula satis notabilis*, ſowie verſchiedene Zuſätze, ſei es von Meiloſ, von Parſeberg oder einem anderen der in dieſem Streite thätigen pommerſchen Gelehrten¹⁾. Der Hauptzuſatz iſt eine Einleitung, in welcher der Inhalt der Schrift zum Beweis ihrer Verwendbarkeit in dem Streite kurz wiedergegeben iſt. Erſt mit den Worten Barnym III. *vere illustrissimo principi* beginnt der urprüngliche Text unſeres Protokolls.

Der zweite Zuſatz meldet die Vergewaltigung Pommerns durch die brandenburgiſchen Kurfürſten.²⁾

¹⁾ Vgl. über dieſe Gelehrten Koſegarten, *Vall. Stud.* XVI. 2. S. 80. 81.

²⁾ Sed sub Christianismo semel a Marchionibus Brandenbur-

Der dritte Zusatz erwähnt Herzog Bogislav V. als längst verbliebenen Fürsten und charakterisirt sich so gleichfalls als späteren Ursprungs³⁾.

In der Rede, welche Mathias Wedel zur Begründung der pommerischen Rechte in jenem Streite vor Kaiser Friedrich III. i. J. 1465 gehalten hat, gedenkt er der alten Berichte, laut deren die pommerischen Fürsten ihre Lande schon seit 2000 Jahren besessen und einst Könige von Slavien genannt worden sind⁴⁾. Daß er diese Notiz aus dem Protokoll des Angelus geschöpft hat, ist wohl klar⁵⁾.

Bugenhagen in seiner Pomerania⁶⁾ schreibt diese Stelle aus der Rede Wedels aus und fragt: unde haec habuerit nescio. Bugenhagen aber hat doch sonst in seiner Chronik das Protokoll ausgiebig benutzt: daß er nur dieser Quelle ein Citat aus einer räthselhaften Chronica Romanorum verdanke, erwiesen wir schon oben Num. 40. — Sehr eingehend verwendet er das Protokoll in dem Abschnitte über die Unabhängigkeit Pommerns von Polen⁷⁾, welcher Abschnitt den Hauptinhalt des Protokolls oft wörtlich wiedergiebt und ganz im

gensibus et hoc quasi novissimis temporibus dicuntur subacti etc.
— — De qua accidentaliter et violenta subactione bella intestina
— — — durant in hodiernum diem anno domini MCCCCLXIX.
Balt. Stud. XVII. 1. S. 113.

³⁾ — Sicut istis temporibus Bugslaus quintus, dux Pomeranie, gener Cazimiri, regis Polonie, factus est. Balt. Stud. XVII. 1. 126.

⁴⁾ Die Rede ist von Rosgarten im XVI. Bd. der Balt. Stud. Heft. 2. S. 90. ff. abgedruckt. S. 92: dominorum meorum progenitores a duobus millibus annis citra, ut tradunt antique historie et cronice aliaque documenta legitima, has terras de quibus est questio possederunt et antiquitus reges intitulati sunt Slavie, qui nunc duces Stetinenses, pomeranie, Cassubie, Slavie nuncupantur.

⁵⁾ Vgl. Balt. Stud. XVII. 1. S. 113: nonnunquam (Pomerani) regibus consueverant gubernari. Quorum regum et ducum propria nomina — — — solum apud principes nostros pomeranos remanserunt — usque in hodiernum diem.

⁶⁾ Ed. Balthasar. p. 45.

⁷⁾ Ed. Balthasar. p. 37–41. p. 30.

Sinne des Angelus ſchließt: *Nostri ergo Principes soli subiecti Caesari, ab aliis quibuscunque legibus tam liberi sunt ut nostra ecclesia a quibuscunque archiepiscopis, illi Caesarem, haec Romanum pontificem caput habens.* —

Wehrmaſß bekennt Bugenhagen, durch dieſe gegen Polen gerichtete Schrift zu Fehlern, die er erſt ſpäter als ſolche erkannte, verleitet worden zu ſein⁸⁾. So tabelt er dieſe Schrift⁹⁾, ſofern ſie den Obotritenkönig Heinrich, Gottſchalks Sohn, zum Herzog der Sachſen mache und ſofern ſie nicht Wartislav I., ſondern erſt Bogislav I. als erſten chriſtlichen Fürſten Pommerns gelten laſſen wolle¹⁰⁾. Letzterer Vorwurf iſt aber unbegründet. Ausdrücklich ſagt Angelus: *Verum postea anno domini MCXXIV Wortizlaus dux primus christianus Pomeranorum baptizatus*¹¹⁾. Hier macht Angelus den Wartislav gar zum erſten Herzog, was doch erſt ſein Sohn Bogislav geworden iſt.

Wie kommt nun Bugenhagen zu dieſem falſchen Vorwurfe gegen das Protokoll? Bugenhagen kannte offenbar das Protokoll nur in der um das Jahr 1469 redigirten Form als *notula satis notabilis*, welcher damals noch eine zweite *notula* von Meiloſ oder einem anderen angefügt worden war. Die Baltheuſche Abſchrift bietet die zweite *notula* hinter der erſten dar¹²⁾. Dieſe zweite *notula* iſt jene Genealogie (*arbor*

⁸⁾ Ed. Balthasar. p. 2: *Quod erroris tamen pro magna parte ex quibusdam contra Polonos scriptis in vestra curia (der herzoglichen Kanzlei) lectis contraxeram.* — p. 126: *Verum ne erres in nomine, quemadmodum ille qui contra Polonos scripserat — quem nos quandoque secuti lituras post coacti sumus libro imponere et recantare quod cantatum fuerat — non est hic ille Henricus etc.*

⁹⁾ Ed. Balthasar p. 126. vgl. oben Anm. 22.

¹⁰⁾ Pomerania ed. Balthasar p. 120.

¹¹⁾ Balt. Stud. XVII. 1. S. 131.

¹²⁾ vgl. Roſegarten Balt. Stud. XVI. 2. S. 81.

desuper inserta)¹³⁾, welche in Camin schon im XIV. Jahrhundert verfaßt, von einem gewissen Mathias von Goren für den Erbstreit von 1464 präsentirt und von Rosgarten zum ersten Mal veröffentlicht wurde¹⁴⁾. Diese zweite notula (Genealogie) beginnt allerdings mit Bugslav I. und erwähnt den von Otto bekehrten Wartislav I. gar nicht. Anno domini MCLXXX. Kal. febr. obiit felicis recordacionis pius dominus Bugiczlaus, Leuticie, pomeranie, Stetinensis dux, qui primus inter omnes Slavorum principes fidem catholicam pro nomine Christi suscepit; quem beatissimus presul Otto personaliter baptizavit. Et in signum fidei catholice Julin sedem episcopalem que postea Cammyn translata, post hec claustra Colbatz et Stolp, ordinis Cisterciensis fundavit¹⁵⁾.

Diese Genealogie befand sich also schon zu Bugenhagens Zeit hinter dem Protokoll und für Bugenhagen gilt Beides als von Einem Verfasser herrührend, daher er auch die Irrthümer der zweiten notula dem Verfasser der ersten aufhält. Noch heute ist der Ausruf Bugenhagens zu dieser Stelle am Platze: O quantum laboris mihi fuerit in his labyrinthis et infinitis prope aliis extricandis!¹⁶⁾

Auf Angelus, als den ersten Pommern, der von Wineta berichtet, geht die Nachricht des Bugenhagen zurück, daß sich bei der Insel Usedom noch die Reste des einstigen, großartigen Baues dieser Stadt fänden.

¹³⁾ Vgl. die Ueberschrift des Protokolls Balt. Stud. XVII. 1. S. 104.

¹⁴⁾ Balt. Stud. XVI. 2. S. 77—80.

¹⁵⁾ Diese Genealogie wimmelt freilich, wie man sieht, noch von mehr Irrthümern: 1. Bogislav I. starb erst 1187 am 11. März, Klempin, Urkundenbuch S. 181. 2. Das Bisthum mit dem Sitze zu Julin ward nicht von Bogislav I., sondern schon von Wartislav I. gegründet.

¹⁶⁾ Pomerania ed. Balthasar p. 120.

Balt. Stud. XVII. 1. S. 108:

Licet enim a nonnullis hec
civitas Wineta opinetur
in terra Utznyensi

ubi

hodie vestigia
cuiusdam nobilis
structure apparent, fuisse
sita; tamen quid veritatis
sit de hoc cum scripto
authentico compertum non
habeatur, et maxime cum
propositum non variet, non
curetur.

Pomerania ed. Balthasar
p. 18. 19:

Wineta nobilissima Euro-
pae civitas
in terra Usedomensi
in Pomerania, ubi
adhuc prope Swinam
cuiusdam nobilis
civitatis ostenduntur reli-
quiae.

Dieser so vorsichtig gehaltene Sagenbericht des Angelus war also für Bugenhagen Anlaß genug, um aus Wineta und Julin zwei verschiedene Städte zu machen.¹⁷⁾

Wie sehr sich Bugenhagen für den Gegenstand unserer Denkschrift, für die Exemtion des Bisthums Camin interessirte, erkennt man auch daraus, daß er sogar einer Sage, welche sich um diesen Stoff gerant hat, in seinem Chronikentwurfe eine Stätte gab¹⁸⁾. Diese Sage meldet, wie ein Caminer Bischof durch die zufällige Rettung eines römischen Cardinallegaten aus den Händen pomereilischer Strandräuber sich von der römischen Curie die Exemtion gegen Gnesen erwirkte. Dieselbe Sage findet sich in verschiedenen Handschriften einer Translatio sanctae Barbarae, welche von Max Töppen in dem preußischen Monumentenwerk veröffent-

¹⁷⁾ Man sehe den Nachweis, daß Julin, Jomsburg und Wineta ein und dieselbe Stadt bedeuten, in der ganz vortrefflichen Untersuchung Robert Klempins (im XIII. Bande der Balt. Stud.), welcher übrigens diese Notiz des Angelus noch nicht kannte oder benutzte.

¹⁸⁾ Pomerania ed. Balthasar p. 29. 30.

licht ist¹⁹⁾. Aus solcher Quelle hat ohne Zweifel Bugenhagen die Sage geschöpft.

Daß Kanzow unser Protokoll irgend benutzt habe, läßt sich nicht erweisen; daß er es gekannt habe, scheinen folgende Bemerkungen anzudeuten: Hernach im Jar 1356 auff Lichtmeßen haben Bugslaff, Barnim und Wartislaff herzogon in Pomern, weil ihre mutter Elisabeth in kurzen gestorben, in ihrer gedechtnuß gestiftet des Heemitenkloster Marienron bey Neuen Stettin, auf dem Berge zu endest dem Strizker sehe, und es mit brüderu von den Augustinern zu Stargard besetzt, und fünfzig hegerhofen darzu gegeben; und stehet, sie haben den berg dem Prior zu Stargard gegeben, zum seelgerete ihres vaters Wartislaffs und Elisabeth irer mutter. Bischoff Johan von Camyn, ein Sachse vom vater, sunst aber von einer Pomerischen mutter, hat die Kirche geweyet. In dießem kloster und in dem zu Stargard seint zimliche gelerte lewte gewesen, wie man noch aus etlichen jren schrifften und verzeichnüssen sihet²⁰⁾.

Von späteren Schriftstellern hat Wujä in seiner *historia episcopatus Caminensis*²¹⁾ das protocollum als von einem Magnus herrührend bezeichnet.²²⁾ Nach Balthens Bemerkung indefß stand in dem ihm vorliegenden Originale Ang's, was offenbar Angelus heißen soll.

Noch bemerkte ich, daß Wujä einen großen Theil unjeres Protokolls in den Tenor seiner Darstellung aufgenommen²³⁾ und dazu gesetzt hat: *ex hoc antiquo monachi protocollo abunde constat quod episcopatus Caminensis nec in regno Poloniae sit, nec a regibus eiusdem fundatus aut dotatus sit.*

¹⁹⁾ *Scriptores rerum Prussicarum* Bd. II. S. 400–402.

²⁰⁾ *Pomerania*, herausg. von Rosgarten I. S. 376. 377.

²¹⁾ Diese Schrift findet sich abgedruckt in Ludewigs *Scriptores rerum episcopatus Bambergensis*.

²²⁾ *Ludewig Scriptt.* p. 550.

²³⁾ Der von Wujä aus dem Protokoll abgedruckte Abschnitt enthält nicht weniger als was man Balth. Stud. XVII. 1. S. 114 bis 122 liest.

Zu den von Rosgarten aufgeführten Schriftstellern, welche das „Protokoll“ kannten und benutzten²⁴⁾, ist noch Schwallenberg²⁵⁾ zu fügen, der in seiner noch ungedruckten Chronik (um 1700 geschrieben), in Beilage 2 jenen Abschnitt über die Reise des Angelus nach Rom aus dem Protokoll wiedergiebt.

²⁴⁾ Rosgarten *Balt. Stud.* XVII. 1. S. 138.

²⁵⁾ Diese Chronik befindet sich in der Bibliothek unserer Gesellschaft für pommerische Geschichte und Alterthumskunde.

**Kalendarium und Necrolog des Carthäuser-
Klosters Marienkron bei Rügenwalde,
aus dem Liber beneficiorum desselben Klosters
veröffentlicht
von H. Lemde.**

Das nachfolgende Kalendarium kommt hier weniger in seiner Eigenschaft als Kalender zum Abdruck, als wegen des damit verbundenen Necrologs. So viel mir bekannt, ist bisher erst ein einziger aus einem pommerischen Kloster stammender Necrolog, nämlich der von Neuen-Camp durch den Freih. v. Medem in v. Ledeburs Archiv Bd. XVI. S. 33 ff. und durch Fabricius in seinem Urkundenbuch veröffentlicht worden, eine wiederholte, genauere und vollständigere Ausgabe desselben wird im hiesigen Staats-Archiv als Anhang zum Klempinschen Urkundenbuche vorbereitet.

Unser Kalender ist entnommen dem Liber beneficiorum des Carthäuserklosters Marienkron bei Rügenwalde, welches zuerst in dem durch Hans Lange später berühmt gewordenen Lanzig, ungewiß zu welcher Zeit, von der Herzogin Adelheyd, der zweiten Gemahlin Bogislaw V., Tochter des Herzogs Ernst von Braunschweig-Grubenhagen, gestiftet, 1406 nach Schlawe und 1407 in die Nähe von Rügenwalde verlegt wurde. Näheres über dieses Kloster, von dem sich bisher nur widersprechende und sehr dürftige Nachrichten fanden (vgl. Barthold, Gesch. von Rügen u. Pommern Bd. III. S. 552), werde ich zugleich mit der Veröffentlichung des Liber beneficiorum selbst in den nächsten Hefen dieser Zeitschrift bringen. Vorläufig mag es genügen, zu verweisen auf Schöttgen: Altes und neues Pommern I. S. 25 ff., dem dieses Buch ebenfalls vorgelegen und der es nach seiner Weise excerpirt hat, hauptsächlich um zu zeigen, eine wie

große Plage die Klöster für den Geldbeutel der Gläubigen gewesen seien. Das Buch ist nach mancherlei Schicksalen mit dem Nachlaß von J. C. C. Delrichs, der sich um die Geschichte unserer Provinz ebenso als Sammler, wie durch seine Schriften verdient gemacht hat, in den Besitz des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin gekommen, wo es als Nr. 9 der Mss. in quarto der bibliotheca Oelrichsiana verzeichnet ist. Die nähere Beschreibung des Codex, dessen Veröffentlichung ich auf den Rath des vereinigten Dr. Klemplin unternommen, behalte ich mir ebenfalls bis zu der gedachten Gelegenheit vor.

Das Kalendrar hat manche Abweichungen von einem andern mir vorliegenden, das einem Breviarium Caminense aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts¹⁾ vorgedruckt ist, namentlich weist das letztere, welches doch als das offizielle für den Umfang der Camminer Diocese gelten darf, vielleicht, weil es fast ein Jahrhundert jünger ist, viele Heiligtage auf, die dem von Marienkron fehlen. Ich habe sie, sowie einige andere unbedeutende Ergänzungen, in eckigen Klammern [] hinzugefügt, außerdem habe ich die Angaben des letzteren durchgehend verglichen mit dem Calendarium Historico-Christianum medii et novi aevi von A. J. Weidenbach (Regensburg 1855). Die in dem Kalendrar befindlichen Bezeichnungen der verschiedenen Gottesdienste habe ich, soweit sie sich nicht von selbst erklären, in Anmerkungen erläutert, ob ich stets das rechte getroffen, muß ich dahingestellt sein lassen, da ich trotz aller Mühe die Statuta ordinis Carthusiensis nicht habe aufreiben können. Was ich gegeben, verdanke ich dem Glossarium des Du Cange (Ausgabe v. J. 1734) und den darin vorkommenden Citaten aus jenen Statuten. Anderes z. B. über die im Necrolog erwähnten Personen, namentlich

¹⁾ Es wurden im Anfang des 16. Jahrhunderts 2 Breviarien für die Diocese Cammin gedruckt, das eine in Frankfurt a./D. 1505, das andere in Basel 1521. Meinem Exemplar fehlen die letzten Blätter, doch ist es wahrscheinlich das von 1521, da es von dem in Frankfurt gedruckten in Format und Druck wesentlich verschieden ist.

auch der herzoglichen Familie, wird besser in Anmerkungen und Excursen zu dem eigentlichen liber beneficiorum, der bis auf einen Theil der ziemlich umfangreichen Personen-, Orts- und Sachregister druckfertig ist, seine Stelle finden. Die zahlreichen „Obit“ ohne Namenangabe, die fast bei keinem Tage fehlen, habe ich fortgelassen, dagegen der leichteren Uebersicht wegen die Zahlen der Monattstage hinzugefügt, welche in dem Kalender ebenso wie die sonst auch übliche Zählung nach dem römischen Kalender fehlen. Die Tage sind in demselben nur durch die in dem Abdruck in zweiter Reihe stehenden Buchstaben a—g nach ihrer Stelle in der Woche bezeichnet.

Angelegt wurde das Kalender im Anfang des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich gleich nach der Ansiedelung bei Rügenwalbe im Jahre 1407. Den Nachweis dafür werde ich aus dem liber beneficiorum zugleich mit dessen Veröffentlichung bringen. Soviel läßt sich aus dem Kalender selbst erkennen, daß es 1430 (vgl. 24. Januar) schon zu den necrologischen Aufzeichnungen benutzt wurde.

Das in v. Ledeburs Archiv Bd. XVIII. S. 97 ff. von dem Freiherrn v. Medem mitgetheilte: *Calendarium ecclesiae cathedralis Caminensis et registrum memoriarum et reddituum distribuendorum per circulum anni in ecclesia Camynensi* konnte hier unberücksichtigt bleiben, da es als Kalender nicht, wie dort angegeben, aus dem 14. oder 15., sondern aus dem 19. Jahrhundert, nämlich von dem Herausgeber selbst herrührt. Außerdem ist es, wie der Inhalt und die Ueberschrift des Originals im hiesigen Staatsarchiv zeigen (*Incipit registrum memoriarum et reddituum etc.*) nicht im eigentlichen Sinne Necrolog. Vgl. Klempin: *Urkundenbuch* S. 25. Nr. 49.

Kalendarium.

Kl. Januarius.

- | | | |
|----|----|---|
| 1 | A. | Circumcisio domini. Candelarum. |
| 2 | b. | Octaua s. Stephani. Missa. |
| 3 | c. | Octaua s. Johannis. Missa. |
| 4 | d. | Octaua Innocentum. Missa. |
| 5 | e. | <i>Obiit Euert Kunow. O. Jo. Wernerum cum uxore sua. O. frater Jacobus conuersus huius domus.</i> |
| 6 | f. | Epiphanie domini. Candelarum. Sermo. |
| 7 | g. | <i>Obiit Georgius prior huius domus. O. Claus Bandemer. O. Jurgen Krummel. O. Berndt van dem Bernde de Lubek.</i> |
| 8 | a. | <i>Obiit dominus Clemens plebanus in Lupau. O. Hinrik Ceruentyn de Lubek.</i> |
| 9 | b. | |
| 10 | c. | Pauli primi heremite confessoris. |
| 11 | d. | |
| 12 | e. | |
| 13 | f. | Octaua epiphanie. XII lectiones. ¹⁾ Hilarii episcopi et confessoris. ²⁾ Commemoratio. ³⁾ |
| 14 | g. | Felicis in pincis confessoris. |
| 15 | a. | <i>Obiit Claus Zasse cum uxore et filia anno LXXVIII.⁴⁾</i> |
| 16 | b. | Marcelli pape et martiris. |

¹⁾ Die Ordensstatuten schreiben 12 oder 13 lectiones vor; diese sind: Excerpta ex S. S. patribus, quae singulis horis tam nocturnis, quam diurnis dicuntur; ita vero appellantur, quia non cantantur ut psalmus vel hymnus, sed leguntur tantum.

²⁾ Fehlt im brev. Cam.

³⁾ = anniversarium seu officium pro defunctis.

⁴⁾ 1478.

- 17 c. Anthonii abbatis.⁵⁾ Capitulum non conuersis. Tricennarium⁶⁾ pro domino Thailarando Petragoricensi cardinali.
Obiit dominus Nicolaus Kope archidiaconus.
O. Nicolaus Lemmeke monachus.
- 18 d. Prisce virginis et martiris.
- 19 e. [Marii et Marthe].
- 20 f. Fabiani et Sebastiani martirum. Missa.
- 21 g. Agnetis virginis et martiris. XII lectiones.
- 22 a. Vincentii martiris. Capitulum non conuersis.
- 23 b. [Emerenciane virginis et Macharii martiris].
- 24 c. [Thymotei apostoli].
Obiit Henninghus Sluter primarius benefactor huius domus et Tybbe vxor eius vide anno CCCXXX.⁷⁾
- 25 d. Pauli apostoli conuersio. XII lectiones.
- 26 e. Policarpi episcopi.
- 27 f. [Johannis Crisostomi].
- 28 g. Agnetis secunda⁸⁾ [Octaua Agnetis] Recordatio⁹⁾.
- 29 a. [Valerii episcopi].
- 30 b.
- 31 c. *Obiit dominus Casper sacerdos et Albertus frater eius et Albertus filius eius dicti Getzkowen¹⁰⁾ vasalli nobiles de Pruczia.*

⁵⁾ das brev. Cam. hat monachi statt abbatis, Weidenbach Calend. hist. christ.: eremite.

⁶⁾ 30 Todtenmessen, die an eben so vielen auf einander folgenden Tagen gelesen wurden.

⁷⁾ 1430. Die Verweisung bezieht sich auf den liber beneficiorum unter diesem Jahre.

⁸⁾ vgl. Weidenbach a. D. S. 167.

⁹⁾ Eine Vorübung zu den Lectionen, die nicht in der Kirche, sondern in dem sogenannten kleinen claustro circa libros vorgenommen wurde, und an dem Vorlesen und Einüben der Lectionen bestand.

¹⁰⁾ Der Name ist in der Mitte sehr undeutlich, und vielleicht anders zu lesen.

Kl. Februarius.

- 1 d. [Brigitte virginis].
- 2 e. Purificatio virginis Marie. Candela-
rum. Sermo in capitulo.
- 3 f. Blasii episcopi et martiris.
*Obiit Vringhuuische de Treptow. O. Peter
Struuink de Dantzk cum vxore.*
- 4 g.
- 5 a. Agathe virginis et martiris. Capitu-
lum non conuersis.
*Anniuersarium Alheydis ducisse fun-
datrix huius domus.*
- 6 b. [Dorothee virginis].
- 7 c.
- 8 d. [Helene christianissime regine].
- 9 e. [Apollonie virginis].
*Obiit frater Johannes Gruter conuersus in
Arnsboke, hic fecit duas cellas lapideas
construi, alia plura bona fecit. O. dominus
Johannes Leue de Gdantzk, qui condo-
nauit domui XLVII marcas prutenicales.*
- 10 f. [Scholastice virginis].
- 11 g. *Obiit illustrissimus princeps dominus
Bugslaus dux huius terre cum domina
Sophia, fundator huius domus vna
cum matre sua Alheyde supra nomi-
nata.*
O. Martinus Strelow plebanus in Rugenwold.
- 12 a.
- 13 b.
- 14 c. Valentini Martiris.
*Obiit dominus Hinricus Ketlist, qui cum
fratre suo Arnolde dedit IX marcarum
redditus, dominus Episcopus confirmauit. O.
Hintze Ketlist pater eorum.*
- 15 d.

- 16 e. [Juliane virginis.]
 17 f.
 18 g. *Obiit domina **Maria** ducissa et **Alexandra** virgo filia eius. O. dominus **Petrus** Detlauri monachus et professor huius domus.*
 19 a.
 20 b. *Obiit sanctissimus in Christo pater ac dominus papa **Martinus V.**¹¹⁾*
 21 c. [Felicis confessoris.]
 22 d. Cathedra S. Petri apostoli. Missa.
 23 e. *Obiit **Eugenius** papa.¹²⁾*
 24 f. Mathie apostoli. Capitulum non conuersis.
 25 g. Locus bissexti.
*Obiit dominus **Johannes Moldenhauer** monachus huius domus professor.*
 26 a. [Fortunati episcopi.]
*Obiit dominus **Nicolaus Zwartekop.***
 27 b.
 28 c. [Romani abbatis.]

Kl. Marcius.

- 1 d. Tricennarium pro domina Johanna regina Francie.
 2 e.
 3 f. *Obiit dominus **Gregorius** prior huius domus.*
 4 g. [Adriani martiris.]
*Obiit dominus **Hartunghus** quondam rector huius domus. O. **Euerhardus Alstede** ciuis in **Danczk**, qui multa bona fecit etc.*
 5 a.

¹¹⁾ 1431.

¹²⁾ Eugen IV. 1447.

- 6 b. *Obiit frater Matthias conuersus huius domus.
O. dominus Hermannus Czarenstorp,
Claus Westual et Jacob Berlyn de Stolp.*
- 7 c. Thome de Aquino confessoris non pontifice
[Perpetue et Felicitatis martirum.]
Gandemus indulgentiis.
- 8 d.
- 9 e.
- 10 f. *Obiit frater Nicolaus Suleke conuersus huius
domus.*
- 11 g. *Obiit Petrus Kokemester in Colbergh. O.
dominus Jacobus Smarzowe. Item obiit
dominus Nicolaus Netzel plebanus in
Colbergh.*
- 12 a. Gregorii pape. Capitulum non conuersis.
*Obiit dominus Stephanus monachus professus
huius domus.*
- 13 b. *Obiit dominus Jacobus monachus professus
huius domus.*
- 14 c.
- 15 d. [Longini militis.]
- 16 e. [Ciriaci martiris.]
*Obiit Hans Karith hospes noster in Colbergh
cum vxore.*
- 17 f. Gertrudis virginis. Missa.
Conuentui ministratur vinum.
Obiit frater Hartmannus conuersus huius domus.
- 18 g. *Obiit dominus Johannes senior monachus huius
domus.*
- 19 a. *Obiit dominus Bartholomeus Pressir senior
professus et prior huius domus.*
- 20 b.
- 21 c. Benedicti abbatis. Candelarum.
- 22 d.
- 23 e.
- 24 f.

25	g.	Annunciatio dominica. Candelarum. Sermo in Capitulo. <i>Obiit papa Nicolaus V.¹³⁾ O. Mildes donatus huius domus.</i>
26	a.	
27	b.	
28	c.	
29	d.	
30	e.	
31	f.	<i>Obiit Nitze Bertelt cum vxore Gertrude pa- rentes fratris Jacobi. O. apud S. Georgium Claus Smid.¹⁴⁾</i>

Kl. Aprilis.

1	g.	Hugonis episcopi et confessoris ¹⁵⁾ XII. Lec- tiones.
2	a.	<i>Obiit dominus Henninghus Plaw monachus professus huius domus.</i>
3	b.	
4	c.	Ambrosii episcopi et confessoris. Capi- tulum non conuersis.
5	d.	
6	e.	
7	f.	
8	g.	
9	a.	[Marie egiptiace.] ¹⁶⁾
10	b.	

¹³⁾ Starb nach anderen Angaben am 24. März 1445.

¹⁴⁾ Die Worte sind geschrieben auf einer radirten Stelle, auf der von der früheren Aufzeichnung noch die Worte zu entziffern sind Albertus Rodenborgh pater extitit domus in Arnsboken eciam multa bona fecit domui nostre.

¹⁵⁾ fehlt im brev. Cam.

¹⁶⁾ bei Weidenbach a. o. D. 2. April.

- | | | |
|----|----|--|
| 11 | c. | [Leonis pape.]
<i>Obiit dilectrix domus nostre Kunne vxor domini Wolteri Oldach in Dantzck prius vxor Petri de Water, qui multa prestiterunt domui nostre in redditibus et ceteris. O. Michel Rogghenpan.</i> |
| 12 | d. | |
| 13 | e. | |
| 14 | f. | Tiburtii et Valeriani martirum. |
| 15 | g. | |
| 16 | a. | <i>Obiit frater Johannes Stue conuersus huius domus.</i> |
| 17 | b. | <i>Obiit dominus Stanizlaus Lepel professus huius domus. O. Ghert Lepel et Margareta vxor eius, parentes dicti Stanizlai cum liberis.</i> |
| 18 | c. | |
| 19 | d. | |
| 20 | e. | |
| 21 | f. | |
| 22 | g. | |
| 23 | a. | Georgii [et Adalberti] martirum. Missa.
<i>Obiit frater Jo. Molendinatoris donatus in Prucia.</i> |
| 24 | b. | <i>Obiit Hans Tenghele in Cusslyn cum vxore Margareta.</i> |
| 25 | c. | Marci ewangeliste. Capitulum non conuersis. Tricennarium pro domino Amblardo episcopo Maurianensi. |
| 26 | d. | |
| 27 | e. | <i>Obiit dominus Johannes Ghize prebendarius. O. domina Lenzynsche in Stolp.</i> |
| 28 | f. | Vitalis [et Panphili] mart. |
| 29 | g. | Petri martiris. ¹⁷⁾
<i>Obiit Petrus Czymmeke cum parentibus suis.</i> |
| 30 | a. | |

¹⁷⁾ Fehlt im brev. Cam.

Kl. Maius.

- 1 b. Philippi et Jacobi apostolorum. [Walburgis virginis] Capitulum.
- 2 c. *Obiit Lambertus monachus professus huius domus. O. dominus Johannes Hilgheman proconsul in Gripeswaldis et vxor eius Mechtildis, racione quorum percipimus XL nobilia anglicana.*
- 3 d. Alexandri Euentii et Theodoli mart.¹⁸⁾ Inuentio s. crucis.
- 4 e. Missa [Floriani mart.]
Obiit Henninghus Zantze et Henninghus filius eius.
- 5 f. [Godehardi episcopi].
- 6 g. [Johannis apostoli ante portam latinam].
- 7 a.
- 8 b. *Obiit frater Swantes donatus huius domus.*
- 9 c. *Obiit Reuerendissimus in Christo pater dominus Nicolaus cardinalis¹⁹⁾ sancte crucis ordinis nostri in vrbe.*
- 10 d. Gordiani et Epymachi mart.
Obiit Tilze Scherersche.
- 11 e. *Obiit dominus Nicolaus Bale procurator et professus huius domus. O. frater Ertmarus conuersus huius domus.*
- 12 f. Nerei et Achillei atque Pancratii mart.
Obiit Arnd Bakker in Dantzck cum vxore.
- 13 g. [Seruacii et Marie ad martires.]

¹⁸⁾ fehlen im brev. Cam.

¹⁹⁾ gemeint ist Nikolaus v. Albergoti, ernannt 1407, vgl. Selnot, Geschichte der Kloster- und Ritterorden. Bd. VII, S. 454 der deutschen Uebersetzung. Leipzig 1756. 4.

Obiit dominus Johannes Molitoris quondam prepositus in Cussalin. Hic in principio foundationis domui nostre redditus octo nobulorum anglicorum dedit.

- | | | |
|----|----|---|
| 14 | a. | |
| 15 | b. | [Sophie virginis].
<i>Obiit dominus Henningus Becowe procurator huius domus.</i> |
| 16 | c. | |
| 17 | d. | |
| 18 | e. | |
| 19 | f. | |
| 20 | g. | |
| 21 | a. | |
| 22 | b. | |
| 23 | c. | |
| 24 | d. | |
| 25 | e. | Vrbani pape et martiris. |
| 26 | f. | |
| 27 | g. | |
| 28 | a. | |
| 29 | b. | |
| 30 | c. | |
| 31 | d. | [Cancii, Canciani et Cancianille].
<i>Obiit Ludeke Went donatus huius domus.</i> |

Kl. Junius.

- | | | |
|---|----|--|
| 1 | e. | [Nicomedis mart.] |
| 2 | f. | Marcellini et Petri martirum. Missa. Recordatio. |
| 3 | g. | [Erasmi episcopi et mart.] |
| 4 | a. | |
| 5 | b. | [Bonifacii episcopi et sociorum eius.] |

- Obiit Gerardus Stulmaker prior et senior professus huius domus.*
- 6 c.
- 7 d.
- 8 e.
- 9 f. Primi et Feliciani martirum. Recordatio.
Obiit dominus Hinricus Zabelli presbiter in Gripeswaldis, hic redditus dedit. In cuius anniuersario conuentus vinum habet pro consolatione.
- 10 g.
- 11 a. Barnabe apostoli. XII lectiones.
- 12 b. Basilidis, Cirini et Naboris²⁰⁾ martirum.
- 13 c.
- 14 d.
- 15 e. [Viti et Modesti et Crescentie.]
- 16 f. Cirici et Julite martirum.²¹⁾
Obiit Merten Tegheler oblatas huius domus. O. Nicolaus Wuczech donatus huius domus. O. Stephanus Klunder donatus huius domus.
- 17 g.
- 18 a. Marci et Marcelliani martirum.
- 19 b. Geruasii et Prothasii martirum. Missa.
- 20 c. *Obierunt quidam benefactores. O. quidam sacerdos in Cusslyn cum suis.*
- 21 d. [Albani mart.]
- 22 e. [Decem milium militum martirum.]
Obiit Johannes Halfridder proconsul in Grifenbergh et Grete vxor eius.
- 23 f. Vigilia. Missa.
- 24 g. Johannis baptiste. Candelarum. Sermo in Capitulo.

²⁰⁾ im brev. Cam. für Naboris: sociorum eius.

²¹⁾ fehlt im brev. Cam.

- Obiit frater Johannes Were conuersus huius domus.*
- 25 a.
- 26 b. Johannis et Pauli mart. XII. lectiones.
- 27 c. [Septem dormiencium.]
- 28 d. Leonis pape. Hyrenei et sociorum eius.²²⁾
Vigilia. Missa.
- 29 e. Petri et Pauli apostolorum. Candelarum.
- 30 f. Commemoratio s. Pauli. XII. lectiones.

Kl. Julius.

- 1 g. Octaua s. Johannis baptiste. Missa.
- 2 a. Visitatio beate Marie. Processi et Martiniani mart. Commemoratio.
Obiit dominus Theodoricus Went prepositus Colbergensis.
- 3 b.
- 4 c. [Vdalrici confessoris.]
- 5 d. *Obiit dominus Johannes Zeleghe prior huius domus.*
- 6 e. Octaua apostolorum Petri et Pauli. Commemoratio. Missa.
- 7 f.
- 8 g. [Kyliani et sociorum eius.]
- 9 a. Octaua s. Marie. [Sabini mart.]²³⁾
Obiit Petrus donatus huius domus.
- 10 b. Septem fratrum martirum.
Obiit frater Rodolphus conuersus professus huius domus, qui utilis fuit in multis. O. Claus Wulff proconsul in Rugenwoldis cum vxore. O. Hermen Strellyn cum vxore. O. Johannes Bantzyn cum vxore.

²²⁾ Hyrenei et soc. eius fehlt im brev. Cam.

²³⁾ Bei Weidenbach 11. Juli.

- Dominica proxima post octauas visitationis erit dedicatio huius ecclesie.
- 11 c. Faustini episcopi et martiris²⁴). XII. lectiones. [Translatio Benedicti.]
- 12 d.
- 13 e. [Margarete virginis.]
- 14 f. *Obiit Merten Eddeler de Stolp.*
- 15 g. [Diuisionis apostolorum.]
- 16 a. *Obiit Hintze Streuelowe et Mette vxor eius.*
- 17 b. [Alexii confessoris.]
- 18 c. [Octaua Faustini.]
- 19 d. *Obiit dominus Hinricus Plaue prior huius domus.*
- 20 e. Margarete virginis et martiris.²⁵)
Obiit Johannes donatus huius domus.
- 21 f. Praxedis virginis.
- 22 g. Marie Magdalene. Candelarum.
- 23 a. Appollinaris episcopi et mart.
- 24 b. Cristine virginis et mart. Vigilia.
Obiit frater Tydemanus conuersus huius domus
- 25 c. Jacobi [maioris] apostoli. Capitulum. Cristofori martiris. Commemoratio.
- 26 d. Anne matris Marie virginis. Missa.
Obiit Paulus papa II.²⁶) O. Innocentius papa VIII.²⁷)
- 27 e. Marthe hospite Christi.²⁸)
- 28 f. Nazarii et Celsi et Pantaleonis martirum.²⁹)
- 29 g. Felicis Simplicii Faustini et Beatricis martirum.³⁰)

²⁴) bei Weidenbach Faustinus ep. 16. Febr., vgl. daselbst S. 150.

²⁵) vgl. oben unter dem 13. und Weidenbach S. 169.

²⁶) 1471, Cohn, Stammtafeln zur Gesch. der Europ. Staaten, hat dasselbe Datum, Weidenbach den 28. Juli.

²⁷) 1492, nach anderen Angaben am 25. Juli.

²⁸) bei Weidenbach 29. Juli.

²⁹) das brev. Cam. hat nur den letzten.

³⁰) das brev. Cam. hat hier nur: Felicis et Simpliciani.

- 30 a. Abdon et Sennes märtirum.
*Obiit Elizabet vxor Johannes Slef in Col-
bergh.*
- 31 b. Germani episcopi et confessoris.
*Obiit Laffrentz Ketelhut in Treptow cum
vxore.*

Kl. Augustus.

- 1 c. Ad vincula Petri. XII. lectiones.
- 2 d. Stephani pape et martiris.
- 3 e. Inuentio s. Stephani [prothomartiris]. Missa.
- 4 f.
- 5 g. Dominici confessoris.³¹⁾ [Oswaldi regis.]
- 6 a. Sixti pape et mart. Agapiti et Felicissimi³²⁾
mart. Missa.
Obiit papa Calixtus.³³⁾
- 7 b. [Donati episcopi et Affre virginis.]
- 8 c. Ciriaci et sociorum³⁴⁾ eius.
- 9 d. Vigilia.
- 10 e. Laurentii mart. Capitulum.
- 11 f. Tyburcii mart.
*Obiit frater Hinricus Koel conuersus huius
domus adhuc in nouiciatu existens. Testa-
mentum dedit.*
- 12 g.
- 13 a. Ypoliti mart.
- 14 b. Eusebii confessoris. Vigilia Missa.
*Obiit Pius papa II³⁵⁾ O. Joachim donatus
huius domus.*

³¹⁾ fehlt im brev. Cam., bei Weidenbach 4. Aug.

³²⁾ dieses fehlt im brev. Cam.

³³⁾ Calixtus III. starb 1458. Cohn hat dasselbe Datum, Wei-
denbach den 8. August.

³⁴⁾ im brev. Cam. heißen diese socii Largus et Smaragdus.

³⁵⁾ 1464.

- 15 c. Assumptio gloriose virginis Marie.
Sermo.
- 16 d. [Arnulfi confessoris.]
*Obiit dominus Seuerinus prior et professus
huius domus.*
- 17 e. [Octaua Laurencii.]
Obiit dominus Theodericus prior huius domus.
- 18 f. Agapiti mart. Commemoratio.
*Obiit frater Johannes Plate conuersus huius
domus. O. Alexander papa VI.³⁶⁾*
- 19 g. [Magni mart.]
*Obiit Sixtus papa IV.³⁷⁾ O. Tidericus
donatus huius domus, utilis fuit et percepimus
ex parte eius circa LXX. marcas in Stetin.*
- 20 a. Bernardi abbatis. Capitulum non con-
uersis.
- 21 b. *Obiit Hans Zuwe oblatas huius domus.*
- 22 c. Octaua s. Marie. XII lectiones. Thimo-
thei et Symphoriani³⁸⁾. Commemoratio.
- 23 d. [Tymotei Apollinaris.]
- 24 e. Bartolomei apostoli. Capitulum.
*Obiit Johannes Streuelow monachus et pro-
fessus huius domus. Obiit Jacob Rogghen-
pan cum vxore. O. Hinrik Westual hos-
pes noster in Slaw.*
- 25 f.
- 26 g. *Obiit dominus Nicolaus Panstorp preben-
darius et magnus benefactor huius domus.*
- 27 a. [Ruffi mart.]
*Obiit frater Bernardus conuersus professus
huius domus, qui multa utilitate seruiuit domui.
O. dominus Petrus prior huius domus.*

³⁶⁾ 1503.³⁷⁾ 1484. Weidenbach giebt den 12. Aug., Cohn den 12. oder 13. Aug.³⁸⁾ diese beiden fehlen im brev. Cam.

- 28 b. Augustini episcopi. Capitulum non
conuersis. Hermetis mart.³⁹⁾ Commemo-
ratio.
- 29 c. Decollatio s. Johannis baptiste. Capi-
tulum. Sabine virginis et mart.⁴⁰⁾ Comme-
moratio.
- 30 d. Felicis et Adaucti martirum. Recordatio.
- 31 e. *Obiit Nicolaus Welant de Koninghes-
berghe marcus scultetus in Schiddelitze.
Ertmud et Brugghentredersche in
Dantzck. O. Claus Langhe oblatus huius
domus. O. in Lubek Hermen van der
Linden cum vxore.*

Kl. September.

- 1 f. [Egidii abbatis.]
Obiit Elizabeth vxor Vritzen in Treptow
- 2 g. *Obiit dominus Hermanus Krolow.*
- 3 a.
- 4 b.
- 5 c. *Obiit dominus Johannes Boytin plebanus in
Lobeze fietque memoria parentum eius et
progeniei sue.*
- 6 d.
- 7 e. *Obiit Tilse Buschen in Schivelben. O. Jo-
hannes Kusslyn cum vxore sua et liberis.*
- 8 f. Natiuitatis gloriose virginis Marie.
Candelarum.
- 9 g. Gorgonii mart. Commemoratio.
*Obiit dominus Johannes Gutman et Ber-
tramus de Lubek domina Vlesce, domi-
nus Nicolaus Neczel, Lemmeke Pru-
uesank.*

³⁹⁾ dieser fehlt im brev. Cam.⁴⁰⁾ desgl.

- 10 a.
- 11 b. Prothi et Jacincti martirum. Commemoratio.
- 12 c. *Obiit dominus Paulus prior huius domus.*
- 13 d. *Obiit Egghert Wustranze ciuis in Colbergh cum vxore sua Hezeken.*
- 14 e. Exaltatio s. crucis. Candelarum. Cornelii et Cipriani⁴¹⁾ martirum. Commemoratio.
Obiit pater Nicolaus Meszwerder conuersus huius domus.
- 15 f. Octaua s. Marie. XII lectiones. Nicomedis mart. Commemoratio.
Obiit dominus Nicolaus Brugehane plebanus in Rugenwolde et cancellarius dominorum multis annis benefactor et dilector cum sororibus suis Agata et Maria. O. dominus Johannes Clukow, Michael proconsul de Treptow, Munster, Clawes Sme-link.
- 16 g. Lucie et Geminiani martirum.⁴²⁾ III Recordatio Eufemie virginis et martiris. Commemoratio.
- 17 a. [Lamberti episcopi et mart.]
- 18 b.
- 19 c. [Januarii et Florencii et sociorum eius.]
- 20 d. *Obiit dominus Johannes Gledenstede monachus sacerdos professus huius domus. O. Henninghus cocus noster prebendatus, qui a pueritia seruiuit domui fideliter.*
- 21 e. Mathei apostoli et euangeliste. Capitulum.
Obiit dominus Matheus monachus professus huius domus.

⁴¹⁾ dieser fehlt im brev. Cam.

⁴²⁾ beide fehlen im brev. Cam.

- 22 f. Mauricii et sociorum eius martirum. XII lectiones.
- 23 g. Tecele virginis⁴³⁾.
Obiit dominus Hinricus Dorre vicarius huius domus non tamen professus.
- 24 a. *Obiit illustrissima domina domina **Sophia ducissa** huius terre magna benefactrix. O. illustris princeps dominus **Erius dux** huius terre.*
O. frater Johannes Vogelke professus huius domus, hic L annis fuit in ordine.
- 25 b. *Obiit Hinricus de Sundis eximius huius domus benefactor, hic edificauit ecclesiam⁴⁴⁾ et refectorium.*
- 26 c. *Obiit Nicolaus Sartoris cum vxore Margareta hospes noster in Stolp et domino Johanne filio eorum sacerdote.*
- 27 d. Cosme et Damiani martirum. Missa.
- 28 e. [Venceslai mart.]
Obiit Wolterus Oldach consul in Danczke magnus benefactor et Elizabeth secunda vxor eius. Obiit dominus Tidericus Sukowe doctor vtriusque iuris.
- 29 f. Michahelis archangeli [et omnium aliorum.] Candelarum.
- 30 g. Jeronimi presbiteri et confessoris. Capitulum non conuersis.

Kl. October.

- 1 a. Ottonis episcopiet confessoris. XII. lectiones Remigii episcopi et confessoris. Commemoratio.
- 2 b. [Leodagarii episcopi et conf.]

⁴³⁾ fehlt im brev. Cam.⁴⁴⁾ vielleicht ist cauam zu lesen.

- 3 c. [Duorum Ewaldorum presbiterorum.]
 4 d. Francisci confessoris.
Obiit dominus Johannes Parchem (?) monachus professus huius domus. O. Sanna Slutowe de Treptowe, que plura dedit domui.
- 5 e.
 6 f. Fidis virginis et martiris.⁴⁵⁾
Obiit Hincze Wend olim proconsul in Stolp hic sepultus et Katherina vxor eius magni benefactores.
- 7 g. Marci pape⁴⁶⁾. [Sergii et Bachi mart.]
 8 a.
 9 b. Dionisii et sociorum eius XII lectiones.
Obiit Otto Werdermann in Stolp cum vxore. O. Colemey ciuis de Cussalin, a quo domus notabilem summam percepit, comparauit redditus, ipse forte tantum bis vitalicia subleuauit. O. frater Johannes donatus conuersus huius (domus).
- 10 c. [Gereonis et sociorum eius.]
 11 d.
 12 e.
 13 f.
 14 g. Kalixti pape et mart.
Obiit dominus Conradus Swake prior huius domus.
- 15 a.
 16 b. [Galli et Lulli.]
 17 c. *Obiit Luninghesche in Dantzck. O. Katherina Schiremundes in Cammin.*
- 18 d. Luce ewangeliste. Capitulum non conuersis.
 19 e. Commemoratio Cluniacensium.
 20 f.

⁴⁵⁾ Fehlt im brev. Cam.⁴⁶⁾ besgl.

- 21 g. XI milium virginum. Capitulum non
conuersis.
Hilarionis confessoris⁴⁷⁾. Commemoratio.
- 22 a. [Seueri episc. et conf.]
- 23 b. [Seuerini episcopi.]
- 24 c. [Columbani episcopi.]⁴⁸⁾
- 25 d. Crispini et Crispiniani martirum.
- 26 e. *Obiit dominus Johannes Mast monachus
huius domus.*
- 27 f. Vigilia.
- 28 g. Simonis et Jude apostolorum.
- 29 a. [Aduentus reliquiarum s. Faustini.]
- 30 b.
- 31 c. Vigilia. Missa.
*Obiit Margareta vxor Francisci de Stolp
magna benefactrix et deuota dilectrix huius
domus. Multa dedit et procurauit. O.
langhe Jacob de Lubek.*

Kl. November.

- 1 d. Omnium sanctorum. Candelarum.
Sermo in capitulo. Cesarij martiris.
Commemoratio.
*Obiit dominus Albertus Hasenvoet miles de
Colberghe cum vxore sua Metten, qui dede-
runt LX marcarum perpetuos redditus.*
- 2 e. Eustachii et sociorum eius⁴⁹⁾. Commemo-
ratio omnium fidelium defunctorum.
- 3 f.
- 4 g.
- 5 a.
- 6 b.
- 7 c.

⁴⁷⁾ fehlt im brev. Cam.⁴⁸⁾ fehlt bei Weidenbach.⁴⁹⁾ fällt im brev. Cam. auf den 3. November.

- 8 d. Reliquiarum. Candelarum. Quatuor coronatorum martirum. Commemoratio.
- 9 e. Theodori martiris. Recordatio. Commemoratio fratrum nostrorum.
- 10 f. [Martini pape.]
Obiit dominus Thomas Swuchow de Stolp.
- 11 g. Martini episcopi et confessoris. Capitulum.
Menne martiris⁵⁰). Commemoratio.
- 12 a. [Lyuini martiris.]
- 13 b. Briccii episcopi et conf.
- 14 c.
- 15 d. *Obiit frater Petrus Scheue conuersus huius domus.*
- 16 e. [Othmari abbatis.]
Obiit venerabilis pater Johannes de Hoya primus rector huius domus.
- 17 f. Hugonis episcopi et confessoris⁵¹). Candelarum. Sermo in capitulo.
- 18 g. *Obiit Johannes de Niden donatus huius domus.*
- 19 a. Elizabeth [vidue]. Missa.
Obiit Herbordus Ellingsen et Johannes frater eius.
- 20 b. *Obiit frater Nicolaus de domo Paradisi Marie.*
- 21 c. Columbani abbatis⁵²).
Obiit dominus Hartwicus olim prior huius domus.
- 22 d. Cecilie virginis et martiris. Missa.
- 23 e. Clementis pape et martiris. XII. lectiones. Felicitatis martiris⁵³). Commemoratio.

50) fehlt im brev. Cam.

51) besgl.

52) fehlt im brev. Cam.

53) besgl.

- 24 f. Crisogoni [et Eleutherii] mart.
Obiit frater Mattes conuersus huius domus.
- 25 g. Katherine virginis et martiris. XII lectiones.
- 26 a. Lini pape⁵⁴⁾
Obiit dominus Johannes Steen plebanus in Schivelben.
O. dominus Philippus prior huius domus.
- 27 b. Agricole et Vitalis mart.⁵⁵⁾
- 28 c. Silee apostoli⁵⁶⁾.
Obiit dominus Martinus vicarius huius domus.
- 29 d. Saturnini martiris. Vigilia.
- 30 e. Andree apostoli. Capitulum.
Obiit frater Johannes Romelowe conuersus professus huius domus.

Kl. December.

- 1 f.
- 2 g. *Obiit frater Martinus Reben conuersus huius domus. O. Nickel hospes secularis et sartor.*
- 3 a.
- 4 b. Barbare virginis et mart. Missa.
Obiit Vincentius Holk proconsul in Colberghe cum vxore. Item Vincentius filius eius cum vxore sua Wobben. Item Hans Holk et soror eius Ghese cum liberis eorum.
- 5 c.
- 6 d. Nicolai episcopi et confessoris. XII. lectiones.
Obiit dominus Kerstianus Kollyn prior et professus huius domus. O. Hermanus Swarte donatus et pistor huius domus.

⁵⁴⁾ bei Weidenbach 23. September.

⁵⁵⁾ fehlt im brev. Cam., bei Weidenbach 4. Nov.

⁵⁶⁾ fehlt im brev. Cam., bei Weidenbach 13. Juli.

- 7 e. *Obiit illustrissimus princeps dux Bugslaus dominus huius terre nobiscum sepultus.*
O. dominus Bartolomeus in Schivelben professus huius domus.
O. dominus Leonardus monachus et professus huius domus.
- 8 f. Sanctificatio⁵⁷⁾ gloriose virginis Marie. Candelarum.
Obiit Tilse van deme Bernde de Lubek.
- 9 g.
- 10 a. Eulalie virginis et mart.⁵⁸⁾
Obiit dominus Hinricus Ysermengher vicarius et senior huius domus.
- 11 b. [Damasii confessoris.]
- 12 c. *Obiit dominus Johannes Westual prior et professus huius domus.*
- 13 d. Lucie virginis et mart. Missa.
Obiit Hinrik Blume de Lubek. O. venerabilis pater dominus Johannes Schumaker prior huius domus anno XVCIIII.⁵⁹⁾
- 14 e. [Nicasii episcopi].
- 15 f.
- 16 g.
- 17 a. [Lazari episcopi et mart.]
- 18 b.
- 19 c.
- 20 d. Vigilia.
Obiit frater Nicolaus Hakkebard conuersus professus huius domus. O. frater Petrus conuersus huius domus.
- 21 e. Thome apostoli. Capitulum non conuersis.

⁵⁷⁾ in brev. Cam. Conceptio, vgl. darüber Hefnot a. a. D. S. 453.

⁵⁸⁾ fehlt im brev. Cam.

⁵⁹⁾ 1504.

		<i>Obiit dominus Johannes Graue prior huius domus.</i>
22	f.	
23	g.	
24	a.	Vigilia. Missa. <i>Obiit dominus Hinricus Parkentyn monachus professus huius domus.</i>
25	b.	Natiuitas domini. Sermo. Anastasie virginis et mart.
26	c.	Stephani prothomartiris.
27	d.	Johannis ewangeliste.
28	e.	Sanctorum innocentium [martirum].
29	f.	Thome episcopi et mart. XII. lectiones. <i>Obiit Claus Reymer cum vxore.</i>
30	g.	
31	a.	Siluestri pape et confessoris. Commemoratio.



Begnadigungsgesuch

der Offiziere und Soldaten eines pommerschen Regiments
für einen kriegsrechtlich verurtheilten Kameraden i. J. 1623.

Mitgetheilt

vom

Staatsarchivar Dr. von Bülow.

Der kameradschaftliche Sinn, der neben aller sonstigen Zügellosigkeit und Rohheit in den bunt zusammengewürfelten Söldnerschaaren des siebzehnten Jahrhunderts herrschte, spricht sich in naiver Weise in dem folgenden Gesuch aus, welches die Offiziere, Gefreite und gemeinen Soldaten des Regiments Osten zu Greifswald am 18. October 1623 an Herzog Philip Julius von Pommern-Wolgast richteten und in welchem sie um Begnadigung eines Kameraden baten, der eines Vergehens gegen die Kriegsordnung wegen das Leben verwirkt hatte. Dasselbe lautet*):

Durchlauchtiger, Hochgeborner, Hochwürdiger Fürst,
Gnediger Herr!

Sintemahl sich ein Soldat unter unserer Compagny mit Nahmen Joachim Thomesch wieder Ihr Fürstlich Gnaden Artickelsbrieff vergriffen, dergestalt das ihm vermöge der kayserlichen Kriegsordnung das Leben abgesprochen; dieweil aber Ihr Fürstlich Gnaden das Recht selbst in seiner Gewalt und Henden hat, wir auch als Christen einer des andern Noht erkennen soll, und für einander zu bitten schuldig sein, so wollen Euer Fürstlich Gnaden wir Offizierer, Gefreite und gemeine Soldaten unter diesem Ihr Fürstlich Gnaden löblichen Fenlein semplich gantz unterthenig gebeten haben, solchen obgemelten armen Soldaten Gnade zu erzeigen und das Leben zu schenden, neben Erwegung, das er noch ein junges Blued und die

*) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 33, Nr. 139.

Sachen soweit nicht verstanden, tröstlicher Hoffnung, er werde sich bessern und mit der Zeit zu einem mannhafften Kriegsmann werden, den Ihr Fürstlich Gnaden in furfallenden Kriegssachen ferner dienen könnte. Solches umb Ihr Fürstlich Gnaden wiederumb mit Leib, Ehr, Guet und Bluedt zu verschulden, sind wir allzeit willig und geflissen, bevehlen hiemit Ihr Fürstlich Gnaden in Gottes allmechtigen Schutz und Schirm. Geben zu Gribzwalde den 18. Octobris Anno 1623.

Euer Fürstlich Gnaden
Gehorsame

Officierer, Gefreyte und gemeine
Soldaten unter dem gestrengen
Herrn Capitän Mattes Osten.

An

dem durchlauchtigen, hochgebornen, hochwurdigen Fürsten und
Herrn Herrn Philippo Julio, Herzogen zu Stettin=Pommern,
der Cassuben und Wenden, Coadjutor des Stiftts Camihn,
Grassen zu Gützkou, der Lande Lauenburgk und Bütou Herren.
Demutige

Supplication.

Die Schrecken des dreißigjährigen Krieges trafen Pommern bekanntlich um so härter, als es in sträflicher Unentschlossenheit beim Herannahen des Sturmes keine Vorsichtsmaßregeln zur Abwehr getroffen hatte. Das wenige, was bei den ersten Wetterschlägen geschah, war so planlos und ungenügend, daß bei dem vollen Ausbruch des Gewitters es alsbald sich als unfähig zur Leistung von Widerstand erwies, und Pommern, vor der entfesselten Wuth der Elemente schutzlos dastehend, alles Elend über sich ergehen lassen mußte.

Als überall anderwärts geworbene Söldnerheere an die Stelle der alten Heerverfassung getreten waren, hatte in Pommern noch der ganze mittelalterliche Apparat der Heeresverfassung seine Geltung, nach welchem die Besitzer von Lehngütern mit einer von der Menge ihrer Hüfen abhängigen bestimmten Zahl von Knappen, Spießjungen und Pferden aufgeboden wurden und ungesäumt Heeresfolge zu leisten hatten.

Eventuell wurden sie dann in gewisse Corporalschaften getheilt und Führer zu denselben designirt. Für ganz Pommern mochte sich die auf diese Weise zusammengebrachte Streitmacht auf 1000—1200 Pferde belaufen. Das dazu gehörige Fußvolk sollten die Städte stellen; wenn aber die Lehnsleute, statt selbst den Rosßdienst zu leisten, sich von oft sehr untauglichen Individuen vertreten ließen und sich dadurch einige Jahre später eine Rüge zuzogen*), so weigerten diese sich ganz und gar, ihr Contingent zu den Musterungstagen zu stellen und beriefen sich dabei auf ihre Privilegien, kraft deren sie ihre Mannschaft nur zur eigenen Vertheidigung zu verwenden brauchten.

Die auf dem Landtage zu Stettin im Februar 1619 aufgeworfene Frage, wie der Staat den bedenklichen Vorzeichen politischer Unruhe gegenüber sich zu verhalten habe, wurde mit allgemeinen, dem Herzoge ertheilten Befugnissen beantwortet und auf den nächsten Landtag verwiesen. Auch die auf den November d. J. ausgeschriebene Musterung der Vasallen und Städter unterblieb, und die letzteren verweigerten die Anlage eines Zeughauses in Stettin. Erst in Folge der auf den Landtagen zu Stettin und Uckermünde 1620 und 1621 über ein gemeinsames „Defensionswerk“ gepflogenen Verhandlungen wurde am erstgenannten Orte in der alten Kanzlei auf dem Rößenberge, dem ehemaligen Abtshofe des Klosters Colbaß, jetzigem Provianthause, Geschütze untergebracht. Im folgenden Jahre, 1623, sah die ständische Rathsverammlung sich denn auch veranlaßt, die Werbung von Mannschaft zu gestatten und eine außerordentliche Steuer zu diesem Zweck zu bewilligen. Die Mannschaft wurde sodann in die Städte vertheilt, und dem Einzelnen zur Bezahlung dessen, was zu seiner Nothdurft bedürftig, ein Monat Sold voraus entrichtet. Am 12. Aug. 1623 wollte Herzog Philipp Julius zu Anklam eine Musterung über die Reiterei abhalten, der noch in demselben Monat ähnliche Inspicirungen in den anderen Städten folgten.

*) Dähnert, Sammlung pomm. Landesurf. I, Seite 647 ff.

Leider wurde aber ein Theil der geworbenen Reiter und des Fußvolks nach wenig Monaten wieder entlassen, weil die Städte ein stehendes Heer „ihren anhabenden Privilegien und Gerechtigkeiten präjudicirlich“ erachteten. Es fehlte nicht an Stimmen, welche darauf hinwiesen, daß solche Vernachlässigung der Landesvertheidigung unzweifelhaft zum Untergang führen müsse, allein sie wurden weder jetzt noch später beachtet. Das ganze Elend der damaligen Zustände ist an anderer Stelle schon hinlänglich geschildert*), als daß es nöthig sei, hier darauf zurückzukommen, es bleibt nur übrig, das Wenige zu sagen, was sich über den Hauptmann des oben genannten Regimentes, Mathias Osten, hat auffinden lassen.

Er wird ohne Zweifel dem bekannten Geschlechte dieses Namens angehört haben, das schon im 14. Jahrhundert in der Gegend von Greifswald und Demmin vorkommt, und von welchem sich viele Mitglieder als Bürger von Stralsund, Greifswald &c. finden. Der Herzog Philipp Julius nennt ihn „den besten und manhaftesten, unsern Capitain Artolareimeister, und auch lieben getrewen Matthes Osten“. Er mag identisch sein mit dem stralsunder Bürger Mathias von der Osten**), von welchem der kaiserliche Oberst Hans Georg von Arnim zwei zwölfpfündige Kanonen gekauft hatte, deren Ausfolgung er sich im greifswalder Vergleich vom 11. Februar 1627 bedang.

*) Fock, Rüg.-Pomm. Geschichten, VI. Aus den letzten Zeiten pomm. Selbständigkeit.

**) Fock, a. a. O. Seite 169. Ein Nicolaus v. Osten war 1457 Mitglied des Patriciats von Greifswald, vgl. Pyl, Geschichtsdenk-mäler III. Seite 124.



Kleine Mittheilungen.

Reisehandbücher, die dem Fremden entweder als Vorbereitung vor oder als Begleitung während der Reise dienen sollen, sind keineswegs Erfindungen erst unserer Zeit, nur waren die Bäder's, Murray's und Joanne's vor zweihundert Jahren anders eingerichtet als ihre Urenkel der Gegenwart. Das zeigt auch ein in der Bibliothek unserer Gesellschaft (VI., 108) sich befindendes kleines Octabbändchen in Schweinsleder, betitelt: „Le Fidele Conducteur pour le voyage d'Allemagne par le Sieur Coulon; Paris chez Geryais Clouzier MDCLIV avec privilege du Roy. Der Naturfönn, die Freude an und das Auffuchen von malerischen und romantischen Gegenden ist bekanntlich noch ziemlich neuen Datums, und eine Anleitung, schöne Gegenden aufzusuchen und sich an dem Genuße zu erfreuen, daneben auch ein gutes Glas Wein und bequemes Nachtlager ohne Prellerei zu genießen, wollen und können die älteren Reisehandbücher und mit ihnen der sieur Coulon auch nicht geben. Er theilt sein Buch in 40 Abschnitte oder Touren, deren Ausgangspunkt meist Augsburg ist, von wo aus er unter Angabe der Entfernung in Meilen von einer Station zur andern südlich bis Sitten und Genf, östlich bis Wien, Moskau und Konstantinopel, westlich bis Metz, Nancy und Calais, nördlich bis Hamburg, Lübeck und Rostock den Weg angiebt. Kurze Bemerkungen über die Geschichte, Handel und Gewerbe der berührten Gegenden sind eingestreut. Vorangeschickt ist eine allgemeine Beschreibung Deutschlands mit beigefügter Karte und einem avis au lecteur, aus welchen beiden der Reisende des 17. Jahrhunderts trotz des gegebenen geschichtlichen Abrisses den Eindruck bekommen muß, als wären die Bewohner noch wenig über den Standpunkt hinaus, den sie zur Zeit der römischen Geschichts-

schreiber einnahmen. „In Deutschland“, so heißt es, „seien die Leute von wilden Sitten und ihr Betragen weit von französischer Feinheit entfernt; zudem sei die Luft rauh, die Wege schwierig, die Moräste, Wälder und Einöden so häufig, daß man sich kaum entschließen könne, ohne Noth das Land zu bereisen. Selbstverständlich ziehe Frankreich, das Land der Civilisation, die natürliche Heimath aller Tugenden und Grazien, den Deutschen mehr an als umgekehrt, indessen wie man im Meer nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten Perlen fände, so gäbe es auch in der deutschen Barbarei Höflichkeit, in der Kälte einen Platz am Heerd, und in der Einöde manches Vergnügen, man solle nur dies Buch zur Hand nehmen, dann werde man dies Alles finden.“

In diesen Blättern wird der Theil des Buches am meisten interessiren, der von Pommern handelt. Freilich widmet sieur Coulon unserm Lande nur wenige Zeilen. Von Augsburg kommt er über Leipzig und Wittenberg nach Brandenburg; was ferner liegt, wird in der Ueberschrift des Abschnittes mit einem „etc.“ abgemacht, und erst wenn man weiter liest, entdeckt man, daß darüber hinaus auch noch Leute wohnen. In Brandenburg wird zuerst das wendische Heidenthum folgendermaßen beschrieben:

Brandebourg estoit autrefois le principal lieu de l'Idolatrie des Vandales, qui adoroient deux Dieux, l'un bon et l'autre mauvais, estimans que tout le bon-heur procedoit du bon et toute la mauvaise fortune du meschant, qu'ils appelloient Dieu noir. Mais le Prince des bons Dieux estoit Zuanteuith, qu'on adoroit aussi en Rugie et qui rendoit des Oracles plus asseurez que les autres, et auquel par honneur on sacrifioit un Chrestien, pensans l'appaiser par son sang.

Dann auf die geographische Lage und geschichtlichen Verhältnisse übergehend, sagt der Verfasser weiter:

Berlin*) est esloigné de la ville de Brandebourg de 13 lieues, apres quoy vous entrez dans la Pomeranie, dont la ville Capitale est Stetin assise sur l'Oder, entre les rivieres d'In et de Pan**), qui se viennent perdre dans l'Oder couvert de plusieurs ponts. La ville est des mieux fortifiée et la premiere des Anseatiques

*) Die jetzige Hauptstadt des deutschen Reiches wird von sieur Coulon grade mit einer Zeile bedacht.

**) Die Ihna und Peene.

apres Lubek, sans que le sejour du Priuce, qui tient sa Cour dans un Palais*) qui ne cede point en magnificence aux plus superbes d'Italie, porte aucun prejudice à ses libertés. Les Isles d'Usedon et de Volin n'en sont pas beaucoup esloignées. Celle la estoit autrefois fort renommée à cause de la grande ville de Vinete, qui fut ruinée par Canut Roy de Dannemarc l'an 1036 pour ce que les habitans avoient traité cruellement les Chrestiens, qui y trafiquoient. Les autres disent que ce fut Haldung Roy de Suede, qui fit porter les portes de la ville, qui estoient de bronze, avec les autres ornemens publics et le commerce dans l'Isle de Gotlande. Quelques uns en font des discours fabuleux et nous veulent persuader, que cette ville qui estoit si florissante, fut submergée par les flots et par les debordemens de la mer, et pour mieux appuyer leur opinion, ils adjoustent, que lors que le Ciel est serain et la mer calme on void du haut des rochers au fond des eaux les ruines des bastimens et des places pavées aussi grandes et aussi spatieuses que le Sund**). Volin, autrefois Julin, estoit une belle ville marchande presque plus que Constantinople, où les Princes de Pomeranie etablirent le premier siege des Evesques, et qui estoit frequentée et riche du trafic des Henetes, Danois, Esclavons, Russes, Juifs et Payens, ou chaque Religion avoit sa rué particuliere, sans qu'il fust permis aux seuls Chrestiens d'y habiter. Mais cette grande ville, qui avoit plus d'une lieue d'Allemagne de tour, comme on void par ses ruines, a esté changé en la petite ville de Volin.

Bon Frankfurt an der Ober auß giebt sieur Coulon noch eine zweite Tour nach Pommern an in der Richtung auf Colberg zu:

Et si mon voyageur veut voir pour la deuxiême fois la Duché de Pomeranie, qui signifie Pays prez de la mer, divisée autrefois en Ulterieure c'est à dire au delà de la Pologne et en Citerieure, et à present en haute et en basse, il prendra son chemin par Furstenfelt 5 lieues, Piritz 6, Stargart 4, Nugartin 5, et arrivera puis apres en 5 heures à Colberg dans la Duché de Stetin sur la mer Balthique, arrousée de la riviere, qu'on nomme vulgairement Pertsand, qui coule comme les autres du pays du Sud au Nord.

*) Offenbar ist der Reisende nicht selbst in Stettin gewesen, sondern hat ältere Nachrichten als Quelle benutzt, sonst müßte er gesehen haben, daß 1654 keine fürstliche Hofhaltung in Stettin existierte. Er scheint auf die Zeit des kunstliebenden Herzogs Philipp II. hinzudeuten.

**) Mehr als hundert Jahre, nachdem der verstandesstarke Franzose diese Zweifel an der Existenz der fabelhaften Stadt Vineta aussprach, wurde in Pommern selbst diese Fata Morgana noch für Wirklichkeit gehalten. Ueber Jomsburg, Vineta und den ganzen über die Existenz beider geführten Streit s. den vortrefflichen Aufsatz von Klempin, Balt. Stud. XIII, 1.

Literatur.

Geschichte der Stadt Colberg. Aus den Quellen dargestellt von H. Riemann, Professor am Gymnasium zu Greifenberg in Pommern. Mit Urkunden, Plänen der Belagerungen Colbergs und einer Ansicht. Colberg. Carl Janke's Verlag. 1873.

Eine sehr interessante Stadtgeschichte, die speciell für die pommersche Geschichtsschreibung von hoher Bedeutung ist, liegt in diesem Werke vor. Die Bedeutung beruht einmal auf dem großen Interesse, welches der Stoff darbietet, sodann auf der vorzüglichen Bearbeitung desselben. Die Stadt Colberg war Sitz eines Bischofs zu einer Zeit, aus der wir fast von dem ganzen übrigen Pommern so gut wie nichts wissen, Otto von Bamberg hat in ihr gepredigt, sie gehörte zur Hanse, vor und zum Theil in ihren Mauern sah sie pommersche, polnische, kaiserliche, schwedische, russische und französische Heere, sie war mehrmals Sitz der Regierung, und nicht minder reich an bedeutenden Momenten war das innere Leben der Stadt.

Obwohl durch eine an äußeren und inneren Stürmen reiche Vergangenheit ausgezeichnet, hat Colberg doch seine Geschichtsquellen in verhältnißmäßig günstiger Gestalt zu erhalten gewußt und einen trefflichen Sammler und Bearbeiter derselben gefunden, durch dessen unermüdlige Nachforschungen noch in neuester Zeit verloren geglaubte Quellen wieder an's Licht gezogen sind. Unter diesen ist neben anderen uns für die Geschichte Colbergs in Betracht kommenden Documenten von allgemeinem Interesse ein Codex des lübischen Rechts, ein Geschenk Lübeds an Colberg aus dem Jahre 1297; derselbe enthält Nachträge, welche sich in den bei Hach (S.: das alte lübische Recht) abgedruckten Handschriften nicht finden. Einen Theil des urkundlichen Quellenmaterials hat Riemann als Anhang der Dar-

stellung beigegeben: eine reiche Sammlung niederdeutscher und lateinischer, bisher ungedruckter Urkunden, die Bursprach, die wichtigsten Rathsbeschlüsse zc.

Zwei Anforderungen sind es vor allen, die heute an ein gutes Geschichtswerk gestellt werden, eine mehr wissenschaftliche: die Sammlung, kritische Sichtung und Ausnutzung des Quellenmaterials, und eine mehr künstlerische: eine lesbare Darstellung des aus den Quellen gewonnenen Stoffes. Beiden Anforderungen entspricht Hs. Werk in einem Grade, welcher seit langer Zeit in der pommerischen Geschichtschreibung schwerlich erreicht ist, so daß seine Geschichte Colbergs wohl als ein Fortschritt in unserer localen Historiographie bezeichnet werden kann. Wir sehen denselben, abgesehen von der umsichtigen und gewissenhaften Quellenbenutzung im allgemeinen, besonders in der reichen Ausbeutung der Quellen für Cultur- und Sittengeschichte, der dankenswerthesten Aufgabe, welche die locale Geschichtschreibung sich setzen kann. In den Geschichten großer politischer Körper nehmen gewöhnlich die kriegerischen und politischen Haupt- und Staatsactionen soviel Raum ein, daß der Hintergrund, auf dem diese Ereignisse sich abspielen: das Leben und Treiben der Massen, das Volksleben, mehr oder weniger unsichtbar bleibt, und nur selten ist die Meistererschaft, diesen Hintergrund in das gehörige Licht zu stellen, wie sie Macaulay in seiner englischen Geschichte zeigt. Der localen Geschichtschreibung ist diese Aufgabe näher gelegt, weil ihr Stoff mehr concentrirt ist; sie findet daher häufiger und leichter Gelegenheit, die allgemeinen Verhältnisse zu berühren, zu zeigen, wie das Volk fühlte und dachte, und durch Züge aus dem Einzelleben der Darstellung Anschaulichkeit und Lebendigkeit zu verleihen. Dies gilt in erster Linie von der städtischen Geschichtschreibung, denn der Gegenstand ihrer Darstellung ist das Bürgerthum, welches den Mittelpunkt des Volkslebens bildet. Und eben dies hat Niemann in sehr glücklicher Weise ausgeführt. Indem er aus den pommerischen wie aus den allgemeinen Quellen allen auf die Sitten- und Rechtszustände Colbergs bezüglichen Stoff sorgfältig sammelte und auch einzelne zerstreute Notizen am

passenden Orte zu verwerthen wußte, hat er uns ein lebhaftes und farbenreiches Bild von dem Leben und Treiben einer niederdeutschen Stadt in verschiedenen Jahrhunderten gegeben. — Im allgemeinen tritt in culturgeschichtlichen Darstellungen aus der deutschen Vergangenheit der Norden unverhältnißmäßig hinter Mittel- und Süddeutschland zurück. Gewiß ist die Ursache hiervon nicht, daß es an Stoff fehlt; — im Gegentheil, die niederdeutschen Stämme haben so gut wie jeder andere mit den ihnen eigenthümlichen Gaben den deutschen Volkscharakter herausgebildet und im Gemüthsleben eine besondere Tiefe und Innigkeit entfaltet; — sondern es liegt einerseits daran, daß der Norden am spätesten in die deutsche Geschichte eingetreten ist; andererseits aber wohl daran, daß die betreffenden Geschichtsquellen für culturgeschichtliche Darstellungen noch nicht genügend ausgebeutet sind. Deshalb muß mit besonderer Freude ein Werk wie die Geschichte Colbergs von Niemann aufgenommen werden, das nach diesem höheren Gesichtspunkte angelegt ist.

Völlig angemessen dem Inhalte ist die Darstellung desselben, die weit entfernt von dem trockenen Chronikenstil anderer Localgeschichten, das Buch auch in weiteren Kreisen zu einer angenehmen Lectüre zu machen verdient. Durchgehends tritt das Bestreben des Verfassers hervor, durch Anschaulichkeit des Stils uns ein lebendiges Bild der Vergangenheit vor Augen zu rücken, und bei der Erzählung der ruhmvollen Kämpfe Colbergs in neuerer Zeit ist die Sprache von warmer, aber ungekünstelter Begeisterung durchweht. — Es wird daher angebracht sein, bei der Inhaltsangabe zumeist Stellen des Buches hier wiederzugeben und dasselbe so selbst für sich sprechen zu lassen.

Die erste Erwähnung Colbergs ist zugleich eine der ältesten Nachrichten, welche wir von Pommern überhaupt haben; sie betrifft die Gründung des dem Erzbisthum Gnesen untergeordneten Bisthums durch Boleslav I. Chrobri im Jahre 1000, von welcher Thietmar von Merseburg berichtet. Der erste Bischof, Reinbern, ein Deutscher, hat eifrigst das Heiden-

thum durch Wort und That bekämpft, er hat die Tempel der heidnischen Götter zerstört, Götzenbilder verbrannt und das von bösen Geistern — als solche erschienen natürlich dem christlichen Priester die heidnischen Götter — besessene Meer gereinigt, indem er es mit Weihwasser besprengte und vier mit dem heiligen Del gesalbte Steine hineinwarf. Trotz seiner eifrigen Thätigkeit hat Reinbern nicht erreicht, daß die gelegten Reime des Evangeliums tiefere Wurzeln schlugen. Die schwache Schöpfung in Colberg hat nur kurzen Bestand gehabt, sie ist mit den leichtgezimmerten Kirchen, die Boleslav an Stelle der heidnischen Idole mochte errichtet haben, von den Pommern zerstört, als sie nicht mehr von dem polnischen Schwert geschützt wurde. Noch einmal erhob der alte Götterglaube das Haupt, und die unholben Dämonen nahmen wieder Besitz vom Meere; als hundert Jahre später der Apostel der Pommern für immer das Kreuz in Colberg errichtete, scheint keine Erinnerung mehr bei seinen Bewohnern vorhanden gewesen zu sein, daß ihre Ahnen schon einmal zu ihm gebetet hatten.

Daß gerade Colberg im Jahre 1000 zum Bischofsstizze Pommerns erwählt wurde, zeigt, daß die Stadt schon damals ein Hauptort der Landschaft war, und zwar beruhte ihre Bedeutung auf dem Fischfang und auf den schon in dieser Zeit reichlich ausgenutzten Salzquellen. Bis zum Dniepr und den Karpathen hin gab es damals keine namhafte Saline, und das Salz von Colberg hatte den Namen der Stadt bis nach Polen getragen. Von dieser ältesten Lebensbedingung hat auch Colberg seinen Namen. Früher wurde es meist aus den slavischen Wörtern „colo“ um und „brzog“ Ufer als „am Ufer liegend“ gedeutet, doch ist weder die Uebersetzung genau, noch stimmt diese Bedeutung mit der Lage der alten Wendenstadt, welche ziemlich eine halbe Meile von der See entfernt lag. Riemann dagegen deutet „col“ als Salz und Colberg als Salzuser. Das Colberger Salzwerk, urkundlich zuerst 1140 erwähnt, ist seit 1214 mons salis bezeichnet, ein Ausdruck, der offenbar die Uebersetzung einer wendischen Bezeichnung ist. Für die Salzquellen auf dem rechten Ufer der Persante ist das Wort

Gyllenberg noch heute üblich. Selny heißt im Slavischen salsus. Das Wort kommt urkundlich zwar erst 1368 vor, ist aber im Stadtbuche ganz gebräuchlich. Dagegen heißt das linke Ufer der Persante in deutscher Uebersetzung immer „Soltzburg“, noch jetzt „Salzberg“, und der ältere slavische Ausdruck dafür war, wie aus vier von Niemann herangezogenen Urkunden hervorgeht, mons Cholberg.

Eine Viertelmeile entfernt von der alten Wendenburg, weiter stromabwärts, erwuchs das deutsche Colberg. Zu den Fischern und Pfannschmieden gesellte sich der deutsche Händler, der seine Waaren zu Markte brachte und die Erträge der pommerischen Wald- und Feldwirthschaft dafür eintauschte; dort hatte er den bequemen Hafen in der Nähe und den frischen Wellenflang der offenen See, und es kümmerte ihn wenig, daß ungesunde Dünste über den Moorgrund hinschlichen, oder daß ihm das Wasser der durch einen Nordsturm aufgestauten Persante vor die Hauschwelle spülte. Denn er war aus hartem Holze geschnitten, er gehörte jenem Geschlechte deutscher Kaufleute an, welches in Livland und Preußen in einer Reihe stand mit dem geharnischten Ritter, und dem die Kirche das Lob spendete, daß er seine Arbeit im großen Sinne auffasse und daß, wo er sein Waarenhaus baue, er auch christlicher und deutscher Gesittung eine Stätte bereite. Unter den Wenden lebte er in vornehmer Absonderung nach den Rechtsgewohnheiten, die er aus der Heimat mitgebracht hatte und die ihn und seine Genossen inmitten der Fremden mit starken Banden zusammenhielten. — Das neue Colberg wurde mit Lübischem Rechte bewidmet, wie es in Greifswald Gestalt gewonnen hatte, Greifswalder Consuln haben die Gründungsurkunde (v. 23. Mai 1255) unterzeichnet; der Stamm der ältesten Bevölkerung muß also aus Greifswald herübergekommen sein. In dieser Urkunde war der Stadt der Greifswalder Rath als höhere Instanz zugewiesen, und derselbe hat von diesem Rechte mehrfach Gebrauch gemacht. Das Verhältniß zu Greifswald wurde dadurch gelöst, daß 1297 die Stadt von Lübeck mit einem eigenen Coder des Lübischem Rechts ausgestattet wurde

(siehe oben), wodurch Colberg eine hervorragende Stellung in Hinterpommern erhielt.

Die Bürgerschaft gliederte sich in Gilden, Werke und Gemeinde im engeren Sinn. Die Gilden umfaßten den vornehmeren Theil der Bevölkerung: Sülzherrn, Kaufleute (zu denen die Schiffer gehörten) und Brauer; die Werke sind die selbständigen Handwerkerverbindungen, zur Gemeinde gehören die kleineren Leute. Neben diesen Gewerksgenossenschaften bestanden zwei weltliche Brüderschaften, die ohne Rücksicht auf das bürgerliche Geschäft eine Anzahl von Bürgern enger verbanden: die Herrenbörse und die Schützengilde; beide bestehen noch heute. — Die ergiebigste Quelle des städtischen Wohlstandes bildete neben der Saline der Hafen, besonders seit Colberg mit der Hanfa in Verbindung trat. Urkundlich wird es als Glied derselben erst 1361 genannt, doch wissen wir, daß schon 1304 auf einem Städtetage zu Stralsund Mitglieder des Colberger Rathes anwesend waren. Der Krieg gegen den Dänenkönig Waldemar, in welchem Colberg zuerst als mithandelndes Glied des Bundes auftritt (1361), nahm einen für die Hanfa ungünstigen Ausgang; desto glücklicher war der zweite Krieg (1368—1370), durch den die Hanfa die maßgebende Macht im Norden wurde, und durch den Colberg die Vororttschaft einer Anzahl kleiner hinterpommerscher Städte sich erwarb. Die Handelsbeziehungen Colbergs in dieser Zeit erstreckten sich außer auf Ostpommern und Preußen auf Schweden und Norwegen, die Niederlande und Rußland. Interessant ist, daß Colberg sich allein von dem Frieden, welcher 1474 den Kaperkrieg der Hanfa gegen England beendete, ausschloß und im Kriegszustande gegen England beharrte. Rühmlich für Colberg war auch die thätige Hülfe, die es 1560 der von den Russen bedrängten Schwesterstadt Riga leistete, während die meisten hanseatischen Städte die Bitten derselben abwiesen. Da es in Riga an Munition und Proviant fehlte, schickte der Colberger Rath auf zwei Schiffen Bier, Brot u. s. w., dazu vier Geschütze mit Kraut und Loth dahin. Die Bürger Rigas überreichten dem Capitain zum Dank eine goldene Kette, und

als die Russen von der Stadt abgewiesen waren, stellten sie die Geschütze auf dem Markte auf, damit auch die Fremden sehen möchten, wer ihnen in der Noth Hilfe geleistet hätte. Dann sandten sie die Geschütze nach Colberg zurück und vergütigten der Stadt die Unkosten. So hat Colberg dazu beigetragen, daß Riga, die älteste deutsche Gründung in dieser Gegend, noch eine Zeitlang beim Reiche verblieb. (Rango, Zeitregister.) Im Jahre 1610 geschieht in den Colberger Rathhausacten zum letzten mal der Verbindung der Stadt mit der Hanse Erwähnung, aber die Handelsverbindungen Colbergs gingen auch in diesem Jahrhundert noch nach fast allen Märkten hin, welche die Hanse für ihre Bundesmitglieder offen hielt. — Wollten wir in gleich ausführlicher Weise wie bisher den Inhalt des Werkes weiter wiedergeben, so würden wir den uns zugewiesenen Raum weit überschreiten; wir müssen deshalb die innere Geschichte der Stadt bei Seite lassen, um ein wenig bei der Theilnahme derselben an den großen Weltereignissen verweilen zu können. 1531 wurde die Reformation durch die Bemühungen des Rathes und der ihm nahestehenden Familien eingeführt; nicht ohne Anfechtungen von Seiten der Anhänger des alten Glaubens. Freilich wurde mit den Mißbräuchen des Katholicismus auch manch fröhlicher Brauch des Mittelalters als Rest des Papismus und heidnischen Aberglaubens verfolgt, und selbst gegen die lustigen, unschuldigen Vermummungen in der Fastnacht wurde geeifert. Weniger gelang dem Rathe der hochfliegende Plan, der Stadt die Reichsfreiheit zu gewinnen und sie so gegen die aufstrebende landesherrliche Gewalt zu sichern. Jahr für Jahr wurden damals Abgesandte in Speier und am kaiserlichen Hofe unterhalten, und nach der Schlacht von Mühlberg (1547) schienen sich die stolzen Gedanken der Colberger verwirklichen zu wollen, aber der Passauer Vertrag (1552) setzte die Herzöge in den Stand, ihre Ansprüche an die Stadt mit verstärkter Kraft geltend zu machen.

Unerhörte Drangsale schuf der Stadt der dreißigjährige Krieg. Am 20. November 1627 rückten 1500 Kaiserliche mit

einem wüsten Troß in Colberg ein, deren Unterhaltung im ersten Monat 15,000 Gulden kostete, und als die Stadt die immer mehr erhöhten Forderungen nicht mehr zu erfüllen vermochte, wurden mehrmals Plünderungen angestellt, die Häuser der Rathsherrn gestürmt, Kisten und Kasten erbrochen und endlich jedem Rathsherrn zehn „Tribulirsoldaten“ in das Haus gelegt, die „unter großem Muthwillen, Fressen, Saufen und Begnehen“ ihnen die rückständigen Summen abnehmen sollten. Mit spanischen und italienischen Officiere waren auch die Jesuiten in Colberg eingezogen, die aber in ihrem Treiben einen entschlossenen Gegner an dem Pastor Jasche fanden. Dafür wurde ihm sein Haus angezündet, auf der Straße wurde nach ihm geschossen, selbst in der Kirche feuerte ein Soldat während der Predigt zweimal die Muskete auf ihn ab. Das Heranrücken der Schweden gegen die Stadt brachte zuerst neue Noth: Verwüstung der Vorstädte und Belagerung, dann aber befreite es Colberg von den schlimmen Gästen, die aus Mangel an Munition im Mai 1631 capitulierten.

Dem Hause der Hohenzollern war es vorbehalten, die nothwendige Einordnung der Stadt in ein größeres Gemeinwesen zu vollenden. Nachdem 1653 Colberg von Brandenburg förmlich in Besitz genommen war, schien es einen über alle Erwartungen hinausgehenden Aufschwung nehmen zu wollen, denn die Regierung, das Hofgericht, die Kammer und das Consistorium wurden in Colberg eingesetzt, und seit 1683 waren sogar 14 verschiedene Collegien für Stadt und Staat in Colberg thätig. Mit der steigenden Wohlhabenheit entwickelte sich auch ein regeres geistiges Leben in der Stadt; die Regierung begründete nach 1655 eine Ritteracademie, die den jungen Adel zahlreich nach der Stadt zog. Aber 1668 wurde die Regierung plötzlich „ohne vorangehende publique Deliberation“ mit den andern Landescollegien nach Stargard verlegt, und wenn auch die Colberger durch ihre patriotische Haltung bei dem Einfall der Schweden 1677 die Rückverlegung in ihre sichere Festung erlangten, so kam die Regierung doch bald wieder nach Stargard zurück, bis das 1720 preussisch gewor-

dene Stettin als natürliche Hauptstadt des Landes der Sitz der Provinzialbehörden wurde. Seitdem sank Colberg zu einer unbedeutenden Stadt herab und häufig sind die Klagen über „Krepierung“ des Handels und der Einkünfte. Da lenkte der siebenjährige Krieg die Augen der Menschen in weiteren Kreisen auf die vereinsamte und vergessene Stadt, als dies je vorher geschehen war. 1758 schlug der Commandant, von Heyde, Dank des Verhaltens der Bürgerschaft, die Russen mit einem Verluste von 2000 Mann zurück, während die Besatzung kaum 10 Mann verlor; und die 1760 mit 2 Todten und 8 Verwundeten erkaufte Entsetzung der Stadt durch den kühnen Reitergeneral Werner wird mit Recht eine der glänzendsten Thaten des siebenjährigen Krieges genannt; der König feierte sie durch Prägung von Denkmünzen auf v. Heyde und Werner. Aber schon 1761 rückten die Russen zum dritten mal heran, diesmal mit 24,000 Mann, und schnitten das preussische Bedeckungscorps und jede Zufuhr von der Stadt ab. v. Heyde capitulierte, als das letzte Stück Brot ausgegeben war und das einzige örtliche Hinderniß für die Russen beim Sturm in den mit Wasser begossenen übereisten Wällen bestand. Diese patriotische Gesinnung ward von den Colbergern mit dem Ruin ihres Wohlstandes erkaufte, noch Jahre lang lagen Häuser auch in den belebten Straßen in Trümmern und 1806 war die Einwohnerzahl vor dem siebenjährigen Kriege noch nicht wieder erreicht. Auf die Darstellung dessen, was die Bürgerschaft während der letzten Belagerung geleistet hat, können wir hier verzichten, da dieselbe Colbergs Namen in Deutschland populär gemacht hat. Und indem wir zum Schluß noch einmal auf das reiche in Riemanns Werk enthaltene culturhistorische Material verweisen, nennen wir als die hierfür ergiebigsten Abschnitte: die Stadt mit ihren Thoren, Straßen, Plätzen zc. (Capitel 3), Verfassung der Stadt in älterer Zeit (Capitel 4), die Gilden, Werke, Volksbelustigungen zc. (Capitel 5), Schilderung des Sittenzustandes (Capitel 16), die Hexenproceffe (Capitel 18), und die Schulen der Stadt (Capitel 21). Es bleibt noch übrig hinzuzufügen, daß auch der Verlagsbandlung für

die würdige Ausstattung des Werkes alles Lob gebührt. Möchten doch recht bald auch andere Städte unserer Provinz sich einer gleich vortrefflichen Bearbeitung ihrer Geschichte von ebenso kundiger Hand erfreuen.

Dr. G. Thomae, Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt. Mit einer photographischen Ansicht des Schlosses Schwedt und einer Stammtafel des Hauses Brandenburg-Schwedt. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1873. VI und 319 Seiten.

Die Geschichte des Grenzortes Schwedt ist eng mit der pommerischen verbunden und Theile der Herrschaft dieses Namens liegen innerhalb der pommerischen Grenzen, so daß eine Besprechung des obigen Werkes in diesen Blättern gerechtfertigt erscheint. Zum dritten Mal innerhalb fünfzig Jahren hat dieser kleine Bezirk seinen Geschichtsschreiber gefunden. F. P. von Probst veröffentlichte 1824 „Beiträge zur Geschichte und Statistik der Herrschaft Schwedt“, die 1834 in zwar vermehrter aber immerhin nur 84 Seiten umfassender Auflage unter dem Titel: „die Stadt und Herrschaft Schwedt“ erschienen. Einige Jahre später schrieb der Archivar Freiherr von Medem eine „Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Bierraden“, die im vierten Jahrgange unserer Baltischen Studien 1837 gedruckt wurde und auch als selbständiges Werk zu haben ist.

An diese beiden schließt sich das in der Ueberschrift genannte, Seiner Majestät dem Kaiser Wilhelm gewidmete Werk an. Der Verfasser behält die Eintheilung seines Vorgängers in 5 Abschnitte bei, zieht aber die Geschichte der brandenburgischen Lande, die Germanisirung derselben, die Kämpfe der Markgrafen mit ihren pommerischen und anderen Nachbarn hinein, um für die Abtretung Schwedts an Pommern durch Ludwig den Römer 1354 und für seine Wiedergewinnung durch Kurfürst Friedrich II. einen passenden Hintergrund zu gewinnen. Nach Erwähnung der Verpfändungen Schwedts und Bierradens schließt dieser erste Abschnitt mit dem endlichen

Verkauf der Herrschaft an den Grafen Hans von Hohenstein 1481. — Der zweite Abschnitt umfaßt die gräflich hohensteinsche Zeit von 1481—1609, zu welcher Zeit die Herrschaft Schwedt durch den Tod des Grafen Martin wieder an das Kurhaus fiel. Die Söhne des ersten Erwerbers, die Grafen Berndt und Wolfgang, nicht minder seine Enkel Wilhelm und Martin thaten viel, um durch Einlösung verpfändeter Grundstücke, durch Verbesserung der Bodencultur, sowie auch durch festere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse nach Einführung der Reformation den Wohlstand und das Gedeihen des Ländchens zu heben, und nicht mit Unrecht wird diese Periode als die des Anwachsens bezeichnet. Wir sind der Meinung, daß grade für sie der Verfasser sich noch nach weiterem urkundlichen Material hätte umthun sollen. — Der dritte Abschnitt von 1609—1670 schildert eine Zeit des Verfalles, in der die durch die frühere Herrschaft mit Wohlwollen gelegten Keime weiterer Entwicklung durch die Drangsale des deutschen Kriegs zerstört wurden. Die Stadt Schwedt selbst wurde am 19. October 1637 durch die Schweden verwüstet, auch das umliegende Land hatte schwer zu leiden und im Jahre 1648 wurden in Schwedt nur 140 Bürger, in Bierraden nur 15 bewohnte Häuser gefunden. — Auf die Zeit des Elends folgte ein Jahrhundert der Blüthe, ihm ist der vierte Abschnitt von 1670—1788 gewidmet. Die Kurfürstin Dorothea kaufte die Aemter Schwedt und Bierraden für ihren ältesten Sohn Philipp Wilhelm, und sie sowohl wie die nunmehrigen „Markgrafen von Schwedt“ erwarben sich um die Herrschaft und namentlich um die Stadt Schwedt große Verdienste durch Abschaffung von Lasten aller Art, durch Hebung der Cultur, Einführung neuer Gewerbszweige, Heranziehung von Ansiedlern, sowie dadurch, daß der Markgraf seine Residenz in Schwedt nahm, zu diesem Zweck das Schloß umbaute und erweiterte und auch das in Trümmern liegende Rathhaus wieder aufrichten ließ. Dieser Zeitraum, der mit den trüben Familienverhältnissen des Markgrafen Friedrich Heinrich, seinen Bauten und Anlagen und endlich seinem Tode schließt, ist vom

Verfasser in sehr eingehender Weise behandelt. — Auf ihn folgt die Neuzeit; nach einer übersichtlichen Zusammenstellung aller zur ganzen Herrschaft gehörigen Ortschaften wird der Heimfall derselben an den König Friedrich Wilhelm II. und damit die allmähliche Einordnung der Stadt Schwedt in die Reihe anderer Provinzialstädte erzählt, auch der gegenwärtigen Kirchen- und Schulverhältnisse Erwähnung gethan. Den Schluß bildet eine kurze Schilderung des Processes zwischen Fiscus und Krone über das Besizrecht der Herrschaft, der bekanntlich in jüngster Zeit zu Gunsten der Krone entschieden worden ist.

Derartige geschichtliche Bearbeitungen eines Gebietes oder einer Stadt thun uns Noth, denn es ist auf diesem Felde noch lange nicht genug geschehen. Die eingehende Beschreibung, die wir dem auch äußerlich hübsch ausgestatteten Werkchen gewidmet haben, zeigt, daß wir dasselbe für eine mit Liebe unternommene und im Ganzen auch gelungene Arbeit halten.*) Was wir aber zu tadeln haben, ist, daß das noch ungedruckt vorhandene urkundliche Material zu wenig benutzt worden ist; für ein Pommern so nahe liegendes Grenzgebiet hätte sich im hiesigen Königl. Staatsarchiv noch sehr viel der Benutzung harrender Stoff finden lassen, und die ebenda befindlichen Urkunden über manche der Herrschaft Schwedt zu irgend einer Zeit zugehörigen aber innerhalb der pommerschen Grenzen liegenden Ortschaften hätten sogar unbedingt eingesehen werden müssen.**)

Ob es sich nicht empfohlen haben würde, die Urkunden in einem gesonderten Anhang zusammenzustellen und auch darin von Medem's Beispiel zu folgen, lassen wir dahingestellt. Daß gar kein Register über Personen und Ortschaften beigegeben ist, erschwert die Benutzung sehr.

*) Wenn auch dadurch die beiden Vorgänger nicht unentbehrlich geworden sind.

***) Auch Engelbrechts *Observationes select. forens.* über das Rechtsverhältniß von Schwedt und Bierraden zu ihrer Herrschaft hätten nachgelesen und die dort abgedruckten interessanten Urkunden benutzt werden können.

Siebenunddreißigster Jahresbericht.

1.

Es wäre undankbar es leugnen zu wollen, daß seit dem Anfang des Jahres 1874 die Gesellschaft, welche am 15. Juni desselben Jahres das Fest ihres fünfzigjährigen Bestehens feiern konnte, einen lebhaften Aufschwung genommen; die Zahl der Mitglieder war in einem stetigen Steigen begriffen, die literarische Thätigkeit begann sich aufs Neue zu entfalten und bei der stets geneigten Förderung unserer Zwecke durch die hohen Behörden glaubte der Ausschuß sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß es nunmehr gelingen werde, unsere Aufgaben aus eigener Kraft und ohne fremde Beihülfen zu lösen, namentlich ein regelmäßiges Erscheinen der Zeitschrift zu ermöglichen und das antiquarische Museum in Wahrheit zu einem Mittelpunkt aller unsere Provinz betreffenden oder in ihr gefundenen Antiquitäten zu machen, dem nichts dahin gehöriges mehr entgehen dürfe. Allerdings sind wir um manchen Schritt weiter gefördert worden, gleichwohl aber dürfen wir uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß auch die jetzt so viel lebhaftere Betheiligung an der Gesellschaft nicht ausreicht, ihr die nöthigen Geldmittel für die obigen Aufgaben bereit zu stellen. In der Erwägung nun, daß anderen Vereinen gleicher Tendenz, z. B. dem für Schleswig-Holstein und Lauenburg recht ansehnliche Unter-

stützung theils von Seiten des Staates, theils von Seiten der Provinz, zu Theil geworden, glaubten wir uns verpflichtet, als im Sommer 1874 von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten eine Anfrage an uns erging über den Werth und den Umfang unserer Sammlungen und die Mittel, welche wir für geeignet hielten, der weiteren Zerstörung und Zerstreuung der Alterthümer in der Provinz entgegenzuarbeiten, unter ausführlicher Darlegung der Sachlage um eine Staatsunterstützung für die gedachten Zwecke zu bitten, denn die uns zu Gebote stehenden Geldmittel — und ohne solche werden alle Bemühungen in dieser Richtung vergeblich bleiben — reichen dazu in keiner Weise aus. Ebenso wird es nicht möglich sein, die Zeitschrift „Baltische Studien“ in der in Aussicht genommenen Weise (jährlich 2 Hefte) regelmäßig erscheinen zu lassen, wenn wir bei den jetzt so enorm gestiegenen Druckkosten allein auf unsere Mittel angewiesen sind, die Gesellschaft hat sehr bedeutende Opfer bringen müssen, um ihre Zeitschrift fortzuführen und wenn auch der Vertrieb derselben im Vergleich zu früheren Jahren eine erheblich größere Summe abwirft, so ist derselbe doch immer noch nicht ausgedehnt genug, die Kosten zu decken. Wir haben daher ein Gesuch an das Präsidium des Staatsministeriums gerichtet, in welchem wir auch für die Baltischen Studien eine dauernde Staatsunterstützung nachsuchen und glauben erwarten zu dürfen, daß wir, da inzwischen von dem Präsidium der Gesellschaft hierüber näherer Bericht eingefordert ist, in unserm nächsten Jahresbericht über einen Erfolg dieses Gesuches Mittheilung machen können.

Mit der größten Dankbarkeit ist es anzuerkennen, daß der Communal-Landtag von Alt-Pommern, der sich schon oft um die Gesellschaft durch Gewährung von Geldmitteln verdient gemacht hat, bei seinem letzten Beisammensein im Anfang d. J. eine Unterstützung von 150 Mark bewilligte behufs der Erwerbung eines Verzeichnisses der auf der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald befindlichen die Pommersche Geschichte betreffenden Handschriften. Dasselbe ist von dem Custos der Universitäts-Bibliothek Herrn Dr. Müller gearbeitet und der Abdruck

desselben in den Baltischen Studien ist von uns in Aussicht genommen.

Auch Seine Kgl. Hoheit der Prinz Carl von Preußen hat in gewohnter Weise der Gesellschaft seine Unterstützung huldreichst gewährt.

2.

Von den bisherigen Mitgliedern des Ausschusses ist ausgeschieden der Herr Stadtälteste Rutscher. Wir erfüllen eine Ehrenpflicht, wenn wir an dieser Stelle dem unermüdllich für unsere Gesellschaft thätigen Manne, der das Sekretariat 28 Jahre mit der gewissenhaftesten Sorgfalt geführt und zwar in einem Umfange der Geschäfte, wie keiner vor ihm, unseren aufrichtigen Dank aussprechen. Wir hielten es für geboten, dem hochverdienten Greise als ein äußeres Zeichen der Anerkennung und Dankbarkeit das Diplom eines Ehrenmitgliedes durch eine Deputation des Ausschusses zu überreichen.

Herr Gymnasiallehrer Klotz und Herr Kaufmann Schiffmann haben aus Gesundheitsrücksichten sich nicht mehr an den Arbeiten des Ausschusses betheiliget, ebenso ist zu unserm größten Bedauern Herr Assessor a. D. Mueller aus dem gleichen Grunde genöthigt gewesen, dauernd von Stettin abwesend zu sein; um so mehr erfreut es uns, auf Grund brieflicher Nachrichten mittheilen zu können, daß derselbe nach wie vor, so weit es seine Gesundheit gestattet, eifrig seine Arbeiten zur Geschichte unserer Heimath fortsetzt, auch hat derselbe durch eine Sendung werthvoller Bücher, die er der Gesellschaft geschenkt, sein dauerndes Interesse an derselben von neuem bewiesen.

Demnach bestand der Ausschuß aus folgenden Mitgliedern:

1. Staatsarchivar Dr. v. Bülow Bibliothekar und Aufseher der Sammlungen,
2. Oberlehrer Dr. Calchow Rassenführer,
3. Gymnasiallehrer Dr. Haag Redakteur der Baltischen Studien,
4. Professor Hering,
5. Oberlehrer Lemcke Sekretär,

6. Assessor a. D. Mueller z. B. in Wiesbaden,
7. Justizrath Pißchky Kassenrevisor,
8. Oberlehrer Schmidt Redakteur der Baltischen Studien,
9. Ober-Regierungs-Rath Triest.

An den Sitzungen des Ausschusses nahm ferner Theil der als Archivar und Conservator des antiquarischen Museums angestellte Hauptlehrer Rutsch.

Die im Jahre 1824 verfaßten und 1832 revidirten Statuten der Gesellschaft hatten sich schon seit längerer Zeit einer erneuerten Revision bedürftig gezeigt (vgl. den 36. Jahresbericht S. 22). Der aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangene Entwurf zu einem revidirten Statut wurde zugleich mit den Einladungen zu der General-Versammlung von 1875 versandt und wird in dieser zur Berathung und Beschlußfassung gestellt werden. Die vorgeschlagenen Aenderungen sind zum Theil rein redactioneller Natur, zum Theil tragen sie den inzwischen wesentlich anders gestalteten thatsächlichen Verhältnissen Rechnung, principieller Art sind nur wenige, und auch diese wenig erheblich.

Der Ausschuß hat die ihm obliegenden Geschäfte in regelmäßig monatlichen Sitzungen erledigt, im Sommer in dem Locale der Gesellschaft, im Winter in dem hierzu von dem Marienstifts-Curatorium bereitwilligst überlassenen Conferenzzimmer des Marienstifts-Gymnasiums. Wir haben in diesem Winter den Anfang gemacht, mit diesen Sitzungen, die in der Regel am 2. Donnerstag jeden Monats stattfinden, Vorträge über historische Themata zu verbinden, zu welchen alle Mitglieder der Gesellschaft eingeladen waren, und beabsichtigen, diese Vorträge in gleicher Weise auch zukünftig in den Wintermonaten fortzusetzen. Es sprachen der Oberlehrer Lemde über die Germanisirung des Wendenlandes, der Staatsarchivar Dr. v. Bülow über die Belehnung der Herzoge Otto und Barnim durch Ludwig den Bayer unter Vorzeigung der betreffenden Originalurkunde aus dem hiesigen Staatsarchiv, Oberlehrer Dr. Kühne über den zugleich vorgelegten Schwarzpöwer Münzfund.

3.

Von ihren Ehrenmitgliedern verlor die Gesellschaft durch den Tod:

Den Geheimen Ober-Tribunals-Rath Professor Dr. Hommer in Berlin,

von den ordentlichen die Herren:

Kaufmann Kuhberg, Kaufmann Miller, Staatsarchivar Dr. Klemplin, Rector Heß, Rittergutsbesitzer von Lepel-Gnik-Nezelsow;

ausgeschieden sind die Herren:

Geheimer Rath Bendemann in Berlin, Rathsherr Neumeister in Anclam, Städtältester Rutscher in Stettin,

zusammen 9.

Dagegen ist ein erfreulicher Zugang zu vermelden.

Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt die Herren:

1. Director des germanischen Museums Professor Esswein in Nürnberg,
2. Director des römisch-germanischen Centralmuseums Professor Dr. Lindenschmit in Mainz,
3. Städtältester Rutscher in Stettin.

Zu correspondirenden Mitgliedern die Herren:

1. Archivar Dr. Wigger in Schwerin,
2. Lehrer Richter in Sinzlow,
3. Dr. Beyersdorff in Beuthen O./S.
4. Major a. D. Rafiski in Neustettin,
5. Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin.

Zu ordentlichen Mitgliedern wurden ernannt die Herren:

1. Rittergutsbesitzer Abraham in Sassenhagen,
2. Kaufmann Aron in Stettin,
3. Pastor Barz in Alt-Werden,
4. Apotheker Benschel in Pyritz,
5. Ober-Prediger Berg in Pyritz,

6. Gymnasiallehrer Dr. Blümcke in Stettin,
7. Stadtrath Bod " "
8. Rittergutsbesitzer v. Borcke in Westend-Stettin,
9. Gymnasial-Director Dr. Bouterwek in Treptow a./R.,
10. Dr. med. Brand in Stettin,
11. Secretär der Kaufmannschaft Brömel in Stettin,
12. Gymnasiallehrer Dr. Brunn in Stettin,
13. Pastor Dieckmann in Negefkow,
14. Gymnasiallehrer Dr. Ebert in Stettin,
15. Kaufmann Genzsenjohn in Stettin,
16. Kaufmann Grange in Stettin,
17. Oberlehrer Haupt in Treptow a./R.,
18. Oberlehrer Dr. Heidenhain in Stettin,
19. Schulvorsteher Dr. Holland in Grabow a./D.,
20. Gymnasiallehrer Jobst in Stettin,
21. Gesanglehrer Kabisch in Stettin,
22. Prorector Dr. Kalmus in Pyritz,
23. Pastor Klawonn in Bast,
24. Ziegeleibesitzer Kücken in Cammin,
25. Oberlehrer Dr. Kühne in Stettin,
26. Rector Laetsch in Stettin,
27. Kaufmann Langhoff in Stettin,
28. Buchdruckereibesitzer Lebeling in Stettin,
29. Director Lossius in Stettin,
30. Archidiaconus Lüpke in Cammin,
31. Director Magunna in Stettin,
32. Kaufmann W. H. Meyer in Stettin,
33. Bankdirector Pabst in Stettin,
34. Rittergutsbesitzer Rohrbeck in Sassenhagen,
35. Gutspächter Rohrbeck in Müggenhall,
36. Prediger Ringeltaube in Altdamm,
37. Dr. med. Scharlau in Stettin,
38. Stadtrath Schlesack in Stettin,
39. Gymnasiallehrer Dr. Schmolling in Stettin,
40. Oberlehrer Schridde in Stettin,

41. Director C. H. S. Schulz in Stettin,
42. Gymnasiallehrer Dr. Steffenhagen in Stettin,
43. Redakteur Dr. Wolff in Stettin,
44. Kreisrichter Zitelmann in Pritz.

Die Gesellschaft hatte nach dem letzten Bericht einen Bestand

von Ehrenmitgliedern	13
" correspondirenden Mitgliedern .	10
" ordentlichen " .	145
	Sa. 168

Davon kommen in Abgang 9

somit verbleiben 159

Es kommen in Zugang:

Ehrenmitglieder	3
correspondirende Mitglieder . .	5
ordentliche " .	44
	52

Danach hat die Gesellschaft jetzt Sa. 211 Mitglieder.

Somit hat sich die Mitgliederzahl seit dem 1. Januar 1874 mehr als verdoppelt und zählt, den Bestand der Rügisch-Pommerschen Abtheilung von 192 Mitgliedern eingerechnet, zusammen deren 403.

4.

Der vorjährige Bericht hatte abgeschlossen mit einem Kassenbestand aus der

Rechnung von 1872 von	286 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.
die Einnahme betrug 1873 . .	48 " — " — "
	Sa. 334 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.

Die Ausgabe betrug in demselben Jahre	52 " 4 " 3 "
mithin blieb ein Bestand von . .	282 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.

In dem Effectenstand ist keine Veränderung eingetreten, derselbe beläuft sich auf 700 Thlr. im Nennwerthe. Die Rechnung für das Jahr 1874 konnte noch nicht gelegt wer-

den; ihr Ergebniß wird zugleich mit dem der Rechnung für 1875 zur Veröffentlichung kommen, nur mag im Voraus bemerkt werden, daß der nach dem obigen anscheinend günstige Stand unserer Kasse sich durch sehr bedeutende Ausgaben in 1874 wesentlich zu seinem Nachtheil verändert hat.

5.

Die Sammlungen der Gesellschaft sind auch in dem letztverflossenen Zeitraum theils durch Geschenke theils durch Ankauf in gewohnter Weise vermehrt worden. Die Beilage A. enthält das specielle Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek, den größeren Theil desselben bilden auch diesmal die im Wege des Austausches mit Akademien und verwandten auswärtigen Vereinen eingegangenen Schriften. Die Beilage B. verzeichnet den Zuwachs des antiquarischen Museums, sie ist bei weitem weniger umfangreich als die oben erwähnte, und dieser Umstand veranlaßt uns zu der dringenden Bitte an alle unsere Mitglieder in Nah und Fern, auch wenn sie nicht in der Lage sind, unsere Sammlungen durch Zuwendungen von sich zu mehren, doch wenigstens, wo sie von einer Gelegenheit solche zu erwerben hören, uns Nachricht darüber zugehen zu lassen. Ein großer Theil der Grabfunde geht noch immer theils durch Unkenntniß des Werthes, theils durch Nachlässigkeit verloren oder fällt gegen einen dem wahren Werthe nirgend entsprechenden Preis in die Hände von Händlern, die ihn an die Goldschmiede zum Einschmelzen verhandeln. Die Gesellschaft zahlt für Münzen stets mindestens den vollen Silberwerth. Ueber den sehr schätzbaren Schwarzower Münzfund, welchen zu erwerben uns gelungen ist, wird unter Abschnitt 8 dieses Berichtes ausführlich gehandelt werden. Die Erwerbung des Fundes in Gr. Rischow bei Pyritz verdanken wir der geneigten Vermittelung der Königl. Regierung. Beide werden von einem anerkannten Numismatiker, dem Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin, den wir uns glücklich schätzen, zu unsern correspondirenden Mitgliedern rechnen zu dürfen, in den Baltischen Studien beschrieben werden.

6.

Das Verhältniß zum Gesamt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine ist unverändert dasselbe geblieben, obwohl die Gesellschaft bei der großen Entfernung des letzten Versammlungsortes (Speier) daselbst unvertreten bleiben mußte; der Schriftenaustausch ist, wie oben bemerkt, fortgesetzt worden; neu beigetreten sind demselben:

Der Verein für die Geschichte und Alterthumskunde
des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg,
Der historische Verein der Pfalz zu Speier,
Der Verein für Geschichte und Alterthum in Rahla.

7.

Von den Baltischen Studien erscheint in den nächsten Tagen das 2. Heft des Jahrgangs XXV. und wird enthalten: Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins 1786—1840 von Th. Schmidt. — Paläographisches aus dem Stettiner Staatsarchiv von Dr. v. Bülow. Die Rügisch-Pommerische Abtheilung hat herausgegeben: Pommerische Geschichtsdenkmäler. Fünfter Band. Dr. j. u. Augustin Balthasars Leben und Schriften von Dr. Theodor Pyl.

Von den Baltischen Studien sind die Jahrgänge I. und II. ganz, von XII. Heft 2 und von XXI. Heft I. vergriffen. Die übrigen Jahrgänge werden bis XXV. incl. an Mitglieder und Abonnenten zu dem sehr herabgesetzten Preise von 18 Mark, einzelne Jahrgänge zu 1,50 Mark und einzelne Hefte zu 75 Pf. abgegeben, XXIII—XXV sind indessen einzeln nur zu dem vollen Subscriptions- beziehungsweise Ladenpreise zu haben.

Bei der Fülle der uns zugegangenen und noch zugehenden Beiträge hoffen wir in der Lage zu sein, fortan regelmäßig zwei Hefte in jedem Jahre erscheinen zu lassen und werden dieselben, in dem Maße, wie die Zahl der Abnehmer wächst, die in erfreulicher Zunahme begriffen ist — auch um so reichlicher und besser ausstatten.

Freilich erfordert die Zeitschrift noch immer einen nicht unbedeutenden Zuschuß (für die letzten 10 Jahrgänge betrug derselbe im Durchschnitt je 50 Thlr.) und wir müssen deshalb auch an dieser Stelle die Bitte an unsere Mitglieder wiederholen, daß auch sie sich um die Verbreitung derselben, jeder in seinen Kreisen, bemühen mögen. Mit um so größerem Danke haben wir es anzuerkennen, daß sowohl Seine Excellenz der Herr Oberpräsident als auch das Königliche Consistorium von Pommern auf Nachsuchen des Ausschusses den ihnen unterstehenden Behörden und Beamten die Anschaffung von Kuglers Pommerscher Kunstgeschichte empfohlen haben. Zahlreiche Bestellungen sind in Folge dieser Empfehlungen erfolgt und wenn auch der pekuniäre Gewinn bei dem sehr ermäßigten Preise für die Gesellschaft kein besonders nennenswerther zu werden verspricht, so schätzen wir doch den aus der Verbreitung dieses Werkes zu erhoffenden idealen Gewinn um so höher, als dasselbe vorzugsweise geeignet ist, nicht nur den Sinn für die Kunstdenkmäler der Provinz zu wecken und zu beleben, sondern auch das Interesse an der Konservirung derselben, die uns vor allem am Herzen liegt, hervorzurufen.

Wie weit sich die Gesellschaft außer der Herausgabe der Baltischen Studien noch anderweitig für literarische Zwecke interessiren soll, darüber schweben noch die Verhandlungen; sobald eine sichere Aussicht auf eine dauernde Unterstützung von staatlicher oder ständischer Seite vorhanden ist, werden wir mit einem festen Plane hervortreten und bitten dann alle Mitglieder, uns nach Kräften, sei es durch Mitarbeit, sei es durch Subscription zu unterstützen. Insbesondere liegt uns am Herzen eine Sammlung von *Scriptores rerum Pomeranarum*, welche die gesammten Quellschriften der Provinzialgeschichte in der Art, wie es für mehrere andere Provinzen schon in der rühmlichsten Weise geschehen ist, in einer dem heutigen Standpunkte der historischen Kritik entsprechenden Weise veröffentlicht, und wir betrachten dies als eine recht eigentlich der Gesellschaft obliegende Pflicht. Die Weiterführung des Pommerschen Urkundenbuchs von H. Klempin wird Sache des

hiesigen Staats-Archives sein, aber die Gesellschaft wird auch hier durch Vorarbeiten sich nützlich erweisen können durch Herausgabe von Urkunden einzelner Städte, Dorfsurkunden u. a. wie es vor kurzem z. B. für Schlawa durch den Rector Dr. Becker, für Treptow a./N. durch den Gymnasial-Director Dr. Bouterwek geschehen ist, welche die ältesten Urkunden zur Geschichte der beiden Städte in Schulprogrammen herausgegeben haben.

8.

Ueber einen in der Beilage B. unter Nr. 8 näher beschriebenen Bronze-Fund verdanken wir der Güte des Herrn Oberamtmann Brandt in Cobram auf der Insel Wollin folgende nähere Mittheilungen: Im Frühjahr 1874 fand ein Gräber beim Torfstechen 3 Fuß tief unter der Oberfläche die Sachen. Das Schwert hatte wagerecht in der Torfschicht gelegen, der Gräber mit dem Spaten dagegen gestoßen und als er den Widerstand nicht hatte überwinden können, dasselbe mit den Händen herausgezogen. Die andern Gegenstände lagen ein wenig höher; bei genauer Ansicht der Torfschicht war durchaus kein Unterschied gegen die nebenlagernde zu entdecken, ebensowenig Leder- oder Zeugfragmente und Knochen, nur zwei Pferdezähne fanden sich im Torfe. Zwei Jahre vorher war an derselben Stelle ein Bronze-Messer gefunden, das in den Besitz des Herrn Professor Virchow überging. Der Fundort befindet sich in dem Dannenberger Bruche, das mit den übrigen Brüchern und Wiesenflächen der Insel im Zusammenhange steht, erst zur Zeit Friedrich II. entwässert wurde und früher auf den höhergelegenen Stellen mit Eichen, auf den niederen mit Eichen bewachsen war; auf einer der inselartigen Erhöhungen wurde beim Aekern schon früher ein Mahlsstein ausgepflügt.

Herr Dr. Kühne lenkte im Laufe des vergangenen Jahres die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf das Gräberfeld bei Singlow, Kreis Greifenhagen. Dasselbe nimmt unter den Grabstätten der Provinz eine hervorragende Stelle ein durch

seine große, mehrere Morgen umfassende Ausdehnung und ist von gänzlicher Zerstörung bedroht. Der Ausschuß wandte sich durch Vermittelung des Präsidiums und der Königl. Regierung an den Besitzer, um wenn möglich diese Zerstörung zu hindern. Indessen war schon etwa die eine Hälfte des Gräberfeldes unter den Pflug genommen, die auf der andern lagernden Steine aber für eine beträchtliche Summe veräußert, so daß an eine Erhaltung desselben nicht mehr gedacht werden konnte und wir mußten uns begnügen, wenigstens die Zusage des Besitzers zu erhalten, daß alle beim Brechen und Sprengen der Steine gemachten Funde zur Disposition der Gesellschaft stehen sollten.

Ueber den ebenso werthvollen als interessanten Münzfund bei Schwarzow verdanken wir dem um die Sammlung der schon weit verstreuten Münzen besonders verdienten Herrn Dr. Kühne die nachstehenden sehr eingehenden Mittheilungen.

Im Frühjahr 1874 wurde bei Schwarzow (eine halbe Stunde westlich von Stettin) auf dem Felde, das zwischen der vorpommerischen Chaussee und der parallel laufenden, zum Gutshofe führenden Lindenallee liegt, von dem Pfluge des ackernden Knechtes eine Anzahl Silbermünzen aufgeworfen, die dieser einsteckte und eine Zeit lang als „Spielmarken“ behandelte. Später aufmerksam gemacht, daß dieselben von Werth seien, erbat und erhielt er vom Gutspächter die Erlaubniß zum Verkauf und schlug sie nun bei einem Stettiner Goldschmiede los. Erst im Spätsommer, nachdem die Ernte eingeheimst war, durfte dem Funde von neuem nachgespürt werden, und der Gutspächter barg nun selbst den größten Theil. Da aber durch den Pflug und die Nachgrabung vieles auseinander geworfen war, scharften die in der Nähe arbeitenden Rübenschnitter und andere Unberufene bei Nacht und Tage noch beträchtliche Massen zusammen und verkauften sie theils in der Stadt, theils machten sie sich aus den schwersten Münzen Uhrketten. Das vom Pächter Geborgene wurde nun zweimal gesichtet und alles werthvoll erscheinende für die Gesellschaft für pommerische Geschichte und Alterthumskunde refer-

virt, der dann noch verbleibende Rest von $3\frac{1}{2}$ Pfund ist nach Berlin verkauft.

Der reine Silberwerth dessen, was für wissenschaftliche Zwecke angekauft ist, beträgt etwa 110 Thlr., das Altolth zu $22\frac{1}{2}$ Sgr. gerechnet, $16\frac{2}{3}$ Grammm gleich 2 Mark 25 Pfennige. Man darf annehmen, daß das durch unberufene Hände Aufgeraffte von nicht geringerem Werthe war — ein Schmitter hatte für sich allein ganze Hände voll gesammelt und für etwa 30 Thlr. verkauft — so daß die Summe von 200 Thlr. nicht zu hoch gegriffen ist, um den Silberwerth des Schatzes zu bezeichnen, eine Summe, die man bedeutend wird vervielfachen müssen, um eine richtige Darstellung von dem Werthe zu gewinnen, den der Fund zur Zeit der Begrabung gehabt hat.

Die Urne, in welche die Münzen gethan waren, stand kaum einen Fuß tief unter der Ackerkrume auf festem Mergelgrunde, und es ist überraschend, daß der Pflug Jahrhunderte lang über dieselbe hingehen konnte, ohne sie zu fassen. Ob übrigens zur Zeit der Begrabung das Feld auch schon bepflanzt worden, kann zweifelhaft sein, da die noch heute weit und breit auf demselben verstreut liegenden Urnenscherben zu der Vermuthung führen, es könnte hier früher eine heidnische Begräbnisstätte gewesen sein, deren Friede vielleicht den Schatz sichern sollte. Den Bestand des Fundes bilden, sehr kleine Ausnahmen abgerechnet, die sogenannten Silberdenare in der durchschnittlichen Größe eines kleinen Zweigroschenstückes aus reinem Silber, aber meist sehr dünn. Vereinzelt finden sich halbe davon, oder die ganzen sind zur Hälfte, mitunter auch zum Viertel, durchgeschnitten, wodurch vermuthlich dem Mangel an Kupfermünze hat abgeholfen werden sollen. Ob zu demselben Zwecke auch kleine Stücke von sehr zierlich gearbeiteten Silberschmucksachen gedient haben, die dem Schätze beigemischt sind, muß dahingestellt bleiben. Manche Münze ist durchbohrt und scheint als Amulet gedient zu haben.

Mehr als drei Viertel des Fundes besteht aus sogenann-

ten Wendenpfennigen,*) Denaren mit breitgeschlagenem Rande, die den Binnenverkehr unter den Wenden selbst vermittelt zu haben scheinen. Beide Seiten der Münzen pflegen ein Kreuz zu tragen, das im Kreise von keilförmigen Figuren oder schriftähnlichen Zeichen umgeben ist, die eine Deutung noch nicht gefunden haben, vielleicht auch nicht zulassen. Sie können außer Betracht bleiben.

Die übrigen, dem christlichen Culturgebiet angehörigen Münzen, deren Gepräge mehr als 140 verschiedene Arten aufweist, haben einen geographischen Bezirk, dessen Peripherie sich von Konstantinopel über Pavia, Flandern, England, Dänemark nach Böhmen und Stuhlweißenburg in Ungarn erstreckt. Innerhalb dieses Umkreises liegen nun die zahlreichen Münzstätten Deutschlands: Süddeutschland ist vertreten durch Regensburg in Baiern und durch die schwäbischen Plätze Augsburg, Eßlingen, Chur in der Schweiz und Straßburg. Aus dem mitteldeutschen Franken finden sich Speier, Worms, Mainz, Würzburg, Erfurt. Außerst zahlreich sind die norddeutschen Münzstätten, Lothringens und Sachsens vertreten, jenseit des Rheins Trier, Andernach, Köln, Xanten, Thiel, Vüttich, Ramur, Dinant, Brüssel. Diesseit des Rheins Utrecht, Grönningen, Staveren, Deventer, Duisburg, Dortmund, Bremen, Minden, Corvei, Hildesheim, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Magdeburg.

Je weiter ab diese genannten Münzstätten vom Wendenlande liegen, desto vereinzelter treten im Allgemeinen die Münzen im Funde auf, während derselbe sehr zahlreiche Exemplare aus den sächsischen Prägeorten, besonders Magdeburg und Lüneburg aufweist, womit ein deutlicher Fingerzeig für die Richtung gegeben ist, den der Verkehr zwischen unserm Wendenlande und Deutschland damals gehabt hat.

Der geschichtliche Horizont erstreckt sich von der Mitte des zehnten bis in die Mitte des elften Jahrhunderts,

*) Die diesen Zeilen zu Grunde liegenden numismatischen Notizen werden fast ohne Ausnahme dem für die Baltischen Studien bestimmten Aufsatze des Herrn Dannenberg verdankt.

umfaßt also ein volles Sæculum, und die halb verwischten Buchstaben, die meist wie von Kindeshand gezeichneten Bilder und Symbole rufen in der Erinnerung des Geschichtsfreundes eine ganze Reihe hervorragender Persönlichkeiten wach, die in diese bewegte Zeit eingriffen, wo innerhalb des christlichen Culturbezirkes die geistliche Macht mit der in sich vielgespaltenen weltlichen und an den östlichen Grenzen desselben beide, vereint, mit dem noch überaus kräftigen Heidenthum rangen.

Auch der oberflächlichen Anschauung eröffnen diese Münzen einen Blick in den die ganze politische Sphäre erfüllenden Einfluß der kirchlichen Ideen. Kaum eine Münze ist zu finden ohne die Zeichen des Kreuzes, in welcher Form oft genug selbst die Namen geschrieben sind und das sogar den wendischen Denaren, wie schon bemerkt, nicht fehlt. Hier die Kirchengiebel, die Kirchengebäude, theils von Säulen umgeben, theils von einem Ruderschiff getragen (wie auf den Münzen von Speier), dort die Bischofsstabe, da die Namen der Heiligen, wie S. Kilian, S. Mauritius, Sta. Maria, S. Stephanus, S. Martinus, S. Servatius, da wieder Inschriften wie Sta. Colonia, Sta. Ledgia (Lüttich), Sta. Brema, Christiana Religio, In nomine Domini amen, Dei gratia u. s. w., alles weist hin auf dominirende Stellung der geistlichen Gewalt jener Zeit, in der ein Mann, wie der h. Romuald, durch sein zottiges Fell, in dem er einherschritt, noch mehr durch sein tagelanges Schweigen, selbst einem Kaiser wie Heinrich II., dessen Bild und Namen die Münzen vielfach vorführen, so imponirte, daß er in tiefer Bewegung sagte: „O möchte meine Seele doch in deinem Körper wohnen!“ Wenden wir uns zum Einzelnen, so führt uns die älteste, nur in einem kleinen Bruchstück erhaltene, byzantinische Münze den Namen Romanus — vor, des Vaters jener Theophania, die dem deutschen Könige Otto II. ihre Hand gab. Aus Ungarn treten uns die hervorragenden Persönlichkeiten des feinem Lande Christenthum, Königthum und deutsches Lehnswesen gleichzeitig einimpfenden h. Stephan und jenes Andreas entgegen, der in dem Kampfe mit den dagegen unter seinem eigenen Bruder reagi-

renden Elementen den Tod fand. Die böhmischen Münzen zeigen jenen Herzog Bratislav, dessen Bild oder Namen auf ihnen immer vereint erscheint mit dem des h. Wenzel, des Begründers des lateinischen Christenthums in Prag, der die Leiche des h. Adalbert aus dem eroberten Gnesen holte, um sie in Prag auf eigener Schulter in die Domkirche tragen zu helfen. Die einzige entzifferbare, sicher dänische Münze führt jenen Magnus I. vor, der die in reiche Sage gehüllte Jomsburg in Flammen aufgehen ließ. Die englischen Münzen beginnen mit dem durch die Dänenvesper berücktigten Eduard II., führen die Heldengestalt Knuds des Großen, selbst seine weniger rühmlichen Söhne Harald den Hasenfüßigen und Hardeknud vor und schließen mit Eduard dem Bekenner, dessen Tod die Eroberung Englands durch die französischen Normannen zu Folge hatte. Unter den deutschen Münzen, die sich im Vergleich zu den nichtdeutschen leider durch ein sehr mangelhaftes Gepräge auszeichnen, sind die zahlreichsten die des Sachsenherzogs Bernhard II., der vierzig Jahre lang mit den Wenden rang, und dessen Spuren sich bis über die Oder hinaus verfolgen lassen. Die Mehrzahl derselben zeigt auf der einen Seite ein härtiges Heiligenbild, auf der andern die Kirchenfahne. Neben Bernhard erscheint auf den Münzen mehrfach jener Baiernherzog Heinrich der Bänker, der sich so mächtig fühlte, daß er zweien Königen, Otto II., wie Otto III. die Krone streitig machte. Die Bischofsmünzen führen besonders jene rheinischen Metropoliten vor, die in den Staats- und selbst Kriegsangelegenheiten damaliger Zeit so einflußreich mitwirkten: Willigis und Wardo von Mainz, Poppo von Trier, Pilgrim und Herrmann von Köln. Das hervorragendste Interesse aber nehmen die Münzen der Kaiser in Anspruch, die Otto II. ausgenommen, von Otto I. bis Heinrich III. alle vertreten sind. Einer der ältesten Denare, in Pavia geschlagen, erinnert an Ottos I. Wiedereroberung der römischen Kaiserwürde für Deutschland. Die von Otto III. zu Ehren seiner Großmutter Adelhaid geschlagenen Münzen weist der Fund in

übergroßer Zahl auf. Mit dem letzten Sachsenkönig Heinrich II. beginnen auf den Münzen die Bildnisse der Fürsten, deren klarstes und am besten erhaltenes der bärtige, gekrönte Kopf Heinrichs III. ist.

Mit ihm bricht die Reihe der Kaiser ab. Derselbe plötzliche Abbruch ist aber an allen übrigen Stellen bemerkbar. Der Fund schweigt von Anno, dem Nachfolger Herrmanns von Köln († 1055), von Orduf, dem Sohne des Sachsenherzogs Bernhard († 1059). Kein Denar spricht von dem Erben Böhmens nach Bratislavs Tode (1055), von dem Ungarns nach des Andreas Fall († 1061), von dem Nachfolger Eduard des Bekenners († 1066) in England. Da es nun bei der großen Zahl deutscher Münzen, insbesondere der des Sachsenherzogs und der Kaiser, zu auffallend wäre, wenn die Münzen Heinrich IV. (seit 1056) und Ordufs von Sachsen (seit 1059) ihren Weg hierher nicht eben so gut gefunden hätten, wie die ihrer Vorgänger, ist es kaum zulässig, die Vergrabung des Fundes über das Jahr 1060 hinauszurücken, wie andererseits der früheste Termin mit dem Beginn der Regierungszeit des Andreas von Ungarn (1046) nicht überschritten werden darf. Der Schaß muß also um die Mitte des elften Jahrhunderts der Erde anvertraut sein.

Bei den ungemein lückenhaften Nachrichten über die Wendenvölker zwischen Peene und Oder aus dieser Zeit sucht man fast vergebens nach einem historischen Hintergrunde. Eine einzige Begebenheit von größeren Dimensionen scheint dieser Zeit anzugehören, jedenfalls fällt sie vor 1059, nämlich der Kampf der Völker diesseits der Peene mit denen jenseits des Flusses, der angeblich um die politische Autorität der Tempelgottheit von Rhetra ausbrach und zu so heftigen Kämpfen führte, daß das Volk um Rhetra, nachdem es dreimal besiegt war, den Sachsenherzog Bernhard, den mecklenburgischen Slavenfürsten Gottschalk, den Christenfreund, und den Dänenkönig zu Hilfe rief, die dem verbündeten Rhetravolke zwar zum Siege verhalfen, aber, ohne dem Christenthum Vorschub zu

leisteten (was der Berichterstatter Adam von Bremen klagen erwähnt), nur auf Raub und Plünderung bedacht waren.

Ueber andere in letzter Zeit in Pommern vorgenommene Untersuchungen heidnischer Grabstätten entnehmen wir den Sitzungsberichten der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte vom 14. Februar und 14. März 1874 die folgenden beiden Berichte:

Herr Stud. med. Gehrich berichtet unter Vorlegung der Fundgegenstände über den Schloßberg von Medewitz (Pommern):

Im Norden und Nordosten von Medewitz (1 Meile nordwestlich von Greifenberg a. d. Rega) breitet sich, im unmittelbaren Anschluß an das beachtete Land, eine theils aus Wiese, theils aus Torfmoor bestehende, eine halbe Meile lange und circa $\frac{1}{8}$ Meile breite Fläche aus, welche durch ein winzig kleines Flüsschen in einen kleineren westlichen und in einen größeren östlichen Theil getrennt wird. Am Rande des westlichen, meist aus Wiese bestehenden Theiles, dort, wo Wiese und Pflugland in einander übergehen, erhebt sich ein 4—5 Morgen großer Berg, vom Ackerlande durch einen 40 Fuß breiten Wiesenstreifen getrennt und von dem betreffenden Flusse 1000 Schritte entfernt. Dieser Berg, dem umwohnenden Landvolke unter dem Namen „Schloßberg“ bekannt, ist erst seit 30 Jahren dem Pfluge unterworfen, war bis dahin mit Haselsträuchern und Ellern bewachsen und soll bis auf die jüngste Zeit ringsum von einer Steinmauer umkränzt gewesen sein. Die Steine waren einfach übereinander gethürmt und nur so groß und schwer, daß ein kräftiger Mann sie eben fassen und heben konnte. Ob die Mauer die Basis, die Mitte oder den oberen Rand des Berges einfaßte, vermag ich leider nicht anzugeben, da ich erst nachträglich brieflich unterrichtet wurde, und in dem betreffenden Briefe genauere Angaben nicht gemacht waren. Auf die Kunde, daß auf dem Berge schon zu verschiedenen Malen Scherben gefunden seien, untersuchte ich im September vergangenen Jahres das Innere des Berges, soweit es irgend möglich war, und stieß beim Graben am südlichen

Abhänge in einer Tiefe von 4—6 Fuß auf eine schwarze, reich kohlenhaltige und circa 3 Zoll dicke Schicht, die, wie sich bald herausstellte, den ganzen Berg durchzieht. Theils in, theils oberhalb derselben lag eine große Masse von Urnenscherben (von Hausgeräth), die, den Verzierungen nach zu urtheilen, auf eine bedeutende Kunstfertigkeit hinwiesen und bereits der Eisenzeit anzugehören scheinen; daneben fand ich einen meißelförmigen, also künstlich gestalteten Feuerstein, eine eiserne Schnalle, geschmolzenes Eisen und ein Stück einer Spindel. Oberhalb und unterhalb jener Kohlenschicht lagen ferner Unmengen von Knochen der verschiedensten Art und Größe, so z. B. Röhrenknochen, Stücke einer Scapula, gespaltene Kiefer, Pferde- und Schweinezähne, Rippen. In einer Tiefe von 10—12 Fuß folgte weißer Seesand, in welchem sich keine Spur weder von Scherben noch von Knochen fand.

Westlich von diesem „Schloßberge“, auf der rechten Seite des Flusses und unmittelbar an demselben, liegt der sogenannte „Schloßwall“, ein regelrecht quadratförmiger Platz, der ringsherum von einem 4 Fuß hohen Wall umgeben wird. Derselbe liegt mitten im Torfmoore isolirt und ist augenscheinlich von Menschenhänden dort aufgeführt worden. Eine Untersuchung des Platzes ist noch nicht gemacht. Tausend Schritte von diesem Walle ist beim Torfstechen ein Hirschgeweih von seltener Größe vor einigen Jahren zu Tage gefördert worden.

Ein broncener, spiralförmig gewundener Armring ist vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahr von dem Besitzer von Medewitz in einem 2 Morgen großen Berge beim Mergelfahren gefunden. Dieser liegt von den vorhin erwähnten Fundstätten 2000 Schritte entfernt und nicht auf dem Moore, sondern erhebt sich auf dem Uckerlande, völlig isolirt von anderen Erhebungen. Ein Bild von dem Durchschnitt des Berges gewährt den Eindruck, wie wenn derselbe einstmals durch eine Sturmfluth auf die Ebene hingesezt wäre; dafür wenigstens scheint mir die Schichtung desselben zu sprechen; denn von der Basis bis zum Gipfel folgen auf einander: Lehm, Thon, Sand, Kies (wellenförmig), Seesand, wieder Kies und Sand. Mit Ausnahme der Spange

ist nichts im Berge aufgefunden. Nähere Nachforschungen sind aber noch nicht angestellt. —

Herr Birchow bemerkt, daß das Thongeräth aus dem Schloßberge von Medewiß einerseits mit den Funden der westlich von da gelegenen pommerischen Orte (Garz, Cammin, Wollin), andererseits mit den südöstlich ziemlich nahen Pfahlbauten von Daber übereinstimmen, also demselben Volke angehören müsse. Sonderbarerweise findet sich übrigens auf der Tafel 26 des Herrn Schliemann ein Urnen-Ornament (Wellenlinie), welches dem nordischen Burgwalltypus sehr nahe kommt.

Herr Noack berichtet in einem Briefe an den Vorsitzenden über eine im Juli 1873 von ihm vorgenommene Untersuchung des Gräberfeldes von Zarnikow bei Belgard (Pommern).

Unter den vielen theils schon durch die Cultur zerstörten, theils noch nicht untersuchten Gräberfeldern Hinterpommerns nimmt das von Zarnikow zwischen Belgard und Bublitz eine nicht unbedeutende Stelle ein. Seit längerer Zeit hatte ich von der Menge Urnen gehört, welche dort im Acker ausgegraben und wie gewöhnlich muthwillig zerstört worden waren, daher ging ich, der Einladung des Herrn Gutsbesizers Keste folgend, auf einige Tage dorthin, um wenigstens einen Theil des ausgedehnten Gräberfeldes genauer zu untersuchen. Die Urnen und zwar zwei wesentlich verschiedene Arten finden sich in zusammenhängenden Reihen an verschiedenen Stellen des Ackers; die von mir aufgegrabene Strecke liegt nördlich vom Gute an dem sogenannten Schmiedeacker, einer mehrere Morgen großen, rings von sumpfigen Wiesen und Wasserläufen eingeschlossenen Fläche. Dort hat der Schmied des Dorfes allein im vorigen Jahre gegen 300 „Pötte“, wie man dort sagt, ausgegraben und pflichtmäßig zer schlagen, außer Asche, Knochen und Scherben auch stark verrostete Eisensachen darin gefunden, deren Gestalt und Beschaffenheit er mir jedoch nicht näher angeben konnte. Das letztere ist insofern glaublich, als die Urnen dort, wie ich mich nachher überzeugte, in dem san-

bigen Boden sehr flach liegen und durch den Zutritt der Luft und des Wassers meist stark angegriffen sind. Ich habe übrigens an der von mir untersuchten Stelle nichts von Geräthschaften außer kleinen Gefäßen und Scherben in denselben gefunden. Auch die von mir aufgegrabene Stelle, die übrigens vollständig intakt war, bildete eine von Wiesen umgebene sanfte Erhöhung, etwa 150 Schritt lang und 80 breit, mit Heidekraut und einzelnem Wachholder, früher mit starken Fichten bestanden. Ich ließ auf gut Glück in der Mitte einschlagen und die Arbeiter stießen sofort auf größere Feldsteine, einen bis zwei Spaten tief gelegen, auf Scherben, Stellen von Aschenhaufen und unter den Steinen auf Urnen. Dieselben lagen der Längenangabe des Kirchhofs entsprechend in Reihen von Osten nach Westen etwa 4' von einander, so daß man, besonders durch die alten Fichtstubben geleitet, deren Wurzeln zum Theil durch die Urnen hindurch gewachsen waren, bald mit ziemlicher Gewißheit die Stelle bezeichnen konnte, wo eine Urne lag. An einigen Stellen fanden sich aber auch zwei bis vier dicht neben einander. Leider waren die meisten schon in der Erde durch die darauf lastenden Steine zerdrückt, oder der schwach gebrannte Thon zerbröckelte einem unter den Händen, so daß ich unter funfzig bis sechzig Urnen nur vier vollständig erhaltene, die tiefer lagen, herausbekommen konnte. Uebrigens war die Art der Bestattung auf diesem Todtenacker eine ziemlich verschiedene. Vielfach waren Asche und Knochenstücke ohne Urne oder nur mit ein paar Scherben zwischen mehrere Steine in den Sand gegraben und mit einem Steine zugedeckt, oder die Urnen standen ohne Steine im Boden, meist aber waren sie mit einem Kranz von Steinen umgeben und außer dem Deckel, den ich nur in einem Fall fast unverfehrt herausbekam, mit einem starken runden Stein bedeckt. Die Deckel waren sehr verschieden gestaltet, theils flache Thonscheiben, theils henkellose Näpfe, die sich am besten mit einer recht großen und tiefen Untertasse vergleichen lassen, theils zierlich ausgeschweifte Schalen mit einem Henkel. Die Formen dieser Deckel stimmen zum Theil vollständig überein mit denen, die im Museum

in Hannover als in der Gegend von Lüneburg gefunden bezeichnet sind. Die Form der Urnen ist aus den erhaltenen Exemplaren ersichtlich; auffallend war es mir, daß zwei um den ausgeschweiften Hals einen losen herumliegenden Mantel von wenig gebranntem Thon trugen, welcher sich beim Reinigen der Gefäße in Stücken ablöste. Vielleicht diente derselbe dazu, den Deckel nach unten zu verschließen. Wahrscheinlich haben einige Urnen auch einen Henkel gehabt, das wird sich aus den Scherben besser als damals an Ort und Stelle erkennen lassen. Der Inhalt der Urnen war außer dem Deckel vielfach im Innern durch ein napfartiges kleines Gefäß zuge deckt, oder es lagen diese kleinen Schalen tiefer in der Knochenasche; mehrfach aber waren dem Todten auch bloße Scherben mit ins Grab gegeben. In einer Urne fand ich zwei schwarze, glatte, mit Linien verzierte Scherben, welche der zweiten Art von Urnen angehören, die sich nicht nur in Jarnikow, sondern vielfach in Hinterpommern neben den Wendenurnen findet. Gefäße dieser Art sind in Jarnikow mehrfach unter Erdhügeln in einem ganz aus Steinen ausgelegten Grabe, welches oben mit einer Steinplatte geschlossen war, auf einem Acker im Süden des Gutes gefunden worden. Dort war augenblicklich alles mit Getreide besäet, so daß an Graben nicht zu denken war. Der Deckel dieser schwarzen, glatten mit Linien verzierten Urne war zierlich gearbeitet und schloß nach Innen, wie die Deckel unserer Kaffeekannen. Ein Exemplar dieser Art wurde früher in Jarnikow aufbewahrt, mußte aber über Seite gebracht werden, weil es Nachts in der Nähe der Urne „gräulich spukte.“ Jedenfalls ist diese Art älter, und Stücke davon, welche schon von den Wenden ausgegraben sein möchten, haben sich auch sonst in den roh gebrannten Wendenurnen gefunden.

Sehr interessant ist ein langgestreckter, sich unmittelbar an dies zweite Grabfeld anschließender Wald von Fichten. In demselben fand ich einen wohl erhaltenen Steintreis von elliptischer Gestalt, aus 12 oder 13 großen Steinen bestehend, die allerdings zum größten Theil im Sande versunken und

mit Moos und Heidekraut bedeckt waren. Die beiden Durchmesser des Steinkreises betragen etwa 8 und 12 Schritt. In der Mitte, etwa in den Brennpunkten der Ellipse, standen ebenfalls zwei Steine. Nicht weit davon lag auf einer flachen Erhöhung ein 8' langer und 5' breiter erraticher Block, welcher den Deckel eines Hütnengrabes bilden dürfte. Große Steinhaufen, welche mehrfach am Rande des Waldes aufgeschichtet liegen, berechtigen zu dem Schluß, daß andere Steinkreise im Acker schon früher von den Besitzern zerstört worden sind.

Außerdem findet sich in diesem Fichtentalde eine Anzahl von eigenthümlichen, theils runden, theils elliptischen Erdhügeln, welche offenbar von Menschen aufgeworfen sind. Ihre Höhe beträgt 4 bis 10 Fuß von der Sohle, ihre Länge (auch sie liegen, so viel ich gesehen habe, von Osten nach Westen) gegen 15 bis 20 Schritte; einige tragen oben noch einen kleineren Tumulus. Leider konnte ich nicht die genügende Zahl von Arbeitern bekommen, um diese Hügel bis auf die Sohle abtragen zu lassen, denn zwei Leute richteten da an einem Tage nichts aus; bei einigen ließ ich einen Kreuzgraben von etwa 7 Fuß Tiefe hindurchziehen, fand aber außer einigen Stellen Humus im Sande nichts. Dagegen haben Leute des Besitzers beim Stubbenroden aus einem der Mounds einen „Pott“ herausgeholt, der sofort zerstört wurde. Ich füge die Bemerkung hinzu, daß hinter diesem etwa 800 Schritt breiten und $\frac{1}{8}$ Meile langen Walde ein kleiner See liegt, in dessen Grunde, wie mir die Leute sagten, viele Pfähle stecken, die das Fischen im See wesentlich erschweren. Möglichenfalls enthält derselbe die Reste einer Pfahlanfiedlung, mit welcher die Gräberfelder im Zusammenhang stehen. Da der See in dessen nicht abgelassen ist, war eine weitere Untersuchung nicht möglich. Auch auf den Aekern der Garnikow benachbarten Dörfer Biehow, Naseband, Rowalk sind vielfach „Pötte“ aus der Erde ausgegraben worden. —

Herr Birchow: Durch Herrn Noack ist mir eine ganze Kiste voller zerbrochener Thonsachen übersendet worden. Schein-

bar ist ein Theil der Urnen erst nachträglich auf dem Wege zerbrochen. Nur eine einzige ist bis auf einen Defekt am Rande vollständig erhalten: es ist eine große, bauchige Urne, fast ebenso hoch als dick, 265 Mm. Sie steht auf einem ganz platten Boden von 120 Mm. Durchmesser, baucht sich von da an sehr schnell aus, verschmälert sich dann plötzlich und läuft in einem 65 Mm. hohen, ganz steilen Hals aus, der mit einem scharfen, nur ganz schwach umgelegten Rande endigt; die Mündung hat 195 Mm. Durchmesser. Von unten bis zum Halse ist die Oberfläche rauh, dagegen ist sowohl der Hals, als der Boden durchweg geglättet und von graugelblicher Farbe. Dicht unter dem Halse sitzen regelmäßig im Umfange vertheilt 3 undurchbohrte Knöpfe von der Größe einer Fingerkuppe.

Offenbar ist die rauhe Fläche durch Abblättern der oberflächlichen Schichten erst so geworden. Darauf deutet nicht bloß bei dieser Urne die Spur eines über den Knöpfen gelegenen, leicht ornamentirten Ringes, sondern auch die Beschaffenheit vieler anderer Urnenstücke, an denen man diesen Vorgang bestimmter verfolgen kann. Die Mehrzahl dieser Thongefäße, namentlich die großen, sind sehr zerbrechlich und offenbar fast gar nicht gebrannt gewesen; dafür finden sich freilich auch einige Stücke, die ganz blasig aufgebläht und, wie es scheint, bei dem Leichenbrande halb geschmolzen sind. Das Material ist durchweg ein mehr gleichmäßiger, jedoch mit größeren Quarztrümmern durchsetzter Thon.

Im Gegensatz zu diesen großen Aschen- oder Knochenurnen stehen die leider nur in wenigen Bruchstücken vorhandenen, offenbar echt zierlichen Geräthurnen und sonstigen kleineren Thongefäße, namentlich die flachen Schalen. Unter ihnen sind die 2, schon von Herrn Noack erwähnten und in einer andern Urne gefundenen, offenbar zusammengehörigen Bruchstücke die feinsten. Sie gehören zu jener glänzenden, schwarzen Sorte meist kleiner Gefäße, welche in Pommern und Schlesien in den Gräberfeldern vorkommt. Auch die freilich in sehr kleinen Ueberresten daran erkennbare Zeichnung ist dem entsprechend:

4 sehr regelmäßige, parallele Kreisfurchen, darunter an einer Stelle 4 senkrecht stehende Parallelstriche, sonst ein Kranz kleiner dreieckiger Eindrück. — Ihnen zunächst kommen röthliche und gelbliche, gleichfalls geglättete Stücke mit linearen Ornamenten: gewöhnlich 3 etwas unregelmäßige Horizontalstriche am Halse, darunter am oberen Theil des Bauches Gruppen von 3 oder 4 senkrechten oder schrägen Parallelstrichen. Bei dem einen ist der Zwischenraum zwischen den senkrechten Gruppen gleichfalls durch einen Kranz kurzer Schrägstriche ausgezeichnet; bei einem anderen steht dicht unter den Horizontalstrichen an der Stelle, wo eine senkrechte und 2 schräge Strichgruppen zusammentreffen, ein linsenförmiger Eindruck.

Von den übrigen will ich noch zwei erwähnen: das eine ist ein in vielen Theilen erhaltenes, sehr stark ausgebauchtes, wahrscheinlich nicht hoch gewesenes Gefäß von schwärzlicher Farbe mit niedrigem Halse und ganz glattem Rande, um dessen Oberbauchgegend, dicht unter dem Halse, 5 kleine, undurchbohrte Knöpfe in Abständen herumstehen; unter jedem Knopfe ist ein schmaler, flach ausgerundeter, senkrechter Strich von der Länge eines halben Fingers, und zwischen je 2 Knöpfen ist, jedoch ohne genaue Anordnung, gleichfalls ein solcher, nur längerer und höher hinaufreichender Strich vorhanden. — Das andere sind Bruchstücke eines Gefäßes (oder zweier?) von ungewöhnlich heller, fast weißlich gelber, lehmiger Farbe, außen geglättet, mit einem breiten, geraden Halse und wenig umgelegtem Rande; um den Oberbauch steht ein Kranz runder und dattelförmiger, verhältnißmäßig tiefer Eindrück, an denen man deutlich erkennen kann, daß sie durch die Spitze eines Fingers hervorgebracht sind. Man unterscheidet überall deutlich den Eindruck des Nagels und den Eindruck der Fingerkuppe, so zwar, daß der Finger quer gegen das Gefäß gestellt war.

Ich finde nur zwei größere Hentelstücke, jedoch stammen sie wohl kaum von den großen Knochenurnen her. Dazu ist die Ausbiegung zu klein. Die Oberfläche der Hentel ist abgeplattet.

Wenn daher im Ganzen ausgesagt werden kann, daß das Gräberfeld von Jarnikow nach der Beschaffenheit des Geräthes dem von mir aus der Lausitz genauer beschriebenen Typus angehört, so ist es doppelt zu bedauern, daß alle Beigaben fehlen. Nach den sonstigen Erfahrungen sollte man erwarten, daß sich Bronze finden mußte. Daß in den Urnen Eisengeräth war, ist möglich, aber es wäre ein Gegenstand weiterer Aufmerksamkeit, festzustellen, ob nicht neben dem Eisen auch Bronze, wenngleich vielleicht in sehr kleinen Stücken, zu finden ist. —

Herr Major a. D. Rafiski in Neustettin hat seine Untersuchungen von Alterthümern in der Umgegend dieser Stadt (vgl. Baltische Studien XXIII. S. 77 ff. und XXV. a. S. 28 ff.) fortgesetzt und das Ergebnis derselben in den Jahren 1871—73 in den Schriften der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig Band III veröffentlicht. Derselbe hat ferner nachstehende Beschreibung eines von ihm entdeckten vorhistorischen Brunnens an uns eingesandt, die wir unverkürzt hier folgen lassen, namentlich auch um die bisher unaufgeklärten Zeichen auf der einen Brunnenbohle der Beurtheilung oder Enträthselung Sachverständiger näherzubringen.

Der Brunnen befindet sich $\frac{3}{8}$ Meile westlich von Neustettin in einer Wiese, etwa 1500 Schritt nördlich von Streitzig, 30 Schritt vom Lande, $\frac{1}{2}$ Meter westlich von einem nassen Graben, welcher aus dem Zhlenpfehl in fast südlicher Richtung nach dem Streizigersee fließt.

Als ich vor einigen Jahren auf diesen Brunnen aufmerksam gemacht wurde, stand das Wasser in dem Graben so hoch, daß der Brunnen bis an den Rand mit Wasser ausgefüllt und die Wiese an dieser Stelle vollständig versumpft war, so daß eine nähere Untersuchung nicht unternommen werden konnte; jedoch bemerkte ich, daß der Brunnen mit Bohlen ausgelegt war, und daß an einer, der obersten Bohle, welche den Brunnen an der östlichen, am Graben liegenden Seite einschloß, auf der innern Seitenfläche sich Zeichen befanden, die mit einer Art eingehauen zu sein scheinen, weshalb ich sie

für gewöhnliche Zimmermannszeichen hielt, wie dieselben in behauene Hölzer, die mit einander verbunden werden sollen, eingehauen werden, um die zusammenzufügenden Enden der Hölzer zu erkennen. Bei einem späteren Besuch des Brunnens war diese oberste Bohle verschwunden und konnte nicht wieder aufgefunden werden.

Im vorigen Sommer wurde der Graben an dem Brunnen aufgeräumt und dem Wasser dadurch ein Abfluß verschafft; in Folge dessen ist dasselbe so weit gefallen, daß jetzt der obere Rand des Brunnens etwa $\frac{1}{2}$ Meter über dem Wasserspiegel des Grabens hervorragte und der moorige Boden um den Brunnen mehr trocken gelegt, wodurch eine nähere Untersuchung desselben erleichtert wurde.

Bei dieser Untersuchung stellte sich heraus, daß hier eine im Torfmoor entspringende Quelle durch Einfassung mit eichenen Bohlen als Brunnen eingerichtet worden war. Es ist dieses auf jeden Fall in (für diese Gegend) vorhistorischer Zeit geschehen, denn Niemand hatte eine Ahnung von diesem etwa $\frac{1}{8}$ Meile von jeder menschlichen Wohnung entfernten Brunnen, dessen hohes Alter dadurch außer allem Zweifel ist, daß über demselben sich bereits eine gegen 1 Meter dicke Torfschicht gebildet hatte, welche im Laufe der Zeit mit ErLEN bewachsen war, die ihrerseits schon vor kürzerer Zeit abgehauen worden waren, so daß über dem Brunnen sich nur noch die bereits verfaulten Baumstümpfe befanden. Als diese Torfschicht mit den Baumstümpfen vor einigen Jahren beim Torfmachen fortgestoßen wurde, kam der Brunnen zum Vorschein; derselbe bestand aus einem von eichenen Bohlen zusammengefügtten Kasten von etwa $\frac{2}{3}$ M. Seitenlänge und von etwa über 1 M. Tiefe.

Um den Kasten herzustellen, sind die Bohlen in ähnlicher Art verbunden, wie die Pfahlbauwerke in dem ehemaligen Persanzigsee; es befindet sich nämlich etwa 8 bis 12 Cm. von jedem Ende ein gegen 6 Cm. breiter Einschnitt, welcher vom oberen Rande bis auf die Mitte der Bohle geht, in diese Einschnitte sind die im Viereck darauf liegenden Bohlen eingelassen.

Außerhalb ist der Kasten mit Feldsteinen dicht umlegt, innerhalb in den vier Ecken desselben sind armdicke Pfähle eingeschlagen, um den Kasten zu stützen. Die einzelnen Bohlen sind 1 bis 1,16 M. lang, 14 bis 19 Cm. breit und 4 bis 6 Cm. dick. Die äußeren Seitenflächen derselben sind ganz glatt, anscheinend mit einem scharfen Werkzeug behauen; die inneren dem Brunnen zugekehrten Seitenflächen sind weniger glatt; was vielleicht dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die äußeren von Steinen fest umschlossenen Seitenwände vor jeder Beschädigung gesichert waren, während die inneren beim Wassererschöpfen durch das Anstoßen der Gefäße leicht beschädigt werden konnten.

Außer der obersten jetzt fehlenden Bohle hatte auch die unmittelbar darunter liegende auf der innern Seitenwand Zeichen, die anscheinend mit einem Messer oder mit einem ähnlichen Werkzeug in der Art eingeschnitten waren, daß mit dem Schneidewerkzeug ein senkrechter etwa $\frac{1}{2}$ Cm. tiefer Einschnitt gemacht worden und durch einen schrägen Einschnitt von gleicher Tiefe daneben das dadurch losgeschnittene Holzstück heraus gehoben werden konnte, wodurch die Zeichen sehr deutlich hervortraten.



Da die Bohle mit den Zeichen noch gut erhalten war, dieselben (beistehend) möglichst genau wiedergegeben sind, so entspricht diese Zeichnung der ursprünglichen Inschrift vollkommen mit Ausnahme von vielleicht einem oder zwei Punkten, die weniger deutlich sichtbar waren. Es schien mir von großer Wichtigkeit zu sein, von einem Kenner alter Schriften feststellen zu lassen, ob in diesen Zeichen eine Schriftart zu erkennen sei; ich überfandte daher eine Zeichnung dieser vermeintlichen Schrift dem Herrn Professor Müllenhof in Berlin zur Beurtheilung.

Derfelbe hat in diesen Zeichen jedoch keine Schriftzeichen erkennen können, obgleich derselbe sie nicht für gewöhnliche Zimmermannszeichen beim Bauſatz, auch nicht für Eigenthumszeichen wie ſie an gefälltten Bäumen eingehauen werden, hält, indem der Zeichen zu viele ſind.

Meiner Anſicht nach ſcheinen nachſtehende Umſtände dafür zu ſprechen, daß dieſe Zeichen auf der Bohle Schriftzeichen ſind:

1. Die 8 eingeknickten Zeichen, die Punkte nicht mit gerechnet, ſind auf der ganzen Seitenfläche der Bohle in ziemlich regelmäßigen Zwischenräumen vertheilt.
2. Die einzelnen Zeichen ſind, wie die geraden Linien beweifen, mit geübter Hand ſorgfältig eingeknickt.
3. Außer der oberſten verſchwundenen Bohle waren nur in der unmittelbar darunter liegenden, hier in Rede ſtehenden Bohle Zeichen eingeknickt; alle andern zum Brunnen verwendeten Bohlen hatten keine Zeichen; woraus folgt, daß die Zeichen nicht zufällig, ſondern abſichtlich eingeknickt ſind, daß die auf den beiden oberſten Bohlen im Zuſammenhange ſtanden und daß ſie demnach irgend eine Bedeutung gehabt haben müſſen.

Kaſiski.

Bei Gelegenheit der Anweſenheit eines Mitgliedes des Ausſchuffes in Cammin wurden in dem Kreuzgange des dortigen Domes durch Kalküberwurf verdeckte Wandgemälde entdeckt und der Umſtand, daß in dieſem Jahre auch die Domſchule das ihr biſher im Kreuzgange eingerichtete Local räumt, veranlaßte uns zu einem Immediatgeſuche an Se. Majeſtät, in welchem wir um die Reſtauration auch dieſes Theiles des Domes erſuchten, der Koſtenanſchlag für dieſe Reſtauration belief ſich auf 10,000 Thlr. Eine Antwort iſt biſher nicht eingegangen, doch iſt uns von S. Exc. dem Herrn Oberpräſidenten die eventl. bereitwilligſte Empfehlung und Unterſtützung unſeres Geſuches zugeſagt worden.

Da es ſich ferner erwarten läßt, daß bei der Ausfühung der projectirten, Hinterpommern zu einem großen Theile durch-

schneidenden Bahnbauten sich Gelegenheit bieten werde zu interessanten Gräberfunden, — ist doch der größere Theil der Urnen und Grabgeräthe unsers Museums bei dem Bau der Stargard-Pojsener Eisenbahn erworben worden, — so richteten wir im Februar d. J. an die mit der Ausführung dieser Bauten beauftragte Direction der Ostbahn das Ersuchen, die etwa in der Provinz gemachten Funde uns zu überlassen, indem wir zugleich für die betreffenden Baubeamten eine ausführliche Instruktion mit einsetzten, wie diese zerbrechlichen Funde zu behandeln seien, um sie zu erhalten und der Alterthums-wissenschaft nutzbar zu machen. Der eingegangene Bescheid lautet freilich wenig tröstlich. Wir erhielten die Nachricht, daß die Direction durch den Herrn Handelsminister angewiesen sei, von jedem solchen Funde der Direction der Kgl. Museen in Berlin Anzeige zu machen, um derselben zur Erwerbung desselben Gelegenheit zu geben, ferner aber dem nächstwohnenden Mitgliede der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte Mittheilung zu machen. Als am Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts eine ähnliche Verfügung von dem Minister des Innern an die beim Chausseebau beschäftigten Beamten erlassen wurde, war die Gesellschaft bei dem Minister vorstellig geworden und hatte die Zurücknahme dieser Verfügung, so weit die Provinz davon betroffen war, erwirkt, wir hoffen, daß einem gleichen Gesuche unsererseits eine ähnliche Berücksichtigung werde zu Theil werden. Die ganze Richtung unserer Zeit geht ja auf die Decentralisirung, die in Berlin an der Centralstelle zusammenströmenden Alterthümer sind für uns unzugänglich und werden der Provinz entfremdet. Der wissenschaftlichen Ausbeutung dienen dieselben ebenso gut hier als in Berlin, wie wir ja im vergangenen Jahre der anthropologischen Gesellschaft bereitwillig unsere Sammlungen an Material für die Herstellung einer antiquarischen Karte von Deutschland überlassen haben.

Das fünfzigjährige Jubiläum der Gesellschaft und die General-Versammlung

am 15. Juni 1874.

Am 15. Juni 1874 waren fünfzig Jahre verflossen, seitdem der um unsere Provinz in jeder Weise hochverdiente Oberpräsident Dr. Sack, wie in der Einleitung zum vorjährigen Jahresbericht des näheren dargelegt ist, die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde stiftete. Es galt, die Feier dieses Gedenttages, die zweckmäßig mit der Generalversammlung zu verbinden war, würdig zu begehen. Der Ausschuß ließ es sich bei Zeiten angelegen sein, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, nachdem er sich mit dem Vorstande der Rügisch-Pommerschen Abtheilung in Einvernehmen gesetzt. Eine Abhandlung des Dr. Haag, der seit längerer Zeit in regem Verkehr mit dem verewigten Dr. Klemm in die Lebensbeschreibungen des heiligen Otto einer erneuten Untersuchung in Bezug auf ihr Alter und ihr Verhältniß zu einander unterzogen hatte, wurde zur Festschrift bestimmt, das gleichzeitig fertiggestellte erste Heft des Jahrgangs 25 der Baltischen Studien dem Andenken des Stifters und hervorragenden Förderer der Gesellschaft in Stettin gewidmet. Von Seiten der Rügisch-Pommerschen Abtheilung gab Herr Dr. Theodor Pyl den 4. Band der Pommerschen Geschichtsdenkmäler heraus und widmete ihn in gleicher Weise den Männern, die sich als Stifter und Förderer um diese Abtheilung verdient gemacht. Beide Abtheilungen ließen ihren Schriften kurze Biographien dieser Männer vorangehen. Zugleich ernannte die Gesellschaft aus Anlaß der Jubelfeier eine größere Anzahl von Männern, die sich theils um das Vaterland, theils um die Provinz und ihre Geschichte sowie um die Gesellschaft und ihre Bestrebungen verdient gemacht, zu ihren Ehrenmitgliedern und hatte die große Freude und Genugthuung, daß diese Ernennungen mit unverdienten Ausdrücken des Dankes entgegengenommen wurden

von Männern, die unter die Zahl ihrer Mitglieder zu rechnen uns nur mit Stolz erfüllen kann.

Obwohl der Tag der Jubelfeier, welchen zu verlegen nicht wohl anging, eigentlich wenig günstig gelegen war, hatten wir doch die Freude, auch aus der Zahl dieser Ehrenmitglieder die Herren Professoren Dr. Virchow aus Berlin und Dr. Hirsch aus Greifswald, die gekommen waren unsere Festesfreude mit uns zu theilen, als Ehrengäste bei uns begrüßen zu können. Aus dem benachbarten Mecklenburg, mit dessen gleiche Ziele verfolgendem Verein für Geschichte und Alterthumskunde die Gesellschaft seit ältester Zeit stets inniger, freundnachbarlicher Beziehungen sich zu erfreuen hatte, erhielten wir außer den Gratulationschreiben des Vereines und der Herren Geh. Archivrath Dr. Lisch, Archivrath Dr. Masch, Oberlehrer Dr. Latendorf, noch ein anderes werthvolles Zeichen der Aufmerksamkeit und Theilnahme, indem uns von dem Vereine eine eigene von dem Archivar Dr. Wigger verfaßte Festschrift zuing, welche die Stiftung des Klosters zum heiligen Kreuz in Rostock durch Margarethe von Dänemark, geborene Prinzessin von Pommern, behandelt. Wir wiederholen an dieser Stelle den schon früher brieflich und mündlich ausgesprochenen aufrichtigen Dank.

Die Jubelfeier selbst begann Mittags mit der Generalversammlung. Zahlreicher als je waren dazu die Mitglieder, auch auswärtige erschienen. Das hochlöbliche Curatorium des Marienstiftes hatte mit dankenswerther Bereitwilligkeit die Aula des Marienstiftsgymnasiums für die Versammlung überlassen. Da zu unserm großen Bedauern Seine Excellenz der Herr Oberpräsident durch eine Badereise der Feier beizuwohnen verhindert war, übernahm der Herr Ober-Regierungsrath Triest, eines der ältesten Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitz und eröffnete die Generalversammlung mit einer kurzen Ansprache, an deren Schluß er die Hoffnung auf ein ferneres, kräftiges Gedeihen der Gesellschaft aussprach. Hierauf erstattete der Sekretär nach einem Rückblick auf die Stiftung der Gesellschaft und die Entwicklung derselben Bericht über die Vereinsthätigkeit in dem Zeitraume vom 13. Mai 1868 bis zum 1. Mai 1874.

Dieser Bericht liegt in dem inzwischen erschienenen 36. Jahresbericht ausführlicher gedruckt vor. Außerdem machte der Sekretär einige Mittheilungen über die Untersuchungen des Herrn Assessor a. D. Mueller in Wiesbaden über die pommerischen Farben und über den Herzog Johann Friedrich als Reichsfahnenenträger, welche der Verfasser zur Jubelfeier als Festschriften darzubringen gehofft hatte, aber durch Kränklichkeit abzuschließen leider gehindert gewesen war. Er hatte indessen dem Ausschusse seine Arbeiten auch in ihrer unvollendeten Gestalt zur Einsicht einzusenden die Güte gehabt. Besonders interessant war das Ergebniß der Untersuchung über die Farben. Schon Kraß hatte nachgewiesen, daß blau-weiß bisher fälschlich als die pommerischen Farben gegolten, war aber über dieses negative Resultat nicht hinausgegangen. Mueller wies nun nach, u. a. gestützt auf die bei der Beerdigung Bogislaw XIV. als solche amtlich bezeichneten und verwendeten Hoffarben, daß die wirklichen pommerischen Farben gelb-roth-weiß seien.

Aus dem folgenden Vortrage, in welchem Herr Oberlehrer Th. Schmidt des Stifters der Gesellschaft, des Oberpräsidenten Sack und seiner Verdienste um dieselbe, sowie um die ganze Provinz gedachte, heben wir Folgendes hervor. Sack war zu Cleve 1764 geboren, erhielt seine Gymnasialbildung in Berlin und studierte in Göttingen. Dort Schüler Schölzers ward er 1788, kaum in den Staatsdienst getreten, Freund des nachmaligen Ministers v. Stein. Nachdem er schnell durch untergeordnete Stellungen sich emporgearbeitet, wurde er zum Oberpräsidenten in der neu erworbenen Rheinprovinz ernannt, von dort 1816 in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt. Man schrieb damals, obwohl wenig glaubwürdig, seine Verletzung dem Umstande zu, daß er bei Hofe wegen seines Liberalismus mißliebig geworden sei. Sack kam zu einer bedrängten Zeit nach Pommern und er fand Arbeit in Fülle. In der Provinz herrschte Noth und Theuerung. Ununterbrochene Dienstreisen lehrten ihn Land und Leute kennen und er kam zu der Erkenntniß, „daß in Pommern noch ein zweites Pommern stecke“; dieses zweite Pommern hervorzuholen und

zu entwickeln, ist er unermülich thätig gewesen. Die Union, der er sehr zugethan war, wurde durch ihn gefördert, nicht weniger ließ er sich die Hebung des Volksschulunterrichts anlegen sein. Besonders mannigfaltig aber sind seine Verdienste in wirthschaftlicher Beziehung. Er ist der eigentliche Schöpfer und Förderer des Hafensbaues in Swinemünde und sah die erste Dampfmaschine in Pommern auf einem Bagger in der Swine arbeiten. Unter ihm wurde die Chaussee nach Berlin gebaut, ihre Weiterführung nach Danzig hat er nicht mehr erlebt. Das vor kurzem aufgelöste Bürgerrettungs-Institut rief er ins Leben, ebenso trug er sich mit dem Plan zur Anlage einer Armen-colonie. Im Jahre 1831 endete er sein arbeitreiches und erfolgreiches Leben, in welchem ihn immer der Wahlspruch geleitet: „Im Guten voran!“ Zur Erinnerung an ihn fand man an seinem hundertjährigen Geburtstag 1864 Immortellen auf seinem Denkmal, das ihm die Dankbarkeit der Stettiner Kaufmannschaft gesetzt. Am 15. Juni 1874 war dasselbe der Fall.

Herr Ober-Regierungsrath Triefst, der dem Gefeierten als junger Beamter amtlich und persönlich nahe gestanden, schloß noch einige Worte der Erinnerung an, die auch dem Menschen in Sack gerecht zu werden suchten.

In schwungvoller Rede gedachte dann Herr Dr. Haag der Verdienste Ludwig Giesebrechts und des uns erst vor kurzem entrißenen Robert Klemplin.

Nachdem der Vorsitzende den Rednern gedankt, schloß er die Versammlung, deren Theilnehmer sich nun in das Local der Abendhalle begaben. Hier vereinten sie sich zu einem Festmahl, das sie bis zu später Abendstunde in frohem Genuß beisammen hielt. Ein Männerquartett trug die einst von Giesebrecht für die Feste der Gesellschaft gedichteten, von Delschläger componirten Lieder vor, von denen einige, wie z. B. das Hohenzollernlied sich auch in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen gewußt haben. Herr General-Lieutenant von Hartmann brachte in zündenden Worten das Hoch aus auf den Kaiser, Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann auf den Kronprinzen, den Protector der Gesellschaft, Professor Hering,

der Senior der Gesellschaft, auf die Stifter derselben, Schul-Rath Balsam auf die Provinz Pommern und Oberlehrer Schmidt, launig wie immer, an den einst in der Nähe des Festlocals befindlichen Triglastempel anknüpfend, auf die Stadt Stettin. Einem Hoch, das der Sekretär Oberlehrer Lemcke auf die anwesenden Ehrenmitglieder ausbrachte, entgegnete Professor Dr. Virchow in längerer Rede und schloß mit einem Toast auf die Gesellschaft, die jetzt mit jugendlicher Kraft in ihr zweites Halbsäculum eintrete. Der Angeregtheit der Festgenossen entsprechend fand die Redelust, nachdem die Reihe der officiellen Toaste erschöpft war, noch manchen des Hochlebens würdigen Gegenstand. Wir schließen der Schilderung unseres Festes die Worte an, die Freund Latendorf von Schwerin uns sandte:

Dem pommer'schen Geschichtsverein
 Von Herzen Segen und Gedeihn!
 Und wie sich heute die Genossen
 Zum frohen Fest zusammenschlossen;
 So mögen nach aber fünfzig Jahren
 Die Enkel ein gleiches Glück erfahren.
 Was Väter und Söhne mit Ehren bewahrt,
 Forschen und Wirken treu gepaart,
 Bleib' pommer'sche, bleib' deutsche Art!

Lemcke.

Beilage A.

Buwachs der Bibliothek

vom 16. April 1874 bis 1. April 1875.

I. Von Akademien und Vereinen im Wege des Austausches.

- Altenburg.** Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Mittheilungen. Bd. VII. S. 3 und 4.
- Bamberg.** Historischer Verein für Oberfranken.
35. Bericht.
Bericht über das bisherige Bestehen und Wirken des histor. Vereins des Ober-Main-Kreises in Bamberg vom 19. Februar 1834. 2. Aufl. Bamberg 1873.
- Basel.** a. Gesellschaft für vaterländische Alterthümer.
Ueber die mittelalterliche Sammlung zu Basel von Moritz Heyne. Basel 1874. 4.
b. Histor. und antiquarische Gesellschaft.
Das Urner Spiel vom Wihl. Zell, herausgegeben von W. Bisler. Basel 1874. 4.
- Bayreuth.** Histor. Verein für Oberfranken.
Archiv für Geschichte und Landeskunde von Oberfranken. Bd. XII. S. 3.
- Berlin.** a. Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.
Verhandlungen. 1873. Nov./Dec. 1874. Januar.
b. Verein für die Geschichte Berlins.
Schriften des Vereines für die Geschichte Berlins. S. 9—19, enthaltend: Berliner Garnisonchronik von Ernst

Friedländer, Geschichte der Befestigung von Berlin von F. Holke. Berlinische Chronik nebst Urkundenbuch Bief. II. enth. Urkundenbuch Bogen 65—68, Berlinische Bauwerke Tafel 6, Berlinische Medaillen Tafel 9—10, Berlinische Geschlechter Tafel 6—8, Berlinische Denkmäler Tafel 2. Namhafte Berliner Tafel 1.

- Bern.** Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv für Schweizerische Geschichte. Bd. XVIII, XIX.
- Bremen.** Histor. Gesellschaft des Künstlervereins. Jahrbuch. Bd. VII.
- Dorpat.** Gelehrte Estnische Gesellschaft. Sitzungsberichte 1873. Verhandlungen. Bd. VIII. S. 1.
- Dresden.** Königlich Sächsische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterl. Geschichts- und Kunstdenkmäler. Mittheilungen. S. 24.
- Frankfurt a. M.** Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Neujahrsblätter für 1873—74. Mittheilungen. Bd. 4.
- Freiburg i. Brsg.** Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde. Zeitschrift. Bd. III. S. 3.
- Görlitz.** Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften. Neues Lausitzer Magazin. Bd. L. S. 2. Bd. LI.
- Graz.** Histor. Verein für Steiermark. Mittheilungen. S. 21. Beilage zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrgang 10.
- Halle a. S.** Thüringisch-sächsischer Geschichts- und Alterthumsverein. Neue Mittheilungen. Bd. XIII. S. 4.
- Hamburg.** Verein für Hamburgische Geschichte. Zeitschrift. N. F. Bd. III. S. 3.
- Hannover.** Histor. Verein für Niedersachsen. Zeitschrift. Jahrgang 1873.
- Kahla.** Verein für Geschichts- und Alterthumskunde. Mittheilungen. S. 1—3.
- Kiel.** Gesellschaft für die Geschichte und Alterthumskunde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Vorgeschichtliche Stein Denkmäler. S. 3.

- Königsberg i. Pr.** Alterthumsverein Preussia.
Neue Preussische Provinzialblätter. 1874. S. 2—3.
- Kopenhagen.** Kongelige Nordiske Oldskrift-Selskab.
Aarboger for nordisk oldkyndighed og historie 1873.
H. 2—3.
- Leiden.** Maatschappy de Nederlandsche Letterkunde.
Handelingen en Mededeelingen 1872. 1873. 1874.
Levensberichten der afgestorvenen Medeleden 1872.
1873. 1874.
- Lindau.** Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner
Umgebung.
Schriften. Heft 5.
- Lüttich.** Institut archéologique liégeois.
Bulletin Tome XI. livr. 3. Tome XII. livr. 1.
- Magdeburg.** Verein für Geschichte und Alterthumskunde des
Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg.
Jahrg. I. S. 2—4. Jahrg. II.—IX.
- München.** a. Königlich bayerische Akademie der Wissenschaften.
Abhandlungen der historischen Klasse. Bd. XII. Abthei-
lung 2.
Sitzungsberichte 1873. S. 6. 1874: Bd. I. S. 1—4.
Bd. II. S. 1.
Gedächtnisrede auf König Johann von Sachsen von J.
v. Döllinger.
b. Histor. Verein für Oberbayern.
Archiv Bd. XXII. S. 2—3. Bd. XXIII. S. 1.
- Münster.** a. Verein für Geschichte und Alterthum Westfalens.
Zeitschrift, 3. Folge, Bd. VIII—X.
b. Histor. Verein.
Jahresbericht zum 15. März 1874.
- St. Petersburg.** Commission impériale archéologique.
Rapport sur l'activité de la commission en 1869—1871.
- Regensburg.** Histor. Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen. N. F. Bd. XXI.
- Reval.** Estländische literarische Gesellschaft.
Beiträge. Bd. II. S. 1.
- Riga.** Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde
der Ostseeprovinzen Rußlands.
Sitzungsberichte 1873.

- Salzwedel.** Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie.
18. Jahresbericht.
- Sigmaringen.** Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Mittheilungen. Jahrg. VII. 2. Schmid: Der heilige Meinrad und die Ahnenreihe des erlauchten Hauses Hohenzollern.
- Speier.** Histor. Verein der Pfalz.
Mittheilungen. Bd. IV.
- Ulm.** Verein für Kunst und Alterthum in Oberschwaben.
Verhandlungen. N. Reihe. Heft 6. Ulmisches Urkundenbuch. Bd. I.
- Wernigerode.** Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift. Jahrgang VII. S. 1—4. Teppiche des Jungfrauenstifts Marienburg bei Helmstadt von Freih. A. F. von Münchhausen.
- Würzburg.** Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Archiv. Bd. XXII. S. 2—3.
- Zürich.** Antiquarische Gesellschaft.
Mittheilungen. Bd. VIII. S. 3—4.

II. Geschenke.

- Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Wigger: Ueber die Stiftung des Klosters zum heil. Kreuz in Rosock durch die Königin Margaretha von Dänemark. Schwerin 1874
- Von dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Dr. Homeyer in Berlin.
Die Haus- und Hofmarken. Berlin 1870.
- Von den Vorstehern der Kaufmannschaft zu Stettin.
Stettiner Handel, Industrie und Schifffahrt im Jahre 1873.
- Von dem Dr. med. Beyersdorff in Beuthen O./S.
Der Ortsname Berlin aus dem Slavischen, erklärt von Dr. Beyersdorff. Beuthen 1873.
- Von dem Regierungsrath Freiherrn v. Tettau in Erfurt.
Freih. von Tettau: Ueber die Quellen, die ursprüngliche Gestalt und die allmähliche Umbildung der Erzählung von der Doppelhebe eines Grafen von Gleichen, Erfurt 1867. Ueber

einige bis jetzt unbekannte Erfurter Drucke aus dem 15. Jahrhundert. Erfurt, 1870. Beiträge zu den Regesten der Grafen von Gleichen. Erlebnisse eines deutschen Landsknechtes (1484—1497) von ihm selbst beschrieben. Ein Beitrag zur Geschichte des schwarzen Heeres.

Von dem Oberprediger Berg in Pyritz.

Berg: Pyritz im 30jährigen Kriege. Pyritz 1872.

Von dem Archivrath Masch in Dehmern.

Masch: Die Siegel des Dom-Capitels zu Ratzeburg.

Von den Eigenthümern der Ostsee-Zeitung.

1 vollständiges Exemplar der Ostsee-Zeitung 1875. Erstes Quartal.

Von dem Director der Staatsarchiv durch Se. Excellenz den Oberpräsidenten Freih. v. Münchhausen.

Klempin: Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislaw X. Berlin 1859.

Klempin und Kraß: Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft.

Kraß: die Städte der Provinz Pommern. Berlin 1865.

Von dem Herrn Holz in Gumbin bei Stolp i./P.

Danziger Zeitung. Jahrgang 1813.

Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft.

Phl: Pommersche Geschichtsdenkmäler Bd. IV—V.

Von dem Archivar Herrn Dr. Wigger in Schwerin.

Wigger: Pilgerfahrten mecklenburgischer Regenten nach dem Orient im Zeitalter der Kreuzzüge. Schwerin 1875.

III. Gefauft.

Correspondenzblatt des Gesamt-Vereins.

Lubbock: Die vorgeschichtliche Zeit, erläutert durch die Ueberreste des Alterthums und die Sitten und Gebräuche der heutigen Wilden, übers. v. A. Passow, mit Vorwort v. R. Virchow. Jena 1874. 2 Bde.

Eine Sammlung von Authographen.

Ludwig Giesebrecht als Dichter, Gelehrter und Schulmann. Dargestellt von Franz Kern. Stettin 1875.

Allgemeine deutsche Biographie. Erste Lieferung. Leipzig 1875. Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte. Neue Folge. Jahrg. III—IV 2. Herausg. v. Dr. J. F. Müller.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums vom 13. April 1874 bis 1. April 1875.

I. Geräthe aus alter und neuerer Zeit, Bildwerke u. s. w.

1. Eine Steinsäge von Feuerstein, gefunden auf dem Grundstücke des Mühlenbesitzers Beutel in Cammin i. P. Geschenk des Herrn Sanitätsrath Dr. Buchstein daselbst.
2. Ein Stück Bernstein, gefunden in Henningsholm bei Altdamm 10 Fuß tief in gewachsenem Boden. Geschenk des Herrn Kaufmann Genzensehn in Stettin.
3. Fragmente eines Bronceschwertes mit schöner aerugo nobilis, desgl. einer Kette, gefunden beim Pflügen auf der Feldmark Roggatz bei Stolp i. P. Geschenk von Herrn Rittergutsbesitzer Holz daselbst durch Vermittelung des Herrn Georg Holz in Gumbin bei Stolp.
4. Ein Bronze-Meißel. Fundort unbekannt. Geschenk von den Erben des Herrn Staatsarchivar Dr. Klempe in Stettin.
5. Fragmente einer Urne mit Verzierungen, gefunden in Schwarzow bei Stettin. Geschenk des Herrn Dr. Kühne in Stettin.
6. Ein Reibstein, gefunden auf dem Grabfelde bei Singlow.
7. Eine Broncenadel, ein Spindelstein, eine Pfeilspitze aus Feuerstein, gefunden ebendasselbst und geschenkt von dem Lehrer Herrn Richter in Singlow.
8. Ein sehr schön erhaltenes Bronceschwert, eine Hestel (fibula), ein gewundener Kopf- oder Halsring, eine Anzahl Bronceringe, ein Brustschmuck, ein Geräth aus Horn, einem Streithammer ähnlich, gefunden bei Codram auf der Insel Wollin beim Dorfgraben. Geschenk von dem Herrn Oberamtmann Brandt in Codram. Näheres über den Fundort siehe oben in dem Bericht, Abschnitt 8.

9. Eine Anzahl Urnenscherben, gefunden auf der Feldmark Schwarzow bei Stettin, geschenkt von Herrn Dr. Kühne.
10. Fragmente von schwarzen Kacheln aus dem 16. Jahrhundert, geschmückt mit Bildern und Verzierungen en relief, auf der einen die Jahreszahl 15 . . (die letzten beiden Zahlen fehlen), eine Schale aus Thon, ein Ofenspund aus gebranntem Lehm, gefunden beim Abräumen von Schutt auf der Stelle des im 30-jährigen Kriege zerstörten Wedel'schen Schlosses zu Uchtenhagen bei Stargard. Geschenk des Herrn Rittergutsbesitzer Kolbe daselbst.
11. Ein eisernes Ritterschwert (aus dem 14. Jahrhundert?), in der Blutrinne eingelassene Verzierungen und Figuren aus Silber nebst der Inschrift: auf der einen Seite: DISNLASDISNLA, auf der andern: DISNLASDISLAE. (Diesen laß dich schlagen?), angeblich gefunden beim Bau der Fundamente des neuen Postgebäudes. Gekauft.

II. Münzen und Medaillen.

Außer den oben näher beschriebenen Funden von Schwarzow und Gr. Rischow, die von uns durch Kauf erworben wurden, hat die Gesellschaft folgende Münzen und Medaillen geschenkt erhalten:

Von dem korrespondirenden Mitgliede Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin:

1. Eine Münze Herzogs Barnim X. aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts: vorn ein Greifenkopf mit der Umschrift: **BARHAM DVX**; hinten der Herzog sitzend mit Helm, Schwert und Fahne. (Berl. Bl. f. Münzkunde I, Seite 169 Num. und Bl. f. Münzkunde I, Taf. XV Nr. 196.)
2. Eine Münze Herzogs Barnim 2. oder vielleicht eines seiner Söhne, vorn zwei sich ansehende Greifenköpfe in den unteren Winkeln eines langfüßigen Kreuzes; hinten ein Greifenkopf von der linken Seite unter einer Doppelfuße, auf der zwischen zwei Thürmen eine Pilie. (Berl. Bl. f. Münzkunde I, Seite 171, II. Tafel XVIII, Nr. 15.)
3. Eine Münze desselben Herzogs oder seiner Söhne, vorn den Herzog stehend mit einem Greifenkopf auf jeder Hand, unter jeder Hand ein Ring, hinten ein doppelliniges Kreuz mit einem Ring in jedem Winkel. (Berl. Bl. f. Münzkunde I. Seite 172, Tafel VII, Nr. 17.)
4. Eine Münze desselben Herzogs mit gleicher Rückseite wie bei voriger Nr.
5. Eine (städtische?) pommerische Münze, vorn der Greif mit der Umschrift: **MORETA DVA STAT**; hinten ein Kreuz mit einem Stern in der Mitte. Umschrift?

6. Eine Münze der Stadt Greifswald, vorn ein gekrönter Kopf mit lang wallendem Haar, Umschrift: **MORATA GRIPASWO**; hinten auf einem durchgehenden Kreuz der Schild mit dem Greifswalder Flaggenwappen, auf dem Balken ein Punkt. (Vgl. Berl. Bl. f. Münzkunde II, Seite 30, Tafel XVII, Nr. 83.)
7. Eine Münze der beiden Herzoge Georg I. und Barnim d. ä., vorn der Greif, Umschrift: **GAO-Z-BARDVX (!) STATTI**; hinten auf durchgehendem Kreuz das Schild mit dem Andreaskreuz und Rosen in den Winkeln, Umschrift: **MOH-HOV-STAT-1524**.

Von Herrn Oberlehrer Dr. Kühne:

1. Ein Denar mit Bernardus dux.
2. Ein Denar Konrads 2. mit dem Prägeort Soest.

○

3. Ein Denar vorn im Felde **T T**, Umschrift verdrückt.

○

4. Eine (städtische?) pommerische Münze, vorn der Greif mit der Umschrift: **MORATA DVA STAT**, hinten ein Kreuz mit Vierpaß in der Mitte, in einem Winkel ein Kreuzchen. Umschrift?
5. Eine ähnliche Münze, Umschrift nicht lesbar.
6. Eine Münze Herzogs Barnim I. mit dem Greifenkopf und **BARNIM: DVX**, ähnlich wie oben Nr. 1. Die Rückseite ziemlich verdrückt.

Vom Herrn Rechnungsrath Blicher in Stettin:

1. Große Bronzemedaille auf Albrecht den Bär von der Größe eines Zweithalerstücks aus der Voos'schen Fabrik.
2. Große Bronzemedaille auf Markgraf Ludwig von Brandenburg von gleicher Größe aus derselben Fabrik. Vorn das Brustbild des Markgrafen mit langem wallendem Haar, hinten figurenreiche Darstellung der Belehnung mit der Mark.

Von Ernst Lemcke in Augustensfelde bei Prenzlau:

Silberne Denkmünze auf die Eroberung von Amsterdam unter Friedrich Wilhelm 2. von Preußen mit dem Brustbild des Königs, aus der Voos'schen Fabrik.



Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Mitglieder und Abonnenten beehren wir uns hiermit zu benachrichtigen, daß in Folge eines zwischen dem Vorstande der Gesellschaft und Herrn Th. von der Nahmer's Buchhandlung hier abgeschlossenen Vertrages die Baltischen Studien in den Kommissions-Verlag der genannten Buchhandlung übergegangen sind. Dieselbe liefert die Zeitschrift zu den bisherigen Preisen und übernimmt zugleich auch die Einziehung der Jahresbeiträge. Wir ersuchen demgemäß die auswärtigen Herren Mitglieder, welche nicht die Erhebung durch Postvorschuß vorziehen, fortan ihre Zahlungen (Jahresbeitrag von 3 Mark und den Betrag für das Heft mit 1,50 Mark) an die genannte Buchhandlung, und zwar zur Erleichterung unserer Abrechnung mit derselben, möglichst umgehend nach Empfang der Sendung bewirken zu wollen.

Dieselbe Buchhandlung übernimmt zugleich den Vertrieb der früheren Jahrgänge, soweit sie noch vorhanden sind, zu ermäßigten Preisen.

Ihrem hochverehrten Mitgliede

dem Königlichen Professor

Herrn Dr. Hermann Hering

bei seinem Ausscheiden

aus einer mehr als 50jährigen Amtsthätigkeit

am 8. April 1876

widmet diesen Band ihrer Zeitschrift

die Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Alterthumskunde.

Der geistliche Kaland zu Stralsund.

Vom Obergerichts-Assessor Dr. Fabricius in Osnabrück.

Die Veröffentlichung der folgenden Arbeit erfolgt auf Anregung der städtischen Verwaltung von Stralsund, in deren Auftrage sie 1873 unternommen wurde. Die Veranlassung dazu war, daß sich Zweifel erhoben hatten über die Administrationsbefugnisse der Aichtmänner, die derzeit neben der Führung der Stadtkasse auch den sogenannten geistlichen Kaland zu verwalten hatten und in dieser Stellung zu großer Selbständigkeit gelangt waren. Die Hebung dieser Zweifel ist allerdings inzwischen insofern bedeutungslos geworden, als gelegentlich der Neuordnung des städtischen Kassenwesens zu Ende des Jahres 1873 die Aichtmannskammer völlig aufgehoben und der Kaland an die Kammerei-Inspektion gewiesen ist. Unerledigt schwebt aber noch die Frage, zu welchen Zwecken die Kalandsmittel verfassungsmäßig zu verwenden sind. Hat in dieser Beziehung gegenwärtige Abhandlung noch praktische Bedeutung, so mag sie für die Pommersche Geschichte nicht ganz ohne Interesse sein wegen des neuen Quellenmaterials, das darin für die Geschichte der geistlichen Stiftungen und deren rechtliche Stellung beizubringen gesucht ist.

Die benutzten Quellen sind zum größten Theil Urkunden und Acten der Stralsunder Archive. Das Urkundenarchiv des

Kalands ist von mir noch zur Zeit meines Straßunder Archi-
variats (1870—1873) vollständig geordnet worden. Sowohl über
die vorhandenen als auch die verloren gegangenen Urkunden,
soweit über solche durch ältere Verzeichnisse Nachricht zu er-
halten war, ist ein systematisches „neues Verzeichniß der Ka-
landsurkunden“ angefertigt, welches in der Abhandlung wieder-
holt als „Neues Verz.“ in Bezug genommen ist.

Fabricius.

Der sogenannte geistliche Kalend^o ist das zusammengeworfene Vermögen der geistlichen Bruderschaften aus katholischer Zeit. Eine Darstellung seiner rechtlichen Verhältnisse kann nicht umhin, seine Entwicklung durch vier Stufen zu verfolgen:

- I. Die katholische Zeit — 1525.
- II. Das Fortbestehen der Bruderschaften in der Reformationsperiode — 1566.
- III. Die Vereinigung ihres Vermögens als gemeiner Kasten unter eigenen Diakonen — 1639.
- IV. Die Administration der Aichtmänner — 1874.

I. Die katholische Zeit.

Wie die Laienwelt des katholischen Mittelalters in korporativen Gestaltungen, man möchte fast sagen, aufging, so auch die Geistlichkeit. Die größere Hälfte derselben lebte nach Klosterregeln. Aber auch von den Weltgeistlichen wird schwerlich einer erwiesen werden können, der nicht einer Korporation angehört hätte. Ja bei dem immer üppigeren Emporschießen solcher Vereinigungen sind Viele zugleich in mehreren derselben Mitglieder gewesen. Darin erst gewann der Einzelne Rechtsschutz, darin eine Reihe materieller Vortheile, nur darin glaubte man die sittlichen, socialen und auch die geselligen Zwecke des Lebens erreichen zu können. Aber nicht nur dieses Lebens.

Die Zwecke der Bruderschaften erstrecken sich bis ins Jenseits. Keine Sorge bewegt das Mittelalter mehr, als die um das Heil der Seele nach dem Tode. Der Veranstaltungen, die arme Seele aus dem Fegefeuer zu erretten, gab es zahlreiche, Seelmessen, Vigilien, Memorien, Vierwochenbegängnisse, Fahrzeiten¹⁾, und endlich (nicht die billigsten): Seelbäder. Für die Seele im Jenseits war es ein erquickliches Bad, wenn Hienieden zu ihren Gunsten Arme nicht nur mit einem wirklichen Bade, sondern außerdem mit einer Gabe an Bier, Speck, Heringen, Holz oder Pfennigen bedacht wurden. Wer reich war, sorgte durch testamentarische Bestimmung in allen diesen Beziehungen reichlich für sich. Wer arm war, konnte wenigstens durch Vermittelung seiner Bruderschaft²⁾, seiner Gilde, seiner Zunft etwas zu seinen Gunsten erreichen. Denn in allen Statuten solcher Vereinigungen ist mit Strafe bedroht, wer sich ohne Grund den von der Genossenschaft getroffenen Veranstaltungen für das Seelenheil heimgegangener Mitglieder zu entziehen sucht.

Und wie das Mittelalter die Sorge für den Himmel so wohl mit der heiteren Freude am Irdischen zu vereinen, den Blick schnell vom ernsten Jenseits zum fröhlichen Diesseits zurückzuwenden verstand — beschlossen wurde die Feier mit gemeinsamem Mahl, wie man es damals nannte, mit einer Collatie, einer Collation.

Das waren die vornehmlichsten Ursachen der Entstehung der geistlichen Bruderschaften, das ihre Hauptziele. Damit

¹⁾ Herzog Wartislaw in der Bestätigung des Stargarder Kalands 1342: „— ex parte vestra nobis fuit supplicatum, ut — vobis liceret — exequias — tam vigiliis, missis, quam aliis omnibus salubribus, scilicet in tricesimis, anniversariis, ac memoriam eorundem quater in anno, sicuti Deus vobis inspiraverit, sollempniter peragere.“ Rosengarten, Pomm. Gsch.-Denkm. I. S. 17.

²⁾ Im Grundgesetz des Lüb. Kalands: „de prester scholen vor den verstorvenen broder bedden in eren myssen, der alle dage 4 to sunte Elemente geholden werden, en islik broder, de prester is, schal nalefen 3 vigilien vnde seelmyssen mit den ersten, wente idt is tomale pynlik lange to liebende in deme greffeliken vure der rechtverbidicht Gades.“

verbanden sich aber noch andere. Einmal wußte sich die kirchliche Disciplin ihrer für ihre Zwecke zu bedienen und den kirchlichen Gehorsam in den Gesellschaftsordnungen besonders zu betonen³⁾, und sodann war die Wohlthätigkeit, wenn auch nicht unmittelbarer Zweck, doch insofern gleichfalls Tendenz, als das Gebot christlicher Mildthätigkeit den Mitgliedern besonders eingeschärft zu werden pflegte, und sich innerhalb der Gemeinschaft selbst schon als Ausfluß der brüderlichen Gefinnung gegen einander darstellte⁴⁾. Daß auch das Gesellschaftsvermögen oder die Revenüen desselben zu bestimmten, regelmäßigen Austheilungen an Arme verwandt wären, dafür habe ich bei den Stralsunder Bruderschaften keine Belege gefunden. Nur daß die Bruderschaften von Einzelnen zu Executoren ihrer Seelbad- und ähnlicher frommen Stiftungen gemacht wurden, und daß für Unterstützung armer Kranker die Mittel der Bruderschaft in Angriff genommen werden konnten⁵⁾.

Im Einzelnen bieten die Bruderschaften bei aller Gleichartigkeit ihrer Tendenzen im Allgemeinen doch ein Bild großer

3) In der bischöfl. Bestätigung der Stralsunder S. Johannis-Evangelistia-Bruderschaft von 1412 Aug. 27 heißt es: „vornemblick, dat dorch medewerkunge des hilligen gestes mehr frede, eyndracht, gehorsam vnnnd ehrerbredunge in der clerisie der gemelten stadt henfurder vpqueme: — dat disse Personen lawen scholen, dat se ewighlick den billigen und ehrlichen mandaten der kercken und der bischope to Swerin, ock erer overhern und prelaten to der tyd kinde, wercklich gehorsam sin willen.“

4) Das.: „So edt sich begewe, dat van den medebroderen disser broderschop edder irkemen anderen borgeren edder inwaneren edder fremdbeligen in armut kwemen — edder krenckeden — dat die gemelte broderschop die wercke der barmherticheit und gudicheit in solck einem beenzteden ouen mochte, ock dat sodanne die brodere der gemelten broderschop na erem vormogen uth apostolischer nasolginge ehre guder dorch den wegh mylber almiffen und entfettinge mit den gemelten bedroveden gemeyne achten kondhen.“

5) Das.: „sin se des averseingekamen: dat die personen vorgemelt, diewile solcke ehre an en sin, vnd beth to erer gesundheit scholen vnd willen van den gemeinen guderen gerurder broderschop mildichlick almiffewise mit spise vnd drandc erholden werden.“

Mannigfaltigkeit. Wir wissen ja, das Mittelalter arbeitet in seinen Hervorbringungen auf allen Gebieten des Lebens nie nach der Schablone. Die reiche Vielseitigkeit des katholischen Kultus, die ja auch, was nicht zu vergessen ist, das gesammte Gelehrten-, Bildungs- und Unterrichtswesen umfaßt; die zahlreichen Gegenstände seiner Verehrung; die Verschiedenartigkeit in den Veranlassungen, wodurch eine Bruderschaft ins Leben gerufen wird, bald die freie Vereinigung sämmtlicher oder einer Anzahl Priester eines Kirchspiels, oder der zu einem bestimmten Altar- und Meßdienst Vereinigten, bald der Wille eines reichen Prälaten oder die Stiftung eines reichen Patriciers: all dies wirkt bestimmend auf den eigenthümlichen Charakter der einzelnen Bruderschaft.

Da ist es nun aufs äußerste zu bedauern, daß uns von dem reichen Leben der Stralsunder Bruderschaften die Quellen so äußerst sparsam fließen. Raum mehr kann ich von ihnen beibringen, als was dem Rest des einst so reichen Schatzes von Erwerbssurkunden ihres Vermögens zu entnehmen ist. Von keiner einzigen Bruderschaft, deren Vermögen in den geistlichen Kaland übergegangen ist, sind uns die Statuten erhalten⁶⁾. Die einzigen Bruderschaftsstatuten, welche das Kalandarchiv in einer späteren niederdeutschen Uebersetzung bewahrt, gehören einer Vereinigung derjenigen Priester an, die nicht Kalandmitglieder waren. Von dieser Bruderschaft hat sich aber außer der Bestätigungsurkunde⁷⁾ nichts erhalten. Wie lange sie bestanden hat, ob sie Vermögen erworben, nichts von alledem wissen wir. Keinenfalls ist dem Kaland Vermögen von ihr zugeflossen.

Die wenigen Data, die sich aus dem spröden Urkundenstoff für die Geschichte der Stralsundischen geistlichen Bruderschaften ergeben, sind folgende:

⁶⁾ Das Inventarium der Kalandsmatrikel von 1614 führt noch auf: „Ein Buch in quarto, darinn der Fratrum Calendarum statuta enthaltenn“; es ist jetzt verschwunden.

⁷⁾ aus welcher die Noten 3—5 entnommen sind.

1. Die Kalandsbrüderschaft

scheint in Stralsund abweichend von den Kalanden anderer Orte⁸⁾ ausschließlich aus geistlichen Mitgliedern bestanden zu haben. Noch in den Verhandlungen der Reformationszeit berufen sich die Kalandsbrüder darauf, daß aus der Confirmation ihrer Statuten klar hervorgehe, daß die Brüderschaft nicht von den Laien, sondern von den Priestern gestiftet sei. Aus demselben Schriftstück (Anlage 9) erfahren wir, daß regelmäßig der Kaland aus 24 Priestern bestehen soll, und aus einem etwas späteren (Anlage 10), daß die Neuaufnahme von Mitgliedern nur mit einhelliger Beliebung Aller erfolgen durfte. Ein herzogliches Erkenntniß von 1531 (Anlage 7) ist auf die statutarische Bestimmung des Kalands gegründet, daß diejenigen Kalandsverwandten, die nicht zu Stralsund wohnen und nicht etwa in Angelegenheiten der Brüderschaft abwesend sind, „vermöge ihrer Ordnung“ auch keinen Antheil an dem Einkommen haben. Diese Bestimmung setzt voraus, daß der Kaland schon früh, wenn nicht von vornherein, ein Vermögen hatte, dessen Revenüen zur Vertheilung unter die Mitglieder kamen. Und daß dasselbe zu Anfang des 16. Jahrhunderts schon recht beträchtlich war, geht aus den Klagen hervor, die man nach 1525 wegen der Beschädigungen desselben zu erheben hatte. Aber auch das bloße Verzeichniß der noch vorhandenen Urkunden läßt daran einen Zweifel um so weniger aufkommen, als ja selbstverständlich der Vorrath an Urkunden noch viel

⁸⁾ Der Lübecker St. Clemens-Kaland ließ geistliche und weltliche Mitglieder zu, und hat überhaupt durch die Vermischung mit Bertolt Hölthusen's Armenstiftung, durch die immer drei Priester und drei Laien in den Vorstand berufen wurden, eine eigene Gestalt gewonnen. Dittmer, das H.-G.-Hospital und der St. Clemens-Kaland zu Lübeck. Lüb. 1838. Der Berger Kaland wird von Matth. v. Normann als eine Gesellschaft des Rügen'schen Adels charakterisirt. Gadebusch, Wend.-Rüg. Landgebr. S. 339. In Greifswald werden die fraternitates beate Marie Magdalene in der Nicolai- und beati Gregorii in der Marien-Kirche auch fraternitates Kalendarum genannt. Rosengarten, Pomm. Gesch.-Denkm. I. Seite 19.

reichlicher gewesen ist; denn mit allen Renten und Vermögensstücken, die man wieder veräußerte, gab man dem Käufer auch die früheren Erwerbsdocumente⁹⁾. Gleich die älteste Urkunde, die bis vor Kurzem noch erhalten war¹⁰⁾, eröffnet uns einen Einblick in die Art und Weise, wie die Bruderschaft allmählig zu ihrem Reichthum gelangt ist. Da kauft ein Priester 10 Mark Rente vom Berger Kloster und bestimmt zugleich, daß nach seinem Tode jährlich 6 Mark dem Kloster, 4 Mark aber dem Kaland zufallen sollen, damit sein Sterbetag mit Singen und Beten begangen werde. Das geschah am 31. Dezember 1361, es muß damals also die Bruderschaft schon bestanden haben. Sie scheint sich jedoch anfänglich auf die Priesterschaft des Nicolai-Kirchspiels beschränkt zu haben, da der Bürgermeister Mbr. Gildehusen in seinem Testament vom 10. Febr. 1394 (Anlage 6) den Kalandsherren in ihre Bruderschaft zu St. Nicolaus 100 Mark giebt. Die gleiche Summe setzt ihnen der vorige Sohn, der Rathmann Tobias Gildehusen, 1413 Oct. 6, aus, daß sie Rente damit kaufen, seine Eltern, ihn und seine Hausfrau jährlich damit begehnen. Eine genaue Durchsicht der reichen Testamentensammlung des Rathsarchivs würde gewiß die Entwerfung einer reichhaltigen, wenn auch nicht vollständigen Beitragsliste gestatten. Ich glaube daher auch nicht, daß, wie Dittmer für den Lübschen Kaland annimmt, die Mitglieder laufende Beiträge zahlten. Diese Anschauung scheint mir zu modern. Eher halte ich für möglich, daß die neugewählten Mitglieder zu einem Eintritts- oder Einkaufsgelbe¹¹⁾ und zu einer Collation verpflichtet waren, wie das in

⁹⁾ Vgl. z. B. Neues Verz. IV. 88a und 88b.

¹⁰⁾ Wir kennen sie nunmehr nur noch aus dem Verzeichniß zu Dinnies, Diplomatarium fraternitatum Caland. No. 5. Die Urk. selbst und das Dinnies'sche Diplomatarium, das doch nach Brandenburg, Dinnies (1827) S. 47, sowohl im Concept als auch im Mundum auf der Rathsbibliothek sein soll, Mff. Dinn. 21 u. 24, sind sämmtlich verschwunden. Neues Verz. IV. 27.

¹¹⁾ ein solches ist für die 2. Periode constatirt durch Genzkow (Stralsf. Chron. III. S. 29), und wahrscheinlich doch damals nicht erfunden, sondern aus der früheren Sitte übernommen.

dem Grundgesetz des Lübschen Kalands ausgesprochen ist. Reichlichen Erwerb brachte ihnen auch ihre von wohlhabenden Hinterbliebenen Verstorbener erbetene Theilnahme an Leichenbegängnissen. Anschaulich berichtet das Wessel in seiner Schilderung des katholischen Gottesdienstes: „So man den Kalands-Herren sunderlich 1 fl. gaf, so gingen erer 10 edder 12 umme de begängniß stahen, hedden ein grot Boek in de Hand upgedahn, Brillen up de Nāse, brummeden dar ene Collecte, dat enen dafür walgen möchte, dat wol een wulf sit darāver verkehrdet hatte.“¹²⁾ Um Mitte des 15. Jahrhunderts hatte der Kaland schon eine eigene Kapelle in der Nicolaiskirche. Und das gab wieder neue Anreizung für die Gläubigen, Messenstiftungen für den Dienst an den Altären dieser Kapelle zu errichten. Solche Messen zu lesen, konnte dem Hauptgeistlichen der Kirche, dem Unterpfarrherrn¹³⁾, nicht aufgebürdet werden, da nach kanonischem Recht der Priester nur einmal des Tages Messe lesen darf. Sollte eine Stiftung also den Dienst einer wirklichen Messe begründen, die wenigstens einmal oder öfter in der Woche gelesen werden sollte, so mußte sie so reichlich sein, daß sie einen erheblichen Beitrag zum Unterhalt eines Geistlichen darstellte. Dieser hieß dann Vicarius (Stellvertreter des Pfarrherrn oder Pfarrers), und die Stiftung danach Vicarie. Mit 24 Mark Rente aus der Stadtkasse hatte der Magister Gerh. Grape, Baccalaureus der Medicin, wohl selbst ein Kalandsbruder, wie es scheint, schon bei seinen Lebzeiten etwa 1448 eine Messe bei der Kalandsbrüderschaft gestiftet (Neues Verz. IV. 7a); mit weiteren 24 Mark Rente fundirten seine Testamentsexecutoren¹⁴⁾ eine Vicarie in der

¹²⁾ Wessel's Etliche Stücke u. s. w. No. 26 in Balthasars Jus Eccl. Past. II. S. 885.

¹³⁾ Der Oberpfarrherr oder Pleban von Stralsund residirte bekanntlich zu Bogdehagen, sämtliche Stralsundischen Kirchen waren Tochterkirchen der Bogdehäger Kirche. An der Spitze einer jeden derselben stand ein Unterpfarrherr oder Unterkirchherr, Vicepleban.

¹⁴⁾ Neues Verz. IV. 7 1452 Nov. 22. Der eine dieser Executoren, Volkmar Hoyer, wird durch die Anlage 1 als Kalandsherr nachgewiesen.

Kapelle der Kalandsbrüder. Der Vicarius soll jedesmal aus der Kalandsbrüderschaft bestellt werden und drei Mal in der Woche Messe lesen. Fürs erste Mal präsentiren sie zur Besetzung der Vicarie Herrn Thomas Kode.¹⁵⁾ Nach ihrem, der Executoren, Tode, geben sie das Präsentationsrecht (das sog. Patronat oder die Lehnwaare) an die acht Aeltesten des Kalands, eventuell, wenn die acht sich nicht einigen können, dem Aeltesten allein.

Schon vorher sehen wir den Kaland gemeinsam mit dem Rath das Präsentationsrecht für eine Vicarie zum Dreikönigsaltar ausüben, da sie 1441 den Cleriker und Stadtschreiber Bertold Ruze (Rühz) zum Vicar präsentiren. Ein weit bedeutenderes Verleihungsrecht erhielt der Kaland aber durch das Testament Ludolf's v. Dorpen 1489, des letzten Sprößlings einer alten Patricierfamilie, deren Glieder schon zu des Rügenschcn Fürsten Wizlaff's III. Zeiten in den Jahren 1304—6 drei geistliche Lehnen gestiftet hatten, wie es scheint, sämmtlich in der Nicolai-Kirche, zum Theil aus Langendorf, zum Theil aus Rothentkirchen fundirt. Ludolf v. Dorpen, der bei den Verschwörungen gegen das Leben des Universitätsstifters und Greifswalder Bürgermeisters Heinrich Rubenow theilhaftig ge-

¹⁵⁾ Die Präsentation geschieht in dieser Urk. dem Schweriner Bischof, der zugleich um Confirmation der Stiftung ersucht wird. Ich vermuthete, daß vor solcher Bestätigung die Stiftung den Namen „Vicarie“ noch nicht führen durfte, sondern nur den einer „geistlichen Almisse“, der auch geringeren für einzelne Geistliche zur Leistung einzelner geistlicher Dienste ausgesetzten Hebungen zukam. Präsentationen zu einer vom Bischof confirmirten Vicarie geschahen dann nur den Archidiaconen. Herr Thomas Kode wurde später in Rostock erschlagen; von seinem Blutgelde stifteten seine Erben bei jeder Pfarrkirche 60 Mark jährlich ad horas canonicas decantandas. Die Verwalter dieser Stiftung nannten sich: Vorsteher „der groten Tiden, de man degeliken singet in S. Nic.-Kirche“ (1509 Jan. 19. v. Bohlen, Geschl. Krassow No. 253) bzw. „in St. Jacobskerke“ (das. Nr. 275, 1514 Juni 24.) 1528 bestimmte der Rath diese Hebungen für die Gehälter der evang. Geistlichen an den drei Pfarrkirchen. (Stralsf. Chron. I S. 292.) Es ist daher davon in den spätern Kalandskassen nichts gekommen.

wesen war, war der Todesstrafe vielleicht nur dadurch entgangen, daß er sich dem geistlichen Stande weihte. So erlosch mit ihm die Herrlichkeit des Geschlechts, und er übertrug sie auf seine Bruderschaft, die nun durch ihn Lehnsherrin der begüterten v. Dorpenschen Vicarien wurde. Man darf nicht zweifeln, daß er dem Kalande das Vermächtniß eben deswegen zuwandte, weil er selbst Kalandsherr war. 1508 werden uns die Ältesten des Kalands als Lehnherren einer von Bernd von Berge in der Kapelle bei der Gewekammer der Nicolai-Kirche gestifteten Vicarie genannt. Und es versteht sich, daß dieselbe einem Kalandsherrn (Joh. Lutter) verliehen war.

Was Wunder, daß die Ältesten des Kalands eine einflußreiche Stellung einnahmen, und daß auch die jüngeren Kalandsherren wohl versorgt waren. So stellt der Kaland das aristocratische Element in der Geistlichkeit dar, ich möchte seine Schöpfung einen Act der Selbsthülfe der Priesterschaft nennen gegen das Privilegium, das die Stadt sich von ihrem Landesherrn und Kirchenpatron erworben hatte, sie mit Collegiatkirchen, d. h. Kirchen mit Domherrncollegien, zu verschonen. Das Collegium von 24 Kalandsherren — man denke an ihre seidengestickten goldstrohenden Gewänder auf dem Neuvorpommerschen Provinzial-Museum, — muß so prächtig gewesen sein, wie ein Domstift. An seiner Spitze (nur in zwei Urkunden sind uns die Ältherren der Bruderschaft genannt) erscheint das eine Mal der Archidiacon von Tribsees¹⁶⁾ Gertwin Ronnegarwe, das andre Mal der Stralsunder Kirchherr Reimar Hahn, aus dem bekannten Mecklenburger Geschlecht, kein geringer Kirchenfürst. Auch der Protonotar der Stadt — in katholischer Zeit stets ein Geistlicher, da bei diesem Stande allein Kenntniß des formalen Geschäftswesens und des gelehrten Rechts war, — erscheint in den Reihen der Kalands-

¹⁶⁾ Das Archidiaconat Tribsees umfaßte etwa die heutigen Kreise Grimmen und Franzburg, nämlich denjenigen Theil von Pommern, der zum Bisthum Schwerin gehörte.

herren, und mit Pfründen möglichst reich bedacht.¹⁷⁾ Es war nämlich trotz des canonischen Verbots, mehr Messen an Einem Tage zu lesen, die Vereinigung mehrerer Vicariate in Einer Person in der Weise möglich, daß der mit der Pfründe beliehene Vicar dann die Messe durch einen andern Priester lesen ließ. In der Regel nennen die Urkunden nicht die Aeltern oder Senioren, sondern nur die „Vorstender, Verweser oder Procuratoren“, das sind die Geschäftsführer. Das von mir aufgestellte Verzeichniß derselben (Anl. 1) läßt erkennen, daß die Zahl der Verweser vier zu sein pflegte, und daß nicht ein regelmäßiges Nachrücken, sondern ein öfterer Wechsel in den Personen eintritt. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß einmal im Jahre ein Kapitel abgehalten ward¹⁸⁾, um die Aemter neu zu besetzen, daß man den Jüngeren die Last der Geschäfte länger ließ und von den Aeltern nur einen oder zwei zu Procuratoren machte, denen man vielleicht den Vorsitz unter den vier, nach Jahresfrist aber auch wieder den Rücktritt gewährte.

Werfen wir zum Schluß den Blick auf einige der Persönlichkeiten, welche zu der Zeit, da die Kirchenumwälzung herannahte, Mitglieder der Bruderschaft waren. Magister Joh. Tagge, bischöflicher Official, d. h. Verwalter der bischöflichen Gerichtsbarkeit, war Stifter einer eigenen Kapelle in der Marienkirche, deren Vicar als Gehalt die Budenmiethe vom Fischergange bezog.¹⁹⁾ Zwischen seinen Testamentsexecutoren

¹⁷⁾ Bertold Ruge wird vom Rath präsentirt 1435 zu einer Vicarie in St. Jacobi, 1441 zu einer Vicarie am Dreikönigsaltare, 1444 Oct. 31 zur Pfarre in Brohn, die vornehmlich dem obersten Stadtschreiber verliehen wird, 1446 zu der Joh. v. Besehen Vicarie. Nur von der zweiten erfahren wir die Resignation, d. h. die Wiederaufgabe derselben im Jahre 1442.

¹⁸⁾ Beurkundet ist eine Kapitelversammlung (capitulariter congregati) freilich nur aus der zweiten Periode gelegentlich der Schenkung der Schuringk seitens Joh. Lubefens an den Kaland.

¹⁹⁾ Stralsf. Chron III. S. 475. Urk. im Kalandarchiv von 1521 Dec. 20; 1507 Nov. 25; 1509 Jan. 8; 1511 Nov. 7.

und dem Bürger Hans Mertens entschied am 21. Fbr. 1525 ein Rathsz- und Bürgerausschuß, daß Hans Mertens mit Recht von ihm 360 Mk. Sund. und die Auflassung einer Bude in der Taschenstraße zu fordern gehabt habe. Bis 1515 (und schon seit 1496) erscheint unter den Kalandsprocuratoren der oberste Stadtschreiber zum Sund, Joh. Lange.²⁰⁾ Ebenfalls seit 1496 begegnet Simon Schulte, 1504 mit der Würde eines Domherrn von S. Otto in Stettin geschmückt, 1509 unter den Testamentsvollstreckern des Rügenfchen Probstes Engelbert Molre, 1511 als Herr eines Hofes in Langendorf (wohl des zur Dorpenschen Vicarie gehörigen), 1516, 1521 als Erwerber und Veräußerer von ländlichem Grundbesitz. Daß er beim Eindringen der Reformation dreißig Jahr lang im Besitz der Prohner Pfarre gewesen, sagen uns die Steinwerfchen Fragartifel²¹⁾. Danach ist nicht unwahrscheinlich, daß auch er Stadtschreiber war. Mit Simon Schulte zusammen fast ununterbrochen auf der Liste der Procuratoren ist Berthold Luffow, mit ihm zusammen auch unter den Testamentsexecutoren Engelbert Molres wie Joh. Taggens 1509 und 1521 genannt. Er war zugleich Canonicus (d. i. Domherr) und Cantor (d. i. eine der Domherrnwürden) an der Nicolai-Kirche zu Greifswald²²⁾, und in der Wesselschen Schrift von den Altarstiftungen der Marienkirche heißt es von ihm, er habe seinem geistlichen Sohn, Herrn Marcus Tiedemann, insonderheit die in des Heil. Kreuzes Kapelle gestifteten Heil. Kreuzes Beiten empfohlen. Einer der vornehmsten Familien der Stadt gehörte Herr Dietrich v. Huddesen an, Kalandsherr und Vicar in der Kapelle des Kirchherrn.

Als die gewichtigsten Persönlichkeiten aber unter den Kalandsherren der letzten katholischen Zeit erscheinen die Herren Magister Joh. Scheele und Mag. Joh. Ludewigs.

²⁰⁾ Von ihm wird herrühren die bei Wessel, Straßf. Chron. III. S. 470 erwähnte „Herrn Langen Kapelle tiegen dem radstole; dar sint 8 morgen ackers tho.

²¹⁾ Balt. Studien 18, S. 177.

²²⁾ Nach einer Urk. von 1533 Mai 5.

Joh. Scheele kommt zuerst 1510 als Kalandsprocurator vor. 1510 und 1514 wird er als Kirchherr zu U. Lieben Frauen erwähnt, wo eine Kapelle noch später seinen Namen trug. (Stralsf. Chron. III. S. 474, 515.) Nach einer Notiz von 1533 hatte er ein eigen Haus in Stralsund und war zugleich Canonicus und Thesaurarius zu Greifswald. Von den Vicarien, deren Patronat dem Kaland zustand, besaß er die Dietrich von Dorpensche und bezog bis an sein Lebensende die Hebungen derselben mit 17 M., 19 Stiege Eier, 30 Hühnern, 4 Drömt und 2 Schffl. (= 50 Schffl.) Hafer. Bei Erwähnung seines Todes am 21. Juli 1539 nennt ihn der Chronist Berckmann „ein grot Hans, der papen affgodt und ehr houett.“

Ihn überlebte noch Joh. Ludewens oder Luthkens, gebürtig auf dem Hofe zu Schoring zwischen Seehausen und Werben in der Altmark. In der Verdenschen Diöcese trat er in den geistlichen Stand²³⁾, 1511 unterschreibt er eine Urkunde als Notar „necnon inclyte urbis Stralessundis scriba“ und eine andre, deren Zeit nicht angegeben werden kann, als „notarius et scriba communitatis ciuium Sundensis.“ 1523 sehen wir ihn auf Seiten der von der Geistlichkeit gegen den Rath aufgeheßten Auführer, denen er mit dem Geistlichen Joh. Klump als Schreiber diente.²⁴⁾ Aber höhere Würden fanden sich in ihm vereinigt. Er war Mitglied der Domcapitel zu Schwerin, Rostock und Bützow und bekleidete in dem erstgenannten die Würde des Scholasticus. Er starb am 6. Mai 1548. Berckmann ruft ihm nach: „Ein grott metling²⁵⁾, gottloß pape, manß allen affgeschumet, ein grot calandeshere.“

²³⁾ Die katholischen Geistlichen jener Zeit nennen sich unverändert immer Geistliche der Diöcese, in welcher sie es zuerst geworden sind, auch wenn sie dieselbe längst mit anderen vertauscht haben, so Joh. Ludewens hier nach 1545 clericus Verdensis diocesis.

²⁴⁾ D. Jock, Rüg.-Pomm. Gesch. V. S. 159, Balt. Stud. 17. S. 124.

²⁵⁾ Stralsf. Chron. I. S. 106. Die Herausgeber erklären das Wort nicht. Ich vermuthe: Meßling, Liebhaber der katholischen Messe, die bei dem evangelischen Prediger Berckmann natürlich verpönt ist.

Kürzer als beim Kalande können wir bei den andern Bruderschaften verweilen. Ich schließe zunächst

2. Die Marien-Bruderschaft

hier an, weil auch sie eine reine Priestergesellschaft ist und das Laienelement ausschließt. Solche Marienbruderschaften hat es möglicherweise an allen drei Pfarrkirchen und zum Theil wohl in Verbindung mit den sogenannten Marienzeiten, Gebetsstunden zu Ehren der Maria, gegeben. Wenigstens vernehmen wir von acht Priestern zu S. Nicolai, „welche dort die Zeiten und Messen unsrer lieben Frauen singen“, im Jahr 1473 Sept. 29, und von Vorstehern „unser lewen frowen tiden in sunte Jacobs=Kerken thom Sunde“ 1485 Jan. 27²⁶⁾. Auch zu S. Katharinen war eine Marien=Broderschop tor Medelidinge.²⁷⁾ Diejenige Marienbruderschaft, deren Vermögensreste im geistl. Kaland auf uns gekommen sind, beschränkte sich jedoch auf die Marienkirche. Von ihrer Organisation können wir nur berichten, daß sie wie der Kaland zur Aufnahme neuer Mitglieder stimmeneinhellige Wahl verlangt und regelmäßig durch die drei Priester als Procuratoren vertreten wird, deren Persönlichkeiten wohl wie bei der Kalandsbruderschaft durch jährliche Neuwahl oder Wiederwahl bestimmt wurden. Auch hier finden wir die hervorragendsten Mitglieder der Geistlichkeit, so 1512 Dec. 30 den Official Heinr. Nigebur, 1514 und 1520 die uns schon als Kalandsherren bekannten Dietrich Huddesen und Mag. Joh. Tagge, wie denn auch andre Priester, z. B. Henning Bremer und Hinr. Snellewech, beiden Bruderschaften zugleich angehörten.

Auch die Marienbruderschaft wird durch Stiftungen und

²⁶⁾ v. Bohlen, Geschl. Krassow No. 171. Eine Urkunde von 1490 Fbr. 24 nennt Vorsteher der Marienbruderschaft in S. Jacobi nur vermöge Schreibfehlers, da die genannten Vorsteher der Marienbruderschaft an S. Marien angehören. Urkunde von 1490 Mai 28. (II. 19, 20. des Neuen Verz.)

²⁷⁾ Mariae compassionis, s. Stralsf. Chron. I. S. 388. Testament Vambr. Mordorp's v. 1486 Oct. 7.

Vermächtnisse zu einem ansehnlichen Vermögen gelangt sein. So vermachte ihr der Berger Pfarrherr Jac. Range um 1470 8 Mk. Rente zu zwei Memorien für ihn selbst. Einer ihrer Mitbrüder Nic. Flashhagen kaufte 1520 von ihr 7 Mk. Renten, die ihm für seine Lebenszeit selbst gezahlt, dann aber zu zwei Seelenmessen für ihn verwandt werden sollten. Mehr wurde die Bruderschaft dadurch geehrt, daß ihr Nicwan Langendorf das Patronat der von ihm 1394 gestifteten und mit einem ganzen Hofe in Scharpiß ausgestatteten Vicarie nach dem Aussterben seiner Familie beilegte. Mit dieser Vicarie sehen wir bewidmet 1466 Herrn Arnd Bader, 1541 Herrn Arnd Wulff, Priester²⁸⁾.

In der Marienkirche hatten sie den Marienaltar da, wo später die Treppe zum Predigtstuhle errichtet wurde, und eine kleine düstre Kapelle gegenüber. Von ihrem Altar mußte zu Messen in der Kirche Wein und Brodt geholt werden. „Da hatten sie ihre Bruderschaft,“ berichtet Wessel in seiner Denkschrift über die Altarstiftungen der Marienkirche „wohl sonder ihren Schaden.“ Pfeiler=Pfaffen („piler=papen“) nennt er sie und gemeine Mißethäter. Ihre Rede sei gewesen: wenn sie nur Marienbruderschaft hätten, fragten sie nicht nach Gottes und aller Heiligen Bruderschaft. (Stralsf. Chron. III. S. 477.)

3. Die Armen-Schüler-Bruderschaften.

Das Schulwesen war in der katholischen Zeit nur ein Bestandtheil des Kirchenwesens und wie dieses in Stralsund landesherrlichen Patronats. So werden Kirchenschulen von vorn herein mit den Pfarrkirchen verbunden gewesen sein. Wie aber alles öffentliche Beamtenwesen der Zeit die Formen des Lehnrechts annahm, so war auch die Leitung der Schule ein Gegenstand der Beleihung. Der geistliche Schuldirigent war mit der Schule belehnt. Er erhob das Schulgeld, besoldete dafür seine „Gesellen“ und änderte den Lehrplan, alles natürlich vorbehaltlich bischöflicher Visitation und Genehmigung.

²⁸⁾ Durch das Prädicat „Herr“ werden in der katholischen Zeit nicht alle Geistlichen, sondern nur die Priester ausgezeichnet, nicht die niederen Cleriker. Erst die 7. Weihe war die zum Priester.

In einer Urkunde vom 18. Apr. 1304 übertragen nun die Rügenschcn Fürsten das Patronat oder Beleihungsrecht für die Schule an der S. Jacobi-Kirche zu Stralsund dem Rath daselbst. Seitdem besetzt dieser das Vorsteheramt der Schule, und wir wissen aus den Dinnies'schen Untersuchungen²⁹⁾, daß der Rath seinem Protonotar, der, wie wir schon sahen, immer ein Geistlicher war, die Schule verlieh. Wahrscheinlich erwarb später der Rath auch das Patronat der Schulen zu S. Nicolai und Marien, wiewohl urkundlich nichts darüber bekannt ist. Indessen kann man es daraus vermuthen, daß es eine Schülerbrüderschaft an S. Jacobi und eine andre an S. Nicolai und S. Marien zusammen gab. Die älteste Nachricht haben wir sogar von dieser letzten, nämlich in der Urkunde vom 18. Nov. 1372, in welcher der bekannte Bürgermeister Nicolaus Siegfried der Brüderschaft 8 Mark Rente aus Venkenhagen verkauft.³⁰⁾ Als Vertreter der Brüderschaft werden vier Priester und zwei Laien aufgeführt, und an der Spitze der ersteren Alard von Rhl, der uns anderweit als Protonotar (und zwar als erster, der diesen Titel officiell führte) bekannt ist. In gewissem Sinne also haftet den drei Kirchenschulen außer dem geistlichen auch schon ein städtischer Charakter an. Alle übrigen Urkunden beider Brüderschaften führen immer nur zwei Geistliche und zwei Laien als Vorsteher auf. Der Titel „Armen-Schüler-Brüderschaften“ könnte zu der Vermuthung führen, daß ihr Zweck gewesen sei, armen Schülern freie Schule zu gewähren, wenn nicht aus dem, was nach Einführung der Reformation geschah, doch angenommen werden mußte, daß

²⁹⁾ In den Anmerkungen zu Bartholdi's handschriftl. Schulgeschichte, dann auch verwerthet von Kirchner in dem Programm zum 5. Mai 1823, enthaltend den Versuch einer Strals. Schulgeschichte, erste Partikel.

³⁰⁾ Schon 1349 wird freilich in dem Testament des Strals. Bürgers und Bäckers Heinr. Grelle einer societates trinitatis scolae S. Jacobi 1 Mark Rente vermacht. Ob aber zwischen dieser Gesellschaft und der Armen-Schüler-Brüderschaft an St. Jacobi ein Zusammenhang besteht, weiß ich nicht.

auch hier die Brüder die Einnahmen aus dem Vermögen der Bruderschaft, welches jedoch hinter dem der andern Bruderschaften zurückgeblieben zu sein scheint, unter sich theilten. Von besonderen Stiftungen, die sich an diese Bruderschaften angeschlossen haben, ist nichts bekannt. Unter den in der letzten katholischen Zeit genannten Vorstehern sind es die Priester Nicolaus Lange³¹⁾ von der großen und Nic. Flashagen von der kleinen Armen-Schüler-Bruderschaft, die uns in der evangelischen Zeit noch wieder begegnen werden. Ich muß dabei jedoch bemerken, daß die Bezeichnungen große und kleine Schüler-Bruderschaft überhaupt erst der evangelischen Zeit angehören, aber wohl unbedenklich als der Bruderschaft an S. Nicolai und S. Marien und beziehungsweise der an S. Jacobi entsprechend anzunehmen sind.

4. Die Frohnleichnambruderschaft, fraternitas Corporis Christi,

führt uns mitten in die Feier eines der Hauptfeste des katholischen Cultus und zugleich in die ruhmreichste Epoche der Vergangenheit Stralsunds. Johann Ruge, als Bürgermeister Colleague des gefeierten Bertram Wulflam und Schwiegervater eines der Söhne desselben³²⁾, stiftete im Jahre 1382 eine

³¹⁾ Dieser ist zugleich auch Kalandsherr und seit 1519 unter den Procuratoren genannt.

³²⁾ Ich vermüthe fast Wulf Wulflam's, denn Bertram Wulflam, des großen Bertram Enkel, nennt in den Urkunden von 1435 und 1438 auch den Bürgermstr. Joh. Ruge seinen Großvater. Nun gab es freilich zwei Enkel Bertram Wulflam's gleichen Namens, der eine Wulf's Sohn, der andre Bertram's (II.) Sohn, so daß es möglich bleibt, der Aussteller der Urkunden von 1435 und 1438 sei Bertram's (II.) Sohn. Aber von Joh. Ruge's Tochter ist uns der Vorname Margarete überliefert, und Wulf Wulflam's Wittwe hieß ebenfalls Margarete. Wie Bertram's (II.) Frau hieß, wissen wir leider nicht. Wulflamsche Testamente, die Auskunft geben könnten, sind nicht erhalten. Bertram, Bertram's (II.) Sohn, scheint nach 1411 nicht mehr vorzukommen, vgl. Pyl, Pomm. Geneal. II. Seite 78.

ewige Messe zu Ehren des heiligen Leichnams, alle Donnerstage in der St. Jacobi-Kirche aufs prächtigste zu feiern. Keine Mühe, kein Geld wurde gescheut, dem Altar, der für diesen Gottesdienst errichtet wurde, die schwerwiegendsten geistlichen Wohlthaten zu erwerben, um ihm die allgemeinste Andacht der Gläubigen zu verschaffen. Von nicht weniger als zwei Erzbischöfen und elf Bischöfen (den Erzbischöfen von Lund und Drontheim, den Bischöfen von Schwerin, Schleswig, Lübeck, Ratzeburg, den Norwegischen von Bergen, Stawanger, Hammer und Helgard, den Dänischen von Arhus und Rösskilde und dem Grönländischen von Garde) haben wir die Indulgenzbewilligungen, d. h. die Verleihungen vierzigtagigen Ablasses für alle wahrhaft Bereuenden, die sich an dem Gottesdienst dieses Altars irgendwie betheiligen. Und in mehreren derselben (Neues Verz. III. 6, 7, 8) wird bereits der Bruderschaft des heil. Leichnams als derjenigen gedacht, die zu dem Dienste des Altars berufen war. Die Gründung derselben fällt also entweder mit Ruge's Stiftung zusammen oder ist ihr wenigstens unmittelbar und im engsten Anschluß an sie gefolgt. Andre ließen sich angelegen sein, die großartige Stiftung noch weiter zu vermehren und zu verherrlichen. 1427 schenkte der Bürger Jacob v. Hibdingen 20 Mark jährlicher Rente, um davon ein vor dem Sacrament des heil. Leichnams auf dem Altar in der St. Jacobi-Kirche beständig brennendes Licht zu erhalten. Zu demselben Lichte gab Bernd von dem Rode 1429 einen ganzen Morgen Acker. Drei Jahre später finden wir denselben Bernd von dem Rode als Rathmann unter den ersten Vorstehern der Stiftung, die uns genannt werden. Nachdem 1451 Bischof Nicolaus von Schwerin weitere vierzig Tage Ablass für die Besucher der Messen bewilligt hat, geben 1454 die Heinrich Borwerk'schen Eheleute nach dem Tode des Lebenden von ihnen ihr Wohnhaus in der Frankenstraße zu einer Messe, die man täglich 9 Uhr zum Hochaltar oder zum Altar unser lieben Frauen in S. Jacobi halten soll, und endlich schenkt Lutke (= Ludwig) Bere 1504 vier ganze Morgen Acker auf dem Stadtfelde, um dafür alle Donnerstage vor

dem Melchisedek das Responsorium „Distribuit Christus“ mit dem Verse „Gloria Patri“ zu singen.

Daß auch abgesehen von diesem Hauptdienst die Heil. Reichnambrüder mit Spenden bedacht wurden, um Seelmessen und dergl. zu halten, erhellt aus dem Vermächtniß Joh. Staker's und der Schenkung des Priesters Joh. Schriver von 1432 und 1508.³³⁾ Ferner sind sie Patrone der uns anderweit allerdings nicht bekannten Hohendorf'schen Vicarie und kaufen als solche 1443 8 Mark Rente aus Brönkow und Strelow. Ihr Vorsteherverzeichnis (Anlage 5) zeigt regelmäßig zwei Priester und zwei Laien.

5. Die Marienzeiten, Horae Marie,

bestanden in Gefängen zu Ehren der Maria an deren zahlreichen Festtagen. Der Name ist denn auch auf die Stiftungen übertragen, aus denen die Sänger besoldet waren³⁴⁾. Schon bei seinen Lebzeiten war eine solche Stiftung von dem bekannten Gerwin Ronnegarbe, Archidiaconen zu Tribsee und Usedom, errichtet. Die dazu angewiesenen 90 Mark Renten bestimmte er zwar später im Jahre 1500 zu einer größeren Stiftung behufs Feier der horae canonicae³⁵⁾, die er im Verein mit andern Geistlichen und Laien begründete. Es scheint aber, daß er in anderer Weise für den Ersatz dieser den Marienzeiten entzogenen Rente sorgte, denn im Jahre

³³⁾ Neues Verz. III. 15, 21.

³⁴⁾ vgl. oben S. 219 unter 2.

³⁵⁾ das sind die täglichen Gebetsstunden oder Stundengebete, die Frühmesse (matutina), die prima (5 oder 6 Uhr Morgens bis zur tertia), die tertia (8 oder 9 bis zur sexta), die sexta (11 oder 12 bis zur nona), die nona 2 oder 3 bis zur Vesper), die Vesper (4 oder 5 bis zum completorium), endlich das Complet oder Completorium gleich nach Sonnenuntergang. Grotefend, Chronologie S. 43, 44. Die Stiftungs- oder Confirmationsurkunde dieser horae canonicae ist unter den (jetzt ins Rathsarchiv aufgenommenen) Marien-Kirchen-Urkunden Nr. 83. Dinnies, der nur eine flüchtige Regeste davon kannte, ist dadurch zu dem Mißverständnis veranlaßt, beide Stiftungen zusammenzuwerfen.

1506, zwei Jahre nach seinem Tode, nennen sich die Priester Simon Schulte und Heinr. Niebuhr im Verein mit dem Bürgermeister Heinrich Schuting und dem Rathmann Kurt Ronnegarbe, „Vorsteher unser lieben Frauen Zeiten in St. Marien-Kirche in sel. Dr. Gerwinus Kapelle“. Eine Brüderschaft hat sich an diese Stiftung nicht angelehnt. Es ist immer nur von den Vorstehern der „Marienzeiten“ oder „der Kapelle sel. Dr. Ronnegarbe“ die Rede. 1514 ist Dr. Caspar Hoyer (der 1516 in den Rath kommt) an Kurt Ronnegarbe's Stelle getreten. 1521 nennt sich auch Zutpheld Wardenberg, des Stifters Gerwin Ronnegarbe Nachfolger im Tribsees'schen Archidiaconat, neben den genannten beiden Priestern, provisor capelle bone memorie domini doctoris Gerwini, gelegentlich einer Abrechnung zwischen den Vollstreckern verschiedener Testamente, bei welcher Gelegenheit auch erwähnt wird, daß Bischof Peter Wolkow von Schwerin³⁶⁾ eben dieser Kapelle 1000 rhein. Gulden vermacht habe. Daraus, daß Rathsmitglieder, auch solche, die nicht zu des Stifters Familie gehören, Mitglieder des Vorstandes sind, ist zu vermuthen, daß auch Laien an der Stiftung theilhaftig waren. Die Anordnungen wegen der Verwaltung mögen ähnlich gewesen sein, wie sie bei der oben gedachten Stiftung der canonischen Zeiten von 1500 getroffen sind. Dort ist das Patronat zunächst drei Priestern und drei Laien, nämlich den drei Kalandbrüdern Peter Badendiek, Simon Schulte und Joh. v. Heyden, dem Rathmann Klinkow und den Bürgern Köhler und Busch beigelegt, für die Folge aber nach deren Ableben immer dem Unterkirchherrn von St. Marien, einem älteren Kalandsherrn und einem von den ältern Vicarien, aus dem Laienstande aber einem Bürgermeister und zwei vornehmeren Bürgern. Die Ernennung dieser sollte vom Archidiacon, Oberkirchherrn und sämmtlichen vier Bürgermeistern gemeinsam erfolgen. Diese Patrone hatten dann die Ab- und Einsetzung des Cantors und seiner Gehülfen und die Vertheilung der Besoldungen und

³⁶⁾ gestorben 27. Mai 1516.

hebungen zu besorgen. Von den Urkunden der Marienzeiten sind nur sehr wenige ins Ralandsarchiv gelangt. Von den „canonischen Zeiten“ aber ist wohl überall nichts an den geistlichen Raland gekommen, vielmehr scheinen deren Einkünfte, soviel davon gerettet sein mag, an die Marienkirche gekommen zu sein.

6. Das Collatienhaus,

St. Catharinen gegenüber, ist eine eigenthümliche Stiftung des Magisters Gerhard Elmhorst, der es bei Lebzeiten selbst bewohnte und 1485 den gemeinen Priestern („omnibus communibus presbiteris“) vermachte, damit die Collationsbrüder sein Gedächtniß zweimal mit Vigilien und Todtenmessen begehen, und — wie man wohl, um dem Sinne des Vermächtnisses völlig gerecht zu werden, hinzusetzen muß — die Feier mit einer Collation beschließen sollten. In Bezug darauf wenigstens ist allein die Anordnung der Vermächtnißurkunde zu verstehen, daß man nur ehrbare Gäste und keine Frauenzimmer einführen, und daß der Kellermeister gute Acht auf den Keller haben soll. Dinnies und Brandenburg fassen das Vermächtniß so auf, als ob es dem Raland hinterlassen sei. Davon sagt jedoch die Urkunde nichts, vielmehr kann man die „gemeinen Priester“ nur als die gesammte Priesterschaft Stralfunds verstehen. Einer weiteren durch Dinnies und Brandenburg aufbehaltenen Nachricht zufolge hätten Gerh. Elmhorst's Testamentsexecutoren (Gerw. Konnegarbe, Conr. Osterman, Peter Badendiel, Priester, und Gerh. Natelborn, Rathmann) das Haus aber nicht der gesammten Priesterschaft, sondern nur den Priestern der Kirchspiele St. Jacobi und St. Marien zugewendet, in Folge wovon eine eigene Verwaltung des Collatienhauses nothwendig geworden sei. Im Jahre 1524 processirte diese Verwaltung mit den Erben des Schenkgebers vor dem hiesigen Rath und dem Lübecker Oberhof. Sie blieb von denen der anderen Brüderschaften so streng geschieden, daß sie eigenes Vermögen erwarb, eigene Schulden machte und Rechtsgeschäfte mit den Verwaltungen der Brüderschaften ab-

Schloß. So verkauft das Collatienhaus 1524 3 Mark Rente aus Clausdorf an den Kaland, und aus dem Collatienhause selbst 1539 6 Mark Rente an die große Schüler- sowie 1542 7 $\frac{1}{2}$ Mark Rente an die Marienbrüderschaft. Wir erfahren aus diesen Urkunden die Namen der Verwalter und sehen daraus, daß diese zugleich Kalandsherren waren. Es werden Simon Schulte, Berth. Luffow, Henr. Nigebur, Nic. Klashagen, Henning Bremer als Aeltherren, älteste Berweser oder seniores, Joh. Porboys und Mag. Joh. Scheele als Mitbrüder „der Collatien bei St. Katharinen in sel. Mag. Gerh. Elmhorst's Hause“ aufgeführt. Daraus hat man irriger Weise gefolgert, daß die Verwaltung wenigstens zeitweise beim Kalande gewesen sei, was aber durch einen Blick auf die Liste der Kalandsvorsteher widerlegt wird, da von den 1524 als solche genannten vier Priestern nur zwei unter den Berwesern des Collatienhauses genannt werden, während einer als Mitbruder desselben und der vierte gar nicht dabei erwähnt wird.

Bei einem Rückblick auf Entstehung und Wachsthum dieser Brüderschaften und Stiftungen muß man in die Anerkennung einstimmen, die der Rathsherr Balthasar Preuße in seiner hundert Jahre später geschriebenen Regimentsordnung (Anl. 13) ihren Procuratoren ausdrückt. Flossen ihnen auch durch die „Mildigkeit der Alten“ sehr reichliche Gaben zu, ihr „Verdienst bleibt es, sie nicht verschleubert, sondern wirthschaftlich verwaltet und durch Sparsamkeit vermehrt zu haben.“ So haben sie sich, sagt Preuße, wiewohl etliche Fraternitäten bei ihrer Gründung nicht mehr als 100 fl. jährliche Hebung hatten, doch in wenig Jahren so bereichert, daß sie „fast allen Adel in Rügen und aller Bürger Güter, Häuser und Acker zinsbar gehabt und großen Reichthum hätten überkommen mögen, wenn sie nicht in ihrer besten Blüthe zerstöret und zerstreuet worden.“

Wohl fiel diese Blüthe, als der Sturm der Reformation heranbrauste, aber so fest waren diese Institute mit dem Boden der Stralsunder Verhältnisse verwachsen, daß der Sturm sie

wohl entblättern und darniederbeugen mochte, aber entwurzeln oder zerbrechen konnte er sie nicht. Und als der Sturm vorauscht war, hoben sie muthig die Häupter und glaubten ihr Dasein verewigen zu können. Langer und schwerer Arbeit hat es noch bedurft, die von ihnen geschaffte Frucht der neuen Weltordnung nutzbar zu machen, die sich an die Stelle derer gesetzt hatte, der sie Dasein und Blüthe verdankten.



II. Die Brüderschaften in der Reformationsperiode.

1. Die Brüderschaften vertrieben und außer Besiz.

Am 10. April 1525 wurden in Stralsund Kirchen und Klöster gestürmt, am 12. April wurde der Rath durch die Häupter der Evangelischgesinnten aus den Achtundvierzig verstärkt und ließ durch den eben zum Bürgermeister gekornen Kolof Möller der Menge verkünden, man wollte die evangelischen Prediger behalten und schützen, an jeder Pfarrkirche sollten je zwei von ihnen angestellt werden; was geschehen sei, das sei um des Evangeliums willen geschehen, dabei sollte es bleiben und von weiterer Untersuchung und Bestrafung Abstand genommen werden.³⁷⁾ Am 13. April verließ der Ober-Kirchherr die Stadt für immer. Mit ihm, vielleicht zum Theil schon vor ihm die Prioren der Klöster und die Unterkirchherren. Von Greifswald aus, das, derzeit dem alten Glauben noch treu, von dessen Anhängern als das ehrenreiche gepriesen wird, verhandelte man mit der Stadt wegen Genugthuung und Wiederherstellung. Der Schweriner Bischof und die Herzoge von Pommern in ihrer doppelten Eigenschaft als Landesherrn und als Patrone der Stralsundischen Kirchen legten sich mit schriftlichen Ermahnungen ins Mittel, ja mit besonderen Gesandtschaften. Es konnte aber zu keiner Einigung mehr kommen,

³⁷⁾ Balt. Stud. 18. S. 182.

der Rath schiebt in den späteren Proceßschriften dem Kirchherrn, der Kirchherr dem Rath das Scheitern der Verhandlungen zu. Am 12. October 1525 reichte der Kirchherr Hippolyt Steinwer beim Reichskammergericht für sich und seinen Klerus, auch in Vollmacht des Bischofs und wohl unter Billigung der Herzoge die Klage gegen Rath und Gemeinde der Stadt ein, beschuldigte sie des Friedensbruchs und der Verletzung göttlicher und kaiserlicher Majestät. Der Rechtsstreit ist im articulirten Verfahren mit all der Gründlichkeit geführt, wie sie der auf canonischrechtlicher Grundlage aufgebaute gemeinrechtliche Proceß der Zeit bedingte. 1530 kam es zu einem ersten Erkenntniß. Stralsund appellirte davon, und noch bis 1538 scheinen einzelne Proceßhandlungen vorgenommen zu sein.³⁸⁾ Dann ist keine Nachricht weiter davon zu hören.

Auch von den Herren des Kalands und der übrigen Bruderschaften war ein Theil nach Greifswald übergesiedelt, um von hier aus deren Rechte bestens wahrzunehmen. Urkundlich beglaubigt ist es uns von Mag. Joh. Scheele³⁹⁾, Simon

³⁸⁾ In dem bischöflichen Erlaß von 1538 (Anl. 9) wird des Proceßes als eines noch schwebenden gedacht. Erst ganz kürzlich habe ich das Concept eines Schreibens aufgefunden, das der Rath unterm 8. Januar 1538 an seinen Advocaten und Procurator am Reichskammergericht zu Speier richtet, aus dem hervorgeht, daß die Stadt ihn mit jährlich 12 Goldgulden honorirte und ihm erst am 8. December 1537 eine neue Bestallung (Vollmacht) ausgefertigt hatte. Der Dr. Christoph Haß, welcher als Syndicus die von Rosengarten Baltische Studien 17. 2. S. 90 fgd. herausgegebene Vertheidigungsschrift der Stadt unterzeichnet hat, war kein in Stralsund dauernd angestellter Beamter des Rathes. Dies moderne Syndicat haben wir erst seit 1540, und Benzlow ist der erste Syndicus in diesem Sinne. Vorher bedeutet die Bezeichnung Syndicus nur den Vertreter einer Stadt in einem Proceße (so auch wohl bei dem von Sastraw als Syndicus genannten, 1530 in den Rath gekommenen Stadtschreiber Johann Klose).

³⁹⁾ 1527 Juni 23 sehen wir ihn dort thätig in dem Proceße gegen Stralsund, indem er Erkundigung einzieht über den Procurator, der für die Stralsunder den Gefährdeeid leisten soll. Baltische Studien 17, 2. S. 149.

Schulte, Heinr. Nigebur und Nicolaus Lange, die im October desselben Jahres von dem Greifswalder Rath eine Vollmacht auf einen Rathmann und Bürger in Stralsund ausstellten, um in ihrem Namen in Stralsund eine Verlassung zu Stadtbuch zu erklären. Ueber ihre sämmtlichen Beschwerden gegen den Rath ist in dem Proceß beim Kammergericht zugleich mit denen des Kirchherrn und der übrigen gesammten Geistlichkeit verhandelt. Die hauptsächlichste ist, der Rath habe den Kalandsherren wie auch den Vicarienherren von unser lieben Frauen- und allen andern Fraternitäten ihre Baarschaft, Geld, Güter, Kleinode, Siegel und Briefe, Schriften, instrumenta und Register, alle ihre Güter, Gerechtigkeiten, jährliche Rins und Hauptsummen, auch ihre Kalands- und der Priester Collatienhäuser bei sich gebracht und in der Stadt Verwahrung genommen.⁴⁰⁾ Das Gleiche gab man dem Rath auch hinsichtlich alles Kirchen- und Klosterguts schuld. Wegen des Kalands bezichtigte man ihn noch besonders,

1) den Kalandsherren ihr Gehölz bei Brandshagen gewaltsam genommen und das abgehauene Holz verkauft zu haben,

2) ihnen 200 Mk. abgeschätzt zu haben, weil sie über ihren eignen Bauern Gericht gehalten hatten,

3) ihnen, sowie den Vicarienherren von den Brüderschaften, sowohl vom Gesellschaftsvermögen als auch von den einzelnen Personen der Mitglieder zweimal je 500 Gulden als Steuer abgeschätzt zu haben,

4) endlich das Priester-Collatienhaus und das Kalandshaus⁴¹⁾ gewaltthätig eingenommen und spoliirt, und aus ersterem

⁴⁰⁾ Art. 55 der Steinwerschen Fragstücke, Baltische Studien 18, S. 181. Der Satz ist wohl nicht ganz correct publicirt. Unverständlich sind insbesondere die Worte „und sus van vier und allen anderen fraterniteten.“

⁴¹⁾ Ueber das Collatienhaus vgl. oben S. 226. Das Kalandshaus ist nicht bestimmt nachzuweisen. Ein solches wird erwähnt in dem Stadtbauwachregister von 1554, Kruse, Ergänzungen zu dem Verzeichniß der Gewandhausurkunden, S. 11. Dies lag

einen Bierkrug, aus letzterem eine Art Zeughaus gemacht zu haben.

Auf die beiden Anklagepunkte wegen der Beschädigung liegt uns die Antwort des Rathes nicht vor. Offenbar handelt es sich hier um dessen schon nicht mehr ganz neue Bestrebungen, den Alerus zur Besteuerung heranzuziehen und seine Gerichtsbarkeit zu beschränken. Auch über die Brandschäger Abholzung erfahren wir eine Aeußerung Seitens des Rathes nicht. Nur allgemein bestreitet der Rath, Rente und Einkommen der Lehne entfremdet, weder Heller noch Pfennig davon vorenthalten zu haben. Wohl aber hätten die Geistlichen in dem vergangenen Aufruhr ihn flehentlich und fleißig gebeten, ihre Briefe, Siegel und Handfesten in Sicherheit zu verwahren, und zu sich zu nehmen, damit sie ohne Schaden blieben. Und auf diese Bitte, mit der Geistlichen Bewilligung und auf ihr Ansuchen, habe der Rath der Geistlichen Briefe und Siegel inventarisiren, in ihren Kisten verschließen und der Geistlichkeit einen Schlüssel dazu überantworten lassen, den sie noch bei sich hätte, den andern selbst behalten, damit kein Theil ohne des Anderen Wissen daran gehen könne.⁴²⁾

Aber seinerseits konnte der Rath nicht mit Vorwürfen gegen die Geistlichen zurückhalten, selbst wegen Entfremdung

in der Mönchstraße an deren Westseite, ein anderes in der Fischerstraße. Strals. Chron. III. S. 62, 85. Ob eins davon identisch ist mit dem Kalandshause, auf dessen oberem Saale eine Schenkung an die Bruderschaft nach der darüber am 25. Juli 1545 ausgestellten Urkunde verhandelt ist, muß dahin gestellt bleiben. Ein Haus in der Semlower Straße („bei der Apotheke nach dem Markte wärts, Herren Henning Morder gegenüber“) ist nach urkundlicher Nachricht (neues Verz. IV. 12) dem Kalande von der Wittwe Ghesete Kampen 1515 als milde Gabe gegeben, aber nach einer späteren Notiz auf derselben Urkunde niemals im Besitze der Bruderschaft gewesen, und, weil es sehr verfallen war, von den Verwesern des gemeinen Kastens an die Nicolai-Kirchen-Vorsteher abgetreten.

⁴²⁾ Art. 43—45 der Exceptionalartikel der Stadt, Baltische Studien 17, 2 S. 111.

am Kirchengut. Auch daran sind die Ralandsherren mitbetheiligt. Herr Nicolaus Lange, heißt es da, habe eigener Gewalt und freventlich sich aus Stralsund verändert, etliche Kelche, Kreuze und Pacifical mit sich zum Greifswald entführt, und sich dessen noch vor Vielen gerühmt. Nic. Mashagen aber habe eine ganze Lade voll silberner und goldener Gefäße und Kleinodien aus der Stadt fahren lassen.⁴³⁾

Ueberhaupt suchte der Rath in seiner Verantwortung alle Schuld an dem, was geschehen, der katholischen Geistlichkeit zur Last zu legen. Diese selbst habe durch ihr maßloses Schelten und Lästern von den Kanzeln dies Spiel angerichtet und daher nur sich selbst die Urheberschaft des Kirchensturms zuzuschreiben⁴⁴⁾, trotzdem habe der Rath diese Lästerer unverhindert ihre Strafe ziehen lassen; vertrieben sei Niemand. Des Pfarrherrn eigene Capläne hätten ja den Gottesdienst ungestört weiter besorgt. — Es waren dies Joh. Nigeman und Hinrik Slichtekrull, die noch vier Wochen lang die katholischen Ceremonien an S. Nicolai verwalteten, sich dann offen zum Evangelium bekamten und mit Retelhot und Kurcke den neuen Gottesdienst einrichteten. — Seien etliche entwichen, heißt es in der amtlichen Vertheidigungsschrift weiter, so könne sie nur das eigene Bewußtsein ihres unchristlichen und ärgerlichen Lebens dazu bewogen haben. Die fünf oder sechs ganz muthwillig zum Greifswalde Gezogenen könnten in und aus Stralsund fahren und ziehen, wie ihnen beliebte. Es wären allda noch Priester

⁴³⁾ B. St. 17, 2 S. 109 Art. 34, 36.

⁴⁴⁾ So ist der Art. 108 zu verstehen: de monnit overst und papen, welk dit spil mit erem lesteren und schelden angericht, heft de rat unverhindert ere Strate teen laten. Wenn Rosegarten a. a. D. S. 130 bemerkt: „Die Cleriker und Mönche, welche von den Auführern angefallen, ließ der Rath frei ziehen, wohin sie wollten. Der Syndicus scheint dies als eine vom Rath an den Verletzten geübte Großmuth aufstellen zu wollen,“ so ist das nicht eine Erklärung, sondern eine ironisirende Kritik des Art. 108, der ich doch völlige Berechtigung nicht zugestehen möchte. Vgl. insbes. noch die Anschuldigungen in Art. 117 S. 132 das. und Art. 88 S. 123.

in guter Anzahl vorhanden, die unverhindert in Kirchen und Klöster, zu Weine und Biere gingen. (Wie gemäß sie ihrem Stande lebten, das wisse Gott!) Auch die friedsamem frommen alten Mönche würden in den Klöstern sammt andern nothdürftigen franken Leuten ernährt.⁴⁵⁾ Wie man schon der Herzoge Gesandten erklärt habe, könne man es wohl leiden, der Pfarrherr sei in der Stadt geblieben, ja man sähe gern, daß er wieder käme, seines Amtes warte, und Gottes Wort wie ein Pfarrer sammt seinen Capellanen lauter und rein darin predige. Es sei also klar, daß die begehrte Restitution nicht statt haben könne. Wie könne Wiederherstellung gefordert werden, wo keine Entsetzung vorangegangen! Quo pacto non spoliati restitui possent?⁴⁶⁾ Während so im Jahre 1529 noch der Rath vor dem Kammergericht die Sache so darstellen lassen konnte, als sei völlig res integra vorhanden, hatte er zu Hause doch mit sicherem Schritt den Weg reformatorischer Neuordnung betreten. Und es zeigen auch einige Artikel der Vertheidigungsschrift, daß er nicht gemeint war, von dieser Bahn zurückzutreten. So beruft er sich auf den Satz, daß man in dem, was die Seele und das ewige Leben betreffe, Gott mehr denn den Menschen Gehorsam zu erzeigen schuldig sei und, das geistliche Gut anlangend, „daß in Fällen der Nothdurft die Obrigkeit Fug und Recht habe, bona ecclesiae, so zu Gottes Ehr und Dienst und Nothdurft der Armen gegeben seien, wenn sie in Mißbrauch und zu Gottes Lästerung kämen, in rechten christlichen Gebrauch, den Armen in ihrem Gebiete zu gut, gebürlich und rechtlich zu disponiren und zu ordiniren, und daß sie dazu Macht habe, besage der Schrift und des Rechts, angesehen, daß solches von Gott geboten, ihm wohlgefällig und hochlöblich sei.“ Ich habe diesen Satz unverkürzt und mit Nachdruck hervorgehoben, weil er den Grundgedanken darstellt,

⁴⁵⁾ Art. 108—114 B. St. 17, 2 S. 130—132.

⁴⁶⁾ Art. 129, 146 a. a. D. S. 136, 141.

wie er die evangelische Welt damals beherrschte,⁴⁷⁾ weil man gerade hierin die juristische Rechtfertigung fand, vermöge deren die evangelischen Kirchen und Stiftungen die Vermögens-Erbchaft der katholischen antraten. Aber einen wie langen Kampf und wie lange Arbeit sollte es noch kosten, diesen Gedanken in die Wirklichkeit zu übertragen, seine Ausführung im Einzelnen gegen die eigene Schwachheit und Böswilligkeit derer, die dazu berufen waren, durchzusetzen!

2. Die Stralsunder Kirchenordnung und das geistliche Gut.

Der erste Versuch, diesem Grundsatz gemäß die Stralsunder Verhältnisse umzugestalten, ist in der ersten Stralsunder Kirchenordnung gemacht, die — eine der ersten in Deutschland überhaupt, der Stadt zu hohem Ruhme, — schon am 5. November 1525 von den Kanzeln publizirt werden konnte.⁴⁸⁾ Dieselbe verbietet die fernere Uebung des katholischen Cultus

⁴⁷⁾ Aehnlich in der Pomm. Kirchenordnung von 1535, Th. I. Tit. (16.) Van der Besoldinge: — „Ist ys öuerst recht, dat wath Gade gegeuen, Gade blyue, allene dath de unrechte bruck ynn einen rechten bruck gewandelt werde, wo denn de geschreuenen rechte van Testamenten nhawysen ende vor nödich recht holden.“ Eine Art reichsrechtlicher Anerkennung sah man für dies Princip in dem Reichstagsabschiede von Speier 1526, welcher jedem Stande überließ, in Sachen, die das Wormser Edict (durch dasselbe war Luthers und seine Lehre 1521 in die Acht gethan) betreffe, sich bis zu dem erwarteten Concil so zu verhalten, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten gedenke. Die Vertheidigungsschrift der Stralsunder unterläßt nicht, mit dem ausdrücklichen Antrage zu schließen, sie bei dem Speierschen Abschiede unmoestirt zu lassen.

⁴⁸⁾ Leider liegt sie uns nur in dem schlechten Text einer späteren Abschrift vor, wonach sie von Mohnike gedruckt ist, zuerst in Schildener's acad. Zeitschrift S. 2, S. 1, 1823, sodann Stralsf. Chron. I. in den Anhängen, die Ordnung selbst unter Nr. 3, S. 278—287, das Publicationspatent Nr. 4, S. 288—290; der Nachtrag von 1528 Nr. 5, S. 291—295; der Visitationsrecess von 1535 Nr. 6, S. 296—299; eine hochdeutsche Uebersetzung der Ordnung in Fabricius, Achtundvierzig, S. 361 fgde. Mohnike irrt, wenn er die Abschrift dem Martin Andreae zuschreibt. Wenn ich nicht

bei Strafe (Art. 51), ordnet im Cap. I. in 17. Art. die Anstellung der Prediger, deren Pflichten und Geschäftsvertheilung; in Cap. II. (Art. 13—17) das Schulwesen; in Cap. III. „Von dem gemeinen Kasten“ (Art. 18—42) die Verwaltung des geistlichen Guts und die Versorgung der Armen; im Cap. IV. (Art. 43—48) die Kirchenzucht. Das von den Kanzeln verlesene Publicationspatent giebt die Bestimmungen in Kürze und theilweise in größerer Deutlichkeit. Es war danach hinsichtlich des Kirchen-, Kloster-, Hospitalien- und Stiftungsvermögens auf eine Centralisation im großartigsten Maßstabe abgesehen.

Dem gemeinen Schatz oder Kasten („wo du id wilt nömen“) sollen zugehören alle Kirchengüter, alle Kloster-
güter, alle Beneficien (das sind die geistlichen Lehne oder Vicarien, auf Stiftungen beruhende Hebungen oder Pfründen der einzelnen Geistlichen), sowohl Capital als Zinsen, und endlich alle Spitalgüter (das sind alle Vermögensstücke des Hauses zum Heil. Geist und der beiden St. Jürgen). Gewissermaßen als Recepturen dieses Central-Kastens soll auch in jeder Pfarrkirche eine gemeine Kiste stehen, und darein soll gelegt werden:

- 1) alles dasjenige, was in jeder Kirche ins Becken gegeben wird;
- 2) der Kirche Zinsen, Renten und Hauptstühle, wenn dieselben zurückgezahlt werden;
- 3) was den Kirchen bisher für den Gesang der „Liden“, d. h. der Marien- und canonischen Zeiten gegeben worden ist;
- 4) was den Armen testamentarisch zugebracht ist;⁴⁹⁾

sehr irre, ist es die Hand des Secretärs Joachim Dade. Die schwer lesbaren Aufschriften auf den Rückseiten sind vom Synod. Dr. Erasm. Kirstein, nicht, wie Mohnike will, von Genzkow oder Sastrow.

⁴⁹⁾ Hier wie bei 8 weiter unten muß man sich vergegenwärtigen, daß die Armenpflege bis dahin nicht von der politischen, sondern von der Kirchengemeinde geübt wurde, so daß auch alle Zuwendungen an die Armen dadurch kirchlich localisirt, an die Kirche des Kirchspiels geknüpft waren und meist selbst in der Kirche zur Vertheilung gelangten.

5) alles was die Laienbrüderschaften, wie Rigafahrer, Bergenfahrer, bisher an die Priester gegeben haben;

6) alle officiature edder belesinge zc., d. h. was für den Mess- und Gebetsdienst für die armen Seelen der Verstorbenen „von den Aemtern“ (d. h. den Handwerkszünften) gegeben ist;

7) Wachsgeld zu Kerzen, Mess-, Wein- und Oblatengeld;

8) alle milden Stiftungen zu Gunsten der Armen, nämlich die durch Stiftungen angeordneten Vertheilungen an Speck, Fisch, Kohlen, Geld u. s. w.

Zur Verwaltung dieser Kisten und des durch sie mitgespeisten Centralkastens sollten etliche aus dem Rathe, den Achtundvierzig und der Gemeinde gewählt werden, deren jeder einen Schlüssel haben sollte. Alljährlich sollte der Obrigkeit von der Administration Rechnung gelegt werden.

Für die Verwendung dieser Masse waren folgende Anweisungen gegeben: Es sollten davon

1) die Armen nach Nothdurft versorgt,

2) die Kranken geheilt,

3) die Prediger, Schulmeister, Kirchendiener besoldet,

4) der Kirchen Schuld und Leibgeding ⁵⁰⁾ bezahlt,

5) die Kirchen im Bau erhalten,

6) arme Jungfrauen berathen,

7) den Nothdürftigen, die das Ihre nicht schändlich verbracht, zur Wiederaufhebung ihres Nahrungsstandes zeitweilige Unterstützungen gereicht,

8) die armen alten Mönche und Priester die Zeit ihres Lebens unterhalten,

9) die jungen Priester, die „Gottes Wort annehmen“, d. h. evangelisch werden wollten, zur Ergreifung einer neuen Nahrung durch eine Beisteuer unterstützt werden.

⁵⁰⁾ Unter Leibgeding sind Leibrenten zu verstehen, welche von der Kirche verkauft waren. Es war das der beliebteste Weg, Anleihen aufzunehmen. Man erhielt als Kapital die Kaufsumme beim Verkauf der Rente, und durch Zahlung der letzteren verzinste und amortisirte man dasselbe gleichzeitig.

Dabei wird man unter den Kirchen Nr. 4, 5 die Klöster und Hospitäler im Sinne dieser Ordnung mitverstehen müssen.

Aber in dem Umfange, wie projectirt, ist diese Centralverwaltung wohl überhaupt nicht ins Leben getreten. Mit einer so radicalen Anordnung war man offenbar übers Ziel hinausgeschossen. Der Grund davon ist unschwer darin zu erkennen, daß man die Abfassung der Ordnung einem aus der Schule der Reformatoren hervorgegangenen jungen Gelehrten, Johann Alexius, nachmaligem ersten Superintendenten Hamburg's, übertragen hatte, der mit den Stralsunder Verhältnissen im Einzelnen wohl wenig vertraut war und den Stralsunder Entwurf nach Wittenberger Schema verfertigte. Der Zweck dieses Abschnitts war, Anordnungen zu treffen, wodurch die bei der Abschaffung des katholischen Cultus gegenstandslos gewordenen Hebungen von Stiftungen centralisirt und in evangelischem Geiste zu Kirchen-, Schul-, Armen- und Kranken-zwecken verwandt wurden. Dazu bedurfte es aber doch nicht der Beseitigung der von Alters her bestehenden weltlichen Verwaltungen des Heil. Geist-Hauses und der St. Georgs-Häuser die fast den Charakter rein städtischer Institute hatten, und an deren weltlichem Kern sich durch die eigenen Geistlichen übertragene Seelsorge nur gewissermaßen ein geistlicher Anfaß gebildet hatte. Dazu bedurfte es nicht der Beseitigung der weltlichen Kirchengeschworenen oder Provisoren, denen die Sorge für das Vermögen der einzelnen Kirchen schon in katholischer Zeit obgelegen hatte.⁵¹⁾ Ein so unterschiedloses Zusammenwerfen in einen Topf zu einer Zeit, wo ohnehin die Obrigkeit genug zu sorgen hatte, daß nicht Alles drunter und drüber gehe, hätte die Verwirrung nur vermehren können.

Practisch hatte der Rath die Neuordnung der Dinge noch am Abende des Tages angebahnt, als die Kirchen und Klöster gestürmt waren, indem er das von den Mönchen verlassene St. Katharinenkloster unter die Verwaltung von zwei Raths-

⁵¹⁾ Wegen der Kirchengeschworenen und Provisoren vergl. Balt. Stud. 17, S. 105, 6, 7, Art. 25—31 der Exceptional-Artikel.

herren und zwei Bürgern stellte.⁵²⁾ In die gemeinsame Hut und festen Verschluss der Schöfherren und einzelner verordneter Bürger wurde das Kirchensilber befohlen, das man am 10. April 1525 in jenem Tumult in böser oder guter Absicht verschleppt hatte und auf Rath's Geheiß am 12. April wieder auf den Markt zurückbrachte, wo es in großen Brauküben gesammelt wurde. Das in den Kirchen und Klöstern gebliebene Silber wurde ebenfalls in Kisten geborgen, zu denen Bürger die Schlüssel erhielten.⁵³⁾ An diesen im Drange der Umstände getroffenen Einrichtungen wurde auch nach Erlaß der Kirchenordnung ebensowenig etwas geändert, wie an den von Alters her bestandenen Sonderverwaltungen der Kirchen und Gotteshäuser. Die Einsetzung der projectirten Centralverwaltung ist unterblieben, wenigstens ist uns von ihrem Wirken und den Namen ihrer Mitglieder nichts aufbehalten. In beschränkter Weise trat der Plan des gemeinen Kastens in der Weise ins Leben, daß die Kisten in den einzelnen Kirchen aufgestellt wurden. Dies ist uns durch den Artikel der Steinwerschen Prozeßschrift bezeugt, der es dem Rath zum Spolium (Raub) anrechnet, daß er die starken Kisten der geistlichen Hebungen und Zinsen habe zurichten lassen, damit darein gesteckt werde, was man den Armen und ihren Predigern geben wollte. Für diese Kisten mögen denn auch alsbald eigene Vorsteher aus der Bürgererschaft neben den Kirchenvorstehern bestellt sein, welche aus

⁵²⁾ Es waren die an eben diesem Tage neu in den Rath getretenen Mitglieder Bartholomäus Buchow und Franz Wessel sowie die Bürger Marquard Lamme und Albrecht Steinfeld. Dröge, Wessels Leben bei Mohnike, Sastraw III. S. 280. Daß es mit dem Franziskanerkloster St. Johannis eben so gehalten ist, ist anzunehmen. Bei St. Brigitten scheinen schon vorher zwei Rathmänner in der Verwaltung gewesen zu sein. Art. 42 der Exceptionalart. Balt. Stud. 17, S. 110.

⁵³⁾ Der Bestand dieser Schätze scheint im wesentlichen unverfehrt bis 1537 geblieben zu sein, wo er an die Verordneten zum Reichen-Kasten übergang. vgl. Anl. 8.

dem spärlichen Zufluß wohl unter Rathsauctorität Arme, Prediger und Lehrer zu versorgen suchen mußten.⁵⁴⁾

Ein zweiter Mißgriff jener Ordnung lag darin, daß sie sich in zu rücksichtsloser Weise über bestehende Rechte hinwegsetzte, indem sie unterschiedslos „alle beneficia“ dem gemeinen Kasten zuwies. Diese geistlichen Lehne oder Vicarien waren zum großen Theil in der Verwaltung der Patrone als Lehnherrn, zum Theil auch wohl der Vicare selbst, immer aber hatten die Patrone nicht nur das Präsentationsrecht zu der Vicarie, sondern auch für ihre Person die Jurisdiction auf den zu der Vicarie gehörigen Gütern⁵⁵⁾ und die Dienste der Bauern, sowie einen Alimentationsanspruch für den Fall der Verarmung zu beanspruchen, während den Vicaren das Recht auf die ganze oder theilweise Pachthebung zustand. Nun war zwar der Rath zu vielen Beneficien selbst der Patron, und in diesem Falle konnte er über die Patronats-Einkünfte wohl die ihm dienlich scheinende statutarische Bestimmung veranlassen, aber wo das Patronat Privaten zustand,

⁵⁴⁾ Als Vorsteher dieser Art werden wir zu erkennen haben die uns 1537 (Anl. 8) namhaft gemachten vierundzwanzig „Berordneten by den Kasten.“ Von wann ab die Aemter sich verstanden, ihre Beiträge zu diesem „Armenkasten“ zu leisten, und wann die erste Portion eines verstorbenen Ralandsbruders in die Kiste gegangen ist, wird nicht festzustellen sein. vgl. den Nachtrag über die Pomm. Kirchenordnung und Anl. 9. Mag Ersteres auch schon bald der Fall gewesen sein, so wird es zu Letzterem wohl erst in Folge der nachträglichen Verordnung von 1528 gekommen sein.

⁵⁵⁾ Das waren nicht Landgüter im heutigen Sinn, sondern Bauernhöfe in Dörfern. Landgüter im heutigen Sinn gab es noch nicht. Erst im folgenden Jahrhundert richtete man solche ein unter dem Namen Bauhöfe oder Ackerwerke. Theils waren die Bauern durch die Leiden des dreißigjährigen Krieges fortgekommen, theils wurden sie gelegt und durch härtere Anspannung ihrer Dienstpflicht leibeigen. Die Anfänge dieser Richtung liegen schon im 16. Jahrhundert, das, in mancher Beziehung mehr humanistisch als human, dem Volke wie das nationale Recht auch die nationale Freiheit entfremdet hat. Eine interessante Nachweisung hierüber enthält der Aufsatz Böhlau's über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, Zeitschr. für Rechtsgesch. X. S. 357 fgde.

hätten diesen doch die an ihre Personen geknüpften Einnahmen gelassen und statt des durch die Religionsänderung in Fortfall gekommenen Präsentationsrechts ein Ersatz gegeben werden müssen, wie er mit der evangelischen Neuordnung dieser Verhältnisse verträglich war.

Endlich scheint bei Erlaß jener Ordnung gar nicht an die geistlichen Bruderschaften gedacht worden zu sein. Dem Wortlaute nach könnte man die Bestimmung hierherziehen, daß, was sonst von Bruderschaften an geistlichen und weltlichen Almissen (an geistlichen: an Priester für Vigilienlesen u. s. w., an weltlichen: an Arme in stiftungsmäßiger Vertheilung an Speck, Bier, Hering und Pfennigen) gegeben worden sei, nun in den gemeinen Kasten fallen solle. Aber in dem Publicationspatent ist sie augenscheinlich nur auf die weltlichen Bruderschaften der Riga- und Bergensfahrer und dergl. bezogen, die ja alle auch ihre kirchlichen Beziehungen, einen Patron unter den Heiligen und meist einen eigenen Altar hatten.

Mit den uns hier interessirenden eigentlich geistlichen Bruderschaften lag die Sache nun freilich schwierig. Sie waren mit der Stadt in Proceß und hatten die Verwaltung von Greifswald aus in Händen behalten, so gut sie es ohne Besitz ihrer Documente konnten. Sie blieben katholisch und waren wohl nicht geneigt, Verfügungen der städtischen Gewalten über ihr Vermögen anzuerkennen, vielmehr voller Erwartung des Augenblicks, wieder in den ungeschmälernten Besitz desselben zu gelangen. Begünstigt waren sie dabei durch den Umstand, daß die große Mehrzahl ihrer Einkünfte auf Rügenschcn Gütern fundirt war, wo der Rath ihnen nichts anhaben konnte. Freilich hatten hier ihre Schuldner unter dem Adel selbst Säkularisationsgelüste in Bezug auf die an sie zu entrichtenden Hebungen, wie aus dem Erkenntniß der Herzoge vom 23. April 1526 hervorgeht, durch das Hans Krassow verurtheilt ward, „der Priesterschaft oder Kalandsheern“ die fünf Jahr rückständige Rente für 400 Mk. Hauptstuhl zu bezahlen⁵⁶⁾. Um so mehr aber war für die Stadt Veranlassung, bestimmte

⁵⁶⁾ v. Bohlen, Geschl. Krassow, Urk. Nr. 299.

Grundsätze aufzustellen, wie sie ihr Verhältniß zu diesen Gütern angesehen wissen wollte. Sowohl den Bruderschaften wie deren Schuldnern gegenüber konnte sie wenigstens innerhalb ihres Machtbereichs deren thatfächliche Durchführung erzwingen.

In allen diesen eben berührten Beziehungen erhielt nun die Kirchenordnung wenige Jahre später ihre Verbesserung und Vervollständigung in dem, wie es scheint, ebenfalls durch einhellige Beliebung von Rath und Bürgerchaft zu Stande gekommenen Nachtrage, der sich officiell als „Vorlarynge der värrigen Ordnyng“ oder als deren „Declaracion und Remedirungen“ einführt.⁵⁷⁾ Ich gehe auf denselben näher ein, weil er meines Erachtens bisher nicht hinreichend gewürdigt ist. Zusammen mit der Kirchenordnung bildet er das Grundgesetz der Stadt über die Bestimmung der geistlichen Güter, wie es in seinen wesentlichsten Anordnungen gültig geblieben ist bis auf diesen Tag, und in allen späteren Verhandlungen und Verträgen, sei es innerhalb der städtischen Gewalten, sei es mit dem Landesherrn, lediglich vorausgesetzt ist. Wenn auch die Art und Weise, wie man die Ausführung dieser Grundsätze in Rassen- und Behördeneinrichtungen projectirte und vorschrieb, nicht völlig so verwirklicht worden ist und jedenfalls bei veränderten Verhältnissen nicht hat constant

⁵⁷⁾ Ein Abdruck nach den Rathssacten findet sich Strals. Chron. I. S. 291. Als Jahr ist dort durch einen Druckfehler 1525 angegeben. Das Actenstück selbst ist nicht datirt, gehört aber wahrscheinlich dem Jahr 1528 an. Vgl. D. Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. V. S. 225. Mohnike in der Vorrede zu Strals. Chron. I. S. XLV. XLVI Die Aufschrift auf der Rückseite, welche Mohnike nicht vollständig hat lesen können, lautet: „Weytere erklerung und extension zuvor anno 1525 dominica nach omnium sanctorum ausgerichten und publicirten Kirchenordnung eines Erbarn Rades und gemeine der Stadt Stralsund eum approbatione concionatorum ibidem;“ rührt aber weder von Genzkow's noch von Sastron's Hand her, wie M. vermuthet, sondern von des Syndicus Dr. Erasmus Kirstein (1576 bis 1600), welcher diesen Acten bei den späteren Streitigkeiten mit den Landesherrn über die Grenzen des fürstlichen und städtischen Kirchenregiments besondere Aufmerksamkeit zu widmen veranlaßt war.

bleiben können, so sind doch die Grundsätze selbst nie verfassungsmäßig geändert, geschweige denn beseitigt worden. Ist ihre Beobachtung gleichwohl verabsäumt, so ist das für die frühere Zeit auf Schwäche und zum Theil auf bösen Willen, für die spätere auf Unkenntniß der Betheiligten zurückzuführen.

Die Declaration schließt sich der Kirchenordnung nicht systematisch an, sondern hebt die Punkte heraus, für die sich das Abänderungsbedürfniß herausgestellt hatte. Zum ersten, heißt es, habe es gemangelt an Besoldung der Lehrer. Die Hülfe wird darin gesucht, daß der oberste Regent der Schulen auf eine Hebung aus der Armen-Schüler-Brüderschaft angewiesen wird, welche gleich groß sein soll mit den Portionen, welche die Mitglieder derselben haben. So wie diese absterben, sollen ihm deren Portionen zuwachsen, jedoch auf Anrechnung und bis zur Höhe des ihm zugesagten Solbes, der ihm wie den übrigen Lehrern aus „der Armen oder gemeinen Kaste“ zu entrichten ist. Nach Abgang aller Brüder aber sollen Hauptstuhl und Einkünfte ganz in diese Kaste fallen und zur Besoldung „der Scholendentre“ verwandt werden.

Mit der „gemeinen Kaste“ insbesondere beschäftigt sich der zweite Abschnitt. Die Einrichtung wird zwar grundsätzlich beibehalten, aber mit verständigen Einschränkungen. Die Pfarrkirchen und alle Hospitalien in und außer der Stadt sollen in der Administration ihrer Vorsteher bleiben, wie es von Alters her gewesen ist. Sie sollen ihre Renten und Zinsen behalten für ihre besondern sächlichen und persönlichen Ausgaben.⁵⁸⁾ Den Kirchenvorstehern wurden noch außerdem überwiesen die

⁵⁸⁾ „to vpholdinge der huwethe vnd vthrichtinge des jarlichen liffgedinges.“ Unter dem jährlichen Leibgedinge können die vertragmäßigen Gewährungen von Wohnung und Unterhalt verstanden werden für solche Personen, die sich beim Hospital eingekauft hatten, wie das noch heute bei den sogenannten Klöstern üblich ist; es ist aber auch möglich, daß damit gemeint ist die Leistung der behufs Aufnahme von Anleihen verkauften Leibrenten. Man contrahirte früher größere Anleihen, indem man für die empfangenen Hauptsummen Leibrenten versprach, durch deren Leistung man zugleich Verzinsung und Amortisirung bewirkte.

Hebungen der Zeitenstiftungen bei den einzelnen Kirchen, um dieselben zur Besoldung der Predicanten zu benutzen. Nur den sich bei der jährlichen Rechnung etwa herausstellenden Ueberschuß sollen die Vorsteher bei Eid und Pflicht an den gemeinen Kasten ausliefern. Weiter aber werden für diesen in Anspruch genommen die Compagnien und Aemter. Wenn sie bisher schon dasjenige abgegeben haben, was ihnen aus Stiftungen für Arme und zu Gottes Ehre zu leisten oblag, so wird ihnen nunmehr „bei Verwandniß, Pflichten und gebührender Strafe“ aufgegeben, alles dasjenige „in den Schatzkasten“⁵⁹⁾ fließen zu lassen, was sie nach gescheneher Rechenschaft über ihrer Compagnie oder Amtes Nothdurft übrig behalten.

Zulezt wird zu Gunsten des gemeinen Kastens Bestimmung getroffen über die Zinsen und Renten des Kalands und der anderen Bruderschaften. Sie sollen nach dem Absterben des Besitzers nicht den andern Kalandsherren zuwachsen, vielmehr in den Kasten gelangen, und nicht nur „den Armen, sondern im Falle der Noth auch dem gemeinen Gute mit zum Besten,“ d. h. zu weltlichen Stadtbedürfnissen verwandt werden können.

Der dritte Abschnitt endlich bringt die näheren Bestimmungen über die Beneficien oder Vicarien. Es wird darin mitgetheilt, daß die Personen des Rathes und deren Freundschaft (d. i. Verwandte), welche jus patronatus hätten, dem Rathe bereits vollständige Vermögensinventarien überreicht hätten. Desgleichen sollen alle Patrone gehalten sein, eben so die Fraternitäten und Laienbruderschaften, damit nichts davon verrücket werde. Aus der Bürgerschaft aber hätten etliche sich der Patronenschaft oder Lehnware⁶⁰⁾ allein angemacht, zum Nachtheile sowohl der wahren Patrone oder ihrer Mitpatrone als auch des gemeinen Kastens. In diesen Fällen soll auf

⁵⁹⁾ Mit dem „Schatzkasten“ ist offenbar kein anderer gemeint, als der wiederholt „Armen-“ oder „gemeine Kasse“ genannt ist. Vergl. übrigens den Anhang über die Kirchenordnung von 1535.

⁶⁰⁾ ware = gewere = Besitz. Lehnware ist aber nicht = Lehnbesitz, sondern = Besitz der Lehnherrlichkeit.

Anzeige der Kastenverweser⁶¹⁾ das Recht zum Patronat untersucht und denen, die es nachweisen können, unverkürzt gelassen werden. Den Patronen wird nun verboten, die Vicarien nach Absterben der Beliehenen weiter zu verleihen, dagegen im übrigen ihre Lehnherrlichkeit mit Gericht und Diensten (der Pachtbauern) bestätigt, auch für den Fall, daß sie in Dürftigkeit gerathen, die Alimentation bewilligt, soweit die Hebungen des Beneficiums dazu hinreichen. Bei der Verwaltung des Vermögens, z. B. der Neuanlegung von Capitalien, sollen sie der Controlle der Kastenherren unterworfen sein. Die Verwendung der Revenüen wird dahin geregelt, daß, wenn unter den Verwandten der Patrone „junge Gesellen, die von Verstande und Zuneigung zum Studiren sind“, die Patrone denselben ihre Lehne in Höhe bis zu 30 Gulden auf etliche Jahre verleihen können. In Ermangelung solcher aus ihrer Familie sollen sie sich auf Ansuchen der Kastenherren bereit finden lassen, auch andern Bürgerkindern solche Lehne oder stipendia zuzuwenden. Was an Zinsen über solche stipendia verbleibt, und diese selbst, wenn sie durch Ablauf der Bewilligung oder Entziehung wegen Unwürdigkeit vacant und nicht wieder verliehen werden, dies soll alles in den gemeinen Kasten kommen.

Zum Schluß wird über die Lehne, die der Rath zu verleihen hat, bestimmt, daß sie zur Besoldung des Syndicus, wenn die Stadt einen anstellen würde, und der Secretarien und Schreiber dienen sollen.

3. Die Rückkehr der Vertriebenen 1530.

Von dem ganzen geistlichen Ministerium als „christlich“ bezeugt, würde diese Ordnung von 1528 durch ihr Inslebentreten wohl dem Reformationswerk in Stralsund den Abschluß haben geben können, wenn — die Obrigkeit mächtig genug gewesen wäre, sie vollständig durchzusetzen. Aber eben jetzt war die politische Lage gar sehr zu Ungunsten der Reformation verändert. Die

⁶¹⁾ auch Kastenherren oder Diakonen werden sie hier schon genannt, unter welchem Titel sie dann in der folgenden Periode ins Leben treten.

Reichsabschiede von Speier und Augsburg 1529 und 1530 ordneten die Wiederherstellung des Alten an und hatten Restitutionsmandate des Reichskammergerichts nach allen Richtungen hin zur Folge. So empfingen denn auch die Stralsunder 1530 in Greifswald von der dort niedergesetzten Commission des Kais. Kammergerichts ihr böses Urtheil: „die Papisten wieder in die Stadt zu nehmen und in ihren vorigen Stand zu setzen.“⁶²⁾ „Do quemen (kamen) de papen wedder in“, berichtet der Chronist, „und nemant sebe en wat.“ Auch die Kalandsherren sehen wir wieder heimisch. Freilich hatte Mancher schon das Zeitliche gesegnet. So hören wir nichts mehr von dem alten Priester Simon Schulte, dem Kolof Moller, der junge Bürgermeister, (Steinwer's Klage zufolge) die ihm vor Jahren verliehene Prohner Pfarre wider Recht genommen hatte, um sie seinem jungen sieben- oder acht-jährigen Buben zu verleihen. Dietrich v. Huddesen war 1526 oder 1527 gestorben; doch hatte sein Tod den Brüdern Gelegenheit gegeben, zu zeigen, wie wenig sie gemeint waren, in der Wahrnehmung ihrer Rechte faumselig zu sein. Gleich nach seinem Tode hatten sie in Ausübung ihres Patronats Nicolaus Lange für die durch Huddesen's Tod vacant gewordene Vicarie in der Kapelle des Kirchherrn präsentirt und, als sie von dem Tribseer Archidiaconen⁶³⁾ die Institution nicht erhalten konnten, solche von dem Official des Schweriner Hochstifts selbst, Joachim Michaelis, am 19. März 1527 erwirkt. Die Besitzübergabe konnte freilich erst am 20. October 1529 erfolgen.⁶⁴⁾ Auch der dabei fungirende Notar war einer der zurückgekehrten Geistlichen, und zwar kein geringerer als Joh. Teflaf, der Unterkirchherr an St. Jacobi, der

⁶²⁾ Gerh. Dröge bei Saftrow III. 284.

⁶³⁾ Archidiaconus von Tribsees war noch Butfeld Wardenberg, der aber seit seiner Flucht 1522 in Rom war, wo er bei der Eroberung durch die Deutschen 6. Mai 1527 sein Leben einbüßte. Ihm folgten noch in demselben Jahre hinter einander als Archidiaconen Gotfried Chutow und Liborius Schwichtenberg.

⁶⁴⁾ Neues Verz. IV. 7 k, 1, VII. 9.

freilich, wenn er gehofft hatte, seine Kirchenfründe zurückzuerhalten, darin sich doch getäuscht finden mußte. Ob er derzeit schon einer der Bruderschaften angehörte, weiß ich nicht, keinesfalls der des Kalands und der Marienbruderschaft. Ob Hinr. Nigebur, Bertolt Luffow, Joh. Probohs, Barth. Randow, Nic. Flashhagen, Joh. Puls, Henning Bremer zurückgekehrt sind, kann ich nicht angeben. Da ihre Namen nicht mehr vorkommen mit Ausnahme Bertolt Luffow's, der 1535 Nov. 12 als verstorben bezeichnet wird und es damals schon längere Zeit gewesen zu sein scheint, so werden sie ihre Rückkehr wenigstens nicht mehr lange überlebt haben.

Als die Häupter der Zurückgekommenen müssen wir nach dem früher erwähnten die beiden Mag. Joh. Scheele und Joh. Ludewig ansehen. Außer ihnen finden wir wieder beim Kalande: Joh. Glevemer oder Gnevemer⁶⁵), Nic. Lange und Arnd Wulff⁶⁶), Mag. Joh. Klever, der früher Capellan an St. Nicolai und 1524 auf dem Kirchhof von einem Taschensmacher und Pfaffenfeinde beinahe todt geschlagen war, Mich. Todenhagen, früher Capellan zu St. Gertruden⁶⁷), und Heinr. Münzel, der früher noch nicht genannt ist. Münzel und Klever werden 1535 auch als Vorsteher der großen Schüler-Bruderschaft genannt. Ein von 1519—1523 im Vorstande der Corporis-Christi-Bruderschaft genannter Priester Joh. Jordan fungirt auch 1532—1534 wieder als solcher. Den ebenfalls von 1519—23 dort notirten Heinrich Smidt finden wir 1534 mit Joh. Wiser und Paul Schabow als Vorsteher der Marienbruderschaft. Letzterer wird aber vor dem 25. August desselben Jahres gestorben sein, denn während er bis dahin

⁶⁵) schon seit 1505 Apr. 29 im Besiz einer Vicarie in St. Nicolai. Neues Verz. VII. 7.

⁶⁶) Daß dieser schon früher der Bruderschaft angehörte, ist daraus abzunehmen, daß er schon 1535 Procurator ist. In Stralsund kommt er als clericus Swerin. dyoc. und notarius publicus vor 1524 Aug. 3 und 1545 Juli 25. Als Vicar der von der Marien-Bruderschaft patronisirten Langendorfer Vicarie im Besiz des Hofes zu Scharpiß sehen wir ihn 1541 Dec. 22.

⁶⁷) Stralsf. Chron. I. S. 368.

auch unter den Procuratoren der Frohnleichnambrüderschaft genannt ist, sehen wir am 25. Aug. 1534 hier an seiner Stelle den schon erwähnten Wulff. Der derzeitige Archidiaconus von Tribsees, Henning Loitze (seit 1529) scheint nicht in Stralsund gewesen und dort durch Joh. Lubekens als seinen Official vertreten worden zu sein.⁶⁸⁾

So sehen wir den ganzen Apparat der katholischen Herrlichkeit mit Ausnahme des Gottesdienstes in den dreißiger Jahren wieder hergestellt: und wohl mochten die evangelischen Predicanten, welche von den knauserrnden Gemeinden und dem durch die hanßische Großmachtspolitik Wullenwever's in die größten Finanzbedrängnisse gestürzten Rath einem unwürdigen Hunger überlassen wurden, mit Neid auf die im Genuß ihrer Hebungen üppigen Pfaffen sehen, die noch dazu, wie es scheint, an den im Rath gebliebenen und nach Kolof Moller's Sturz 1526 wieder zu mehr Gewicht gelangten conservativeren Elementen durch politisches Benehmen neue Gönner zu gewinnen mußten. Damit ihnen nichts entgehe, wurden auch die Zügel der Vereinsdisciplin strenger angezogen. Dem Kalandbruder Nicolaus Glewing entzogen sie seine Portion, weil er nicht mit nach Stralsund zurückgekehrt, sondern in Greifswald geblieben war, er wurde mit seinem Anspruch sogar auf dem Rechtswege durch die Herzoge „der Kalandordnung gemäß“ abgewiesen⁶⁹⁾. Dieser Glewing war Secretarius des Stralsunder Rathes und hatte als solcher sowohl das Ummanzer Kirchlehn als einen städtischen Bauerhof in Prohn und eine Rente von 20 Mk. aus dem Eichhof in Brandshagen in

⁶⁸⁾ In solcher Eigenschaft instituiert er 1534 Thomas Ranzow in eine Vicarie in der Pfarrkirche zu Barth. Ranzow's Chronik von Böhmer (S. 37). Barthold hat ihn durch Mißverständnis sogar zum Archidiaconus selbst gemacht. Gesch. v. Rügen und Pommern V. S. 215 Anm.

⁶⁹⁾ Erf. vom 30. März 1531. Anl. 7. Andre scheinen ordnungsmäßig „im Gewerbe des Kalandes“ auswärtig zu sein und deswegen ihre Portion zu behalten, so Herr Joh. Hauemester, der bald darauf von ihnen „als ihr Allerältester“ brieflich consultirt wird. Anl. 10.

Besitz. Der Rath scheint sich nicht in der Lage befunden zu haben, gegen seinen ungetreuen Schreiber mit gleicher Schärfe vorzugehen. Denn jene Lehen behielt Glewing bis an seinen am 19. Apr. 1558 zu Greifswald erfolgten Tod, worauf ihm Genzkow in den Brohner Hof, Sastrow aber in das Ummanzer und Brandshäger Lehen succedirte.⁷⁰⁾

Daß der Ralant sich den Versuchen des Rathes, die Kirchenordnung mit ihren Nachträgen auch gegen ihn zur Geltung zu bringen, nachdrücklich widersetzte, sehen wir aus einem merkwürdigen Document, mit dem sich der Archidiaconus von Tribsees und Clerisei von Stralsund von Neuem an ihren Bischof von Schwerin wandten.⁷¹⁾ Dasselbe ist leider undatirt, wird aber wohl bald nach 1532 abgefaßt sein, da der Regensburger Reichsabschied dieses Jahres, in welchem die katholische Majorität trotz der Türkengefahr die Erneuerung der Restitutionsgebote durchgesetzt hatte, als jüngst verfloßen dargestellt wird. (Anl. 9.) Von den schon in der Hauptklage von 1525 hervorgehobenen Beschwerden werden mehrere wiederholt, darunter die wegen der 1000 Gulden, die der Geistlichkeit zu städtischen Zwecken abgenöthigt waren, die über die Beschlagnahme ihrer Kisten und Läden mit Briefen und Verleihungen und über die Einziehung des Collatienhauses sowie der Kirchenschätze, Kleinodien, Silber und Gold. Weiter beklagt sich der Archidiaconus, daß er in der Befugniß, die Kirchensteuer (das cathedraticum) zu heben, Geistliche zu instituiren, und Testamente zu appro-

⁷⁰⁾ Strals. Chron. III. S. 14. Sastrow III. S.; 43, 179, 191, 194. An letzterer Stelle hat Sastrow eigenhändig an den Rand des Manuscripts geschrieben: „Disse Glewingt hefft, nademe hie neuenst andere papen name Gripeßwolde verjagt, darfulwest noch wol 30 Ja. darna, dat hie kein Statshriuer gewest, gelewet.“ — Wegen des Ummanzer Kirchlehns ergiebt sich das Sachverhältniß aus dem ersten Institutionsbrief eines evangelischen Predigers selbst (im ältesten Rathsprotocollbuch von 1544), der noch angewiesen wird, Herrn Nic. Glewingt als Lehnbesitzer jährlich bis an seinen Tod Pension zu zahlen.

⁷¹⁾ Verfasser der betr. Artikel wird wohl Joh. Ludewigs gewesen sein, vgl. oben Anm. 68.

biren, behindert sei. Die übrigen Punkte betreffen speciell den Kaland. Es wird Klage geführt, daß man demselben sein Tafelgeschirr abgedroht und die Selbstergänzung verboten habe, obwohl er doch jetzt nur noch zehn statt vierundzwanzig Glieder zählte; namentlich aber wird geklagt, daß die Portion der Absterbenden habe gänzlich in die Kiste gehn müssen, mit sammt den Pfründen und Almossen, in deren Besitz sie gewesen seien, da doch billiger Weise die Uebriggebliebenen die erledigten Hebungen als Zuwachs hätten haben müssen. Diese Klagen, die übrigens auch erkennen lassen, daß der gebliebene Rest der katholischen Weltgeistlichen wohl ganz oder größtentheils aus Kalandsherren bestand, fielen bei der Schweriner Kurie nicht mit zu großer Schwere in die Wage, denn der jugendliche postulierte Bischof Magnus und sein Vater, Herzog Heinrich von Mecklenburg, waren selbst der neuen Lehre gewonnen und begannen Mitte der dreißiger Jahre offen mit deren Durchführung. So war es mehr die gewohnte Form des Geschäftsganges, als ernste Drohung, wenn Herzog Heinrich Namens seines Sohnes ein Mandat nach Stralsund gelangen ließ, den gedachten Beschwerden abzuhelpen.⁷²⁾

4. Buggenhagens Visitation und deren Folgen in Stralsund.

Aber mehr mußte sich die Hoffnung auf Hülfe vom Reichskammergericht verringern, als die Aussicht immer schwächer wurde, für dessen Sprüche Executoren in der Nähe zu finden, da mit dem Tode Herzog Georg's von Pommern 1531 und dem Eintritt seines Sohnes Philipp I. zunächst in die Mitregierung mit Herzog Barnim die Bestrebungen der Herzoge, der neuen Lehre Bahn zu schaffen, immer ernster wurden. Ich muß mir versagen, auf die interessanten Verhandlungen zwischen

⁷²⁾ Da das Mandat erst vom 18. April 1538 datirt ist, so ist nur anzunehmen, daß es entweder wiederholter Bescheid auf wiederholte Beschwerde ist, oder daß man den Bescheid mit Absicht so lange verzögerte, um ihm dadurch den Character der Ernstlichkeit zu benehmen.

Landesherrn und Ständen und insbesondre mit den Städten näher. einzugehen. Wohl gab dabei das, was in Stralsund geschehen war, einerseits eine gute Grundlage ab, andererseits aber vindicirte sich Stralsund darauf hin auch das Recht, Alles, was mit der Ordnung, die es sich selbst bis zum Erlaß eines definitiven und umfassenden Reichsgesetzes gegeben, nicht harmonirte, von sich abzulehnen. So endigte denn der Treptower Landtag im Dec. 1534, zu dem Buggenhagen aus Wittenberg verschrieben und gekommen war, mit einem formlosen Abschied, der nur zur Grundlage neuer Bedenken und Gegenvorschläge diente, aber doch die Folge hatte, daß im folgenden Jahre Buggenhagen und einige fürstliche Räthe in allen Städten als Visitatoren erschienen und willig aufgenommen wurden.⁷³⁾ Für jede einzelne Stadt sollte bei dieser Visitation den localen Verhältnissen entsprechend eine beständige Ordnung aufgerichtet werden, wozu die inzwischen von Buggenhagen verfaßte und noch 1535 zu Wittenberg gedruckte Kirchenordnung des ganzen Pommerlandes zur Instruction dienen sollte.⁷⁴⁾ Auch in Stralsund war der berühmte Reformator Norddeutschlands, und man scheint sich wegen der Prediger- und Schulverhältnisse unschwer wenigstens zu vorläufigen Uebereinkünften vereint zu haben. Wie es aber an das Capitel von der Versorgung der Armen und dem gemeinen Rasten kam, erklärte der Rath, wie es in dem Protocoll (Stralsf. Chron. I. S. 299) heißt, „den Visitatoren die Ord-

⁷³⁾ v. Medem, Gesch. der Einführung der ev. Lehre in Pommer. Grfw. 1837. Anlage 27, 28, 32, 33.

⁷⁴⁾ Bei v. Medem S. 193 sagen die Städte nach Aufzählung ihrer acht Monita: Und willen darmit gestellte ordeninge angenommen hebben nicht allein, sondern ock gebeden hebben, dat J. J. G. mit der Visitation upt forderlichste fortfahren willen, ock den Herrn Doctor Johann Buggenhagen darhen vermögen, dath sine Werde de Visitation will fullenfahren helpen und na nottorst und gelegenheit jeder Stadt alle dondt ordenen und stellen, darin sich jeder ungetwiewelt nicht anders, denn christlichen und gehorsamen Underthanen wol thofteit, wert weten to ertegen.“ Vergl. wegen der Kirchenordnung von 1535 den Nachtrag am Schlusse dieser Abh.

nung zu dieser Zeit nicht gestatten zu wollen, sondern erbot sich, zu bequemer Zeit derhalben mit den Bürgern Beredung zu halten.“ Es war also keineswegs eine völlige Verweigerung, man gab das Versprechen, nicht nur etwas zu thun, sondern sogar dem Landesherrn auch darüber zu berichten. Und die Visitatoren sprachen die vertrauensvolle Erwartung aus, daß der Rath dem wohl Folge thun und die Dinge so ordnen werde, wie er es gegen Gott, den Landesherrn und jedermann verantworten könne.

Wir erfahren in der That alsbald von zwei Schritten, die der Rath in Folge dieser Beredung und unter ausdrücklicher Bezugnahme darauf unternahm. Der eine ist der Vergleich mit dem geistlichen Kaland und den übrigen Fraternitäten vom 12. November 1535.⁷⁵⁾ Der Vergleich ist seitens der Brüderschaften geschlossen durch Mag. Joh. Scheele und Joh. Ludewig, Joh. Glevemer, Nic. Lange und Arn. Wulff. Diese waren damals also schon Mitglieder sämtlicher Brüderschaften oder doch von diesen bevollmächtigt, wie sie denn auch zugleich im Namen gemeiner Clerisei auftraten. Im Eingang wird referirt, die Visitatoren seien zufolge der Treptower Ordnung vom Landesherrn geschickt, um die Kalande, Fraternitäten und andere Kirchengüter in rechten Gebrauch zu bringen; der Geistlichkeit sei das aber zu hart und schwer gefallen⁷⁶⁾, und hätten demzufolge die Visitatoren

⁷⁵⁾ Von Dinnies nach dem seinerzeit auf der Rathsbibliothek vorhandenen (von Charisius dorthin verschleppten), jetzt verlorenen Original gedruckt bei Gesterding im Pomm. Museum I. S. 123.

⁷⁶⁾ Worin speciell die Anforderung der Visitatoren gegen die Brüderschaften bestand, ist nicht gesagt. Da die Treptower Kirchenordnung von 1535 (wie ihre Nachfolgerin von 1565) einen Schatz- oder Kirchenkasten, in den u. A. auch das Kirchengilber und das Brüderschaftsvermögen fallen, und aus dem die Kirche in Bau unterhalten, Kirchen- und Schuldiener besoldet werden sollen, und einen Armenkasten zur Versorgung der Armen unterschied, werden die Visitatoren danach wohl verlangt haben, daß das Kalandsvermögen ganz in den Schatzkasten gehe und die Brüder auf billige Pension gesetzt würden.

dem Rathe befohlen, ein Einsehen zu haben, wie sie es vor Gott und fürstlichen Gnaden verantworten könnten. Dann folgen die Punkte der Vereinbarung:

1. Die zur Zeit noch am Leben befindlichen Mitglieder bleiben in Besitz und Verwaltung ihrer Portionen („ere pechte suluest intomanen“).

2. Bei der großen Geldnoth der Stadt geben sie derselben für das Jahr 1535 40 fl., 1536 des verstorbenen Bertold Luffow's Portion mit 26 fl. und so fort jede durch den Tod eines Bruders verfallende Portion.

3. Ergänzungswahlen sollen nur nach vorbehaltenener Vereinbarung mit dem Rath und nicht ohne dessen Vorwissen und Bewilligung stattfinden.

4. Die Bürden der Stadt sollen die Fraternitäten von ihren Gütern und Häusern wie andre Bürger mittragen, für ihre Personen aber erimirt bleiben.

Alles vorbehaltlich einer Reichs- oder Conciliumsordnung.

Zum zweiten Schritt entschloß sich der Rath erst, nachdem er von dem Landesherrn auf einem inzwischen abgehaltenen Landtage zu Stettin an sein Erbieten gemahnt und eine Durchführung landesherrlicher Visitation in bestimmtere Aussicht gestellt war. Um das abzuwenden, verhandelte der Rath am 9. Februar 1537 mit der Bürgerschaft, berichtete ihr den bisherigen Gang der Dinge, entdeckte ihr seine Meinung, wie man das Kirchen Silber „aufs profitlichste“ verwenden könne, und erhielt Vollmacht zu Allem, was er für gut ansehe. Er berief deswegen eine Anzahl Bürger ad hoc, um sich von ihnen, den Berordneten bei den Risten, den Vorstehern der Kirchen und des erst jetzt eingerichteten reichen Rastens⁷¹⁾

⁷¹⁾ Die über diesen Hergang erhaltene Urkunde — Anlage 8 — bietet der Erklärung große Schwierigkeit, indem von einer Menge verschiedener „Berordneter“ die Rede ist, die ihrem Zweck und ihrer Bedeutung nach schwer auseinander zu halten sind. Der ganze erste Theil des Aktenstückes bis zu den Personenverzeichnissen ist offenbar ein Erlaß des Raths an „Etliche aus der Bürgerschaft“, die der Rath selbst erwählt und verordnet hat, um mit ihnen die

die Verwendung des Kirchen silbers genehmigen zu lassen. Das Bedürfniß wird damit motivirt, „daß diese gute Stadt mit vielen Zinsen und Renten beschwert sei, daß man auch eines gelehrten Mannes als Superattendenten bedürfe, und daß von den Besitzern der Vicarien und Bruderschaften noch nicht hinreichend verfallen oder abgestorben seien, daß man zu genügsamer Ausrichtung und Unterhaltung der Predicanten und Schuldiener habe gelangen können.“ Am 19. Juli desselben Jahres wurde denn einhellig eine Ordnung beliebt, vermöge deren das gesammte Silber von den Kirchen und Hospitalen durch einen engeren sofort gewählten Ausschuß zu Gelde gemacht, als Hauptstuhl (Kapital) auf Zinsen gelegt, die Zinsen aber

ganze vorzunehmende Operation zu berathen und zu beschließen. Diese „izigen Vorordenten und Erwelden“ scheinen mir ein vom Rath selbst geschaffenes Surrogat für die beseitigten Achtundvierzig zu sein, also ein Zwischenglied zwischen ihnen und den späteren Hundertmännern, eine bürgerchaftliche Repräsentation. — Dann werden genannt „vorstender der 3 kerken und des ryken Kasten darfuluest“, wonach möglicherweise die Kirchenprovisoren zugleich als Vorsteher des reichen Kasten, also des besonders asservirten Silbers der Kirchen, Kapellen und verschiedenen Altäre fungiren. Dann: „die Vorordenten by den kisten“, welche die Kisten in den einzelnen Kirchen zu verwalten hatten. Endlich „die vormals das gemeldete Silber haben inventarisiren und verwahren lassen und die Schlüssel zu den Thüren und Kasten haben.“ Da diese sämmtlich zu zahlreich sind, um die Versilberung der Silberschätze zu „beambachten“, so werden zu dem Zweck wieder einige aus den vorher zuerst genannten bürgerchaftlichen Repräsentanten erkoren, um unter Aufsicht von Rath und Kirchenvorstehern das Geschäft in Vollzug zu setzen. Die Namenverzeichnisse anlangend, so glaube ich, daß die vierundzwanzig „Verordente by den kasten“ identisch mit den Verordneten bei den Kisten sind, da Kasten und Kisten sehr durcheinander gebraucht werden. Die dann folgenden Vierunddreißig halte ich für die bürgerchaftlichen Repräsentanten, darauf folgen die gewöhnlichen Kirchenvorsteher nebst denen, welche die Schlüssel haben, und endlich der am 19. Juli gewählte Ausschuß, von dem jedoch fünf nicht in jenen Vierunddreißig genannt sind, sondern theils aus den ersten Vierundzwanzig, theils anderweit aus den Kirchspiels-Verwandten genommen sind.

zu den vorgetragenen Bedürfnissen verwandt werden sollten, bis der gemeine Kasten durch weiteren Verfall von Vicarien und Bruderschaftsportionen zu mehr Kräften gelangt sein würde, um dann den Kirchen und Hospitalien Hauptstuhl und Zinsgenuß des versilberten Kirchensilbers ungeschmälert zukommen zu lassen. Der zur Ausführung dieses Beschlusses bestimmte Ausschuß („die Verordenten by den Ryken-Kasten“) empfingen am 17. August 1537 zu St. Nicolai 408 Mark 2 Loth Silber und vier vergoldete Kelche, zu St. Jacobi 214 Mark 13 Loth und drei vergoldete Kelche, bei St. Marien 260 Mark 4 Loth Silber und vier Kelche. Von dem Silber war zudem ein großer Theil vergoldet.

5. Reaction. Mißbrauch der geistlichen Güter in den Bruderschaften. 1537—1566.

Als der Rath nun Alles soweit zu Werk gestellet und vollzogen, ließ er sich, wie er selbst in der erwähnten Verhandlung 1537 sagt, bedünken, daß er damit seinem Erbietem genug gethan und fürstliche Gnaden der Visitation nicht mehr gedenken würden. Aber eben der Umstand, daß dies Drängen seitens des Fürsten, wie es scheint, in der That aufhörte, andererseits aber auch die Bewegung in der Bürgerschaft durch Bullenwewer's Mißerfolg und den in Folge davon eingetretenen Sturz der Stralsunder Achtundvierzig todt gemacht war, brachte den Rath aus der bisher eingeschlagenen Bahn. Die rücksichtslose politische Reaction kam auch auf kirchlichem Gebiet den Anhängern des Alten zu gut. Es war doch ein sonderbares Zeichen der Zeit, daß Bürgermeister Nicolaus Smiterlow, sonst ein Beförderer der Reformation, gegen sein Lebensende für einen Beschürmer der Feinde Christi verschrieen werden konnte, dem wenig vor geistlichen Gütern gegräuet habe, aus deren Hebungen er seinen Sohn Christian habe studiren lassen; daß derselbe Bürgermeister für einen guten Freund der Pfaffen ausgegeben werden konnte, von denen er gern „Giften und Gaben“ genommen, und daß er in der That von unserm mehrerwähnten

Joh. Scheele zum Erben eingesetzt wurde ⁷⁸⁾). In dieser Zeit muß dem Rath auch der Entschluß, die Bruderschaften aussterben zu lassen, leid geworden sein. Wie wir aus dem in Anl. 10 mitgetheilten Protest der Procuratoren des Kalands und der Marienbruderschaft sehen, suchte er im Gegentheil die Mitglieder derselben durch Einschub zu vermehren. Der Begünstigte des Rathes war Johannes Teßlaf, der uns als Notar und früherer Unterkirchherr schon bekannt ist. Ungeachtet jenes Protestes weist ihn die Liste der Kalands Herren als solchen 1545 auf. Welche Beweggründe dazu vorhanden waren, ist uns nicht überliefert. Entweder hatte Teßlaf für den Verlust seines Kirchherrnamts noch keine genügende Entschädigung erhalten ⁷⁹⁾, oder aber auch er diente der Stadt mit seiner Notariatskunst und sollte dafür durch die Mitgliedschaft bei den Bruderschaften belohnt werden. Dies ist mir fast das Wahrscheinlichere. Denn mit ihm wird zugleich der städtische Protototar Antonius Lefow zum ersten Mal als Kalands Herr genannt, den wir aus mehrfachen Unterschriften als clericus Caminensis dyocesis und öffentlichen Notarius kennen. Noch einen dritten katholischen Geistlichen, den Priester Martin Swarte, sehen wir als Secretarius im städtischen Dienste und seit 1538 oder 1539 als Procurator in der Marienbruderschaft, seit 1553 im Kaland, seit 1554 in der großen und seit 1560 in der kleinen Armenschülerbruderschaft, seit 1557 auch in der Frohnleichnambruderschaft. Es ist möglich, daß Lefow und Swarte noch dem vorreformatorischen Klerus Stralsunds

⁷⁸⁾ Scheele † 21. Juli 1539, Smiterlow den 29. dess. Mon. Str. Chron. I. S. 60. Wessel bezeugt, daß die Smiterlowen und Hans Lange Scheele's Testamentsvollstrecker waren. Das. III. S. 474.

⁷⁹⁾ Auch noch in anderer Weise hatte er Einbuße erlitten. In einem Schreiben vom 15. April 1543 beschwerten sich einige Greifswalder Bürger beim Stralsunder Rath, daß Mag. Johann Scheele's Testamentarien Kelch, Ornat und Urkunden eines unter ihrem Patronat stehenden geistlichen Lehens nicht an ihren Vicar Johann Teßlaf, sondern statt dessen an Klaus Knigge (Genzlow's Stieftochtermann) ausgeliefert hätten, dessen Anerkennung als Mitpatron sie verweigern.

angehörten und durch freie Wahl der noch lebenden Mitglieder der Bruderschaften in dieselben gelangten, nicht minder möglich aber, daß sie erst nachher als Notarien hergekommen waren, und daß auch ihretwegen vom Rathe ein leiserer oder stärkerer Druck auf die Wahl geübt wurde. Der Rath befand sich bei dem Aufhören des Katholizismus in einiger Verlegenheit wegen seines Bedarfs an gelehrten Beamten. Bis dahin hatte er sie aus der Zahl der katholischen Geistlichen genommen, die als Stadtschreiber mit guten Pfründen oder Pfarren städtischen Patronats bedacht wurden und sich zugleich durch ihre Befassung mit juristischen und diplomatischen Geschäften die Laufbahn in der höheren geistlichen Welt mehr geöffnet als verschränkt sahen. Hervorragendere Geistliche waren ihm als Rechtsbeistände, sei es in einzelnen Sachen, sei es auf längere Zeit bedient gewesen und hatten sich bei solchen Gelegenheiten auch des Titels Syndicus der Stadt bedient, wie der bekannte Gerwin Konnegarve. Manchmal fanden sich auch Secretarius und Syndicus in Einer Person vereinigt, wie dies bei Bertr. Graßhof (1516) und Mag. Joh. Klose der Fall war. Klose, seit 1530 auch Rathmann, wurde mit seinem schon durch den Aufruhr von 1525 in den Rath gekommenen Colleggen Joach. Rütze durch die Volksgunst 1534 zu der höchsten städtischen Würde, zum Bürgermeisteramt erhoben, während der bis dahin jüngste Stadtschreiber Sengstake durch dieselbe Bewegung in den Rath befördert ward. So bot der evangelische Magistrat ihnen Ersatz für die ihnen entgangenen geistlichen Würden. Für die Zukunft mußte nun der Rath Bedacht nehmen, junge evangelische Leute auf städtische Kosten, d. h. unter Benutzung der Beneficien oder Pfründen städtischen Patronats, die Rechte studiren zu lassen, und sie dann in städtischen Dienst zu nehmen, diesen ihnen aber auch durch die Aussicht auf die Erreichung der Rathsstellen und auskömmliches Gehalt lockend zu machen. Nur natürlich, wenn die Rathsmitglieder dabei an ihre eigenen Söhne zunächst dachten. So wird es nicht ohne Billigung des Rathes geschehen sein, daß Bürgermeister Smiterlow, wie erwähnt, Vicarienhebungen für seinen

Sohn Christian flüchtig zu machen wußte. Und später wurden dem Syndicus Genzkow 100 Mark jährlich von den Marien-Tiden-Hebungen in Ronnegarbe's Kapelle beigelegt, davon seine Söhne studiren zu lassen ⁸⁰⁾. Bis aber der Rath aus diesem Reime neuen evangelischen Beamtenthums Frucht gewann, mußte er den Rest der zum städtischen Dienst geeigneten katholischen Priester verwenden und — honoriren. Und reichten dazu die bisherigen Secretariatslehen nicht aus, weil sie ihren in den Rath beförderten Inhabern lebenslänglich gelassen werden mußten, so lag es nahe, die Mittel der Bruderschaften dazu in Anspruch zu nehmen. Entsprechend wäre es nun den darüber aufgestellten Grundsätzen gewesen, das Zusammenschmelzen der Brüder nicht zu hindern, die vacant werdenden Portionen dem gemeinen Rasten zu überweisen, und aus diesem bestimmte Gehälter zu bewilligen. Aber man wählte den andern Weg, vielleicht, um so freiere Hand zu behalten und den eigenen Nutzen in einer weniger controlirbaren Weise zu fördern.

Dafür, daß hierbei der Eigennuß der regierenden Clique, an deren Spitze der in voller Eigenmacht herrschende Bürgermeister Christof Vorbeer stand, seine nicht unbedeutende Rolle spielte, liegt nicht nur das Urtheil des ein halbes Jahrhundert später lebenden Walthasar Preuße vor, der sich in seiner Regimentsordnung von 1614 (Anlage 13) mit großer Schärfe hierüber äußert, sondern es ist auch auf Zeugnisse von Zeitgenossen hinzuweisen, denen Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden kann. So berichtet Berckmann in seiner Chronik zum Jahre 1549 ⁸¹⁾, daß Christoph Vorbeer (den er sonst als seinen

⁸⁰⁾ 1554 übergab Genzkow dem Rath den Entwurf einer ausführlichen Versicherung, womit der Rath ihm alle seine Competenzen förmlich verbrieften sollte. Darin heißt es: „Vnd dath he od die Einhundert margt Sundes, so he mith bewilligung Eines Ernamen Rades vnd der anderen dartho geordneten vorweßeren van den borungen Marien-tyde in Marienkercke in Ronnegaruem Capelle derfuluest. fundirt ic., eine tyd langk vnd betherto gehath, od die dage synes leuendes, daruan syne kyndere studiren tho laten, vnuorhindert beholden schole“.

⁸¹⁾ Strals. Chron. I. S. 117.

Beschützer verehrt) das Collatienhaus bei St. Catharinen gegen des Raths Willen den katholischen Pfaffen wieder überantwortet habe. Bis dahin sei dasselbe zu einem Convents- und Besesaal für die evangelischen Predicanten benutzt, und Bürgermeister Franz Wessel habe den Schlüssel dem Gregorius Zepelin⁸²⁾, der selbst Collatienbruder sei, anvertraut, Zepelin habe ihn aber auf Vorbeer's Geheiß und gewaltfame Drohung an Herrn Marten Schwartenn ausliefern müssen — „den Esel, der weder von Gott noch von Gottes Wort noch von sich selbst einen Deut wisse. Des seien die Pfaffen froh geworden und hätten sich in die Faust gelacht.“ Ein gleich übles Licht wirft auf den genannten Martin Swarte, was Franz Wessel in seiner Schrift über die Altarstiftungen von ihm berichtet. Beim Fuhrleute-Altar in der Marienkirche sei er der Mißthäter gewesen, dort habe er mit seinen Discipeln (Schülern, Anhängern) während der Predigten das Caiphas-Concilium gehalten, so daß sich Fr. Wessel als Kirchenvorsteher genöthigt gesehen habe, den Altar abbrechen zu lassen.⁸³⁾ Am ärgsten ereifert er sich gegen die Procuratoren der Marienbrüderschaft. Die seien zu dem „edelen Marien-Altar“ als die rechten Sacrilegi gekommen, die so damit conculsuseden, daß sie alles Silber und wohl 800 Mt. jährl. Gebungen zur Kirche hinausgebracht hätten. Man solle nur Herrn Martin Swarten, Herrn Todenhagen und Herrn Peter Rowen danach fragen. Vier oder fünf seien es nur, die nun die Brüderschaft hätten⁸⁴⁾, die hätten auch alle andere Brüderschaften, selbst die des Teufels, nur nicht die Gottes,

⁸²⁾ der evangelischer Prediger an St. Marien, wahrscheinlich aber auch schon in katholischer Zeit Priester in Stralsund war, da wir im Archiv des geistlichen Ministeriums seine Beförderungsurkunden zum Subdiaconus, Diaconus und Priester haben.

⁸³⁾ Stralsf. Chron. III. S. 480.

⁸⁴⁾ Wer waren die beiden Andern? Wessel hat diesen Aufsatz wohl in den fünfziger Jahren geschrieben, Nachträge hinzugefügt 1564 und 1565. 1543 sind noch Joh. Lubekens und Nicol. Lange als Procuratoren der Brüderschaft neben Swarte aufgeführt, 1557 werden der Bürgermeister Ant. Lekow und der Prediger Johann Nigeman mit ihm als solche genannt.

darum werde ihnen auch der Teufel lohnen, denn Gott und dem Mammon könne man nicht zugleich dienen.⁸⁵⁾ Auch wegen der kleinen düstern Kapelle in St. Marien verweist Wessel auf die fünf Brüder der Marienbrüderschaft. „Die müssen wohl Rechenschaft davon geben. Geschieht es hier nicht, wie sie sich gänzlich verhoffen, so muß es doch geschehn am jüngsten Tage. Da können die Juristen nicht weiter appelliren, da heißt das Endurtheil: Ite in ignem eternum!“⁸⁶⁾

Was half es, daß der Mißbrauch der geistlichen Güter Tagesgespräch war? daß von den Kanzeln dagegen geeifert wurde?⁸⁷⁾ Wohl war es auch deswegen, daß Stralsund's erster Superintendent, Joh. Freder, der sich des Predigens gegen das verfängliche Interim nicht enthalten konnte, die Stadt wieder verlassen mußte, ungeachtet die ganze Geistlichkeit sich zu ihm bekannte. Nur einer stand wider ihn von seinen Amtsgenossen, und das war kein anderer als der eine der 1525 übergetretenen katholischen Kapläne, Joh. Nigemann.⁸⁸⁾ Er ist zugleich der einzige der evangelischen Geistlichen, den wir unter den Procuratoren der Brüderschaften finden, 1554 beim Kaland und der großen Schüler-Brüderschaft, 1557 bei der Marien- und bei der Frohnleichnambrüderschaft. Außer ihm sind es nach dem Absterben der katholischen Geistlichen nur Juristen, die sich mit aller Zähigkeit nicht nur im Besitz der Brüderschaften halten, und zwar dergestalt, daß sie zugleich Mitglieder der sämtlicher Brüderschaften sind, sondern auch neue Mitglieder gegen hohes Einkaufsgeld zulassen. Nach des Bürgermeisters Antonius Lefow Tode am 8. Juli 1558⁸⁹⁾, dem der genannte Prediger Nigemann schon im Jahre vorher (am 17. Juni 1557) vorangegangen war⁹⁰⁾, ist es das Triumvirat der drei Secretarien, Martinus Swarte, Nicolaus Steven

⁸⁵⁾ Strals. Chron. III. S. 476, 7.

⁸⁶⁾ Das. S. 478.

⁸⁷⁾ Mohnike, Johannes Frederus I. S. 34—36.

⁸⁸⁾ Das. S. 44, 57 Not. 19; vgl. auch Strals. Chron. I. S. 115.

⁸⁹⁾ Strals. Chron. III. S. 19.

⁹⁰⁾ Eastrow III. S. 318.

und Bartholomeus Sastrou, welche allein das Seniorat in sämmtlichen Brüderschaften haben. Von ihnen erwirbt Johann Genzkow, des Bürgermeisters Sohn, am 21. Dec. 1558 die Mitbrüderschaft in allen diesen Fraternitäten um 121 Mk. 10 Sch. Und bezeichnend genug ist es wohl, daß er eben das Kaufgeld von seinem Vater vorgestreckt erhielt, mit dem Abkommen, daß dieser es ihm an seinen Hebungen aus den Marien-Tiden kürzen will.⁹¹⁾ Zur Würde eines Seniors hat Johann Sastrou es nicht mehr gebracht. Wohl aber wurde dieselbe dem schon erwähnten Christian Smiterlow⁹²⁾ zu Theil, der uns seit 1559 Febr. 19. als solcher genannt wird. Er so wenig wie Joh. Genzkow bekleidete ein städtisches Secretariat, beide aber sind Bürgermeistersöhne. Swarte hat das Ende der Brüderschaften nicht mehr erlebt. Er wird 1562 zuletzt erwähnt. Die letzten Provisoren und Senioren, ja die letzten Mitglieder überhaupt sind Nic. Steven, Barth. Sastrou, diese beiden auch nachdem sie in den Rath geforen sind, und Christian Smiterlow. Bis ins Jahr 1566 sehen wir sie in ungestörtem, ungeschmälertem Besiz. 1562 wirft Genzkow im Rathsstuhl Smiterlow und Sastrou Unrechtsfertigkeiten in der Kalandsverwaltung vor. Noch 1564 vertheidigt Nic. Steven in einer Rathssizung den Besizstand des Kalands gegen den durch Pfändung eines Kalandsbauern versuchten Eindrang Jürgen

⁹¹⁾ Strals. Chron. III. S. 29. Vergl. oben Anm. 80. Mit Zustimmung von des Fundators Freundschaft erhielt auch Joachim Lindemann, der nachmalige Rathsschreiber, als Wittenberger Student unter Genehmigung des Raths 1558 „Hülfe und Handreichung,“ Studiosus Kettel (nachmaliger Bürgermeister) 1565 10 Gulden (Strals. Chron. III. S. 7, 362), Johann Swart, ein Nefse des Stifters Ronnegarve, 1567 durch Genzkow 10 Thlr. aus den Mitteln dieser Stiftung vorgestreckt, das. S. 427. Auch der uns bekannte Priester und Secretarius Herr Martin Swarte hatte wohl in gleicher Eigenschaft Hebungen daraus. Das. S. 470. Doch läßt eine Notiz vermuthen, daß die Stiftung zum Theil auch allgemeinen Zwecken zu gute kam. 1561 legt Genzkow 12½ Fl. davon dem gesammelten Holzgelde zu, um den Schullehrern den Lohn zu entrichten. Das. S. 149.

⁹²⁾ Strals. Chron. III. S. 273; vgl. Anl. 1 am Ende.

Treptow's. Für die Marienzeiten stellt 1565 Aug. 23. „Herr Nic. Genslow, der Rechten Doctor, nu tor tyd vorwefet der Marien-tiden“, einen uns noch in der Urſchrift erhaltenen Schuldbrief aus.⁹³⁾ Vom Collatienhauſe ſind urkundliche Nachrichten nicht aus ſpäterer Zeit als 1542 Jan. 13., Nic. Lange bewohnt es, Lubekens, Wulff, Heinr. Smidt und Martin Swarte ſind Procuratoren deſſelben.⁹⁴⁾

III. Die Vereinigung des Vermögens der Brüderrſchaften als gemeiner Kaſten unter eigenen Diaconen oder Kaſtenherren. 1566—1639.

1. Viſitation von 1566. Aufhebung der Brüderrſchaften. Gemeiner Kaſten.

Endlich ſollte es doch dazu kommen, daß die Beſtrebungen, die in den Artikeln über den gemeinen Kaſten in der Kirchenordnung von 1525 und deren Nachtrage von 1528 ihren Ausdruck gefunden hatten, wieder aufgenommen wurden. Seit jener Verſilberung des Kirchenſilbers 1537, die, wie wir ſahen, von beſonders geſchaffenen Verweſern des Reichenkaſtens vorgenommen werden ſollte, iſt weder von dieſen noch von den Verordneten bei den Kiſten weiter etwas zu vernehmen. Die Reichenkaſtens-Verweſer werden wohl nach glücklicher Durchführung jener Finanzoperation wieder abgetreten, und die Kiſten in den Kirchen mögen allmählig in die Obhut der Kirchenproviſoren gekommen ſein. Waren zu öffentlichen all-

⁹³⁾ Urk. im Kalandſarchiv. In demſelben Monat beſtätigt er 100 Fl. für die Stiftung 10. und 11. Aug. Stralf. Chron. III. S. 370, 1. Daß er aber noch 1567 die Verwaltung hatte, ſ. Note 91.

⁹⁴⁾ Vergl. oben S. 258. Martin Swarte, der auch 1539 Sept. 11. mit Johann Lubekens, Nic. Lange und Heinr. Smidt als Senior und Procurator des Collatienhauſes urkundlich auftritt, iſt darnach doch nicht ganz ohne Legitimation zum Beſiße des ihm 1549 wieder überantworteten Hauſſchlüſſels geweſen.

gemeinen Zwecken, wie zur Besoldung eines Syndicus⁹⁵⁾, eines Superintendenten⁹⁶⁾, eines Physicus⁹⁷⁾, zur Einrichtung des Gymnasiums⁹⁸⁾, die Mittel der Kirchen und Stiftungen mit in Anspruch zu nehmen, so ist höchst wahrscheinlich, daß das auf demselben Wege geschehen ist, wie es noch heute geschieht, durch Verhandlung des Raths mit den Einzelverwaltungen. Und es ist immerhin möglich, wenn auch nicht erweislich, daß sich die Bruderschaften, zumal nachdem sie allmählig in ihren Mitgliedern ganz evangelisch geworden, um ihrer Ehre und Existenz halber derartigen Beiträgen nicht gänzlich entzogen haben. Wenigstens kann man aus Genzkow's Bemerkten über die Gehaltszahlungen an die Gymnasiallehrer („die scholgesellen“) vom 6., 7., 8. Nov. 1561⁹⁹⁾ die Andeutung entnehmen, daß die Schüler-Bruderschaft und die von Genzkow selbst verwaltete Marienzeiten-Stiftung dazu beisteuerten¹⁰⁰⁾.

Wie kam es nun zur gänzlichen Aufhebung der Bruders-

⁹⁵⁾ 1540. Vgl. oben S. 229 Anm. 38; S. 244; S. 257 Anm. 80. Das eigentliche Syndicats-Gehalt betrug 400 Mk. Str. Chr. III. S. 25.

⁹⁶⁾ 1547. Vgl. Mohnike, Joh. Freder S. 17—19. Freder bekam 400 Mk. Sund. Jahrgeloh, woher? ist nicht gesagt.

⁹⁷⁾ 1559. Vgl. Stralsf. Chron. III. S. 41, 42. Dr. Drakenvot nahm zunächst auf ein Jahr an gegen 100 Fl. Jahrgeld und freie Wohnung. — Doch scheint nach Stralsf. Chron. III. S. 363 das Physicatsgehalt für Mag. Phil. Bording (am 23. Juni 1565) aus der Schöffkammer, also aus der Stadtcasse gezahlt zu sein.

⁹⁸⁾ 1560. Vgl. Stralsf. Chron. III. S. 149. zum 5.—8. Nov. 1561.

⁹⁹⁾ Stralsf. Chron. III. S. 149.

¹⁰⁰⁾ Genzkow nennt freilich die Schülerbruderschaft nicht namentlich, sondern sagt nur, daß Barth. Sastraw ihm gelobt habe, den Schulgesellen ihr Lohn zu entrichten, und daß er dann am Tage darauf das seit Michaelis rückständige Quartalgeld derselben gesandt habe. Ich nehme an, daß Sastraw hier in der Eigenschaft als Procurator der Bruderschaft handelt, wenngleich nicht ausgeschlossen ist, daß er in der Eigenschaft als Protonotar auftritt. Nach sehr altem Herkommen aus katholischer Zeit hatte der Protonotar ja „das Schullehen“, das ehemals lucrativ gewesen zu sein scheint. Vgl. übrigens wegen der in den Rechnungen von 1597 fgde. aufgeführten Beiträge der Schülerbruderschaften unten S. 277 und von Marientiden S. 278.

schaften? Balthasar Preuße in seiner mehrerwähnten Regimentsordnung stellt die Sache so dar: Die Mißbräuche der Verwaltung, die von den Procuratoren auch, nachdem sie weltlich, als secretarii, Rathsherrn und Bürgermeister geworden, continuirt worden sei, hätten in demselben Verhältniß zugenommen, wie die Zahl der Mitglieder abgenommen habe. Als endlich „es auf Wenige gekommen sei,“ da habe man Niemandem mehr Rechnung gelegt, viel entäußert und unterschlagen. Das sei schließlich etlichen frommen Herzen, darunter auch dem Rathsverwandten Melchior Preuße¹⁰¹⁾ zu arg geworden, und diese hätten den Rath bewogen, dem ein Ende zu machen. So seien denn die letzten Brüder abgefunden worden, und es sei zur Beförderung christlicher milder Sachen ein einzig corpus und geistlicher Rasten eingerichtet, und Rathspersonen die Administration übertragen.

Diese Darstellung ist etwas patriarchalischen Characters. Christlich fromme Herzen hatten auch schon eher Anstoß an der Sache genommen, ohne sie ändern zu können. Sonst hätte gewiß ein Franz Wessel, von dessen Urtheilsweise in diesen Dingen ich vorhin Proben gegeben, durchzugreifen vermocht. Die Wendung wurde dadurch hervorgebracht, daß der Rath mit seiner oligarchischen Interessenwirthschaft sich im eigenen Interesse zu Nachgiebigkeit gegen oben und unten veranlaßt sah, um dem schon damals in der Perspective sich zeigenden Zusammenschluß der aufstrebenden Landesherrlichkeit mit der demokratischen Bewegung in der Stadt vorzubeugen, welcher ein halbes Jahrhundert später den Umsturz der bisherigen und die Geburt der neuen Verfassung von 1616 zu Wege brachte. Sobald der Augsburger Religionsfriede von 1555 den evangelischen Landesherrn freie Hand ließ, beschloffen die Pommerischen Herzoge auf dem Landtage zu Stettin zu Anfang 1556 mit ihren Landständen die Revision der Treptower Kirchenordnung von 1535 und die Wiederaufnahme des Visitations-

¹⁰¹⁾ oder Prüze, Rathsverwandter 1564, Bürgermeister 1571, † 1581, ist der Vater des Verfassers der Regimentsordnung.

werts¹⁰²⁾. Die desfalls eingeleiteten Verhandlungen erlitten durch Herzog Philipp's Tod 1560 keine Unterbrechung und wurden unter der von seiner Wittve für die minderjährigen Söhne im Beistand des kräftigen Oberhofmeisters Ulrich von Schwerin fortgeführten Regierung erheblich gefördert. Im Jahre 1563 wurde die revidirte Kirchenordnung publicirt und ihre Annahme auch den Stralsundern immer ernstlicher angenommen, natürlich einschließlic des letzten Theils, der „von der Visitation und der Verwaltung der geistlichen Güter und Stiftungen, des Schatz- oder Kirchenkastens und des Armenkastens“ handelt. Sicher war es politisch klug, daß man die Antwort nicht vom Rath allein, sondern von Rath und Bürgerschaft verlangte, da man von letzterer, wenn dieselbe nur mit den Bestimmungen der Ordnung bekannt gemacht wurde, wohl eine willfährige Erklärung erwarten konnte. Wie der Rath nach beiden Seiten hin diplomatisirte, ist uns in Genzkow's Aufzeichnungen aufs anschaulichste aufbehalten¹⁰³⁾. Auf dem Stettiner Landtage März 1563 erlangten die Stralsunder ein sechswöchentliches spacium deliberandi, von da ab zu rechnen, wo ihnen ein authentisches Exemplar der Kirchenordnung zugegangen sein würde¹⁰⁴⁾. Am 3. Juni wird im Rath der

¹⁰²⁾ Der Abschied ist wörtlich eingerückt der Vorrede zur Kirchenordnung von 1563. Ich citire nach der Ausgabe von 1731 in Folio.

¹⁰³⁾ Das Wesentlichste daraus hat schon A. T. Kruse in S. 26 seiner Stralsunder Verfassungsgeschichte, Strals. 1847, sachgemäß zusammengestellt. Es muß dem verdienstvollen Forscher, der ohne gelehrte Vorbildung mit rastlosem Eifer in diese Studien eingebrungen ist, nachgerühmt werden, daß er die Genzkow'schen Aufzeichnungen viel correcter wiedergiebt, als der gelehrte Herausgeber des Genzkow'schen Diariums. — Kruse meint, S. 36 a. a. O., der Rath habe die Bürger aus eigenem Antriebe zusammenberufen, weil er dem erneuten Andringen des Landesherrn gegenüber die Verantwortung des Widerstandes allein nicht länger habe wagen mögen. Unmöglich ist das freilich nicht, doch scheint mir meine Annahme der Sachlage und der in solchen Fällen von der Landesherrschaft häufiger befolgten Politik entsprechender.

¹⁰⁴⁾ Stralsf. Chron. III. S. 229.

sechste und letzte Theil der Kirchenordnung gelesen¹⁰⁵). Am 21. Juli proponirt der Rath der Bürgerschaft und verlangt sofort runde Erklärung. Die Bürgerschaft erklärt sich am folgenden Tage zwar mit der ablehnenden Haltung des Rathes einverstanden, nachdem ihr von Genzkow auseinandergesetzt ist, daß nach dieser Ordnung die Pfaffen viel mehr Gewalt über sie gewinnen würden, als sie zu Zeiten des Papstthums jemals gehabt hätten, sie begehrt aber zugleich nicht nur Rechenschaft von allen geistlichen Lehren, sondern auch, daß dieselben nach geschehener Revision ihrem Zweck entsprechende Verwendung erhielten. Der Rath geht bereitwillig darauf ein, verspricht Visitatoren aus der Bürgerschaft auf deren Vorschlag zu ernennen und nach erhaltenem Bescheide des Landesherrn mit der Ausführung vorzugehen¹⁰⁶). Doch kamen die Verhandlungen mit diesem noch wieder ins Stocken. Nach nochmaliger Revision und Emendirung der Ordnung seitens eines gemischten Ausschusses herzoglicher Rätthe, Theologen und ständischer Deputirten im Jan. 1564, wobei Genzkow mitthätig war¹⁰⁷), erging am 15. Juni 1564 ein herzoglicher Erlaß an den Rath, vermöge dessen der Generalsuperintendent Runge die neugewählten Stralsunder Prediger Joachim Otto und Nic. Ruse dort ordiniren und instituiren und dabei zugleich die Kirchenordnung publiciren sollte¹⁰⁸), und zwar letzteres im Beisein der Prediger, Kirchen- und Armenvorsteher, der Älterleute der Wandschneider und vier Gewerke¹⁰⁹). Es kam dann auch zu der Instituirung der beiden Genannten, aber die Publication der Kirchenordnung, über die der Rath mit dem Generalsuperintendenten einen ganzen Tag disputirte, räumte er ihm nicht ein¹¹⁰). Endlich am 21. Febr. 1565 kündigen die Herzoge (damals in unserm Landestheil Johann Friedrich und Bogis-

¹⁰⁵) Strals. Chron. III. S. 239.

¹⁰⁶) Das. S. 246—249.

¹⁰⁷) Das. S. 279.

¹⁰⁸) Das. S. 303.

¹⁰⁹) Brandenburg, Geschichte des Strals. Mag. S. 56 No. 203.

¹¹⁰) Strals. Chron. III. S. 322, 323.

lav XII.) die landesherrliche Visitation auf Oculi desselben Jahres an¹¹¹⁾. Dieses Schreiben hat den unmittelbaren Anstoß wie zur Inangriffnahme der eigenen städtischen Visitation, so zur Aufhebung der Bruderschaften gegeben. Noch machten diese, so scheint es, einen letzten Versuch, ihr Leben zu fristen, die Kalandsherren schlugen selbst eine Organisation vor, mittelst deren die verschiedenen Bruderschaftsvermögen in eins zusammengeworfen werden sollten (vielleicht mit bestimmt normirten Beiträgen zu Kirchen- und Schulzwecken), und der Rath bewilligte diese Union, aber Genzkow, voll gerechter Besorgniß, daß man damit dem Landesherrn nicht wohl gegenüber treten könne, machte den Beschluß wieder rückgängig. Das war am 26. und 28. Febr. 1565¹¹²⁾. Am 8. März wurde die Antwort an die Herzoge im Rath überlegt, am 9. mit den Hundertmännern, am 10. mit der Bürgerschaft. Das Resultat war, daß letztere die landesherrliche Visitation nur für den Fall abzulehnen geneigt war, daß der Rath mit etlichen Bürgern selbst so visitire, daß man ihn nicht zu visitiren brauche. Und so wählte denn der Rath am 10. März 1565 eine Visitationscommission, bestehend aus sechs Rathsmitgliedern, drei Predigern und acht Bürgern, und versprach, die Güter, die durch die Visitation gesammelt würden, durch Diaconen verwalten zu lassen, welche mit dem Rath durch keine verwandtschaftlichen Bande verknüpft seien¹¹³⁾. Diese erste städtische Visitation, die alsogleich ins Leben trat, hat freilich nicht allen auf sie gesetzten Erwartungen und Hoffnungen entsprochen und ihre Aufgabe nicht nach allen Richtungen erledigt, aber man würde ihr doch Unrecht thun, wenn man annähme, daß ihre Arbeit resultatlos im Sande verlaufen sei. Ihr bleibendes Verdienst ist die Umwandlung der Bruderschaften in einen gemeinnützigen Fonds, der eben bis auf heut und diesen Tag unter dem Namen des geistlichen Kalands besteht.

¹¹¹⁾ Das. S. 341.

¹¹²⁾ Das. S. 343.

¹¹³⁾ Das. S. 344, 5.

Schon am 2. April 1565 nahmen die Visitatoren¹¹⁴⁾ die Kalandsfrage in Angriff, und wurden sich dahin einig, daß es nicht zweckmäßig sein würde, die Kalandsgüter zu verkaufen¹¹⁵⁾. Mit andern Worten, es wurde das Prinzip angenommen, daß die Bruderschaften aufgehoben, ihre Vermögensbestände aber unverändert übernommen und erhalten werden sollten. Leider ruhen damit die Akten und wahrscheinlich auch die Verhandlungen über Jahresfrist. Die Ursache davon ist offenbar die verheerende Pest gewesen, welche in dieser Zeit aus Stralsund fast einen Kirchhof machte¹¹⁶⁾. Erst zum 2. September 1566 konnten die Visitatoren unter Strafandrohung beim Ausbleiben wieder zu einer Sitzung geladen werden¹¹⁷⁾. Zunächst auf der Tagesordnung stand die Frage nach der Abfindung der noch übrigen Mitglieder der Bruderschaften. Wir erfahren dabei von einer Abstimmung, in der sich die Majorität für eine Abfindung von 50 Gulden jährlich für einen jeden aussprach, während eine Minorität von fünf Stimmen wenigstens dem Rathsherrn Nic. Steven den lebenslänglichen Nießbrauch zweier Höfe zu bewilligen geneigt war¹¹⁸⁾. Wenige Tage darauf wohnten Genzow und Saströw als Deputirte für Stralsund der schließlichen Publikation der Landeskirchenordnung auf dem Landtage zu Treptow a. N. bei, und sicher werden sie durch Berufung auf die in Stralsund inzwischen erfolgte Einleitung eigener Visitation ihre für die Stadt abgegebene Erklärung, daß sie die gedachte Kirchenordnung nicht in allen Punkten annehmen könnten, begründet haben¹¹⁹⁾. Nach ihrer Rückkehr

¹¹⁴⁾ aus denen mittlerweile die drei Prediger ausgeschieden zu sein scheinen. Stralsf. Chron. III. S. 346 zum 15. und 16. März 1565.

¹¹⁵⁾ Daf. S. 349.

¹¹⁶⁾ Schon im September 1565 giebt Genzow die Zahl der Gestorbenen auf 6000 an, und damals hatte die Pest den Höhepunkt noch nicht erreicht. Stralsf. Chron. III. S. 384.

¹¹⁷⁾ Daf. S. 406.

¹¹⁸⁾ Daf. S. 407. 1566 Sept. 13.

¹¹⁹⁾ Daf. S. 408.

nahm das Visitationstwerk ungehemmten Fortgang. Während bis dahin die Visitatoren oder Inquisitoren, wie sie sich auch nennen, zugleich die Function der Diaconen wahrgenommen hatten, wird nunmehr in letzteren eine dauernde Institution geschaffen. Am 17. Oct. 1566 bestätigten die Visitatoren die ihnen vom Rath vorgeschlagenen vier Diaconen, zwei aus dem Rath, Bürgermeister Melchior Preuße und Rathmann Mathias Hagemeister, und zwei aus der Bürgerschaft, Ludolf Koche, den bekannten Gewandhausaltermann, und Claus Brocmoller. Als notarius visitationis wurde gleichzeitig Balthasar Melsow um 50 Gulden Jahrlohn angenommen¹²⁰⁾. Als bald ergriffen die ernannten Diaconen — in den Urkunden nennen sie sich meist „Diaconen und Verweser des gemeinen Kastens“ — von der ihnen anvertrauten Verwaltung Besitz. Schon seit Ostern lagen die Abfindungsbrieife für die letzten Kalandsbrüder zur Ausfertigung durch Siegelanhängung bereit¹²¹⁾. Sastraw erhielt danach lebenslänglich¹²²⁾ 50 Gulden oder 150 Mark, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn er das Secretariat (er führte dasselbe auch im Rathsstande fort) aufgabe, der Kasten nur 50 Mark, die andern 100 Mark aber die Schoßkammer, also die Stadtkasse, zahlen solle. Wegen Nic. Stevens setzte Genzkow noch in letzter Stunde durch, daß ihm die beiden Kalandshöfe zu Redinghagen und Langendorf gegen Abtretung seiner Kalandsportion eingeräumt wurden¹²³⁾. Ihren Abschluß erhielt die Regulirung dieser Angelegenheit am 22. Nov. 1566. Da überantworteten Sastraw, Steven und Smiterlow als die letzten Procuratoren des Kalands den

¹²⁰⁾ Das. S. 409.

¹²¹⁾ Wenigstens trägt der für Sastraw ausgestellte, der uns abschriftlich erhalten ist, dies Datum. Mohnike, Sastraw III. S. 196. Wahrscheinlich werden also die für Steven und Christ. Smiterlow gleichfalls seitdem im Concept fertig gelegen haben. Ueber eine Abfindung Johann Genzkow's ist nichts zu ermitteln.

¹²²⁾ Ausdrücklich wird dabei nach seinem Tode seinen Erben ein Gnadenjahr bewilligt.

¹²³⁾ Stralsf. Chron. III. S. 409.

Diaconen die Kaland-Bücher, Register, Geld und Schlüssel bei ihren körperlichen Eiden und empfangen dafür jeder seinen Brief, mit des Rath's und der Diaconen Siegel bekräftigt. Das ist denn auch die letzte Notiz, die uns Genzkow in seinem Diarium über den Kaland aufbehalten hat¹²⁴). Daß er dagegen die Marien-Eiden noch in eigener Verwaltung behielt, ist schon erwähnt. Später kamen auch diese in den Kasten, und ebenso einige andere Stiftungen, deren Spuren wir wenigstens in dem Urkundenschatz des Kalands oder in den ältesten Registern finden, so eine Papenhagen'sche Wand- und Schuh-Stiftung, die ursprünglich von den S. Jürgen-Vorstehern scheint haben verwaltet werden zu sollen, und eine Rentenschenkung Jacob's v. Hiddingen an das lange Steinhaus zu St. Georg von 12 Mark 7 $\frac{1}{2}$ Rente aus der Stadtwaage¹²⁵), sowie ein balneum Kysow (wohl eine Seelbadstiftung des Stralsunder Officials Nic. Kysow)¹²⁶), von dem noch weiterhin die Rede sein wird.

2. Der Fortgang der Kastenverwaltung und der Bürgervertrag von 1595.

Man kann von dem Rath, der zur Zeit des berichteten Visitationswerks das Regiment in Stralsund führte, nicht sagen, daß er auf der Höhe seiner Aufgabe gestanden hätte. Er hatte weder den Muth eigener Initiative, noch den Muth, entschiedenem Drängen von oben oder unten Widerstand zu leisten, noch endlich den Muth, seinen eigenen Versprechungen treu zu bleiben, sobald das Drängen, wodurch er dazu bewogen war, nachgelassen hatte.

Thatsache ist, wenn auch die Gründe nicht eben erkennbar sind, daß nach dem Inslebentreten des Visitationswerks in

¹²⁴) Strals. Chron. III. S. 413.

¹²⁵) Neues Verz. VII. 24, 25.

¹²⁶) Wir besitzen im Stadtarchiv eine Urf. desselben in Abschrift von 1464 Dec. 24, worin er die durch Heinr. Hof' Tod erledigten Kirchen von Bögdehagen und Stralsund dem Dr. Hermann Slupwachter verleiht. Schr. II. Schiebl. 14.

Stralsund der Landesherr weiter nicht auf vollständige Annahme der Treptower verbesserten Kirchenordnung drang, noch seinen Visitationsvorschlägen den gehörigen Nachdruck verlieh¹²⁷⁾, und daß andererseits von der Zusammenberufung weder der Hunderte noch der Bürgerschaft die Rede war, bis neue Finanzbedürfnisse die Veranlassung dazu gaben. Wahrscheinlich schon bei den in solcher Gelegenheit 1577 dem Rath überreichten dreizehn Beschwerungsartikeln¹²⁸⁾, bestimmt aber in der bürgerchaftlichen Antwort auf die Sastrowschen Steuervorschläge vom 2. März 1582 wird unter Anderm die Forderung gestellt, daß die vor sechzehn Jahren begonnene Visitation geistlicher Güter unter Zuziehung mehrerer Bürger beschafft werde und daß die Bürgerschaft nicht nur durch ihren Ausschuß an der Wahl der Verweser der geistlichen Güter, sondern auch durch bürgerchaftliche Verweser an der Verwaltung der Hospitalien selbst Theil nehme¹²⁹⁾. Es ist daraus evident, daß die Thätigkeit der Visitationscommission, wengleich sie noch 1568 durch zwei vom Rath hineingewählte Gewandhausalterleute verstärkt worden¹³⁰⁾, doch bald ins Stocken gerathen war. Auf viel mehr als die Einsetzung der Kalands- oder Gemeinen-Kastens-Verwaltung wird sie sich nicht erstreckt haben, und ich glaube kaum, daß die in dem späteren Visitationsrecess von 1617 ausgesprochene Annahme, als ob schon 1565 eine Matritel

¹²⁷⁾ Noch 1570 und 1577 hören wir von solchen, doch ließen die Stralsunder sich nicht darauf ein. Kruse, Stralsf. Verfassungsgesch. S. 44, 45.

¹²⁸⁾ Kruse, a. o. D. S. 46, Verzeichniß von Büchern u. s. w. des Gewandhauses Nr. 73. Sie sind im Einzelnen nicht mitgetheilt.

¹²⁹⁾ Kruse, Verz. No. 77. Verf. S. 48, 49 — Roche's sog. „Inrede“. — In Folge derselben permittirte der Rath am 1. April 1582, daß Bürger bei allen officiis des Rathes sitzen sollten, bei jedem Hospital vier Bürger. Kruse Verz. Nr. 78. 1583 kam man (24. Jun.) im Rath sogar auf die Centralisationsideen der Kirchenordnung von 1525 zurück und dachte daran, alle Hospitalien in eine Verwaltung zusammenzuwerfen. Kruse, Stralsf. Verf. S. 49.

¹³⁰⁾ Kruse, Verf. S. 44.

über sämmtliche geistliche Güter errichtet und inzwischen wieder verloren gegangen sei, sich auf irgend welchen thatsächlichen Anhalt hat stützen können.

Die am 17. October 1566 von den Visitatoren eingesetzte Verwaltung des gemeinen Rastens blieb freilich bestehen, und zwar, wie das von mir in Anlage 12 aufgestellte Verzeichniß der Diaconen oder Verweser nachweist, ohne Unterbrechung und in regelmäßiger Zusammensetzung aus zwei Rathsh- und zwei bürgerchaftlichen Mitgliedern — jedoch scheinen die bürgerchaftlichen Mitglieder durch die aus dem Rathe einigermassen bei Seite geschoben zu sein. Dies geht aus den Verhandlungen über die zwanzig Artikel hervor, die am 15. Mai 1588 zu Rath übergeben wurden¹³¹⁾ und Grundlage des Bürgervertrags von 1595 geworden sind. In der von Saftrow verfaßten Rathantwort heißt es bezüglich des zweiten Artikels, worin gefordert war, daß alle geistliche und weltliche Verwaltung ohne Ausnahme von Bürgern besorgt werden sollte und die Ueberschüsse der geistlichen Verwaltung in die Stadtkasse zu bringen seien, das ginge nicht, denn es sei unreimlich, geistliche und weltliche Güter zu vermengen, von ersteren dürfe nichts zu profanis usibus verwandt werden; durch Heranziehung von Bürgern zur geistlichen Verwaltung sei darin nichts gebessert, sondern nur mehr Weitläufigkeit entstanden, in Folge davon hätten die Bürger selbst sich wieder davon zurückgezogen.¹³²⁾ In der Replik darauf wird dagegen der Vorwurf der Profanisation geistlicher Güter auf den Rath zurückgeschoben und die Beschuldigung der bürgerchaftlichen Mitverwalter als ungerecht zurückgewiesen; aus Bescheidenheit verzichte man auf gebührende Beantwortung; den Bürgern sei die Verwaltung verleidet

¹³¹⁾ Die Veranlassung war die Frage, ob die 1583 auf vier Jahr bewilligte Pfundkammer (Departement zur Erhebung indirecter Steuern) auch ferner beibehalten werden sollte, mit andern Worten, ob die indirecte Steuer selbst weiter erhoben werden sollte.

¹³²⁾ Kruse, Verz. No. 93, 94, 98.

worden,¹³³⁾ „sie seien von den Rathsherrn vorzüglich ausgeschlagen und nachgelassen worden.“ Wohl mit Recht vermuthet Kruse,¹³⁴⁾ daß der Gewandhaus-Altermann Ludolf Koche, der zugleich bürgerchaftliches Mitglied der Rastenverwaltung (seit ihrem Beginn 1566 bis zu seinem Tode 1597), Vorkämpfer der Bürgerchaft und in dieser Eigenschaft Verfasser der bürgerchaftlichen gravamina war, hier auf Dinge anspielt, die ihm selber bei der Rasten- oder Kalandsverwaltung widerfahren waren. Unser Verzeichniß — Anlage 12 — läßt annehmen, daß bezüglich dieses Punktes die bürgerchaftliche Replik practisch nur einen Mißerfolg hatte, denn von 1590 ab finden wir neben den beiden Rathsmitgliedern außer Ludolf Koche gar kein zweites bürgerchaftliches Mitglied unter den Kalandsdiaconen, und Koche selbst scheint in dieser Zeit¹³⁵⁾ von der Rastenverwaltung fern geblieben zu sein, da der nach seinem Tode am 22. October 1597 an seine Stelle gesetzte Gewandhausaltermann Jacobus Clerick, einer von Castrów's Schwieger söhnen, beim Beginn seiner Verwaltung nicht etwa ein von Koche geführtes Register übernimmt, sondern notiert, daß „die verordneten Herren zum Kalande Herr- Heinrich Hagemester und Herr Melchior Bernete“ ihm dasjenige Kalandsregister zu verwalten befohlen haben, welches Herr Peter Selfisch (ein Rathsherr) vor ihm verwaltet habe, der 1595 gestorben war¹³⁶⁾.

¹³³⁾ Kruse, Verz. No. 101.

¹³⁴⁾ Kruse, Stralsf. Verf. S. 55.

¹³⁵⁾ Früher muß er allerdings selbst ein Register geführt haben, denn in einer aus früheren Jahren herübergenommenen Bemerkung des Kalandsregisters von 1597 wird erwähnt: „Kochen Register, so nu her Hinrich Hagemester hefft.“ Vielleicht war es das Register der Marienbrüderschaft.

¹³⁶⁾ „Jacobus Clerick, Refeninge van den fraterniteten maiorum et minorum scholarum, welke vp oftern anfangen vnd endigen, van anno 97, 98, 99 beth 1600 vp oftern.“ Orig. im Kalandsarchiv. Im Jahre 1596 war die Verwaltung dieses Registers in den Händen des Dieners gewesen, wie aus dem naiven Eingang der Clerickeschen Rechnung zu entnehmen ist: „Vorrath nichts, id

Nicht lange vor seinem Tode hatte aber Ludolf Rothe den Abschluß der langjährigen Kämpfe zwischen Rath und Bürgerschaft erlebt, den sie in dem Receß vom 16. December 1595 erhielten. Dieser besteht eigentlich nur aus den Verabschiedungen auf die Verhandlungen über jeden einzelnen der zwanzig Artikel, deren Reihenfolge darin beibehalten ist. Der zweite ist es, welcher hier interessirt. Die Verwaltung eines jeden der Hospitalien — der heute sogenannten Klöster — soll aus zwei Rathsherrn als Inspectoren und vier Bürgern als Administratoren bestehen. Die Befugnisse derselben werden mit ziemlicher Sorgfalt gegen einander abgegrenzt, und in der eingeschalteten Verwaltungs=Instruction wird jährliche Rechnungslegung,¹³⁷⁾ und zwar in der Weise vorgeschrieben, daß nach Ablauf des Jahres die Register in zwei Exemplaren abgeschlossen und eins davon den „Verordneten zur Rechenschaft“ (den Vorgängern des heutigen Revisionscollegiums) übergeben werden soll. Die Frage nach den Ueberschüssen ist den Intentionen des Rathes entsprechend dahin gelöst, daß dieselben nicht in die Stadtkasse, sondern in einen bei einem jeden Gotteshause dazu verordneten Kasten gebracht werden sollen, dessen Vorrath zunächst zur Aushilfe für die unermögenden Hospitalien, dann zur Bestreitung der Bedürfnisse der Schulen und für arme Stipendiaten, endlich, soweit noch etwas übrig, zur Bestätigung von Capitalien und Ankauf von Landgütern angewandt werden sollen. Die Ueberschüsse anderer von Rathspersonen oder Bürgern verwalteter geistlicher beneficia („als Ahufeschen, Schonen-, Berger- und Rigafahrer und dergleichen Altären“) aber

hebbe od dat vorige iar nicht vormaltet, besonder der diener Michel Loreke.“ Daß es nicht bloß ein Jahr war, ergiebt der Schluß dieser Jahresrechnung: „Wat id in diesem iar nicht entfangen, darvan werth der Kalandesdener Michel Loreke, so dit register vor miner tydt etlike iar vormaltet, bescheidt don.“

¹³⁷⁾ Das Princip jährlicher Rechnungslegung (s. S. 236) erscheint hier zuerst verwirklicht. Noch nach der Instruction von 1550 (Anl. 11) nehmen die Bürgermeister die Rechnung der milden Stiftungen alle zwei Jahre ab bei Gelegenheit des Wechsels der Rechnungsführung unter den Vorstehern.

sollen in „ihigen gemeinen Kalandtkaften“ fließen, und für diesen „Kalandt- oder gemeinen Kasten“ sowie für die kleinen Stiftungen sollen dieselben Verwaltungs- und Rechnungslegungs-Vorschriften gelten, wie für die Hospitalien.¹⁸⁸⁾ Dabei wird das Anerkenntniß ausgesprochen, daß von Fraternitäten, geistlichen Lehren und beneficium viel „prophaniret und unterschlagen“ sei, und der Rath macht sich verbindlich, eine Visitation nach Art der vor fünf- oder sechsundzwanzig Jahren angeordneten wirklich anzufangen, zu continuiren und dadurch, soviel möglich die profanirten geistlichen Güter wieder zu sammeln und zu gebührender Verwendung zu bringen.

Freilich kam es damals so wenig zur Ausführung dieser Visitation, über die noch drei Jahre später eine besondere Commission ein ausführliches theoretisches Gutachten ausarbeitete,¹⁸⁹⁾ wie zur Ausführung der meisten übrigen Vertragsbestimmungen. Der Rath ist von dem Vorwurf der Vertragsbrüchigkeit nicht freizusprechen, und indem er sich von seiner kleinlichen Interessen- und Familienwirthschaft nicht loszureißen vermochte, hat er nur selbst jene schwere im Beginn des folgenden Jahrhunderts hereinbrechende Krisis in den Beziehungen zum Landesherrn und zur Bürgerschaft heraufbeschworen, unter der er dann auch selbst am meisten zu leiden hatte.

3. Die Register von 1597—1612.

Der Receß von 1595 scheint nicht ohne Einfluß auf die Kalandsverwaltung geblieben zu sein. Die ältesten Rechnungen derselben, die uns erhalten sind, beginnen nämlich mit

¹⁸⁸⁾ „Sollte von weltlichen Bruderschaften etwas zu erhalten sein, das wird billig zu Stegen und Wegen und sonst zu der Stadt Besten angewendet.“ Man unterschied also ganz scharf nach dem Ursprunge der Fonds. Was aus geistlichem Ursprunge herrührte, sollte zu Schul- und Wohlthätigkeitszwecken, was aus weltlichem, zu Stadtzwecken Verwendung finden.

¹⁸⁹⁾ Dasselbe ist von Bürgermeister Buchow, Syndicus Domann, der offenbar auch der Verfasser davon ist, und Rathsherrn Heinrich Hagemeister zu Rath eingereicht und bildet das erste Stück der Rathssacten btr. das Revisionswesen.

1597 und sind in der That ein Zeichen von sorgfältiger Rechnungsführung. Und nicht nur, daß sie den formalen Vorschriften in Bezug auf jährlichen Abschluß, Controle der Restanten und schematische Anordnung zu genügen streben, auch darin ist eine Einwirkung der Receptbestimmungen erkennbar, daß, wenigstens zum Theil, die Verwaltung in die Hände der bürgerchaftlichen Verwalter gelegt ist. Das erste, was uns bei diesen Registern schon äußerlich in die Augen fällt, ist nämlich, daß sie nicht einheitlich alle Einnahmen und Ausgaben des Kalands- oder gemeinen Kasten nachweisen, sondern gruppenweise gesondert geführt sind. Wir besitzen die Original-Rechnungen der Schülerbrüderschaften¹⁴⁰⁾ von Jacobus Clerike¹⁴¹⁾ für die Jahre 1597—1600 und 1603—1606 und die des Kalands und der Marientiden von dem Rathsherrn Melchior Warneke¹⁴²⁾ für die Jahre 1597—1612.¹⁴³⁾ In der Rechnung des Kalands erscheinen aber gesondert als eigene Rubriken: „Entsand fratemitatis Corporis Christi in Rugia,“ „Heuinge

¹⁴⁰⁾ Vergl. Anmerk. 136, oben S. 272.

¹⁴¹⁾ Gewandhaus-Altermann 1599, Rathsverwandter 1609, † 1629.

¹⁴²⁾ Dies Register hatte zuerst Bürgermeister Melchior Preuße bis zu seinem Tode 1581 geführt, von 1582—1593 der Rathsverwandte Dr. Nicolaus Bicht, ebenfalls bis zu seinem Tode, 1593—1597 der Rathsverwandte H. Hagemeister, bekannt als nachmaliger Bürgermeister (1612—1616).

¹⁴³⁾ Es ist diese Rechnung in der mir vorliegenden Reinschrift, wie sie für die spätere Visitationscommission von 1612 bestimmt war, ein förmliches dickes Buch. Der Eingang lautet: „Anno 1597 vp Ostern hebbe ic Melcher Warneke, als vam Erbarn Rade vnde (hier ist etwas zu ergänzen, etwa „Hundertern“ oder „Visitatoren“, wenn letztere nominell noch weiter existirt haben sollten) vorordende vorwesser des gemeinen Kasten uth befehll der Hern Burgermeister van minem Senioren, Her Hinrich Hagemeister, alse minem leuen Schwager vnde Gevattern, dit Boeck als Calendarium vnde dat Boeck Marien-Tyde entpfangen, neuentst Einhundert dre vend vofftig mark, achtehaluen schillingt, wie in sinem Schlate der Reken-schop tho ersehende ist ic.“ Existirt haben also schon früher Register, wie ja auch die fratres selbst nach den vorher mitgetheilten Nachrichten Register zu überantworten hatten.

(Hebung) *propriorum*“ und „van frembden Vicarien,“ so daß hier schon nicht nur einige Fraternitäten, sondern auch fremde Vicarien¹⁴⁴⁾ zu einem Register vereinigt sind. Welche Bewandniß es mit den Hebungen *propriorum vel de re propria* hatte, vermag ich leider nicht genügend aufzuklären. Vielleicht waren es Gelber, die von früheren Bruderschaftsmitgliedern dem Bruderschaftsvermögen entfremdet, zu *propriis* gemacht und von den Visitatoren oder den Rastherren ihnen oder ihren Erben wieder abgejagt und etwa anderweit zins tragend untergebracht waren. Darauf läßt wenigstens die Balthasar Preußische Andeutung¹⁴⁵⁾ bezüglich dieses Punktes schließen, wengleich freilich keine der unter diesem Rubrum im Register eingetragenen Hebungen durch eine der noch im Ralands-Archiv befindlichen auf die Rastherren ausgestellten Urkunden sich belegen läßt. — Mit diesem größeren Register verschmilzt von 1606 ab auch das der Marienzeiten dergestalt, daß dessen Einnahme als Schlußcapitel hinter die „Einnahme *propriorum*“ tritt, die Ausgabe sich unter die übrigen Ausgaben verliert. Seine Sonderregistenz neben diesen Registern führte aber noch lange das Register der Marienbruderschaft, wovon uns aus dieser Zeit leider nichts erhalten ist.¹⁴⁶⁾

Von besonderem Interesse sind uns die in Rede stehen-

¹⁴⁴⁾ Freilich in sehr bescheidenem Umfange, denn unter diesem Rubrum (Entfang van frembden Vicarien) findet sich nur der einzige Posten: Hans Brackrogge 10 Mk.

¹⁴⁵⁾ Vergl. Anlage 13. — Eine andre Erklärung giebt der Bürgermeister Hagemeister in der Sitzung der Visitationscommission vom 11. Dec. 1612, indem er berichtet, der Raland bestehe aus sieben Fraternitäten, und darunter auch die Fraternität *Propriorum vel de re propria* aufführt. Sollte das buchstäblich gemeint sein und nicht auf ungenauer Redaction des Protocolls beruhen, so kann man daraus nur entnehmen, wie bald der wirkliche Sachverhalt, sobald er nicht urkundlich fixirt wird, schon den nächsten Generationen entwindet und durch Mythen ersetzt wird.

¹⁴⁶⁾ Nach späteren Andeutungen scheint es von dem Rathsherrn Heinrich Hagemeister und demnächst von dem Rathsherrn Nicolaus Dinnies geführt zu sein. Vgl. unten S. 293.

den Register — zumal für den Zweck gegenwärtiger Arbeit — hinsichtlich der darin notirten Ausgaben, insofern sie uns ziemlich sichern Aufschluß geben, zu welchen Zwecken, in welcher Weise und auf wessen Disposition die Kalandsmittel verwendet wurden.

Am einfachsten gestaltet sich das Ausgabe-Capitel in dem Register der Armen-Schüler-Brüderschaften:

„Bthgawe is alle quartal 120 Mk., werden den Scholgesellen gegeben.“

Es waren das also Gymnasiallehrerbefoldungen. Im Verein mit den oben aus Genzkow beigebrachten Notizen¹⁴⁷⁾ läßt diese Angabe wohl keinen Zweifel, daß das Vermögen der Schülerbrüderschaften schon bei deren selbständigem Bestehen durch Verhandlung mit dem Vorstande zur Gründung des Gymnasiums (1560) und Zahlung der Gehälter in Anspruch genommen und jedenfalls nach Aufhebung der Brüderschaft ganz und gar diesem Zwecke dienstbar gemacht ist.

Nicht viel weitläufiger ist der regelmäßige Ausgabe-Etat des Kalandregisters. An der Spitze figurirt bis 1603 die Abfindung für Castron (ein Gnadenjahr einschließlich) mit 50 Mk.¹⁴⁸⁾ Bis 1602 erhält der Stadtschreiber oder Protototar Thomas Brandenburg 100 Mk. jährlich. Für diesen weiß ich weder den Entstehungs- noch den Aufhebungs-Grund seiner Hebung. Vermuthlich bildete sie einen Theil seines Gehalts, das 1602 anders regulirt sein mag.¹⁴⁹⁾ Unverändert die ganze Reihe von Jahren hindurch bezieht der Superintendent Dr. Conrad Schlüsselburg 225 Mk. jährlich aus

¹⁴⁷⁾ Vgl. S. 262. Außerdem bezogen dieselben von Marien-Iden jährlich 348 Mk. S. S. 278. 1596 21. Juli heißt es im Repertorium der Rathspatocolle, „ist das Salarium der Schulcollegen vom Kalande vermehrt.“ Der Werth der sundischen Mark beträgt um 1600 etwa 11 Gr., von 1610 ab etwa 10 Gr. oder 1 Mk. heutigen Geldes.

¹⁴⁸⁾ Ganz in Gemäßheit des von dem Rath und den Visitatoren 1565 mit ihm getroffenen Abkommens, s. oben S. 268.

¹⁴⁹⁾ Brandenburg war schon seit 1586 im Rath, verwaltete das Protonotariat aber daneben weiter.

dem Register. Wahrscheinlich werden von vornherein bei Einrichtung der Superintendentur Kalandsmittel dafür flüssig gemacht sein. Ebenso finden wir das Physicatsgehalt¹⁵⁰⁾ als regelmäßigen Posten. Bis Michaelis 1598 bezieht Dr. Franz Joell als Stadtphysicus jährlich 600 M^t. Seinem Nachfolger Niclas Symens verspricht der Rath aus diesem Register jährlich 100 fl. oder 300 M^t. Dazu erhielt er alle Michaelis 36 M^t. Wohnungsgeld („hufshure“) und 34 M^t. Holzgeld. Michaelis 1600 stellt der Rath aber außer ihm noch Dr. Detharding an mit einem Gehalt von 100 Reichsthalern¹⁵¹⁾ aus eben diesem selben Register.

Nach der Vereinigung des Marien-Zeiten-Registers mit dem des Kalands kommen noch folgende gleichartige Posten hinzu: Dem Prediger zu S. Johannis, Herrn Christoffer Selezman jährlich 60 M^t. und dem Protonotario Johanni Wahlen zur Austheilung an die Schuldiener 348 M^t.¹⁵²⁾

Soweit die regelmäßigen größeren Gehälter. Kleinere für Bemühungen bei der Kalandsverwaltung selbst erhielten der Procurator Dr. Sebalduß Cobrow. 36 M^t., der Vorsprache Hans Noyting (seit 1606 Peter Ebell) 4 M^t. und seit 1606 der Kalandsdiener 4 M^t.

Als stehende auf Stiftungen beruhende — sei es nun auf selbständig gewesenen, sei es auf solchen, welche an eine oder die andere der Brüderschaften angelehnt waren, — finden wir folgende vier Posten für die Armen:

1. Panni pauperum zwei Lafen Gewand (Tuch) 36 M^t.

¹⁵⁰⁾ Vergl. wegen des Superintendenten und Physicus oben Note 95, 96.

¹⁵¹⁾ = 412 M^t. 8 fl berechnet und nachdem der Cours des Reichsthalers von 33 auf 37 fl Lübb. gestiegen, seit Mich. 1610 = 462 M^t. 8 fl.

¹⁵²⁾ Die Schuldiener sind hier ebenfalls die Gymnasiallehrer. Daß dem Protonotar die Vertheilung des Gehalts unter sie oblag, ist eine Reminiscenz daran, daß er in der katholischen Zeit das Schul-Lehn hatte.

2. Calcei pauperum, regelmäßig zwei Paar Manns- und zwei Paar Frauen-Schuhe. Der Preis wechselt zwischen 6 Mf. 4 ß, 6 Mf. 8 ß, 8 Mf., 9 Mf., 10 Mf., 7 Mf. 12 ß, 8 Mf. 8 ß und 9 Mf. 8 ß¹⁵³).

3. Prandium pauperum, Armenspeisung. Viel kann es nicht gewesen sein. Der Speisezettel lautet z. B. 1598

für 2 Rumpfe Wendfleisch ¹⁵⁴)	18 Mf.	— ß
„ Rüben	— „	8 „
„ Zwiebeln	— „	3 „
„ Salz (1/2 „ferdesadt“, Viertelfaß)	— „	6 „
„ Holz (1/2 Hundert)	— „	8 „
„ Wecken (Brod)	1 „	8 „
„ 1 Tonne Bier	6 „	— „
Dazu sind noch für Tragelohn, das Bier zu bringen, ausgeworfen	— „	2 „
	27 Mf.	3 ß

Der Speisezettel selbst bleibt alle Jahre auch in den Quantitäten beständig derselbe. Nur die Preise schwanken unbedeutend.

4. „Ein Bad im hilligen Geistes Stauen Balneum Kysow“, d. h. eine Kysowsche Seelbad-Stiftung¹⁵⁵), aus der den Armen Bäder und Erquickungen gereicht wurden. Auch hier schwankt nur der Preis des Biers. Während bei dem Prandium pauperum Starkbier gegeben wird, giebt es hier nur Krugbier, dafür aber zwei Tonnen, deren Preis z. B.

¹⁵³) 1608 ist der Posten, wie es scheint, aus Versehen fortgelassen.

¹⁵⁴) Was Wendfleisch (niederdeutsch auch „Wendeschfesch“) eigentlich für Fleisch war, vermag ich nicht anzugeben. Der Ausdruck hängt offenbar mit den Wendeschlächtern und dem Wendemarkt zusammen. Es war wohl das Fleisch, welches die Wendeschlächter (ursprünglich wendische Schlächter?) auf dem Wendemarkt feil hatten.

¹⁵⁵) S. oben S. 269 Anm. 126. Ein solches Bad bestand auch bei der Marien- und der Schülerbrüderschaft, war bei letzterer aber 1588 abgeschafft, weil die vorhandenen Mittel für die Schulgesellen gebraucht wurden, wie folgende Notiz Jacob Clericke's in der Ausgaben-Rechnung des Jahres 1606/7 nachweist: „Wth dissem register is

1600 6 Mf., 1603 9 Mf. beträgt. Die übrigen Nummern sind constant: dem Badstübner 3 Mf., Tragegeld 2 f. Bekanntmachung („affthokundigen“) 2 f. Wecken 1 Mf. 8 f. Gleichfalls auf eine geistliche Stiftung zurückzuführen scheint die Rubrik: „Zu Wachslichten in der Kämmerer Stuhl.“ Es wird alle Paar Jahre eine größere Partie Wachs gekauft und davon dem Küster nach Bedarf verabreicht, der auch einige Schillinge fürs Anstecken erhält.

Der nächste stehende Posten unter den regelmäßigen Ausgaben endlich erinnert an das früher getrennte Bestehen der Bruderschaften. Die kleine Schülerbruderschaft hatte von der Frohnleichnambruderschaft jährlich eine Rente von 6 Mf. zu heben. Trotz der Vereinigung der Vermögensmassen dieser beiden Bruderschaften im gemeinen Kasten werden nicht nur, wie bereits erwähnt, die Register getrennt fortgeführt, sondern mit größter Beharrlichkeit erscheint dieser Posten von 6 Mf. in Melchior Warneke's Register in Ausgabe und in Jacobus Clericke's in Einnahme, unangesehen ob in dem einen Register ein Ueberschuß, im andern ein Deficit bleibt, und wiewohl beide auf ein gegenseitiges Ausgleichen in solchen Fällen hingewiesen sind.

Als letzten Posten, um denselben nicht zu übergehen, habe ich 4 Mf. Wortzins an die Kämmererei zu erwähnen, eine Grundrente, die ab und an noch heute in den Etats erscheint, und die unzweifelhaft von einer auf Stadtgrund erbauten Kalandsbude zu zahlen war.

Den ordentlichen folgen die außerordentlichen Ausgaben. Dieselben zerfallen in drei Hauptkategorien: Verwaltungskosten, Capitalbestätigungen, außerordentliche Bewilligungen. Verwaltungskosten sind einmal Reparaturen an den

vor ehlichen jaren den armen jersid ein badt gegeuen worden, welder men Risouwen-badt genanth, weil auerst dit register etwas geringe gewesen, oð mennichmal vele restanten gebleuen, is dit badt luth her Peter Selfisch seligen van ao. 88 her ingestellet, na deme si auerst dat register etwas vorbetert, so hebbe id dit jar wedder den anfang gemaket und den Armen ein badt gegeuen, dar up gegant u. s. w. (zusammen 12 Mf.) — Vergl. ferner S. 296.

Buden, sodann eigentliche Ausgaben der Geschäftsverwaltung, so für Papier und Abschriften, für Heizung der Rastenkammer, Zehrungskosten für den behufs Eintreibung der Restanten vielfach ausgesandten Kalandsdiener und die Kosten für die Geschäftsreisen der Verwalter. Außerordentlich sind diese Ausgaben eigentlich nur insofern, als sie nicht an festen Terminen in festen Beträgen zur Ausgabe gelangen, und seit 1608 figuriren sie daher auch unter dem passenderen Rubrum: Gemeine Ausgaben¹⁵⁶⁾.

Der Capitalien-Verkehr ist derzeit noch nicht lebhaft. Die ewige Rente herrscht noch vor und weicht erst allmählig den mobileren Hypothekencapitalzinsen. In den ersten Jahren unseres Registers stehen die wenigen eingegangenen Hauptstühle noch als eine Art Nachtrag hinter der Einnahme an Renten. Seit 1600 erst erscheint als stehender Titel: „Entfangen an Houetstohl“ und erst 1609 entspricht ihm der Ausgabebetitel „Houetstohl vthgedan.“ Eine genaue Nachrechnung ergiebt, daß in Warneke's Kaland-Register in den Jahren 1597—1612 einschließlich des Kaufgeldes einer Scheune, des erst 1599 gezahlten Rückstandes aus Melchior Preuße's Verwaltung und des Pfandgeldes für Redinghagen zusammen 11,637 Mk. 3 ß. eingingen und 12,250 Mk. bestätigt wurden. Das Vermögen des Kalands hat sich also um etwas vermehrt. Entsprechend zeigt auch die regelmäßige Einnahme eine allmähliche Steigerung (circa 1200 Mk. am Anfang, und 13—1400 Mk. am Schluß der Rechnung). In den ersten Jahren erscheint der Betriebsfonds, d. h. der Baarvorrath, den der Verwalter beim Schluß der Jahresrechnung in Händen behält und mit dem er die neue Jahresrechnung beginnt, etwas hoch. Er schwankt in diesen Jahren bis 1607 zwischen 800 u. 400 Mk.¹⁵⁷⁾

¹⁵⁶⁾ Das ist offenbar der heute häufig beliebte Statistitel: Insgemein.

¹⁵⁷⁾ Kaland- und Marienzeitenregister zusammen gerechnet ergeben folgende Bestände zum Schluß der betreffenden Rechnungsjahre: 1597 712 Mk. 6 ß; 1598 571 Mk. 15 ß 8 pf., 1599 796 Mk. 2 ß 2 pf., 1600 746 Mk. 12 ß; 1601 421 Mk. 12 ß 2 pf.; 1602

Dem Vorwurf, daß er einen so hohen Cassenbestand nicht zinslos behalten dürfe, sucht er in der Rechnung von 1607 durch die Bemerkung vorzubeugen, daß er sonst für die Johannisausgaben in Vorschuß gehen müsse, ohne Aussicht, vor Weihnachten wieder zu dem Seinigen zu kommen.¹⁵⁸⁾ In den nächsten Jahren nimmt der Cassenbestand aber durch Bauausgaben und Verleihungen von Geldern dergestalt ab,¹⁵⁹⁾ daß der letzte Rechnungsabschluß sogar einen Vorschuß des Rechnungsführers von 440 Mf. 14 ß 6 pf. nachweist. Die Schuld daran trug nun freilich die Finanznoth der Stadt, welche sich die Kalandsmittel dienstbar zu machen wußte. Pfingsten 1610 nahm die Stadt eine Anleihe von 7500 Mf.

445 Mf. 15 ß 8 pf.; 1603 517 Mf. 5 ß 2 pf.; 1604 606 Mf. 15 ß 1 pf.; 1605 399 Mf. 11½ ß ; 1606 482 Mf. 5 ß ; 1607 570 Mf. 10 ß 6 pf.

¹⁵⁸⁾ Möglich, daß dieser Vorwurf von Jemandem, der Einsicht in die Rechnung genommen hatte, ausgesprochen war. Die naive Entschuldigung lautet wörtlich: „Est nun wol Jemandt, der dit Register sehen müchte, de gedanden sich inbilden, also dat disse vorauerde (erübrigte) gelde vp tinse scholden gedahn werden, so is idt doch mit demfuluigen so geschapen, dat vp den kunfftigen Johannis alle Jahr mehr alse dieser Vorrath vorschaten (werden mot) dat men datfuluige vor Wienachten edder dem Umschlage nicht wedder frigen kann. Tho dem ende mot alltidt vorrath bi diesem Register bliuen.“ Eine Vergleichung mit den Registern läßt diese Entschuldigung nicht ganz stichhaltig erscheinen. Es beträgt nämlich die Johannis-Ausgabe in ordinario 1597 und 1598 243 Mf. 12 ß , 1599 und 1600 nur 168 Mf. 12 ß , 1601 271 Mf., 1605 234 Mf. 6 ß , und, nachdem beide Register, Kaland und Marienzeiten, zusammengeschlagen, 1606 337 Mf. 2 ß . Dagegen beträgt die Summe der Johannis fälligen Hebungen beim Kalande allein 206 Mf. 8 ß , und die Oster- und Johannishebungen zusammen über 400 Mf. Diese standen zusammen für die Johannis-Ausgabe zu Gebot, denn bei dem Abschluß der Rechnung, die immer, wie das derzeit üblich, von Ostern zu Ostern geht, werden seltsamer Weise die Osterausgaben noch in die alte, die Ostereinnahmen aber in die neue Rechnung gebracht.

¹⁵⁹⁾ 1608 463 Mf.; 1609 254 Mf. 0 ß 6 pf.; 1610 ist der Rechnungsführer mit 49 Mf. 10 ß in Vorschuß gegangen.

auf. Diese Summe wurde von dem Rathsherrn Cord Bestenbostel hergegeben. Der leidende Theil aber war der Kaland. Auf Befehl des Rathes und der Hundert mußte der Kaland einen Hof in Redingshagen Herrn Cord Bestenbostel auf 20 Jahre in Pfand geben¹⁶⁰⁾, der dafür einen Pfandschilling von 7500 Mk. zahlte, welchen der Kaland seinerseits der Stadt auf 5% Zins gab.

Das Geschäft war zwar anscheinend für den Kaland sehr glänzend. Denn bisher hatte er von dem auf dem verpfändeten Hofe sitzenden Bauer nur eine Pacht von 15 Mk. erhalten, an Stelle deren er nun 375 Mk. jährlicher Zinsen haben sollte.¹⁶¹⁾ Aber leider erhielt er von der Stadt nicht nur keine Zinsen¹⁶²⁾, sondern diese machte zwei Jahre darauf, da sie ihre schuldigen Zinsen an die Domherren in Lübeck nicht bezahlen konnte, noch eine Zwangsanleihe von 300 Mk. beim Kalande auf $\frac{1}{2}$ Jahr, die denn der Rechnungsführer in Ermangelung eines vorhandenen Baarbestandes diesmal aus eigenem Beutel wird haben zahlen müssen.

Die außerordentlichen Bewilligungen lassen sich scheiden in Beiträge zu rein städtischen oder gemeinnützigen Ausgaben und in solche, die den Charakter von Unterstützungen tragen.

¹⁶⁰⁾ Da an eine Einlösung des Pfandes schwerlich gedacht ist, kann man das Geschäft auch ohne Weiteres als Verkauf ansehen.

¹⁶¹⁾ Diese enorme Ertragserhöhung ist kaum begreiflich. Freilich sind die 15 Mk. Pacht, welche der Bauer Heinr. Rampe von dem Hofe zahlte, nicht der alleinige Ertrag. Werthvollere Bestandtheile des Eigenthums waren wohl Gericht und Dienste, die übrigens nicht oder wenigstens nicht voll dem Kalande, sondern zum Theil den verwaltenden Rathsherren zu Gute kamen. Doch sind auch diese unmöglich zu 360 Mark jährlich zu veranschlagen. Die Sache läßt sich kaum anders erklären, als daß Cord Bestenbostel den Bauern gelegt und aus dem Hof einen Bauhof, wie man es damals nannte, angerichtet, d. h. ein Landgut im modernen Sinn gemacht hat.

¹⁶²⁾ Das geht aus der Kalandsmatrikel hervor, in der es bei Redingshagen heißt: Herr Cord Bestenbostel hat diesen Hof an sich gepfändet vor 2500 Gulden (= 7500 Mk.) Capital, wovon die Stadt 4 Jahr Zinsen nachstellig.

Zu die erste Kategorie rechne ich die Türkensteuer, die der Kaland auf Befehl der Bürgermeister zahlen muß¹⁶³), sowie die vom Kaland bezahlten außerordentlichen Gehaltszuschüsse und Gehälter¹⁶⁴). In welche Kategorie die 12 Mk. 6 ß gehören die am 26. November 1605 auf Befehl eines ganzen Rathes dem Herrn Bürgermeister Barow zugestellt sind, „so tho einer geheimen sake gebruket is“, wird auch für uns Geheimniß bleiben müssen. Außerordentliche Leistungen an die Lehrer oder zu deren Gunsten beruhen wohl theils auf seitens des Rathes denselben gegenüber vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen, so die Umzugskosten der 1598 und 1608 ins Amt tretenden Rectoren¹⁶⁵), die Tragung der Landsteuer für „die Schuldiener,“ die der Rath zuerst November 1607 auf den Kaland anweist, und die sich dann in ungefähr gleichem Betrage, 30 bis 32 Mk., am 6. Januar und 17. November 1609 wiederholt¹⁶⁶); theils sind es sogenannte „Berehrungen“,

¹⁶³) 1600 Mai 11. 100 Mk. und 1605 Juli 5. 103 Mk. 2 ß oder 25 Rthlr., der Rthlr. also = 4 Mk. 2 ß Sund. gerechnet.

¹⁶⁴) An den Syndicus 1604 Juli 20. 51 Mk. 9 ß = 12½ Rthlr. zu der demselben bewilligten Gehaltsaufbesserung von 50 Rthlr., wozu wohl die Kirchen die andern drei Vierteltheile beisteuerten. Von den Beamten der Stadtkassenverwaltung beziehen vom Kalande, der Kastenschreiber 1602 und 1609 je 48 Mk., 1605 11 Mk. 10 ß, der Kastendiener 1602, 1607 und 1608 je 24 Mk., 1605 28 Mk., 1609 und 1610 je 20 Mk. Für diese bedeutet das wahrscheinlich die Vergütung für ihre Thätigkeit bei der Rechen- oder Revisionskammer, da sie sonst mit dem Kalande keine Befassung haben. Eines eigenen Schreibers bedurfte der Kaland nicht. Der Kalandsdienner wurde aus dem Register der Marienbrüderschaft besoldet.

¹⁶⁵) [1598] „Den Middeweten in den Pingsten vp befehl der heren Burgermeister vnd des Rades tho des Rectoris Rotermanni gerethlein hirherthoforenn bethalet“ 41 Mk. 4 ß; 1608 (14/8) „dem worthebbenden Burgermeister Buchowen thogestellet, so der Rector scholae tho sinem Antage von Lübeck scholde hebben, wile ehm de kercken od so vele gegeuen, bekamen 8 Mk. 4 ß.“

¹⁶⁶) Zu wessen Gunsten die am 15. Jan. 1609 und 14. Nov. 1610 gezahlte Landsteuer entrichtet ist, erhellt nicht.

ehrenvolle Unterstützungen für Einheimische und Fremde, Beihilfen für Studierende und Aehnliches. So werden gegeben 2. Mai 1607 16 Mk. 10 ß. dem neuen Rector für seinen Antritt; 2. November 1608 30 Mk. zu des Conrectors Tochter Aussteuer; zweimaliger Zuschuß an den Subrector Martinus Swarte, der so arm ist, daß er seine Kinder nicht bekleiden kann, 14. Januar 1608 und Weihnachten 1611 je 30 Mk.; Unterstützungen bei Krankheiten an den genannten Martin Swarte 30. April 1610 6 Mk. und an den Rector Caspar Jenzkow 20. October 1610 15 Mk. 8 ß. Auch Maler werden vom Kalande honorirt, Wolff Diez erhält 1610 auf Befehl des Raths 90 Mk. für einen Abriß der Stadt und „Meister David, der arme Mann,“ im Januar 1605 zweimal einen Thlr. auf Geheiß des worthabenden Bürgermeisters. Zum Studium bekommt Maß Knope's Sohn 30 Mk.; einem armen Schüler läßt 1. Mai 1609 der worthabende Bürgermeister Herr Bertram Hoyer einen Reichsthaler verabreichen; 36 Mk. läßt der worthabende Bürgermeister durch einen gewissen Tönnies Platen den Kalandsvorstehern abfordern, die ein Student bekommen soll, der dem Rathe etliche Bücher bedicirt hat. Verschiedentlich werden Auswärtige, die durch Feuer, Wasser oder anderes Unglück heimgesucht sind, mit kleinen Beiträgen unterstützt, so 1605 der abgebrannte Prediger unter Heinrich Malkan mit drei Thlr. und abgebrannte Leute unter Herzog Franz (von Sachsen) mit $\frac{1}{2}$ Thlr.; 1609 Uberschwemmte aus der Gegend von Bremen mit 2 Mk.; 1610 Prediger von Halle mit 1 Thlr.; 1611 Vertriebene aus Litthauen mit 4 Mk. und ein vom Schlage getroffener Edelmann aus Nordorp, der nichts zu verzehren hat, mit 1 Thlr. Von Unterstützungen an bedürftige Stralsunder kommt so gut wie nichts vor¹⁶⁷⁾. Der einzige Fall, der dafür angesehen werden könnte, 2 Mk. Weihnachtsabend 1610 an den worthabenden Bürger-

¹⁶⁷⁾ Einem momentanen Nothstande scheint abgeholfen worden zu sein durch die 2 Mk. 12 ß und 3 Mk. 4 ß, die 1602 auf Befehl der Bürgermeister für „ein Hurenkind von Schlichtekrul's Köchin“ gezahlt worden. Wer dieser Schlichtekrul war, erhellt nicht.

meister für die arme Gresmannsche, bezieht sich höchst wahrscheinlich auf eine Lehrerr Wittve, während „des verstoruen armen Mürders fruwe,“ der auf Befehl des Raths durch den Bürgermeister Barow 2. November 1608 4 Mk. geschickt worden sollen, möglicherweise dem adligen Geschlecht der Mörder angehörig war, von dessen engen Beziehungen zur Stadt der Name der Mörderstraße noch heute Zeugniß ablegt. Auch daß die Wohnungen in den Buden, die den Bruderschaften gehört hatten, grundsätzlich aus Milbthätigkeit umsonst oder unter ihrem Miethswerth vergeben seien, ist durch nichts angedeutet. Der einzige, der frei wohnt, ist ein gewisser Godt oder Gösche, der, wie es im Marienzeitenregister von 1607 und 1608 heißt, viele Jahre schon um Gotteswillen darin umsonst gewohnt hat, weil er ein alter tauber Mann sei. Es scheint, daß er dort verarmt war und darin belassen ist, ohne daß anzunehmen wäre, daß ihm die Wohnung von vornherein miethsfrei gewährt worden ist.

Das Resultat, welches sich aus diesem Ueberblick der Rechnungen für die Dispositionsbefugnisse der Verwaltung ergibt, ist ziemlich einfach. Im Ordinarium war derjenige, der das betreffende Register zu verwalten hatte, lediglich Vollstrecker des Etats.¹⁶⁸⁾ Die Grundlage desselben war offenbar in den Verwaltungsrechnungen der ehemaligen Bruderschaften gegeben. Schon diese hatten, wie wir sahen, gewisse Leistungsverpflichtungen der Stadt gegenüber als ständige übernommen. Ferner Festsetzungen werden durch die Visitatoren von 1565 ff. getroffen.

¹⁶⁸⁾ Die „Register“ vereinigten in sich Etat und Rechnung. Die bestimmten Einnahmen und Ausgaben wurden gewohnheitsmäßig aufgestellt und ihr Eingang bezw. die Zahlung dann nur durch ein dt (dedit) notirt, am Schluß der Seite aber die dt und die Restanten besonders summirt. Die unbestimmten Einnahmen und Ausgaben wurden im Voraus nicht veranschlagt und bei der Leistung erst in der Rechnung zum zweiten Theile eingetragen. So ist es in der ganzen städtischen Verwaltung bis in dies Jahrhundert gehalten.

worden sein.¹⁶⁹⁾ Ob nach deren Abtreten neuere Etatsänderungen in dieser Beziehung durch Rath, oder Rath und Bürgerschaft, oder Rath und Diaconen gemacht sind, muß dahingestellt bleiben. Nach unsern Rechnungen scheint es, daß die Lehrerbefoldungen und Physicatsgehälter auf den Kaland allein, andre Gehälter und Zuschüsse antheilweise¹⁷⁰⁾ auf ihn angewiesen waren. Auf die Normirung der Höhe derselben im einzelnen Fall hatte die Kalandsverwaltung aber keinen Einfluß, diese wurde ausschließlich vom Rath durch Vereinbarung mit den Betreffenden festgesetzt. In der laufenden Geschäftsverwaltung, namentlich in Ausführung der baulichen Reparaturen und, wie es scheint, sogar der nothwendigen Neubauten,¹⁷¹⁾ war der Rechnungsführer fast völlig selbständig. Der Mitbewilligung der „Cumpane“ oder „Collegen“, d. h. der übrigen Mitglieder der Verwaltung, wird nur selten gedacht, so einige Male gelegentlich der Bestätigung von Capitalien (1598 und 1602). Große Wichtigkeit wird dem Abschluß eines Vergleichs mit der Herrschaft Putbus beigelegt, der in Putbus selbst am 18. Mai 1603 verhandelt wurde und alle Forderungen des Kalands, die dieser geltend zu machen hatte, zur Anerkennung

¹⁶⁹⁾ Die Visitatoren hatten auch Festsetzungen über die Bezüge der Verwalter getroffen, doch war das nicht urkundlich fixirt. Denn wie 1599 Melch. Preusse's Erben geltend machen, daß die Visitatoren den Verwesern außer den Früchten der Gerichtsbarkeit auf den Kalandsgütern („Brüchen und Auf- und Ablassungen“) auch jedem 100 Mk. für die Mühe der Verwaltung versprochen, können die derzeitigen Verwalter das als beglaubigt nicht anerkennen.

¹⁷⁰⁾ Zu gleichen Theilen mit den drei Kirchen trägt der Kaland bei in den Fällen Anm. 164, 165 oben S. 284.

¹⁷¹⁾ Die Rechnung des Jahres 1609 weist 395 Mk. 13 s an Ausgaben für Bauhandwerker und Baumaterial nach. Doch ist leider nicht ersichtlich, um welchen Bau es sich handelt, und ob darüber in der Verwaltung oder zwischen dieser und dem Rath irgend welche Verhandlungen stattgefunden haben. In den übrigen Jahren betragen die Bauausgaben kaum den zehnten Theil jener Summe. Nach der Instruction von 1550 (Anl. 11) durfte der verwaltende Vorsteher nicht über 10 Mk. verbauen, bei höheren Bedürfnissen war die Vereinbarung mit seinen Collegen erforderlich.

brachte.¹⁷²⁾ Hierbei waren auch Warnede's Collegen, Heinrich Hagemeister und Jacobus Clerike zur Stelle, „a deren Befehl“ unter den Ausgaben nicht nur ein Extrahonor für den Kalandsadvocaten, Dr. Sebald Cobrow, sondern auch Verehrungen an Wein an den Dr. Daniel Runge für seine Vermittelung und an die Herrschaft selbst für „gute Tractation“ erscheinen. Für letztere Verehrung beruft sich der Rechnungsführer auch noch auf einen Befehl der Bürgermeister. Sonst wird ein solcher bei den zur Geschäftsverwaltung gehörenden Ausgaben nie erwähnt¹⁷³⁾, immer aber bei den außerordentlichen Bewilligungen. Hier tritt die Kalandsverwaltung fast ganz zurück, immer ist nur die Rede von einem Befehl des vorhabenden Bürgermeisters oder „der Herren Bürgermeister“, nur zweimal wird daneben auch des Consenses der Collegen gedacht.¹⁷⁴⁾ In den Händen der Bürgermeister lag damals die laufende Geschäftsverwaltung des Raths, einen Rathschluß holten sie nur ein, wenn sie es für nöthig fanden. Aber auch ein Rathschluß wird wiederholt erwähnt bei derartigen außerordentlichen Ausgaben, nämlich bei der Zulage für Syndicus

¹⁷²⁾ Das Resultat war, daß die Putbus zu zahlen versprochen für die rückständigen Hebungen 1500 Mk., zu zahlen in drei Terminen, Petri 1604, 1605, 1606 je 500 Mk., und an Hauptgelt 3000 Mk., ebenfalls in drei Terminen zu zahlen Juliani 1604, 1605, 1606, je 1000 Mk. Die erste Zahlung war erst Ostern 1607 zu erreichen, wo die 1500 Mk. für die Rückstände eingingen. Von den 3000 erfolgte aber, wie es scheint, noch lange keine Abschlagszahlung, denn noch im Visitationsabschied von 1617 December 22. werden die Verweser des Kalands angewiesen, gegen die Herrschaft Putbus „juris remedia vor die Hand zu nehmen“ und die Execution zu befördern.

¹⁷³⁾ Auf einen Befehl seines Seniors, Herrn H. Hagemeister, beruft sich der Rechnungsführer für die Ausgabe von 9 Mk. für 8 Ellen „Cartefe“, um dem Kalandsdiener zur Huldigung Michaelis 1601 ein Feldzeichen zu geben, weil die andern Diener auch ein solches bekämen.

¹⁷⁴⁾ Bei dem Zuschuß von 51 Mk. 9 s an Syndicus Steinwig, und der Krankheitsunterstützung von 15 Mk. 8 s an Rector Jentow 1610.

Steintwig, bei der Zahlung zu einer geheimen Sache, bei der wiederholten Unterstützung an Meister David, bei der Zahlung der Landsteuer für die Lehrer, zweimal bei den Verehrungen an Con- und Subrector und bei dem Geschenk an Mörder's Wittve. Ohne Bürgermeister- oder Rathsbefehl kommt keine einzige außergewöhnliche Bewilligung in den Registern vor. Daß man übrigens schon in jener Zeit bei derartigen Beratungen im Rathe nicht mehr ganz im Klaren darüber war, was es mit dem Kalend eigentlich für eine Bewandniß habe, geht aus einem Rathspröcollo des Jahres 1609 hervor, welches ich in Anlage 14 aufgenommen habe. Die Bürgermeister suchten die in der Consistorialordnung für jedes Mitglied des Consistoriums als Gehalt ausgesetzten 10 Gulden zu beschaffen, weil die Prediger sonst nicht mehr in die Sitzungen kommen wollten. Die deshalb angegangenen Provisoren der Hospitalien schützten vor, daß die Bewilligung von ihnen ohne Vorwissen der Bürger nicht geschehen könnte, und wiesen auf den Kalend hin. Hier lehnte man das Zumuthen zwar nicht aus verfassungsmäßigen Bedenken ab, entschuldigte sich aber mit Geldmangel, weil die Putbus immer noch nicht zahlten. Der Rath, an den sich die Bürgermeister dann wandten, bestimmte jedoch, daß Hospitalien und Kirchen zusammenschließen sollten, der Kalend aber sowohl Unvermögens halber, als auch, weil er „ohndaß ein weltlich werck“, zu verschonen sei.¹⁷⁵⁾

Eine Zuziehung der Hundertmänner kommt nur einmal vor, wo sie sich aber aus den besonderen Umständen sehr natürlich erklärt. Der Kalendshof in Bedinghagen wurde 1610 dem Rathsverwandten Cord Bestenbostel „auf 20 Jahre eingethan auf Befehl des Raths und mit Bewilligung der Hunderten.“ Den dafür erhaltenen Pfandschilling von 7500

¹⁷⁵⁾ Es scheint das auf Anschauungen und Bestrebungen hinzudeuten, welche Balthasar Preuße a. a. O. (in der Anlage 13) rügend kennzeichnet, indem er erwähnt, man habe den Kalend neulich wiederum für weltlich ausgeben und zu einem Rathslehen machen wollen, was aber an seinem durch Vorzeigung der Urkunden und Foundation begründeten Widerspruch gescheitert sei.

Mf. mußte der Kaland als Darlehn an die Stadt gegeben. Da mußte der Kalandsverwaltung die Zustimmung der Hundertmänner äußerst genehm sein, um damit eine Gewährleistung nicht nur der ganzen Maßregel, sondern auch für die Anerkennung der Schuld seitens des Schuldners, nämlich der Stadt selbst, zu haben, die auf Jahre hinaus ihren Verpflichtungen nicht nachkam.¹⁷⁶⁾ Von diesem einzelnen Fall aber etwa entnehmen zu wollen, daß die Hundertmänner zur Veräußerung von Grundbesitz ihre Genehmigung zu ertheilen gehabt hätten, dürfte wohl so unzulässiger sein, als sonst Veräußerungen von Scheunen und Buden von den Kalandsverwaltern selbständig vorgenommen werden.¹⁷⁷⁾

Mit dem Einblick in die Kalandsverwaltung, den wir aus diesen Registern entnehmen, harmonirt nicht sonderlich das Urtheil Balthasar Preuße's, welches er in seiner Regimentsform (Anlage 13) darüber fällt. Wenn er zwar anerkennt, daß die noch jährlich den Armen etliche beneficia gereicht werden, auch der Superintendent, die Physici und Schul-Collegen Besoldungen vom Kalande genießen, sich aber beschwert, daß man nicht viel gehöret, wo das Uebrige bleibt, so widerspricht dem doch der ganz bis ins Einzelne gehende Nachweis über die Verwendungen der Einkünfte, welcher in den Registern gegeben ist. Das Einzige, worüber kein Nachweis gegeben zu sein scheint, sind die Dienste und Gerichtsgefälle von den Kaland-

¹⁷⁶⁾ Auch diese Angelegenheit kam bei der folgenden Visitation zur Sprache. In dem Abschied von 1617 werden die Provisoren deswegen vor die Deputirten, so zwischen dem Rath und der Bürgerschaft tractiren, verwiesen, wo sie das, „wozu der Kaland vermöge Siegel und Briefe besuget, gehörig urgiren sollen.“

¹⁷⁷⁾ Die Scheune („eine kleine Schune vñ dem Knepes-Damm von 4 bunden vñ bumsfellig“) wurde 1599 Juli 20. an Melchior Preuße's Erben für 150 Mf. verkauft, obwohl sie 12 Mf. Heu gab. Der Verkauf einer Bude erhellt aus Schweder Moller's späterem Register von 1620, wo bemerkt wird, daß der sonst in dem Register vorkommende „Wortzins an die Kammerherrn“ mit der Bude, worauf er geruht, auf deren Käufer, Brandt Klindow, übergegangen sei.

gütern, welche die verwaltenden Rathsherren als Honorar für sich behalten zu haben scheinen, und deren Höhe nicht mehr nachweisbar ist. Diese Gefälle nahmen die Verwalter eben als ihre Zuständnisse in Anspruch,¹⁷⁸⁾ und erst in dem Wifitations-Abschiede von 1617 wurde fest bestimmt, daß sie sich mit dem dritten Theil dieser Gefälle zu begnügen hätten. Immerhin geht aus Balthasar Preuße's Beurtheilung, da er doch selber Mitglied des Rath's war, hervor, wie groß das Mißtrauen war, welches gegen die in Händen von Rathsmitgliedern befindlichen Stiftungsverwaltungen obwaltete. Beim Ausbruch des Conflicts mit dem Herzog sollte denn die Bürgerschaft endlich das langerstrebte Ziel erreichen, daß die Administration der Stiftungen ganz in die Hände von Bürgern gelegt wurde.

4. Der Kalend in bürgerschaftlicher Administration unter Inspection von Rathsmitgliedern.

Zu Ende des Jahres 1611 unter dem Druck der von außen drohenden Gefahr näherte sich der Rath wieder der Bürgerschaft und sagte ihr unter Anderm die Abtretung der weltlichen und geistlichen Administration zu.¹⁷⁹⁾ Und diese Zusage sehen wir in Rücksicht des Kalends demnächst in der That verwirklicht¹⁸⁰⁾. Zum Schluß des oben beleuchteten vom

¹⁷⁸⁾ Vgl. oben S. 287 Anm. 169.

¹⁷⁹⁾ Otto Fock, Küg.-Pomm. Gesch. VI. S. 51.

¹⁸⁰⁾ Wie es im Uebrigen mit den einzelnen Stiftungen in dieser Beziehung stand, kann ich nicht angeben. Ueberall scheint die Administration noch nicht sofort abgetreten zu sein. Die gehoffte definitive Einigung kam damals bekanntlich noch nicht zu Stande. Dennoch erfolgte die Abtretung der Administration nicht erst nach Abschluß, sondern schon im Verlauf der Verfassungskämpfe. Ein interessantes und wie es scheint bisher noch unbekanntes Document fand ich unter verworfenen Papieren der Acht- und Hundertmänner auf dem Rathhausboden. Es ist ein Rath'sbescheid vom 12. Jan. 1613 auf einen im Namen der Bürgerschaft durch deren damaligen Worthalter Josquin von Gosen gehaltenen Vortrag über alle mög-

Rathsverwandten Melchior Warnede geführten Kalandsreg
beurkundet derselbe diesen Uebergang wie folgt:

„Idt hebben auerst de 100 Borger vor goth
sehen, dith Register henferner Schweder Moller th
walden, welches ick mi vorher bi einem Erbarn
oftt beschwert, mi mit disser Moye tho vorschonen.
mi auerst disse vorwaldinge wedder minen willen
in minem affwesende is vperlecht weden, vnd a
Persohnen, de dortho qualificierder wehren, nicht h
annehmen willen, also hebbe ick dissem minem Nachf
alle Register gerne thogestellet, vnd wunsche Ehme,
he idt mit meherem flite vnd qualiteten datzulue
ferner vorwalde, vnde mi ock dat mine, so mi vth
Registeren gebohret, Erleggen moge, we he sich ock
den, wief ick ehm de Register van minen ganzen
waldinge hebbe thogestellet, vnde werth min Nachf
van Anno 1612 vp Oftern Sinen Anfanck maken.“

lichen Beschwerden bis zu den Misthaufen auf der Straße un
untüchtigen Wasserröhren am Rathhause. Ueber die fragliche
gelegenheit heißt es darin:

„2. Den anderen Punct anreichendt, erkleret sich E. C.
das die genzliche abtretung der Empter, geist- und weltlich
und außershalb der Stadt, ingleichen der Stadt- und Kirchen
und Landgueter in continenti, so viell noch daran mangeln w
solle zu wercke gerichtet werden — — vnd sollen die Empter
unparteilichen getrewen personen aus der burgerschafft hinfur
waltet, vnd von denen alle jahr Rechnung aufgenommen w

3. Zum Dritten wegen vorwaltung geistlicher gueter w
holet Ein E. Rath, was dißfals hiebeuor den Erbarn hundert
nern zugesagt, vndt sollen dieselben den burgern, waß ihnen
nicht abgetreten, wirklich alsbaldt heutiges tages eingerä
vnd des Rathß befreunde oder andre, so keine hundersten, dauo
stehen, ermahnet vnd angehalten, dategen den von den hunder
nern denominirte personen vffgetragen werden. —“

Welche Bedeutung die Bürgerschaft diesem Bescheide be
erhellst daraus, daß sich bei demselben eine auf ihren Antro
gangene herzogliche Confirmation vom 25. Januar 1613 bef
Mir liegen zwar nur gleichzeitige Copien vor, deren Form
Inhalt jedoch die Echtheit unzweifelhaft darthun.

Zugleich mit Warneke wird auch sein College Nicolaus Dinnies, der den Rathsherrn Heinrich Hagemeister (zwischen 1607 und 1610) abgelöst hatte, aus der Kalandsverwaltung ausgeschieden sein. Beide werden in den Urkunden des Kalands nicht mehr genannt. Dagegen finden wir Jacobus Clericke's Namen (Rathsverwandter seit 1609) noch bis 1620 an der Spitze der Kalandsverweser. Indessen nahm auch er keinen Theil mehr an der Administration. Vielmehr war diese in den Händen der bürgerchaftlichen Mitglieder, von denen Schweder Moller das eigentliche Kalandsregister (einschließlich Corp. Christi, Propriorum und Marien-Thyen), Jacobus Hidde das von Hagemeister und später wahrscheinlich von Nic. Dinnies geführte der Marienbrüderschaft, und Thomas Wiechmann das der Schülerbrüderschaften von Jacob Clericke übernahm. Der Ursprung dieser getrennten Registerführung scheint übrigens bald in Vergessenheit gerathen zu sein. Wir finden die alten Namen der Brüderschaften nicht mehr in den Rubriken, auch der Name „Gemeiner Rasten“ ist verschwunden, der Name „Kaland“ bezieht sich von nun ab auf das Ganze, und daß dennoch die einzelnen Register weiter geführt werden, scheint lediglich darin seinen Grund zu haben, daß sie eben so überliefert waren, wenn nicht etwa die Absicht vorwiegend gewesen sein sollte, jedem der drei bürgerchaftlichen Administratoren auch ein eigenes Thätigkeitsgebiet zu überweisen.

Von dem Visitationswerk, welches nun endlich durch das Einschreiten des Herzogs Philipp Julius und unter Mittheilnahme seiner Rätthe zu Stande kam, ist der Kaland nur wenig berührt. Ueberhaupt täuscht man sich, wenn man aus den Nachrichten über diese Visitation und aus den Urkunden, die ihre Einrichtung und ihren Abschluß betreffen, irgend welchen Aufschluß über die Zwecke, denen die visitirten pia corpora und sonstigen Anstalten dienen sollen, und desfallige Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Landesherrn erwartet. Der Visitationsvertrag vom 10. Dec. 1612 ist im Wesentlichen nur die Instruction für das Verfahren, das die Visitatoren beobachten sollten, und der Visitationsrecepß vom 22. Dec. 1617

die Zusammenfassung der von ihnen gezogenen Monita. Ueber die Verwendung der Mittel der visitirten Stiftungen mitzusprechen und Garantie seitens der Stadt dafür zu erhalten, soweit gingen die Ansprüche selbst dieses energischen Fürsten nicht. Als Gegenstand der Visitation galt offenbar in den Verhandlungen zwischen Stadt und Landesherrn nur die Ermittlung, was vom Stiftungsvermögen abhanden gekommen und wie es wieder dazu zu bringen sei. Und hierbei seine Mitwirkung durchgesetzt zu haben, genügte dem Fürsten. Für die Verwendung war stillschweigende Voraussetzung, daß sie durch die Stiftungsurkunden bestimmt sei oder, wo diese wegen der veränderten Religion nicht durchführbar waren, nach Maßgabe der in den Kirchenordnungen der Stadt wie des Landes im Allgemeinen übereinstimmend angenommenen Grundsätze¹⁸¹⁾ zum Besten der Kirchen, Gotteshäuser, Schulen und Armen erfolgen müsse. Bestimmungen im Einzelnen darüber zu treffen, mußte sich weder der Fürst noch die Visitations-Commission an, sondern blieb der städtischen Autonomie überlassen. Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses heißt es in dem Vertrage von 1612 Dec. 10.:

„zum Siebenden soll die Administration und Disposition der Güter bei Rath und Bürgerschaft¹⁸²⁾ verbleiben.“

Der Erbvertrag vom 11. Juli 1615 läßt es dabei und fügt nur, indem er die Wiederholung der Visitation von 5 zu 5 Jahren anordnet, zur Sicherheit der Stadt hinzu:

„und soll diese Beliebung sonsten gemeiner Stadt anhero habender Jurisdiction, Disposition und Administration der geistlichen Güter unschädlich und unpräjudicial sein.“

Der Visitationsabschied bestätigt diese Sätze und giebt ergänzende Vorschriften nur hinsichtlich der Zusammensetzung

¹⁸¹⁾ Vgl. den Nachtrag über die Pomm. Kirchenordnung.

¹⁸²⁾ Ein Vorbehalt wird nur zu Gunsten bestehender specieller Patronatsrechte gemacht.

der Verwaltungen aus Rathsz- und bürgerchaftlichen Mitgliedern und über die möglichst wirthschaftliche Guts- und Geldverwaltung durch die Administratoren, welche im übrigen darauf hingewiesen werden, ihren Eiden gemäß der ihnen anbefohlenen Stiftungen Bestes zu fördern und Schaden zu verhüten.

Hauptziel der Visitation war neben der Revision der bisherigen Verwaltung eine Grundlage für die zukünftige zu gewinnen durch Errichtung von Matrikeln, sofern solche nicht schon vorhanden waren. Auch für den Kaland wurde eine solche neu errichtet, welche noch heute bei den Visitationen vorhanden ist.¹⁸³⁾ In Anlage 15 gebe ich den Abschnitt derselben wieder, der überschrieben ist: „Ordinari Ausgabe des Kalands.“ Wir erfahren leider nicht mehr daraus, als was uns schon aus den Rechnungen bekannt ist. Der erste Blick zeigt, daß wir es lediglich mit einer dürftigen Zusammenstellung aus den Registern des laufenden Jahrgangs zu thun haben. Keine Andeutung über den Ursprung dieser Ausgaben, keine Spur einer Bestimmung, was mit den Einnahmen, die dadurch nicht erschöpft sind, vorgenommen werden, und wem diese Bestimmung hierüber zufallen soll. Nur das eine negative Resultat ist auch hier evident, daß von einer Verwendung der Einkünfte zu Almosen, abgesehen von den Seelbadstiftungen, der Schuh- und Wandvertheilung und der einmaligen Speisung im stiftungsmäßigen oder hergebrachten Umfange, keine Rede ist.

Daß es in dieser Beziehung auch bei der bürgerchaftlichen Verwaltung dieselbe Bewandniß behielt, wie vorher, lehren die beiden einzigen Register, die ich aus dieser Zeit habe ermitteln können, eins von Schweder Moller und eins von

¹⁸³⁾ Ein- oder zweimal sind neuere Matrikeln errichtet, 1633 nach dem großen Kriegswesen und vielleicht 1680—1690, gelegentlich der zweiten großen Visitation. Die bei dieser Gelegenheit möglicherweise errichtete war aber schon 1772 im Kalandsarchiv nicht mehr zu finden, wie die dormaligen Administratoren auf ein Monitum des Revisionscollegs berichten — Anl. 16 —, und erstere scheint gleichfalls verloren.

Jacob Hibbe, beide über das Rechnungsjahr Oſtern 1620/1. Das letztere iſt inſofern eine willkommene Ergänzung der früher mitgetheilten Register, als es augenſcheinlich den Fonds der Marienbrüderſchaft betrifft, welcher bei jenen fehlte. Die Solleinnahme deſſelben beträgt nur 482 Mk. 12 ſ, ſo daß es ſich von ziemlich gleicher Bedeutung darſtellt, wie das der Schülerbrüderſchaften. Die Einnahme wird zur größeren Hälfte durch das Dienergehalt in Anſpruch genommen. Um des Kalands Reiſen zu beſtellen, wird dabei bemerkt, iſt der Diener verpflichtet, ein Pferd zu halten, er bezieht dafür 60 Mk., ſein Jahresgehalt beträgt 200 Mk., Hausheuer wird für ihn entrichtet 18 Mk., und zu einem Paar Stiefel bekommt er noch 8 Mk. 2 ſ. Daneben kommt in ordinario nur noch die Ausgabe für ein Armen-Bad vor, das auch hier Kyſowen-Bad heißt, mit 23 Mk. 6 ſ. Geſchäftsausgaben unter der Rubrik „Gemeine Ausgaben-Geld“ belaufen ſich nur auf 34 Mk. 4 ſ. Dagegen betragen nicht weniger als 159 Mk. 5 ſ 6 pf. die Ausgaben des Titels: „Aufgabe-Geldt vff beſelich C. C. Rathſ.“ Es ſind das zweimal 25 Mk. ans Waiſenhaus, das 1617 geſtiftet war, 30 Mk. zur Baute des Beginenhaus, 39 Mk. 5 ſ 6 pf. zur Honorirung der bei der Viſitation angeſtellt geweſenen Notare, 40 Mk. zu Unterſtützungen. Dieſe Unterſtützungen ſind indeß wieder eigenthümlicher Natur und mehr den Zwecken entſprechend, welche man heutigen Tages durch das Inſtitut der Beamten- und Wittwenpenſionen erſtrebt, nämlich 16 Mk. für „Claus Lampe, den alten Pfundknecht, welcher ſtockblind“, und 24 Mk. „dem Kloſter St. Johannis für Staude'schen Haußheure,“ allem Anſcheine nach zu Gunſten einer Lehrer- oder Rectorswittwe, der damit in St. Johannis ein Wittwenayhl bereitet war.

In Schweder Moller's Register ſind außer den regelmäßig wiederkehrenden Poſten ſo wie den Verwaltungunkoſten überhaupt nur wenige Ausgaben notirt, darunter „auf Befehl der Herrn Bürgermeiſter“ 1 Mk. 8 ſ einem armen Manne, der bei der Arbeit an der Fährbrücke zu Schaden gekommen, und 50 Mk. zum Bau eines Beſthauſes. Den 4. Februar

1621 sind 63 Mk. und den 11. März 1621 38 Mk. „zur Steuer gelegt.“ Nach dem früher Mitgetheilten wird das zur Erleichterung der Lehrer geschehen sein und, wie leicht anzunehmen, nicht aus eigenem Antriebe der Verwaltung, sondern ebenfalls, wenn es auch nicht besonders bemerkt ist, auf Geheiß der Bürgermeister.

Diese Register geben somit den Beweis, daß trotz des Uebergangs der Verwaltung an bürgerchaftliche Administratoren in der Befugniß der Verwaltung, die Revenüen zu verwenden, keine Aenderung eingetreten war. Die Vereinbarung mit dem Landesherrn, daß Administration und Disposition der Güter bei Rath und Bürgerschaft verbleibe, hat über die Einzelvertheilung der darin liegenden Befugnisse keine Entscheidung getroffen. Diese Entscheidung ist Internum der städtischen Gewalten geblieben, und hat man in der Praxis beim Kalande unverkennbar unter der Administrationsbefugniß der bürgerchaftlichen Administratoren nur die Erhebung der Einkünfte und Leistung der feststehenden regelmäßigen Ausgaben sowie derjenigen Ausgaben, die zur laufenden Geschäftsverwaltung gehören, verstanden, andere Bewilligungen aber dem Rathe, beziehungsweise in früherer Zeit den denselben vertretenden Bürgermeistern vorbehalten.

Wohl ist derzeit auch die Rede davon gewesen, den Kaland zu einer Art Centralorgan für Unterricht, Wohlthätigkeit und Armenpflege zu erweitern und mit bestimmteren Normen für Verwaltung und Verwendung der Mittel zu versehen. Eine beredte Stimme in diesem Sinne erhob sich unter den Visitatoren selbst, nämlich die des bereits mehrfach genannten Rathsverwandten Balthasar Preuße. Von höchstem Interesse sind die Ausführungen seiner Regimentsordnung (Anlage 13) über das Amt der Kastenherren. Indem er sich beklagt, daß sie bisher ihr Amt nur als eine Geldverwaltung angesehen und die allernothwendigsten Stücke desselben nicht angerührt hätten, weil dazu keine gehörige Instruction vorhanden gewesen sei, sieht er das Vorbild dafür, was ein solches Amt leisten soll, im Venetianischen Diaconatsamt, und empfiehlt im An-

schluß daran, den Fonds erheblich zu verstärken, um den vermehrten Anforderungen gerecht werden zu können. Unbewußt knüpfte damit Preuße an etwas viel näher liegendes an, als an Venetianische Institutionen, nämlich an die Idee des gemeinen Kastens, wie sie im Nachtrage zur Kirchenordnung von 1525 ausgesprochen und bei der städtischen Visitation von 1565 wieder ergriffen war, aber weder das eine noch das andre Mal zu lebenskräftigem Dasein hatte verwirklicht werden können. Nach Preuße's Idee sollten die Kastenherren Alles, was stiftungsmäßig für die Armen bestimmt war und nicht unter specieller Verwaltung der Gotteshäuser¹⁸⁴⁾ und Kirchen stand, sowie Alles, was noch in Zukunft testamentarisch¹⁸⁵⁾ oder sonst den Armen ausgesetzt werden würde, einfordern. An sie sollten die sogenannten Gottespfennige eingeliefert werden, welche man beim Abschluß von Contracten statt der römisch-rechtlichen Arrha zu stipuliren pflegte. Sie sollten aber auch die Aufsicht führen über die geistlichen Lehne, Vicarien, Beneficien, d. h. darauf achten, daß die verwaltenden Patrone davon nichts profanirten oder bei Seite brächten, widrigenfalls sie solches für verfallen erklären und einziehen sollten. Endlich aber sollten sie auch die Ueberschüsse der Klösterverwaltungen¹⁸⁶⁾ einsammeln, an Gut oder Zins legen und möglichst vermehren. Davon sollten dann nicht allein die bisherigen Besoldungen¹⁸⁷⁾ entrichtet, sondern dieselben auch erhöht werden. Das Betteln sollte abgeschafft und von jenem Fonds die Anrichtung eines Waisenhauses und Versorgung der Hausarmen bewirkt, auch ein Freitisch für Bürgerkinder, welche das Gymnasium zu St. Katharinen besuchten, eingerichtet werden.

¹⁸⁴⁾ Gotteshäuser sind selbstverständlich die heute sogenannten Klöster.

¹⁸⁵⁾ Ich erinnere an den stehenden Satz in unsern Testamenten „5 Thlr. für die wahren Armen der Stadt.“

¹⁸⁶⁾ Von Ueberschüssen der Kirchen ist nicht die Rede. Deren Armuth war schon damals unzweifelhaft.

¹⁸⁷⁾ „Stipendia,“ das sind im derzeitigen Sprachgebrauch nicht nur Studiengelder, sondern auch Gehälter.

Ob diese Vorschläge in der Visitations-Commission ernstlich erörtert sind, lasse ich dahingestellt. Practisch war die damalige Generation so wenig zum Centralisiren geneigt, wie hundert Jahre früher die Zeitgenossen der Reformation. Es zeigt sich das in der Gründung des Waisenhauses, welches wirklich zu Stande kam und durch Beiträge aller möglichen milden Stiftungen und Aemter erhalten, aber nicht an eine bestehende Verwaltung, wie etwa die des gemeinen Kastens gewiesen, sondern unter eine besondere Verwaltung gestellt wurde, welche nach den dabei ausgesprochenen Intentionen als städtisches Armen- und Waisenamt anzusehen ist, die aber, nachdem sie sich im Laufe der Zeit der Sorge für die Armen entschlagen, und hierfür ein besonderes Departement erwachsen war, heutigen Tages mit dem Anspruch auftreten konnte, eine eigene selbständige Stiftung zu sein. Und wunderbar genug, wie endlich die besprochene Centralisationsidee in etwas modificirter Weise nach mehr als anderthalb Jahrhunderten in der Schöpfung der gemeinnützigen Kasse ins Leben trat, war es wieder Niemandem bewußt, daß man nur einen Plan wieder aufnahm, für dessen Verwirklichung man in dem gemeinen Kaland-Kasten bereits einen alten Ansaß hatte, — dieser blieb völlig bei Seite liegen und wurde selbst als alte Stiftung angesehen, die von ihren Ueberschüssen dahin abzugeben hätte. Statt der einen centralisirten Armen- und Wohlthätigkeits-Verwaltung, welche schon 1525 und 1528 gewissermaßen gesetzlich im Princip eingeführt war, sehen wir vier neben einander stehende Verwaltungen mit complicirtester gegenseitiger Abrechnung, Kaland, Waisenhaus, Armenpflege, gemeinnützige Kasse, lauter Neuschöpfungen, durch dasselbe jedesmal frisch erwachende Centralisationsbedürfniß hervorgerufen, aber nie consequent zu voller Befriedigung desselben durchgeführt, indem man jedesmal bei der jüngeren Schöpfung vergaß, daß die vorhandenen älteren bereits zu demselben Zwecke hatten dienen sollen, und übersah, daß sie mit einer geringen Erweiterung in der That dem entsprechend umgestaltet werden konnten.

Die Kalandverwaltung blieb also trotz und nach der

Bisitation und mit bürgerchaftlichen Administratoren in demselben Geleise, wie vorher. Beim Fehlen der Register und sonstiger besonderer Nachrichten müssen wir auf den Detailnachweis dafür verzichten. Aus den Personenangaben der Urkunden sehen wir nur, daß sich die Verwaltung im Jahre 1617 um ein zweites Rathsmitglied verstärkt hat, von den bürgerchaftlichen Mitgliedern dagegen Jacobus Hidde vor 1624 ausgeschieden¹⁸⁸⁾ ist. Von 1624 ab sehen wir — in Uebereinstimmung mit dem sich derzeit in der Stadt- und Stiftungsverwaltung allgemein geltend machenden und bis heute beibehaltenen Sprachgebrauch — die Rathsmitglieder mit dem Titel „Inspectores“, die bürgerchaftlichen mit dem Titel „Administratores“ oder „Berweser“ belegt. Während die Personen der Inspectoren seit 1620¹⁸⁹⁾ häufig wechselten, war es Schweder Moller und Thomas Wiechmann beschieden, die schweren Drangsale der Wallensteinschen Belagerung und der folgenden Kriegsjahre, deren Elend durch die Pest von 1629 noch vermehrt wurde, zu erleben. Daß davon die Kalandsverwaltung welche ihre Einkünfte hauptsächlich außerhalb der Stadt aus den so schwer heimgesuchten ländlichen Umgebungen zu beziehen hatte, aufs erheblichste betroffen wurde, ist auch ohne Nachweis glaubhaft. Ein interessanter Beleg dafür ist uns aber aufbewahrt in einem fünfzig Jahre später von dem unendlich mühsam fleißigen Administrator Peter Splieth angefertigten Extract der ordentlichen Ausgaben von 1622—1671. Es ist daraus ersichtlich, wie schon 1626 die Regelmäßigkeit in der Leistung der Ausgaben wankend wird. In diesem Jahre fällt die stiftungsmäßige Vertheilung von Tuch oder Leinen und Fleisch an die Armen fort. So viel ersichtlich, ist sie in der Folge nicht wieder aufgenommen. Von den Seelbädern für die Armen werden 1626 und 1627 noch zwei statt der stift-

¹⁸⁸⁾ Und zwar durch Tod, wie aus einer undatirten Notiz Jacob Bessel's auf Hidde's Rechnung von 1620/1 zu ersehen.

¹⁸⁹⁾ 1620 finden wir Jacobus Clericke's Namen, der der Verwaltung seit 22. Oct. 1597 angehört hatte, zum letzten Mal.

tungsmäßigen drei, 1628 nur noch eins und dann¹⁹⁰⁾ bis 1640 keins mehr gereicht. 1626 enden auch die außerordentlichen Ausgaben „Auf Befehl des E. E. Rathes“; doch waren die zum Jahr 1620 erwähnten Ausgaben dieses Titels für den blinden Pfunddiener und Hausheuer für die Staudesche an St. Johannis, wie der Extract nachweist, mittlerweile jährliche geworden und sind deswegen darin auch als ordentliche Ausgaben weitergeführt. Daß mit 1625 die Zahlungen an die beiden Stadärzte (Illies und Siemenß) sowie an Magister Dinge an St. Johannis aufhören und von Mich. 1628—Weihnachten 1630 kein Superintendenturgehalt gezahlt wird, mag ganz oder zum Theil in den grade einfallenden Vacanzen dieser Aemter seinen Grund haben.¹⁹¹⁾ Daß aber die Gehälter an den Johannäischen Prediger und den zweiten Medicus gänzlich vom Etat verschwinden, daß die Gehaltszahlungen an den Superintendenten und an den ersten Stadtarzt, nachdem sie für 1630, 1631 wieder aufgenommen sind, 1632 und 1633 schon wieder unterbleiben, und endlich daß von Mich. 1627—1634 gar keine Auszahlungen an die „Schul-Collegen“ stattfanden, kann nur den drückenden Verlegenheiten der Kalandskasse zugeschrieben werden.

Niemanden aber, der einer städtischen Verwaltung nicht ganz fern gestanden hat, wird es befremden, daß bei solchem Zustande am lautesten die Klagen der Schul-Collegen erschollen. Wie es scheint, war es, wenn auch nicht ausschließlich, doch

¹⁹⁰⁾ Mit einer Unterbrechung 1631, 1632, wo wenigstens ein Bad gewährt wurde.

¹⁹¹⁾ 1624 erlischt auch die Position „Herrn Jacobo Wesseln vor die Auffwartunge bei der geistlichen Rechnung 32 Mk. 2 ß“, doch aber wohl, weil jene „Aufwartung“ aufhörte oder unterbrochen ward. Nach Beendigung der Visitation von 1617 blieb nämlich eine städtische Revisionsbehörde der Stiftungen in Thätigkeit, die auch später mit Unterbrechungen in Function war. — Für die Jahre 1630, 1631 finden wir die vereinzelt Ausgabe „auf Befehl E. E. Rathes“ „Magister Ruperto“ quartaliter 6 Mk. 6 ß ohne Andeutung ihres Zusammenhangs.

hauptsächlich ihretwegen, daß der Rath im Jahre 1633 für die Forderung eines außerordentlichen Schöffes genöthigt war. Die Hundert genehmigten auch die Colligirung, ließen sich damit aber vernehmen, daß der colligirte Schöff nicht eher aus den Kästen gehoben werden dürfe, d. h. dem Rath nicht eher zur Disposition stehen solle, bis bestimmte Angelegenheiten, darunter namentlich die den Kaland betreffend, in Richtigkeit gebracht seien.¹⁹²⁾ Was die Veranlassung zu diesem Monitum gegeben haben mag, ist uns nicht aufbehalten. Es scheint, daß die Bürgerschaft gegen die aus ihrer eigenen Mitte hervorgegangenen Administratoren nicht minderes Mißtrauen hegte, wie ehedem gegen die administrierenden Rathsherren, und daß sie den Wunsch aussprach, es möge mit dem Kaland eine andere Gelegenheit gegeben werden und die Verwaltung desselben der Stadt beigelegt werden.¹⁹³⁾ Zur Beleuchtung der Angelegenheit und Revision der Kalandsregister wurde eine Commission niedergesetzt, welcher aus dem Rath außer dem secretarius visitationis, Rathsverwandter Jacobus Wessel, die Herren Valentin Pansow und Nicolaus Elver aus der Bürgerschaft neben dem Bürgerworthalter drei Mitglieder angehörten. Das Resultat dieser Commission wird in der Hauptsache die neue Kalandsmatrikel von 1633 gewesen sein, welche sich mehrfach erwähnt findet, aber nicht mehr erhalten zu sein scheint. Ein schlimmeres Resultat war, daß die ganze Kalandsverwaltung ins Stocken gerieth, weil die Administratoren, nachdem sie Rechnung gelegt, der Meinung waren, sie würden aus der Verwaltung entlassen werden und sich nicht viel mehr um dieselbe kümmern. Befriedigung der Schulden Collegen ließ sich nur zum Theil in baar beschaffen. Wegen des Restes nahm man Bedacht, ihnen „contentement in Restzetteln¹⁹⁴⁾ zu schaffen“, beschloß jedoch, da der secretarius

¹⁹²⁾ Anl. 14. Protoc. Jovis 7/11. 1633.

¹⁹³⁾ Dies geht aus der Proposition des Bürgermeisters Quilon vom 20. März 1634 hervor. Anl. 14.

¹⁹⁴⁾ Unter Restzetteln ist offenbar Papiergeld, zu dessen Creirung die Wallensteinsnoth der Stadt Anlaß gegeben hatte, zu verstehen. — Prot. Lunae 10. 2. 1634.

tationis von der Forderung berichtet hatte, welche der Kaland noch an die Stadt zu erheben habe¹⁹⁵), durch besondere autorisirte des Rathes¹⁹⁶) mit den Aichtmännern, den bürgerlichen Verwaltern der Stadtkasse, zu verhandeln. Aichtmänner waren bereit, die fraglichen obligationes mit den autorisirten des Rathes und der Bürgerschaft zu beleuchten, hatten aber zu den deswegen angefügten Conferenzen keine Zeit zu nehmen. Endlich kam die Angelegenheit vorläufig zur Ruhe, indem am 22. März 1634 die fünf Klassen der Hundertmänner ihre Vota abgaben, worunter jedoch nur eins zu Gunsten des Objects lautete, daß der Kaland an die Stadt gelegt werde. Es blieb demnach zunächst Alles beim Alten. Nur daß Schweder Moller und Thomas Wichmann, den langjährigen Administratoren, endlich die lange erbetene Entlassung gewährt wurde. Ein enthümlisches Ergebniß liefert die Schlußabrechnung mit ihnen, welche uns in einer Urkunde der beiden Inspectoren, der Rathswandten Eustachius Ficht und Jürgen Illieß, vom 3. Decbr. 1634 aufbewahrt ist. Hiernach war von Moller und Wichmann¹⁹⁷) die Rechnung eigentlich nur bis Ostern 1633 geführt, welchem Moment sie ein rechnungsmäßiges Guthaben von

¹⁹⁵) Es werden die Anleihen aus dem Jahre 1610 von 7500 Mark und 300 Mk. sein, wovon oben S. 282, 283, 284 die Rede war. Nach einer Notiz in dem schon gedachten Peter Splieth'schen Extract über beide Anleihen auch in der revidirten Kalands-Matrikel von 1633 pag. 3 als Schuldposten der Stadt mit dem Vermerk gestanden, daß noch keine Zinsen davon bezahlt seien. Weiter heißt es dort: „Im Jahre 1635 befindet sich dieses bezahlet zu sein mit Restzetteln von den Liquidationsherrn.“

¹⁹⁶) Bürgermeister Hoyer, Syndicus Dr. Rud. Hagemeister, Herr Heintz Gottschalk, Herr Jacob Wessell.

¹⁹⁷) Es ist in der Urkunde noch die Rede von des „Kalandes drei Registrern, welche erstlich Jacobus Hidde vnd solgig Schweder Moller, auch Jochim vndt Tomas Wichmann absonderlich verwalten.“ Jochim Wichmann muß also schon vor 1633 eingetreten sein, wahrscheinlich als Ersatz für Jac. Hidde. Später wird er noch zusammen mit Joh. Hagemeister in einer Urkunde von 1637 Nr. 23. als Verweiser des Kalands genannt.

6147 Mark hatten. Von Ostern 1633 hatte der Kalandiener Laurentz Wintim „das Register mehr als Administration verwaltet.“ Bis zum 2. Dec. 1633 hatte er Namens derselben 1285 Mark $2\frac{1}{2}$ fl.¹⁹⁸⁾ Ausgaben für den Kaland geleistet. Dessen hatten aus den Einnahmen seit Ostern 1633 doch 4250 Mark $2\frac{1}{2}$ fl. auf jene Vorschüsse abgetragen werden können, daß der Kaland am 3. December 1634 seinen genannten Kalandwaltern noch 3282 Mark schuldete. Wie diese aber seiner einräumen mußten, gebührte die ganze Summe nicht ihm, sondern dem genannten Kalandsdienere, dessen Credit bedeutend genug gewesen war, die erforderlichen Summen zu beschaffen. Die Inspectores konnten ihm aber, da er nun angeblich von seinen Gläubigern selbst wegen der Rückzahlung bedrängt wurde, nicht anders Befriedigung verschaffen, als durch Cession von Kalandcapitalien. War schon in dieser Angelegenheit — entgegen den neuen Verfassungsbestimmungen — ein Eingreifen der Inspectores in die eigentliche Administration nicht zu vermeiden gewesen, fand solches in erheblicherem Grade noch auf einem andern Gebiete statt. Es war damals die Zeit, wo man die Bauhöfe in sogenannte Bauhöfe oder Ackerwerke verwandelte, durch deren Verpachtung oder „Verpensionirung“ man den Ertrag bedeutend steigerte. Eine solche Umwandlung war in dieser Zeit auch mit dem Kalandshof in Warckow vorgenommen, wozu zwar scheint es, daß die Seele dieses Unternehmens der Rath verwandte Jürgen Illies war. Es liegt von ihm ein „Register von Einnahmen und Ausgaben des Kalands vom Decembri Anno 1633 bis im Octobri Anno 1634“ vor, in welchem er am Eingange des Ausgaben Capitels berichtet, daß er letzteren am 16. Nov. 1633 seinem Colleggen Eustachius Illies übergebenen Rechnung an Auslagen zur Baute und Einrichtung des Gutes Warckow und zu sonst nothwendigen Ausgaben des Kalands 2600 Gulden $12\frac{1}{2}$ fl. zu fordern habe. Auch fügt

¹⁹⁸⁾ Um diese Zeit wird in Stralsund die Rechnung mit Gulden und lübischen Schillingen „flüb.“ oder „fl.“ üblich, der Gulden hatte 3 Mark Sund. = 48 ß Sund. = 24 fl.

wie aus diesem Register zu ersehen, von Stralsund aus Bewirthschaftung dieses Warfower Hofes mit Hülfe eines Erwalters Hans Hauer, bis in Folge der Verpachtung, die Mai 1634 von den Kanzeln gekündigt wurde¹⁹⁹), am August 1634 die Immission des pensionarius Hinrich Summe erfolgte. Das Register beschränkt sich aber, wie schon geudeutet, nicht auf die Warfower Einnahmen und Ausgaben, sondern führt in Einnahme neben mehreren eingezogenen Capitionen auch 100 Gulden Ostern 1634 fällige Pension von Poppelwitz, 100 Mark Bauernpacht und Dienstgeld von Scharpitz und 7jährigen Miethsrückstand der Marienkirche für eine hinter derselben belegenen Kalandsbude auf, während unter den Ausgaben Zahlungen auf das Gehalt des Superintendenten Jermann sowie an die Wittwen des Superintendenten Stappenbeck und Tag. Hünge, die noch an ihre verstorbenen Ehemänner zu leisten gewesen wären, Pastoratsgebühren von Poppelwitz an den Alte-Jährschen Pastor und das Wachslichtgeld an den Küster St. Nicolai für 2 Jahre vorkommen. Da nun für die Zeit dieser Rechnung weder von den bürgerchaftlichen Administratoren (Joh. Wichmann und Joh. Hagemeister) geführte Register vorliegen, noch aus den erwähnten Spliethschen Rechnungsextracten ersichtlich ist, daß in dieser Zeit irgend eine andre Ausgabe gemacht ist²⁰⁰), als diejenigen, die sich in Illies' Rechnung finden, so muß man annehmen, daß er sich — wohl aber übel — genöthigt gesehen hat, die Hauptlast der Verwaltung und namentlich die erforderlichen Vorschüsse auf eigene Schultern zu nehmen.

¹⁹⁹) Die Kündigung von den Kanzeln ist bekanntlich die früher übliche Publicationsart auch für alle weltlichen Geschäfte und Bekanntmachungen.

²⁰⁰) Die Schul-Collegen werden mit Restzetteln abgefunden sein. Darauf Bezug zu haben scheint folgender Rechnungsposten:

„1634 dato den 7. Mai habe an dem protonotario Arnolbo Böltfchen bezalt, vor 3864 fl. Restzettel, die wegen des Kalandes außgeben, sein gebur 14 fl.“

voraus auch ersichtlich, daß der Protonotar die Restzettel ausfertigen und dafür eine Gebühr zu beziehen hatte.

Das scheint auch in den folgenden Jahren so geblieben zu sein. Sind uns auch die Rechnungen derselben nicht erhalten, so zeigt uns doch wiederum eine spätere Zusammenstellung Peter Splieth's²⁰¹⁾, daß Herr Jürgen Illies Michaelis 1638 Rechnung führte, und daß sein Vorschuß, welcher auch bis 1637 von Jahr zu Jahr sich verringerte²⁰²⁾, im Abschluß der Rechnung die Höhe von 1135 fl. 4 $\frac{1}{2}$ s betrug. Es war offenbar für Illies kein Absehen, wenn er die Verwaltung des Kalands in dieser Art fortsetzte, zu seinem Ende zu kommen. Die Speculation mit der Pensionirung von von's erwies sich als verfehlt. Plümme blieb bald die Pension („pension“) von mehreren Jahren rückständig.²⁰³⁾ Auf anderer Seite drängten die Aichtmänner wegen Rückzahlung geleisteter Vorschüsse²⁰³⁾. Worin diese eigentlich bestanden, ist nicht gesagt. Vermuthlich waren es die Restzettel, die zunächst von der Aichtmannskammer hatten wieder eingelöst werden müssen. Andere Ausgaben, denen der Kaland in dieser Zeit nicht zu wachsen war, wie die Gehälter der Stadttärzte, mögen die von der Stadtkasse vorschußweise gezahlt sein. Genug, Inspektoren²⁰⁴⁾ und Administratoren des Kalands werden froh gewesen sein, als diese Mißstände dazu führten, daß sich der frühere aus der Bürgerschaft gemachte Vorschlag, den Kaland zur Stadt zu legen, verwirklichte.



²⁰¹⁾ Ueberschrieben: „Extract Von Sehl. Hr. Jürgen Illies Rechnungen.“

²⁰²⁾ 12. Oct. 1633	2600 fl.	12 $\frac{1}{2}$ s.
„ „ 1634	2385 „	6 $\frac{1}{2}$ „
„ „ 1635	618 „	7 „
„ „ 1636	780 „	20 $\frac{1}{2}$ „
„ „ 1637	433 „	3 $\frac{1}{2}$ „
Mich. 1638	1135 „	4 $\frac{1}{2}$ „

²⁰³⁾ Rathsprötol. 1./8. 1639. Anl. 14.

²⁰⁴⁾ Außer Illies war es seit 1635 Rathsverwandter Mart Berg.

IV. Die Administration der Aichtmänner 1639—1874.

1. Administration und Inspection des Kalands. Zurücktreten der Inspectoren.

Am 1. August 1639 war die entscheidende Rathssitzung, durch welche es zu der neuen Gestaltung der Dinge kam. Außer dem Rath selbst waren auch die Aichtmänner und „die Deputati“ zugegen. Ich kann nicht sagen, ob dies Deputirte der Bürgerschaft oder ob es diejenigen Personen waren, welche der Rath schon 1634 aus seiner Mitte bestimmt hatte, mit den Aichtmännern zu überlegen, wie am besten mit dem Kalande Richtigkeit zu machen sei. Wahrscheinlicher ist letzteres, denn ihre Vorschläge scheinen die Frucht längerer eingehender Befassung mit der Sache zu sein. Sie gehen dahin, das Vermögen des Kalands durch wirthschaftlichere Benutzung einträglicher zu machen und die Ausgaben auf die eigentlichen Zwecke des Kalands zu beschränken. Dies scheint wenigstens der Sinn zu sein, wenn sie dem Rath eröffnen, sie hätten befunden, daß der Kaland geistlich und nicht weltlich sei, und daß es sie daher sehr befremdet habe, wie von Alters her „der Medicorum Bestellung“²⁰⁵⁾ bei den Kaland gelegt sein möge.“ Illies verfolgte in dieser Sitzung sein eigenes Interesse und machte den Vorschlag, ihm zu seiner Contentirung wegen der 1000 Fl., die der Kaland ihm noch schuldete, einen Kalandshof in Scharpiß einzuräumen, den er, sobald er daraus befriedigt, zurückgeben werde. Aichtmänner erhoben, um auch der Stadtkasse wieder zu dem Ihrigen zu verhelfen, ähnlichen Anspruch auf die Kalandsbesitzungen in Langendorf. Mehr im Interesse des Kalands, der auf diese Weise ziemlich zerpfückt worden wäre, war es dann allerdings, daß die Aichtmänner demnächst erklärten, die Administration des Kalands könne füglich ihnen

²⁰⁵⁾ Statt „Bestellung“ würde offenbar richtiger „Besoldung“ gesagt sein, denn die Bestellung oder Bestallung war natürlich Sache des Rathes.

übertragen werden, sie seien bereit, für den Kaland besond' Register neben denen der Stadt zu führen, die Vermisch beider sorgfältig zu vermeiden.

Der Rath ging augenscheinlich mit Freuden auf Anerbieten ein. Er befaßte sich nicht lange mit theoretischer Erörterung, ob der Kaland geistlich oder weltlich, und ob Anweisung der Medici auf den Kaland rechtlich begründet wesen oder nicht, sondern gab allen von den verschied' Seiten geäußerten Wünschen nach. Das sehr bündig gef' conclusum genehmigt, was den Rathsverwandten Illies langt, dessen Vorschlag, ihn seines Guthabens wegen zu friedigen, rücksichtlich der wirthschaftlicheren Verwaltung Einleitung von Verhandlungen mit dem Adel über Rentenablösung und mit dem Heil. Geist über Gütertausch und stimmt wegen der Verwaltung endlich wörtlich:

„Administratio werde den Aichtmännern beigelegt.“

Es kann auf den ersten Blick so aussehen, als wäre Meinung dieses Beschlusses gewesen, daß die Aichtmänner ganz an die Stelle der bisherigen Verwaltung treten sollten da von der Inspection — im Gegensatz zur Administration im engern Sinne — nichts gesagt ist. Von dieser Ansicht wird man sich jedoch sofort wieder abwenden, wenn man erwägt, daß damit weit über den eben erst nach lang' Kämpfen festgestellten Verfassungsgrundsatz hinausgegangen sein würde, welcher für die säcularisirten Stiftungen durchgängig eine aus Rath und Bürgerschaft gemischte Verwaltung einführte, und daß zumal die Wahrnehmung der städtischen Jurisdictionsbefugnisse, welche einen Bestandtheil der Verwaltung bildete, durch bürgerschaftliche Mitglieder der damaligen Auffassung durchaus widersprach. Daß neben der Administration auch eine Inspection bestehen bleiben sollte, war selbstverständlich, daß es nicht ausdrücklich ausgesprochen werden brauchte, und der Zweifel kann nur der sein, ob der Kaland besondere Inspectoren behalten oder gemäß der schon in den früheren Verhandlungen ausgesprochenen Intention ihn „an die Stadt zu legen“, ebenso wie die Verwaltung

Stadtvermögens unter die Inspection der Camerarien gelangen sollte. Wenn die Aichtmänner bei Stellung ihres Antrages am 1. August 1639 erklärten: „und könnten die Inspectoren einen Weg als den andern dabei verbleiben“, scheint das heißen zu sollen, daß sie sich sowohl die bisherigen Inspectoren wie die Inspection der Camerarien gefallen lassen wollen. Indem der Rath sich in dem Beschlusse nicht ausdrücklich darüber aussprach, war die nächstliegende Auffassung, daß nur die bisherigen Administratoren abtreten, die Inspectoren aber bleiben sollten. Und in der That sehen wir diese Auffassung bethätigt, indem wir in Urkunden, die am 29. September 1639 und 5. April 1640 für den Kalend ausgestellt sind, die bisherigen Inspectoren, Herrn Jürgen Illies und Martin Berg, nebst den Aichtmännern als Vertreter desselben bezeichnet finden. Aber die genannten Herren selbst scheinen für diese Auffassung weniger Geschmac gehabt zu haben. Der Rathsverwandte Jürgen Illies bemerkt am Schluß der mehrfach erwähnten Abrechnung, in der er sein Guthaben berechnet, daß von ihm und Martin Berg noch nach Abschluß der Rechnung von 1638 mehrere (näher bezeichnete) Ausgaben geleistet seien bis zu der Zeit „anno 1639 den 1. Aug., da auf eines Ehrenfesten Hochweisen Rath's Verordnung des Kalandes Güter und Intradan, jedoch absonderliche Register deren zu halten, an gemeine Stadt geleet und den Herrn dazu Deputirten aus dem Rathe die Inspection, Herrn Aichtmännern die Administration anbefohlen worden“. Unter „den Herrn dazu Deputirten aus dem Rathe“ können in diesem Zusammenhange nur die Camerarien verstanden werden, da der Schreiber sich selbst und seinen Collegen Berg wohl so nicht bezeichnen konnte. Dem entsprechend erfahren wir denn auch aus einem Bericht der Aichtmänner aus dem Jahre 1647²⁰⁶⁾, daß ihnen sofort nach dem Rath'sbeschlusse vom 1. August 1639 „von vorigen Herrn Inspectoren und Provisoren alle Rechnungen, Register, Schlüssel und Siegel auf der Rastenkammer extradiret seien“.

²⁰⁶⁾ Anl. 14.

Andererseits hören wir freilich auch von einem Antritt der Inspection durch die Camerarien nichts. Aber auch das ist aus zweifachem Grunde wohl erklärlich. An die Camerarien war eine specielle Rathsverfügung nicht ergangen, die sie zu einer förmlichen Uebernahme hätte veranlassen können, und ebensowenig mag ihr Eingreifen in der ersten Zeit erforderlich geworden sein durch Vorkommen von Fällen, welche eine Mitwirkung von Inspectoren verfassungsmäßig erheischten, zumal bei dem geringen Grundbesitz des Kalands zur Ausübung von Jurisdictionsbefugnissen gewiß nur seltene Gelegenheit war. So machte es sich denn wie von selbst, daß die Aichtmänner die Verwaltung allein führten und nur den Rath als ihren Ober-Inspector ansahen, dessen Consens sie bei bedeutenderen Acten, wie Wiederverpachtungen der Güter, einholten. Wenigstens berufen sie sich in dem Berichte von 1647 darauf, daß sie „in Sachen (d. h. in erheblicheren Sachen) ohne Vorwissen des Raths und dessen gründlichen Bescheid oder verordnete Commissarien nichts vorgenommen hätten“. Insbesondere sei die Wiederverpachtung des Poppelwoiger Hofes am Kalsow auf ihre schriftliche Relation und den Bericht der Herren Jürgen Mies und Marten Berg consensu Amplissimi Senatus expedit. Letztere scheinen bei dieser Gelegenheit demnach als Referenten im Rath fungirt zu haben, ohne daß ihre Eigenschaft als Inspectoren dabei zur Sprache gekommen wäre. Auffallend ist die Nichterwähnung der Inspectoren im dem Formular des Eides für den Kalandsdiener. Nach dem städtischen Eidebuch schwor Claus Cremer am 24. April 1641 diesen Eid „Einem Erbarh Rath und den zum Kaland verordneten Aichtmännern“. In den Urkunden des Kalands-Archivs werden seit 8. April 1640 stets die Aichtmänner allein als Vertreter des Kalands aufgeführt.

Die Unbestimmtheit dieses Verhältnisses gelangte übrigens bald zu einer bestimmten Regulirung durch Rathsbescheid vom 1. September 1647²⁰⁷⁾ und zwar im Sinne der allein der

²⁰⁷⁾ Anl. 14.

Verfassung entsprechenden Auffassung. In der Rathssitzung des gedachten Tages wurden Klagen geäußert über zunehmenden Hochmuth der Gewandhausalterleute. So hätten sich „die Leute“ (also wahrscheinlich solche Gewandhausalterleute, welche zugleich Achtmänner waren) beim Kalande angemast, ohne Zuziehung eines von den Herren aus dem Rathe Erbschichtung und Wiederbesetzung von Bauerhöfen anzunehmen. Hierbei werden Zweifel aufgeworfen sein, wer denn eigentlich die zuständigen Herren aus dem Rathe in solchem Falle seien, und der Rath entscheidet durchaus sachgemäß, daß die Camerarien die Inspection haben sollten. Die Camerarien nahmen sich der Inspection auch alsbald an, indem sie am 7. October die Achtmänner auf die Kämmererei fordern ließen und über die gegen dieselben erhobenen Vorwürfe mit ihnen verhandelten. Achtmänner fühlten sich sehr gekränkt und rechtfertigten sich in längerem Berichte an den Rath, der es jedoch bei der getroffenen Entscheidung bewenden ließ, indem er zur Beruhigung der Beschwerdeführer hinzufügte²⁰⁸⁾, daß es nur die Absicht gewesen, der Vermischung von Jurisdiction und Administration vorzubeugen, und durch Uebertragung der ersteren auf die Camerarien den Rechten der Achtmänner auf die letztere kein Abbruch habe geschehen sollen.

Dabei ist es im Princip verblieben, die erwähnten Rathsbefehle sind (bis zu der Umgestaltung 1873) nie wieder aufgehoben und der verfassungsmäßige Zustand ist bisher also der gewesen, daß die Verwaltung des Kalands gerade so wie die des Stadtvermögens durch Kämmererei und Achtmänner zu führen war. Aber factisch ist jene principielle Entscheidung, wie es scheint, bald in Vergessenheit gerathen, wohl aus dem einfachen Grunde, weil bei der Unbedeutendheit der Kalandsverwaltung im Verhältniß zur städtischen weniger Gelegenheit für Ausübung der Inspection war. Man nahm eben die Verwaltung des Kalands durch die Achtmänner als etwas Bestehendes hin, ohne auf den Ursprung derselben zurückzuge-

²⁰⁸⁾ Anl. 14.

hen, der bald ebenso in historischem Dunkel zu liegen schien, wie der Ursprung dieser „milden Stiftung“ — denn als solche galt der Kaland fortan — selbst. Observanzmäßig hat sich dann noch das Verhältniß herausgebildet, daß immer die beiden ältesten der im Amt befindlichen Aichtmänner die Administration des Kalands mit abwechselnder Rassenführung übernahmen, eine Observanz, welche noch neuerdings, als sie ebenfalls wieder ins Unklare gerathen war und von den Aichtmännern nur in beschränkter Weise wieder hergestellt werden sollte, ihre ausdrückliche Anerkennung durch Rathsbescheid vom 6. Febr. 1857 gefunden hat²⁰⁹⁾.

2. Verwendung der Kalandsmittel.

Im Zusammenhange mit dieser Abweichung von der Verfassungsmäßigkeit rücksichtlich der Frage, wem die Verwaltung des Kalands gebühre, steht eine andre nicht minder erhebliche rücksichtlich der Frage, zu welchen Zwecken die Kalandsmittel zu verwenden seien. Während vor dem Uebergange der Verwaltung des Kalands an die Aichtmänner die Selbständigkeit der Bertwesser in den Ausgaben nicht über die Bestreitung der Geschäftsbedürfnisse und der zur Instandhaltung oder höchstens Besserung des Vermögens erforderlichen Ausgaben hinausging, eine Verwendung von Mitteln zu außerordentlichen Unterstüzungen aber nur in sehr bescheidenem Maße und nur auf Verfügung des Raths oder der Bürgermeister stattfand, ist nach dem Etat des Jahres 1873 mehr als ein Drittheil der Brutto- und fast die Hälfte der Netto-Einnahme zu laufenden Unterstüzungen verwandt, welche lediglich von den Aichtmännern selbst ohne irgendwelche Concurrnz des Raths bewilligt sind. Die Entstehung und das erst in neuester Zeit so enorme Anwachsen dieses Mißbrauchs ist nur erklärlich aus der allerdings jeglichen Grundes entbehrenden Vorstellung, als ob der Kaland eine Armenstiftung sei, deren Verwaltung der

²⁰⁹⁾ Rathsacten, betreffend die Administration des geistlichen Kalands. 1857. 1. Fach.

Stifter den Aichtmännern mit unbeschränkter Dispositionsbefugniß beigelegt habe.

Diese Entwicklung der Sache läßt sich aus den Acten und Registern schrittweise verfolgen.

Bis 1671 gewähren die bereits erwähnten Extracte Peter Splieth's²¹⁰) ein sehr anschauliches Bild, wie schwer sich der Kaland von dem Elend der Kriegsjahre erholen konnte. Von den Gehältern, die der Kaland bis dahin gezahlt hatte, kommen einige gar nicht wieder auf die Rechnung — das des zweiten Stadtarztes, des Pastors an St. Johannis und des Hofgerichtsadvocaten —, andere nur in vermindertem Maße oder nach längerer Pause. Seit Weihnachten 1639 hoben die Zahlungen an den Superintendenten wieder an mit jährlich 100 Mk., statt früher 150 Mk., desgleichen die an den Stadtphysikus Dr. Neukranz mit 200 Mk. quartaliter, nachdem er in der Zwischenzeit nur einige unregelmäßige Abschlagszahlungen erhalten hatte²¹¹). Die Schul-Collegen erhielten erst seit Ostern 1645 wieder regelmäßige Zahlungen. Diese betragen bis Michaelis 1654 allerdings jährlich 1800 Mk. (gegen 858 Mk. in den Jahren bis 1627), doch sind darin augenscheinlich Nachzahlungen für die Zwischenzeit enthalten. Weihnachten 1654 sinken sie auf 1200 Mk., fallen dann 1665—1667 ganz aus, betragen für das Jahr Michaelis 1667/8

²¹⁰) Dieselben scheinen zur Rechnungslegung und Ueberreichung an die von der Schwedischen Regierung 1686 eingesetzte Visitations-Commission angefertigt zu sein. In deren Protocoll vom 28. Aug. 1688 werden sie rühmend erwähnt: „Herrn Administratores des Kalands haben auch ihre Rechnungen übergeben, und dabei ein Memorial, welcher gestalt dieselbe von Ao. 1612 bis hieher beschaffen gewesen, es hat aber der Administrator Peter Splieth die Mühe genommen und von anno 1640 die Register nach einer Form eingerichtet, und ein jegliches geschlossen, wie er denn selbige eigenhändig abgeschrieben und solchergestalt reinlich und geschlossen übergeben, welche noch fürderhandt ad acta visitationis zu weiterer Beliebung zu asserviren verordnet werden.“

²¹¹) Seit Johannis 1632 bis Michaelis 1639 zusammen nur 3000 Mk. statt der ihm für diesen Zeitraum zukommenden 6000 Mk.

1032 Mk. und von Michaelis 1668 ab nur 600 Mk. Eine erhebliche Herabsetzung mußte auch das Gehalt des Kalandsdieners erfahren. Wahrscheinlich bedurfte man keines berittenen mehr. Statt der 294 Mk. Gehalt, 18 Mk. Hausmiete und des Stiefelgeldes, welches ihm bis 1631 zu Theil ward, mußte sich der Kalandsdiener, nachdem Ostern 1640 Christian Gauwe neu in dies Amt getreten war, mit jährlich 100 Mk. begnügen. Uebel kam auch das Waisenhaus weg, bei dessen Gründung 100 Mk. jährlichen Beitrags auf den Kaland angewiesen waren. Von 1625—1652 ist diese Zahlung nicht geleistet. „Wegen des hochschädlichen Kriegswesens“, heißt es bei diesem Posten in der Rechnung, „hat nichts abgeführt werden können.“ Erst 1652 wird die regelmäßige Leistung des Beitrags wieder aufgenommen, und für die Jahre, in denen sie ausgefallen, eine einmalige Abfindung von 400 Mk. entrichtet. Noch schlimmer ging es allerdings den alten stiftungsmäßigen Austheilungen an Arme, welche wir in den ersten Registern als *panni pauperum*, *prandium pauperum* und *Rhsowen-Bäder* kennen gelernt haben. In dem Splieth'schen Extract erscheinen die beiden ersteren combinirt unter der Rubrik: „Vor Wand (Tuch) und andre beneficia und Victualien, so jährlich auf Martini auf die Armen gewandt werden“, die letzte Verwendung von Mitteln unter diesem Rubrum ist aber vermerkt mit 141 Mk. 8 ß für das Jahr 1625. Statt der drei bis 1625 regelmäßig gereichten Armen-Bäder, deren Kosten je 20—30 M. zu betragen pflegten, erscheint seit 1640 in den Registern eine Gabe, „den Armen im Gasthause zum Bade nach altem Gebrauch“, aber nur bestehend aus einer Tonne Bier (im Werth von 9 bis 13 Mk.), 3 ß Tragelohn und 3 Mk. 7 ß zu Weggen.

Die besonderen Unterstützungen an einzelne Personen, welche in Schweder Moller's Registern unter dem Titel: „Auf Befehl eines Rath's“ ausgeworfen waren, verschwinden gänzlich. Splieth führt zwar diese Rubrik weiter. Die einzigen Ausgaben aber, die sich nach 1626 darin finden, sind 1631 und 1632 „Magister Ruperto 6 Mk. 6 ß quartaliter,“ und 1640

anz vereinzelt die schon früher vorgekommene Unterstützung an „Claus Holsten, den Diener, welcher die Zinse und Steuer der Stadt einhebt“, 50 Mk. und 4 Mk. zu ein Paar Schuh. Dann kommt, so lange uns Peter Splieth's Registerauszüge begleiten, keine derartige Bewilligung mehr vor. So viel ich sehen kann, ist eine solche erst 1719 zum ersten Mal wieder angetreten. Zwar habe ich für die Zeit von 1671—1718 die Register nicht vergleichen können²¹²⁾, es ist indessen anzunehmen, daß in dieser Zeit, in welche die Belagerung Stralsunds durch den großen Kurfürsten und der nordische Krieg²¹³⁾ fallen, die Umstände des Kalands sich nicht so gebessert haben werden, daß man neben den regelmäßigen Ausgaben noch an außerordentliche hätte denken können. Daß selbst zu jenen der Kaland nicht immer im Stande war, ergibt sich aus einem

²¹²⁾ Es ist möglich, daß sie ganz oder zum Theil noch auf dem Rathhausboden vorhanden sind, wo ich bei früherer Gelegenheit eine Menge Register der Aichtmannskammer und des Kalands gefunden und möglichst geordnet habe. Zum Zweck gegenwärtiger Arbeit gebrach es an Zeit, dort wieder nachzusehen, und habe ich mich begnügen müssen, die mir auf der Registratur des Revisionscollegiums zugänglich gemachten Register einzusehen. Es sind dies die von 1718—1724, 1729, 1730, 1768—1844. Von letzterem Jahre ab habe ich statt der Rechnungen nur die von da ab regelmäßig aufgestellten Stats benutzt.

²¹³⁾ In der Zwischenzeit zwischen beiden Kriegen wurde die zweite große Kirchenvisitation ins Werk gesetzt. Auch diese (1686 ff.) hat beim Kalande alles unberührt gelassen. 1688 28. Aug. übernimmt Bürgermeister Charissius die Revision der Kalandsregister und erstattet 1690 4. Febr. seine Relation, worauf die Commission ein Conclusum faßt, dessen fünf Punkte aber sehr unerheblicher Natur sind, z. B. es soll über ein Capital Nachricht gegeben werden; 15 fl. 12 s sind an einer Stelle zu viel in Ausgabe berechnet; die Administratoren sollen Restanten eintreiben und die Stadtdäcker versteinen. Ob bei Gelegenheit oder zur Vorbereitung dieser Visitation eine neue Matrikel zusammengestellt ist, bezweifle ich. Die Erkundigung, welche das Revisionscollegium 1772 bei den Administratoren danach anstellte, mag wohl nur auf der Annahme der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit beruht haben, daß damals eine neue Matrikel verfaßt sei.

Protocoll des Credit-Collegii vom 13. Juli 1742²¹⁴), worin einer auf Veranlassung des Rathes vorgenommenen Revision der älteren Register mitgetheilt wird, daß das Gehalt Protophysici, welches in älteren Zeiten allerdings beim Kaland gewesen, doch abwechselungsweise auch von der Stadt richtet worden sei, so wie es die Umstände der Stadt des Kalands in dieser oder jener Zeit vermuthlich hätten leiden wollen. Von der Stadt ist jenem Bericht zufolge Protophysicus insbesondere in den Jahren 1676—1692 hirt²¹⁵). Ein Subphysicus scheint übrigens erst 1708 überhaupt wieder angenommen zu sein, und stand es dann den Gehaltsverhältnissen der beiden Stadtärzte so, daß Protophysicus sein Gehalt von der Stadt, der Subphysicus vom Kalande bekam²¹⁶), bis 1719 „das salarium (des ersteren) von der Stadt auf den Kaland transportirt worden während der Subphysicus wieder eingegangen zu sein scheint.“

Besonders günstig waren die Verhältnisse des Kalands auch in den Jahren 1718—1724 nicht, 1718 z. B. müßten die rückständigen Gehaltsforderungen der Schul-Collegen capitalisirt werden, dem Rector des Gymnasiums wird 1722 eine Obligation über einen capitalisirten Rückstand von 1215 Gulden gegeben. Gleichwohl erscheint 1719 unter den außerordentlichen Ausgaben eine laufende Unterstützung, indessen in bescheidenen Beträge von 3 fl wöchentlich. Empfängerin Christian Wiese's Wittve, und angeordnet ist die Unterstützung „durch C. C. R. Bescheid vom 21. August a. c.“ Der Posten

²¹⁴) Rathssacten, betr. den Vermögenszustand des geistl. Kalands. Geistl. Kaland 1. Jach.

²¹⁵) Damit läßt sich in Uebereinstimmung bringen die Notiz im Repertorium der Rathsprotocolle S. 231: „Die dem Physico angeordnete Capitationssteuer soll vom Kalande, allwo er sein salarium bekommt, bezahlt werden.“ Rathsprotocolle vom 15./3., 10./5., 22./9. 1693, 11./7. 1699.

²¹⁶) Repert. der Rathsprot. S. 232. „Dem subphysico Doct. Stern werden vom Kalande 400 Mk. loco salarii beigelegt 22. Dec. 1708.“

wird ein stehender, jedoch immer unter der Rubrik „Außerordentliche Ausgaben“. Daß er auf Lebenszeit der Empfängerin bestimmt war, lehrt die 1722 gelegentlich dafür gebrauchte Bezeichnung vitalicium. In diesem letztgedachten Jahre kommt als ähnlicher Posten hinzu: „Frau Doct. Herwig, Hausheuer, jährlich nach der Verordnung generosi Senatus auf des Kalands Contingent 12 fl.“ Da es zwei Wittwen sind, um deren Unterstützung es sich handelt, so liegt die Annahme nahe, daß die gewährte Beihilfe den Character einer Wittwenpension hatte und daß es Lehrer- oder Beamtenwittwen waren, für die der Rath in dieser für die Stadt billigen Weise auf Kosten des Kalands (und wahrscheinlich auch der Klöster) zu sorgen für gut fand. In der Folge jedoch band sich der Rath nicht ängstlich an diese Kategorie, wie er es ja auch ehedem nicht gethan hatte. So verlieh er mittelst Decrets vom 1. Juni 1729 dem Schiffer Hans Heidemann eine Unterstützung auf Rechnung des Kalands von wöchentlich 4 ß, vermuthlich Krankheitshalber, da ihm nur bis zum 11. Febr. 1730, wo er starb, dieselbe zu genießen beschieden war. Auffällig ist, daß 1729 auch die Wittve eines königlichen Beamten, Frau Oberauditeur von Eccardstein, mit quartaliter 4 fl. bedacht verzeichnet ist. Konnte man schon in diesen genannten beiden Jahren, deren Register mir vorliegen, auf eine dauernde Wiederkehr derartiger Ausgaben rechnen, so daß man ihnen unter den ordentlichen Ausgaben einen eigenen Titel mit der Ueberschrift Vitalicia einräumte, so sollten sich auch in den folgenden bei ruhigem Gedeihen die Ansprüche an die Kasse des Kalands steigern. Des Stadtphysicus Salair, 1719 mit nur 133 fl. 8 ß auf den Kaland angewiesen, ward 1726 auf 200 fl. und 1728 auf 300 fl. vermehrt.²¹⁷⁾ Von den Schul-Collegen bezogen vom Kaland der Rector nach einem Bericht der Administratoren vom 31. Januar 1742 seit vielen Jahren 400 fl., der Conrector 50 und seit 1741 60 fl., der College Andreas von Alters 90 fl., seit 1733 dazu ein augmentum von 80 fl.

²¹⁷⁾ in den Anm. 214 citirten Acten.

und von 1741 ab ein ferneres augmentum von 50 fl. In
College Rasch endlich seit vielen Jahren 10 fl. In
Summe wurde seit 1726 ein „augmentum für die
Prediger und Schul-Collegen“ gezahlt von 262 fl.,
1733 auf 282 fl. erhöht wurde²¹⁸⁾. Außer dem Waife
erhielt auch das jüngere Zuchthaus einen regelmäßige
schuß, und zwar in höherem Betrage als jenes, 50 fl. j

Entsprechend wuchsen auch die Vitalicien. Der ang
Bericht von 1742 zählt auf:

Sehl. Herrn Rathsv. Köppen's Kinder 30 fl.

„ „ Conrectoris Harder's Kinder 12 „

An die, so wöchentliche Hebung haben 154 „

Aber es zeigte sich, daß der Rath bei Ertheilung
Anweisungen die Leistungsfähigkeit des Kalands überschätzt
Um den Grundbesitz in Poppelviß zu consolidiren, ha
derselbe in Schulden gestürzt, die sich nicht so bald als pr
erwiesen. Der Administrator Chr. Berens befand sich
mit 1400 fl. in Vorschuß. Auf den gedachten Veric
Administration, in welcher der „Grundgang“ der Stif
grelten Farben in bedenklich nahe Aussicht gerückt wi
sah sich der Rath zu einer Sublevation des Kalands
läßt, die er ihm dadurch zu Theil werden ließ, daß
Gehalt des Stadtphysicus wieder auf die Stadtkasse übe
Die Vitalicien blieben freilich dem Kaland zur Last, i
jedoch in der Folge nicht vermehrt, sondern durch Abgan
Unterstützten wieder erheblich geringer.

Dreißig Jahre später aber, 1779, ist es das Re
collegium, welches auf die „seit einigen Jahren sehr in

²¹⁸⁾ Dieses augmentum wurde an den Protonotar zur
lung gezahlt und lebt noch fort in den bis jetzt aus dem
durch die gemeinnützige Kasse an die Kanzlei gezahlten Augn
geldern, welche nunmehr — ihres Ursprungs unbewußt —, n
Prediger- und Lehrergehälter anders normirt sind, für S
bedürfnisse verwendet werden.

²¹⁹⁾ Der Bericht giebt die Summe der jährlichen Ausga
2129 fl. 2 ß, die der Einnahme auf 1607 fl. 4 ß an.

lence gerathenen Umstände“ des Kalands hinweist²²⁰⁾. Die Ursache wird zwar hauptsächlich in der „inadvertence derer Herrn Administratorum in Beytreibung der jährlichen Restanten“, in unnötigem Neubau zu Poppelwitz, wo Reparaturen genügt haben würden, und in dem unverantwortlichen Mißbrauch der Administrationsbefugnisse gefunden, vermöge dessen die Administratoren ungeachtet der beträchtlichen Vauschulden nicht nur eingegangene Capitalien neu bestätigt, sondern sogar auf den Credit des Kalands 2500 fl. „negociirt und an zum Theil notorie concursmäßige Leute“ verlichen hätten. Zum Schluß wird aber auch hinzugefügt, daß „in den letzten Jahren die Vitalicia und Armengelder gar sehr vermehrt worden, indem diese 1773 noch nur 25 fl.²²¹⁾, jetzt aber schon 193 fl. betragen.“ Grade bei diesem Punkt wird die Abhülfe gesucht und dem Rath vorgeschlagen, die in Frage kommenden Posten²²²⁾ unter die übrigen mehr vermögenden pia corpora zu vertheilen. Schon daraus, daß dieser Vorschlag gemacht und vom Rath mittelst Bescheides vom 5. Novbr. 1779 befolgt wurde, würde anzunehmen sein, daß diese vitalicia und Armengelder nicht von der Kalandsadministration, sondern vom Rathe bewilligt seien; aber wir haben auch die ausdrückliche Bestätigung dafür in den Registern des Kalands, in denen diese Posten durch den Hinweis auf das sie anord-

²²⁰⁾ Bericht des Rev.-Collegii an den Rath 13. Oct. 1779. Der Bericht ist entworfen nach dem Promemoria eines Referenten im Revisionscollegio vom 28. Sept. 1779, s. Anl. 16.

²²¹⁾ Nachdem im Mai 1768 die Unterstützung an die Wittwe Wilhelms mit wöchentlich 4 fl. in Wegfall gekommen war, sind in den Jahren 1769—1772 nur Maria Hardern mit 4 fl. und wöchentlich 4 fl. und sel. Cam. Köppen Kinder mit 5 fl. in den Registern notirt, welche schon in dem vorgedachten Bericht von 1742 genannt sind.

²²²⁾ nämlich 1. an des Schul-Collegen Schulze Wittwe auf 10 Jahre von 1776 an jährlich 40 fl., 2. an die Rectorin Büttnerin jährlich 60 fl., 3. an Maria Hardern 12 fl. 16 fl., 4. an des Sehl. Herrn Camer. Köppen Kinder 5 fl., 5. an die Wittwe Berg 8 fl., 6. an den Schuster Stricker 16 fl., 7. an die Jungfer Grimmen 52 fl., zusammen 193 fl. 16 fl.

nende Rath'sdecret justificirt sind ²²³). In den Registern der
genden Jahre finden wir diesem Hergange entsprechend in
der Rubrik Vitalicia die Bemerkung:

„Zusolge des Decreti gen. Senatus vom 5.
1779 ist der Kaland von Auszahlungen der Vitalitior
die auf denselben angewiesen gewesen, von
Hand befreiet.“

Eine Ausnahme von der Befreiung machte nur der Herr
rector emeritus Misbahn, welcher laut Decr. gen. Sen.
8. Febr. 1779 14 Thlr. jährlich vom Kaland zu bez
hatte und vielleicht nur aus Versehen in den Vorschlag

²²³) Bezüglich der Wittve Berg (vor. Ann. 5.) bestand das
gen. Sen. vom 16. Sept. 1772 in einer Empfehlung zur freien
nung, und weil solche nicht offen war, wurde ihr vor der
quartaliter 1 Thlr. zur Hausmiethe gebilligt. Im übrige
ad 1 der angeführten Posten auf Decr. gen. Sen. vom 27. Dec.
(Beilage Nr. 44 zum Register von 1776), ad 2 auf Decr. gen.
vom 13. Januar 1775 (Beilage Nr. 18 von 1775), ad 3 auf Reg.
von 1733 fol. 22, ad 6 auf Decr. gen. Sen. vom 24. Juni
(Beil. Nr. 39 von 1774), ad 7 auf Decr. gen. Sen. vom 11.
1774 (Beil. Nr. 57 von 1774) verwiesen. Ad 4 ist zwar eine
weisung dieser Art — wenigstens in dem Register von 1780,
chem speziell ich diese Angaben entnommen habe, — nicht beige
die Quelle der Unterstützung in einer Rathsanordnung aber u
mehr zu vermuthen, als es sich um Kinder eines Camerarius han

Wie wenig übrigens der Rath gemeint war, es in so
Sachen auf eine selbständige Verfügung, ja nur Meinungsäuße
der Kalandsverwaltung ankommen zu lassen, zeigt der Wo
einer Verfügung vom 2. Februar 1774, die im Original dem Reg
desselben Jahres beiliegt und lautet:

„Auf der hies. Chorsänger Blodow, Paschendorf und Bärwi
wegen Conferirung einer jährlichen Beihülfe eingereichtes Supp
tam ergeht hiermit zum Bescheide: C. S. Rath will bei jeh
theuern Zeit jedem der Supplicanten 10 Thlr. bewilliget ha
welche Administratores des Kalands zur Unterhaltung des C
und der Musique ihnen vor der Hand jährlich auf Ostern zu rei
sich nicht entlegen werden.“ Unter die ordentlichen laufen
Ausgaben ist dieser Posten jedoch nicht gelangt, soviel ich geie
und wird die Sache nachmals anders geordnet sein.

Revisionscollegis und das darauf ergangene Rath'sdecret keine Ausnahme gefunden hatte. Mit 1782 schwindet auch er (wohl durch sein Ableben) aus dem Register. Mittelfst Verfügung vom 14. Juni 1784 forderte der Rath den Kaland zum Bericht auf, ob sich seine Umstände nicht inmittelst soweit gebessert hätten, daß er im Stande sei, die ihm abgenommenen Kosten, insoferne sie nicht erloschen, wieder zu übernehmen. Administratores konnten nicht umhin, in ihrem (allerdings erst 4. April 1785 bei Rath eingegangenen) Bericht die gestellte Frage zu bejahen, worauf sie umgehend den Bescheid erhielten, daß sie von 1785 einschließlic

an Herrn Rectoris Wittner's Wittwe	30	Thlr.	—	fl.
an Cantoris Grimmen Tochter	26	"	—	"
an Jungfer Köppen	2	"	24	"
an Schuster Stricker	8	"	—	"
an Berg's Wittwe	4	"	—	"

in Quartalsraten zu entrichten hätten. Es sind das dieselben Beträge, wie früher, nur in Thalerwährung übersetzt, in welcher die Register seit 1779 geführt sind. Auf dieser Höhe von 70 Thlr. 24 fl. hielt sich die Summe der Vitalitien, bis der Rath sie durch Verfügung vom 9. April 1788 durch eine Bewilligung von 10 Thlr. an des seel. Herrn Mag. Droyßen Wittwe auf 80 Thlr. 24 fl. erhöhte. 1789 stirbt aber der Schuster Stricker, 1790 werden daher nur wieder 72 Thlr. 24 fl. gezahlt.

Der Kaland war jedoch inzwischen so zu Kräften gelangt, daß ihm die Vitalitien keine Last mehr waren, und die Sache scheint von der Administration nur so angesehen worden zu sein, als ob durch Stricker's Tod eine Hebung vacant geworden sei, welche, da vom Rath keine neue Anweisung erfolgte, von den Administratoren selbst wieder verliehen werden könne. Es geht das unzweideutig hervor aus dem Register von 1791, wo als neue Beneficiatin zu den bisherigen hinzutritt die Conventualin des Klosters S. Jürgen am Strande Kemna, und zwar „laut Protocolls vom 19. Nov. a. c.“ mit jährlich 8 Thlr. Dies Protocoll selber habe ich zwar nicht gesehen, da die Be-

lege, unter denen es befindlich ist, den Registern nicht beiliegen, aber es ist offenbar ein Protocoll der Ralandsadministratoren damit gemeint, da die Rathsbefcheide nicht in der Gestalt von Protocollen, sondern als Verfügungen expedirt an die Administration ergingen, und, wie mehrmals schon erwähnt, als Decreta generosi Senatus angeführt zu werden pflegten. Damit war der erste Schritt auf einer neuen Bahn gethan: die Administratoren hatten sich die selbständige Bewilligung von Unterstützungen usurpirt. Aber sie machten zunächst beschheidenen Gebrauch davon, und so mag das unbeanstandet, ja wohl eine Zeit lang ganz unbekannt geblieben sein. Denn die Gelegenheit, bei der es hätte zur Sprache kommen können, die Revision der Rechnungen, wurde damals keineswegs mit Pünktlichkeit besorgt. Wie aus der Anlage 16, den Auszügen aus den Acten des Revisionscollegs, hervorgeht, wurden die Register von 1779—1793 mit einem Male im Jahre 1795 revidirt, und es scheint, daß dann erst wieder die Register von 1837—1841 einer wirklichen Revision unterworfen wurden.

Im Jahr 1793 wiederholt sich der Vorgang, daß an Stelle einer durch Tod ausscheidenden Beneficiatin „laut Protocolls vom 22. Juni a. c.“ eine andere gesetzt ist, an Stelle der Conventualin Köppen die Conventualin Pfe, doch so, daß die Summe der Vitalitien dadurch nicht berührt wird. 1800 erniedrigt sich dieselbe durch das Ausscheiden der Rectorswittve Büttner um deren Hebung von 30 Thlr. Dafür treten dann 1801 4 Wittwen und ein vormaliger Langendorfer Pensionarius Zahn mit je 8 Thlr. hinzu, so daß damit statt der freigewordenen 30 Thlr. 40 Thlr. vergeben sind, und die Summe der Verleihungen von $80\frac{1}{2}$ Thlr. auf $90\frac{1}{2}$ Thlr. gestiegen ist. Von wem die letzten Verleihungen ausgegangen sind, erweisen die Register nicht, da sie sich seit 1798 bei den von der frühern Rechnung übernommenen Posten der Bezugnahme auf Rathsbefcheide und Protocolle enthalten. Zu vermuthen ist aber, daß die Administratoren selbst die Spender waren, da bei neuen Ausgaben, welche der Rath verfügte, dessen Verfügung zu vermerken nicht unterlassen ist. So finden

vir vom Jahre 1802 ab unter Tit. III. der Register („Beiträge zu milden Stiftungen und gemeinnützigen Veranstaltungen“) Alljährlich Michaelis einen Beitrag an „die Kasse der Ueberschußmittel der Klöster“ (die später sog. gemeinnützige Kasse) laut Decr. gen. Sen. vom 18. August 1802, und 1804 kommt merkwürdigerweise unter diesem Titel, während die übrigen Vitalitien unter Titel IV. stehen, hinzu: „zum vitalicio des Herrn Rectoris em. Großturd laut Decr. gen. Sen. vom 1. August 1804 Rthlr. 200.“ Es war das offenbar eine ehrenvolle Rücksicht für den Empfänger, der sein Vitalitium nicht stückweise nach Almosenart von den verschiedenen Stiftungen empfangen, sondern in einer Summe durch die gemeinnützige Kasse verabreicht erhalten sollte. Unter Tit. IV. verminderten sich die Ausgaben mittlerweile wieder durch Absterben und blieben, da nur geringe Bewilligungen²²⁴⁾ ausgesprochen wurden, zumal die Jahre der französischen Occupation die Finanzen auf längere Dauer beeinträchtigten, bis 1817 unter 90 Thlr.

In dem genannten Jahre 1817 treten dagegen unter beiden Titeln, von denen der Tit. IV. seit 1815 die ältere Ueberschrift Vitalicia mit der neuen: „Unterstützungen hilfssbedürftiger Personen“ vertauscht hat, beträchtliche Erhöhungen ein, welche einen erfreulichen Blick auf den steigenden Wohlstand des Kalands thun lassen. In Titel III. tritt zu der mittlerweile²²⁵⁾ auf 300 Thlr. erhöhten Weisteuer zur gemeinnützigen Kasse ein jährlicher Beitrag zur Armenkasse²²⁶⁾ von 200 Thlr. Unter Tit. IV. fügt ein Rathsdecret vom 21. November 1817 den bisherigen Unterstützungen eine neue (an Lappe) im Betrage von 70 Thlr. hinzu. Neue Steigerung

²²⁴⁾ 1806 an Moriz Mahnke auf der alten Fähr 5 Thlr. 38 fl., und Kaufmann Hennings in Bergen 8 Thlr. laut Prot., 1807 an Rfm. Harrien 8 Thlr., 1810 Wittve Brandenburg 8 Thlr., 1813 Wittve Busch 6 Thlr., 1814 Frau Rathsverwandtin Hackstod 10 Thlr., seit 1807 wieder ohne Hinweis auf den Ursprung der Bewilligung.

²²⁵⁾ Durch Rathsdecret vom 7. Juni 1815.

²²⁶⁾ Laut Rathsbefcheid vom 17. Nov. 1817.

bringt das Jahr 1820, wo der Beitrag an die gemeinnützige Kasse durch Rath'sdecret vom 30. October auf 500 Thlr. erhöht wird. Unter Titel IV. erhält durch Rath'sdecret vom 11. Januar 1822 der Lehrer Delbrück eine jährliche Unterstützung von 55 Thlr. Bescheide des Rath's vom 27. Feb. und 5. Januar 1824 gewähren auch der Armentasse statt bisherigen 200 Thlr. 500 Thlr., und unter Tit. IV. neue Unterstützung (an Subrector Gjellius) von 50 Thlr. Rath hatte also von beiden Titeln, wenn man so sagen darf, durchaus Besitz ergriffen, und nur in Tit. IV. der Administration einen sehr beschränkten Mitbesitz gestattet. Die dieser Zeit ohne Rath'sverfügung bewilligten Unterstützungen sind durchaus geringfügig. Die Ausgaben waren hierd. 1824 unter Tit. III. auf 1000 Thlr., unter Tit. IV. 247 Thlr. 24 fl. gestiegen, erhielten bald aber eine bedeutende Ermäßigung, indem der Beitrag zur gemeinnützigen Kasse 1831 auf 200 Thlr. herabgesetzt ward.²²⁷⁾

Die nächste Steigerung war nur eine scheinbare, in 1831 die alten Sätze von Pommersch Courant in Preuss. Courant umgerechnet wurden. Danach betragen die Zahlungen an die gemeinnützige Kasse: an die Armentasse: an Unterstützungen:

228 Thlr. 565 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. 275 Thlr. 19 Sgr. 8

Im Jahre 1832 gelangen letztere, und zwar, wie es scheint, nunmehr durch Verleihungen der Administration eine Höhe von über 300 Thlr., sinken dann jedoch rechtmäßig auf 119 Thlr. herunter, indem die drei bedeutendsten Unterstützungen an Lappe, Delbrück und Gjellius von Tit. IV. auf Tit. III. umgeschrieben werden, nachdem der Rath durch Verfügung vom 24. Dec. 1832 angeordnet hatte, daß sowohl die Beiträge zu den Salarien der auf den geistlichen Rath angewiesenen „Beamten und Bedienten“ als auch die gedachten pensionsartigen Unterstützungen nicht direct, sondern durch

²²⁷⁾ Den Gründen habe ich nicht nachgeforscht, doch liegen vermuthlich bei den damaligen schlechten landwirthschaftlichen Conjunctionen in einer niedrigeren Neuverpachtung des Grundbesitzes

mittelung der gemeinnützigen Kasse, an welche die Gesamtsumme vierteljährlich abzuführen, zu zahlen seien. Aber auch nach dieser Veränderung hörte der Rath nicht auf, Unterstützungen auf Titel IV. des Kalandssetats anzuweisen, so im Jahre 1839 an drei Wittwen mittelst der Bescheide vom 23. Sept. und 26. Novbr., im Jahr 1840 an eine Rathsherrnwittwe 25 Thlr. jährlich durch Bescheid vom 9. Novbr. 1840, und zuletzt im Jahr 1842 40 Thlr. jährlich an die Wittwe des Consistorialraths Mohnike. Seitdem hat er die Alleinherrschaft über den Titel „Unterstützungen“ den Kalandsadministratoren abgetreten, und sich nur begnügt, formale Anordnungen über die Aufstellung des Etats und der Rechnungen zu geben. Nachdem erst 1841 die Unterstützungen unter Tit. II. gestellt waren, welchem der Tit. III. „Verwaltungskosten“ folgte, hinter dem dann erst der Tit. IV. die „Beiträge zu den Ausgaben der Stadt und ad pios usus“ (darunter die 228 Thlr. an die gemeinnützige Kasse und 565 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. [oder 9 Pf.] an die Armenkasse) aufführt, wurde 1844 das noch heute in Gebrauch befindliche Schema eingeführt, wonach Titel IV. die Unterstützungen und Tit. V. die Beiträge an die gemeinnützige Kasse enthält, an welche letztere bis jetzt sowohl die Beiträge zu den Gehältern als auch die für sonstige Institute (wie Waisenhaus und Armenkasse) gegangen sind.

Die Aichtmänner mögen jene Alleinherrschaft, von der ich sprach, die Befugniß, die von Jahr zu Jahr immer reichlicher fließenden Ueberschüsse der Revenüen des Kalands nach eigenem Ermessen an Bedürftige zu verschenken, in gutem Glauben angetreten und ausgeübt haben. Bestärkte sie doch das Revisionscolleg selbst in solchem Glauben, wenn dieses in einem Monitum vom 22. Nov. 1842²²⁸⁾ aussprach, daß über die bewilligten Unterstützungen künftig Protokollbeglaubigungen beizubringen seien. Bedauern aber muß man im städtischen Interesse, daß die Verhältnisse ihnen gestatteten, von dieser ohne allen rechtlichen Grund erhaltenen Befugniß. einen so

²²⁸⁾ Anlage 16.

ausgedehnten Gebrauch zu machen, wie die folgende den Etats von 1844—1873 entnommene Zusammenstellung ersehen läßt. Es haben nämlich die Ausgaben etatsmäßig betragen (mit Hinweglassung der Groschen und Pfennige):

im Jahre	Titel IV. Unterstützungen.				Titel V. Art der gemeinnützige Kasse.
1844 an	28 Pers.	im Betrage von	319 Thlr.	1840 Thlr.	
1845 "	28 "	" " " "	327 "	1840 "	
1846 "	47 "	" " " "	455 "	1783 ²²⁹⁾ "	
1847 "	51 "	" " " "	485 "	1783 "	
(1848	Von diesem Jahr hat mir der Etat nicht vorgelegen.)				
1849 an	63 Pers.	im Betrage von	557 Thlr.	1783 Thlr.	
1850 "	72 "	" " " "	615 "	1783 "	
1852 "	69 "	" " " "	581 "	1783 "	
1853 "	75 "	" " " "	688 "	1783 "	
1854 "	79 "	" " " "	805 "	1783 "	
1856 "	88 "	" " " "	995 "	2325 ²³⁰⁾ "	
1857 "	95 "	" " " "	1093 "	2325 "	
1858 "	101 "	" " " "	1157 "	2325 "	
1859 "	116 "	" " " "	1287 "	2325 "	
1860 "	126 "	" " " "	1435 "	2325 "	
1861 "	128 "	" " " "	1445 "	2325 "	
1862 "	143 "	" " " "	1663 "	2325 "	
1864 "	149 "	" " " "	1817 "	2325 "	
1865 "	186 "	" " " "	2050 "	2325 "	
1866 "	186 "	" " " "	2085 "	2325 "	
1867 "	190 "	" " " "	2121 "	2325 "	
1868 "	195 "	" " " "	2218 "	2325 "	
1869 "	197 "	" " " "	2200 "	2325 "	

²²⁹⁾ In diesem Jahr fiel die Pension an Subrektor Gsellius fort.

²³⁰⁾ 1856 ist der eigentliche Beitrag an die gemeinnützige Kasse auf 1760 Thlr. fixirt. Die Summe von 2325 Thlr. kommt heraus durch Zuaddirung des Beitrags an die Armen-Kasse im Betrage von 565 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

Im Jahre	Titel IV. Unterstützungen.					Titel V. An die gemeinnützige Kasse.	
1870 an 196 Persf. im Betrage von					2206 Thlr.	2325 Thlr.	
1871 „ 197 „ „ „ „					2211 „	2335 ²³¹⁾ „	
1872 „ 203 „ „ „ „					2205 „	2335 „	
1873 „ ? „ „ „ „					2204 „	2335 „	

Diese Zahlenprogressionen bedürfen keines Commentars. Es war zuletzt dahin gekommen, daß die eigenmächtigen Bewilligungen der Achtmänner dieselbe Höhe erreichten, wie die vom Rath erbetenen Beiträge zu den Zwecken, denen die Kalandsrevenüen verfassungs- und rechtmäßig allein hätten dienen sollen.

Ich glaube, indem ich die Geschichte des Kalands bis an die Schwelle der Gegenwart begleitet habe, der mir gestellten Aufgabe gerecht geworden zu sein. Mit Befriedigung mag mir zum Schluß nur noch gestattet sein, der neuesten Wandelung zu gedenken, welche ihn betroffen hat. Indem seine Verwaltung jetzt der Kammerei-Inspection übertragen ist, ist nur der eigentlich zu Recht bestehende Zustand wiederhergestellt, und damit von Neuem die Möglichkeit gewährt, im allgem. städtischen Interesse seine Mittel dergestalt zu verwenden, wie es seiner vorstehend dargestellten rechtlichen Entwicklung entspricht. Es erhellt, daß von Stiftungsmäßigkeit im engsten Sinne²³²⁾ nur rücksichtlich derjenigen geringen Beträge die Rede sein kann, welche in den Rechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts zu den jährlichen Austheilungen von Kleidungs- und Nahrungsmitteln und Spendung von Bädern an Arme verwendet sind, und welche sich im Laufe der Zeit bis auf den als Surrogat für die Seelbäder anzusehenden jährlichen

²³¹⁾ Die Erhöhung ist hervorgerufen durch einen Beitrag von 10 Thlr. an die Wittwe Teek. Das Nähere liegt mir nicht vor, wahrscheinlich ist es ein Fall, der grundsätzlich gerade unter Titel IV. gehört haben würde.

²³²⁾ Als Stiftungsmäßigkeit in weiterem Sinne möchte dagegen anzunehmen sein: Verwendung nach Maßgabe der bei der evangelischen Neuordnung festgestellten Grundsätze. An welche Art von Stiftungsmäßigkeit man bei Nr. 7, 10 des §. 15 des neuen Statutes vom 21. Oct. 1870 gedacht hat? — ich weiß nicht, ob die Voracten desselben Anhaltspunkte geben, dies zu ermitteln.

Beitrag an das Gasthaus verloren haben. Im übrigen hat die Stadt freie Hand für die Verwendung der Reue zu gemeinnützigen und insbesondere Kultuszwecken, wozu erster Linie an das Schulwesen zu denken ist, aber auch Beiträge einerseits an die Kirchen für den Fall deren Bedürfnisse andererseits an gemeinnützige städtische Einrichtungen, wie Gesundheitsanstalten, ja selbst zu städtischen Beamtenbesoldungen nicht ausgeschlossen sind. Eine vorzugsweise Verwendung der Kalands Einkünfte zu Unterstützungen ist weder durch den Ursprung dieser Mittel noch durch die Grundsätze, die zu ihrer Säkularisation geführt haben, begründet, am wenigsten eine derartige Vertheilung von Taschengeldern oder Pensionen, wie sie ohne Rücksichtnahme auf besondere städtische Interessen und mit Umgehung der geordneten Armenpflege in den letzten Jahrzehnten durch die administrirenden Ämter gehandhabt ist.

Nachtrag.

Die gemeinen Kasten der Pommerschen Kirchenordnung von 1535.

Bei der langen Verzögerung dieser Arbeit habe ich dieselbe nicht abschließen mögen, ohne noch einen Versuch zu machen, zur Einsicht der von Bugenhagen in Folge der Treptower Landtags verfaßten Kirchenordnung zu gelangen, aus der vermuthlich auch für den Gang der Dinge in Cölln und Aufklärung zu gewinnen war. Durch die Güte des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald ist mir das einzige Exemplar aus der ehemaligen Tribunalsbibliothek zur Verfügung gestellt und meine daran geknüppte Erwartung in That in Erfüllung gegangen.²³³⁾

²³³⁾ Rosgarten de acad. Pom. S. 38 beschreibt das Bibliotheksexemplar und sagt, daß ein Exemplar auf der Universitäts-, eins auf der Trib.-Bibliothek zu Greifswald sei. Ich hatte mich ursprünglich an erstere gewandt, doch war das dortige Exemplar nicht mehr zu ermitteln.

Die Bugenhagensche Kirchenordnung von 1535 handelt in erstem Theil „vom Predigtamt“, im zweiten „von den gemeinen Kasten“²³⁴⁾, im dritten „von Ceremonien.“ Es ist also der zweite Theil, der ganz unserem Gegenstande gewidmet ist, aber durch verschiedene Bestimmungen des ersten Theils (namentlich Tit. 24 „Der Visitatorn Ampt“) wesentlich ergänzt wird. Wohlthuend berührt gegenüber der Straßunder Ordnung, die trotz der Allgemeinheit ihrer Vorschriften für die Anwendung sich als lückenhaft erweisen mußte, die ins Einzelne gehende Bestimmtheit der hier getroffenen Anordnungen. Vor Allem wird mit größter Schärfe unterschieden die Armen-Kaste und die Schattkaste. Für jede derselben wird die Art der Verwaltung, die Quelle ihrer Einnahmen und deren Verwendung genau geregelt. Die Verwalter heißen bei beiden „Diaconen“ oder „Kastenherren“, und bestehen aus je zwei Rathsherren und, je nachdem der Ort eine Pfarrkirche oder mehr hat, aus je drei, vier oder mehr Bürgern. Bei der Wahl derselben wird neben dem Rath auch den 4 Älterleuten der Gewerke und den Pfarrherren das Mitwahlrecht eingeräumt, bei beiden Kasten soll alljährlich eine theilweise Erneuerung stattfinden, beim Schattkasten aber nach Verlauf von 3 Jahren die Anstellung zweier Mitglieder dauernd gegen einen jährlichen Sold von 10 Gulden erfolgen. Ein geschickter Kastenreiber sowie ein Kastenbote mag beiden gemeinschaftlich sein. Für jede Kaste aber soll ein besonderes Local oder Gewölbe sein, und zwar für die Armen-Kaste abgesehen von ihren in den einzelnen Kirchen aufgestellten Kasten. Selbstverständlich ist die Ertheilung genauer Anweisungen über Buchführung und jährliche Rechnungslegung nicht verabsäumt.

Die Zweckbestimmung beider Kasten läßt sich dahin zusammenfassen: die Armen-Kaste dient der Armen- und Krankenversorgung, die Schattkaste dem Kirchen-

²³⁴⁾ Dies ist der Pluralis. Im Sprachgebrauch der Kirchenordnung heißt es im Singular meistens die gemeine Kaste, nur ganz vereinzelt der Kasten oder die Kiste.

und Schulwesen, und zwar sowohl der Besoldung Kirchen- und Schuldiener als auch der Einrichtung und Erhaltung der Kirchen- und Schulgebäude einschließlich der Pfröner- und Lehrerwohnungen. Dem entsprechend ist auf einen Fonds Alles überwiesen, was für die Armen und gegeben ist und noch gegeben werden wird, und dem Alles, was zu gottesdienstlichen Zwecken und Berrichten bestimmt ist. Vorangestellt sind beidemal als Einnahme Beiträge der Gemeindeglieder und zwar für die Armen was bei jedem Gottesdienst mit dem Beutel, womit die diaconen umgehen, sowie was bei Brautlächten und Beerdigungen gesammelt wird, und für die Schattkaste der von vierteljährlich zu erhebende Opferpfennig oder Bierzeitung also eine Art Kirchensteuer, die auch schon in der katholischen Zeit existirt zu haben scheint. Dann erst folgt die Aufzählung der zu verwendenden stiftungsmäßigen Fonds, Rente und sonst vorhandenen Vermögensstücke.

Dabei ist es übrigens auf eine unbedingte Centralisirung so daß Alles einer von diesen beiden Verwaltungen zu überlassen wäre, nicht abgesehen. Es hat offenbar für örtliche Bedürfnisse Raum gelassen sein sollen. So heißt es von Hospitalen, daß die Armen diaconen sie versorgen sollen, wenn sie nicht durch Andere christlich können besorgt werden. In solchem Falle sollen dann jene neben dem Rathe nur die Aufsicht üben. Mit großer Gewissenhaftigkeit werden die Lehen der Patrone respectirt. Man soll nur freundlich mit ihnen handeln, ob sie geneigt sind, die Lehen ganz oder theilweise in die gemeine Kiste fallen zu lassen. Anderenfalls sollen sie sich begnügen, daß Rath, Pfarrer und Kistenherren eine Bescheinigung davon aufnehmen, jährliche Rechenschaft fordern, daß das Geld zu christlichem Gebrauch verwendet wird. Mit großer Schonung wird auch gegen die übrig gebliebenen katholischen Geistlichen zu Werk gegangen. Dieselben sollen, sofern sie dieser Ordnung nicht entgegengetreten, die Lehen mit welchen sie belehnt sind, auf Lebenszeit behalten, nach ihrem Tode fallen ihre Lehen in den Schatzkasten.

Da hiernach immerhin der Zufall eine große Rolle dabei spielen konnte, welche Kaste reichlicher gefüllt war als die andere, so wird insofern eine Beziehung zwischen beiden hergestellt, als sie beide dazu angewiesen werden, sich gegenseitig im Fall des Bedürfnisses zu Hilfe zu kommen.

Die beiden Kasten überall im Lande, namentlich in den Städten, aufzurichten, wird nun als eine der vornehmsten Aufgaben der Visitatoren hingestellt. Sie sollen sich bei der ersten Visitation überantworten lassen alle Briefe, Siegel, Register der Kirchengüter, Beneficien, Elemosinen, Kalande, Bruderschaften, Hospitalien, Armenhäuser, Testamente u. s. w., und so die Grundlage für die Kastenverwaltungen schaffen, insbesondere aber auch das Silberwerk der Kirchen und Kapellen zusammenbringen und den Schatzkastendiaconen überantworten, damit es zu Gelde gemacht und die jährliche Revenüe des Kastens damit gebessert werde.

Von den Kalanden bestimmt die Kirchenordnung, daß sie „in die Schatzkaste“ kommen sollen. Ob sofort in der Weise, daß die Brüder ihrer Hebungen entsetzt werden sollen, oder allmählig durch Einwerfen der vacant werdenden Portionen, sagt die Ordnung nicht ausdrücklich. Zu näherer desfallsiger Bestimmung fand sich die Veranlassung noch bei den weiteren Verhandlungen, welche der ersten Visitation vorangingen. Allem Anschein nach ist nämlich die Kirchenordnung sofort den Ständen und Städten mitgetheilt, worauf letztere sich veranlaßt sahen, gemeinsam eine Aeußerung darüber unter dem Titel „Mangel und Beschwerunge, so de van Stedten hebben in auergeuene Ordeninge u. Artikeln“ dem Landesherrn zu überreichen, der einen durchweg entgegenkommenden Bescheid darauf erließ, welcher dann mit der Kirchenordnung zusammen die Grundlage abgab, auf welcher die Visitatoren mit den einzelnen Städten zu verhandeln hatten.²³⁵⁾ Von den neun Punkten betrifft der erste die Behandlung der Ehesachen, die

²³⁵⁾ 32, 33 der Beilagen in (von Medem) Einführung der evangel. Lehre in Pommern, S. 192—194.

übrigen alle die Bestimmung der geistlichen Güter. Aus Besorgniß, wie es scheint, daß für die Pfarrer im Schatthasten nicht genug bleibt, wenn Kirchen- und Schulbaukosten vorweg daraus entnommen werden, wird seitens der Städte gebeten, unbermindert bei der Pfarre zu lassen (also nicht in den Kasten fließen zu lassen) dasjenige, was bisher bei der Pfarre gewesen ist an Hebungen von den Horis (Zeitenstiftungen), Memorien und dergleichen²³⁶.) Der Fürst erklärt sich einverstanden, daß nicht allein „Dagetiden und Memorien“, sondern auch „Stätten²³⁷) und Broderschoppen“ dem Pfarrer und Kirchendiener folgen, jedoch mit solchem Maße, daß den jetzigen Besitzern je eine Portion auf ihre Lebenszeit gelassen werde. Um sie aber darum zu vergleichen, will der Fürst an jeglichem Ort etliche Rätthe verordnen, die mit dem Rath eine Vergleichung und Ordnung herstellen sollen.

Hieraus erhellt mit ziemlicher Gewißheit, daß sowohl der Vergleich des Stralsunder Rathes mit den Ralandsbrüdern von 1535 als auch die Verwerthung des Kirchen silbers 1537 ganz den Anforderungen oder doch Anregungen entspricht, welche von Bugenhagen und seinen Mitvisitatoren (Johst von Dewitz und Nicolaus von Plemptzen) bei ihrer Visitation 1535 gestellt oder gegeben sein werden. In wie weit von ihnen auch die übrigen Punkte zur Sprache gebracht sind, über die zwischen Städten und Landesherren verhandelt ist, muß dahin gestellt bleiben. Um sie kurz zu erwähnen, so versteht sich der Fürst wegen

²³⁶) In speziell Stralsundischem Interesse wird dies Begehren nicht gestellt sein, denn in Stralsund haben es meines Wissens die Pfarren zu eigener juristischer Persönlichkeit nicht gebracht; was sich sehr natürlich aus dem mehrerwähnten Umstande erklärt, daß die Stralsunder Kirchen keine besonderen Pfarren hatten, sondern unter dem Pfarrer von Bogdehagen standen, der zugleich Stralsunder Kirchherr war, — ein Verhältniß, welches sich mit der Reformation natürlich sofort löste.

²³⁷) Stätten sind wohl besondere Stiftungen für Passionsgottesdienste, es sind darunter die sieben Stationen auf dem Wege Christi nach Golgatha zu verstehen.

3) der Bettelklöster, die nach der Kirchen-Ordnung in den Schatzkasten kommen sollten, während die Städte bitten, ihnen alle in ihren Gebieten liegenden Klöster zum Besten der Hospitalken, Armen und Schulen zu lassen, zur Erklärung seiner Bereitwilligkeit, sich über deren Verwendung gelegentlich mit den Rätthen zu vergleichen. Rückfichtlich

4) der Lehne unter Privatpatronat wollen die Städte die Rechte der Patrone beschränkt haben auf Rentengenuß derselben in Armuthsfällen und Befugniß zur Verleihung einiger Stipendien, der Fürst bleibt aber dabei, daß der Wille der Patrone bei Verwendung der Lehne respectirt bleiben muß. Einig ist man, daß

5) junge katholische Geistliche, die es noch nicht bis zum Priester gebracht haben, ihrer Lehne zu Gunsten der evangelischen Kirchendiener verlustig gehen sollen, sofern sie nicht in Dienst des Rathes oder der Kirche zu treten bereit sind. Ebenso darüber, daß der Rath,

6) diejenigen Lehne, deren Patronat er selbst hat, sofern er ihrer zur Erhaltung eines Syndicus oder Stadtschreibers bedarf, dazu²³⁸⁾, im übrigen aber für Kirchendiener und Schulen gebrauchen soll.

7) Den alten Priestern wollen die Städte ihre Lehnen nur unter der Bedingung lassen, daß sie in ihrem Leben kein Aergerniß namentlich dadurch geben, daß sie in öffentlicher Unzucht leben oder das Evangelium lästern. Der Fürst hält das billig, will aber doch, daß sie vor ihrer Entsetzung vergeblich christlich vermahnt und verwahrt sein sollen.

8) concediren Städte dem Fürsten die Verfügung über Feld- und Jungfrauenklöster, und bitten,

²³⁸⁾ Dies ist nur eine Consequenz einer andern Bestimmung der Kirchenordnung im Th. I. Titel 22 (Van Studenten), daß man in den Städten, wie Prädicanten, so auch Syndicos, Physicos, gute Schulmeister und gelehrte verständige Stadtschreiber halte und mit redlichem Solde versorge, damit, wenn einer wohl studirt habe, er auch eine ehrliche Condition erhalte, von der er nothdürftig leben könne.

9) indem sie die Annahme der Ordnung mit vorstehenden Maßgaben erklären, Dr. Joh. Bugenhagen zur Fortsetzung der Visitation zu vermögen, was der Fürst auch zusagt unter der Voraussetzung, daß jede Stadt die Zeit über, daß er dort visitire, die Kosten seines Unterhalts trage.

Für den Gang der Dinge in Stralsund, den wir, wenn auch nicht der Bugenhagenschen Kirchenordnung, doch als dem Resultat der darauf zwischen Städten und Fürsten gepflogenen Verhandlungen entsprechend anerkennen müssen, ist noch eine Stelle der Kirchenordnung von besonderem Interesse²³⁹), aus der wir ersehen, daß in Stralsund die „Gewerke und Gilden“, also Handwerkszünfte und Laienbrüderschaften (welche zu katholischen Zeiten großentheils ihre eignen Altäre, Vicare und Messen zu haben pflegten) die Beiträge, die sie früher ihren Messpfaffen zu geben hatten, der Kasse der Armen zugewendet hatten. Die Kirchen-Ordnung will es dabei belassen, wenn die Schatkkasse außerdem genug habe, denn nach dem Princip der Kirchen-Ordnung hätten sie ja ganz in die Schatkkasse gehört. Man könnte daraus entnehmen wollen, daß es in Stralsund auch zwei gemeine Kassen, einen Armenkasten und einen Schatzkasten gegeben habe. Doch würde ich vorziehen, eine Bestätigung der Existenz nur des ersteren darin zu finden. In dem Nachtrage zur Kirchenordnung von 1528 ist wiederholt von „der armen kassen“, „der gemeinen kassen“, „dem gemeinen kassen der Armen“, „kassenherren“ und „verordenten der kassen“ in der Weise die Rede²⁴⁰), daß man wohl nicht zweifeln darf, daß eine derartige Organisation in der That ins Leben getreten ist. Wenn nun ferner nach den Bestimmun-

²³⁹) in Th. II. Titel 3. Von den Diaconen der Armenkassen.
— „Ist werth oc vor gudt angesehen, dat ydt ynn den Steben als thom Sunde edder anderswo, dar de wercke vnde Gilde eere Misssegelt, dat se den papen plegen tho geuende, nu vorordnet hebben ynn desse kaste der armen, so vördan blyue, alse doch, dat de schatkkaste genoch hebbe tho der kercken denren vnde Scholen.“

²⁴⁰) Stralsf. Chron. III. S. 292, 3.

gen dieser selben Verordnung aus dem gemeinen oder Armen-Kasten auch die Bedürfnisse des Schulwesens bestritten werden sollen, andererseits das Kirchenvermögen aber den Kirchenvorstehern zur eigenen Verwaltung überlassen ist, so ist daneben für einen besondern Schatzkasten im Sinne der Kirchenordnung kein Raum²⁴¹⁾. Solchen gedachte Bugenhagen offenbar erst aus dem Erlös des Kirchen silbers herzustellen, und es gelangte, wie wir gesehen haben, dann allerdings 1537 dem entsprechend ein „Rifer Kasten“ zu einer aber nur sehr vorübergehenden Existenz, indem das Geld für das von den Verordneten zum Reichenkasten verkaufte Kirchen silber wohl sofort in die Stadtkasse floß, Kirchen und Hospitalien dafür aber mit Obligationen entschädigt wurden. Von den Stralsundischen Armen-Kastenverwesern darf man sich wohl vorstellen, daß sie vielleicht ebenso, wie die Kirchen-Ordnung von 1535 das ihren Armenkastendiaconen vorschreibt, abgesehen von den Kästen in den einzelnen Kirchen, einen „sonderlichen Kasten an sonderlichem Ort“ gehabt haben, wo sie ihren Vorrath verwahrten und austheilten, und daß sie also mit den Verordneten zu den Kästen in den einzelnen Kirchen identisch waren. Daß wir von ihrer Thätigkeit gar nichts vernehmen, und uns nur die einzige Namenliste aus dem Jahr 1537²⁴²⁾ aufbehalten ist, mag darin seinen Grund haben, daß der Rath sie nur in untergeordneter Weise zur Almosenvertheilung benutzte, andere Verfügungen aber in Gemeinschaft mit den 48, nach deren Abgange aber allein oder nach Anhörung speciell berufener Notabeln²⁴³⁾ traf. Da sich nach 1537 auch von ihnen keine

²⁴¹⁾ Die Functionen des Schatz- oder reichen Kastens waren in Stralsund also in drei verschiedenen Händen, 1) der Armenkastenvorsteher, insofern diese auch die Schul-Einnahmen und Ausgaben zu verwalten hatten, 2) der Kirchenvorsteher rücksichtlich der eigentlichen Kircheneinnahmen und 3) derjenigen, denen die Verwahrung des Silbers an den verschiedenen Altären und Kapellen anvertraut war.

²⁴²⁾ Anlage 8 unten S. 353.

²⁴³⁾ Vergl. Anlage 8, worin nach meiner Ansicht das 2. Verzeichniß, „Uthschot“ (Auschuß), die Liste dieser Notabeln enthält.

Spur mehr findet, so ist höchst wahrscheinlich, daß bereits damals ihre Functionen an die Kirchenvorsteher, die in der Folge und bis jetzt sogenannten Kirchen-Providoren, übergegangen sind. Dafür spricht, daß die Almosenregister der Kirchen, die offenbar ihren Ursprung in den älteren kirchlichen Armenstiftungen haben und die daher recht eigentlich in das Ressort des gemeinen Kastens der Armen gehören, seit undenklicher Zeit von den Kirchenprovidoren verwaltet sind.

Nach Balthasar Preuße's Regimentsform von 1614 existirten Kastenherren in Stralsund erst seit 1565. So aus dem Grunde war das Gedächtniß jener ersten Stralsunder Kastenherren der zwanziger und dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts getilgt.

Anlagen.

1. Vorsteher der Bruderschaft des Kalands.

Dies Verzeichniß ist ebenso wie auch die folgenden im Wesentlichen aus den zu Gunsten der Bruderschaft ausgestellten, im Kalandsarchiv noch vorhandenen Urkunden zusammengestellt. Beim Kalande werden regelmäßig vier Verweser oder procuratores als die rechtlichen Vertreter der Bruderschaft namentlich aufgeführt. Ich gebe sie nachstehend mit dem Datum der Urkunde ohne weiteren Zusatz. Im Range voran stehen ihnen die „Ältheren“ (Ältherren, Senioren), deren 1499 acht, 1512 fünf genannt werden. Bei dem Zusammenschmelzen der Bruderschaft sind von 1544 an die Verweser zugleich die Ältesten. Sie heißen 1544 „Älteren und Vorwesere“, später wiederholt „Senioren und Procuratoren“, 1566 „Senioren und Provisoren“. In Urkunden oder anderweit vereinzelt genannte Mitglieder der Bruderschaft sind, auch wenn sie nicht zugleich als Procuratoren erwähnt sind, chronologisch eingereiht. Alle Genannten sind Priester bis auf die in den letzten Jahren eingedrungenen juristischen Laien.

- | | |
|---------------|---|
| 1441 Oct. 6. | Engelbert Hogedorp, Wolmar Hoyer, Nicolaus Schorsouw, Joh. Holthusen. ¹⁾ |
| 1442 Dec. 4. | Engelbert Hogedorp, Wolmar Hoyer, Joh. Holthusen, Joh. Weiger. |
| 1461 März 25. | Brand Burow, Thomas Oldenhagen, Joh. von Cöln, Conrad Osterman. |
| 1466 Juni 15. | Brand Burow, Joh. von Cöln, Gerwin Holtermann, Albrecht Schorsouw. |

¹⁾ Vgl. Pyl, Pomm. Genealogien S. 79 und die Berichtigung des Holthusenschen Stammbaums, Pyl, Pomm. Geschichtsdenkm. IV. S. 42.

- 1467 Jan. 10. Joh. Weger, Brand Burow, Joh. von Ed
Gerwin Holterman.
- 1484 Dec. 7. Cort Osterman, Reynolt Lewering, H. Ba
werk, Peter Badendyk.
- 1488 Fbr. 11. wird als Kalandsherr genannt Nicola
Bibow.
- 1489 Jan. 21. ebenso Ludolf von Dorpen.²⁾
- 1491 Mai 30. Cort Osterman, Reynolt Lewering, Pe
Badendyk, Merten Ghuleken.
- 1491 Dec. 13. Gerwin von Huddehem, Peter Badend
1492 Oct. 20. Merten Ghuleken, Gherd Blomberg.
- 1495 Fbr. 21. Reynolt Lewering, Merten Ghuleken, M
thies Timmerman, Gherd Blomberg.
- 1496 Jan. 5. (Johann Lange,³⁾ Marten Ghuleke, G
1496 Apr. 6. 17. Blomberg, Simon Schulte.³⁾
- 1497 Juli 1. Peter Schmid, Peter Badendyk, Hinr. Snel
weg.
- 1498 März 31. Peter Badendyk, Hinr. Snelleweg, Sim
1498 Nov. 17. (Schulte, Berthold Luffow.³⁾
- 1499 Jan. 5. Enwolt Kellin, Hinr. Snelleweg, Sim
Schulte, Berthold Luffow.
- 1499 Spt. 28. werden als Altherren genannt Gherd
Konnegarbe⁴⁾, Gherard Hundertmark, Steff
van Huddezem, Reynolt Lewerynk, Johann
Langhe, Petrus Smyt, Petrus Badend
als Procuratoren dieselben, wie Jan.
Enwolt Kellin ist zugleich als senior
zeichnet.
- 1500 Spt. 22. Steffen van Huddehem, Hinr. Snellen
Simon Schulte, Berthold Luffow.
- 1500 Dec. 13. werden als Kalandsherren genannt Pe
Badendyk, Simon Schulte, Johann
Heiden.

²⁾ Bgl. feinetwegen oben S. 214.

³⁾ Bgl. über ihn oben S. 217, 245.

⁴⁾ Bgl. oben S. 215, 224.

- 1501 Nov. 10. Reinold Lewering, Hinr. Snelleweg, Simon
 " " 20. Schulte, Bertold Luffow.
 1502 Nov. 18. wird einzeln als Kalendzherr genannt Engel-
 bert Wolre.⁵⁾
 1502 Dec. 3. Johan Lange, Hinr. Snelleweg, Symon
 Schulte, Bert. Luffow.
 1504 Apr. 21. Peter Badendyk, Joh. Lutter, Hinr. Snelle-
 weg, B. Luffow.
 1505 März 5. 31.)
 " Nov. 12. 22.) Entwolt Kellin, Joh. Lutter, Hinr. Snelle-
 weg, Bert. Luffow.
 1506 Juni 28.)
 1506 Nov. 10.) Joh. Lutter, Herman Tagge, Hinr. Snelle-
 " Dec. 4.) weg, Bertold Luffow.
 1507 Nov. 18.)
 1508 März 1. Johan Lange, Joh. Lutter, Hinr. Snelle-
 weg, B. Luffow.
 1509 Juni 2. Entwolt Kellin, Joh. Lutter, Hinr. Snelle-
 weg, B. Luffow.
 1510 Fbr. 20.)
 " Apr. 12.) Joh. Lutter, Hinr. Snelleweg, B. Luffow.
 " Nov. 15.)
 1511 Apr. 4.)
 " Spt. 28.) Herm. Tagge, H. Snelleweg, B. Luffow,
 " Nov. 5.) (Joh. Scheele.⁶⁾
 1512 Mai 18. werden als Aetherren genannt Reimar
 Hane⁷⁾, Joh. Lange, Embold Kellin, Joh.
 Lutter und Simon Schulte; als Procurato-
 ren Hinr. Snelleweg, B. Luffow und Joh.
 Scheele.
 1513 o. D. Simon Schulte, Mag. Joh. Tagge⁸⁾, Joh.
 Schriuer, Mag. Joh. Scheele. :

⁵⁾ Rügenschers Probst, † vor 1510. Vgl. S. 217 und S. 346.

⁶⁾ Vgl. oben S. 218.

⁷⁾ Vgl. oben S. 215.

⁸⁾ Vgl. oben S. 216.

- 1515 Dec. 13. Joh. Lange, Simon Schulte, Joh. Schulte
Mag. Joh. Scheele.
- 1516 Jan. 9.)
" Febr. 14.) Enwald Kellhn, Simon Schulte, Joh.
" März 5.) uer, Joh. Scheele.
- 1518 Mai 18.) Joh. Lutter, Theob. v. Huddeßem⁹⁾
" Juni 2.) Joh. Scheele, Mag. Joh. Ludewig¹⁰⁾
- 1518 Juni 24. Herm. Tagge, Dietr. v. Huddeßem,
J. Scheele und J. Ludewig.
- 1519 März 24. Mag. J. Scheele, Mag. Joh. Lutter,
Joh. Huls, Nic. Lange.
- 1521 Dec. 20. wird Joh. Klump einzeln als Proc
genannt.
- 1524 April 5. Theob. von Huddeßem, Nic. Hülshagen,
Henning Bremer und Nic. Lange.
- 1524 Juli 26. werden als „Priester und Kalandsherrn
genannt Simon Schulte, H. Nigebur
Hülshagen, Nic. Lange, H. Bremer.
- 1525 Febr. 21. urkunden als Kalandsherrn und Testam
executoren Joh. Tagge's: Bert. Lutter,
Mag. Joh. Scheele, Joh. Hauemester,
Probons, Bartholomeus Randow,
Schulte und Heinr. Nigebur, wobei
zwei letzten als abwesend bezeichnet werden.
- 1525 Oct. 18. bevollmächtigen Mag. Joh. Scheele,
Schulte, Heinr. Nigebur und Nic.
von Greifswald aus zwei Straßhunden
Bornahme einer Auflassung.
- 1527 März 19. präsentiren Mag. Joh. Scheele, Joh.
Ludewig, Joh. Huls anscheinend Namen
Brüderschaft den Nic. Lange zum Bischof
der Kapelle des Kirchherrn an Stelle
verstorb. Dietr. v. Huddeßem.

⁹⁾ Vgl. oben S. 217, 245.

¹⁰⁾ Vgl. oben S. 218, 247.

- 1531 März 30. Nicolaus Giewing bleibt in Greifswald.
S. Anlage 7 und oben S. 247, 248.
- 1535 Nov. 12. Schließen Namens sämtlicher Bruderschaften
den Vergleich mit der Stadt Mag. Joh.
Scheele, Mag. Joh. Lubekens, Joh. Gneue-
mer, Nic. Lange und Arnd Wulff¹¹⁾.
- 1536 Nov. 10.)
1537 Apr. 20.) Joh. Scheele, Joh. Lubekens, Joh. Gneue-
1538 Juni 23.) mer, Nic. Lange.
- 1540 Jan. 19.)
" März 27.) Mag. J. Lubekens, Joh. Gneumer¹²⁾, Nic.
" Dec. 6.) Lange, Arnd Wulff. Außer ihnen ist in
1542 Apr. 20.) Stralsund anwesender Bruder nur noch Hinr.
" Juli 7.) Münzel.
- [1542—1545] wird Joh. Hauemester als Ältester des
Kalands, aber zugleich als von Stralsund
abwesend bezeichnet (Anlage 10).
- 1544 o. D. dieselben wie 1540 und 1542.
Joh. Lubekens, Ältester; Mittsenioren: J.
Gneumer, Nic. Lange, Arnold Wulff; außer-
dem residirende¹³⁾ Brüder: Joh. Kleuer,
Hinr. Münzel, Antonius Lefow, Proto-
notar¹⁴⁾, und Joh. Tschlav¹⁵⁾.
- 1545 Juli 25.)
" Aug. 16.)
- 1550 März 9. Joh. Gneumer, Mag. Joh. Kleuer, Ant.
Lefow, Hinr. Münzel.
- 1553 Febr. 24. Joh. Gneumer, Hinr. Münzel, Ant. Lefow,
Marten Swarte¹⁶⁾.

¹¹⁾ Vgl. oben S. 246.

¹²⁾ Gneumer ist identisch mit Gneumer, beides eine Mißstaltung des slavischen Gneomir. Vgl. über ihn oben S. 246.

¹³⁾ d. h. in Stralsund anwesende.

¹⁴⁾ bleibt Protonotar auch nachdem er 1546 in den Rath gekommen, 1555 bis zu seinem Tode 1558 Bürgermeister.

¹⁵⁾ Vgl. oben S. 245, 255 und Anl. 10.

¹⁶⁾ An dieser Stelle wird er ausdrücklich als Priester bezeichnet, 1558 als Secretarius. Vgl. über ihn oben S. 255, 258—60; ferner S. 344, 347 und Stralsf. Chron. III. S. 284, 361.

- 1554 Sept. 21. (Simr. Münzel, Ant. Lefow, Joh. Teflaf,
1555 Febr. 4. (Joh. Nigeman¹⁷⁾).
- 1558 Nov. 8. Marten Swarte, Nicolaus Steven¹⁸⁾, Barth. Saftrow¹⁹⁾, „Secretarien“.
- 1558 Dec. 21. notirt Genzkow die Aufnahme seines Sohnes Johann durch die eben genannten drei Secretarien als Seniores in alle Bruderschaften zugleich.
- 1559 Dec. 12. läßt Genzkow bei Nicol. Steven Erkundigung einziehen, ob der Kaland ihm ein Haus tauschweise überlassen will.
- 1561 April 9. giebt Joh. Genzkow seinem Vater eine Anweisung auf seine Kalandsportion.
- 1561 April 12. | dieselben wie 1558 und Christian Smiter-
" Dec. 30. | low²⁰⁾.
- 1566 Juli 29. Nicol. Steven, Barth. Saftrow, Christian Smiterlow.
- 1566 Nov. 22. notirt Genzkow die Uebergabe der Verwaltung durch die eben Genannten.

¹⁷⁾ Vgl. über ihn oben S. 259 und Stralsf. Chron. I. S. 115.

¹⁸⁾ 1559 Rathsverwandter, aber zugleich noch bis 1562 Secretar, stirbt 1573.

¹⁹⁾ seit 1555 Stralsfundscher Protonotar, 1562 Rathsverwandter und zugleich Protonotar bis 1566, Bürgermeister von 1578 bis zu seinem Tode 1603.

²⁰⁾ Sein Vater und sein jüngerer Bruder Jürgen waren Bürgermeister. Er selbst war, wie ohne Zweifel ursprünglich auch Joh. Genzkow, Anwalt, Stralsf. Chron. III. Seite 262. Der Vater hatte ihn die Rechte studiren lassen, wie Berckmann demselben vorwirft, von Vicariengeldern. Stralsf. Chron. I. S. 62. Er selbst war mit einer Vicarie belehnt, zu der ein Bauerhof in Prohn gehört. Die Nachbarschaft mit dem Bürgermeister Genzkow, der dort das Kirchlehen und außerdem drei Bauerhöfe als städtische Lehen besaß, war aber, wie aus Genzkow's Tagebuch hervorgeht, keine freundschaftliche. Alles Material über ihn findet sich zusammengestellt bei Pyl, Pomm. Geneal. S. 358—360.

2. Vorsteher der Marienbrüderschaft.

- 1428 Juni 23. Nic. Malchin, Joh. Schelepape, Hinr. Treptow.
 1433 März 10. Hinr. Treptow, Nic. Uffer, Gert Dregeman. (?)
 1441 Dec. 15.)
 1442 Jan. 12.) Nic. Malchin, Mich. Hunt, Nic. Treptow.
 1442 März 26.)
 1443 Jan. 4.)
 1444 Juli 21. Hinr. Tutow, Mich. Hunt, Joh. Westphal.
 1454 Fbr. 1. Mich. Hunt, Marq. Molre, Conr. Brunsberg.
 1455 Nov. 18. Mich. Hunt, Marq. Molre, Nic. Bemerling.
 1466 Apr. 13. Joh. Westphal, Joh. Hope, Gerdt Betting.
 1473 Spt. 29. Joh. Westphal, Conr. Ostman, Joh. Friiderici.
 1488 Fbr. 13. Steffen von Huddeßem, Bernd Bleming,
 Hinr. Detlef.
 1490 Fbr. 24. Steffen v. Huddeßem, B. Bleming, Entw.
 " Mai 28. Kellin.
 1493 Jan. 20. Entwolt Kellin, Joh. Probonyß, Arndt Prowe.
 1496 Apr. 17. Gotte Kahle, Joh. Probonyß, Jac. Nige-
 1497 März 6. schwager.
 1498 Juli 17. Gotfr. Kalande, Nic. Flashhagen, Jac. Nige-
 schwager.
 1499 März 12. Reynold Leverind, Gottfr. Calandt, Joh.
 Probonyß.
 1502 Spt. 27. Enwald Kellyn, Godfr. Caland, Joh.
 1503 Fbr. 21. Probonyß.
 1508 Oct. 26. Enwald Kellyn, Goedtke Kaland, Hinr.
 Nigebur.
 1512 Dec. 30. Hinr. Nigebur (Official zum Sunde), Joh.
 Probonyß, Hinr. Lange.
 1514 Mai 22. Hinr. Snellewech, Gerdt Kaland, Dietr.
 Huddeßen.
 1515 Fbr. 24. wird Hinr. Snellewech allein als Vorsteher
 erwähnt.
 1520 Fbr. 22. Mag. Joh. Tagge, Hinr. Bremex, Jacob
 Nigeschwager.

- 1520 Dec. 4. Henningus Bremer, Gotfr. Goete, Jac. Nigewager.
- 1534 März 1. Hinr. Smid, Paul Schabow, Joh. Unser ober Wiser. (?)
- 1538 Dec. 25. Joh. Lutkens, Nicol. Lange, Martinus Swarte.
- 1543 Nov. 7. }
- 1550 März 5. wird M. Swarte allein als Procurator erwähnt.
- 1557 März 25. Ant. Secow, Martin Swarte, Joh. Nigeman.
- 1558 Dec. 21. f. die Notiz im Kalandsverzeichnis.
- 1559 Fbr. 19. } Martin Swarte, Nic. Steuern, B. Sastrow und Christianus Smiterlow. Letzgenannter
- " März 1. }
- 1560 Juni 23. } fehlt 1559 Aug. 19.

3. Vorsteher der Armen-Schülerbrüderschaft zu St. Marien und Nicolai.

- 1372 Nov. 18. Ward von Rhl, Mag. Hinr. Rode, Herr. Haberborn, Herm. Bocholt, Priester. Joh. Teterow und Brand, Bürger.
- 1481 März 21. Peter Straßeborg, Peter Koppere, Priester. Hinr. Buchow, Hans v. Kethem, Laien.
- 1483 Mai 28. Peter Coppere, Matthies Thymmermann, Priester. Hinr. Buchow, Rathmann, Hans v. Kethem, Laien.
- 1490 Nov. 13. Math. Thymmerman, Hinr. Kerkouwe, Priester. Gert. Kroger, Hans Bustoutwen, Laien.
- 1503 April 6. Johann Lutter, Jacob Moyske, Priester. Gerd Kroger, Hans Bustow, Laien.
- 1505 März 20. } Joh. Lutter, Jacob Moyske, Priester.
- 1508 März 25. } Andreas Bolterhan, Hinr. Konng, Laien.
- 1510 März 9. Joh. Lutter, Jacob Moyske, Priester. Joachim Engelbrecht, Bürger.
- 1511 Nov. 5. Joh. Lutter, Jac. Moyske, Priester. Joach. Engelbrecht, Dancquart Hane, Laien.

- 1518 Nov. 3. Henr. Polman, Nic. Lange, Priester.
 1519 Febr. 14. Danquart Hane, Hinr. Bogeler, Laien.
 1521 Dec. 20. Ryckuan Houell, Nic. Langhe, Priester.
 Danquart Hane, Henryck Bogheler, Laien.
 1525 Febr. 21. Nic. Lange, Procurator.
 1539 Sept. 11. Mag. Joh. Kleuer, Hinr. Münzel, Priester.
 Hans Hane, Laie.
 1542 Juli 7.
 1543 Febr. 26.
 1546 März 22. } die beiden genannten Priester ohne den Laien.
 1548 April 27. Mag. Joh. Kleuer und Joh. Gneuemer.
 1554 März 28. Martin Swarte und Joh. Nigeman.
 1557 März 30. Anth. Lecow, Martin Swarte und Joh.
 Nigeman.
 1558 Jan. 7. Anth. Lecow, Martin Swarte, Nicol. Steuen,
 Bartholomeus Saftrow*).

~~~~~

4. Vorsteher der Armen=Schüler=Brüderschaft an  
 St. Jacobi.

- 1443 Jan. 15. Joh. Westphal, Bertold Lubenhausen, Priester.  
 Heinr. Stubbe, Hans Dydredes, Bürger.  
 1491 Jan. 22. Conrad Osterman, Herman Houed, Priester.  
 Arnd Wulf, Herman Blogeman, Laien.  
 1492 April 13. Herman Houed, Laurenz Biderman, Priester.  
 Arndt Wulf, Hinrik Michel, Laien.  
 1505 Aug. 21. Nic. Flashhagen als Procurator einzeln ge-  
 genannt.  
 1505 Mai 15. Nic. Flashhagen, Laurenz Bidermann, Priester.  
 Paske Staffelt, Laie.  
 1551 Sept. 15. Peter Bouwen (?), Mich. Todenhagen,  
 Priester. Laien sind nicht genannt.  
 1560 Jan. 16. Mertzen Schwarte, Nic. Steuen, Bartolomeus  
 Saftrow.

~~~~~

*) Allein in dieser Urkunde ist die Brüderschaft als große
 Schülerbrüderschaft bezeichnet.

5. Vorsteher der Frohnleichnambrüdersch

- 1432 Mai 12. Volkmar Hoger (Hoyer), Borchardt
Priester. Bernd v. d. Rode, Rathman
Kummerow, Bürger.
- 1445 Nov. 12. Volkquen (Volkmar) Hoyer, Bertold
1447 März 7. husen, Priester. Laien, wie oben.
- 1449 Spt. 10. Curt Wenthagen, Bertold Lunit
Priester. Bernd v. d. Rode, Rathman
Parleberg, Bürger.
- 1452 Jan. 9. Conradus Wenthagen, Bertoldus Lude
Priester. Bernd Bleisch, Bürgermeister
Parleberch, Bürger.
- 1464 Nov. 13. Cord Wenthagen, Herman Kouot (K
Priester. Arnd Perleberg, Hinr. Bleisch
- 1470 Aug. 1. Herman Kouot, Bertelt Tzuleke,
Hinrik Bleisch, Hinr. Blege (Fliege),
- 1473 Nov. 2. dieselben, nur Hinr. Bleisch fehlt.
- 1481 Nov. 10. Herman Houed, Hinr. Weghener,
- 1483 Jan. 30. Hinrik Blege, Diederich Sternenhagen
- 1494 Juni 22. Martinus Saette, Hinr. Grewer
" Aug. 18. Priester. Henning Ryz, Hinrik Padel
1496 Aug. 18. Hinrick (od. Helmich) Smid, Joh. P
1504 Apr. 4. Priester. Ghert Hartwich, Claves
" Sept. 24. Laien.
- 1506 Febr. 6. Hinrick Nygebur, Henning Bremer,
- 1508 März 7. Ghert Hartwich, Claves Claffan,
" Juli 22. dieselben, als Mitbruder wird gena
1508 Spt. 16. Priester Engelbert Wolre.
- 1509 Juli 1. Henning Bremer, Joh. Blumenberg,
" Spt. 27. Ghert Hartwich, Claves Claffan,
1511 März 12. Joh. Blomberg, Martinus Tasche,
1515 Jan. 11. Gert Hartwich, Hans Sendepyl, La
1516 Joh. Blemendorp, Martinus Tasche,
Gert Hartwich, Hans Sendepyl, Lai

- 1519 Nov. 18. Hinricus Smydt, Joh. Jorden, Priester.
Hans Sendepyl, Laie.
- 1520 Jan. 25. }
1521 Jan. 11. } dieselben, und außerdem als zweiter Laie
1522 Mai 2. } Henning Wostenye.
1523 Fbr. 6. }
1532 Jan. 5, 9. } Pawel Schabow, Joh. Jorden, Priester.
1533 Jan. 9. } Henning Wostenye, Hinr. Wilde, Laien.
" Apr. 20. }
1534 Aug. 25. Arnold Wulf, Joh. Jorden, Priester.
Henning Wostenye, Hinric Wilde, Laie.
- 1542 Mai 3. Hinric Kungel, Michel Todenhagen, Priester,
ohne Laien.
- 1543 Dec. 2. wird Mag. Joh. Lubekens allein als Pro-
curator erwähnt.
- 1548 Nov. 7. }
1549 Jan. 2. } Hinric Kungel und Jacob Newlin, Priester.
- 1557 Mai 3. Bürgermeister Anton Lefow; Prediger Joh.
Niemann; Martin Swarte, Nicol. Steven,
Bartol. Saftrow, Secretarien.
- 1558 Dec. 21. s. oben die Notiz im Kalandsverzeichnis.
- 1562 Spt. 29. Marten Swarte, Priester, Nic. Steven,
Bartolomeus Saftrow, Rathmannen, und
Christian Smiterlow*).

6. Testamentsauszüge.

A. Auszug aus dem Testamente des Bürgermeisters Albrecht Gildehusen von 1394 Febr. 10.

Of so gheue ik den Kalandesheren in ere broderscop to
junte Nicolaus hundred mark Sundisch. Darvor scholen zee
alle paar Johan Ghyldehusen, mynen Broder, unde Gheseken

*) Wenn sie sich hier den Titel beilegen „verordente Provi-
sorn und Seniorn der S. Leichnambrüderschaft zum Sunde“, so
scheint damit doch auf eine obrigkeitliche Anordnung der städtischen
Behörde nicht hingewiesen sein zu sollen.

vnde Tybbeten, de behde myne husvrouwen ghewesen syn, vnde my suluen vore beghaan myt vylyghen, myt zelemysen, mit beden vnde myt dechtnysen also dyde, alse eynes ysliken haartyt kumpt van vns veren vorbenomeden, to ener ewyghen dachtnysse, dat vns allen God wol gnedich sy.

B. Auszug aus dem Testamente des Rathmanns Tobias Gildehusen von 1413 Oct. 6.

Item so is my schuldich Mathias van Benze in deme suluen houe to Wentorpe 100 mark Sundisch. De gheue if den Kalandesheren to dem Sunde, de scolen rente darmede kopen, vnde darvor scolen se beggan alle jare myne olderen, mynen vader vnde myne moder, vnde Johan Ghildehus, mynen vedderen, vnde my vnde Gherborch, myne husvrouwe, jewelike bi zik. Vnde weret, dat desse vorscreuen 100 mark wedder vtquemen, so scolen se de Kalandesheren wedder anleggghen, so war se beste konnen, dat se jo blyuen to ewighen tyden.

7. Spruch der Pommerischen Herzoge 1531.

Die Herzoge Georg und Barnim von Pommern weisen Herrn Nic. Glewing mit seinem Anspruch gegen die Kalandsherren in Stralsund, auch in Greifswald seinen Antheil an den Kalands-einnahmen verzehren zu dürfen, auf Grund der Kalandsordnung ab. 1531 März 30. Orig. mit den herzogl. Signaten im Kal.-Arch.

Wir Jurgen und Barnim gebruder van Gades gnadem to Stettin Pomerer der Cassuben und Wende hertogen, fursten to Rugen, zc. bekennen hirmit, datt wy vp huten dato tuschen den werdigen vnnsen leuen andechtigen Kalandesherrn vnnser statt Stralsundt an eynem vnd ern Nicolaus Glewingen an anderm deyle van wegen des, dat de Kalandesherren ehm, ern Nicolaus Glewingen, alse erem mit-kalandesherrn van dersulvigen erer fraternitet, inkamende syn portion vnd andeil, ock vnangesehn he by ehnn tom Sunde sine behusinge disse tytt nicht holdet, togeuende schuldich synn schulden, wo se andern eren verwanten, de by ehn nicht wihanden, deden, dargegen se

vorgetwendet, datt sie allein den, so ehn ere gewerue vthrichteden, vnd keinen andern erer Kalande-vorwante vermoge erer ordnung, so by ehn tom Sunde nicht wanheden, van genanten inkamen ere andeill folgen leten, vnd wile besuluige ordnung er Paulus Bartolbi, benanten ern Gleuinges procurator, disse tytt vor vns nicht vernenet, dissen vnnsen auescheit gegeuen hebben: dat de Kalandefzheren, wile sie ere Ordnung, wo gemelt, hebben, vnd er Nicolaus Gleuind by ehnn tom Sunde nicht wonhafftig, dat sie van deswegen ehm sine benante geforderte portion vth genanter vnser statt to geuen noch volgen to laten nicht schuldich syn scholenn. Hir by, ahn vnd auer findt gewesen vnns reddere vnnnd leuen getruuenn, Wiuigenz van Gifstedden, vnser landes Stettin erffkamerer, er Jacobus Eggebrecht, decant Sunte Otten kercken to Stettin, Balzar Szedel, der rechten licentiat, vnnnd Wenzlaus Newmann, der rechten doctor vnd vnse canzler. Datum Stettin, Dunnerdags na Iudica anno 2c. 31. to vrfunde myt vnser signetenn besegeltt.

8. Acten über den Reichen-Kasten von 1537.

Das folgende Actenstück ist Nr. 15 in Band I. der Ecclesiastica des Rathsarchivs und trägt die Ueberschrift „Kerckensuluer vnde Ryken Kasten belangend,“ auf der Rückseite von der Hand des Syndicus Dr. Erasmus Kirstein die Registratur: „Synes Erbaren Rats mit beliebung der gemeynen angeordnete vorsehunge des Kirchen Silber halber vnd der personen darzu deputirden, vmb erhaltung der Kirchen, schulen und hospitalien, zu abwending weiteren Anhaltens der visitatorn vom Fursten vnd Insetzung frembder vor-munder.“ — Wegen der Erklärung vgl. oben S. 252.

Anno 2c. xxxvii.

Na deme ein Erkam Radth differ Stadth Stralsundth am Frygdage na Visitationis Mariae negeft vorleben ¹⁾ erer gemeinen Burgereschop entdecketh vnnnd vorgeholden, wes up deme jungesten landthdage tho Stettin gehandelt vnd wath den Landesfursten van der Landthschop gefunnen vnd begert is worden:

¹⁾ Juli 6. — Oben S. 252 ist irrthümlich der 9. Febr. als Datum der Verhandlung angegeben, was hiernach zu berichtigen.

Vnnd hunderlinges, so vele de Religion belangeth, dath ere F. G. de visitation tho erholdinge der rechtdanigen Ceremonien vnnd Predicantten in den Steden vnnd Dorperen, dar idth bether nicht gescheen, edder suft eren F. G. nicht were thogelaten worden, noch tho scheende van noden geachteth, darmit der parren inkamenth in Steden vnnd Dorperen, eth wer an Rechten, tynßen edder anderem, nicht vorrudeth edder daran genamen offte entagen wurde, hunder dath darmith gelerde Prediger vnnd Kercken- vnnd Scholen-Dener zc. mochten besoldeth vnd entholden, oð darneuennst de gebuwete der parren-husere na aller nottorft gebuweth vnd zu gudeme wesende erholden werden zc.

Vnnd wowol vp gemelte tidth van der burgerschop oð gehorth de orsaken vnnd beswerungen, dardorch men sich der visitation geweigert vnd oð domals affgewendeth, so hefft men sich doch darby erbaden, dath men de Kercken- vnd Scholendener mith geborlicker nottorft vorsehn vnnd mith den geistlicken edder Kerckengudern so handelen vnnd schaffen wolde, alse men dath vor Godth, ere F. G., vnnd mennichlicken wuste tho uorandthwardende.

Vnnd der erbedinghe nha hefft oð ein Erßam Radth dath donth vnnd hunderlinges wo men vpt profithlickeste vnnd nutteste mith deme Kerckenßuluer händelen mochte, darmith et geborlick gebruketh, vnnd men thofumpftich derwegen keine vormunder dulden dorffte, mit erer burgerschop berathslageth, oð en ethlicker malen ere mehnunge entdecketh.

Vnnd nu de gemeinen burgere in deme vnnd allenth, wath de radth van deswegen vor guedth angesehen, (werden)²⁾ denßuluen vullmacht gegeben:

So hefft oð ein Erß[am Radth] na mennichfoldigen sitigen Radtslegen nicht anders edder beters van wegen des ßuluers bedenden konen, hunder dath se hebben erstlick ethliche vth der

²⁾ Die rund eingeklammerten Worte () stehen im Original, müssen dem Sinne nach aber fortbleiben; die in eckigen Klammern [] dagegen sind dem Sinne nach zu ergänzen.

burgerſchop, alſo iwe Gunſten, ſo hirher gebeden vnnnd eßketh, — in throftlicker thouorſicht, deßuluen werden ſich des thoſorderunge Gades ern vnnnd gemeinen beſten od̄ nicht weigern — erwelth vnnnd geordenth, vmm̄e dath men dat kerckenſuluer den vorſtenderen der drigen kercken vnnnd des Rykenkaſten darßulueſt tho reddinge veles argwanß vnnnd anderß in byweſende der vorordenten by den kysten, od̄ iwer gunſten vnnnd dergennen, ſo vormalß dath gemelte ſuluer hebben beſchriuen vnnnd in vorwaringe bringen laten, od̄ der, ſo tho daren vnnnd kaſten, darinne dath ſuluer entholden, ſlatel hebben, vp ere ehebe vnnnd plichte vorthoſtande, od̄ rekenſchop daruan tho donde, wedder auerandthwerde vnnnd thowege³⁾).

Vnnnd wennere ſe ſulck ſuluer entfangen, ſo ſchalen ſe doch dar nichts mith ſchaffen edder handelen, ſunder eth ſche mit vorberedinge des Rades, der by den kiſten, vnnnd iwer, der izigen Vorordenten vnnnd Erwelten, jedoch alſo, wennere de vorberedinge, wo vpgemelth, vnnnd wath men mith deme ſuluer dhon vnd ſchaffen will, geſcheen vnnnd eindrechtlicken geſlaten hefft, dath alſe denne de Erßame Radth, vorſtendere der kercken vnnnd ryken kaſten, ethlicke vth iw, den nygen vorordenten, by ſich erwelen magen vmb ſulckes mede tho beambachtende, vnnnd thor execution vnnnd ende tho bringhende, dewile nicht wol ſin kan, dath de by den kysten vnnnd gy alle ſampthlicken dar by weſen konen, edder juſt alle van deme donde velichte ſen vorſtandth hebben.

Vnnnd dewile nu deſſe gute Stadth mith velen tynſen vnnnd renthen beßwerth, od̄ dath man wol eines gelerden Mans vor einen Superattendenten van noden; tho deme, dath ſich wol tho erachtende, dath ſich de predicanten mith deme izigen ſolde nicht wol erholden, vnnnd noch ſo vele perſonen vnnnd beſittere der Vene edder viccarien vnnnd broderschoppen nicht vorfallen edder affgeſtoruen, dath men tho ſulcker, od̄ der Scholendenere genochßamer vnnnd nodiger vthrichtinge kamen

³⁾ = überantworten und zuwäge.

fone, vnnnd men doch bether van deme genanten schuluer gar kein profyth gehath, so wolde ein Erß. Rath, so verne gh hirinne sampt den by den kisten mede willigen, vnnnd iwo ock, wo vpgemelth, wolden bruten laten, alse men nicht thwiuelth, [dat gy] sunder alle weygerunge vnnnd bestwer dan werden, den vorstendern beselen, dath se mith den by den kysten vnnnd iwer alle Rade, weten vnnnd willen einen houetsummen geldes, wo hoch de en vnnnd iwo beduchte tho dessem behoue nodich, van deme schuluer, ock den kelden, pathenen vnnnd pacificalen, so by eneme Rade ligen vnnnd van ethlicken der schuluen vnnnd erer fruntschop tho hope gebracht, so verne van der burgerschop de eren da by gebracht werden, tho wege brachten vnnnd anleden⁴⁾, darmith se allewege det houethstols wisse bleuen, vnnnd allene men de Renten vnnnd tynsen tho deme wege, wo vp gemelth, edder wo edth thokumpftich ein Erßam Rath mith iwo allen vorschreuen, schicken vnd orden werth, worde gebruket, sunderlinges so lange, beth dusse gude Stadth vth eren beswerungen gekamen, vnnnd so vele van viccarien vnnnd fraterniteten, houethstolen vnnnd renten auerkamen worde, dath men den Superattendenten vnnnd andere kercken- vnnnd Scholen-Denere suust lonen kunde zc., des nicht mer tho bonde hadde, vnnnd dath ock alle denne so wol de renthen, alse de houethstole wedder by de kercken kamen musten.

Vnnnd alse ock der beyden gadeshusere vnnnd der Armen Schuluer thom hilgen geiste vnnnd Sunte Jurgen dartho gekamen, so schulde den ock vorbeholden wesen, wennere suldes alle vthgerichtet, dath se na antal eres summen ock tho eren renten tho behoff der Armen kamen schulden.

Quemeth ock middeler tidth, dath Godth gnediglich affwende, de Armen der beyden Gadeshuser noth leden vnnnd mith eren jarlicken vnnnd monthlicken vpkumsten nicht tho kamen kunden, so schal men en van den vorgedachten Renthen ock na nottorst tho sture kamen.

⁴⁾ = anlegten. — Der gesperrte Satz soll zur Verdeutlichung der Construction dienen.

Vnnd Ieth siß derhaluen ein Erßam Radth bedunden, wennehre dith also tho wercke gestelleth vnnd vullentagen werth, eth werden F. G. der Visitation hiemith vnns nicht mer gedencken, vnd dath se ock ereme erbedende genoch gedaen.

I. Worordente by den fasten:⁵⁾

- 1) Balß Bruke.
- 2) Jochim Stich.
- 3) Chriacus Eithorst.
- 4) Gert Hanneman.
- 5) Bertolth Padel.
- 6) Hinrick Moller.
- 7) Jurgen Nechelin.
- 8) Arenth Hünge.
- 9) Kalkow.
- 10) Spyrind.
- 11) Pawel Boge.
- 12) Jochim Nagel.
- 13) Laure[n]ß Beserthe.
- 14) Henminck Stancke.
- 15) Marten Gobbschall.
- 16) Frank Arone.
- 17) Eggert Sendepil.
- 18) Jochim Lange.
- 19) Thomas Flemind.
- 20) Pawel Jeggow.
- 21) Jochim Bageth.
- 22) Van der Lippe.
- 23) Clawes Kolbekercke.
- 24) Lewin Klattuale.

II. a. Tho Sunte Niclaus Bthschot.

- 1) Ladewich Vischer.
- 2) Peter Meyer.

⁵⁾ Die Numerirung ist Zuthat der Herausgabe. — Der Augenschein ergiebt, daß hier nicht, wie Fock, N.-B. Gesch V. S. 353 will, Namensunterschriften vorliegen, sondern amtliche Personenverzeichnisse.

- 3) Jurgen thom Belbe.
- 4) Claves Smith.
- 5) Gerth Karzkow.
- 6) Hans Blande.
- 7) Eggert Epler.
- 8) Jurgen Narendorp.
- 9) Hinrick Sonnenberch.
- 10) Jochim Kanzkow.
- 11) Hennind Houener.
- 12) Hinrick Buchow.
- 13) Marten Wasege.
- 14) Johan Grabow.
- 15) Jochim Beckman.

b. Tho vnser leuen Frowen.

- 1) Claves Krakow.
- 2) Hans Witte.
- 3) Tytke Michel.
- 4) Jochim Heje.
- 5) Dreves Gneuener.
- 6) Claves Gartke.
- 7) Jochim Pribbernagel.
- 8) Hinrick Lange.
- 9) Schyr Dyes.
- 10) Peter Delger.
- 11) Bartelth Byrick.

c. Tho funte Jacob.

- 1) Arentk Klattenuale.
- 2) Peter Grubbe.
- 3) Hans Hoffmester.
- 4) Jacob Parow.
- 5) Hennind Fide.
- 6) Claves Krenkin.
- 7) Marten Soltwedel.
- 8) Hans Michel.

III. a. Tho S. Niclawes vorstender der kercken.⁶⁾

- 1) Clas Knake.
- 2) Hans Hane.
- 3) Clawes Brocmolre.
- 4) Carsten Parow.

b. Tho S. Jacob.

- 1) Her Jacob van Gubdesym.
- 2) " Hinric Leuelind.
- 3) " Johan Tamme.
- 4) Peter Heyge.
- 5) Henning Wustenje.
- 6) Matthies Berendes.
- 7) Bartelt Padel.

c. Tho vnser le. Fromen.

- 1) Her Niclas Baueman.
- 2) " Frank Wessel.
- 3) " Johan Hildebranth.
- 4) Mathies Wiber.
- 5) Marcus Tideman.
- 6) Jochim Lupferman.
- 7) Hinric Tessin.

IV. De de stotel hebben tho dem kerckenfuluer.

Item 1 stotel tho der vordöre vund 3 stotel tho 3 kisten
liegen vp de schofkamer.

- 1) Jacob Kandel 1 stotel tor Dören.
- 2) Michel Grote 1 " " "
- 3) Gert Raffow 1 " " "

⁶⁾ Es ist wohl anzunehmen, daß auch bei S. Nicolai wie zu Jacobi und Marien drei Rathsherren mit den genannten vier Mitgliebern aus der Bürgerschaft den Kirchenvorstand bildeten.;

- 4) Peter Steffen 1 to Gardians kisten.
- 5) Jacob Frunth 1 tho Sunte Johan's kisten.
- 6) Bartel Kort 1 tho vnnser leuen fro: kisten.
- 7) Hennind Wofte 1 tho S. Clas kisten.
- 8) Peter Smith 1.
- 9) Matthias Szor 1.
- 10) Hennind Houener 1.
- 11) Hans Grape 1 tho S. Clas kisten.

Am doredage na Margrete⁷⁾ hebben vorschreueue borger neuenst dem ersamen Rade disse angetagen ordnung vnde anlegging des kerckenfuluers so vor guth angeßen, vnde bewillet, dat men vth iderem Carspel to vorwaldung der Riken kisten ordenen vnde thesen scholde zc.

V. Verordente by den Ryken kisten.

a. tho Sunte Niclawes.

- 1) Jürgen thome Welde.
- 2) Hinric Weinhower.
- 3) Cyriacus Eyckhorst.
- 4) Hinric Buchouwe.

b. tho unser Leuen fruden:

- 1) Jochim Heyge.
- 2) Hinric Thyes.
- 3) Titte Michael.
- 4) Levin Klattenal.

c. to sunte Jacob:

- 1) Peter Grubbe.
- 2) Hennind Wicke.
- 3) Jürgen Nechelin.
- 4) Hans Grape.

⁷⁾ Juli 19.

Am frygdage na Marien hemmelfahrt⁸⁾ anno 37 hebben de Berordenten by der Ryken kasten na lude besser Schrift an suluer entfangen

tho sunte Myclawes: Item 408 Mark lodich vnde 2 loth suluer vorguldet vnde with.

Item 4 keldre vorguldet sinter by den vorstenderen der kercken.

to sunte Jacob: Item 214 Mark 13 loth vorguldet vnde with suluer;

noch 3 vorgulde keldre sint by den kerckswaren to notturfft der kercken.

tho vnser leuen fruwen: Item 260 Mark lodich 4 loth vorguldet vnde with suluer;

noch 4 keldre ungewagen findt by den kerckswaren.

9. Erlaß des Mecklenburger Herzogs auf die Klagen der Stralsunder Geistlichkeit. 1538.

A.

Herzog Heinr. v. Mecklenburg in Vormundschaft seines Sohnes, Bischofs Magnus v. Schwerin, theilt dem Rath zu Stralsund Beschreibungsklausel der Stralsunder Clerisei mit und giebt ihm auf denselben abzuhelpen. 1538 Apr. 18. Nach dem Original im Ralandsarchiv.

Denn ersamenn vnnserenn lieben besunderenn burgermeisterenn vnd rathmannen der stadt Stralsundt.

Heinrich vonn Gots gnaden hertzogk zu Mecklenborgk, furste zu Wenden ꝛc.

Vnnserenn gunstigen grus zuuorn! Ersamen lieben besunderenn! Was ir vnnnd die Ewerenn widder vnseres sons vnd stifts Swerin cleresia zum Sunde in hangender rechtfertigung an keiserlichem Cammergerichte vor beschwerliche netwerunge

⁸⁾ Aug. 17.

furgenomen vnd attemptirt sollet haben, werdet ir aus inliegender vorzeichnus habenn zu befinden, vnd so denne in hangenden vnd steenden rechten nicht newes eingefurt, Sunder rechtlichs austrags der sachenn erwartet solle werdenn, vnd iz vber das inn solichenn vnd dergleichen thetlichem furnhemen durch keiserliche maiestat, vnsern allergnedigisten heren, churfurstenn, furstenn vnd stende des heiligen reichs vff nechst gehaltenem reichstagt ein fridelicher stilstandt bewilligt vnd von irer maiestat solich gemeyner friede außgeschriben vnnnd vorkundt iz worden, so ist vnser beger mit ernstem vleis: Wollet soliche furgenomme beschwerunge abstellen, vnnnd das, so der geistlichkeit dardurch entwent vnd entzogenn wurdenn, widderumb restituiren, damit derwegenn weiter notturfftiger handlung vnnnd geburlichs einsehens nicht vonnotten werde. Das sein wir geneigt, fegen euch gunstiglich zu bedenden. Datum Swerin am Donnerstage nach dem Sontage Palmorum 2c. xxxviii°.

B. Anlage.

In nhsfolgenden artiklen beclachtet sich archidiaconus Tribucensis in hins sulues vnnnde der clerisey nhomen thom Stralsfunde.

1. Vor erst, wowol lite pendente nihil sit innouandum, so hebbenn doch dar entiegenn die vom Stralsfunde deme sulfften clero affgeschattet bouen dusent gulden, die sie ehn hebbenn gheuenn mothenn.

2. Thom andern hebbenn sie demsuluen clero affgedrungenn ehre kisten vnnnde laden myth alle ehrenn juribus vnnnde breuenn.

3. Noch hebbenn sie der broderschup des Kalandes affgedrowett ehre tafelschmide, datt sie in 24 jaren suluest getuget hebbenn.

4. Item datt den Kalandtsheren vorboden iz, datt sie niemandes mher in ehre bruderschup lesen edder nhemen scholenn, wowoll diesulue Kalandt 24, prester hebbenn schall, vnnnde ehrer hint igt nicht 10, so hefft in dussenn schwindenn vnnnde ferliken tyden der affgestoruenen portion, die billich an de oueri-

ghenn fallenn scholde, per phors genzlich in de kiste ghan mothenn, vnnb so furder vnnb furder beth thom latestenn buthenn beschlotenn mit alle ehren beneficien vnnb elemosinen sic ahnthomathen willen stracks tho continuerende geholdenn hebbenn, vnangesehn datt die confirmation darouer klerlich mittbringet, datt diesulue broderschup nicht vnnb denn leyenn dhan vnnb denn presterenn gestiftet is.

5. Item datt die radt der kercken schatte, klenode, suluer vnde golt, vnnb veler dusent gulden werde, alle tho sych ghehomenn.

6. Item datt sie ehne, alse vorgemelten archidiacon, inn syner jurisdiction, cathedraticum tho heuenn, approbationibus testamentorum vnnb der sulfften reuenschup vnhinderenn.

7. Item datt sie ehne ock behindern in iure instituentorum, dar mitt weynich betrachten, datt beneficium ecclesiasticum non potest licite sine canonica institutione obtineri, sicut nec feudum sine investitura etc.

8. Bauen datt hebbenn se den vorbenomeden clero ehre collatienhuß tho viffhundert gulden werth, welder myth in zeliger hereu Hippoliti Stenwer articulen vorfatet, affgedrungenn.

De anderen bauenbeschreuen beswerde-articulen ouersth synth nhamals in vorachtunge vnde uorkleninghe fr. maj., dersulvigen maj. camergerichte, churfursten vnde gemeyne stende des hilligenn Romischenn rikes offentlich im jungesten gehalten Regensborgisschen rikesdaghe vpperichteden affschede vnnb vthgegangen penall-mandath, ock lite pendente, mitt wideren dathliker ouinghe vnde vormeringhe angehauenn, sorgenhamenn vnnb fullentagenn wordenn.

Wowoll im beschlute die durchluchtige hochgeboren fursth vnnb here, her Hinrick, hertoghe tho Negklenborch zc. thokomenden schaden genzlich tho uorhudenn in nhomen Magni, syner g. bones, des stifts Tzwerin administrators zc. vnnb vorbestempts archidiacons zc. ahn die vom Sundhe vormals, datt sie sic vorangetoeten vmbilligem dingen vnde handeln entholde, vp datt sie nicht in schware peen villen, oft ghe-

schreuen, so hefft jodoch godhane gnedige warschure nichts mitt alle gehulpen, sunder wo vele mher syne f. g. gheschreuen, so uele mher vunde mher sie erbitteringe, beschwer vp beschwer, durch pilligent vund beschattent, vp die arme clerisey-geschauenn vunde gelecht hebbenn.

Saluo jure addendorum
minuendorum etc.

10. Protest der Bruderschaften an den Rath, nebst Anlagen.

A.

Die Kalands- und die Marienbruderschaften bitten den Rath, ihnen nicht wider den Vergleich von 1535 zumuthen zu wollen, gegen ihr Statut ein Mitglied (Joh. Tschlaf) aufzunehmen, in dessen Aufnahme sie nicht einstimmig consentiren. [1542—1545.] Nach dem Original im Kalandsarchiv. Die Zeitangabe beruht auf ungefährer Annahme, da 1542 der Kaland aufs äußerste zusammengeschmolzen ist, 1545 aber Tschlaf und Bekow als neu aufgenommene Mitglieder vorkommen.

Ersamen vund vast wyfen heren, grothgunstigen gunre vund gute frunde! So jwe ersamenheiden woll indechtich, dat de procuratoren van allen broderscoppin in namen der ganzenclericie anno 2c. xxxv. einen fruntlichen vordracht makeden vund van behden parten vorsegelden, dar inne also entholden steit: „Demnach so hebbe wy vnß myt unser geistlichkeit der Kalandes- vund fraterniteten guder haluen volgende gestalt vorlicket vund vordragen, nomelich alle geistliken, de nu inne leuende sint, scolen in erer besittinge vund borige erer portion des Kalandes vund fraterniteten, ere pechte suluest in[to]manen, fredesam bliuen de tyt eres leuendes vund geuen nu deme ersamen rade tho vnderholdinge der groten gelbspilbinge, so de stat don moet, vertich floren munte vnud thome anderen jare selige her Bertelt Luffowen portion, 26 floren, vund so volgende alle der jennen portion, de voruallen werden durch den doet. Vnd de tor vunder en scal vredesam anstaen, beth se mit deme

rade dar vumme vordragen sint tho gelegener thdt, ane vorweten vnnnd vorwillige des rades nicht lesen. De nu ouer gefaren sint, scholen gefaren bliuen. Hirmit scholen de Kalanden vnnnd fraterniteten gefrieget sin van allen exaction vnnnd besweringe nu vnnnd in allen tokumpstigen tiden. Vnnnd weret sake, dat pewestlike hillicheit, kesserlike majestät, corfursten vnnnd ftende des rikes eine andre cristlike ordenunge dorch ein concilium edder suft vprichten wurden, so scal angetagen ordenunge vnser landeshursten vnnnd desse vordracht der presterfrop in erer frigheit vnfschedelik wesen, alles truwelich vnnnd ane geuerde etc.“ ersamen heren, besser vorsegelinge dencke wy na to lebende oð nicht van to tredende vnnnd myt vnsem fore stille stan, so lange eine ordinancie, wo in der vorsegelinge bestemmet, vpgerechtet wert. Wy hebben oð dat sulue an etlike vnser broder buten, nomelich an vnser alder oldesten, her Johan Habemester, gescreuen, wo wy wedder vnse statuten, de wy myt bogeden knen, vthgestrecken vingeren vp deme hilgen euangelio gesworen hebben, also to holdende, oð wedder vnser vorsegelnden recessus, mit eneme ersamen rade gemaket, gedrungen werden, Desleue wedder de hillicheit inthodrengende vorfleden scholen, dar vp her Johan Habemester vns scriftlik beantwert vnnnd der eede, de wy deme Kalande vnnnd Marien broderscop gedaen, nicht vorgeten willen, wente id geit an vnse ere vnnnd selen selicheit; he wyl dar nummer to nenen tiden inne consenteren vnnnd vultorden, wente dar ys ein statutum mit, ludende also :

Item vth rypeme rade vnnnd wolbedachten vultbort alle vnser brodere hostedige wy vnd willen id so vaste geholden hebben, dat numment scal werden gefaren effte angenamen in vnse broderscop sunder vth vullenkamenen willen vnd guder eindracht vnnnd vultbort aller vnser brodere vnd eyns isliken int sunderge.

Dit statutum hefft Marien broderscop gelich dem Kalande, worvumme, gunstigen heren, sulvens durch Deslasse dathliken vornemendes konen [wy] nicht bewillen, so verne wy vnser eede, rebelicheit vnnnd gedaner geloffte vnbvorgeten bliuen willen. War vumme, grothgunstigen heren, bidde wy ouermals gar fruntliken

jwe erfamenheyde, vnß in better sake Teslaffeß daetliken vornehmendes so nicht besweren willen vnd by vnsem vorsegelden recessus, wo beth to her, bliuen laten. Dat ewige Lon benevenst vnser gutwilligen densten van deme belonre alles guden in ewicheit dar vor to empfangen.

Procuratores vnnnd gemene brodere des Ralandes vnnnd Marien broderscop thome Sunde.

Hierzu scheinen folgende dabeiliegende Rechtsgutachten wahrscheinlich auswärtiger Rechtsgelehrter zu gehören. Jedes ist auf ein besonderes Blatt Papier geschrieben. Handschrift des 16. Jahrh., ohne Ueber- und Unterschrift.

B.

Statutum tenaciter est obseruandum, quamuis etiam esset durum, vt l. Prospexit Qui et a quibus manu etc¹⁾. Nec etiam liceret in foro consciencie, quia, vbicunque lex siue statutum prouidet super certo dispon(i)endo secundum aliquam rationem, si obtinet in foro judiciali, rationabiliter obtinet in foro consciencie secundum beatum Thomam ac Flo.²⁾ in l. Ex parte heres § Serua liberta Ff. Fam. her.³⁾, Bal.⁴⁾ in auct. ingressi in IX. columna C. de sacrosanct. eccle. etc. Sic faciens contra conscienciam statuti siue prohibicionis peccat mortaliter, ut est glossa 28 q. 3. c. Omnes § Ex his⁵⁾, eoquē magis cum

¹⁾ l. 12 §. 2 D. 40, 9. In dieser Stelle ist von der Bestimmung der lex Julia de adulteriis die Rede, daß eine Frau, welche sich von dem Manne scheidet, keine Sklaven freilassen darf, auch nicht die auswärts befindlichen, und dazu wird bemerkt: quod quidem perquam durum est, sed ita lex scripta est. In ähnlich scholastischer Weise sind die übrigen Citate aus völlig entlegenem Zusammenhange herbeigesucht.

²⁾ vielleicht Florianus, welchen Namens es im 14. Jahrh. zwei Professoren des Rechts gab, einen in Pisa, einen in Bologna.

³⁾ l. 39 §. 2 D. 10, 2.

⁴⁾ Baldus in seinem Commentar zum Codex.

⁵⁾ Glosse zu c. 14. C. 28 qu. 1. „omne quod contra conscientiam fit, aedificat ad Gehennam.“

juratum fuerit, quia in tantum operatur virtus iuramenti, quod seruari debet, si possit sine interitu salutis eterne. Et iudex secularis contra iudicare presumens per ecclesiasticum ⁶⁾ ad desistendum est compellendus, vt in c. Cum contingat de iureiurando ⁷⁾ et c. Licet mulieres eo libro Sexto ⁸⁾, et c. Quamuis de pactis libro Sexto ⁹⁾. Ne non cum bonum publicum comparuit ac a superiore confirmatum fuerit, sicuti nostrum hic insertum statutum existit, quod a sede apostolica et diuersis episcopis Zwerinensi[bu]s est respectiue roboratum, ideo sine superioris licencia ab eo non possumus recedere. Racio: quia confirmando videtur superior suam dispositionem facere. Namque omnia nostra facimus, quibus auctoritatem impertimur. C. Si apostolice de preb. in libro Sexto ¹⁰⁾, et c. Venerabilem de elect. ¹¹⁾ ac l. 1. C. de vet. iure enucleando ¹²⁾. Eapropter vos, domini spectabiles consulares, aptitudinem rei huiusmodi considerate. Nam aptitudo omne facit aptum et ab aptitudine sumit formam denominationis qualitas rerum. Aptitudine deficiente forma rei videtur mutata. L. Qui[d] tamen § Agri Ff. Quibus modis v(n)sufr. amittitur ¹³⁾. Nec paciemini tamquam auctores et cultores iusticie aliquid contra iusticiam et statutum nostrum in se ferre seu mouere, cum nemo sine culpa iure suo priuari debet, vt de eo, qui cog. cons. vx. sue c. Dis-

⁶⁾ scil. iudicem.

⁷⁾ c. 28 X. de iureiurando (2, 24).

⁸⁾ c. 2 de iureiur. in VI. (2, 11).

⁹⁾ c. 2. de pactis in VI. (1, 18).

¹⁰⁾ c. 22. de praebendis in VI. (3, 4).

¹¹⁾ c. 34. X. de electione (1, 6).

¹²⁾ In l. 1 § 6 C. 1, 17 sagt Justinian mit Bezug auf die aus den alten Juristen in die Digesten aufzunehmenden Stellen: omnia enim merito nostra facimus, quia ex nobis omnis eis impertietur auctoritas.

¹³⁾ l. 10. §. 2 D. 7, 4.

crecionem¹⁴⁾ et c. vltimo¹⁴⁾ et c. Quanto de diuor.¹⁵⁾
c. 2. de consti.¹⁶⁾ necnon 56. dis. Satis peruersum¹⁷⁾
et 16. Q. ult. Inuentum¹⁸⁾ etc.

C.

Ciuitas, que recognoscit superiorem, non possit
facere statutum, quod a suis sentenciis non possit
appellari ad superiorem, quia talis lex municipalis facta
contra jus commune siue in prejudicium superioris aut
cujuscumque alterius non valet, etiamsi desuper juratum
fuerit, vt habetur in c. Venientes X. de iurejur¹⁹⁾ et
per Bartolum et doctores in l. Omnes populi Ff. De
iusticia et iure²⁰⁾. Et si non vult iudex recipere appella-
cionem, punitur, vt in l. Quoniam et in l. Iudicibus C.
de appellacionibus et consult.²¹⁾ etc.

11. Instruction für Stiftungsverwaltungen.

1550.

Die folgende Instruction A und das Einführungsformular B
finden sich auf einem alten vereinzeltten Bogen Papier des Rath-
archivs und sind von der Hand des Anton Lefow, der in dem an-
gegebenen Jahre 1550 zugleich Rathmann und Protonotar war.
Es sind offenbar nicht nur Entwürfe, sondern von den Bürger-
meistern eingeführte Reglements, die zu besserer Bewahrung in
jedem Einnahmebuch eines Hospitals u. vorangeschrieben stehen
sollten.

¹⁴⁾ c. 6 (ult.) X. de eo qui cognovit (4. 13).

¹⁵⁾ c. 7 X. de divortiis (4, 19).

¹⁶⁾ c. 2 X. de constitutionibus (1, 2).

¹⁷⁾ c. 7 D. 56.

¹⁸⁾ c. 38. C. 16 qu. 7.

¹⁹⁾ c. 16. X. de iurejurando (2, 24).

²⁰⁾ Commentar des Bartolus zum Digestum vetus zu l. 9
D. 1, 1.

²¹⁾ l. 21 und 24 C. 7, 62.

A.

Minuta der Artickell vnnnd beuelichs, wo sich der Ierden und hospittall vorständeren allenenthaluen, truwlich schicken vnd holden scholdenn. Mutatis mutandis.

Anno Domini dusent vyffhundert vnd vefftig hebben dye erfamen und wolweisen heren Christoffer Lorbere, Er Franz Wessel, vnnnd Er Nicolaus Steven, icht regierende Burgermeistere, den vorstenderen der Armen tho sunte Jürgen alhir vor der stadt duth nyge Boek aller desfuluigen Gadeshusen vpheringe vnnnd Intamen, ock thobor[n]is vnnnd Anfall ahnn Pechten, Kennthen, Huren vann Hüßen, Boden, Ackerenn, milden giffen, vnnnd wes dartho gehort vnnnd tokumpt edder noch thokamen magh, vnnnd die vorstendere nicht alleine daruan, sunder ock van allen vthgiffen richtige Refenschopp vth diffem Boke inn tydt, wo hyr nagemelt, thobonde schuldigh synn schöleinn, antofangen vnnnd disse nafsolgenden Artickell, ehnn vnnnd ehren nakamelingen, by guden truwen vnd glouen, vnnnd so, als sie ehre felicheit leff hebben, stracks tho holden beuhalten, wo volget:

Item so schall vor erst ein jeder vorstender, die dath boek hefft, wenn syne 2 Jare ungeferlich vp Paschen vmmegelamen sint, den nechst darna volgenden Mandagh na Bartholomei mit synem Cumpane, die deme volgendes dath boek wedder annehmen schall, by die burgermeister kamen, vnnnd ehnn antogen, dath sie ferdig sint mit der refenschop vnnnd dat sie ehnn dagh vnnnd stunde ernennen, wennehr sie die nhemen willen. Vnnnd schall die refenschopp alwege vor Michaelis gescheen, vor allen burgermeisterten, souele denne sint, wo sie nicht dorch schwagheit edder ehaffter noth verhindert werden. Vnnnd by dießer refenschop schall ock synn ahne die beyden wesenden vorstendere, den kunst darbi tofinde gebort, der stadt ockdeste secretarius, welder na gescheener genughsamen refenschop vth beuel den vorstender, so die refenschop gedan, quitieren schall. Begeue edt sich ock, dath nyge vorstendere dartho wheren getaren

wordhen, scholen sie by die Refenschop od gefordert vnnnd darbi sin. Vnnnd wennehr die Quitierunge vor Michaelis gescheen, so schall denne duth Boeck deme Vorstendere oueranthwerdet werden, welcker die twe folgenden Jare im regimente sin schole.

Item thom anderen so scholen die pechte, huren vnnnd alle vphueingen der Armen, wo vorsteht, vnnnd vgr tho, vnnnd alle vthgiffst vnnnd afftamen van deme anderen ende des hofes angefangen, darinn vlitigh beschreuen, vnnnd refenschop daruth gebhan werdhen, so alße sie dath vor Godt im jungesten Gerichte vnnnd menniglich willen bekindt synn.

Item so scholenn od die vorstendere alle vps vnnnd afflatungen, broke vnnnd alles anders, was sie den Armen des Gadesßhußes thom besten emntpfanngen, mit vlite anschriuen vnnnd darum refenschop dhon, wo vor steit, vnnnd darin den ledematen Gades keyne vorkortunge dhon.

Item die vorstendere scholeu gar keyne houetstole entpfangen edder ut dhon ahne der heren Burgermeistere wethent vnnnd guten Willen.

Od scholen die vorstendere bauen z Mf. nicht ahnn buwete keren, sunder dath vorerst beyde vorstendere darbighan vnnnd samptlich darin raden vnnnd daden, darmit edt mit eyndracht vnnnd guten willen geschehe, alles den Armen thom besten.

Item die allmiffen, wandt vnnnd schoh, vnnnd wes des mehr is, dath die Armen tho beschedener tidt hebben scholen, dath scholen die vorstendere tho rechter thdt, wo edt frame lude fundirt hebben, vthrichten, vnnnd in alwege, vor der refenschopp, den Armen thogestellet werden ahne allen afgangt, als sie dat eygent vnnnd geborth.

B.

Form vnnnd ordeninge, wen ein edder twe nyge vorstendere angenamen synnt, wes men ehn den vorholben vnnnd sie od dhon vnnnd leisten scholen.

Nemblich diewile gy tho eynem vorstendere des Gades- edder Sefennhußes der Armen tho sunnte Jurgenn vor der

stadt Stralsbündth vor einem erkamen rade sint angeneamen vnnnd iwo beuhalten, dathfuluige wol vorthof[t]andhe, dartho gy od Ja gesproken vnnnd darin verwilliget hebben, so twifelen die anderen vorstendere vnnnd iwe cumpane nicht, gy werden denfuluigen vnnnd den artykelen vnnnd ordeninge, so hirvor staen, vnnnd iwo vorgelesen werden scholen, truwlich vnnnd mit vlitte nakamen.

Vnnnd erstlich dath Register, welches iwo vorrefet is, vlitigh vnnnd truwlich inforderen, vnnnd tho rechter tydt daruan gude reken[s]chop dhon.

Item od nicht bauen x edder xx M. vthgeuenn edder ethwas vor die kercke kopen sunder der anderen vorwesere mithwethen vnnnd willen. *)

Item od gar keine houetstole enntphangenn edder wedder vthdoen noch luttigt edder vhele, ahne wetennt vnd bewilligunge der Burgermeistere vnd iwes mitkumpans.

Item wes gy od henfurder vann allen Dingen der kercken gelegenheit ahnn heuingen, vthgiff vnnnd anders mehr erfahren edder iwo kundt gedan werdth, dathfuluige scholen vnnnd willen gy ahnn ehdes stadt vnd plicht verbergen vnnnd in geheim ahn iwo holden.

Item queme die oldeste edder jungeste vorstendere inn erfarunge, wennehr man gelbt wolbe vthdoen, dath inn deme orde beschweringe edder vhare vorhanden were, so schall he idt allen vorstenderen kundt dhon vnnnd nymands darahn schuwen.

Item wennehr men od liffgebindt giff, vnnnd der kercken dienere belehnt, so scholen alle vorstendere darbi sin vp Marien haue, weye gewonntlick, vnnnd also der kercken dingt myt groter endracht vtrichten.

Item die vorstendere scholen od slitige acht hebben, dat des Gadeßhußes whaningen kenen losen wifen edder Brandwinshoren vorhuret vnnnd sie darmit ehrer schande vnnnd lastere nicht myt deylhafftigh werden.

*) Dieser ganze Artikel ist wieder durchstrichen.

wordhen, scholen sie by die Refenschop od gefordert vnnnd darbi sin. Vnnnd wennehr die Quitierunge vor Michaelis gescheen, so schall denne duth Boeck deme Vorstendere oueranthwerdet werden, welcker die twe folgenden Jare im regimente sin schole.

Item thom anderen so scholen die pechte, huren vnnnd alle vphueingen der Armen, wo vorsteht, vann vgr tho, vnnnd alle vthgiffst vnnnd afftamen van deme anderen ende des hotes angefangen, darinn vlitigh beschreuen, vnnnd refenschop daruth gebhan werdhen, so alße sie dath vor Godt im jungesten Gericht vnnnd menniglich willen bekindt synn.

Item so scholenn od die vorstendere alle vph vnnnd afflatungen, brock vnnnd alles anders, was sie den Armen des Gadeshußes thom besten enntpfanngen, mit vlite anschriuen vnnnd darum refenschop dhon, wo vor steit, vnnnd darin den ledematen Gades keyne vorkortunge dhon.

Item die vorstendere scholeu gar keyne houetstole entpfanngen edder ut dhon ahne der heren Burgermeistere wethent vnd guden Willen.

Od scholen die vorstendere bauen z Mt. nicht ahnn huwete keren, sunder dath vorerst beyde vorstendere darbigghan vnnnd samptlich darin raden vnd baden, darmit edt mit eyndracht vnnnd guden willen geschehe, alles den Armen thom besten.

Item die allmissen, wandt vnnnd schoh, vnnnd wes des mehr is, dath die Armen tho beschedener tidt hebben scholen, dath scholen die vorstendere tho rechter tydt, wo edt frame lude fundirt hebben, vthrichten, vnnnd in alwege, vor der refenschopp, den Armen thogestellet werden ahne allen afgangt, als sic dat eygent vnnnd geborth.

B.

Form vnd ordeninge, wen ein edder twe nyge vorstendere angenamen synt, wes men ehn den vorholden vnd sie od dhon vnnnd leisten scholen.

Nemblich diemwile gy tho eynem vorstendere des Gades- edder Sekennhußes der Armen tho sunnte Jurgenn vor der

stadt Stralsbunds vor einem erkamen rade sint angeneamen vnnnd iu beuhalten, dathfuluige wol vorthos[t]andhe, datho gy od Ja gesproken vnnnd darin verwilliget hebben, so twifelen die anderen vorstendere vnnnd iue cumpane nicht, gy werden denfuluigen vnnnd den artykelen vnnnd ordeninge, so hiruor staen, vnnnd iu vorgelesen werden scholen, trunlich vnnnd mit vltite nakamen.

Vnnnd erstlich dath Register, welches iu vorreket is, vltitigh vnnnd trunlich inforderen, vnnnd tho rechter tydt daruan gude referenschop dhon.

Item od nicht bauen x edder xx M^k. vthgeuenn edder ethwas vor die kercke kopen sunder der anderen vorwesere mithwethen vnnnd willen. *)

Item od gar keine houetstole enntphangenn edder wedder vthdoen noch luttigt edder vhele, ahne wetennt vnd bewilligunge der Burgermeistere vnd iwes mittumpans.

Item wes gy od henfurder vann allen Dingen der kercken gelegenheit ahnn heuingen, vthgiff vnnnd anders mehr erfahren edder iu kundt geban werdt, dathfuluige scholen vnnnd willen gy ahnn eydes stadt vnd plicht verbergen vnnnd in geheim ahn iu holden.

Item queme die olbeste edder jungeste vorstendere inn erfarunge, wennehr man gelbt wolde vthdoen, dath inn deme orde beschweringe edder vhare vorhanden were, so schall he idt allen vorstenderen kundt dhon vnnnd nymands darahn schuwen.

Item wennehr men od liffgedind giff vnnnd der kercken dieneren belehnt, so scholen alle vorstendere darbi sin vp Marien hane, weh gewonnenlic, vnnnd also der kercken dingt myt groter endracht vtrichten.

Item die vorstendere scholen od slitige acht hebben, dat des Gadeshußes whaningen kenen loßen wifen edder Brandwinshoren vorhuret vnnnd sie darmit ehrer schande vnnnd lastere nicht myt deylhafftigh werden.

*) Dieser ganze Artikel ist wieder durchstrichen.

12. Diaconen oder Verweser des gemeinen Rathens oder Ralands. 1566—1640.

Vorangestellt sind auch hier, wie in Anl. 1—4, die Data der Urkunden, denen die Angaben entnommen sind. Bei den Mitgliedern aus dem Rathe ist ihre betr. Eigenschaft durch R.=B. (Rathsverwandter) kenntlich gemacht. Die anderen sind Bürger.

- | | |
|-------------------|--|
| 1566 Nov. 23. | } Melchior Bruze R.=B. ²⁾ , Matthias Hagemeister R.=B. ³⁾ , Ludolf Roche ⁴⁾ , Klaus Brocmoller. |
| bis ¹⁾ | |
| 1580 April 4. | } Brocmoller. |
| 1582 Febr. 12. | |
| 1587 Sept. 4. | Nic. Picht R.=B., Peter Selfisch R.=B. ⁶⁾ , Ludolf Roche, Bertram Hoyer. |
| 1590 Sept. 28. | } dieselben ohne Bertram Hoyer. |
| 1592 Apr. 12. | |

¹⁾ Es sind 9 Urkunden aus dieser Zeit. Eingefest und bestätigt waren die Diaconen unmittelbar vorher am 17. Oct. 1566, s. oben S. 268. Wenn schon 6 Monate früher die Abfindungsurkunde für Barth. Saström vom 14. April 1566 ausgestellt ist von den verordneten „Inquisitorn vnd Diaken des Galands vnd aller andern kerfenguder der Stad Stralsund“, so geht daraus hervor, daß die Inquisitoren oder Visitatoren bis zur wirklichen Einfegung der Diaconen deren Functionen mit wahrnahmen oder doch einen eigentlich von diesen unter der Autorität der Visitatoren vorzunehmenden Akt so vorbereiteten, daß es nach Einfegung der Diaconen nur der Aushändigung der Urkunde an den Abzufindenden bedurfte.

²⁾ Er ist R.=B. seit 1564, bleibt Mitglied dieser Verwaltung auch nachdem er 1571 Bürgermeister geworden und † 1581.

³⁾ zu Rath 1566, † 1587.

⁴⁾ Notar, Mitglied der Gewandschneider-Innung seit 1563, Altermann derselben seit 1567, † 1597 und zwar vor dem 22. Oct., an welchem Tage Jac. Clerike an seine Stelle tritt, s. oben S. 272.

⁵⁾ zu Rath 1582, † 1593.

⁶⁾ zu Rath ebenfalls 1582, † 1595.

- 1595 Dec. 25. Peter Selsisch R.=B., Heinrich Hagemeister R.=B. 7), Ludolf Koche.
- 1596 Oct. 12. Heinrich Hagemeister R.=B., Heinrich Gottschalk R.=B. 8), Ludolf Koche.
- 1597 März 26. Heinrich Hagemeister R.=B., Melchior Barnecke R.=B. 9), Ludolf Koche.
- 1602 März 14. Heinrich Hagemeister R.=B.
- 1604 Febr. 18. Melchior Barnecke R.=B.
- 1607 Sept. 28. Jacobus Kleride 10).
- 1610 Mai 26. Melchior Barnecke R.=B.
- „ Juli 25. Nicolaus Dinnies R.=B. 11).
- „ Sept. 28. Jacobus Kleride R.=B.
- 1613 Sept. 9. Jacobus Kleride R.=B.
bis 12)
- 1616 Dec. 30. Jochim Wichmann, Schweder Moller, Jacob Hidde.
- 1617 Apr. 30. Jacobus Kleride R.=B., Jacobus Wessel, R.=B. 14), Jochim Wichmann, Schweder bis 13)
- 1621 Sept. 29. Moller, Jacob Hidde.
- 1624 Febr. 9. Cord Bestenbüstel II. 15) R.=B., Jacob Wessel
- „ Apr. 6. R.=B., Thomas Wichmann, Schweder Möller.

7) zu Rath 1588, in die Kalandsverwaltung ist er wohl 1593 an Bicht's Stelle eingetreten, aber vor 1610 Mai 26. wieder ausgeschieden, Bürgermeister 1612, † 1616.

8) Sastrom's Schwiegersohn, zu Rath 1596, † 1644.

9) zu Rath 1596, † 1644. Ueber seinen Austritt s. oben S. 292.

10) ebenfalls Sastrom's Schwiegersohn, 1599 Altermann der Gewandschneider, 1609 zu Rath, † 1629.

11) zu Rath 1596, † 1629.

12) in 8 Urkunden aus dieser Zeit.

13) in 6 Urkunden aus dieser Zeit, in einer ferneren von 1618 April 4. sind nur die beiden Rathsmitglieder genannt, und in einer von 1620 September 28. fehlt der R.=B. Jacob Wessel.

14) zu Rath 1616, † 1635; er war Notar der Visitations-Commission von 1612 fgde.

15) zu Rath 1609, † 1637. In der Urf. von 1623 Februar 9. zuerst sind die Rathsmitglieder Inspektoren, die bürgerlich-administrativen Administratoren genannt.

- 1625 März 1. Benedict Forstenow R.=B.¹⁶⁾, Thomas Wichmann, Schweder Möller.
- 1634 Juli 5. ist Johann Hagemeister zum Administrator bestätigt¹⁷⁾.
- 1634 Dec. 3. urkunden als Inspektoren Eustachius Picht R.=B.¹⁸⁾, und Jürgen Illies R.=B.¹⁹⁾
- 1637 Febr. 23. Jürgen Illies R.=B., Martin Berg R.=B.²⁰⁾, Johann Hagemeister, Jochim Wichmann.
- 1639 Sept. 29. Jürgen Illies R.=B., Martin Berg R.=B.,
1640 Apr. 5. die verordneten Aichtmänner.
- 1640 Apr. 8. und weiterhin werden immer die Aichtmänner allein aufgeführt.

~~~~~

13. Auszug aus Balthasar Preuße's Regimentsordnung. 1614.

Die Regimentsordnung ist der articulirte Entwurf einer Stadtverfassung, den sein Verfasser, der Rathsherr B. P., durch eine vom Herzog zu ernennende gemischte Commission von drei Männern berathen und zum Gesetz erhoben zu sehen wünschte. Ich entnehme den Auszug einer Abschrift in einem auf der Rathsbibliothek befindlichen Bande der H. B. v. Wolffradt'schen Sammlung. Der Handschrift nach ist die Abschrift ziemlich gleichzeitig. Wo das Original ist, weiß ich nicht.

Tractatus tertius: de magistratibus.

— — — XXXV. Gedachter mittlen Empter sollen acht sein: als Rastenherrn, Schuelherrn, Consistorialherren, Rechenherrn, Weisenherrn, Landherrn, Pfundherrn, Bierherrn.

<sup>16)</sup> zu Rath 1616, † 1629.

<sup>17)</sup> f. Anl. 14, unten S. 381.

<sup>18)</sup> zu Rath 1630, 1635 wegen Concurfes vom Rath ausgeschlossen, † 1651.

<sup>19)</sup> zu Rath 1630, † 1657.

<sup>20)</sup> zu Rath 1635, † 1661.

Die Motive zu diesem Art., soweit sie hierher gehören, lauten:

35. Dieser mittelen Empter hab Ich nun 8 gemacht, wie im 35. Articul enthalten ist. Von denen in specie auch wol etwas zu discurrirren were, will aber nur das nöthigste erinnern. Vnd erstlich die Rastenherrn belangend, die seind vor Alters nicht gewesen, sondern ungefehrlich vor 40 Jahren angeordnet. Ihnen seind untergeben und befohlen worden die Güter und Einkommen, oder vielmehr reliquiae der geistlichen Fraterniteten in dieser Statt, als Calendarum, Corporis Christi, Horarum Mariae, Majorum et minorum Scholarium, welche tempore papatus nicht sub cura et administratione senatus sed episcopi, und lauter clerici et literati darinnen gewesen. Als aber die Religion geendert und der geistliche Stand aufgehöret, haben die procuratores wunderlich mit den Gutern umbgesprungen, eintheils dieselben verkauft, Siegel und Briefe versezt, mit dem Geld davon gezogen, oder ihren Erben hinterlassen, eintheils aber, ob sie gleich weltlich, als secretarii, Rathsherrn und Bürgermeister geworden, die Verwaltung continuirt, ihre Freunde und Verwandte zu Brüdern geforen, und zum Theil die Hebung ihren Kindern zu studiis verliehen, von den übrigen Propria (d. i. eigene Hebung) gemacht, und unter sich getheilet, und nachdem es auf wenige kommen und sie Niemand Rechnung thun dürfen, viel entäußert und unterschlagen. Welchen Mißbrauch etliche fromme Herzen, darunter auch mein Vatter seliger nicht der geringste gewesen, lenger nicht dulden mugen, sondern befördert haben, daß sich ein Rath des Dings angenommen und den fratribus ad vitam ein annum verprochen, wie denn Bürgermeister Sastraw seliger deren einer und auch der letzte gewesen. Von den Gütern aber und nach der Hand erledigten Nutzungen hat man zu Befürderung christlicher milder Sachen, dazu es dan vor Jahren auch gestiftet worden (wiewol man es neulich wiederum vor weltlich ausgeben und zu einem Rathshelen machen wollen, welches Ich aber mit Darzeigung der Fundation und Urkunde anderwärts widerlegt und widersprochen) ein einig corpus und

geistlichen Rasten angerichtet und Rathspersonen zu Administratoren darüber gesetzt, die doch ohne Instruction und anders nicht als eine quaestur und Geldpflege bißhero dasselbe verwaltet, und die allernothwendigste Stücke solches Ampts oder Diaconatus nicht angerühret haben, bevorhans, nachdem es ungelahrten und eigennütigen zur Hand gekommen ist. Es werden zwar noch jährlich den Armen etliche beneficia an Schuhen und Kleidung und einem prandio angewendet, auch dem Superendenti (!), den Physicis und Schuel-Collegen Stipendia (Besoldungen)\* dauon gereicht, wo aber das Uebrige bleibt, da hatt man nicht viel von gehörett. Sondern vernimbt mit höchstem Befremden, daß den gottseligen Zeloten (Eifferern) ihre Treu übel belohnet und ihnen verwiesen wird, daß sie es nicht in vorigem Stand gelassen, damit, wie diese meinen, ihre Kinder sich darin kauffen könnten, und wie in Thumbstifften gute praebonden (Gefelle) hetten. Da sie doch solche Kinder nummehr nicht aufziehen, die solcher Nutzungen werth oder den alten fratribus in einigem Weg gleich thuen könnten. Wiemol sie auch in dem gröblich irren, daß sie fürgeben, es haben sich Weiber und Jungfern in die Brüderschaft einkauffen können. Dann obwol Wittben und Jungfern Leibgebing aus den Brüderschaften gekauft haben, seind sie darumb nicht Schwestern, noch die Brüderschaften weltlich gewesen, sondern ist ein gemeiner contract der Zeiten geweest, das die Leute Leibrenten 8. 10. 12 zu hundertten cum periculo sortis, wan der Käufer gestorben, (mit Gefahr, das Hauptgeld, wan der Käufer gestorben, zu verlieren) gekauft, und die, welche die Leute genugsam (versichern) assicuriren können, wie dann diese Brüderschaften ihrer habenden Güter halben wol vermocht, solche Rente verkauft haben. Und stehet solchen Ignoranten (Menschern) noch heutiges Tags

\*) An dieser und den folgenden Stellen, wo ich Klammern gesetzt habe, ist im Manuscript mit rother Dinte das lateinische Wort durchstrichen und das deutsche darüber geschrieben, und zwar von ein und derselben Hand, von der das Manuscript überhaupt herrühret.

frey, solche Schwestern anzunehmen, und des Raftens Einkommen dadurch zu verbessern, wie die Bruderschaften zu Venedig und die Vorsteher zu Amsterdam und anderswo solches vielfaltig practifiren. Aber man hat sich nicht groß bekümmert, den Kirchenschatz zu vermehren, wiewol sie einen schönen Firtanz in den Büchern an den alten procuratoribus hetten sehn können, wan sie Lust hetten zu folgen gehabt, in welchen befindlich, das etliche der Fraterniteten bey ihrer ersten Foundation nicht über 100 fl. jährlicher Hebung bekommen, und sich in wenig Jahren doch bergestalt bereichert haben, das sie fast allenn Adel in Ruigen und alle Bürgergüter, Häuser und Ecker zinsbar gehabt, und großen Reichthumb hetten vberkommen mügen, wan sie nicht in ihrer besten blühhett weren zerstöret und zerstreuet worden. Wodurch sie das gethan haben, ist nicht Zeitt, allhie weitläufiger auszuführen, sondern beruhet im alten verßlin Non minor est virtus quam quaerere parta tueri. Es hatt auch die miltigkeit der Alten viel darzu geholffen, die darzu eleemosynas legirt und verschaffet und ansehnliche fideicommissa ihnen vertrauet haben. Der größte Nutz aber ist ihnen durch Geldhandel oder, wo man es also nennen mag, durch wucher zugewachsen, weil sie nicht alsbald alle Hebungen getheilet, sondern mit den Accidentalien oder zufälligen Nutzungen sich beholffen, und davon die portiones gegeben, die Renten aber zu Hauptstuel gemachett und schöne Höfe damit an sich bekommen.

Ist demnach den Raftenherrn einzubinden, daß sie dieß Ampt hinfüro besser und fleißiger verwalten, in Betrachtung, daß es ein hohes und gesegnetes Ampt ist, der lieben Armut, der Jugent, der Wittben und Weyßen, den Fremdlingen und allen andern miserabel (elenden) personen, in denen Gott selbst bey uns wohnet und umgehett, zu dienen, derowegen in der Statt Venedig dieß Diacon-Ampt der allerehrlichsten eins nach der Herzogen dignitet (würden) ist, und fast keinmahl ein Herzog gewehlet wirtt, der nicht Procurator D. Marci, wie sie diesen magistrat nennen, vorher gewesen.

Giauottus in Dialogo de rep. Veneta.

Und hielte ich meiner Einfalt nach heilsam sein, das sie über allgemeine Amptspflicht auf nachfolgende Stud instruiert würden,

1) daß sie die guter und gelde der geistlichen Fraterniteten und anderer milden Sachen, die nicht in specie den Gottesheusern und Kirchen zustehen, oder unter deren inspection bißhero gewesen, zusammenbringen, und was in testamenten und sonst zu notturft der Armen gegeben, einfordern und verwalten;

2) item von allen solchen gutern eine Matricul machen, hernach von andern Provisoren der Gotteshäuser, was jährlich erobert, zum Schatz des Raftens einsamlen, dasselb an guter oder zinsf legen und zu vormehren sich befeissen;

3) item die Gottesgelde, so bey käuffen und handlungen verabredt worden, weil sie Gotte gelobt, ihnen liefern laßen, die profanation (Entweihung) geistlicher Lehne, Vicarien, oder beneficien straffen, ein Buch oder Beschreibung davon aufrichten und das profanirte (entweihete) oder verschwiegene beneficium als verfallen an sich nehmen;

4) item die verordnete stipendia (oder Jahrgelbt) errichten, hauparmen versorgen, das betteln abschaffen, und wan es der Raften vermag, ein weihenhaus anrichten, der Schulen Besoldung vermehren, und einen gemeinen tisch für arme Studenten, so Burger Kinder sein, zu St. Katharinen anordnen;

5) endlich keinen Eigennuß hiebey suchen, sondern alle Gefelle und Nutzbarkeiten getrewlich zur Rechnung bringen.

#### 14. Auszüge aus den Rathsprotocollen.

1609—1647.

Nach den Originalprotocollen in den (seit Beginn der Protocollführung Ende des 16. Jahrhunderts bis zur Abschaffung des Generalprotocolls 1866 vorhandenen) Protocollbüchern. Die Schreibweise ist der Veranschaulichung wegen getreu beibehalten.

Lunae XIII. Martii [1609]

Dominus Parouius proponirt:

Sen. wußt sich zu erinnern, was von Verfassung der

Consistorialordnung u. Instruction geschlossen, die auch alhie vele [mal?] vnd nach eines Jeden Erinnerung approbirt, u. weil unter andern darin einem jeden consistoriale 10 fl. verordnet, vnd consules sich gefallen lassen, das es von den Hospitalien genommen werden solte, u. die provisores von ihnen deshalb angerebet, aber sich dieselb entschuldigt, theils damit, das es ohn der Burger Vorwissen nit geschehen kont, u. es an den Kalend verwiesen, die es eben nit hat abgeschlagen, aber sich wegen Putbusen Mitzalung <sup>1)</sup> nicht thun konten, diß Ding aber einmal fortgesetzt sein muß, insonderheit weil die Prediger ohn solche 10 fl. (nit) ins consistorium nit mehr kommen wolten, u. solches einem Erbarn Rathe schimpflich, so were es vor gut angesehen, senatui zu proponiren.

— — —

Siruff umbgestimbt u. per majora geschlossen:

Das den Berordneten zum consistorio als geistlichen Gericht dasjenige, was im Rath zunor ihnen zugeeignet, billig gefolgt werden solle, u. weil der Kalend Unvermugens halber dazu nichts legen kan, u. der Kalend ohn das ein weltlich werck ist, so solle es billig von den Hospitalien und Kirchen genommen werden, jedoch wird man sich der proportion, wieviel ein jeder geben soll, vergleichen, damit es den Bürgern dabei angezeigt werden konne. Die Brüche, so zum halben Teil dem Rat mit richtigen Registern sollen eingeliefert werden, seind zu Besserung Wegen u. Stegen billig wiederumb zu verwenden. U. solle ja darauff Acht gehabt werden, damit das consistorium alß ein hohes teures cleinott bei der Stad conservirt u. beibehalten werde. Hette man es nit, so wurden wir es mit keinem Gelde erkauffen konnen. Wen die 4 hospitalia und 3 Kirchen jede 28<sup>1/2</sup> Mark geben, so kan man

<sup>1)</sup> In der Kalandsmatritel von circa 1614 findet sich hinter der Rubrik Zinsen vom Lande die Notiz: „Hierzu gehören noch: 1. Die Herrschaft vff Puttbusch, vermüge getroffenen Vertrages vonn 1000 fl. Capitall. Ist streittigt u. noch nicht erörtert“. Vgl. dieferhalb oben S. 287.

mit auskommen, u. bleiben noch 8 fl. übrig. Wff Dstern soll es fallen.

Jovis 7. Nov. 1633.

Praesentibus — — —

E. C. Raht sei gefordert, sich zu besprechen wegen Erinnerung, so von den Hundertmännern geschehen, alß wegen richtigmachung der pensionarien; deß Calands; dan sie sich vernehmen lassen, daß zwar die jez verwilligte contribution woll colligiret, aber ehe und zuvor diese Punkte richtig, auß dem Raften nicht gehoben werden sollen. U. sonderlich, ob diese Punkte in pleno oder per deputatos fürzunehmen, haben Bürger erkleret, auß ihrem Mittel dazu zu deputiren.

Concl. Behre zu wünschén, daß wegen der geistlichen Güter genßlich Richtigkeit gemacht werden möchte; in specie des Calands Register soll secretarius visitationis mit den Calandsherrn vnd deputirten auß der Bürgerschaft nachlegen und senatui referiren.

Wegen der pensionarien soll in pleno in beysein der deputirten auß der Bürgerschaft richtigkeit gemacht werden.

Mercurii 13. Nov. 633.

Proposuit D. Crauthoff:

Setten nächst ehrliebende Bürgerschaft erinnert, daß wegen der pensionarien vnd Calands richtigkeit gemacht werden möchte.

— — — Bleibt wegen deß ersten Puncts bei dem Schluß, daß Bürger ihres Mittels zu richtigmachung der pensionarien vnd Calands deputiren sollen. — — —

Entzwischen ist durch den Protonotar der Bürger Worthalter vermeldet, daß die Ehrf. Vgschaft. zu den pensionarien u. den Calandt deputiren möge.

Jovis 14. Nouemb. 633.

— — — Postea Alter- vnd Hundertmänner hineingetretten, in deren Namen L. Rostock referirt: — — —

Wegen der angemuteten deputation zu tractaten des Calands u. pensions-contracten haben sie es in mehrentheils classibus dafür gehalten, müsse deputation auß den Quartieren gemacht werden vnd haben also vnderschiedliche Personen vorgeschlagen, darauff C. C. [Rath] nacher den Quartieren nehmen konnte.

Folgen die Namen der acht vorgeschlagenen.

— — — Wegen des Calands solle tractiret werden, und noch ungewiß, wie es mit dem Caland werde.

Veneris 15. Nouemb. 633.

— — — Hernach daß protocoll vnd der Bürgerschaft dabey gethane Erinnerungen verlesen vnd darüber raht gehalten vnd geschlossen:

— — — Wegen revision der Calandsregister sein Herr secretario visitationis Herr Valentin Pansow vnd Herr Niclas Eluer abermahl adjungiret. Auß der Bürgerschaft Deputirten sein erkoren: L. Rostoch, Wilhelm von Senden, Ludewig Prutzmann, Henrich Bierman.

Lunae 10. Fbr. 634.

— — — Postea wegen der Schule consilium wieder reassumiret.

Concl. Diemeil daß subrektorat vacire, ist vor guht angesehen, daß scholarcha dauon rede, ob die stelle wider zu ersehen oder aber numerus collegarum gemindert vnd des subrectoris salar unter die andern getheilt werden solle. Vnd weil reformacio scholae nicht woll kan vorgenommen werden, sei den collegae scholae bezahlt, vnd aber auß einkommener relation vernommen, daß der Ueberrest, so sich etwa in 800. Mark belauffet, in bahrem Gelde nicht wol herbeigeschafft werden kann, so siehet C. C. rath, daß beßfalls mit den Smännern geredet u. also collegis scholae ihr contentement in restzetteln geschaffet werde, mit vormelden, sie [consentirten?] oder nicht, daß es gleichwol anders nicht sein möge Vnd weil erst künfftig die Besoldung in Richtigkeit gebracht



werden muß, alß ist C. E. rath der meinung, daß zugleich Smännern angestellet werde, mit dem Calande Richtigkeit zu machen, vnd sein dahin Hr. B. Hoyer, D. Rudolph Hagemeister Synd., Hr. Hinric Gotschalk u. Hr. Jacob Wessell deputiret.

Lunae 17. Febr. 634.

Coram dominis deputatis Herrn Bürgerm. Zutph. Hoyer, D. Hagemeister Synd., H. Henr. Gottschalk, H. Jacobo Wessel, Christian Hagemeister. Ächtmenner hinusefordert.

Cos. Hoyer: Anwesende Herrn haben wegen C. E. raths mit ihnen conferentz zu halten. — — —

3. Caland solle alle quartal 72 [fl.] geben; habe C. E. Rath von secretario visitacionis sich berichten lassen des Calands Zustand; beruhe Forderung auf richtiger Hand und Siegel, so vfrichtig gezahlt worden. Wolten sich über diese Punkte zusammenthun mit den andern hiezu verordneten und die Sache zur Richtigkeit besordern.

L. Rostock nomine Sviror., suo et Henr. Biermans — — —

3. Calands wegen haben sie Bedenken gehabt, auch noch woll. Wollen doch gute Werk nicht remouirn. Schlagen wol mündlich vor, das die H. deputirten des Raths und Bürger sich zusammentheten, obligaciones beleuchteten, vnd hernach dem Collegio auch referirt werde, damit Alles mit gemeinem Consens vnd einigkeit geschehe.

Dns. cos. Hoyer: — — —

3. Das sie die obligaciones besehen, vnd sich informiren mügen, sei nicht vnbillig. Administriren auß den Bürgern ja alzeit mit, sei ihnen dertwegen auch dieß nicht zu vertweigern. Bleibt dabei, daß secretarius visitationis, Calandsherrn, Svirn vnd deputati auß der Bürgerschaft sich erster Tage zusammenthun vnd dem Werk wegen des Calands einen Anfang machen.

Jovis 20. Martii 634.

Proposuit dn. cos. Quilovius:

hab E. E. raht gefordert werden müssen, weil E. E. raht sich erinnert, das viele sachen als wegen der Schulen, wegen Calands, wegen Restzetteln, wegen Zahlung der Stattschulde mit den Ahtmännern tractiret, haben aber nirgends angewollt, sondern, wenn deputati zur Handlung sich accommodiret, seien Ahtmänner ausgeblieben. Muß sonderlich wegen des Calands, daran das Schuellwesen sich stoßet, richtigkeit gemacht werden. Schulgesellen suppliciren schon gegen Ostern um zählung. Muß der Bürgerschaft remonstriret werden, daß man die Sache in Stand bringe. — — Ahtmänner kommen selten beisammen, haben theils ihre große Umstenden; sein theils in fremden Bestellungen, die abwarten müssen, theils Handwercksleute, die von ihrer Handarbeit nicht absein können. Müge Ehr. Bg. schiff. sie ermahnen, ihrem ampt obzusein, oder müßten auf andre Mittel bedacht sein. — — —

Vnd lasset E. E. Raht ihme gefallen, das vorige puncta der Ehr. Bürgerschaft vorgetragen und remonstriret werden. — — —

Centumviri hineinkommen.

Proposuit dns cos. Quilovius: Uhrsachen conuocationis sein diese: sei zu berichten, des vorlengst Ehr. [Bürgerschaft] erinnert vnd guet angesehen, daß mit dem Caland es eine andre gelegenheit gewiesen vnd die Administration bei die Stadt gelegt werden mochte. Ist sehr bedenklich gewesen. Sei Caland ein absonderlich werck vnd administration gewesen, die abkumsten auch gewisse dazu verordnet. Gleichwohl hatt E. E. raht nicht vndienlich erachtet, zu deputiren, daß die sache mochte cognosciret werden. Deputati haben sich angelegen sein lassen, aber nichts beschaffet, Administratoren haben vñ begehren ihre raciones originalia producirt in meinung, sie werden dann erlassen werden. Nehren sich also nicht mehr viel daran. Ahtmänner seien aber alzeit ausblieben, endlich

sich verlauten lassen, man mochte noch einß zusammentommen, ist aber doch wie vorhin geblieben. Es kan aber so nicht lenger hinsteheh, weil die abkunfft vom Calande an Officianten der statt verwendet, und dieselben officia von der Stadt nicht entrahten können. Werden sie nicht gezahlet, sonderlich bei der Schule, sint peccata clamantia. Erinnere ehrl. Bgßcht., was vor communicaciones vor etlichen Monaten mit der Ehrl. Bürgerschaft vorgewesen, da sie sich hart gehalten zu der steuer. Behre die Schule so lange ohne ihr Zuthun gehalten; doch endlich eine collecta verwilliget, hinführo aber ad ordinarium remedium verwiesen. Collegae haben schon suppliciret, daß sie hinführo alle quartall ihre Besoldung haben muchten. Bürger sich vor dasmal collectiren lassen, doch wollten sie hinführo nicht dazu geben, sondern von den orten, wo es sonst genommen, hinführo genommen werden. Hatt solchs ein E. Rath auch zugesagtt. Mochte Ehrl. Bgßcht. mit den Aichtmännern reden, daß dieselben mit den deputirden sich zusammenthuen und in einverstand bringen mugen.

— — — 8männer bitten um diesen und andre Punkte tempus deliberationis.

Saturni 22. Martii 634.

— — — Centumviri hineinkommen:

L. Rostock zc. referiret, Colleg. centumvir. habe gestrige und vorgestrige propositiones, was majora gegeben, ad calamium dictiret und zu referiren befohlen.

1a. Classis sey wegen des Calands sich dahin erklerend, wan den vorigen und gestrigen . . . \*) nach extract des noch vorhandenen herausgeben worde, konte man sich balde resoluiren. Intraden musten ad pios usus verwandt werden. — — —

Eine ander Classis sagt: Wegen Calands konnen sie sich in Abwesen der Aichtmänner so pure nicht erkleren. — — —

\*) unleserlich. Etwa: Erbieten.

Ein ander Classis: Sei billig, daß wegen Calandes den deputirten extract herausgeben werde. — — —

Ein ander Classis: Können geschehen lassen, daß nach Befindung Caland an gemeine Statt gelegt werde. — — —

Ein ander Classis: Caland sei vñ vorige art zu administriren, vñ wie vorhin die intraden an ihren Ort verwendet worden.

Saturni 5. Juli 34.

— — — Johan Hagemeister ist zum Calands-Administratorn bestetigt. — — —

Jouis 1. Aug. 639.

— — — H. Th. Meyer, Burgemeister, referirt wegen beleuchteter Calands-Register, woraus Herrn Jürgen Illiessen annoch bei 1000 fl. restiren. Schlägt selbiger vor, zu seinem contentement einen Hoff in Scharpitz pfandsweise ihme inzureumen. Wolle denselben allemahl, jeden Monat, wen er contentiret, wieder abliefern. Ulterius befinden sie, des Calands Intraden bestehn in etlichen unablößlichen Renten in adelichen Gütern, welche schwerlich eingebracht werden und auch gering sei. Vormeynten Achtmänner und Deputati, man hette sich zu bemühen, dieselbe in gewisse capital zu bringen.

In Gütern bestehe auch ein Theill einkommen, in Landtgütern, Wovon Plumme ein Stück inne hat, und davon von etlichen Jahren pension restiret. Andere Stucken konten ausgetauschet werden mit etlichen Stucken, so dem heiligen Geiste zustendig, und mehr genutzet werden.

Octumviri hetten gebeten, daß ihr Verweßern des Calands gethaner Vorschuß michte in Acht genommen, und aus Längendorf vergnüget werden.

Befunden sonst Herrn Deputati, daß der Caland geistlich und nicht weltlich sei, und sie dahero befrembdet habe, wie

Älterster der Medicorum Bestellung bei den Caland gelegt sein mügen.

Vermeinen Aeltermänner, daß die administration des Calands guter sueglich bei sie gelegt werden konte. Wolten dauon sonderliche Register halten lassen, vnd des Calands Einnahme und außgabe mit den Stadtgütern ganz nicht vermischen. Vnd konten die Inspectoru einen wegk auß den andern dabei vorbleiben.

Concl. :

1. Herrn Illiess solle wegen seines Nachstands vorgeschlagener maßen gewilsahret werden.

2. Wegen der unablässlichen Renten soll an die vom Adel freundlich geschrieben und im Fall sie zur Richtigkeit nicht sich verstehen wollen, hernach durch andere Mittel dahin angehalten werden.

3. Administratio werde den Aeltermännern beigelegt.

4. Tausch mit dem heiligen Geiste wegen etlicher Güter, so des Calands, werde fortgesetzt.

Mercurii 1. Septbr. 1647.

Gelegentlich einer tadelnden Beurtheilung des Gebahrens der Aeltermänner, welche die Rechte der Hundertmänner an sich rissen, heißt es im Protocoll über die Debatte :

— — — zogen alles an sich; thete wol nötig, daß ein Worthalter wiederumb bestellet würde, und den Aeltermännern des Gewandhauses besser zur Hand gangen würde. Würden die Leute hochmütig, nehmen die Berenderung, wenn Abschiedtunge, und Höfe wieder besetzt werden solten, beim Calande ohne Zuziehung eines von den Herrn auß dem Rathe selber vor, daß dennoch wieder Eines C. Raths Berordnung sey und geschehe.

Concl.

— — — Ist Herr Camerariis solches beigelegt, die Inspection des Calandes mit zu haben.

Lunae 18. Octobris 1647.

— — — Der Aichtmänner supplication vorlesen, beschweren sich über den den 1. September huius anni gegeben bescheidt.

Das Concl. ist — höchst wahrscheinlich von David Mevius — auf die originaliter eingehestete Supplication geschrieben. In der Supplication heißt es:

„Sol Ertrveste zc. werden sich annoch — erinnern, wie 1639 1. Aug. vermüge E. E. Rathß Decret Herrn Jürgen Illies aus seiner Administration beim Calande restierende 1000 fl. von gemeiner Stadt Casten versichert und contentiret, und eo ipso die die administratio des Kalandes den Aichtmännern beygelegt worden, und von vorigen Herrn inspectoren und Provisoren uns alle Rechnungen, Register, Schlüssel und Siegell aufr Casten-Cammer extradiret und von E. E. Rathß uns ein gewisser Diener zugeordnet worden.

Wan dan — wir den Calandt in sehr schlechtem Zustande, ohne unser Zunötigen, empfangen, das wir mit Wahrheit nit 300 Mk. jährlich abtragen mügen, und — ohne Ruhm zu melden, es dahin gebracht, das zur jerslichen Physicat- und Schuelcollegen Besoldung 866 fl. 16 ß ohne noch andere Ausgaben jeß ausgereicht werden, so haben wir dennoch schmerzlich erfahren müssen, daß die Herrn Camerarii uns den 7. Oct. auf die Cammery fordern lassen, und angezeigtt, wie das E. E. Rathß in Erfahrung kommen, daß wir Erbschichtung, auch Auf- und Ablassungen hielten, und uns wieder Gebühr der Administration der Kalandsgüter allein anmaßten. Als können wir uns solches nit befinden, zumalen Heinrich Born den einzigen Calandes-Untertthan, Jacob Hintze, uns mit Gewalt wieder Recht abgezwungen, deswegen wir dan fürm Greiffswaldischen Hoffgericht annoch litigiren, dahin wir dan auf E. E. Rathß consens gefolget. Die Blaseken zur Scharpitz sein für einen unfreien verlossenen Bauern, ohne unsern consens, weggegeben, sonsten aber wir keine Untertthanen haben, besondern Plumme hat

seinen richtigen Contract, item Hans Bolhagen zu Langendorf. Welche Contracte mit E. E. Rathß außrücklichen Consens, welchen wir jederzeit produciren können, ufgerichtet. Als haben bey den H. Cammerern wir umb Copey des angezogenen Bescheids angehalten, oder die Person, so uns solche unerweisliche Nachrede gethan, zu nennen.“

Leßtere Bitte, welcher die Camerarien nicht gewillfahrt, wiederholen die Achtmänner nun dem Rathe, um sich vor ihrem Ankläger zu verantworten, und wenn sie durch ihn überführt wären, ihm die Administration zu überlassen, zu der sie sich nicht gedrängt, die sie vielmehr nur auf wiederholtes Zumuthen des Rathß und sel. Bürgerm. Hoyer's übernommen. Der Jurisdiction hätten sie sich nie angemast, den Rath als Ober-Inspectoren gern anerkannt, und in Sachen ohne Vorwissen des Rathß und dessen gründlichen Bescheid oder verordnete Commissarien nichts vorgenommen. Wie auch die Kündigung des Poppelvizer Hofes und dessen Wiederverpachtung an Alexander Ralsow um 500 Mt. Sund. auf ihre schriftliche Relation und den Bericht der Herrn Jürgen Illies und Martin Berg consensu Ampl. Sen. expedirt sei.

Der Bescheid, lectum et appr. in Sen. 18. Oct. 1647, lautet sodann:

„Auf der zum Ralande Verordneten Supplication gibt E. R. zum Bescheide, daß man sich nicht besinnen könne, daß man ihnen an der eingereumbten administration einigen Eingriff oder Behinderung thun wollen, sondern weiß zu der Stadt und des Ralands Besten und Rechten midt gehörig, die jurisdictionalien mit der administration nicht zu confundiren, auch damidt so viel vorsichtliger umzugehn, ist allein hierauf das Absehen gewesen, und wenn casus vorkommen, die Beobachtung den camerariis ohne einigen Abbruch der Administratoren Befugnisse bezeugt; demnach, da . . .\*) qua jurisdictionio . . . . .\*) man nicht absehen mügen, worumb supplicanten darin sich offendert befinden konen.“

---

\*) unleserlich.

## 15. Aus der Kalendarmatrikel von 1614.

Nach der Matrikelsammlung des Rathsarchivs, welche einen Anlageband bildet zu den Protocollen der Visitations-Commission 1612—1617. Die Numerirung ist von mir hinzugefügt.

## Ordinari Außgabe des Kalandes.

|                                            |     |       |         |
|--------------------------------------------|-----|-------|---------|
| 1. Dem Superintendenti, alle Quartall      | 56  |       |         |
| Mt., ist jährlich . . . . .                | 224 | Mt.   |         |
| 2. Dem Prediger zur St. Johannis, Magistro |     |       |         |
| Johanni Hinzern, jährlich . . . . .        | 60  | "     |         |
| 3. Denn Schullgesellenn jährlich . . . . . | 828 | "     |         |
| 4. Denn Medicis:                           |     |       |         |
| a. Doctori Michaeli De-                    |     |       |         |
| tardingk, alle Quartal                     |     |       |         |
| 25 Reichsthaler, thuet                     |     |       |         |
| jährlich *)                                | 462 | Mt. 8 | ß       |
| b. Nicolao Siemens me-                     |     |       |         |
| dico, alle Quartal 75                      |     |       |         |
| Mt. thuet jährlich . . . . .               | 300 | "     | — "     |
| c. Demselbenn Haußheure                    | 60  | "     | — "     |
|                                            |     | 822   | " 8 ß   |
| 5. Melchiori Preussenn pro aduocatura      |     |       |         |
| et procuratura . . . . .                   | 36  | "     | — "     |
| 6. Dem Kalandes Diehner:                   |     |       |         |
| a. Ann Befolbunge . . . . .                | 200 | Mt.   |         |
| b. Für desselben Stiebelnn                 | 3   | "     |         |
| c. Haußheure . . . . .                     | 18  | "     |         |
| d. Noch demselben . . . . .                | 4   | "     |         |
|                                            |     | 225   | " — "   |
|                                            |     | <hr/> |         |
|                                            |     | 2195  | Mt. 8 ß |

\*) 1 Rthlr. also =  $4\frac{5}{8}$  Mt. Sund.



[Transport . . 2195 M. 8 ß]

## 7. Denn Armenn:

A. werden jehrlich außgerichtet drei Bahde:

|                                                                                                         |         |                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------------------|
| a. Bey jedeff badtt zwei<br>Tonne Bier*) . . .                                                          | [27] M. |                   |
| b. Dem Bahder jedeffmhall<br>3 M. . . . .                                                               | 9 "     |                   |
| c. Bey einem jglichen Bah-<br>de an weggenn 12 M.                                                       | 36 "    |                   |
| d. Wann sollich Badtt ge-<br>schehenn soll, wirdt eß<br>gekündigett, dafür jedeff-<br>mal 2 ß . . . . . | — "     | 6 ß               |
| e. Denn Dregerenn vor daß<br>Bier hinzubringen 2 ß                                                      | — "     | 6 "               |
|                                                                                                         |         | <u>72 M. 12 ß</u> |

B. Denn Armenn alle Jahr zwei Saken

|                        |       |                 |
|------------------------|-------|-----------------|
| a. Meißniß Wandt zue   | 48 M. | — ß             |
| b. 4 Paar Schuh zu . . | 11 "  | — "             |
|                        |       | <u>59 " — "</u> |

C. Noch denselbenn von  
dem Wende-Markte des  
Herbstes 2 Rumpe Flei-

|                                          |       |                    |
|------------------------------------------|-------|--------------------|
| ches zue . . . . .                       | 30 M. | — ß                |
| hiezue Wörtelnn (Wur-<br>zeln) . . . . . | — "   | 20 "               |
| eine Rege Zipollen                       | — "   | 3 "                |
| 1 Viert Salz . . .                       | — "   | 4 "                |
| 1 halb hundert<br>Hollz . . . . .        | — "   | 8 "                |
| hiezue 1 T. Bier*) . . .                 | [6]   | " — "              |
|                                          |       | <u>38 " 3 "</u>    |
|                                          |       | <u>2365 M. 7 ß</u> |

\*) Hier ist in der Matrikel keine Summe angegeben und von mir ergänzt nach den Angaben S. 279, 280. Danach ist von mir die Zusammenrechnung vorgenommen.

**16.** Notizen aus den Akten des Revisions-Collegis  
der milden Stiftungen betr. den Kalend.

Vol. I. 1768—1856.

1772 Mrz. 20. Decretum Senatus an das Revisions-Colleg, eine Nachricht von dem Zustande und der Bewandniß des Vermögens des geistl. Calands zu Rath einzureichen. Darunter ist notirt: Zu Rath referirt d. 29. Apr. 1772 C. E. v. Charisien\*).

1772 Mai 13. Decr. Sen. Die dem Directori Musicos von dem geistl. Caland bewilligte Zulage ist auch ferner zu entrichten, da der Caland an gewissen Revenüen über 300 fl. Ueberschuß hat.

Resolutio monitorum über die Register von 1770 u. 71 ad mon. 21. Eine 1680—1690 gefertigte neue Matrikel ist im Calands-Archiv nicht zu finden.

1779 Spt. 28. Promemoria über den Vermögenszustand des geistlichen Calands — — — 4) sind in den letzten Jahren vitalitia u. Armgelder gar sehr vermehrt worden, indem diese 1773 noch nur 25 fl., jetzt aber schon 193 fl. betragen. — Es wird vorgeschlagen, daß der Rath diese vitalicia u. Armgelder unter die übrigen mehr vermögenden pia corpora vertheilen u. den geistl. Caland von diesen prae-standis befreien möge, indem sodann die Stiftung sich nach und nach von ihren Schulden zu befreien im Stande sein möchte. — Diesem Prom. gemäß hat auch das Rev.-Colleg an den Rath berichtet.

1779 Nov. 5. Der Rath theilt mit, daß er den Caland mit Ablauf des Jahres von den bisher getragenen vitaliciis von 96 Thlr. 40 ß vor der Hand befreiet und desfalls eine andere Verfügung getroffen habe.

1795 Spt. 1. Monita über die Register v. 1779—93.

Mon. 5. Wenn E. Rath den Kalend per decr. 5. Nov. 1779 von Auszahlung der vitaliciorum befreit hat, so hätten

\*) Eine schriftliche Relation ist demnach nicht erfolgt.

selbige auch für 1780 einbehalten werden sollen; auch sieht man nicht, woher der subrektor hiervon ausgenommen ist.

1795 Dec. 15. wird das letztere Monitum dahin beantwortet, daß in den 96 Thlr. 40  $\text{ß}$  des subrectoris vitalicium nicht mit inbegriffen gewesen sei, da die Summe sonst 110 Thlr. 40  $\text{ß}$  betragen haben müßte.

1824 Fbr. 27. autorisiret der Rath den Kaland zu einem erhöhten jährlichen Beitrage zur Armenpflege.

1842 Nov. 22. wird unter den Monitis zu den Kalandsregistern von 1837—41 unter 6. monirt: Ueber die bewilligten Unterstügungen sind künftig Protocollbeglaubigungen beizufügen, und ist daneben das Ausscheiden unter Anführung des Grundes zu bemerken, die Reihenfolge zu lassen, und sind die Hinzukommenden am Schlusse aufzuführen.

Die Beantwortung dieser monita und die Resolution darauf ist nicht bei den Acten.

## Inhaltsübersicht.

|                                                                                                                          | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>I. Die katholische Zeit — 1525</b> . . . . .                                                                          | 207   |
| 1. Die Kalandsbrüderschaft . . . . .                                                                                     | 211   |
| 2. Die Marienbrüderschaft . . . . .                                                                                      | 219   |
| 3. Die Armen-Schüler-Brüderschaften . . . . .                                                                            | 220   |
| 4. Die Frohnleichnambrüderschaft . . . . .                                                                               | 222   |
| 5. Die Marienzeiten . . . . .                                                                                            | 224   |
| 6. Das Collatienhaus . . . . .                                                                                           | 226   |
| <b>II. Die Brüderschaften in der Reformationsperiode — 1566.</b>                                                         | 228   |
| 1. Die Besitzentzuegung der Brüderschaften 1525 . . . . .                                                                | 228   |
| 2. Die Kirchenordnung und das geistliche Gut . . . . .                                                                   | 234   |
| 3. Die Rückkehr der Vertriebenen 1530 . . . . .                                                                          | 244   |
| 4. Die Visitation Bugenhagens und deren Folgen . . . . .                                                                 | 249   |
| 5. Politisch-kirchliche Reaction. Mißbrauch der geistlichen Güter . . . . .                                              | 254   |
| <b>III. Die Vereinigung des Vermögens der Brüderschaften als gemeiner Kasten unter eigenen Diaconen — 1639</b> . . . . . | 261   |
| 1. Visitation von 1566. Aufhebung der Brüderschaften. Gemeiner Kasten . . . . .                                          | 261   |
| 2. Fortgang der Kastenverwaltung bis zum Bürgervertrage von 1595 . . . . .                                               | 269   |
| 3. Die Register von 1597—1612. . . . .                                                                                   | 274   |
| 4. Der Kaland in bürgerchaftlicher Administration unter Inspection von Rathsmitgliedern von 1612—1639 . . . . .          | 291   |
| <b>IV. Die Administration der Aeltermänner — 1874</b> . . . . .                                                          | 307   |
| 1. Administration und Inspection. Zurücktreten der letzteren . . . . .                                                   | 307   |
| 2. Verwendung der Kalandsmittel . . . . .                                                                                | 312   |
| <b>Nachtrag: Die gemeinen Kasten der Pommerschen Kirchenordnung von 1535</b> . . . . .                                   | 328   |

|                                                                                                        | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Anlagen.</b>                                                                                        |       |
| 1. Vorsteher der Bruderschaft des Kalands . . . . .                                                    | 337   |
| 2. Vorsteher der Marienbruderschaft . . . . .                                                          | 343   |
| 3. Vorsteher der Armen-Schüler-Bruderschaft zu St.<br>Marien und Nicolai . . . . .                     | 344   |
| 4. Vorsteher der Armen-Schüler-Bruderschaft zu St.<br>Jacobi . . . . .                                 | 345   |
| 5. Vorsteher der Frohnleichnambruderschaft . . . . .                                                   | 346   |
| 6. Testamentsauszüge . . . . .                                                                         | 347   |
| 7. Erkenntniß der Pommerischen Herzoge in Sachen Herrn<br>Nic. Giewing wider den Kalend 1531 . . . . . | 348   |
| 8. Akten über den Reichen-Kasten 1537 . . . . .                                                        | 349   |
| 9. Erlaß des Mecklenburger Herzogs auf die Klagen der<br>Stralsunder Geistlichkeit 1538 . . . . .      | 357   |
| 10. Protest der Bruderschaften an den Rath, mit Anlagen<br>[1542 ?] . . . . .                          | 360   |
| 11. Instruction für Stiftungsverwaltungen 1550 . . . . .                                               | 364   |
| 12. Diaconen des gemeinen Kastens oder Kalands — 1640 . . . . .                                        | 368   |
| 13. Auszug aus Balthasar Preußes Regimentordnung<br>von 1614. . . . .                                  | 370   |
| 14. Auszüge aus den Rathsprotokollen 1608—1647 . . . . .                                               | 374   |
| 15. Aus der Kalandsmatritel von 1614 . . . . .                                                         | 385   |
| 16. Notizen aus den Akten des Revisionscollegs der milden<br>Stiftungen betr. den Kalend . . . . .     | 387   |

## Die Saline Golchen.

Von

Dr. von Bülow, Staatsarchivar.

Salzquellen, wo die den Menschen unentbehrliche Würze aus der Erde strömt, kennt man in Pommern seit uralter Zeit. Aus dem Jahre 1000, in welchem mit der Gründung des Bisthums Colberg auch der Name dieser Stadt zum ersten Male genannt wird, stammt auch die Bezeichnung derselben als „Salz-Colberg“. Aber wie rechts von der Oder zwar die reichste aber nicht die einzige Quelle in Colberg sprudelte, so treffen wir deren auch im Lande diesseits bei Greifswald (1207), Richtenberg (1231), Gristow (1249), Rabewitz auf Rügen (1295), Sülz und an anderen Orten. Auch im Lande der Tollense wurde an einem jetzt nicht mehr zu ermittelnden Orte Salz gewonnen, wie die dem Kloster Dargun vom Herzog Casimir I. am 30. November 1173 gegebene Bestätigung seiner Besitzungen zeigt.<sup>1)</sup>

Wenige Jahre vorher, am 16. August 1170, hatte derselbe Herzog dem Domstift Havelberg zur Gründung des Klosters Broda außer vielen andern Gütern auch die Saline zu Golchen, „salinam, que est in Colkle,“ geschenkt, welche Schenkung im Jahre 1182 sein Bruder Herzog Bogislav I. und am 27. Mai 1244 dessen beide Enkel Her-

---

<sup>1)</sup> Klemplin, Urkundenbuch I, Nr. 62: et quartam partem putei salis in Tolenze in predio ville Suillimari Tessemeris.“ Ausgestellt ist die Urkunde erst nach 1176.

zog Barnim I. und Herzog Wartislaw III., Gevettern, bestätigten<sup>2)</sup>).

Das ist fast Alles, was man bis vor Kurzem von dieser pommerischen Saline gewußt hat; kaum bekannt geworden, verschwand sie alsbald wieder im Dunkel der Anfangsgeschichte Pommerns, ja nicht einmal ihre Lage wurde durch die Urkunden festgestellt. Schon von Lebebur<sup>3)</sup> beschäftigte sich mit der Frage, wo dieselbe zu suchen sei und vermuthete ihre Lage in den meklenburgischen Dörfern Rogel zwischen Röbel und Plau, Kłodow zwischen Waren und Neu-Strelitz oder Kafeldütt bei Alt-Strelitz. An dies letztere dachte auch Rosgarten<sup>4)</sup>.

Diese Vermuthungen stützten sich sämmtlich auf die Aehnlichkeit des in den beiden Formen Colkle und Cholchele auftretenden Namens mit anderen Namen ähnlichen Stammes und auf die Annahme, daß die Saline in der Nähe des Klosters Broda bei Neu-Brandenburg, dem sie geschenkt worden, also auf jetzt strelitzischem Gebiete gelegen habe. Die Vorsilbe Chol des vorliegenden slawischen Ortsnamens bedeutet aber aller Vermuthung nach: Salz, denn obgleich die in den germanischen und wie es scheint auch in den slawischen Dialecten dafür jetzt vorhandenen Formen alle mit „s“ anlauten, so zeigt doch das griechische  $\alpha\lambda\varsigma$  und die zahlreichen deutschen Salzstätten wie Halle, Hallein, Reichenhall, Hallstadt und andere, sowie auch der Name des Salzlandes Galizien, daß in den indogermanischen Sprachen ein derartiges Wort vorhanden

<sup>2)</sup> Klemplin, a. a. O. Nr. 54, Nr. 90 und Nr. 429. Daß die Urkunde vom 16. Aug. 1170, wie Klemplin bei Nr. 54 sehr scharfsinnig zeigt, in ihrer jetzt vorliegenden Gestalt eine Fälschung ist, bei welcher indeß das ächte Original zu Grunde gelegt worden, thut hier nichts zur Sache.

<sup>3)</sup> Allg. Archiv I, Seite 187.

<sup>4)</sup> Codex Pom. dipl. I, Seite 76. Das ebenda erwähnte, im Jahre 1219 dem Kloster Sonnentamp (Neukloster) in Mecklenburg geschenkte Dorf Cholche ist wahrscheinlich Köchelsdorf zwischen Wismar und Grevismühlen. Mecklenburgische Jahrbücher XI, 1846, Seite 164.

war <sup>5)</sup>. In der Nähe des Klosters Broda braucht Golchen durchaus nicht nothwendig gelegen zu haben, denn geistliche Stiftungen erhielten häufig Schenkungen in sehr entfernten Gegenden, so z. B. das Kloster Dargun in der Saline zu Colberg <sup>6)</sup> und das Bisthum Schwerin und das Kloster Doberran in der Saline zu Lüneburg <sup>7)</sup>. Das Kloster Grobe auf Useedom hatte Einkünfte aus der Burg zu Belgard <sup>8)</sup>, ja das Kloster Michelsberg bei Bamberg besaß Wachshebungen aus den pommerischen Krügen <sup>9)</sup>.

Es wurde daher nach einem anderen in salzhaltiger Gegend liegenden Orte ähnlichen Namens gesucht und zuerst in den Mecklenburgischen Jahrbüchern XI, 1846, Seite 163 und XXVI, 1861, Seite 88 auf Golchen an der Tollense, nördlich von Treptow, als ein Ort hingewiesen, wo noch jetzt eine schwache Salzquelle vorhanden sei. Für diese Annahme sprechen alle Gründe.

Die Saline wurde dem Kloster von den pommerischen Fürsten geschenkt und bestätigt, und da sie in späterer Zeit, als diese Fürsten ihre Besitzungen im Gebiete des jetzigen Mecklenburg verloren, urkundlich nicht mehr vorkommt, so that man recht, sie in dem Gebiet zu suchen, welches stets zu Pommern gehört hat, im Lande Tollense. Die Ehre, die Lage der Saline Golchen festgestellt zu haben, gebührt also den verdienstvollen mecklenburgischen Forschern, deren Arbeiten zu der vorliegenden Darstellung dankbar benutzt worden sind. Mehr konnten sie nicht thun, und in der That hat man bis vor Kurzem auch nichts Weiteres von einer Saline Golchen gewußt. Weder Brüggemann in seiner Beschreibung von Vorpommern noch Berghaus, der doch so Vieles in seinem

<sup>5)</sup> Niemann, Geschichte der Stadt Colberg, Seite 118. Selbst der Name Colberg findet sich in salzreichen Ländern, ein Colberg liegt bei Salzungen, ein anderes im Salzburgischen.

<sup>6)</sup> 1173, 30. Nov. S. o. Ann. 1.

<sup>7)</sup> 1227, 28. Jan. Mecklenburg. Urkundenbuch I. Nr. 336.

<sup>8)</sup> 1159, 8. Juni, Klempin a. a. D. Nr. 48.

<sup>9)</sup> Klempin, a. a. D. Nr. 109.



„Landbuch“ zusammengetragen hat, thun derselben Erwähnung.

Erst als vor zwei Jahren im hiesigen königlichen Staatsarchive eine große Anzahl loser Blätter geordnet werden sollten, welche, den Privatcabinetten der Herzoge Barnim XI., Ernst Ludwig, Philipp Julius, Bogislaw XIII., Philipp II., Franz, Ulrich und Georg II. entstammend, bisher noch fast unberührt der Gegenwart überliefert worden waren, fand sich in den weit über 1000 wirr durcheinander liegenden Schriftstücken auch ein einzelnes Blatt, ein Schreiben des Herzogs Ernst Ludwig, aus Wolgast am 24. October 1582 an den Hauptmann der Aemter Treptow und Klempenow Bussó von Rammin gerichtet, enthaltend, aus welchem hervorgeht, daß die Saline zu Golchen damals in Betrieb gesetzt werden sollte <sup>10)</sup>. Dasselbe lautet:

<sup>10)</sup> Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 81, Nr. 48. Nicht unerwähnt soll übrigens der Bericht des Mag. Johann Renanus, Pfarrherrn und fürstlichen Salzgrafen zu Soden in Hessen, über seine im Jahre 1584 auf Wunsch des Herzogs Ernst Ludwig durch Vorpommern und Rügen gethane Reisen gelassen werden, den von Bohlen im Pommerschen Jahrbuch 1868, S. 57 ff. mittheilt. Der hessische Pfarrer und Geologe sollte in Vorpommern Salzquellen und Mineralien prüfen und neu entdecken, zu welchem Zweck er von Wolgast aus von Anfang April bis Mitte Mai mehrere Ausflüge machte, über deren einen er sich also vernehmen läßt: Folgenden den 9. (Mai) benebenn dem Herrn Hauptman Bussó von Rammin zu dem Golchengebirge undt Feldt unß versuegt, daselbst die gesendte Salzgruebenn besichtigett, die Erden zu Laugen, — — — —. Alß wir nuen zu Dreptow ankommen, habenn wir die bestellette Laugenn auß der Erden vom Golchefeld anfienden, auch die angesottene Laugenn durch den Wundarz daselbst, Bodicker, per alembicum distilliren lassen; aber dieweill wir nicht gehappt, lange zu verharren, U. G. F. undt Herrn naher Wolgast die angesottene Laugen undt tartarum, wie denn auch den spiritum undt uberlassenen Rest im Kolben forters zu probiren ubersendet. Was nach beschehener Proba von dieser Erden außbrachtt werden kann, darnach hat M. G. F. undt Herr sich gnediglich zu richten, ob S. F. G. zu bauen gelegen sein wolle oder nicht

Ernst Ludwig 2c1

Unsern Grus zuvor. Erbar und vester, lieber getreuer. Wir haben aus des Kunstbauwers, Meister Hans Frißen uns gethonen Bericht so viell vorstanden, das zu den Salzquellen beyrn Golghen guete Hoffnung vorhanden, und da es der gotlichen Almacht also gefellig, woll einen Vortgangt gewinnen kunten. Aldiweill aber erwenter Meister wegen Vielheit des Wassers für anstehenden Winter zur Arbeit nitt fernere schreiten kan, sondern sulch Werck biß auff künftigen Frueling notwendig einstellen muß, unnd er dan zu der Behueff legen dieselbe Zeit 20 gemeine espen und eschen Sparstucke, 100 Steigerbeume, 200 Dielen benotiget, so begeren wir gnediglich, in künftiger Winterzeit uns obgesagte Anzahl in unsern euch bescholenen Emptern werben zu lassen, was aber daselbst nitt vorhanden, aus Trotten Heide<sup>11)</sup> umb pillige Zahlunge zu vorschaffen, damit deshalben kein Mangell entfunnen werden muge, solchs auch nitt bei zu legen. Daran thut ir unser gnedigen wollgefelligem Willen. Datum Wolgast den 24. Octobris No 2c.82.

An Bußo von Ramin 2c.

Aus dieser Verfügung geht hervor, daß ein im Salinenwesen erfahrener Meister die Quelle zu Golchen untersucht und als der Bearbeitung werth gefunden hatte. Um das Salz zu gewinnen, mußte aber die Quelle gefaßt, „die Vielheit des Wassers“ in Röhren geleitet und zur Verdampfung in die Pfannen gebracht werden. In diesen wurde das Wasser so lange gesotten, bis nach Verdunstung der wässerigen Theile das Salz sich am Boden setzte. Ehe es in Tonnen verpackt

<sup>11)</sup> Im Amte Torgelow gab es eine Trockenhaide mit einem Theerofen gleichen Namens, östlich von Koblenz, bei Rothens-Klempenow gelegen.

wurde, härtete man es über Kohlen. Für alle diese Umstalten waren weitläufige Vorbereitungen und Bauten nöthig, die viel Holz erforderten. Die Haideämter Treptow und Klempenow sollten den Bedarf liefern. Ueber den Baumeister Hans Frize, auf dessen Empfehlung hin das ganze Unternehmen in Gang gebracht werden sollte, läßt sich ein Weiteres nicht sagen. Nach Rhenanus a. a. O. war er auch 1584 noch thätig, namentlich bei Golchen, wo der Herzog „durch Fren bestellten Brunnen-Kunstmeister senden, die gesenkten Grueben mit Holz verbauern und alles Wasser darein aufoesen lassen, ob vielleicht guette Salzquellenn anzutreffen werenn, aber so lenger S. F. G. sich bemuehet, und großen Kosten darauff gewendet, auch so dieffer dieselbigen (in Hoffnung, daß in der Tiefe die rechte Soelen anzutreffen) habenn senden lassen, so viel mer ist das wilde Wasser zugefallen, also das S. F. G. hirvon ablassen muessenn“. Bei den Untersuchungen, die Rhenanus anstellte, leistete Frize mehrfach hülfreiche Hand, scheint aber dabei mehr nur Brunnengräber als Sachverständiger gewesen zu sein.

Die Angelegenheit mag wohl in Zusammenhang stehen mit Bemühungen schon des Herzogs Barnim des Älteren, die Salzgewinnung durch Nutzbarmachung der im Lande so reichlich vorhandenen Salzquellen zu heben. Zu dem Ende hatten Verhandlungen stattgefunden zwischen ihm und einer schlesischen Gesellschaft, welche letztere im Jahre 1561 für den Salz- und Bergbau in Pommern privilegirt wurde. An ihrer Spitze stand ein gewisser Hans Heuß aus Breslau. Nachdem diese Gesellschaft schon 1560 mit dem Herzoge verhandelt, kam im folgenden Jahre, am 25. April 1561, zu Stettin ein Vertrag zu Stande <sup>12)</sup>, wodurch Hans Heuß und Genossen

<sup>12)</sup> Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. Pars I., Tit. 71, Nr. 1 a. Das Actenstück kann seinen an Sprache und Rechtschreibung erkennbaren Ursprung aus einer süddeutschen österreichischen Canzlei nicht verleugnen. Der Bischof Benedict von Cammin hatte zwar im Jahre 1488 die Anlegung neuer Salzquellen verboten, um dadurch die Colberger Saline zu heben, doch zeigt

zunächst von Johanni 1561 an auf drei Jahre, die ihnen „zu Ergezunge unnd Erstattunge der Unkosten, so sy ansehnlich zu Erpauunge und Erzeugung Hütten, Siedthausen, Phannen und andern Instrumenten, Bestellunge Meister und Dienstleuthe zc. anwenden müessen, gantz frey gelassen,“ dann auch noch weitere fünfundzwanzig Jahre, also bis 1589, das Privilegium erhalten, „Solen und Salzbrunnen, wo sy dieselben in unnsrem Lande und Fürstenthumb finden unnd antreffen werden, mit iren Unkosten auf aigenen Gewinnst und Verlust pauen, prauchen unnd genießen, demgleichen auch Beyen oder Merksalz<sup>13)</sup>, welches sy in unnsern Landen kauffen oder solches von Fremdden hereinbringen, versieden, dasselb in und außershalb Landes ihres Gefallens verkauffen und vertreiben, und neben dem Salz unnd Boy sieden, beruerter Zeit über, unnd so lang es ihnen verner gelegen, Golt, Silber, Rhupfer unnd alle andre Erz nachsuchen, unnd wo sich etwas Höflichs erreugete, darauff scherffen, einschlagen, pauen und arbeiten“ zu dürfen.

Als Gegenleistung mußte die Gesellschaft für jedes der fünfundzwanzig Jahre entweder den zwanzigsten Theil des gewonnenen Salzes oder statt dessen 1000 Thaler in die herzogliche Kammer entrichten, von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei und Eisen aber den zehnten Theil: „do sie aber durch Verleihunge götlicher Gnaden Golt, Silber<sup>14)</sup> oder annder

---

das obige Actenstück, daß dies Verbot, wenn überhaupt je streng beobachtet, doch jetzt seine Kraft verloren hatte.

<sup>13)</sup> Troz des Salzreichtums im eigenen Lande wurde viel fremdes Salz von auswärts nach Pommern eingeführt. So namentlich das Lüneburger Salz, das sich zum Einmalzen der Heringe besser als das Colberger eignete. Daneben kam aus Portugal und Spanien eine Art groben Salzes, Boy- oder Meer-salz genannt, welches auf den pommerschen Salzsiedereien gesotten und zu weiterer Benutzung verarbeitet wurde. Dies hörte gänzlich auf, als im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts der Salzhandel in Preußen Regal wurde.

<sup>14)</sup> Man möchte geneigt sein, in der Erwähnung dieser in Pommern nicht anzutreffenden edlen Metalle nichts als die bei

Erz antreffen und gefunden, haben sie unuß gelobt unnd versprochen, von den sechs Heubtmetalen den Zehnten und Vorkauff zu geben unnd zu gestatten, unnd unuß sonnst alle unnd jede anndre Geburnuß und Gerechtigthaith, so unuß nah Gewonnhait der Osterreichischen, Sechsischen, Salzburgischen oder annderen Berkhwerchen, denen diese in unßern Lenden am gleichmessigsten sein mechten, zu enntrichten und folgen zu lassen; do auch über die Heubtmetal Schwefl, Salpeter, Allaun oder anders zueberaitet unnd geworben, sich in dem, wie in dergleichen Berkhwerchen üblich ist, gegen uns, allß dem Landesfürsten one alle Weiterunge zu bezeugen. Unnd auf das jez berüerte Berkhwerch und metalische Materien so vil statlicher mögen verlegeth unnd getriben werden, haben sy gewilligeth, das Anndre nebenst inen alß Mitgewerken oder für sich besonder dasselb treiben unnd prauchen mögen, unnd allain das Salzwerch und Bohnsieden sich und die mit irem Wissen und gueten Willen in ire Gesellschaft einzunemen, vorbehalten.“

Wieviel dem Herzog daran lag, die Sache, von der er sich Hebung der Landeseinkünfte und manchen andern Gewinn versprach, in Gang zu bringen, ist daraus ersichtlich, daß Hans Heuß sich verpflichten mußte, noch vor Johanni desselben Jahres, also innerhalb acht Wochen mit dem Salzsieden zu beginnen und die Werke sodann unausgesetzt in Betrieb zu halten. Die fremden Bergleute erhielten freies Reisen und Geleit im Lande, durften neben ihrer Hauptbeschäftigung andre Gewerbe treiben und erfreuten sich nebst all ihren Dienern und Gesinde des besonderen fürstlichen Schutzes. Auch machte der Herzog ihnen Hoffnung, daß seine Großneffen, die Herzoge Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim der Jüngere und Casimir das Privilegium auch auf ihre Landestheile

---

all solchen Verleihungen übliche Clausel zu sehen, doch scheinen nach der gleich folgenden Specialisirung die schlesischen Bergleute die Natur des Landes wenig gekannt und sich daher übertriebene Hoffnung gemacht zu haben. Der Mißerfolg klärte sie darüber nur zu bald auf.

ausdehnen würden. Die kaiserliche Confirmation erfolgte am 10. Juli 1562.

Bekanntlich war Herzog Barnim der Ältere durchaus kein guter Wirth, sondern liebte ein prunkvolles Auftreten. Stete Geldverlegenheit war die nothwendige Folge davon, und obgleich er bei der Einziehung der Klöster nach der Reformation, sowie bei seiner späteren Resignation sehr für sich zu sorgen verstand, indem er die reichsten Domainenämter und einträglichsten Pölle für sich behielt, blieb die Geldnoth immer die gleiche. Da die auf jedem Landtage den Ständen gestellte Forderung neuer Summen den gewünschten Erfolg auch je länger je weniger hatte, so mußte an andre Hülfquellen gedacht werden. Da war es denn freilich nicht angenehm, daß die Hoffnungen, welche er auf das Salinenunternehmen gestützt hatte, gänzlich fehl schlugen. Raun waren die verstatteten drei Freijahre verstrichen, so war die Gesellschaft auch schon zahlungsunfähig. Der Hauptunternehmer Hans Heuß und einige der am meisten Betheiligten waren dadurch gänzlich in Armuth gerathen und zum Theil gestorben, die Uebrigen verloren begreiflicher Weise auch den Muth und ließen Alles liegen. Barnim selbst mußte zugeben, daß unter solchen Umständen die Gesellschaft unmöglich die versprochene Abgabe von jährlich 1000 Thaler leisten konnte und minderte durch eine zu Colbatz am 18. Februar 1565 ausgestellte Urkunde für diejenigen, welche trotz der ungünstigen Ausichten das Geschäft fortzutreiben willens waren, unter sonst gleichen Bedingungen die jährliche Pacht auf 200 Thaler herab. Für richtige Zahlung derselben setzte die Gesellschaft „daß Hauß in unserm Ampte Dreptow, darinne daß Salz gesotten, sampt allen Pfannen, Salzinstrumenten unnd anderm Zugehörigen“ zum Pfande. Es steht der Annahme nichts entgegen, daß unter diesem „Hause“ die zur Salzbereitung nöthigen Gebäude in Golchen zu verstehen sind.

Aber auch nach dieser Erleichterung hat die Gesellschaft wohl keine besseren Geschäfte gemacht, sie wird die Arbeit gänzlich aufgegeben und sich aufgelöst haben, denn es ist nie

wieder von ihr die Rede. Daß 20 Jahre später Herzog Ernst Ludwig den Versuch wiederholte, zeigt, wie von Zeit zu Zeit die Aufmerksamkeit auf den Salzgehalt des Wassers als auf eine immerhin nicht zu verachtende Ertragsquelle hingelenkt wurde, aber mit der „Bielheit des Wassers“ schwand auch die Aussicht auf Gewinn, und heut soll nur noch eine schwache salzhaltige Quelle zu Golchen vorhanden sein. Ob von den Gebäuden der vormaligen Saline gegenwärtig noch irgend welche Spuren vorhanden, und ob man am Orte selbst weitere Kenntniß davon hat, ist unbekannt.

---

## Vermischtes.

### 1. Die Alterthümer von Singlow.

Etwa anderthalb Meilen südöstlich von Alt-Damm, wenige hundert Schritt südlich des Glien-Sees, liegen auf der Feldmark von Singlow öde, theils vom Pfluge, theils von Wind und Wetter geebnete Sandhügel, reichlich 20 Morgen groß. Dicht unter der Oberfläche sind beim Pflügen wiederholt Urnen aufgewühlt, aber zerbrochen und die Trümmer derselben unbeachtet liegen geblieben. Neuerdings hat der Lehrer in Singlow, Herr Richter, auf dieser weiten Fläche sehr schöne steinerne Pfeilspitzen und Bruchstücke von feinen Messern, von Lanzen- oder Dolchspitzen gefunden. Bei erneutem Nachsuchen fanden sich außer den Scherben einer mit rohen, kurzen Stricheindrücken verzierten, gelbrothen Urne ein Spindelstein (Nehbeschwerer?), ein kleines, vielleicht zum Glätten benutztes Instrument von gelbem Feuerstein, ein halbes Duzend Pfeilspitzen und zahllose Feuersteinspäne. Der letztgenannte Fund macht es sehr wahrscheinlich, daß diese Sandhügel die Stelle für eine größere Niederlassung gewesen sind.

Einige hundert Schritte südöstlich davon liegt, durch eine Bruchniederung getrennt, das bekannte große Gräberfeld, bedeckt mit hunderten von Regelgräbern, der kleine Rest einer früher sehr viel umfangreicheren, aber meist dem Pfluge verfallenen Grabstätte, der ganz ähnlich das große Grabfeld von Ralswiek auf Rügen ist. Die einzelnen, kreisrunden Gräber sind gewöhnlich von einem noch sichtbaren Steintreise umstellt, zum Theil auch mit großen Feldsteinen bedeckt und pflegen unter einem mehr oder weniger dicken Pflaster von Kollsteinen



oder auch ohne ein solches, und in letzterem Falle dicht unter dem Rasen, kleine Steinkisten zu bergen, in denen Urnen stehen. Vor etwa zwanzig Jahren sind viele dieser Gräber geöffnet, die meisten Urnen aber und die Broncesachen (Ringe und Nadeln) zerstreut. Später ist noch viel gewühlt, besonders um die sehr nützlichen Rollsteine zu gewinnen. Zwei, scheinbar ganz unberührte, Gräber wurden in diesem Herbst, nach eingeholter Erlaubniß des Eigenthümers Herrn Ahlers, von Herrn Richter aufgedeckt, doch fand sich in dem größeren, das eine Unmasse von Rollsteinen barg, nichts, in dem andern wurde zwar eine Steinkiste bloßgelegt; doch fehlte derselben nicht nur die Urne, sondern es wurde auch der Deckstein an einer andern Stelle gefunden. Damit war der Beweis gegeben, daß das Grab bereits durchwühlt war. Da aber dieses zweite Grab sowohl wie das erste ganz unversehrt erschien, so kann die Durchsuchung nur in weit abgelegenen Zeiten geschehen und es muß, vielleicht aus Pietät, wieder zugeschüttet sein.

Eine halbe Stunde westlich von Singlow, im Süden eines kleinen Sees, der den Namen „der faule Griep“ führt, liegt, nach W. S. und O. von Bruch und Wiese umschlossen, aus einem natürlichen Hügel geformt, eine Umwallung, mit einem kleinen Vorwall im O. Sie hat einen Umfang von 852' am Fuße, von 648' an der Krone und bildet ein abgerundetes Oblong von 204' Längendurchmesser bei 192' Querdurchmesser. Die nordöstliche Böschung des nicht überall gleich hohen, nach der Seeseite stark geneigten Wall'es beträgt 33', die südwestliche 40' Höhe.\*) Die Lage hart am See giebt diesem Bau eine auffallende Ähnlichkeit mit dem unter dem Namen Herthaburg bekannten Burgwall bei Stubbenkammer, mit dem er auch den Vorwall gemeinschaftlich hat, und noch mehr mit dem von Garz auf Rügen, dessen verkleinertes Abbild er scheint. Wie der letztere, wird auch dieser Wall im Innern beackert, und dabei wirft der Pflug zahl-

---

Alle diese Maße werden den Bemühungen des Herrn Richter verdankt.

reiche Urnenscherben auf, die meist jene wellenförmigen Verzierungen zeigen, die nach dem Urtheil des Geheimrath Bisck der letzten Zeit des Wendenthums eigenthümlich sein sollen. Eben diese Figuren haben sich auf den Urnenscherben der Burgwälle von Mecklenburg, Now, Werle in Mecklenburg und von Garz, Benz, Arkona und Stubbenammer auf Rügen gefunden. Machten schon alle diese Umstände es höchst wahrscheinlich, daß auch dieser Wall am faulen Griep mit jenen oben genannten in dieselbe Kategorie zu bringen sei, so glaubte ich doch noch einen letzten Beweis suchen zu müssen und versuchte mit Herrn Richter eine kleine Ausgrabung im Innern dicht am südwestlichen Walle. Es fanden sich schon in einer Tiefe von einem Fuß eine Feuerstelle, Kohlen, dicke, grobe, vom Feuer geschwärzte Topfscherben, zererschlagene Knochen und ein Kiefer mit Zähnen, der nach dem Urtheil eines Sachverständigen von einem Schweine herrührt. Es war damit die Benutzung des Walles zu wohnlichem Zwecke festgestellt, und es kann füglich kein Zweifel mehr sein, daß dieser Bau ein wendischer Burgwall gewesen.

Bemerken will ich noch, daß in der Wiese südlich vom Burgwall tief im Moore Pferdeknochen gefunden sind, auch in einer Tiefe von 13' Fuß ein wohlerhaltener Steinmeißel, der jedenfalls der vorwendischen Zeit angehört.

A. Kühne.

---

## 2. Ein literarischer Streit in pomeranisch und seine Beilegung.

M. Christian Schoettgen, im Anfang des vorigen Jahrhunderts Rector des Groeningischen Collegiums zu Stargard in Pommern, ein Sachse aus Wurzen gebürtig\*), war ein rüstiger, wenn auch etwas eifertiger Arbeiter auf dem Ge-

---

\*) Später Rector. der Schule zum heil. Kreuz in Dresden.

biete der Pommerschen Geschichte; wohlbewandert in der Diplomatie und noch heute geschätzt wegen seiner mit Kreifsig gemeinschaftlich herausgegebenen Urkundensammlungen, aber auch ebenso verrufen wegen seiner etwas laxen Anschauungen in Bezug auf die Rückgabe entliehener Archivalien, ließ er zur Zeit seines Stargarder Aufenthaltes (1719—27) u. a. auch eine Zeitschrift für Pommersche Geschichte erscheinen unter dem Titel: „Altes und neues Pommerland oder gesammlete Nachrichten von verschiedenen zur Pommerschen Historie gehörigen Stücken, woraus die bisherigen Pommerischen Historien-Schreiber ergänzt, verbessert und viel unbekante Historische Wahrheiten ans Licht gebracht werden, aus geschriebenen und gedruckten Urkunden herausgegeben“ u. s. w. Die sonst recht verdienstliche Zeitschrift, welche sehr selten geworden ist, und manche noch heute werthvolle Beiträge enthält, war noch nicht über das 3. Heft hinausgekommen, als einige unbedachte und anmaßliche Aeußerungen über die Pommern überhaupt, und über die Pommerschen Scribenten insbesondere, denen er manches ihnen Neue zu bringen versprach, sowie einige sachliche Irrthümer einen heftigen literarischen Angriff auf Schoettgen veranlaßten. Michael Friedrich Quade\*), ein geborener

\*\*) Vgl. über ihn Memoria M. F. Quade Theol. D. et Phil. M. poetae laureati caesarei etc. — a D. J. C. C. Oelrichs. Rost. et Wism. MDCC. VIII. 1682 geboren besuchte er in Stargard, wo er in dem Hause des Pastor Matthias Hering, eines Vorfahren des hiesigen Professors Dr. Hering lebte, das dortige Groeningsche Collegium, später in Berlin das Kölnische und Friedrichs-Werdersche Gymnasium, studirte seit 1700 in Wittenberg, ging 1702 nach Greifswald, wo er in besonders innigen Beziehungen zu dem berühmten Jo. Fried. Mayer stand, 1708 Adjunct der theol. Facultät, wurde er 1716 als Rector nach Stettin berufen, und starb 1757 daselbst. Seine Schriften 72 an der Zahl, meist Programme und Leichenreden, führt Delrichs vollständig auf. D. brachte das unter der schwedischen Herrschaft ziemlich in Verfall gerathene Gymnasium zu einer verhältnißmäßigen Blüthe, soweit das bei dem eiferfüchtig festgehaltenen „akademischen“ Standpunkt möglich war. Unter den Leitern der Schule ist er einer der bedeutenderen gewesen.

Pommer aus Bachan, seit Kurzem aus Greifswald, wo er einen Lehrstuhl an der Universität innegehabt, als Rector an das akademische Gymnasium zu Stettin berufen, fiel über den „Meißner“ her und zauschte ihn weiblich, freilich unter dem Schutze der Anonymität. Er ließ zu Rostock eine Abhandlung drucken mit dem langathmigen Titel: Prodomus vindiciarum gloriae et nominis Pomeranorum d. i. vorläufige Rettung der Ehren und des Namens Pommerischer Nation wider s. t. Herrn M. Christian Schoettgens Altes und Neues Pommerland nebst beygefügtten unvorgreiflichen Gedanken von diesem neuen journal, worinnen dem auctori desselben zu Verbesserung seiner Arbeit unterschiedene Fehler gezeiget, auch viele ihm unbekannte Wahrheiten entdecket werden von einem Wahrheit-liebenden Pommer“. Mit einer anerkennenswerthen Geschicklichkeit und Schärfe der Dialectik führt er durch, was er in dem Titet verspricht. Der unglückliche Stargarder College hatte, um nur eine Stelle aus dem nicht ohne Wiß geschriebenen Büchlein anzuführen, die zugleich für den Ton der Polemik charakteristisch ist, in einer von ihm abgedruckten lateinischen Urkunde das Wort crevethame gefunden und in einer Anmerkung das ihm, dem im Niederdeutschen nicht heimischen „Meißner“, unverständliche Wort so zu erklären versucht: „Ich halte dieses vor ein teutsch Wort, welches so viel ist, als ein Kreuz-Hahn, damit man von einem hohen Ufer Fische fangen kann.“ Erbarmungslos zieht ihn Quade durch: „Auch der geringste Bauer-Junge in Pommern würde diesen criticum in der Pommerischen Sprache eines bessern haben unterrichten und consequenter etwas haben sagen können, so er vorhin nicht gewußt: Nehmlich daß crevet so viel als Krebs, crevethame so viel als Krebs-Hahn, oder ein Hahn, womit man Krebse fanget, bedeute.“ Und nun folgt ein sehr wenig decenter Ausfall: „Gewiß, wenn ein Pommer sich die Freiheit nehmen und auf gleiche Weise eine critique über Herrn Schoettgens Namen machen, denselben als ein Diminutivum ansehen und dessen Ursprung aus seiner Muttersprache herleiten oder auch dessen Pronunciation nach seiner Mund-Art einrichten

wollte, ich bin versichert, er würde sich nicht wenig über denselben, oder vielmehr dessen Unwissenheit formalisiren.“

Nicht zarter ging ein zweiter Pommer, der die Ehre seiner „nation“ angegriffen sah, mit dem Sachsen um. Johann Heinrich von Bobart, corrector und professor historiae et eloquentiae in Stettin, ein Amtsgenosse Quades\*), ließ pseudonym erscheinen: „Conrad Freymuth richtige Beantwortung der unbescheidenen Beurtheilung, so über des seel. Johann Micraelii altes Pommerland von Herrn M. Chr. Schöttgen sind ausgestreuet worden“ zc. Aber Schöttgen fand einen Vertheidiger. In Halle erschien: „Severini Offenhertz kurze Abfertigung zweier unbescheidener Pommerischer Scribenten, welche durch ihre Läster- und Schmähschriften das alte und neue Pommerland des Herrn Chr. Schöttgen angegriffen haben.“ Einige vermutheten, daß der Stargarder Rector selbst der Verfasser des nicht gerade glücklichen und geschickten Gegenangriffes sei, Andere bezeichneten als solchen einen Studiosus Samuel Neuhaus in Halle. Quade antwortete in seiner verben Weise in der Stettinischen Ord. Zeitung vom Jahre 1724, und so würde des Streites bei der einmal erweckten Kampfeslust wohl so bald noch kein Ende gewesen sein, wenn nicht die in dem annectirten Stettin erst seit wenigen Jahren installirte preussische Regierung, der man überhaupt keine allzu große Zartheit und Nachgiebigkeit gegen berechnete Eigenthümlichkeiten nachrühmte, ein Einsehen gehabt und der Sache mit einem Schlage ein Ende gemacht hätte durch folgendes bemerkenswerthe Rescript, das wir als einen Beitrag zur Illustrirung der Preßzustände des vorigen Jahrhunderts wörtlich folgen lassen:

„Nachdem die Königlich Pommerische Regierung sehr mißfällig vernommen, daß zwischen denen Professoren des allhierigen Gymnasii und des Stargardschen Collegii wegen der

---

\*) Er war gleichzeitig mit Quade berufen und starb 1725. Eine zu seiner Einführung von sämmtlichen Studiosis Gymnasii „vorgestellte“ Ode begrüßt ihn als Enkel des berühmten Micraelius.

Pommerſchen Chronik allehand Streit entſtanden, alſo daß Anfangs von dem Rectore Schoettgen ein Scriptum: Altes und neues Pommerland herausgegeben worden, worauf von dem Profeſſor D. Quaden ein anderes Prodrömus vindiciarum gloriae et nominis Pomeranorum ediret, worinnen zwar realia und theils gute Sachen tractiret ſind. Es hätte aber beiden Theilen gebühret, von einer Pommerſchen Hiſtorie nichts ohne ſpecielltes Vorwiſſen und Approbation der verordneten Landesregierung zu ſchreiben. Und als nachgehends von Profeſſor Bobarten ſub rubrica: Conradi Freymuths richtige Beantwortung 2c. auch zulezt ein gleich unbeſcheidenes Tractätgen ſub rubro: Severini Offenherz Ehren-Rettung 2c. ans Licht gekommen, davon nichts zur Cenſur gebracht, ſolches auch in denen Stettiniſchen Abwiſen den 25. Juli cr. mit einer ſehr harten Notification begleitet, das alles aber ihnen, als professoribus publicis, nicht zu indulgiren; So wird ihnen inſgeſamt, ſo weit ein ieder ſich vergangen, ſolches vor dieſesmal ernſtlich verwieſen und ihnen nachdrücklich bei ſchwerer Strafe anbefohlen, weder ſelbſt noch durch andere dergleichen Dinge, weder hier, noch ſonſt drucken zu laſſen; ſondern wenn ſie vermeinen in vtilitatem publicam etwas beizutragen, ſich darüber friedlich zu vernehmen, ferner regi-  
mini ſolches vorzulegen, und alsdann ob es zum Druck zu admittiren, Verordnung zu gewarten. Wonach ſie ſich, ſo lieb ihnen iſt, der Ahndung zu entgehen, ſchlechterdings zu verhalten haben.

Sign. Stettin den 4. Auguſt 1724.

Von Ihro Königl. Majestät in Preußen zu Dero Pommerſcher Regierung verordnete Statthalter, Präſident, Canzler, Vice-Canzler, und Regierungs-Räthe.

P. D. von Grumbkow. J. von Laurents.

S. 2

### Berichtigung.

§. 88 Anmerkung 7 ist in soweit zu berichtigen, daß die da- selbst erwähnte Veröffentlichung der descriptio Gryphiswaldensis durch den Verein für Mecklenb. Gesch. u. Alterth. im Mecklenb. Urkundenbuch Th. VII., wie auch dort §. 583 angegeben ist, einem Pommer'schen Forscher, nämlich Herrn Dr. **Th. Pyl** in Greifswald verdankt wird. Derselbe hat auch in seinen Pom. Gesch.-Denkm. Bd. IV. §. 31 ff. die Quellen noch ausführlicher beschrieben, und es sind, da in dem Meckl. Urk.-Buch der Schluß dieses Kriegsberichtes, welcher nur auf Greifswald Bezug hat, weggelassen ist, die Pommer'schen Forscher der Pflicht einer nochmaligen vollständigeren Herausgabe auch keineswegs überhoben.

---

### Druckfehler.

- §. 60 §. 7 v. u. I. Heinrich II. ft. Heinrich V.
- §. 67 §. 3 v. o. I. 43 ft. 42.
- §. 68 §. 5 v. u. I. 55 ft. 56.
- §. 80 §. 4 v. o. I. B  $\infty$  E  $\infty$  DV\* statt B  $\infty$   $\infty$  u. f. w.
- §. 82 unter Nr. 130 I. den Namen: EDPH  $\infty$  - RDR\* statt EDRPEOR.
- §. 83 §. 11 von oben I. NLV statt NLY.
- §. 348 §. 12 v. u. I. Signeten ft. Signaten.

## Inhalts-Verzeichniß.

|                                                                                                      | Seite.  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Lüpke. I. Die Gründung der Domkirche zu Cammin.                                                      | 1—25    |
| Lüpke. II. Die Kirchweihe der Alten . . . . .                                                        | 26—57   |
| Dannenberg. Die Münzfunde von Schwarzow und<br>Groß-Rischow . . . . .                                | 58—87   |
| Dr. Georg Haag. Zur pommerſchen Chroniſtik I. . .                                                    | 88—115  |
| H. Lemcke. Kalendarium von Marienſtron. . . . .                                                      | 116—141 |
| Dr. von Bülow. Begnadigungsgesuch . . . . .                                                          | 142—145 |
| Kleine Mittheilungen . . . . .                                                                       | 146—148 |
| Literatur: Geſchichte der Stadt Colberg und Geſchichte<br>der Stadt und Herrſchaft Schwedt . . . . . | 149—160 |
| Siebenunddreißigſter Jahresbericht . . . . .                                                         | 161—203 |
| Zur gefälligen Beachtung . . . . .                                                                   | 204     |
| Dr. Fabricius. Straßunder Kalend . . . . .                                                           | 205—390 |
| Dr. v. Bülow. Die Saline Golßen . . . . .                                                            | 391—400 |
| Vermiſchtes . . . . .                                                                                | 401—407 |











3 2044 020 159 349

